AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1831

Erfurt (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37

40 31/1831

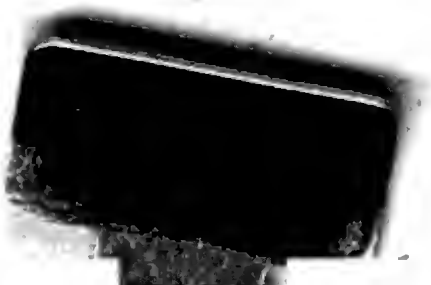

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1831.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt in der müllerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 1sten Januar 1831.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 1. Verlegung der Messe in Naumburg a. d. Saale.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist vom Jahre 1831 ab eine Verlegung der seither in Naumburg an der Saale abgehaltenen Sommer- und Wintermesse und die Verwandlung derselben in eine Frühlings- und Herbstmesse beliebt worden. Demnach werden die Messen in Naumburg vom Jahre 1831 ab, mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum, im nächsten Jahre also mit dem 28sten März, und mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September, im nächsten Jahre also mit dem 5ten September ihren Anfang nehmen. Die Dauer jeder der beiden Messen ist auf drei Wochen, von denen die erste als Vorwoche, die zweite als eigentliche Meßwoche, die dritte als Zahlwoche benutzt werden kann, bestimmt, so daß der völlige Schluß der Messen mit dem dritten Sonnabend nach ihrem Anfange, im nächstkommenden Jahre also mit dem 16ten April und 24sten September eintritt.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10ten December 1830.

Der Minister des Innern, für Handels- und Gewerbeangelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Finanzminister.
(gez.) Maaßen.

Nro. 2. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königliche Obercensurcollegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schriften:

1) Adolph

Digitized by Google

1) Adolph und Wilhelm, die ungleichen Brüder und ihre ungleichen Lebensschicksale ꝛc., von A. Pietsch, Kaschau 1823;
2) Der Pallast der Wahrheit. Aus dem Französischen von C. Petz, daselbst 1829;
3) Stille Größe. Schauspiel in 3 Acten von Th. von Artner, ebendaselbst 1824;
4) Finette Aschenbrödel, daselbst;
5) Eifersucht und Treue, oder der Todesring. Nach dem Französischen von Dr. Franz Rittler, daselbst 1823;
6) Die Unvermählte. Nach dem Englischen von Dr. Fr. Rittler, daselbst 1823;
7) Practische Anleitung zum Englischschreiben ꝛc., von H. Kähler. Zürich bei Orell, Füßli und Compagnie 1830;

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten December 1830.

Der geheime Staatsminister.
Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 3.

Visiren der Pässe.

884. Dec. A.

Von dem königl. Ministerium des Innern und der Polizei ist angeordnet worden, daß in allen an das Ausland gränzenden Gebietstheilen die Behörden bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht werden sollen, von welchen Pässe der in die königl. Staaten kommenden Fremden visirt werden sollen.

Demgemäß sind in dem hiesigen Regierungsbezirk die Visastationen in folgender Art festgesetzt worden:

a) für den Kreis Erfurt, der Magistrat zu Erfurt,
b) für den Kreis Langensalza, der Magistrat zu Langensalza,
c) für den Kreis Mühlhausen, die Magistrate zu Mühlhausen und Treffurt,
d) für den Kreis Heiligenstadt, der Magistrat zu Heiligenstadt,

e) für

Digitized by Google

e) für den Kreis Worbis, die landräthliche Behörde zu Großbodungen und der Magistrat zu Worbis,

f) für den Kreis Nordhausen, die Magistrate zu Nordhausen, Ellrich und Sachsa,

g) für den Kreis Weißensee, die Magistrate zu Weißensee und Sömmerda, so wie die polizeiliche Administrationsbehörde zu Gebesee.

Die Herren Landräthe haben die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß die in das Land kommenden Fremden auf der Gränze von der Nothwendigkeit, sich bei den vorgedachten Behörden zur Visirung der Pässe zu melden, unterrichtet werden, indem die im Innern des Staats befindlichen Polizeibehörden bei jedesmaliger Visirung des Passes darauf zu sehen haben, ob der Reisende sich beim Eingange gehörig legitimirt hat.

Uebrigens bleiben die in der Bekanntmachung vom 24sten Juni 1828, wegen Zurückweisung ausländischer unbemittelter Handwerker, gegebenen Vorschriften pünktlich zu befolgen, und haben auch diejenigen, welche Jahrespässe erhalten haben, jedesmal bei dem Aus- und Eingange das Visa der Gränzbehörde nachzusuchen.

Erfurt, den 24sten December 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 4. Rückzahlung der am 10ten December c. verloseten 5procentigen Obligationen. 857. Dec. B.

Das Publicum wird hiermit auf die in Nr. 353. der allgemeinen preuß. Staatszeitung vom 21sten d. M. enthaltene Bekanntmachung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10ten l. M.,

betreffend die am 1sten April k. J. durch bare Auszahlung zum Nennwerthe zu tilgenden Obligationen, aus der im Jahre 1818 bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild zu London geschlossenen Anleihe zu 5 Procent Zinsen,

mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das Verzeichniß der zur Einlösung kommenden Nummern in den beiden zu Berlin herauskommenden Zeitungen gleichfalls abgedruckt ist.

Erfurt, den 28sten December 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Es

Digitized by Google

Nro. 5. Prämie für Entdeckung einer Brandstiftung zu Eigenrode. 1000. Dec. A.

Es haben sich Spuren ergeben, daß das zu Eigenrode am 14ten d. M. sich ereignete Brandunglück, wodurch 10 Wohnhäuser, 15 Scheuern, 24 Ställe u. s. w. ein Raub der Flammen geworden, boshafter Weise veranlaßt ist.

Wir sichern daher eine Belohnung von fünfzig Thalern demjenigen zu, welcher den Thäter dermaßen ermittelt, daß derselbe der Brandstiftung gerichtlich überführt werden kann.

Erfurt, den 25sten December 1830.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 6. Die erledigte Stelle eines Cantors und zweiten Knabenschullehrers zu Thamsbrück, Kreis Langensalza, ist dem bisherigen Hilfslehrer zu Golme, im Regierungsbezirk Merseburg, Leopold Friedrich Fürchtegott Schambach provisorisch übertragen worden.

Dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Wüstheuterode, Joseph Adam, ist die katholische Pfarrstelle zu Gernrode, im Kreise Worbis, verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten Januar 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In Langensalza sind kürzlich, durch gewaltsamen Einbruch, außer einer nicht unbedeutenden Summe Geldes, die nachverzeichneten Gegenstände entwendet worden. Wir fodern jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Guts nach Kräften beizutragen.

Erfurt, den 20sten December 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

1) Eine Garnitur silberne große Beinkleider- und Schuhschnallen,
2) zwei silberne Halsbinde-Schnallen,
3) zwei silberne Panzerschnurketten mit 24 dazu gehörigen silbernen Haken,
4) sechs Paar silberne Mantelschlösser nebst Kettchen mit Aesculap und Hygienen,
5) eine silberne Halskette mit blau emaillirtem Schlößchen,
6) eine dergl. längere, übergoldet,
7) sechs goldene und sechs silberne Fingerringe mit folgenden Zeichen, als:
   a. ein goldner mit J. N. W.,
   b. ein dergl. mit D. C. W.,
   c. ein dergl. mit D. O. R.,
   d. ein silberner mit C. F. Z.,
   e. ein dergl. mit D. C. E. T.,
   f. ein goldner Perlenring,
   g. ein dergl. mit blau und rothen Steinchen,
   h. ein goldner Ring ohne besondere Auszeichnung,
   i. vier silberne Ringe, ebenfalls ohne besondere Auszeichnung,
8) ein silbernes Etui mit vielerlei silbernen Instrumenten,
9) ein silbernes Büchschen mit Impfnadeln,
10) ein silbernes Balsambüchschen,

11) ein

Digitized by Google

11) ein Etui zum Zahnpulver von Silber,
12) ein silbernes chirurgisches Besteck,
13) eine Schnur guter Perlen,
14) ein Paar goldene Ohrringe,
15) ein Paar silberne, die Ohren umgebende schlangenförmige Ohrringe,
16) eine silberne übergoldete Vorsteknadel, mit C. E. S. bezeichnet und Rautenkranz umgeben,
17) eine goldene Vorsteknadel mit einem M.,
18) drei silberne Chemisetringe,
19) ein silberner Stockknopf mit Ring,
20) fünf Eßlöffel von Silber, länglicher Form,
21) ein dergl. von runder Form,
22) ein Dutzend silberne Kaffeelöffel von verschiedener Größe, theils mit F., theils mit C. E. S. bezeichnet,
23) ein Dutzend silberne platte Knöpfe,
24) ein halb Dutzend silberne gewölbte Knöpfe,
25) eine silberne dreifache Uhrkette,
26) zwei silberne Halsschlösser mit Perlenschnüren,
27) drei silberne Ohrlöffel,
28) drei silberne Zahnstocher,
29) ein silberner Fingerhut,
30) sechs Stück angeöhrte Gedächtnißmünzen,
31) drei silberne Medaillons im rothen Futteral.

Raubmord. In dem Zeitraume vom Abende des 17ten November d. J. an bis zum folgenden Morgen wurde der Ackermann Andreas Mund von Mackenrode ermordet, dessen Leichnam in mehrere Theile zerschnitten, in Säcke gepackt, und so in den sogenannten, zwischen dem Siechen- und dem Sundhäuserthore bei Nordhausen befindlichen Pferdeteich geworfen, wo diese Stücke am 18ten und 19ten November gefunden und herausgeholt sind.

Ihm waren am 17ten November aus dem Depositum des königl. Land- und Stadtgerichts zu Nordhausen 217 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf., und zwar:

100 Rthlr. in Kassenanweisungen, die eine von 50 Rthlr., die andern aber zu 1 und 5 Rthlr.,
100 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf. in preuß. $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken,

ausgezahlt.

Der Ermordete ist mit rundem Filzhut, schwarzseidenem Halstuche, blauem Tuchüberrocke mit blauem

Digitized by Google

blauem Unterfutter und zwei Reihen weißer glatter Metallknöpfe, mit schwarzgestreifter manschesterner Weste, blauem leinenen Kittel, grünlich grauen Tuchkamaschen und Schuhen bekleidet gewesen.

Sein Haupthaar war von schwarzbrauner Farbe, ziemlich gekräuselt und gegen 3 Zoll lang, eben so gefärbt der Backenbart; die Haare des Bartes waren ergrauet, die Augenbraunen gefärbt wie das Haupthaar, ziemlich lang und hervorragend; die Nase war gewölbt, und an der Spitze mit einigen weißlichen Haaren bewachsen, die Augenwimpern schwärzlich braun.

Die Emballage, worin sich die einzelnen Stücke des Leichnams des ꝛc. Mund, so wie die oben beschriebenen Kleidungsstücke desselben befanden, bestehen:

1) in zwei Säcken von hellgrauer grober Leinwand, welche zusammengesetzt die Gestalt eines in einem Bette befindlich gewesenen Strohsackes darstellen,
2) in einem Sacke dunkelgrauer Scheuerleinwand,
3) in zwei dergl. kleineren, und
4) in einem dergl. größeren.

(Diese Stücke von 2, 3 und 4. waren in Gestalt von Säcken mit dünnen Stricken zusammen gebunden.)

Gegen vier Uhr des Nachmittags am 17ten November wurde der Mund noch zu Nordhausen gesehen.

Wir ersuchen das Publicum und alle öffentliche Behörden, zur Entdeckung der Thäter dieses Raubmordes mitzuwirken, und uns oder der nächsten Obrigkeit von jedem Verdacht erregenden Umstande in Kenntniß zu setzen.

Die königl. Regierung zu Erfurt hat demjenigen, welcher den Thäter dermaßen ermittelt und anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von 100 Rthlr. zugesichert, und der Magistrat zu Nordhausen hat, von einem Theile der dasigen Bürgerschaft hierzu in den Stand gesetzt, dieser Zusicherung noch eine Prämie von 400 Rthlr. beigefügt.

Heiligenstadt, den 18ten December 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Raubmord. Am 29sten v. M. wurde die Anne Marie Bauersfeld zu Rehungen, im nordhäuser Kreise, abends um 7 Uhr in ihrem Hause ermordet gefunden. Sie hatte mehrere tödtliche Wunden am Kopfe, wahrscheinlich von einer Axt oder Barte, auch einige Ribbenbrüche. Ihre in der Wohnstube stehende Lade war erbrochen, und ihre darin verwahrte Barschaft:

1) 140 Rthlr. in preuß. Thalerstücken, in einem leinenen Beutel,
2) gegen 7 Rthlr. in Kopfstücken, in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronen, und 2 oder 3 Kronenthalern,
3) etwa 6 Rthlr. in preuß. $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken, in einem leinenen Beutel,

geraubt worden.

Der

Digitized by Google

Der Beutel ad 2. hatte eine grünseidene Schnur, in welcher sich einige Knoten befanden, auch war derselbe nicht gefüttert, wohl aber doppelt gestrickt, und oben am Zuge etwas eingerissen.

Indem wir diesen Raubmord zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir jedermann auf, zur Ermittelung des Thäters mitzuwirken, und jeden ihm verdächtig scheinenden Umstand uns oder seiner Ortsobrigkeit anzuzeigen; die öffentlichen Behörden ersuchen wir aber, den durch ihre Mitwirkung ermittelten Verdächtigen arretiren, und an uns zur weitern Untersuchung abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 18ten December 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Straßenraub. Der Anzeige zufolge ist der Verehelichten des Steuer- und Gemeindeeinnehmers Joseph Wand zu Holungen, im worbiser Kreise, am 11ten d. M. morgens zwischen 9 und 10 Uhr in einem, eine viertel Stunde von Holungen gelegenen, die hohe Kammer genannten Hölzchen, auf dem Wege von da nach Worbis das bei sich habende, in zwei leinenen Beuteln befindliche Geld, im Betrage von 121 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf, straßenräuberisch abgenommen worden.

In dem einen Beutel, welcher in dem andern steckte, befand sich ein Theil dieses Geldes in $\frac{1}{12}$ Stücken Courant und 10 Rthlr. Kassenanweisungen, und in dem andern Beutel befanden sich $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke preuß. Courant.

Die beiden Räuber hatten sich im Gesichte schwarz gemacht, und trugen blaue leinene Kittel.

Behufs Ausmittelung der beiden Räuber und Wiederherbeischaffung des geraubten Geldes machen wir dieses bekannt, und bitten das Publicum, besonders aber die Local- und Polizeibehörden, um thätige Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 22sten December 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Nach den uns von dem großherzoglichen Criminalgerichte zu Eisenach zugesendeten Untersuchungsverhandlungen wird der berüchtigte Johann Adam Edling von Falken beschuldigt, dem großherzoglichen Lieutenant Asverus zu Eisenach in der Zeit vom 23sten Novbr. d. J. abends bis zum folgenden Morgen 9 Uhr einen dunkelgrauen Tuchmantel entwendet zu haben. Der Mantel war im Rücken mit grauer Leinwand gefuttert, hatte einen kurzen Kragen von grauem Tuch und einen kleinen Kragen von grünem Sammt, welcher mit grünem Tuche gefuttert ist, und vorn ein zwei Engelsköpfe bildendes Schlößchen hat. Sowohl dieser Sammtkragen als die Klappe waren mit Bärenfell besetzt.

Die Criminal- und Polizeibehörden ersuchen wir auf den unten näher beschriebenen Edling zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und uns mit den Sachen, welche er bei sich führt, zuführen zu lassen.

Zugleich

Digitized by Google

Zugleich warnen wir von dem Ankaufe des entwendeten Mantels bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen. Die etwaigen Käufer fodern wir aber bei gleicher Strafe auf, uns oder die nächste Ortsbehörde von dem Ankaufe in Kenntniß zu setzen.

Heiligenstadt, den 20sten December 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Johann Adam Edling, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schwarzes Kopfhaar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, bräunliche Augen, etwas spitze Nase, gewöhnlicher Mund, gesunde Zähne, schlanker Körperbau.

Steckbrief. Der unten signalisirte Friedrich Bierwirth aus Reinhausen, welcher bei dem dasigen königl. hannöverschen Amte wegen vieler bedeutender Diebstähle sich in Untersuchung befand, ist am 16ten d. M. aus dem dortigen Gefängnisse entwichen.

Auf Requisition des erwähnten Amtes ersuchen wir Jeden, besonders die Polizeibehörden, auf den Bierwirth zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und uns gegen Erstattung der Kosten zu überliefern.

Heiligenstadt, den 19ten December 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter: 24 Jahre,	Gesicht: länglich,
Größe: etwa 5½ Fuß,	Gesichtsfarbe: frisch und gesund,
Statur: schlank und etwas breitschulterig,	Zähne: gesund,
Haare: hellbraun,	Nase: länglich,
Stirn: frei von mittelmäßiger Breite,	Mund: gewöhnlich,
Augenbraunen: hellbraun,	Kinn: länglich,
Augen: blau, etwas dunkel,	Backenbart: hellbraun.

Bekleidet war Inculpat mit einer achttheiligen alten blautuchenen, mit einem ledernen Schirme versehenen Mütze, einem alten abgetragenen hellgrünen Flausrocke, an welchem die beiden Reihen Knöpfe größtentheils fehlen, einem schwarzseidenen Halstuche, einer alten schwarztuchenen Weste, zwei Hemden (ein altes und ein noch ziemlich neues), einer blauleinenen Hose, über welche er eine dunkelgrüne Tuchhose trägt, zweinähtigen, mit Hufeisen versehenen Stiefeln, und weißwollenen Strümpfen, auch führt Inculpat einen blauleinenen Kittel mit sich.

Dieb-

Digitized by Google

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten December c. sind dem Ackermann Johann Herrmann Wehr zu Wiesenfeld mittelst Einsteigens aus einem Schafstalle zwei dreijährige Hammel und ein vierjähriges Schaf, von weißer Farbe und langhaarig, entwendet worden. Dieselben waren mit einem Kerb im rechten Ohre und einem Pechstriche auf der linken Hüfte gezeichnet.

Wir warnen vor dem Ankaufe derselben, und fodern jedermann, besonders die Ortspolizeibehörden auf, zu deren Wiederherbeischaffung und Entdeckung der Thäter möglichst mitzuwirken, und uns davon Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 14ten December 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der unten signalisirte Handarbeiter und Dienstknecht Johann Heinrich Franz aus Gefell befindet sich bei uns wegen mehrerer Diebstähle in Criminaluntersuchung, und hat sich durch Entfernung aus dem hiesigen Criminalgerichtsbezirk der fernern Untersuchung entzogen. Da uns an der Wiedererlangung des ꝛc. Franz viel gelegen ist, so ersuchen wir die resp. wohllöbl. Justiz- und Polizeibehörden, unter dem Erbieten zu ähnlicher Rechtswillfährigkeit, ergebenst, gefälligst die zur Vigilanz auf den ꝛc. Franz, dessen Ergreifung und Ablieferung an uns, geeigneten Maßregeln schleunigst zu verfügen.

Ziegenrück, den 17ten December 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Signalement des Johann Heinrich Franz aus Gefell.

1) Alter: 22 Jahr,
2) Größe: ungefähr 5 Fuß 4 bis 5 Zoll,
3) Haare: dunkelbraun und stark,
4) Augen: grau,
5) Nase: dick,
6) Mund: breitaufgeworfene Lippen, in der untern Kinnlade eine Zahnlücke,
7) Kinn: rund,
8) Gesichtsfarbe: blaß,
9) Statur: mittle.

Kleidung.

Eine blaue Tuchjacke,
ein Paar schwarzleinene Hosen,
eine alte Tuchmütze.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Domainenverkauf. Es soll in Gemäßheit einer Verfügung des königl. Finanzministeriums vom 28sten October d. J. die königl. Domaine St. Wiperti bei Quedlinburg, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, den Gärten von zusammen 166 QRuthen magdeburgisch, 1315 Morgen

Digitized by Google

gen 121 QRuthen magdeburgisch, und außerdem noch 156 ½ Flurmorgen Ackerland, 49 Morgen 36 QRuthen magdeburgisch zweischürige, und 15 Morgen 133 QRuthen magdeburgisch einschürige Wiesen, der Hütung auf den Grundstücken, wo die Domaine sie noch jetzt auszuüben berechtigt ist, dem galgberger und graßhöfer Garben- und Fruchtzehnten, der Fischerei im Mühlengraben, der Bude und der Weidenholznutzung, mit den zu diesen Pertinenzstücken gehörigen Berechtigungen und darauf haftenden Lasten, Abgaben und Verpflichtungen von Trinitatis k. J. ab, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zugleich wird der Versuch zum Verkauf dieser Domaine im Einzelnen in der Art gemacht werden, daß

A. die Wohn- und Wirthschaftsgebäude derselben mit den vorgedachten Gärten, 590 Morgen 60 QRuthen magdeburgisch, und außerdem 134 Flurmorgen Ackerland, 49 Morgen 36 QRuthen magdeburgisch zweischürige, und 2 Morgen 116 QRuthen magdeburgisch einschürige Wiesen, der Hütung in obengedachter Art, den galgberger und graßhöfer Zehnten, der Fischerei in dem Mühlengraben, der Bude und der Weidenholznutzung, als ein neu zu bildendes, zur selbstständigen Bewirthschaftung geeignetes besonderes Gut;

B. außerdem 725 Morgen 61 QRuthen magdeburgisch und 16½ Flurmorgen Acker, imgleichen 13 Morgen 17 QRuthen magdeburgisch einschürige Wiesen,

in einzelnen Parcellen ausgeboten werden, wie dies alles die Veräußerungspläne näher nachweisen, welche eben so wie die Veräußerungsbedingungen in unserer Domainenregistratur und bei dem Domainenadministrator Drönewolf in Quedlinburg eingesehen werden können.

Der Termin zur Ausbietung der Domaine im Ganzen, so wie des ad A. erwähnten neu zu bildenden Guts, ferner eines Theils der ad B. im Einzelnen zu verkaufenden Parcellen ist auf den 20sten Januar k. J. und der übrigen einzelnen Parcellen auf den 21sten und 22sten ejd. m. auf dem Rathhause zu Quedlinburg vor dem Departementsrathe, Regierungsrath von Blomberg, angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Magdeburg, den 1sten December 1830.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Edictalcitation. Die Kasse des königl. Militair-Knabenerziehungsinstituts zu Schloß-Annaburg hat für den Zeitraum vom 1sten Januar bis 31sten December des Jahres 1830 auf Vorladung ihrer etwaigen unbekannten Gläubiger angetragen.

Alle diejenigen, welche an diese Militairkasse wegen Lieferungen an Materialien und Naturalien, wegen geleisteter Arbeiten oder sonst aus dem angegebenen Zeitraum Ansprüche zu haben vermeinen,

Digitized by Google

meinen, werden daher aufgefodert, diese Ansprüche, sie mögen auf Verträgen, oder einem andern Rechtsgrunde beruhen, binnen 6 Wochen unfehlbar bei der betreffenden Kasse, oder spätestens in dem vor dem Oberlandesgerichts-Auscultator Grafen von Seckendorf auf den

17ten Februar 1831 vormittags 10 Uhr

in unserm Geschäftslocale anberaumten Termine anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Widrigenfalls haben sie zu gewärtigen, daß sie dieser ihrer Ansprüche an die genannte Militairkasse für verlustig erklärt und an die Person desjenigen werden gewiesen werden, mit dem sie contrahirt haben.

Naumburg, den 10ten December 1830.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Verpachtung. Das hiesige in der Stadt und dren Weichbilde gelegene Oeconomiegut, die Rathshofmeierei genannt, wozu neben Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 281¼ Acker Feld und 30 Acker Wiesen, auch Inventarienstücke gehören, wird mit Johannis 1831 pachtlos. Es ist dessen anderweite Verpachtung auf 6, oder nach Befinden, 12 Jahre beschlossen, und Licitationstermin dazu auf

den 16ten Februar 1831

vormittags 10 Uhr in der Magistratsstube hier anberaumet worden, weshalb die Pachtgesonnenen eingeladen werden, sich zur bestimmten Zeit hier einzufinden, und ihre Gebote zum Protocolle zu geben, worauf die Licitation erfolgen wird. Die Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit auf der Magistratsstube einzusehen. Langensalza, am 21sten December 1830.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Mühlenanlage. Herr Gustav Ramann zu Wandersleben beabsichtigt, die sogenannte Grützmühle bei Mühlberg abzubrechen, und dagegen weiter unterhalb eine neue Mühle mit vier Gängen zu erbauen.

Zufolge §. 6. des Edicts vom 28sten October 1810 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß etwaige, dagegen zu machende Einwendungen binnen acht Wochen, entweder bei dem hiesigen königl. wohllöbl. landräthlichen Amte, oder bei dem Unterzeichneten anzubringen sind. Erfurt, den 24sten November 1830.

Der Stadtbaumeister
Schultze.
Im Auftrag des Herrn Ramann.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 8ten Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 7.

Fernere Ausführung des mit den Kronen Baiern u. Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrages hinsichtlich der Abgaben von Waaren.

Die von des Herrn Finanzministers Excellenz unterm 19ten d. M. wegen fernerer Ausführung des mit den Königreichen Baiern und Würtemberg unterm 27sten Mai v. J. abgeschlossenen Handelsvertrags erlassene Bekanntmachung, bringe ich hierdurch dem handel- und gewerbetreibenden Publicum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es im übrigen bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 8ten December v. J. bewendet.

Magdeburg, den 27sten December 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten December v. J., wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andrerseits, unterm 27sten Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß, vom 1sten Januar k. J. an, die ermäßigten Abgaben von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren, beim Eingange aus Baiern und Würtemberg in Preußen, nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Litt. A., bei dem Eingange aus Preußen in Baiern und Würtemberg aber nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Litt. B. zu entrichten sind, und daß die späterhin vertragsmäßig eintretenden Veränderungen in diesen Abgabensätzen zu seiner Zeit weiter bekannt gemacht werden sollen.

A.

B.

Berlin, den 19ten December 1830.

Der Finanzminister
Maaßen.

A. Ver-

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der Eingangsabgaben, welche vom 1sten Januar 1831 an von denjenigen baierischen und würtembergischen Erzeugnissen und Fabricaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai 1829 beim Eingange in den preußisch-hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangsabgabe genießen, zu erheben sind, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthlr.	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a. Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Centn.	1	18
—	w. 2.	b. Tabaksfabricate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 dito.	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito.	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brot- oder Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus baierischen und würtembergischen Siedereien	1 dito.	8	—
25	v.	4. Syrup, aus baierischen und würtembergischen Siedereien	1 dito.	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentierwaaren	1 dito.	25	—
		6. Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blon-			

Digitized by Google

Erhe-brolle vom 1 October 827. Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthlr.	Sgr.
	den, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 Centn.	50	—
d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide . . .	1 dito.	25	—
	7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 dito.	15	—
e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte), grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen . .	1 dito.	5	—
	8. Leder und Lederwaaren.			
a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 dito.	3	—
b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, erlanger, brüssler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 dito.	4	—

Digitized by Google

Der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthlr	Sgr.
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
—	c.	c) Grobe Schumacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centn.	5	—
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, erlanger, brüssler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .	1 dito.	10	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden .	1 dito.	5	—
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl, erlegen die allgemeine Eingangsabgabe.			
		Ausnahme. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
6	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker . . .	1 dito.	1	15

Digitized by Google

Der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgabensatz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthlr.	Sgr.
		c) Eisenwaaren:			
6	e. 1.	1. Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. entrichten die allgemeine Eingangsabgabe.			
—	e. 2.	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 Centn.	3	—

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabricaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827 Abth. V. No. 8., daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maßgabe jedoch, daß dem Zahlungspflichtigen nach der Verordnung vom 30sten October 1830 die Wahl bleibt, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in preußischen Goldmünzen und in Ducaten, oder in Silbercourant mit einem Aufgelde von $^2/_3$ Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten, und daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B. Ver=

B.

Verzeichniß

der Zollsätze, welche von denjenigen preußischen und hessischen Erzeugnissen und Fabricaten, die nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai 1829, beim Eingange in das baierisch-würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zollerleichterung genießen, vom 1sten Januar 1831 an, zu erlegen sind.

Des baierisch-würtembergischen Zollvereinstarifs No.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. fl.	kr.	fixirten Zollbeischlags vom baierisch. Centn. kr.
		1. Tabak.				
440	a	a) Blätter und Geitz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel	brutto Centner.	2	—	6½
—	b.	b) Tabaksfabricate aller Art und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabaksmehl	—	10	—	12½
478	a.u.c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße	—	4	—	12½
499	a	3. Zucker, Brot- oder Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus preußischen und hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern . . .	—	9	52	12½
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	12	—	12½
438		4. Syrup, aus preußischen und hessischen Siedereien	—	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. u. 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nä-				

Digitized by Google

Des baierisch-würtembergischen Zollvereinstarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831 Fl.	Kr.	fixirten Zollbetschlags vom baierisch. Centn. Kr.
		here noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	netto Centner	10	—	12½
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	—	30	—	25
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	—	30	—	25
—	d. 4.	d) alle gestickten	—	30	—	25
		6. Seidene Waaren.				
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt . .	br. Pfd	—	30	25
—	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	br. Ctr	30		25
423		c) Spitzen, seidene	br. Pfd.	—	30	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc, einschlüssig der Enden und Leisten	netto Centner.	30	—	25
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	—	30		25

Digitized by Google

Des baierisch-würtemgischen Zollvereins-tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Kr.	fixirten Zollbeischlags vom baierisch. Gentn. Kr.
		8. Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a) alles Roth- und Weißgerberleder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute .	br.Cent.	7	30	12½
—	b.	b) Corduan, Saffian, auch brüssler, dann alles gefärbte und lakirte Leder . .	—	10	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte . .	—	15	—	25
351		d) Riemerarbeiten	—	10	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle	—	10	—	12½
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue	Stück.	25	—	25
443		g) Täschnerarbeiten	br.Cent.	15	—	25
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabricate von Wachstuch und Wachstaffent	—	15	—	25
320		i) Pergament	—	7	30	12½
214		k) Juchten	—	5	—	12½
		l) Schumacherarbeiten:				
399	a.	1. von gemeinem Leder und Tuchenden	—	10	—	12½
—	b.	2. von feinem gegerbten Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc. . .	—	20	—	25
		9. Kupfer- und Messingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten	—	7	30	12½
282	c.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	—	7	30	12½
		c) Glockengießerarbeiten:				
183	a.	1. im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	5	—	12½
—	b.	2. im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	—	7	30	12½

Digitized by Google

baierisch-embergl. Zollver-tarifs - Litt	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach baierischem Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Xr.	fixirten Zollbeischlags vom baierisch. Centn. Xr.
	Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem preußisch-hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
	10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.				
3 c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmiedeisen	br. Cent.	1	40	6¼
	Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansageposten) St. Ingbert frei.				
— e.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	—	1	40	6¼
— g.	c) Draht von Eisen	—	3	20	6¼
	d) Fabricate, alle gemeine.				
— i. 1.	1. Huf- und Nagelschmiedarbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten . . .	—	3	20	6¼
— i. 2.	2. Feilenhauer- und Waffenschmiedarbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft . .	—	3	45	12½
	e) Gußwaaren:				
— l. 1.	1. in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	—	1	40	6¼
— l. 2.	2. feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge .	—	3	45	12½
7	f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	7	30	12½

Digitized by Google

Des baierisch-würtembergischen Zollvereinstarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichteten Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Xr.	fixirten Zollbeischlags vom baiersch. Centn. Xr.
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren	br. Cent.	7	30	12½
		h) Stahl:				
427	a.	1. roher, unverarbeiteter	—	1	40	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansagepoſten) St. Ingbert frei.				
—	b. 1.	2. verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine	—	7	30	12½
—	c.	3. Draht von Stahl	—	8	20	6¼

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Xr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Xr. erhoben.

Nro. 8.

Uebersicht der vergüteten Brandschäden bei dem Brandversicherungs-Institut zu Merseburg.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten April bis ult. September d. J. erfoderlichen Bedarfs der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelistermin von den Societätsgenossen

90,913	Rthlr.	6	Sgr.	1	Pf.	zur Vergütung der Brandschäden,
1,134	—	9	—	1	—	zur Vergütung der Feuergeräthsschäden,
675	—	=	—	=	—	zu den Administrationskosten, und
71	—	7	—	6	—	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens.
92,793	Rthlr.	22	Sgr.	8	Pf.	Summa

aufzu-

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und den vormals zu den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Districten, so wie von der Niederlausitz, dem altpreuß. cottbusser und dem schleusinger Kreise, ingleichen dem königl. preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

64,782,916 1/4 Rthlr.

betragenden Hauptsubscriptionsquantum

vier Silbergroschen vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt

113 Brände

ereignet haben, wovon

16 durch Gewitter,
5 — Verwahrlosung,
18 — muthmaßliche Brandstiftung,
1 — fehlerhafte Bauart und
73 — durch unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch

241 associirten Grundbesitzern

	total abgebraunt,	partiell beschädigt,
170 Wohnhäuser		31
157 Ställe und Seitengebäude		16
95 Scheunen		10
5 Schuppen		1
1 Backhaus		2
3 Schmieden	=	=
2 Ziegelöfen	=	=
5 Mahlmühlen	=	=
= Oelmühlen	=	1
4 Windmühlen	=	3
= Kirchen- und Thurmgebäude	=	2

worden sind.

Merseburg, den 18ten December 1830.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation.

Ver-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 9. Im Laufe des vierten Quartals d. J. sind von dem königl. Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten folgende Predigtamtscandidaten verſehen worden:

1) Carl Friedrich Ludwig Schliephacke aus Dörnten im Hildesheimiſchen,
2) Chriſtian Ferdinand Wilcke aus Halle,
3) Johann Gottlob Chriſtoph Gotthard Kamprath aus Liedersdorff,
4) Chriſtoph Auguſt Hohenhauſen aus Oſterwieck,
5) Andreas Carl Ohlendorff aus Großquenſtedt,
6) Friedrich Robert Kraft aus Kloſter Donndorf,
7) Carl Friedrich Jasper aus Magdeburg,
8) Georg Gotthilf Auguſt Schultze aus Cößlitz,
9) Franz Friedrich Gottlieb Gottfried David Kuntze aus Aſchersleben,
10) Albrecht Conrad Carl Ludwig Friedrich Adolph Bleibtreu aus Dedeleben,
11) Carl Gottfried Lebrecht Recke aus Wolferode,
12) Ernſt Haferburg aus Weißenſchirmbach,
13) Friedrich Carl Andreas Reger aus Großörner,
14) Guſtav Ferdinand Stockmann aus Wittenberg,
15) Prädicant Ferdinand Wilhelm Rudolph Otto aus Magdeburg,
16) Adolph Matthey aus Wittenberg,
17) Carl Eduard Walter aus Schloß Heldrungen,
18) Guſtav Adolph Bredow aus Halle,
19) Carl Friedrich Martin aus Halle,
20) Johann Gottlob Wilhelm Bohne aus Goßra,
21) Friedrich Wilhelm Sernau aus Bitterfeld,
22) Rudolph Wilhelm Gräfenhain aus Balgſtedt,
23) Guſtav Adolph Klocke aus Vatterode,
24) Johann Gottlieb Rauſchenbach aus Dragsdorff,
25) Carl Friedrich Weidling aus Croßen,
26) Emil Benedict Auguſt Lobeck aus Profen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten Januar 1831.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefes vom 8ten October c. Nr. 5130. in öffentlichen Blättern verfolgte Tischlergeselle Jacob Bange von hier, ist in Berlin aufgegriffen, und heute durch Transport hier wieder angekommen.

Mühlhausen, den 25sten December 1830.

Der Magistrat.

Diebstahl. In Geisleden ist in der Nacht vom 23sten auf den 24sten d. M. ein neuer kupferner Siedekessel, 12 Eimer haltend, gestohlen worden. Dieser Kessel ist, da er mit einer starken Kette an eine Wandsäule befestigt gewesen, von dem Diebe mit einem Messer unter dem eisernen Griffe abgeschnitten, und dadurch von der Kette befreiet worden.

In derselben Nacht ist aus einer bei Geisleden gelegenen Mühle ebenfalls aus dem Backhause ein kupferner Siedekessel, 12 Eimer haltend, entwendet worden.

Bei den immer mehr zunehmenden Kesseldiebstählen muß es einem Jeden von Interesse sein, den Dieben und Ankäufern gestohlner Kessel auf die Spur zu kommen, und solche auszumitteln. Wir fodern daher das Publicum, so wie die Polizeibehörden wiederholt auf, uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande schleunigst Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 27sten December 1830.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erho-

Digitized by Google

den worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandtniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Verkauf von Grundstücken. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen ausgeklagter Schulden halber nachfolgende, dem Christoph Ludwig Schröter in Kutzleben gehörige Grundstücke, als:

ein Wohnhaus Nr. 61. des Catasters, und

4½ Acker Land,

beim Gerichtsamte hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier

den 22sten Januar 1831 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird, mit der Auffoderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die betreffenden Grundstücke werden überlassen werden. Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Weißensee, den 25sten October 1830.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Auffoderung der unbekannten Eigenthümer der Depositalmassen. In unserm Depositorium befinden sich folgende Massen, deren jetzige Eigenthümer nicht zu ermitteln sind:

I. Im Judicialdepositorium.

1) die Masse der Erben des Kammercommissairs Georg Heinrich Kauderbach und des Amtsverwalters Georg Moritz Linke, 58 Rthlr. 19 Sgr. 11 Pf.;

2) die

Digitized by Google

2) die Masse des vormaligen Advocaten August Gottlob Kollmann zu Torgau, 12 Rthlr. 20 Sgr.;
3) die Masse der vormaligen Amtslandgerichtspersonen zu Eilenburg, Christian Weber, Mathias Gröschner, Christoph Heinrich Strößner, Michael Grötz und Christoph Roßberg, 16 Rthlr. 19 Sgr. 5 Pf.;
4) die Masse des vormaligen Justizamtmanns Heune zu Torgau, 1 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf.

Alle vier Massen sind Perceptionsquanta, welche die benannten Personen laut Distributionsplan vom 15ten September 1829 über eine nachträglich zur Vertheilung gekommene Masse in dem von den vormaligen Justizämtern Eilenburg und Torgau verhandelten Concurse über das Vermögen der Regine Sophie Kreugemann zu Langenreichenbach,

ad 1. auf die von dem Jahre 1733 zusammen mit 131 Rthlr. 7 Sgr. 3½ Pf. liquidirten rückständigen Amtsgefälle;
ad 2. auf die seit dem Jahre 1744 beim vormaligen Justizamte Torgau deservirten Litiscuratelgebühren;
ad 3. auf die im Jahre 1731 verdienten Gebühren für die Taxation und Uebergabe des kreugemannschen Schenkguts in Langenreichenbach;
ad 4. auf die im Jahre 1767 verdienten Gerichtskosten;

zu erhalten haben.

II. Im Pupillendepositorium.

1) die Masse der Erben der zu Brettin verstorbenen Witwe Anne Marie Bambach, geborne Lehmann, 35 Rthlr. ad depositum bezahlte rückständige Kaufgelder ex contractu vom 17ten Januar 1797, confirmirt den 1sten März 1797;
2) ein vom vormaligen Justizamte Torgau mit der Bezeichnung:
„zur Nachlaßmasse des Ernst Friedrich Dachnert zu Staupitz gehörig"
abgegebenes Depositum von 21 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf.;
3) ein vom vormaligen Justizamte Liebenwerda abgegebenes Depositum von 7 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. ein Theil des Werbegeldes, der im Jahre 1762 oder 1763 zu Hohenleipisch ausgehobenen beiden Recruten Gottfried Geißler und David Dietze, welches diesen gestohlen, später aber restituirt wurde;
4) die Masse des vor mehr als 40 Jahren als Fleischer in die Fremde gegangenen Johann Georg Reiche zu Schildau, 5 meißn. Gulden nebst Zinsen ad depositum gezahltes, dem Abwesenden laut Kaufs de dato et confirmat. den 19ten Juni 1749 ausgesetztes Vatertheil;
5) eine vom Stadtrathe zu Liebenwerda im Jahre 1821 abgegebene Masse von 30 Rthlr., welche dem angeblich im Jahre 1776 von Liebenwerda fortgegangenen Fleischhauer Christian Friedrich Rentzsch durch einen im Jahr 1778 begonnenen Prozeß gegen Johann Christian Voigts Erben zu Liebenwerda zugefallen sind;

6) eine

Digitized by Google

6) eine vom Stadtrathe zu Ortrand im Jahre 1821 abgegebene Masse von 25 Rthl. 17 Sgr. 11 Pf. zurückgelassenes Vermögen der Gertrude Täschner, welche im Jahre 1735 wegen getriebenen Ehebruchs sich von Ortrand entfernt hat;

7) eine vom Stadtrathe zu Torgau im Jahre 1821 abgegebene Masse von 60 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. Erlös aus den Mobilien der am 4ten Juni 1807 verstorbenen Witwe Johanne Concordie Niklisch, geborne Richter, die in Folge des am 16ten Mai 1807 abgeschlossenen Geradekaufs, ihrem am 28sten Juni 1780 außer der Ehe erzeugten, im Jahre 1807 von Torgau fortgegangenen Sohne, dem Schlossergesellen Friedrich Warnshagen gehören;

8) das am 19ten Juni 1802 ad depositum des vormaligen Justizamts Seyda gezahlte Erbtheil des angeblich 1776 als Soldat nach Amerika gegangenen Carl August Witte aus dem Erbvergleich vom 15ten Februar 1780, 17 Rthlr. 15 Sgr. 4 Pf.;

9) der Erbtheil des am 24sten November 1782 gebornen Schneidergesellen Johann Gottlob Moser zu Liebenwerda aus dem Nachlasse seiner ebendaselbst am 3ten September 1814 verstorbenen Mutter, verwitweten Reim, vorher verehelicht gewesenen Moser, 19 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf.;

10) eine Masse des abwesenden Traugott Lange zu Liebenwerda, 3 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf.

Indem wir die resp. Eigenthümer der bezeichneten Massen oder deren Erben hiervon in Kenntniß setzen, benachrichtigen wir sie zugleich, daß bei ferner unterbleibender Abfoderung die gedachten Gelder in Gemäßheit des §. 391., Anhang zur allgem. Gerichtsordn. und der allerhöchsten Cabinetsordre vom 13ten März c. nach Ablauf von vier Wochen, aus der Depositenkasse zur allgemeinen Justizofficiantenwittwenkasse abgeliefert werden sollen.

Torgau, am 22sten December 1830.

Königl. preuß. Landgericht.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Unterzeichneten ist unterm 4ten d. M. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Kühlapparat für Branntweinmaische und Bierwürze, auf 8 Jahre, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats giltig, ertheilt worden.

Berlin, den 18ten December 1830.

Dr. Wagenmann.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 22sten Januar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 19. Aufnahme fremder Unterthanen, welche sich noch im militairpflichtigen Alter befinden. 224. Jan. A.

Obgleich die mit fremden Staaten abgeschlossenen Cartelconventionen eigentlich schon die Verpflichtung für die diesseitigen Behörden begründen, darauf zu sehen, daß männlichen Individuen eines mit Preußen in Cartelverhältnissen stehenden Staats, die sich noch im militairpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im preußischen Staate nicht eher gestattet werde, als bis dieselben sich durch einen Auswanderungsconsens oder durch eine glaubhafte Bescheinigung der ausländischen Behörde wegen erfolgter Erfüllung der Militairpflicht gehörig ausgewiesen haben, so sind doch schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die oben angedeutete Vorsicht nicht beachtet war, und daher Leute, die sich schon seit Jahren im Preußischen häuslich niedergelassen, Grundstücke erworben, und verheirathet hatten, auf den Grund der bestehenden Cartelconventionen von fremden Regierungen zur Auslieferung reclamirt worden.

Das Ministerium des Innern hat nun schon früher darauf Bedacht genommen, diesem unverkennbaren Uebelstande für die Folge möglichst vorzubeugen, und sich zu dem Ende gegen das königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereit erklärt, die Eingangs bezeichnete Vorsichtsmaßregel ausdrücklich und allgemein in der Voraussetzung anzuordnen, daß die fremden, mit uns in Cartelverhältnissen stehenden Staaten eine ähnliche Anordnung zu treffen geneigt sein würden.

Das königlich baiersche Gouvernement, auf diplomatischem Wege von der diesseits beabsichtigten Erlassung einer desfallsigen allgemeinen Verordnung

Digitized by Google

in Kenntniß gesetzt, hat, bei dem gegenseitigen Vortheile einer solchen Verfügung, die dortigen Polizeibehörden zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens rücksichtlich der aus Preußen nach Baiern einwandernden Personen männlichen Geschlechts angewiesen.

Da jedoch die Dauer der Militairpflicht in Baiern sich nur vom 21sten bis zum 23sten Lebensjahre erstreckt, nach der diesseitigen Militairverfassung aber die Verpflichtung zum stehenden Heere zwischen das 17te und 25ste Lebensjahr fällt, und den in diesem Alter stehenden Individuen nach der Verordnung vom 15ten September 1818 der Auswanderungsconsens vorenthalten werden kann, so hat die baiersche Regierung zugleich angeordnet, daß nach dem Grundsatze der Reciprocität zufolge auch in Ansehung der nach Preußen auswandernden baierschen Unterthanen das freie Wegziehen zwischen dem 17ten und 25sten Lebensjahre beschränkt sein, von diesem Alter an aber, so wie vor dem 17ten Lebensjahre nicht gehindert werden solle.

Die königl. Regierung wird demnach hiermit veranlaßt, ihre Unterbehörden anzuweisen, keinem aus Baiern einwandernden Individuum männlichen Geschlechts, welches sich entweder selbst noch in dem Alter vom 17ten bis 25sten Jahre incl. befindet, oder Söhne dieses Alters hat, die Niederlassung im Preußischen eher zu gestatten, bis dasselbe sich durch einen Auswanderungsconsens oder durch andere glaubhafte Bescheinigungen der betreffenden baierschen Behörde darüber ausgewiesen hat, daß der Aufnahme in Beziehung auf die Militairverpflichtung kein Hinderniß entgegen stehe.

Wer einen solchen Ausweis nicht sofort zu beschaffen im Stande sein möchte, dem ist zur nachträglichen Beibringung desselben eine angemessene geräumige Frist zu bewilligen, und einstweilen blos der vorläufige Aufenthalt in dem Orte, in welchem ein solches Individuum sich niederlassen will, zu gestatten.

Nach demselben Grundsatze ist übrigens auch hinsichts der aus den anderen mit uns in Cartelverhältnissen stehenden Staaten bis auf Weiteres zu verfahren. Denn wenn auch jene Staaten sich zur Zeit noch nicht in demselben Sinne erklärt haben, wie dieß baierscher Seits geschehen ist, so fodert es doch die Rücksicht, welche die preußische Regierung denjenigen Personen, die einmal als diesseitige Unterthanen aufgenommen und behandelt worden sind, nicht versagen

Digitized by Google

sagen kann, daß unser Gouvernement sich gegen solche Fälle, als die Eingangs erwähnten, möglichst sicher zu stellen suche.

Die königliche Regierung hat also ihre Unterbehörden demgemäß ebenfalls zu instruiren.

Berlin, den 22sten December 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

An
die königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehendes Rescript wird zur Befolgung sämmtlichen Unterbehörden hiermit bekannt gemacht.

Erfurt, den 8ten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 20. Portofreiheit der an die Regierungshauptkasse behufs Ausreichung der VI. Series der Zinscoupons einzusendenden Staatsschuldscheine. 89. Januar. B.

Mittelst Circularverfügung des königl. Generalpostamtes vom 15ten December v. J. sind sämmtliche Postanstalten des Königreichs angewiesen worden:

die Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungshauptkassen zur Beifügung der Series VI. der Zinscoupons, so wie demnächst von diesen zurück an die Einreicher, gleichviel ob dieß Behörden oder Privatpersonen sind, portofrei zu behandeln, auch über solche Sendungen Gratisscheine zu ertheilen, wenn die desfallsigen Schreiben mit der Bezeichnung:

„enthaltend Staatsschuldscheine zur Beifügung der neuen Zinscoupons,"

oder:

„mit den neuen Zinscoupons,"

versehen sind.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 11ten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 21. Freiwillige Beiträge zur Verschöne-

Wir bringen hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß, daß im verflossenen Jahre 1830 an freiwilligen Beiträgen zur Verschönerung der Landwehr

1) aus dem Kreise Mühlhausen

103 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.,

 aus

magdeburger Landfeuersocietät.

Die Ausgaben der Societät in dem verflossenen halben Jahre, vom 1sten Juli bis 31sten December 1830, betragen:

1)	An Indemnisation	92,161	Rthlr.	5	Sgr.	3 Pf.
2)	An Spritzenprämien	1,365	—	=	—	= —
3)	An Reisekosten	233	—	22	—	6 —
4)	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen	845	—	23	—	6 —
5)	An Besoldungen	2,944	—	25	—	= —
6)	Insgemein ꝛc.	202	—	24	—	= —
	Summa	97,753	Rthlr.	10	Sgr.	3 Pf.

Da nun die Total-Assecuranzsumme pro 1830 sich auf 39,434,675 Rthlr. beläuft, so würde zu Deckung jener Ausgaben ein Beitrag von 7 Sgr. 5 1/4 Pf. pro 100 Rthlr. erfoderlich gewesen sein. Mit Rücksicht darauf indessen, daß der Beitragssatz nach Maßgabe der einzelnen Versicherungssummen, mit 4 theilbar sein muß, ist der Beitrag von jedem einhundert Thaler nur auf 7 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von den betreffenden Kreisdirectionen bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection, in preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten auch noch durch einen Extract aus der Jahrsrechnung der Societätshauptkasse, welcher ihnen nach deren Abnahme mitgetheilt wird, näher nachgewiesen werden.

Errleben, den 31sten December 1830.

Der Generaldirector der magdeburg. Landfeuersocietät.
Graf von Alvensleben.

Perso-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 24. Der Pfarrverweser Johann Carl Kühn ist zum Pfarrer an der katholischen Pfarrkirche zu Allerheiligen in Erfurt ernannt und bestätigt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Mulertt ist zum Justizcommissarius bei den Untergerichten zweiter Klasse in der wittenberger Gegend, mit dem Wohnsitze in Brehna, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 25. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monate Decbr. 1830.

Unglücksfälle.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, worunter eine Person, welche erschlagen gefunden worden.

Feuersbrünste.

Am 10ten December brach zu Gernrode, im Kreise Worbis, Feuer aus, welchem aber durch die Thätigkeit der Ortseinwohner mit Hilfe ihrer, in gutem Stande befindlichen Löschgeräthschaften sogleich Einhalt geschah, so daß nur ein Wohnhaus, ein kleiner Stall und eine Scheuer beschädigt, resp. behufs Löschung des Feuers, niedergerissen worden sind.

Eine zweite, weit bedeutendere Feuersbrunst betraf am 14ten December gegen Abend die zum Kreise Mühlhausen gehörige, seit dem Jahre 1824 schon dreimal von Brandunglück heimgesuchte Gemeinde Eigenrode, indem 10 Wohnhäuser, 15 Scheuern, 24 Ställe, 1 Schoppen und 3 sogenannte Thorhäuser gänzlich niedergebrannt, und 4 andere Wohnhäuser mehr oder weniger beschädigt worden sind.

Erfurt, den 6ten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 26. Bescheinigung über eingeliefert worden, als:

Im Monat December 1830 sind an uns folgende Collectengelder ein-

I. Für

gegangene Collectengelder.

I. Für arme Studirende zu Halle.

1)	von der königl. Superintendentur zu			Ziegenrück	2 Rthlr.	3 Sgr.	6 Pf.
2)	—	—	—	—	— Nordhausen	4 —	= —	9 —
3)	—	—	—	—	— Mühlhausen	1 —	26 —	3 —
4)	—	—	—	—	— Weißensee	2 —	3 —	8 —
5)	—	—	—	—	— Bennshausen	1 —	16 —	8 —
6)	—	—	—	—	— Langensalza	3 —	18 —	10 —
7)	—	—	—	—	— Bleicherode	2 —	6 —	10 —
8)	—	—	—	—	— Kleinwerther	= —	14 —	6 —
9)	vom bischöfflichen geistlichen Gericht hier . .					1 —	29 —	10 —
10)	— evangelischen Ministerium hier					7 —	22 —	9 —
11)	— bischöfflichen Commissariat zu Heiligenstadt					1 —	5 —	= —

II. Für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin.

1)	von der königl. Superintendentur zu Kleinwerther					1 Rthlr.	3 Sgr.	5 Pf.
2)	—	—	—	—	— Weißensee	3 —	10 —	3 —
3)	—	—	—	—	— Bennshausen	1 —	27 —	9 —
4)	—	—	—	—	— Heiligenstadt	1 —	22 —	8 —
5)	—	—	—	—	— Bleicherode	2 —	6 —	9 —

III. Für die katholische Kirche zu Fredeburg.

1)	von der königl. Kreiskasse zu				Heiligenstadt	20 Rthlr.	26 Sgr.	9 Pf.
2)	—	—	—	—	— Nordhausen	2 —	26 —	6 —
3)	—	—	—	—	— Worbis .	12 —	14 —	9 —
4)	vom bischöfflichen geistlichen Gericht hier .					9 —	24 —	2 —
5)	—	—	Commissariat zu Heiligenstadt			11 —	21 —	8 —
6)	— Magistrat hier					19 —	26 —	8 —

IV. Für die durch Ueberschwemmung in der Provinz Sachsen Verunglückten.

1)	vom landräthlichen Officium zu Schleusingen					6 Rthlr.	1 Sgr.	= Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 6ten Januar 1831.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach=

Digitized by Google

Nro. 27.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat December 1830.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thl. sgr. pf.	Heiligenstadt. Thl. sgr. pf.	Mühlhausen. Thl. sgr. pf.	Nordhausen. Thl. sgr. pf.	Langensalza. Thl. sgr. pf.	Weißensee. Thl. sgr. pf.	Schleusingen. Thl. sgr. pf.	Worbis. Thl. sgr. pf.
Weitzen . .	Scheffel	1 27 6	2 8 2	2 1 8	2 8 2	2 2 9	1 20 6	2 10 10	2 24 4
Roggen . .	—	1 13 —	2 8 10	1 22 7	1 25 1	1 23 5	1 15 —	2 — —	2 15 —
Gerste . .	—	— 27 —	1 8 4	1 2 3	1 2 8	— 29 5	— 25 6	1 5 10	1 16 11
Haser . .	—	— 19 3	— 25 6	— 23 11	— 23 8	— 22 1	— 18 —	— 25 —	1 5 2
Erbsen . .	—	1 12 6	— — —	1 27 9	— — —	— — —	— — —	2 — —	2 24 4
Linsen . .	—	2 — —	— — —	1 27 9	— — —	— — —	— — —	2 — —	2 24 4
Bohnen .	—	2 — —	— — —	1 13 11	— — —	— — —	— — —	— — —	2 15 —
Branntwein	Quart	— 6 —	— 8 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 5 8	— 6 —	— 8 —
Heu . .	Centner	— 25 —	— 25 —	— 24 5	— 27 6	— 27 —	— 25 —	— — —	— 28 —
Stroh . .	Schock	4 15 —	7 — —	5 10 —	5 — —	5 20 —	4 — —	4 11 3	5 — —
Kartoffeln .	Scheffel	— 15 —	— 15 —	— 11 3	— 12 —	— 15 —	— 8 —	— 16 —	— 18 9
Rindfleisch .	Pfund	— 3 —	— 2 9	— 3 —	— 3 4	— 3 2	— 2 5	— 2 6	— 2 10
Kalbfleisch .	—	— 2 6	— 2 9	— 2 3	— 2 —	— 1 11	— 1 6	— 1 10	— 2 6
Hammelfleisch	—	— 2 6	— 2 3	— 2 1	— 2 6	— 2 1	— 2 3	— 2 4	— 2 —
Schweinefleisch	—	— 3 6	— 3 —	— 2 8	— 3 —	— 3 2	— 3 —	— 2 9	— 2 6
Eier . .	Schock	— 18 —	— 15 —	— 20 —	— 20 —	— 18 9	— 15 —	— 15 —	— 20 —
Butter . .	Pfund	— 7 6	— 6 —	— 8 8	— 9 —	— 8 9	— 5 6	— 6 6	— 6 3
Oel . . .	—	— 5 6	— 5 8	— 6 3	— 5 —	— 6 —	— 5 4	— — —	— 6 —

Erfurt, den 5ten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 4ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten Januar 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 5ten auf den 6ten dieses Monats sind dem Oeconomen Ernst Fischer hierselbst von unbekannten Dieben zwei starke, an den rechten Vorderfüßen schwarz gezeichnete Hammel entwendet; wir fodern jedermann auf, uns zur Entdeckung der Thäter und Wiedererlangung des gestohlenen Viehes behilflich zu sein, warnen übrigens vor dem Ankauf des letztern.

Kindelbrück, den 8ten Januar 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Steckbrief. Der unten signalisirte Tagelöhner und Dienstknecht Friedrich Hesse aus Bucha im Schwarzburgischen, welcher sich auch Friedrich Müller genannt hat, hat auf dem Rittergute Wöhlsdorf folgende Gesindekleidungsstücke, als:

1) ein Paar neue, lange, schwarze, bocklederne Hosen,
2) ein Paar graue Tuchhosen mit wergenem Leinwandfutter,
3) eine blaue baumwollene gefärbte Jacke mit dergleichen Futter,
4) eine braunkattunene Weste mit braunroth und blauen Blumen,
5) einen dunkelblauen Tuchüberrock mit schwarzer Leinwand gefüttert, und Zwirnknöpfen,
6) zwei Hemden ohne Auszeichnung,

gestohlen, und sich der Haft und Untersuchung durch die Flucht entzogen. Wir ersuchen daher unter dem Erbieten zu gleicher Rechtswillfährigkeit und zur Erstattung der Kosten alle und jede wohll. Justiz- und Polizeibehörden hierdurch ergebenst, auf den ꝛc. Hesse genau vigiliren und ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen, auch in eventum uns von dessen Arretur gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Zugleich warnen wir jedermann vor dem Erwerb der gestohlenen Sachen.

Ziegenrück, den 4ten Januar 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Digitized by Google

Signalement des Dienstknechtes Hesse.

Name: Friedrich Hesse,
Geburtsort: Bucha,
Wohnort: unbestimmt,
Gewerbe: Dienstknecht,
Alter: 23 Jahr,
Größe: 5 Fuß 6 bis 7 Zoll,
Statur: untersetzt,
Aussehen: gesund und voll,
Blick: scheu und unsicher,
Stirn: breit und bedeckt,
Augen: dunkel,
Haupthaar: schwarz und lockig, am Hinterkopfe kurz verschnitten, auf dem Vorderkopfe nach der Stirn zu, länger, und in Locken über diese, sie bedeckend, herabhängend,
Augenbraunen: braun,
Nase: kurz, etwas dick,
Mund: etwas groß, mit etwas eingefallenen Lippen,
Zähne: vollzählig und weiß,
Kinn: rund,
Ohren: etwas abstehend,
Bart: schwarz und stark,
Backenbart: schwarz und lang, am Ohr herunterlaufend, nicht nach vorn gezogen,
Gang: gewöhnlich, der obere Theil des Körpers etwas nach vorn vorgebogen, und gedrückt.
Besondere Kennzeichen: Schwerhörigkeit.

Bekleidung bei seiner Entweichung.

Ein dunkelblauer tuchener ordinairer Ueberrock, mit mit Tuch von derselben Art überzogenen Knöpfen,
eine alte abgetragene grüne runde Tuchmütze mit Schnüren, und vorn mit kleinen Quasten von derselben Farbe, auch schwarzem, lackirtem, ledernem Schild,
ein rothes baumwollenes Köperhalstuch mit weißen Blümchen,
eine gelb- und rothgestreifte Wollcordweste mit drei Reihen weißer Metallknöpfe,
ein Paar dunkelblaue, tuchene, lange Beinkleider in die Stiefel zu tragen,
ein Paar lange, einnähtige, rindslederne, gute Stiefel, die er über die Beinkleider trug.

Erledigter Steckbrief. Der von uns unterm 19ten December v. J. Amtsblatt Nr. 1. de 1831 steckbrieflich verfolgte Johann Adam Edling aus Falken ist arretirt, und an uns abgeliefert worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Heiligenstadt, den 8ten Januar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 18ten November d. J. abends gegen 8 Uhr sind von den Gränzaufsichtsbeamten am Walde, unweit Struth,

netto

Digitized by Google

netto 39 Pfund Zucker in vier Hüten,
— 2 Centner 9 Pfund Candis in vier Kisten und
— 27 Pfund Caffee in einem Sacke,

in Beschlag genommen worden, welche sechs, auf den Anruf der Beamten, unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 28sten December 1830.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Gemeinheitstheilung und Ablösung. Nachstehende Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im weißenseer Kreise des Herzogthums Sachsen:

1) die Separation zu Kleinballhausen, zwischen dem schmidtschen Erb- und Allodialrittergute und der Gemeinde daselbst, ingleichen dem von reinhardtschen Allodialrittergute, der rothe Hof genannt, und dem von hausenschen Mannlehnrittergute, der grüne Hof, zu Großballhausen, den geistlichen Instituten daselbst, so wie mehreren Grundeigenthümern zu Großballhausen und Tennstedt, und dem sauerbierschen Rittergute zu Hornsömmern;
2) mehrere Wiesenhütungs-Ablösungen zu Straußfurt, zwischen dem von selchowschen Allodialrittergute zu Vehra, dem von münchhausenschen Rittergute, welches zum Theil Familienfideicommiß und zum andern Theil Familienmannlehn ist, dem Waisenhause, den geistlichen Instituten und der Gemeinde zu Straußfurt, ingleichen der Gemeinde Henschleben,

werden in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben größtentheils ihrem völligen Abschlusse nahe sind. Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, bis jetzt indeß noch nicht zugezogen sind, bleibt es überlassen, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem auf den

15ten März 1831 vormittags 9 Uhr

im Geschäftslocale des Unterzeichneten hierselbst angesetzten Termine zu melden und ihre Erklärungen abzu-

Digitized by Google

abzugeben. Die Nichterscheinenden müssen die obgedachten Auseinandersetzungen nach §. 12. a. a. O. gegen sich gelten lassen, und können später mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Weißensee, den 18ten December 1830.

Aus Auftrag königl. hochlöbl. Generalcommission der Provinz Sachsen.
Der königl. Oeconomiecommissarius
Engel.

Verpachtung. Das hiesige in der Stadt und deren Weichbilde gelegene Oeconomiegut, die Rathshofmeierei genannt, wozu neben Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 281½ Acker Feld und 80 Acker Wiesen, auch Inventarienstücke gehören, wird mit Johannis 1831 pachtlos. Es ist dessen anderweite Verpachtung auf 6, oder nach Befinden, 12 Jahre beschlossen, und Licitationstermin dazu auf

den 16ten Februar 1831

vormittags 10 Uhr in der Magistratsstube hier anberaumet worden, weshalb die Pachtgesonnenen eingeladen werden, sich zur bestimmten Zeit hier einzufinden, und ihre Gebote zum Protocolle zu geben, worauf die Licitation erfolgen wird. Die Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit auf der Magistratsstube einzusehen.

Langensalza, am 21sten December 1830.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 29sten Januar 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 28. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königl. Obercensurcollegium hat nachverzeichneten, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

1) Neuer Tugendspiegel oder Anecdoten und Characterzüge aus dem Jugendleben denkwürdiger Personen alter und neuer Zeit ꝛc., von J. F. Franz, zweite Ausgabe. Chur bei Daly, 1830.
2) J. G. Zimmermanns Briefe an einige seiner Freunde in der Schweiz. Arau bei Sauerländer, 1830.
3) Hemmanns Materialien zur Förderung des practischen Unterrichts in der teutschen Sprache. Daselbst.
4) M. W. Götzingers teutsche Sprachlehre für Schulen. Ebendaselbst.
5) A. E. Fröhlichs Fabeln, zweite Auflage. Nebst Distelis Umrisse zu Fröhlichs Fabeln. Ebendaselbst, 1829.
6) Dr. R. Meyer, die Geister der Natur. Ebendaselbst, 1829.
7) Beschreibung aller berühmten Bäder in der Schweiz. Daselbst, 1830.
8) H. Zschokke, der Creole. Eine Erzählung. Daselbst, 1830.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15ten Januar 1831.

Der geheime Staatsminister.
Klewiz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 29. Empfehlung von Schriften. 592. Jan. A.

Mit Bezug auf die früher von uns den Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks zur Beachtung empfohlenen Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, machen wir auf die nachstehende Bekanntmachung, womit die 14te Lieferung dieser Verhandlungen angekündigt wird, mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Mittheilungen des gedachten Vereins sich fortwährend durch ihre Gemeinnützigkeit auszeichnen, und daher den Gartenbesitzern und Freunden der Gartencultur mit Recht zur Anschaffung empfohlen werden können.

Erfurt, den 15ten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, 14te Lieferung. gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet, mit einem Kupfer. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81a. in Berlin. Desgleichen

13te	Lieferung	mit	1	Kupfer.	Preis	2 1/6	Rthlr.
12te	—	—	—	—	—	2	—
11te	—	—	2	—	—	2	—
10te	—	—	1	—	—	2	—
9te	—	—	2	—	—	1 2/3	—
8te	—	—	1	—	—	2	—
7te	—	—	18	—	—	2 1/3	—
6te	—	—	2	—	—	1	—
5te	—	—	8	—	—	3	—

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Gartendirector Otto und Bauinspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2 1/3 Rthlr."

Unter

Digitized by Google

Nro. 30. Gewerbschule in Erfurt. 1011. Jan. A.

Unter der Bezeichnung einer königlichen Gewerbschule besteht in hiesiger Stadt seit dem Jahre 1820 eine Unterrichtsanstalt, welche dazu bestimmt ist, solchen jungen Leuten, die ein Handwerk zu erlernen gedenken, vor oder während ihrer Lehrlingszeit eine höhere allgemeine Vorbildung zu ihrem künftigen Berufe zu gewähren, als in den gewöhnlichen Schulen und in den Werkstätten selbst zu erlangen steht.

Zu dem Ende wird in dieser Anstalt in wöchentlich 20 Lehrstunden ein geordneter Unterricht in der Arithmetik, Geometrie uno Physik, vornehmlich auch im Zeichnen und Modelliren ertheilt. Die dazu bestimmten Tage und Stunden sind so gewählt, daß sie in eine Zeit fallen, wo die Werkstätten geschlossen sind, oder doch in denselben die Lehrlinge am leichtesten entbehrt werden können. Der Lehrcursus ist einjährig, von Ostern bis Ostern; einzelnen, wenn der Raum es gestattet, wird nachgelassen, den Cursus zum zweitenmal durchzumachen.

An Schulgeld hat jeder Schüler vierteljährlich 15 Sgr. zu entrichten. Aufgenommen wird übrigens keiner, der nicht fertig liest, leserlich und orthographisch richtig schreibt, und in den vier einfachsten Rechnungsarten (den vier Species) bereits geübt ist.

Wir bringen Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß, damit Aeltern und Vormünder außerhalb Erfurt, welche ihre Söhne oder Curanden an dem Unterrichte in vorgedachter königl. Gewerbschule von Ostern d. J. ab Theil nehmen lassen möchten, hiernach die erfoderlichen Vorkehrungen treffen, und namentlich für Unterbringung der jungen Leute bei einem hiesigen Handwerksmeister bei Zeiten Sorge tragen können.

Diejenigen, welche zu Ostern d. J. in die Gewerbschule eintreten wollen, haben sich deshalb bis zum 7ten April d. J. bei dem Seminarinspector Herrn Pabst hier zu melden.

Erfurt, am 22sten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Ver=

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 31. Nichtannahme der dänischen Goldstücke und des hessischen Courants bei Zahlungen in gerichtl. Depositorien.

Da bei Zahlungen, welche an unser Depositorium zu leisten sind,

dänische Goldstücke und hessisches Courant

nicht angenommen werden können, so wird das betheiligte Publicum aufgefordert, dergleichen Münzsorten nicht einzusenden, widrigenfalls solche den Einsendern auf deren Kosten werden zurückgesandt werden.

Halberstadt, den 11ten Januar 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 32. Benachrichtigung der Polizeibehörden des Wohnorts des Inculpaten von dessen Verbrechen u. Bestrafung.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte werden hierdurch angewiesen, nach Beendigung jeder Untersuchung, in welcher auf eine Strafe oder nur vorläufige Freisprechung erkannt worden, der Polizeibehörde des Orts, wo der Inculpat seinen Aufenthalt hat, von dem Verbrechen, dessen derselbe schuldig oder verdächtig befunden, und von der Strafe oder der vorläufigen Freisprechung, die gegen ihn erkannt worden, Nachricht zu geben, damit die Ortspolizeibehörden in Stand gesetzt werden, diese Nachrichten zu Verhinderung neuer oder Entdeckung schon begangener Verbrechen zu benutzen.

Naumburg, den 8ten Januar 1831.

Criminalsenat des königl. Oberlandesgerichts.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 33. Der bisherige Kammergerichtsreferendarius Albert Friedrich Felix Ludwig von Hake ist bei der königl. Regierung zu Erfurt als Referendarius angestellt worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Hochheim, im Kreise Erfurt, ist dem bisherigen Caplan und Pfarrverweser Wilhelm Ebel übertragen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten Januar 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 29sten auf den 30sten November v. J. wurden dem Herrn Pastor Karmrodt zu Mühlhausen aus seinem vor dem Frauenthore gelegenen Gartenhause mehrere Sachen entwendet, wovon ein Theil in den benachbarten Gärten wiedergefunden ist, folgende Sachen aber von den Dieben mitgenommen sind:

1) zwei Salzfäßchen von weißem Porcellan, oval und mit einem ringsum laufenden Fuße versehen,
2) eine Zuckerdose von Porcellan mit grünlicher Laubguirlande,
3) eine Zuckerzange von Eisen,
4) zwei oder drei Biergläser, und eben so viel Weinrömer,
5) ein gelbwollenes Halstuch ohne Abzeichen,
6) zwei weiße Taschentücher, wovon das eine mit W. L. roth gezeichnet war,
7) ein Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe,
8) ein Paar blaubaumwollene Kinderstrümpfe,
9) eine kleine Scheere,
10) eine Serviette,
11) ein kleines Tischtuch,
12) drei Paar Messer und Gabel mit braunen hölzernen Stielen,
13) ein halb Dutzend zinnerne Kaffeelöffel,
14) ein halb Dutzend zinnerne Eßlöffel,
15) ein Schreibzeug von weißem Blech,
16) ein Gartenrock von schwarzem Sommerzeug, mit überponnenen Knöpfen,
17) eine schwarze Tuchmütze mit lackirtem ledernen Schirme,
18) zwei Küchenhandtücher,
19) ein kleiner Auskämmekamm,
20) vier Fensterrouleaux, mit Borden besetzt,
21) Röhr's Palästina in graue Pappe gebunden, mit ledernem Rücken und grünem Titel,
22) Tacitus Germania von Gronovius, in ganz Franzband,

Behufs

Digitized by Google

Behufs Entdeckung der Diebe und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen ersuchen wir das Publicum, besonders aber die Localbehörden um thätige Mitwirkung, und warnen zugleich vor dem Ankaufe der gestohlnen Sachen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

Heiligenstadt, den 8ten Januar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Zu Reinhausen sind am 8ten d. M. morgens nach 11 Uhr folgende Sachen einem Einwohner gestohlen worden:

1) ein etwas alter blaugedruckter Mantel mit weißen Blumen, besonders daran kenntlich, daß das aus Flanell bestehende Unterfutter vorn an einer Seite zerrissen ist,
2) ein noch neues blaugestreiftes, baumwollenes Kleid, an welchem unten ein handbreiter Streifen von demselben Zeuge angesetzt ist,
3) ein blaukattunenes Frauencamisol mit grünen und rothen Blumen,
4) ein Paar neue wollene, ungefähr erst ein paar Mal getragene, lange Strümpfe,
5) ein Paar blaue wollene Strümpfe von derselben Beschaffenheit,
6) ein altes, braunes, baumwollenes Tuch,
7) eine blaue carrirte Schürze,
8) eine Tabakspfeife, bestehend aus einem porzellanenen Pfeifenkopfe, welcher mit einem weißen Beschlage, der indessen aber durch den Gebrauch eine gelbliche Farbe erhalten, versehen ist, auch das Kennzeichen hat, daß der herabgefallene Nieth durch einen gelben, an beiden Seiten herumgebogenen Draht ersetzt ist, und die Devise führt:

In einem von Rosen der Freuden gewunden, verfließe ihr Leben in angenehmen Stunden,

ferner aus einem schwarzen Hornrohre mit elastischem pferdehaarenen Aufsatze und einer grünen, mit zwei grünen Knöpfen versehenen Litze.

Dieses Diebstahls ist die unten näher bezeichnete Frauensperson verdächtig, und ersuchen wir die Polizei- und Localbehörden, so wie das Publicum selbst, zur Habhaftwerdung dieser Person mitzuwirken, und uns diese zu überliefern.

Wir bemerken noch hierbei, daß diese Frauensperson dieselbe zu sein scheint, welche wir am 4ten October v. J. unter dem angeblichen Namen, Wilhelmine Nolte, wegen eines zu Kreuzeber verübten Diebstahls verfolgt haben.

Heiligenstadt, den 13ten Januar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signa-

Digitized by Google

Signalement.

Geburtsort: Falkenhagen angeblich,
Alter: 31 bis 32 Jahre,
Größe: mittelmäßig,
Haare: dunkelbraun,
Gesicht: starke Blatternarben,
Nase: stumpf,
Kinn: gewöhnlich,
Mund: desgleichen.

Besondere Kennzeichen: Spricht meist den eichsfeldischen Dialect, ist einäugig, und hat an der rechten Seite des Halses ein noch nicht zugeheiltes Geschwür. Dieselbe ist bei ihrem Fortlaufen bekleidet gewesen mit einem alten blaugestreiften leinenen Rocke, einem alten abgetragenen hellgrünen Flaußcamisole, und statt der Schuhe mit Füßlingen. Selbige führte einen leeren Tragkorb mit sich.

Aufforderung zur Entdeckung der Kesseldiebe. Es ist seit einem halben Jahre in unserm Bezirke, auch im benachbarten Auslande, eine so große Anzahl von Kesseldiebstählen begangen worden, daß dieses Ereigniß dem Publicum auffallend sein mußte. Die Art der Verübung derselben, und der Umstand, daß ungeachtet unserer Bemühungen, wobei wir theilweise noch von den Behörden unterstützt wurden, auch bei keinem einzigen Kesseldiebstahle die Thäter ausgemittelt sind, läßt auf eine Verbindung unter den Dieben, und zwischen diesen und den Abnehmern schließen, welche der Sicherheit des Publicums immer gefährlicher wird.

Dasselbe fodern wir daher behufs Entdeckung der Kesseldiebe und Abnehmer der Kessel auf, jeden dahin abzweckenden Umstand, wovon jemand Kenntniß hat oder noch erhalten sollte, uns selbst oder der Ortsbehörde bekannt zu machen.

Hierzu gehören besonders die Umstände, ob ihm bekannt sei, daß jemand alte, noch ganze oder zerdrückte, oder auch zerstückelte Kessel gekauft habe, und ob und wo gekannte oder auch ungekannte Leute mit gebrauchten Kesseln auf den Wegen oder in Ortschaften gesehen worden sein? Die Localbehörden ersuchen wir, hierbei mit aller Thätigkeit uns zu unterstützen.

Heiligenstadt, den 14ten Januar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 18ten November d. J. abends gegen 8 Uhr sind von den Gränzaufsichtsbeamten am Walde, unweit Struth,

netto 39 Pfund Zucker in vier Hüten,
— 2 Centner 9 Pfund Candis in vier Kisten und
— 27 Pfund Caffee in einem Sacke,

in

Digitized by Google

in Beschlag genommen worden, welche sechs, auf den Anruf der Beamten, unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 28sten December 1830.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Verkauf von Grundstücken. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen nachfolgende, den Geschwistern Posse hieselbst gehörige Grundstücke, als:

ein Wohnhaus Nr. 117.,

13$\frac{7}{8}$ Acker Land,

beim unterzeichneten königl. Gerichtsamte an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier

den 26sten März 1831 früh 9 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird, mit der Auffoderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, über ihre Zahlungsfähigkeit sich behörig auszuweisen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die betreffenden Grundstücke werden überlassen werden. Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehrn werden.

Weißensee, den 7ten Januar 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 5ten Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 34. Verbot der Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen in das Königreich Polen u. das Gebiet der Stadt Krakau. 1372. Jan. A.

Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 3. des Zollgesetzes vom 26sten Mai 1818 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst königl. allerhöchsten Befehls vom 10ten d. M. die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegsbedürfnissen aller Art über die Gränze in das Königreich Polen verboten worden.

Wer bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots es versuchen möchte, nach dem Königreiche Polen insbesondere über die preuß. Gränze von Schmallening-ken am Memelstrom, bis zur Hauptzollstraße zum Hauptzollamte Zabrzeg in Oberschlesien, vorgenannte Gegenstände auszuführen, verfällt in die, in der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 §. 111. und folgende, gegen die Ausfuhr von Sachen, welche der Staat auszuführen verboten hat, verhängten Strafen.

Berlin, den 23sten December 1830.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern und der Polizei.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur allgemeinen Kenntniß mit der Bemerkung, daß das Ausfuhrverbot auch auf das Gebiet der Stadt Krakau ausgedehnt worden ist.

Erfurt, den 29sten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nro. 35.

Visirung der Pässe der mit Fahr-, Schnell- und Extraposten reisenden Personen.

1371. Jan. A.

Von des Herrn Generalpostmeisters Excellenz sind behufs der Controlirung der Pässe der mit Fahr-, Schnell- oder Extraposten reisenden Personen, an sämmtliche Postbehörden nachstehende Bestimmungen erlassen worden:

1) Personen, welche im Inlande ansässig sind, können im Inlande ferner mit den Posten reisen, ohne daß von ihnen die Vorzeigung eines Passes von Seiten der Post gefodert werden darf. In dem Personenzettel und in dem Personenbuche ist deren Stand, Name und Wohnort aber genau zu notiren. Weigern sich die Personen, welche sich einschreiben lassen, bei den diesfälligen Fragen die erforderten Angaben zu machen, so sind die Postbeamten befugt und verpflichtet, von ihnen die Vorzeigung von Briefen oder anderen Papieren zu verlangen, wodurch die Richtigkeit des angegebenen Standes und Namens außer Zweifel gestellt wird. Das Personenbuch muß der Polizeibehörde des Orts auf Erfodern, jedoch nur im Postbureau, vorgelegt werden.

2) Wollen dagegen Inländer nach dem Auslande reisen, so müssen sie einen Paß lösen und solchen beim Einschreiben vorzeigen. In dem Personenbuche und in dem Personenzettel ist bei solchen Personen zu bemerken, daß sie sich durch einen Paß als unverdächtig legitimirt haben, auch von welcher Behörde solcher ertheilt ist, welchen Ort und Datum er trägt, und wo er zum letztenmale visirt worden ist Ausgenommen von dieser Bestimmung sind sichere und bekannte, an den Gränzen ansässige Personen, welche in die nächsten Städte des Auslandes reisen. Diese haben nur diejenigen Bestimmungen zu beobachten, welche von den fremdherrlichen Regierungen in Betreff des Eingangs erlassen worden sind (confer. §. 2. und 8. des Paßedicts und die an die Gränzpostämter erlassene Circularverfügung vom 7ten December 1821).

3) Ausländer, welche von dem Inlande nach dem Auslande mit den Posten reisen wollen, werden, so wie ad 2. vorgeschrieben ist, behandelt.

4) Personen, welche aus dem Auslande auf den Gränzstationen mit den Posten ankommen, und mit denselben weiter reisen wollen, dürfen nur eingeschrieben werden, wenn sie sich im Besitze eines Passes befinden. Erfolgt das Eintreffen in der Gränzstation bei Tage, so müssen die Reisenden ersucht werden, daß sie ihre Pässe sogleich bei der Polizeibehörde des Orts visiren lassen. Es ist dann gleichfalls in dem Personenbuche und in dem Personenzettel zu bemerken,

Digitized by Google

bemerken, was ad 2. vorgeschrieben worden ist. Erfolgt dagegen das Eintreffen auf den Gränzstationen in der Nacht, so soll das Visiren der Pässe erst auf der Station erfolgen, wo die Post nach 9 Uhr morgens eintrifft.

Die Gränzstationen haben bei solchen Personen zu bemerken, daß der Paß auf der Station N. N. visirt werden muß.

Auf der Station N. N. dagegen ist zu bemerken, daß der Paß dort visirt worden ist.

Wir bringen dieß zur allgemeinen Kenntniß, damit sich diejenigen, welche mit der Post oder mit Extrapost reisen, danach richten mögen, wobei wir bemerken, daß nach ergangenen höheren Bestimmungen alle diejenigen vom Auslande in das Land reisende Personen, welche die Visirung ihrer Pässe an den bestimmten Gränzorten unterlassen haben, von jeder Polizeibehörde des Inlandes angehalten werden können, und da, wo sie angehalten werden, so lange verweilen müssen, bis ihre Pässe an die Gränz-Visastation zurückgeschickt sind, und sich ergeben hat, daß ihrer Weiterreise kein Hinderniß entgegen steht.

Erfurt, den 29sten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 36.

Vermächtnisse u. Schenkungen zum Besten der Kirchen und Schulen, u. für andere milde Zwecke.

1319. Jan. A.

Im Laufe des vorigen Jahres haben nachbenannte Personen zum Besten der Kirchen und Schulen und für andere milde Zwecke, Vermächtnisse und Schenkungen gemacht, und dadurch ein lobenswerthes Streben zur Förderung des Guten bekundet.

1) Die Witwe des Einwohners Becke zu Dachrieden, im Kreise Mühlhausen, vermachte der dasigen Kirche ein Hundert Gulden für die Bewilligung zweier, von ihr ausgewählten Grabstätten.

2) Der zu Suhl verstorbene Schullehrer Anton Reinecke vermachte
   a. der dasigen Armenkasse ein Kapital von fünfzig Thalern preuß. Cour.,
   b. der fünften Klasse der dasigen Bürgerschule ein Kapital von fünfzig Thalern preuß. Courant, um von den davon aufkommenden Zinsen für die bedürftigen Mitglieder der gedachten Klasse Papier und Bücher anzukaufen,

 c. der

Digitized by Google

c. der Bibliothek der daſigen Schule alle, das pädagogiſche Fach betreffenden Bücher, die ſich in ſeinem Nachlaſſe vorfinden möchten.

3) Die verſtorbene Witwe Juſtine Mahler, geborne Lenz zu Erfurt, vermachte dem daſigen evangeliſchen Armenhauſe ein Legat von zwanzig Thalern.

4) Die Witwe Johanne Margarethe Wittig zu Tennſtedt vermachte dem daſigen Hospital die Summe von fünfzig Thalern.

5) Der Einwohner Johann Michael Futter zu Uſhoven ſchenkte der daſigen Kirche zwei Schuldfoderungen, eine jede über 100 Thaler, mit der Beſtimmung, daß von den jährlichen Zinſen des einen dieſer Kapitalien dem Mangel an Schulbüchern für ärmere Kinder abgeholfen werde.

6) Die Ehefrau des Gemeindeſchreibers Montag, Anne Eliſabeth, geborne Meinhardt zu Küllſtedt, im Kreiſe Mühlhauſen, vermachte der daſigen Kirche

a. ein Hundert Thaler zur Beſoldung eines anzuſtellenden Frühmeſſers,

b. zwei Hundert Thaler zur Stiftung einer beſonderen Kapelle.

7) Die Geſchwiſter Fräulein von Hauſen zu Stotternheim ſchenkten jeder der beiden Kirchen zu Großballhauſen und Lützenſömmern ein Kapital von 100 Thalern, deren Zinſen zu Armenunterſtützungen verwendet werden ſollen.

8) Die Witwe Marthe Catharine Hausmann zu Büßleben, im Kreiſe Erfurt, ſchenkte der daſigen Schule zwanzig Thaler, mit der Beſtimmung, daß die Zinſen davon zum Beſten des jedesmaligen Schullehrers verwendet werden ſollen.

9) Die verwitwete Anne Margarethe Bierſchenk, geborne Finkelmeier, zu Bodenrode, im Kreiſe Worbis, ſetzte der daſigen Kirche ein Legat von 80 Thalern aus, von deſſen Zinſen jährlich in der Faſtenzeit zwei Todesangſt-Bruderſchaften mit Predigt gehalten werden ſollen.

10) Die Ehefrau des Johann Herhold, Marie Anne, geborne Rhien zu Hildebrandshauſen, im Kreiſe Mühlhauſen, vermachte der daſigen Kirche, außer einem Kapital zur Haltung eines Anniverſariums, 30 Thaler, welche behufs eines nothwendigen Baues an der Kirche verwendet werden ſollen.

11) Die

Digitized by Google

11) Die verstorbene Victorie Christine Hagenbruch zu Langensalza vermachte

a. dem dasigen Waisenhause einen Acker Wiese, und

b. dem Hospital St. Georgii ein Legat von ein Hundert Thalern.

12) Der Diaconus an der evangelischen Predigerkirche zu Erfurt, Georg Quehl, schenkte derselben ein Kapital von ein Hundert Thalern, behufs Gründung einer Stiftung für Witwen und Waisen aus dem Lehrerstande.

13) Der Superintendent Hahn zu Bleicherode schenkte der Kirche zu Mörbach, im Kreise Nordhausen, 25 Thaler mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon der jedesmalige Schullehrer zu Mörbach beziehen solle.

14) Derselbe übergab dem Magistrat zu Bleicherode ein Kapital von 20 Thalern, von einem Ungenannten in Berlin ausgesetzt, wovon die Zinsen dem jedesmaligen zweiten Mädchenlehrer zufließen sollen.

15) Die Erben der Witwe des Kaufmanns Meyer zu Mühlhausen, Charlotte Friederike, gebornen Köhler, übergaben dem dasigen Magistrat ein Hundert Thaler, welche ihre Erblasserinn, und zwei Hundert Thaler, welche ein Ungenannter behufs Errichtung einer Stiftung zur Unterstützung ehemaliger Zöglinge des dasigen Waisenhauses bestimmt haben.

16) Die Witwe Anne Marie Küchler zu Kaisershagen, im Kreise Mühlhausen, schenkte der dasigen Gemeinde zum Neubau einer Orgel den Betrag zweier Schuldkapitalien von zusammen fünf Hundert Thalern, welche sie von gedachter Gemeinde zu fodern hatte.

17) Der Einwohner Johann Georg Acke, ebendaselbst, schenkte der dasigen Pfarrei einen Garten von 1/4 Acker Größe.

18) Der Pfarrer an der St. Severikirche zu Erfurt, Jacob Laubhold, vermachte sein in 14,873 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf. an sicheren, und in 1,841 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf. an unsicheren Kapitalien bestehendes Vermögen zu einem Stipendien- und Unterstützungsfonds für die Armen der katholischen Severi-Gemeinde.

19) Die verstorbene Witwe des Kaufmanns Burmann, Johanne Marie Christiane, geborne Braun zu Erfurt, vermachte

a. dem

Digitized by Google

a. dem städtischen Krankenhause daselbst für die damit verbundene Blindenheilanstalt 500 Rthlr.,

b. der Taubstummenanstalt daselbst gleichfalls 500 Rthlr., und

c. der Armenkasse daselbst ebenfalls 500 Rthlr.

20) Der Banquier Christian Wilhelm Lutteroth zu Paris schenkte der Almosenkasse zu Suhl die Kaufgelder für ein ihm zugehöriges, und für 2500 Rthlr. verkauftes Wohnhaus daselbst, mit der Bestimmung, daß der jährliche Zinsenertrag zum Besten armer Familien, welche kein Schulgeld bezahlen können, jedoch ihre Kiuder fleißig zur Schule anhalten, so wie zur Unterstützung von hilflosen und kränklichen Hausarmen verwendet werden.

Es gereicht uns zum Vergnügen, diese mildthätigen Handlungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 29sten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 37. Freiwillige Beiträge zur Verschönerung der Landwehr.

Nachträglich zu unsrer Bekanntmachung vom 12ten d. M. bringen wir ferner belobend zur öffentlichen Kenntniß, daß für das erste Bataillon und die erste Escadron des 31sten Landwehrregiments aus dem Kreise Langensalza 210 Rthlr. an freiwilligen Beiträgen eingegangan sind.

Erfurt, den 22sten Januar 1831.

949. Jan. A.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 38. Sportel- u. Gebührentaxe.

Des Königs Majestät haben auf den Vorschlag des königl. Justizministeriums die Aufhebung der Sporteltaxe für die fiscalischen Bedienten vom 28sten Januar 1788, und die allgemeine Anwendung der der Criminalordnung angehängten Gebührentaxe zu genehmigen geruhet. Nach dieser soll in fiscalischen Untersuchungssachen in der Regel nach den niedrigern Sätzen derselben liquidirt, bei Untersuchungen aber über Vergehen, die nur mit Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht

sind,

Digitized by Google

sind, statt aller Kosten nur ein Pauschquantum von zehn Silbergroschen bis zwei Rthlr., und die etwaigen baren Auslagen an Reise- und Zehrungskosten der Beamten und Zeugen in Ansatz gebracht werden. Nach der Bestimmung des königl. Justizministeriums vom 23sten December pr. soll in dem eben bezeichneten geringfügigen Untersuchungssachen, wenn von einem andern, als dem inquirenden Gerichte, das Erkenntniß abgefaßt wird, das Pauschquantum zwischen beiden Gerichten dergestalt getheilet werden, daß das inquirirende zwei Drittel, das erkennende ein Drittel desselben erhalte, und in gleicher Art wird es in dergleichen Sachen in zweiter Instanz mit dem für dieselbe in Ansatz zu bringenden Pauschquantum gehalten.

Dieses wird den Gerichten des uns anvertrauten Departements hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 15ten Januar 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Pfarrer August Julius Carl Stamm zu Stöckei ist die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niedergebra, in der Diöces Bleicherode, verliehen worden. Nro. 30.

Dem bisherigen Schullehrer Franz Geißler zu Melchendorf ist die katholische Schullehrerstelle zu Hochheim, im Kreise Erfurt, als Substitut des seines hohen Alters wegen in den Ruhestand versetzten Schullehrers Jacob Mathly, und dem Schulamtscandidaten Johann Gottfried Kropp aus Erfurt die erledigte katholische Schullehrerstelle zu Melchendorf, Kreises Erfurt, und zwar letztern nur provisorisch übertragen worden.

Dem provisorisch angestellten Schullehrersubstituten bei der Knabenschule zu Bothenheilingen, Kreis Langensalza, Conrad Ernst Friedrich Kade, ist die Lehrerstelle bei der Mädchenschule daselbst provisorisch übertragen, und der bisherige Mädchenschullehrer daselbst, Wilhelm August Heyder, zum Lehrer der gedachten Knabenschule ernannt worden.

Die

Digitized by Google

Die evangelische Schulstelle zu Eßbach, im Kreise Ziegenrück, ist dem bisher als Lehrer an der städtischen Frei- und Erwerbschule und dem Martinsstifte zu Erfurt beschäftigt gewesenen Schulamtscandidaten Johann Jacob Umbreit provisorisch übertragen worden.

Der ehemalige Rathssyndicus und Stadtschreiber Ernst Gustav Helling zu Stollberg ist zum Justizcommissarius bei den gräflichen Gerichten in der Grafschaft Stollberg und bei den Untergerichten im Bezirk des Landgerichts zu Eisleben, mit Ausschluß des Landgerichts selbst, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Roßla, bestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger; zugleich wird mit diesem Stück der Titel und das Namen- und Sachregister des vorigen Jahrgangs an die Besteller ausgegeben)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten Februar 1831.

Sicherheitspolizei.

Verlorner Paß. Der Wetzstein- und Eisenwaarenhändler Peter Kestel aus Wistritz in Krain gebürtig, hat den ihm angeblich zu Anfang November v. J. von dem Bezirksgerichte Pölland ausgestellten, auf ein Jahr giltigen Paß zu Reisen nach Sachsen, Preußen, Baiern und Würtemberg, nebst einer Banknote über 10 Fl., unweit des hiesigen Orts auf dem Wege von der Eichschenke verloren, was ich hierdurch öffentlich bekannt mache, und den gedachten Reisepaß zur Verhütung eines Mißbrauchs für ungiltig erkläre.

Rockendorf, den 24sten Januar 1831.

Der königl. Landrath ziegenrücker Kreises.
v. Flotow.

Steckbrief. Der Vagabunde Emanuel Breitbarth aus Thamsbrück, welcher höchst verdächtig ist, einen Sack Weizen von einem Karn vor dem hiesigen Gasthause zur Sonne entwendet zu haben, hat sich heimlich entfernt, und der desfallsigen Untersuchung entzogen.

Demgemäß werden alle betreffende wohllöbliche Behörden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Breitbarth zu invigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Langensalza, den 21sten Januar 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Signalement.

Alter: 32 — 33 Jahr,
Statur: mittel,
Haare: blond,
Blick: offen,
Gesicht: narbig,
Gesichtsfarbe: ins Rothe fallend,
Zähne: gesund,
Sprache: etwas schnell.

Gewöhnliche Kleidung.

Ein blauleinener Spanskittel, nebst blauem Tuchrock und grauen Hosen.

Digitized by Google

Diebstahl. Dem Ackermann Jacob Hardegen zu Hildebrandshausen ist anfangs November v. J. ein zweispänniger Pflug von Buchenholz nebst Pflugschaar, welche, und zwar auf der innern Seite des sogenannten Stengels mit I. T. bezeichnet ist, so wie eine zweispännige Wage vom Felde, dem sogenannten Rheine in hildebrandshäuser Flur, entwendet worden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Ankaufe warnen, ersuchen wir jedermann, behufs Entdeckung des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlnen Pflugs mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 24sten Januar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Heuverkauf. Auf den

17ten Februar dieses Jahres

soll in Gebesee auf dem Rathhause des Vormittags 9 Uhr ein Theil von hundert und etlichen Ackern Gras, Heu und Grummet des sogenannten Bruchs, meistbietend und gegen gleichbare Bezahlung im preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 17ten Januar 1831.

Der Rath allhier.

Verpachtung des Rathskellers in Weißensee. Die Rathskellerwirthschaft allhier mit dem dazu gehörigen 30 Ackern artbaren Landes soll von dem 1sten März d. J. an auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden, und ist

der 19te Februar c.

als Bietungstermin anberaumt worden, wozu pacht- und zahlungsfähige Licitanten hiermit eingeladen werden.

Weißensee, den 24sten Januar 1831.

Der Rath allhier.

Gemein-

Digitized by Google

Gemeinheitstheilung und Ablösung. Nachstehende Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im weißensee'r Kreise des Herzogthums Sachsen:

1) die Separation zu Kleinballhausen, zwischen dem schmidtschen Erb- und Allodialrittergute und der Gemeinde daselbst, ingleichen dem von reinhardtschen Allodialrittergute, der rothe Hof genannt, und dem von hausenschen Mannlehnrittergute, der grüne Hof, zu Großballhausen, den geistlichen Instituten daselbst, so wie mehreren Grundeigenthümern zu Großballhausen und Tennstedt, und dem sauerbierschen Rittergute zu Hornsömmern;
2) mehrere Wiesenhütungs-Ablösungen zu Straußfurt, zwischen dem von selchowschen Allodialrittergute zu Vehra, dem von münchhausenschen Rittergute, welches zum Theil Familienfideicommiß und zum andern Theil Familienmannlehn ist, dem Waisenhause, den geistlichen Instituten und der Gemeinde zu Straußfurt, ingleichen der Gemeinde Henschleben,

werden in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben größtentheils ihrem völligen Abschlusse nahe sind. Denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, bis jetzt indeß noch nicht zugezogen sind, bleibt es überlassen, sich binnen sechs Wochen, spätestens aber in dem auf den

15ten März 1831 vormittags 9 Uhr

im Geschäftslocale des Unterzeichneten hierselbst angesetzten Termine zu melden und ihre Erklärungen abzugeben. Die Nichterscheinenden müssen die obgedachten Auseinandersetzungen nach §. 12. a. a. O. gegen sich gelten lassen, und können später mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Weißensee, den 18ten December 1830.

Aus Auftrag königl. hochlöbl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Der königl. Oeconomiecommissarius

Engeln.

Verkauf von Grundstücken. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen nachfolgende, den Geschwistern Posse hieselbst gehörige Grundstücke, als:

ein Wohnhaus Nr. 117.,

13$\frac{7}{8}$ Acker Land,

beim unterzeichneten königl. Gerichtsamte an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier

den 26sten März 1831 früh 9 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird, mit der Auffoderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, über ihre Zahlungsfähigkeit sich behörig auszuweisen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem

Meist-

Digitized by Google

Meistbietenden die betreffenden Grundstücke werden überlassen werden. Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Weißensee, den 7ten Januar 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Patentertheilung. Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist uns von dem Herrn Minister des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten, von Schuckmann Excellenz zu Berlin, unterm 24sten December v. J. ein Patent über das ausschließliche Recht: auf unsere, für neu und eigenthümlich erkannte Methode, einen Firniß darzustellen, von uns wettiner Lack genannt, allergnädigst auf acht Jahre, für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Nach Vorschrift des Publicandums vom 14ten October 1815 bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Wettin an der Saale, den 7ten Januar 1831.

Carl von Graffen. H. Augustin.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 12ten Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 40. Schluß der niedern Jagd. 135. Febr. B.

Der Beschuß der niedern Jagd wird mit dem 15ten d. M. abends geschlossen werden, wonach sich sämmtliche Jagdeigenthümer, Administratoren und Pächter von Jagden im hiesigen Regierungsbezirke zu achten haben.

Erfurt, den 6ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 41. Bestrafung des angefangenen Gewerbsbetriebs vor erlangter polizeilicher und bürgerlicher Befähigung. 1132. Jan. B. A.

Durch unsere Bekanntmachung vom 7ten Mai 1828 (Amtsblatt Stück 20. Seite 137.) sind die Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden bereits gemessenst angewiesen worden, diejenigen Individuen, welche Gewerbe anmelden, zu deren Betriebe die vorgängige Erlangung polizeilicher Befähigung oder des Bürgerrechts bestimmungsmäßig erfoderlich ist, sich aber über die Erledigung dieser Erfodernisse nicht ausweisen können, ausdrücklich zum Protocoll zu verwarnen, daß sie das angemeldete Gewerbe bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nicht vor wirklicher Erlangung der polizeilichen Erlaubniß und beziehungsweise des Bürgerrechts anfangen dürfen.

Aus dieser Bekanntmachung ist hin und wieder gefolgert worden, daß ein Gewerbe nicht eher angemeldet werden dürfe, als bis der Gewerbetreibende das Bürger- und Meisterrecht, oder die polizeiliche Erlaubniß, welche dazu erfoderlich ist, erlangt habe.

Dieß ist aber der im Einverständniß mit dem königlichen Finanzministerium unterm 6ten August 1827 erlassenen Verfügung des königlichen Ministeriums

steriums des Innern nicht gemäß, wornach vielmehr, wenn Gewerbe, wozu das Bürger- oder Meisterrecht, oder polizeiliche Legitimation nöthig ist, angemeldet werden, die Eintragung in die Steuerrolle und die Erhebung der Gewerbesteuer sogleich geschehen, gleichzeitig aber die obige Bedeutung ad protocollum erfolgen soll, daß jener Eintragung und der Bezahlung der Gewerbesteuer ungeachtet bei Vermeidung der oberwähnten Strafe der wirkliche Gewerbsbetrieb erst nach erlangtem Bürgerrechte oder polizeilicher Erlaubniß anfangen dürfe.

Die betreffenden Gewerbetreibenden haben daher den schon vorher ausgewirkten Bürgerbrief oder die erfoderliche polizeiliche Legitimation zur Vermeidung des für sie erwachsenden Nachtheils bei Anmeldung ihres Gewerbes jedesmal mit beizubringen, die Gewerbesteuerbehörden aber sich hiernach gemessenst zu achten.

Erfurt, den 29sten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 42.

Zur Rückzahlung aufgerufene, aber noch nicht eingegangene 5procentige Domainenpfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 1sten Mai v. J. zur Rückzahlung am 1sten September v. J. aufgerufenen 5procentigen Domainenpfandbriefen sind die nachstehend aufgeführten:

Provinz.	Gut.	Nr.	über Rthlr.
Kurmark . .	Nauen . . .	18527	1000
—	Sachsendorf . .	15566	1000
Ostpreußen . .	Fischhausen . .	11	1000
—	Neuhausen . .	3	1000
—	Schaaken . .	91	1000
—	Tapiau . . .	1	1000
—	Memel . . .	75	1000
—	— —	162	1000

Pommern

Provinz.	Gut.	Nr.	über Rthlr.
Pommern . .	Clempenow . .	110	1000
—	—	121	1000
—	—	136	1000
—	—	223	1000
—	Neu-Stettin .	15	1000
—	—	50	1000
—	—	110	1000
—	Rügenwalde .	19	1000
—	—	297	600
—	—	299	600
—	—	308	600
—	—	313	600
—	—	314	600
—	—	321	600
—	—	325	600
—	—	326	600
—	—	327	600
—	—	328	600
—	Saatzig . . .	8	1000
—	Stettin . . .	14	1000
—	Treptow . . .	25	1000
—	—	56	1000
—	—	75	1000
—	Ukermünde . .	50	1000
—	—	248	1000
—	Wollin . . .	14	1000
—	—	56	1000
	zusammen über	31	000 Rthlr.

bis jetzt noch nicht eingegangen. Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hat bereits mit dem 31sten August v. J. aufgehört, und die Valuta liegt seitdem bei der Staats-

Staatsschuldentilgungskasse zur Auszahlung bereit. Wir fodern daher die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals auf, die letzteren nebst sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons bei der Staatsschuldentilgungskasse einzureichen, und das Kapital nebst den bis zum 31sten August v. J. rückständigen Zinsen in Empfang zu nehmen, indem sie sich sonst bei fortgesetzter Zögerung, den wachsenden Zinsenverlust selbst zuzuschreiben haben.

Berlin, den 26sten Januar 1831.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 43. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Januar 1831 sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) Von der königl Superintendentur zu Heiligenstadt 1 Thlr. = Sgr. 1 Pf.
2) — — — — — Großbodungen 1 — 4 — 3 —

II. Für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin.

1) Vom evangelischen Ministerium hier . . . 19 Thlr. = Sgr. 3 Pf.

III. Für die katholische Kirche zu Fredeburg.

1) Von der königl. Kreiskasse zu Mühlhausen . 5 Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.
2) — — — — — Schleusingen . — 4 — 6 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten Februar 1831.

Sicherheitspolizei.

Raubmord. Der Hutmannsknecht Wilhelm Schmidt aus Lauchstedt ist dringend verdächtig, den bereits zur Publicität gebrachten Raubmord zu Schnellrode am 4ten November v. J. verübt zu haben. Er ist flüchtig geworden, und soll sich bettelnd umhertreiben.

Es ergehet daher an alle Polizeibehörden die angelegentliche Bitte, auf den Schmidt zu achten, in Schänken, Hirtenwohnungen und verdächtigen Häusern nach ihm zu suchen, und im Betretungsfalle ihn uns auf unsere Kosten zuzuführen.

Querfurt, den 4ten Februar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement des Wilhelm Schmidt.

1) Aeußere Gestalt.

Größe: 5 Fuß 1 Zoll,
Haare: Form: struppich, Farbe: blond,
Augenbraunen: blond,
Augen: hellblau,
Nase: spitz,
Mund: groß,
Backen: voll,
Gesicht: desgleichen,
Gesichtsfarbe: munter,
Schultern: schmal,
Gestalt: hager und schwächlich,
Gang: schleppend.
Besondere Kennzeichen: hat die Füße erfroren, und deshalb gehaltenen Gang.

2) Sprache:

Schnarrend und rasch.

3) Persönliche Verhältnisse:

Geburtsort: Lauchstedt,
Alter: 20 Jahr,
Religion: evangelisch,
Gewerbe: Hirtenjunge, treibt sich bettelnd umher.

4) Kleidung:

Sehr abgerissen.
Mantel: ein grautuchener zerrissener sogenannter Kaputrock.

Digitized by Google

Diebstahl. In der Nacht vom 14ten auf den 15ten Januar d. J. sind mittelst gefährlichen Einsteigens und gewaltsamen Erbrechens aus der Kirche zu Teistungen folgende Gegenstände, als:

1) ein Ciborium, etwa 9 Zoll hoch, in gewöhnlicher Kelchform und aus geringem Metall gearbeitet, jedoch durchgängig übergoldet, und mit einem silbernen, etwas erhabenen, ebenfalls vergoldeten Deckel, auf welchem ein silbernes übergoldetes Kreuzchen befindlich, versehen;
2) ein zinnerner Handleuchter, dessen Fußrand nach oben gebogen war,
3) ein etwa 1¾ Fuß hoher, 12- bis 14 Pfund schwerer, aus Glockengut gefertigter, und dem Anscheine nach mit Messing belegter großer Kirchenleuchter, dessen hoher Fuß einen Durchmesser von etwa 3 Zoll hatte,
4) ein messingenes Rauchfaß von durchbrochener Arbeit und einem Durchmesser von etwa 5 Zoll, und mit einer vierschienigen messingenen Kette,
5) ein zinnernes Meßkännchen,
6) zwei auf dem Altare gestandene gelbe Wachskerzen, von denen eine jede ungefähr 1 Fuß lang und ½ Zoll dick war,

entwendet worden.

Indem wir das Publicum von diesem Kirchendiebstahle in Kenntniß setzen, fodern wir jedermann auf, zur Wiederherbeischaffung der gestohlnen Sachen und Entdeckung der Thäter thätig mitzuwirken, und von den bekannt gewordenen Verdachtsumständen uns oder seiner Ortsobrigkeit schleunige Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 31sten Januar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Veräußerung einer Ziegelei und Kalkbrennerei nebst Land.

Es ist Absicht, die bei der Domaine Kloster Veßra belegene, zu Johannis d. J. pachtlos werdende Ziegelei und Kalkbrennerei, nebst 3 Morgen Land, auf welchen Thon und Ziegelerde zu graben, zum öffentlichen Verkauf zu stellen.

Indem wir die Erwerblustigen hierauf vorläufig aufmerksam machen, behalten wir uns vor, den anzuberaumenden Verkaufstermin noch besonders bekannt zu machen.

Erfurt, den 26sten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf

Digitized by Google

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 20sten December v. J. abends gegen 7 Uhr sind von den Gränzaufsichtsbeamten unweit des Görmarthores zu Mühlhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

drei Säcke Kaffee, brutto 2 Centn. 64 Pfund,

in Beschlag genommen worden, welche auf einem von den Führern verlassenen Handschlitten geladen gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 27sten Januar 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung eines Domainengutes. Die im torgauer Kreise, in der Nähe der Elbe belegene Domaine Lichtenburg, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Kleinlondon, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, überhaupt:

781	Morgen	118	QRuthen	an Ackerland,
143	—	154	—	— Wiesen,
32	—	34	—	— Gärten,
24	—	81	—	— Teiche,
22	—	,	—	— privativer Hütung,

gehören, und wobei sich außerdem Brau- und Brennerei und eine Windmühle befinden, soll von Johannis 1831 ab auf 12 Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Termin auf

den 28sten Februar dieses Jahres

vormittags 10 Uhr im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung allhier angesetzt worden.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, an diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungsbedingungen, so wie der zur Information gehörige Generalpachtanschlag liegen sowohl bei dem Rentamte zu Annaburg, als in unserer Domainenregistratur und bei letzterer auch die ältern und neuern, dem Generalanschlage zum Grunde liegenden Specialanschläge, nebst einer

Digitized by Google

einer generellen Uebersicht der beständigen und unbeständigen Gefälle in den Dienststunden zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 29sten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung des Rathskellers in Weißensee. Die Rathskellerwirthschaft allhier mit den dazu gehörigen 30 Ackern artbaren Landes soll von dem 1sten März d. J. an auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden, und ist

der 19te Februar c.

als Bietungstermin anberaumt worden, wozu pacht- und zahlungsfähige Licitanten hiermit eingeladen werden.

Weißensee, den 24sten Januar 1831.

Der Rath allhier.

Anzeigen.

Hausverkauf. Da in dem am 24sten December v. J. zum meistbietenden Verkaufe des in Winzingerode sub No. 39. gelegenen, zum Nachlasse des Obersten von Winzingerode gehörigen Hauses kein annehmbares Gebot gethan wurde, so ist ein nochmaliger Licitationstermin

den 8ten März d. J. vormittags 10 Uhr

in dem kleekammschen Gasthause hierselbst angesetzt worden.

Stadt-Worbis, den 1sten Februar 1831.

Der Justizcommissar und Notar.
Hagemeister.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 19ten Februar 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 44. Termin zur Anmeldung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. 490. Febr. A.

Nach den höhern Orts ertheilten Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr antreten, bei der betreffenden Departements-Prüfungscommission für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Militairdienste anheim fallen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und unsere desfallsige frühere Bekanntmachungen fodern wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungsanstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Jünglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum freiwilligen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigsten Lebensjahre, so wie auch auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 12ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 45. Eingetretene Veränderungen bei Hauptämtern und Zollstraßen.

Mit dem 1sten Januar d. J. sind bei den Hauptzollämtern und Zollstraßen des Regierungsbezirks Potsdam gegen die mit der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 8ten October 1829 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Nachweisung der Zollstraßen nachfolgende Veränderungen eingetreten, als:

1) Das bisherige Steueramt zu Prenzlow ist zu einem Hauptsteueramte, jedoch ohne Niederlagsrecht, erhoben und tritt in dieser Qualität ganz an die Stelle des Hauptzollamtes zu Gransee, über welches zu 3. Bestimmung getroffen wird;
2) das zeither bestandene Hauptzollamt zu Wittstock ist in ein Nebenzollamt erster Klasse verwandelt, und fallen dadurch die Zollstraßen von Malchow und von Plau weg;
3) das Hauptzollamt Gransee tritt an die Stelle des frühern Hauptzollamtes Wittstock, und ressortiren von demselben die beiden Nebenzollämter I. Wittstock und Dransee;
4) das bisherige Nebenzollamt I. Warnow ist zu einem Hauptzollamte erhoben, und den beiden Nebenzollämtern I. Meyenburg und Puttlitz vorgesetzt; und
5) das sonst zum ehemaligen Hauptamte Wittstock gehörige Nebenzollamt I. Freienstein ist aufgehoben.

Magdeburg, den 28sten Januar 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 46. Kosten aus Gemeinheitstheilungen u. Dienstablösungen.

Durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 19ten Februar 1826, deren Inhalt bereits in der Bekanntmachung vom 28sten Juni 1826, in Nr. 32. Seite 327. des erfurter Amtsblatts zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wurde, ist bestimmt, daß für die Aufbringung der Kosten aus Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen den bedürftigeren Debenten billige, ihren Zahlungskräften angemessene Fristen zugestanden, von den Debenten, die des

Ver-

Digitized by Google

Vermögens sind, solche aber mit allem Ernst und Nachdruck eingezogen werden sollen.

Mit diesen allerhöchsten Bestimmungen steht die in einigen Gegenden des Departements eingerissene Saumseligkeit der Debenten im geraden Widerspruch, mit welcher sie auf die erhaltenen Zahlungsmandate oft erst nach mehrfältigen Erinnerungen, oder wohl gar Einlegung der Execution, zu zahlen angefangen, und wohl dann erst Fristgesuche vorgetragen haben.

Die Ordnung des Geschäftsganges macht es vielmehr ganz unerläßlich, daß diejenigen Schuldner, welche die von ihnen eingefoderten Kosten in der im Zahlungsmandat bestimmten Frist nicht abtragen zu können vermeinen, sofort bei Empfang des Mandats ihr motivirtes Fristgesuch bei uns vortragen. Solche rechtzeitig bei uns eingelaufenen Gesuche werden wir stets, so viel irgend thunlich, berücksichtigen, müssen jedoch die Fristsucher auch auf den Inhalt der allerhöchsten Cabinetsordre selbst, und insbesondere darauf aufmerksam machen, daß die Kosten von größeren Regulirungen, und namentlich von Special-Separationen, wenn auch noch so sehr auf Ersparniß dabei Bedacht genommen wird, doch in der Regel zu bedeutend werden, als daß sie aus den laufenden Aufkünften der betheiligten Grundstücke als eine bloße Nebenausgabe aufgebracht werden könnten, daher denn hiernach die zu erbittenden Fristen auch, wenigstens in der Regel, nicht bemessen werden können.

Wer sich aber an die Leistung der gefoderten Zahlung erst mehrmals erinnern, oder es wohl gar erst bis zur Verfügung der Execution kommen läßt, von dem müssen wir voraussetzen, daß lediglich seine Saumseligkeit und nicht Mangel an Zahlungsmitteln die Schuld der Zögerung ist, können auf die alsdann erst eingehenden Fristgesuche keine Rücksicht mehr nehmen, und werden mit allem Nachdruck darauf halten, daß die einmal verfügte Execution, bei ferner ausbleibender Zahlung, auch wirklich vollstreckt wird.

Eben so versteht es sich, daß die einmal bewilligten Terminalzahlungen auch pünktlich innegehalten werden müssen, und daß die Debenten dadurch, daß sie mit solchen saumselig sind, sich das Recht auf fernere Stundung selbst verscherzen.

Die Herrn Landräthe ersuchen wir, ihre Kreiseingesessenen auf den Inhalt

Digitized by Google

halt vorstehender Bekanntmachung bei jeder schicklichen Gelegenheit aufmerksam zu machen, und sich ihrerseits nach derselben genau zu achten.

Stendal, den 3ten Februar 1831.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Unglücksfälle.

Nro. 47. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monate Jan. 1831.

Sechs Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt.

Feuersbrünste.

Am 15ten Januar c. kam in dem Wohnhause des Einsassen Grüning zu Schwerstedt, Kreises Weißensee, Feuer aus; dasselbe wurde jedoch sogleich beim Entstehen entdeckt und gelöscht.

Am 18ten Januar c. gerieth die Scheuer des Einwohners Philipp Keidel zu Lehna, Kreises Heiligenstadt, in Brand, und wurde gänzlich eingeäschert. Durch die thätige Hilfe der Einwohner und der benachbarten Gemeinden wurde die weitere Verbreitung des Feuers gehindert.

Erfurt, den 7ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten Februar 1831.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der Ziegelbrenner August Triebel aus Elgersburg im Herzogthume Coburg-Gotha gebürtig, zu Gotha angeblich wohnhaft, 30 bis 40 Jahr alt, untersetzter Statur, und an einer rothen Nase vorzüglich kenntlich, ist dringend verdächtig, einem gewissen Aderhold aus Stöckei, im Kreise Nordhausen, sein Felleisen mit nachbeschriebenen Sachen, deren Werth Damnificat auf acht Thaler schätzt, entwendet zu haben.

Es wird gebeten, auf den verdächtigen Dieb invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften zu lassen, und sodann weitere Nachricht anher zu ertheilen.

Erfurt, den 12ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Verzeichniß der im gestohlenen Felleisen befindlich gewesenen Sachen.

1) Ein blauer Tuchüberrock mit gelben Knöpfen, 2) ein Paar gelbe Nankinghosen, 3) ein Paar dergleichen, 4) eine bunte Weste, 5) eine schwarze Tuchweste, 6) vier Hemden, 7) ein blaugewürfeltes Taschentuch, 8) ein Paar Strumpfhosen, 9) ein Paar leinene Kamaschen, 10) eine schwarze Casimirweste, 11) eine lange Tabakspfeife.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Gewerbschein. Der dem Tuchfabrikanten Carl Günther in Nordhausen unterm 13ten September v. J. Nr. 11. ertheilte Gewerbschein zum Suchen von Waarenbestellungen für die dasige güntherſche Tuchfabrik während des Jahres 1831 ist demselben abhanden gekommen, und wird hiermit als ungiltig erklärt.

Zur Verhinderung eines möglichen Mißbrauches machen wir sämmtliche Polizeibehörden hier-

Digitized by Google

auf aufmerksam, und bemerken dabei, daß für denselben unterm heutigen Tage ein anderweiter Gewerbeschein mit Beibehaltung der frühern Nummer 11. ausgefertigt worden ist.

Erfurt, den 9ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 20sten December v. J. abends gegen 7 Uhr sind von den Gränzaufsichtsbeamten unweit des Görmarthores zu Mühlhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

drei Säcke Kaffee, brutto 2 Centn. 64 Pfund,

in Beschlag genommen worden, welche auf einem von den Führern verlassenen Handschlitten geladen gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 27sten Januar 1831.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 3ten auf den 4ten Januar d. J. gegen 12 Uhr sind von den Gränzaufsichtsbeamten am sogenannten Kringelholze unweit Eigenrieden auf einem Nebenwege im Gränzbezirke,

brutto 1⅞ Centn. Wein in zwei Ankern,
netto 95 Pfund Candis,
— 100 — Zucker,
— 98 — Kaffee,
— 57 — Pomeranzen,

in Beschlag genommen, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren,

Digitized by Google

Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 31sten Januar 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung eines Domainengutes. Die im torgauer Kreise, in der Nähe der Elbe belegene Domaine Lichtenburg, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Kleinlondon, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, überhaupt:

781 Morgen 113 QRuthen an Ackerland,
143 — 154 — — Wiesen,
32 — 34 — — Gärten,
24 — 81 — — Teiche,
22 — — — — privativer Hütung,

gehören, und wobei sich außerdem Brau- und Brennerei und eine Windmühle befinden, soll von Johannis 1831 ab auf 12 Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Termin auf

den 28sten Februar dieses Jahres

vormittags 10 Uhr im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung allhier angesetzt worden.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, an diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungsbedingungen, so wie der zur Information gehörige Generalpachtanschlag liegen sowohl bei dem Rentamte zu Annaburg, als in unserer Domainenregistratur und bei letzterer auch die ältern und neuern, dem Generalanschlage zum Grunde liegenden Specialanschläge, nebst einer generellen Uebersicht der beständigen und unbeständigen Gefälle in den Dienststunden zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 29sten Januar 1831.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Proclama. Die Erben der im Jahre 1829 verstorbenen ersten Ehefrau des von hier abwesenden Johann Joseph März haben, um eine Theilung der Verlassenschaft vornehmen zu können, auf Zusammenberufung der Gläubiger ihrer Erblasserinn angetragen. Wir haben diesem Gesuch deferirt, und

Digitized by Google

und geben daher allen denen, welche an dem Nachlasse der verstorbenen Ehefrau des Johann Joseph März Ansprüche zu haben glauben, auf,

Mittwochen, am 23sten künftigen Monates, vormittags 10 Uhr

vor uns zu erscheinen, und ihre Foderungen, bei Vermeidung der Präclusion, anzumelden.

In demselben Termine hat sich denn auch der oben genannte Johann Joseph März um so gewisser darüber zu erklären: in wie weit er das von seinen Kindern dahier besessen werdende Vermögen anspreche, als widrigens ein Verzicht von seiner Seite angenommen, und dasselbe an die von ihm und seiner verstorbenen ersten Ehefrau erzielten Kinder, resp. deren Curatoren abgegeben werden soll.

Niederwildungen, im Fürstenthum Waldek, am 5ten Februar 1831.

Der Magistrat daselbst.
Kleinschmidt. Schotte. Gleisnet.

Verlornes Wanderbuch. Der Schneidergeselle Arnold Albrecht aus Wiedelach bei Goslar hat sein am 18ten Mai v. J. in Wettingerode ausgestelltes und hier am 4ten d. M. visirtes Wanderbuch angeblich Tags darauf zwischen Dingelstädt und Heiligenstadt verloren. Dieß Wanderbuch wird hierdurch für ungiltig erklärt, und folgt das Signalement des ꝛc. Albrecht hierunter.

Mühlhausen, den 8ten Februar 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Vornamen: Arnold,
Zuname: Albrecht,
Gewerbe: Schneider,
Geburtsort: } Wiedelach bei Goslar,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 18 Jahr,
Größe: 5 Fuß 5 Zoll,
Haare: blond,
Augenbraunen: blond,
Augen: braun,
Nase: länglich,
Mund: gewöhnlich,
Bart: wenig,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schlank.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Nachtrag zum 8ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten Februar 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die nachstehend näher signalisirten beiden Personen sind im Laufe des vorigen Monats Vagabundirens wegen von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks nach ihrer Heimath gebracht, und ist ihnen die Rückkehr in die preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

1) Der Taglöhner Wilhelm Hempel aus Weende, bei Göttingen, evangelischer Religion, 23 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit braunen Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, braungrauen Augen, stumpfer Nase, gewöhnlichem Mund, braunem Bart, rundem Kinn, von runder Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und kleiner Statur.

2) Anne Margarethe Rauch aus Hochheim, im Herzogthum Gotha, evangelischer Religion, 23 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit braunen Haaren, freier Stirn, braunen Augenbraunen und Augen, dicker Nase, mittlerem Mund, rundem Kinn, von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und kleiner untersetzter Gestalt.

Erfurt, den 8ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Erledigter Steckbrief. Die Vagabundinn, welche wir am 4ten October v. J. unter dem angenommenen Namen Wilhelmine Nolte aus Dingelstädt wegen eines zu Kreutzeber verübten Diebstahls, und am 13ten Januar d. J. wegen eines zu Reinhausen verübten Diebstahls öffentlich verfolgten, ist uns am 28sten v. M. von dem hier stationirten königl. Gendarm John arretirt überliefert worden. Wegen ihrer Gefährlichkeit machen wir das Publicum auf sie aufmerksam, und werden wir nach beendigter Untersuchung demselben das Ergebniß derselben bekannt machen.

Heiligenstadt, den 5ten Februar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Diebstahl. Am 5ten Februar c. sind in dem Kreisdorfe Elxleben folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein schwarzer Tuchmantel, dessen Kragen noch neu und mit schwarzem Sammet eingefaßt und besetzt ist. Derselbe ist besonders daran kenntlich, daß, um ihn zu verlängern, sich ein Stück angesetzt befindet,
2) zwei neue Mannshemden,
3) zwei Frauenhemden, ein altes und ein neues,
4) drei Kinderhemden von Eintragstuch mit flächsenem Kragen.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnen, fodern wir zugleich hiermit auf, jede Spur, welche zur Entdeckung des Thäters führen könnte, ungesäumt zu unserer Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 11ten Februar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten Februar d. J. sind zu Hüpstädt durch gewaltsamen Einbruch folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein großer kupferner Bierbraukessel mit kupfernen Oehren, 175 Quart haltend, mit Nr. 16. Die eisernen Ringe sind von den Dieben ausgeschlagen und zurückgeblieben,
2) ein kupferner Braukessel, 10 bis 12 Eimer haltend, wovon die Oehre ebenfalls abgeschlagen und mit den Ringen liegen gelassen sind,
3) ein messingener Eßkessel, ein Eimer haltend,
4) drei kupferne Kaffeekessel von verschiedenem Maße, wovon einer mit einem Dreifuße versehen war.

Zur Ausmittelung der Diebe und des Käufers dieser gestohlnen Sachen ersuchen wir jeden, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken. Wir warnen auch vor dem Ankauf dieser gestohlnen Kessel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

Heiligenstadt, den 9ten Februar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 10ten December v. J. sind jemandem zu Mühlhausen zwei schon gegerbte und mit Fett getränkte, aber noch nicht gefärbte Kalbfelle, und demselben in der Nacht vom 17ten auf den 18ten desselben Monats gewaltsamer Weise ein kupferner Siedekessel, 16 Eimer haltend, gestohlen worden.

Wir ersuchen das Publicum, besonders die Polizeibehörden, behufs Entdeckung der Diebe möglichst

Digitized by Google

möglichst mitzuwirken, und warnen vor dem Ankaufe dieser gestohlnen Häute und des Kessels bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

Heiligenstadt, den 9ten Februar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Dienstknecht Heinrich Friedrich Christoph Fromm, angeblich aus Bliedungen, hat sich dringend verdächtig gemacht, in Hesserode einen gewaltsamen Diebstahl begangen zu haben. Gleich nach der That ist er flüchtig geworden, und hat man aller Nachforschungen ungeachtet seine Person noch nicht habhaft machen können. Wir ersuchen daher alle öffentliche Behörden, auf den Fromm ihr Augenmerk zu richten, und im Betretungsfalle ihn arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 30sten Januar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Heinrich Friedrich Christoph,
Zuname: Fromm,
Gewerbe: Dienstknecht,
Geburtsort: } Bliedungen,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 30 Jahr,
Größe: 5 Fuß 4 Zoll,
Haare: braun,
Augenbraunen: braun,
Augen: blau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: gewöhnlich,
Bart: braun,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: rund,
Gesichtsfarbe: blaß gelblich,
Gestalt: untersetzt,
Haltung: grad,
Sprache: hohensteinscher Dialect,
Bekleidung: eine weißliche halbleinene und halbwollene Jacke, blauleinwandne Hose, alte Latschen, ohne Kopfbedeckung.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 3ten auf den 4ten Januar d. J. gegen 12 Uhr sind von den Gränzaufsichtsbeamten am sogenannten Kringelholze unweit Eigenrieden auf einem Nebenwege im Gränzbezirke,

brutto

Digitized by Google

brutto 1½ Centn. Wein in zwei Ankern,
nette 95 Pfund Candis,
— 100 — Zucker,
— 98 — Kaffee,
— 57 — Pomeranzen,

in Beschlag genommen, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 31sten Januar 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Proclama. Die Erben der im Jahre 1829 verstorbenen ersten Ehefrau des von hier abwesenden Johann Joseph März haben, um eine Theilung der Verlassenschaft vornehmen zu können, auf Zusammenberufung der Gläubiger ihrer Erblasserinn angetragen. Wir haben diesem Gesuch deferirt, und geben daher allen denen, welche an dem Nachlasse der verstorbenen Ehefrau des Johann Joseph März Ansprüche zu haben glauben, auf,

Mittwochen, am 23sten künftigen Monates, vormittags 10 Uhr

vor uns zu erscheinen, und ihre Foderungen, bei Vermeidung der Präclusion, anzumelden.

In demselben Termine hat sich denn auch der oben genannte Johann Joseph März um so gewisser darüber zu erklären: in wie weit er das von seinen Kindern dahier besessen werdende Vermögen anspreche, als widrigens ein Verzicht von seiner Seite angenommen, und dasselbe an die von ihm und seiner verstorbenen ersten Ehefrau erzielten Kinder, resp. deren Curatoren abgegeben werden soll.

Niederwildungen, im Fürstenthum Waldek, am 5ten Februar 1831.

Der Magistrat daselbst.
Kleinschmidt. Schotte. Gleisner.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 5ten März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 48. Aufnahme von Schäferlehrlingen in die Unterrichtsanstalt zu Frankenfelde. 53. Februar. A.

Auf unsere Verwendung ist höhern Orts bewilligt worden, daß, wenn die Normalzahl der Lehrlinge in der Unterrichtsanstalt für Schäfer, welche mit der königl. Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wriezen an der Oder verbunden ist, noch nicht vollständig beisammen sein möchte, auch aus dem hiesigen Regierungsbezirke Schäferlehrlinge dort angenommen werden sollen.

Einer Mittheilung der königl. Administration der Stammschäferei zu Frankenfelde zufolge müssen

1) die Lehrlinge sich Mitte Mai d. J. in Frankenfelde einstellen, und bleiben dann bis Mitte Juni k. J. dort, damit sie die Manipulationen bei der Wäsche und Schur zweimal mit beiwohnen, und verrichten.
2) Sie werden in allem, was die Wartung und Pflege der Schafe im gesunden Zustande und deren Behandlung bei Krankheiten, die Manipulationen bei der Wäsche und Schur, Würdigung, Sonderung und Verpackung der Wolle, auch die Behandlung und Eintheilung des Futters verlangt, eingeübt, und durch mündliche Erläuterungen seitens des Administrators der Stammschäferei unterrichtet; nicht minder wird ihnen die Gelegenheit zur Uebung im Schreiben und Rechnen, und den fähigeren Subjecten auch Anleitung zur Führung zweckmäßiger Register gegeben.
3) Dieselben werden gleich anderen Schäferknechten beköstigt und untergebracht, und bekommen außerdem einen baren Geldzuschuß von 10 Rthlr. für die Dauer ihres Aufenthalts.

4) Müs-

Digitized by Google

4) Müssen dieselben sich allen den Schäferknechten obliegenden Verpflichtungen unterziehen.

5) Angenommen werden nur solche Personen, welche bereits in einer Schäferei als Knechte gedient haben, lesen können, und einige Fertigkeit im Schreiben haben. Dagegen wird niemand zugelassen, welcher sich nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu dem nach vorigen §. zu leistenden Arbeiten nicht eignet, oder sich solchen zu unterziehen Anstand nimmt.

6) Ein Jeder, welcher sich zur Aufnahme meldet, muß ein landräthliches Attest über seine Führung, so wie wegen seiner Militairdienstzeit einsenden, und würde es rathsam sein, daß solche Personen zu diesem Unterricht gewählt werden, welche entweder ihre Militairjahre schon abgethan, oder aus irgend einem Grunde davon dispensirt wären.

Indem wir die Landwirthe im hiesigen Regierungsbezirke hierauf aufmerksam machen und sie auffodern, von der dargebotenen Gelegenheit, ihre Schäfer mit besseren Kenntnissen und Erfahrungen für ihren Dienst auszurüsten, als gewöhnlich bei diesen Personen gefunden werden, wovon besonders für feinere Schafheerden so viel abhängt, bemerken wir noch, daß die Anmeldungen spätestens bis Ende März d. J. bei der königl. Administration der Stammschäferei zu Frankenfelde eingehen müssen, da sonst bei dem Andrange aus den östlichen und westlichen Provinzen der Monarchie die Zahl der zu dem, in der Mitte des Monats Mai beginnenden neuen Lehrcursus aufzunehmenden Lehrlinge leicht erfüllt, und dann den später von hier ergehenden Anmeldungen nicht mehr genügt werden könnte.

Die Herren Landräthe werden aufgefodert, diese Bekanntmachung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen.

Erfurt, den 28sten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 49. Collecte zum Wiederaufbau der katholischen

Das königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zum Retablissement der in dem Dorfe Hohenwepel, Kreises Warburg, im Regierungsbezirke Minden, im vorigen Jahre abgebrannten katholischen Kirche, Pfarre und Schule eine allgemeine Collecte in den katholischen Kirchen der ganzen Monarchie,

Digitized by Google

narchie, behufs Unterstützung der armen Gemeinde, die in diesem Brande 44 Wohnhäuser, und bei dem schnellen Umsichgreifen des Feuers fast ihr ganzes Mobiliar, Ackergeräthe, Vieh und Vorräthe eingebüßt hat, und bei einem Gesammtverlust von 24000 Rthlr. ihre geistlichen und Schulgebäude nicht wieder herzustellen vermag, bewilligt. Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude zu Hohenwepel. 539. Febr. A.

Die katholischen geistlichen Behörden des hiesigen Regierungsbezirks werden demnach veranlaßt, diese Collecte in den katholischen Kirchen ihres Amtsbereichs im Laufe künftigen Monats anzuordnen, und am Schlusse derselben die eingegangenen Beiträge in gewöhnlicher Art an die hiesige Regierungshauptkasse einzusenden, das Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzureichen.

Erfurt, den 13ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das wegen Einleitung fiscalischer Untersuchungen von Seiten der Untergerichte, ergangene Justizministerial-Rescript vom $\frac{24\text{sten v.}}{12\text{ten d.}}$ M. folgenden Inhalts: Nro. 50. Competenz der Untergerichte zur Einleitung fiscalischer Untersuchungen.

Auf Veranlassung des von dem Criminalsenat des königl. Oberlandesgerichts am 2ten November v. J. erstatteten Berichts ist die Frage:

ob Untergerichte fiscalische Untersuchungen einzuleiten berechtigt seien?

nochmals in sorgfältige Erwägung gezogen worden, und hat das Justizministerium sich, mit Rücksicht auf die bereits in den Rescripten vom 13ten October 1814, 13ten Januar und 8ten August 1815 (Jahrbücher Band 4. Seite 217, Band 6. Seite 34, Band 7. Seite 22.) angenommenen Grundsätze, dafür entschieden, daß Untergerichte, in soweit sie die Strafrechtspflege auszuüben befugt sind, und in sofern nicht wegen einzelner Vergehen ausdrücklich, wie zum Beispiel im §. 248. Anhang zur allgem. Gerichtsordnung, ein anders bestimmt worden ist, auch fiscalische Untersuchungen einleiten, und in denselben, unter den ihnen in Hinsicht der Abfassung von Straferkenntnissen gesetzten Schranken zu erkennen, für befugt erachtet werden müssen.

 Hier-

Digitized by Google

Hiernach sind die etwa ergangenen entgegenstehenden Verfügungen nicht fernerhin anzuwenden, vielmehr die Untergerichte demgemäß den, wo dergleichen entgegenstehende Verfügungen erlassen worden, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24sten Januar 1831.

Für den Justizminister
Vermöge allerhöchsten Auftrags.
(gez.) von Kamptz.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Abschrift des vorstehenden Rescripts wird dem königl. Oberlandesgericht zur Nachricht und Befolgung zugefertigt.

Berlin, den 24sten Januar 1831.

Für den Justizminister
Vermöge allerhöchsten Auftrags.
von Kamptz.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 15ten Februar 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 51.

Nachweis der erfoderlichen Vorbildung bei Aufnahme in Schullehrerseminarien.

Es hat bei den Prüfungen zur Aufnahme in die Schullehrerseminarien unserer Provinz bisher die Erfahrung gelehrt, daß die jungen Leute, die sich zur Aufnahme melden, häufig eine höchst mangelhafte und ihrer Bestimmung wenig entsprechende Vorbildung genießen, was für die Seminarien nicht nur, sondern auch und besonders für die jungen Leute selbst höchst nachtheilig ist. Wir finden uns daher veranlaßt, diejenigen Schulen und Privatpersonen, welche sich mit der Vorbildung junger Leute für die Schullehrerseminarien beschäftigen, so wie diejenigen jungen Leute, welche ihre Aufnahme in ein Seminar bezwekken, im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer gründlicheren und zweckmäßigeren Vorbildung, und besonders auf folgende bisher vorzüglich bemerkte Mängel aufmerksam zu machen:

1) Im

Digitized by Google

1) Im Religionsunterrichte fehlt es sehr häufig an bestimmten und klaren Begriffen, und viele Aspiranten können selbst die bekanntesten biblischen Beweisstellen entweder gar nicht, oder doch nicht mit wörtlicher Genauigkeit hersagen, auch sind viele nicht im Stande, den Inhalt des einen oder anderen Spruches mit eigenen Worten anzugeben. Eben so findet sich sehr gewöhnlich eine höchst unvollständige und ungründliche Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde, wenn man in derselben auch nur das fodert, was man von Confirmanden, die aus einer guten Bürgerschule kommen, mit Recht erwarten darf, ja nicht selten kommt der Fall vor, daß die jungen Leute nicht einmal die fünf Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus auswendig wissen.

2) Hinsichtlich der Muttersprache ist das Gewonnene oft bloßes Gedächtnißwerk. Es sind einzelne Stücke der Sprachlehre auswendig gelernt; allein es fehlt an Uebung im Sprechen und am richtigen Denken bei demselben, es mangelt im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke alle Gewandtheit, und oft auch, und selbst in der Orthographie, Richtigkeit und Sicherheit. Es zeigt sich in der ganzen Sprachbildung, daß der Unterricht in der Muttersprache nicht, wie es geschehen sollte, als Uebung im Denken behandelt und practisch ertheilt ist, und häufig findet sich noch in der Aussprache der fehlerhafte, unter den niedern Ständen herrschende Dialect.

3) Im Rechnen ist zwar eine recht gute Fertigkeit im Tafelrechnen nicht selten; allein es ist dieselbe nur zu häufig rein mechanisch, es haben die Schüler keine Anschauung von den Zahlen und ihren Verhältnissen erhalten, ihr Rechnen ist kein freies Denken über Zahlverhältnisse, und auch beim Kopfrechnen gebrauchen sie die Ziffern, so daß blos das Gedächtniß die Stelle der Rechentafel vertritt.

4) Auch auf eine schöne gefällige und regelrechte Handschrift war häufig nicht genug Fleiß gewandt.

5) In wissenschaftlichen Kenntnissen wird zur Aufnahme in die Seminarien zwar nicht mehr erfodert, als was eine Bürgerschule von denselben lehrt; allein gewöhnlich finden sich auch diese Kenntnisse nur höchst unvollständig und unsicher vor.

6) End-

Digitized by Google

6) Endlich wird von vielen Aspiranten ihre Vorbildung in der Musik viel zu sehr als Nebensache behandelt, was nicht der Fall sein darf, wenn sie fähig sein wollen, den musikalischen Unterricht im Seminar gehörig zu benutzen, und bis zu ihrem Abgange zu tüchtigen Orgelspielern und Gesanglehrern gebildet zu werden. Es ist unerläßlich, daß die Recipienden Fertigkeit im Notenlesen, Sicherheit in den Elementen der Musik und die Geschicklichkeit, ein leichtes Stück ohne vorherige Einübung zu spielen und zu singen, mitbringen, so wie es sehr wünschenswerth ist, wenn dieselben bereits einen guten Anfang im Spiel der Violine gemacht haben.

Zugleich wollen wir, da nicht selten der Fall vorkommt, daß Aeltern ihre Söhne deshalb für den Schulstand bestimmen, weil sie dieselben für zu schwach zur Erlernung eines Handwerks halten, darauf aufmerksam machen, daß der Beruf des Schullehrers einen gesunden und kräftigen Körper erfodert, und daher schwächliche, kränkliche und gebrechliche junge Leute nicht in die Seminarien aufgenommen werden können.

Magdeburg, am 16ten Februar 1831.

Königl. preuß. Provinzial-Schulcollegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 52.

1) Der Landgerichts-Assessor Ludwig von Fisenne zu Halle ist den 2ten November pr. zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg ernannt.

2) Der Oberlandesgerichts-Referendar Felix August Schwammborn ist den 17ten December 1830 von dem Oberlandesgericht in Münster zu dem in Naumburg versetzt.

3) Zu Oberlandesgerichts-Referendarien in Naumburg sind befördert die dasigen Auscultatoren August John Richard Albert de Wedig den 23sten December pr., und Ernst Eduard Haupt den 13ten Januar c.

4) Zum Auscultator ist angenommen der Candidat der Rechte, Otto Simon Butte den 17ten Januar 1831.

5) Der Landgerichts-Registrator Johann Philipp Breitenbach in Naumburg ist den 4ten Januar c. zum Oberlandesgerichts-Registrator daselbst, und

6) der

Digitized by Google

6) der Landgerichts-Registraturassistent in Halle, Christian August Fritzsche ist den 21sten Januar c. zum Registrator bei dem Landgerichte in Naumburg an des weiter beförderten Breitenbach Stelle ernannt.

Der Ober-Zollinspector Kirchhoff zu Langensalza ist mittelst allerhöchst vollzogenen Patents vom 30sten Januar c. zum Steuerrath ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 53. Schulanzeige.

Der Unterricht in der neu zu errichtenden Vorbereitungsklasse für das hiesige evangelische Schullehrerseminarium, deren Eröffnung bisher unvorhergesehenen Umstände wegen verschoben werden mußte, wird den 18ten April d. J. seinen Anfang nehmen, was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß, wer in die gedachte Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, das vierzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben muß, und sich vor dem 16ten April d. J. persönlich bei mir zu melden, und sich durch ein beizubringendes Schulzeugniß über seine Qualification für den Lehrerberuf auszuweisen hat. Nähere Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme in die Präparandenklasse und insbesondere über den durch den Besuch derselben veranlaßten Kostenaufwand bin ich auf jede desfallsige schriftliche Anfrage zu ertheilen erbötig.

Hinsichtlich der Recipiendenprüfung im hiesigen Seminarium erlaube ich es mir schließlich zu bemerken, daß dieselbe nicht mehr, wie es früher der Fall war, im April, sondern im Juli jeden Jahres gehalten wird, und daß sich demnach diejenigen Seminar-Aspiranten, welche sich der nächsten Aufnahmeprüfung zu unterziehen gedenken, vor dem 30sten Juni d. J. schriftlich bei mir zu derselben zu melden haben.

Erfurt, den 21sten Februar 1831.

Der Seminardirector.
Sickel.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 54.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Januar 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . .	Scheffel	1	26	8	2	8	2	2	—	1	2	7	9	2	—	7	1	22	3	2	10	10	2	17	7
Roggen . .	—	1	17	10	1	29	7	1	20	7	1	24	7	1	22	9	1	18	—	2	—	—	2	5	8
Gerste . .	—	—	27	3	1	8	4	1	2	3	1	4	4	—	29	10	—	26	3	1	5	9	1	12	2
Hafer . .	—	—	19	3	—	25	6	—	22	9	—	23	3	—	22	6	—	18	9	—	27	1	1	3	5
Erbsen . .	—	1	12	6	1	29	7	1	28	3	1	23	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	17	7
Linsen . .	—	2	—	—	2	8	2	1	28	3	2	9	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	15	—
Bohnen .	—	2	—	—	1	29	7	1	13	10	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	8
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	5	9	—	6	—	—	6	—	—	5	8	—	7	6	—	8	—
Heu . .	Centner	—	25	—	—	25	—	—	24	5	—	22	6	—	21	7	—	25	—	—	—	—	—	24	9
Stroh . .	Schock	4	15	—	7	—	—	5	8	1	4	15	—	4	21	3	4	—	—	4	14	1	5	3	9
Kartoffeln .	Scheffel	—	15	—	—	15	—	—	11	3	—	14	—	—	16	3	—	8	—	—	12	6	—	18	9
Rindfleisch .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	3	4	—	3	2	—	2	4	—	2	6	—	2	7
Kalbfleisch .	—	—	2	—	—	2	3	—	1	10	—	2	—	—	1	11	—	1	8	—	1	5	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	2	—	3	—	—	2	1	—	2	4	—	—	—	—	2	3
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	2	9	—	2	11
Eier . .	Schock	—	18	—	—	15	—	—	17	3	—	22	—	—	17	6	—	15	—	—	17	6	—	23	9
Butter . .	Pfund	—	6	—	—	6	6	—	7	5	—	6	—	—	7	6	—	6	—	—	6	3	—	6	3
Oel . . .	—	—	5	6	—	5	—	—	6	3	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	5	—	—	5	3

Erfurt, den 5ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten März 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten bis 13ten, oder 13ten bis 14ten d. M. sind dem Schankwirthe Johann Heinrich Möller zu Elxleben folgende Gegenstände;

eine Halfter, ein neues Legeeisen, ein Paar Stallketten, eine Bindekette, eine Schwanzkette, ein Misthaken,

ferner drei bis vier Tage zuvor

ein einspänniger Fahrsattel mit Trageriemen und eisernen Bügeln, eine wollene Pferdedecke mit roth und blauen Streifen,

entwendet worden; wir fodern jedermann auf, uns zur Entdeckung der Thäter und Wiedererlangung der gestohlnen Sachen behilflich zu sein, und warnen übrigens vor dem Ankauf der letzteren.

Erfurt, den 23sten Februar 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt ersten Landbezirks.

Diebstahl. Am 6ten Februar dieses Jahres abends sind aus einem Hause des im hiesigen Kreise belegenen Dorfes Goßwitz durch Einsteigen folgende Sachen, als:

1) ein Unterbette von grauem Zwillich, noch ziemlich gut,
2) ein Kopfkissen von dergleichen, mit blauen Streifen,
3) ein Kopfkissen von dergleichen, ohne Streifen, gut,
4) ein dergleichen Kopfkissen,
5) ein Bettuch von grober Leinwand, an zwei Stellen ausgebessert, sämmtliche Sachen ohne Abzeichen,

entwendet worden. Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Gegenstände, und fodern zugleich jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und die Spuren oder Verdachtsgründe schleunigst hier, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Ziegenrück, den 17ten Februar 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekannt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung der Domaine Kreyschau. Zur anderweiten Verpachtung der Johannis d. J. pachtlos werdenden Domaine Kreyschau mit den dazu gehörigen Vorwerken Döbrichau, Görnewitz, Döhlen mit Neubleesern, Graditz und Neusorge, auf zwölf Jahre, wird mit Bezugnahme auf die frühere diesfallsige, in dem hiesigen öffentlichen Anzeiger pro 1830 Nr. 86. befindlichen Bekanntmachung vom 11ten November 1830, ein nochmaliger Licitationstermin auf

den dreizehnten April 1831, vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung angesetzt, da in dem ersten Termine annehmbare Gebote nicht abgegeben worden sind, und werden daher Pachtlustige dazu hierdurch eingeladen.

Merseburg, den 16ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Proclama. Auf den Antrag des Pfarrers Metzner zu Meyhen, als Vormundes der minorennen Geschwister von Niesemeuschel, soll das denselben zugehörige, gegen ein jährliches Pachtgeld von 1230 Rthlr. preußisch Courant bisher verpachtet gewesene Rittergut Meyhen mit Zubehör, auf sechs hinter einander folgende Jahre, von Johanni 1831 ab, anderweit an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Zu der diesfälligen Licitation ist ein Termin vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Assessor Herrn Gottheiner, in dem Local des hiesigen königl. Oberlandesgerichts auf

den 11ten April c. vormittags 10 Uhr

angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit der Anweisung eingeladen werden, ihre Gebote in dem Termine abzugeben, und ihre Qualification hierzu gehörig nachzuweisen.

Der Pachtanschlag des Gutes, so wie die Pachtbedingungen, können übrigens bei dem Vormunde der von niesemeuschelschen Minorennen, dem genannten Pfarrer Metzner in Meyhen, eingesehen werden.

Naumburg, den 4ten Februar 1831.

Königl. preuß. Pupillencollegium.

Proclama. Die Erben der im Jahre 1829 verstorbenen ersten Ehefrau des von hier abwesenden Johann Joseph März haben, um eine Theilung der Verlassenschaft vornehmen zu können, auf

Zusam-

Digitized by Google

Zusammenberufung der Gläubiger ihrer Erblasserinn angetragen. Wir haben diesem Gesuch deferirt, und geben daher allen denen, welche an dem Nachlasse der verstorbenen Ehefrau des Johann Joseph März Ansprüche zu haben glauben, auf,

Mittwochen, am 25sten künftigen Monates, vormittags 10 Uhr

vor uns zu erscheinen, und ihre Foderungen, bei Vermeidung der Präclusion, anzumelden.

In demselben Termine hat sich denn auch der oben genannte Johann Joseph März um so gewisser darüber zu erklären: in wie weit er das von seinen Kindern dahier besessen werdende Vermögen anspreche, als widrigens ein Verzicht von seiner Seite angenommen, und dasselbe an die von ihm und seiner verstorbenen ersten Ehefrau erzielten Kinder, resp. deren Curatoren abgegeben werden soll.

Niederwildungen, im Fürstenthum Waldek, am 5ten Februar 1831.

Der Magistrat daselbst.

Kleinschmidt. Schotte. Gleisner.

Anzeigen.

Patentertheilung. Den Kaufleuten Hoffmann und Barandon zu Stettin ist unter dem 25sten Januar 1831 ein, von demselben Tage an, acht nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie giltiges Patent

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, um Luft in Flüssigkeiten zur Bewirkung des Verdampfens zu leiten, ohne jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu diesem Endzwecke zu behindern,

ertheilt worden.

Patentertheilung. Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mir unterm 30sten Januar d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht

auf die Anwendung eines als Zusatz zur Bereitung der Masse feuerfester Mauer-, Dach- und Werksteine für neu und eigenthümlich erkannten Materials für den ganzen Umfang des preuß. Staates und auf acht nach einander folgende Jahre,

allergnädigst ertheilt worden.

Indem ich dieß, dem Publicandum vom 14ten October 1815 gemäß, hiermit zur öffentlichen Kennt-

Digitized by Google

Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich diejenigen, welche jenes Material zur Fabrikation künstlicher Steine und Thonwaaren benutzen wollen, sich in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Berlin, den 15ten Februar 1831.

Carl Friedrich Wilhelm Reichard,
Markgrafenstraße Nr. 58.

Patentertheilung. Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät ist mir von den hohen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern unterm 14ten Januar 1831 von demselben Tage an, auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie ein Privilegium

auf die von mir herauszugebende physische Hemisphär- und Planiglobkarten von verschiedenem Maßstabe, welche mit mehreren oder wenigern Reihen von dem Systeme gemäßen Constructionslinien und Constructionspunkten besetzt und zur Erläuterung der ersten Abtheilung der von mir bekannt zu machenden physischen Erdbeschreibung bestimmt sind,

ertheilt worden, was ich hiermit bekannt mache.

Berlin, am 4ten Februar 1831.

Sv. P. Agren,
Professor an der königl. schwedischen Kriegsacademie zu Carlberg bei Stockholm.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 12ten März 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 55. Todesanzeige.

Der Staat und die Kirche und mit ihnen die Provinz Sachsen und unsere Stadt Magdeburg haben einen höchst schmerzlichen Verlust erlitten. Der Herr Bischof, General-Superintendent und erste Domprediger Dr. Westermeier hieselbst ist ihnen vorgestern Abend durch den Tod entrissen.

Nach allen meinen Verhältnissen mit dem hohen Werthe des Verewigten innigst vertrauet, habe ich die Pflicht, die Größe dieses Verlustes öffentlich zu bekunden, und zu betrauern.

Magdeburg, am 3ten März 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 56. Vortheilhafte Aussaat von Kartoffel-Keimaugen. 966. Febr. A.

Da die Kartoffelärnte im vorigen Jahre nicht günstig ausgefallen ist, so verdient eben jetzt das zu bedeutender Ersparniß gereichende Verfahren, nach welchem zur Aussaat weder ganze noch zerschnittene Kartoffeln, sondern nur die ausgestochenen Keimaugen verwendet werden, besondere Beachtung.

Indem wir daher unsere Bekanntmachung vom 21sten December 1826, wodurch dieses Verfahren empfohlen worden, auf's Neue in Erinnerung bringen, und nachstehend zwei aus dem 9ten Jahrgange der landwirthschaftlichen Zeitung für Kurhessen und aus dem Amtsblatte der königl. Regierung zu Magdeburg

deburg entlehnte Nachrichten über diesen Gegenstand den Bewohnern des hiesigen Regierungsbezirks zur Kenntniß bringen, beauftragen wir die Magistrate und Dorfgerichte, vorzüglich die ärmern Grundbesitzer in ihren Gemeinden auf die vortheilhafte Aussaat der Kartoffelkeimaugen aufmerksam, und mit den hierbei zu beobachteten Verfahren bekannt zu machen.

Erfurt, den 7ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Ueber vortheilhafte Aussaat der Kartoffelkeimaugen.

(Von dem VM., Conductor Robrecht zu Wolfsanger.)

Auch mir hat sich auf dem Wege der Erfahrung bestätigt, was in dem vorjährigen Novemberhefte d. Bl. Seite 326. von dem günstigen Erfolge gesagt wird, welcher bei dem Kartoffelanbaue zu erlangen steht, wenn man recht große und gesunde Kartoffeln oder Keimaugen derselben zur Auspflanzung wählt. So fand ich stets, daß dicke Kartoffeln als Saat eingelegt, äußerst kräftige Pflanzen trieben und zwar in auffallendem Unterschiede gegen solche, welche aus kleinen Setzkartoffeln entstanden waren. Auch war immer unter gleichen Boden- und Witterungsverhältnissen die Aernte von jenen Kartoffelstauden ergiebiger hinsichtlich der Dicke und Menge der Knollen, als die von den Pflanzen kleiner Setzkartoffeln. Da nun aber diese Verschiedenheit nicht etwa von der größern Dicke der Setzkartoffeln an und für sich entsteht, sondern lediglich ihren Grund in dem kräftigern, naturgemäßen ausgebildeten Keim derselben hat, so bringt — wie die Erfahrung dies auch hinlänglich bestätigt hat — die bestausgewählte Keimaugenaussaat auch gleich gute Aernten, wie von ausgepflanzten dicken Setzkartoffeln, hervor.

Seitdem ich nun über diese Wahrheiten Verschiedentliches gelesen und mehrere Aernten hindurch sie selbst als erprobt befunden habe, lasse ich nunmehr, und zwar schon einige Jahre her, keine Setzkartoffeln, weder kleine noch große legen, sondern den Keimaugenkopf der größten Kartoffeln tief genug, und ohne die Keime zu verletzen, abschneiden und den übrigen Theil der Kartoffel in der Küche oder der Brennerei, je nach Umständen, zur Nahrung oder Branntweinbereitung verwenden, und zwar mit überwiegendem Vortheil gegen die früher übliche Auspflanzungsweise der eben so beliebten als unentbehrlichen Kartoffeln.

Bei dem Legen dieser Keimaugenköpfe der Kartoffeln ist jedoch nach meiner und Anderer Erfahrung genau darauf zu achten, daß das platte Theil dieses

Digitized by Google

dieſes Kartoffelabſchnitts genau auf den Boden des Loches oder der Furche zu liegen komme, damit das Austreiben der Stengel aus der Erde keinem Hinderniſſe begegne, und dieſelben im Wachsthume behindert werden, und ſomit die ganze Pflanze vielleicht verkümmere. Denn wollte man gegentheils die Keimaugen des abgeſchnittenen Kartoffelſtücks gegen den Boden der Pflanzſtelle legen und die Keimaugen nach unten richten, ſo würden die zwar auch ſo gelegten Keime ihre Stengel nach oben treiben, vorerſt aber doch, ihrer Natur gemäß, genöthigt ſein, in der befindlichen Richtung nachzuſchieben, mithin nach unten in den Boden; ſodann entweder ſich den Ausweg zum Lichte (wie alles Wahre und Gute) mühſam als Durchbruch zur Seite und erſt hierauf in die Höhe zur Oberfläche der Erde ſuchen, und alles dies mit Zeitverluſt und vielleicht Schwächung der Lebenskraft und endlich zum Nachtheil der zu liefernden Aernte; abgeſehen davon, daß viele dieſer auf verkehrte Weiſe gelegten Keimaugen gänzlich abſterben werden, mithin keine Pflanzen und Früchte bringen können.

Man befolge daher genau jene Regel der Keimaugenpflanzung, daß man den Stiel des Keims in die Erde pflanze und ſomit das Auge deſſelben nach oben richte und mit Erde überdecke, ſei es mit der Handhacke oder mit dem Pfluge; oder mit andern Worten, daß man den von den dickſten Kartoffeln horizontal (wagerecht) abgeſchnittenen Keimaugenkopf mit der platten Seite in die Erde lege, damit die Keimaugen, nach oben gerichtet, bei günſtiger Witterung alsbald treiben und dieſer gewöhnlich mit vielen Keimaugen beſetzte Kopf eine Menge Pflanzen in einem ſpäterhin richtig zu behandelnden Haufen bilde, welche vermögen, viele und ſtarke Knollen anzuſetzen und zur Reife zu bringen.

Das Abſchneiden des Keimaugenkopfs der Kartoffeln kann in jeder, der kleinſten wie der größten Haushaltung, ſelbſt während des Schälens der Kartoffeln zum Kochen und Verſpeiſen geſchehen, und das ſo Abgeſchnittene geſammelt und im Keller oder ſonſt an einem ſichern Orte mit Sand gemiſcht aufbewahrt werden bis zur Pflanzzeit der Kartoffeln. Daß durch dies haushälteriſche Verfahren manches Kartoffelgericht geſpart wird, was ſonſt in die Erde als Setzkartoffeln gelegt wurde, fällt in die Augen, und daher erſcheint auch die allgemeine Nachahmung deſſelben wünſchenswerth, beſonders in dieſem Winter bis zum Frühjahr, um Nahrungsmittel zu erſparen und dem Nothleidenden davon mittheilen zu können.

Bekannt=

Digitized by Google

Bekanntmachung aus dem magdeburgschen Amtsblatt, den Kartoffelanbau mit Keimaugen betreffend.

Die Inspection der Zwangsarbeitsanstalt zu Großsalze hat im Jahre 1830 Versuche mit der Auspflanzung der ausgestochenen Keimaugen von Kartoffeln machen lassen, welche folgendes Resultat gegeben haben:

Es sind mit den gewöhnlichen Tischmessern der Anstalt etwa 1 1/2 berliner Scheffel Keimaugen aus den zum Verspeisen gelieferten Kartoffeln ausgestochen, und solche am 24sten April d. J., auf 45 □Ruthen vorjährig gedungenes und gut gegrabenes Ackerland, wie vorgeschrieben mit Spaten, aber wegen des dasigen festen Salpeterbodens nur 6 Zoll tief, wie gewöhnliche Kartoffeln, 2 Fuß auseinander, in jedem Loche zwei bis drei Augen, in Reihen ausgepflanzt worden. Vor dem Aufgehen hat man dieß Land einmal, nach dem Aufgehen zweimal behackt, und dann wie gewöhnlich bei Kartoffeln, so hoch als es nur möglich war, anhäufen lassen. In Folge der anhaltenden feuchten Witterung hatten diese Keimaugen, wie die übrigen Kartoffeln, sehr hohes und starkes Kraut getrieben, welches zur gewöhnlichen Zeit welkte. Am 24sten September d. J. wurden die aus den Keimaugen gewachsenen Kartoffeln aufgenommen, und es sind zusammen 1 Wispel 15 Scheffel ausgewachsene gute Kartoffeln eingeärntet, mithin von jedem Scheffel Keimaugen 26 Scheffel große Kartoffeln gewonnen worden.

Da dieses Resultat noch weit günstiger ist, als das, was sich bei der Landarmenanstalt in Bennighausen ergeben, indem daselbst von 1 Scheffel 13 Metzen Keimaugen, auf 45 □Ruthen gutes Ackerland ausgepflanzt, nur 16 Scheffel $8^{24}/_{29}$ Metzen Kartoffeln gewonnen sind, so haben wir uns um so mehr veranlaßt gefunden, solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten März 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die verwitwete Caroline Vögershausen, geborne Otto aus Rüdershausen, ist nach Verbüßung der wegen Diebstahls wider sie erkannten sechsmonatlichen Zuchthausstrafe unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausarbeit für den Fall der Rückkehr in die königl. preuß. Staaten über die Gränze geschafft worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Heiligenstadt, den 27sten Februar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 30sten Januar c. steckbrieflich verfolgte Heinrich Friedrich Christoph Fromm, angeblich aus Bliedungen, ist zufolge der uns gewordenen Nachrichten gestorben.

Heiligenstadt, den 27sten Februar 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalvorladung unbekannter Militairkassengläubiger. Es haben folgende Militairkassen, als:

1) die ordinaire Festungsbaukasse zu Erfurt,
2) die extraordinaire Festungsbaukasse daselbst,
3) die Artilleriedepotkasse ebendaselbst,

für den Zeitraum vom 1sten Januar bis 31sten December 1830 auf Vorladung ihrer etwaigen unbekannten Gläubiger angetragen.

Alle diejenigen, welche an diese Militairkassen, wegen Lieferungen an Materialien und Naturalien, wegen geleisteter Arbeiten oder sonst aus dem angegebenen Zeitraume Ansprüche zu haben vermeinen

Digitized by Google

meinen, werden daher aufgefodert, diese Ansprüche, sie mögen auf Verträgen oder einem andern Rechtsgrunde beruhen, binnen sechs Wochen unfehlbar bei der betreffenden Kasse oder spätestens in dem vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius von Griesheim auf

den 7ten Juni d. J. vormittags 11 Uhr

in unserem Geschäftslocale angesetzten Termine anzumelden und gehörig nachzuweisen. Widrigenfalls haben sie zu gewärtigen, daß sie dieser ihrer Ansprüche an die betreffende Militairkasse für verlustig erklärt, und an die Person desjenigen werden verwiesen werden, mit dem sie contrahirt haben.

Naumburg, den 15ten Februar 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Verpachtung der Domaine Kreyschau. Zur anderweiten Verpachtung der Johannis d. J. pachtlos werdenden Domaine Kreyschau mit den dazu gehörigen Vorwerken Döbrichau, Görnewitz, Döhlen mit Neubleesern, Gradlitz und Neusorge, auf zwölf Jahre, wird mit Bezugnahme auf die frühere diesfallsige, in dem hiesigen öffentlichen Anzeiger pro 1830 Nr. 86. befindlichen Bekanntmachung vom 11ten November 1830, ein nochmaliger Licitationstermin auf

den dreizehnten April 1831, vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung angesetzt, da in dem ersten Termine annehmbare Gebote nicht abgegeben worden sind, und werden daher Pachtlustige dazu hierdurch eingeladen.

Merseburg, den 16ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung der Domaine Bleesern. Die im wittenberger Kreise in der Nähe der Elbe belegene Domaine Bleesern, nebst den dazu gehörigen Vorwerken Klitzschena und Hohenrode, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden überhaupt

1528	Morgen	40	□Ruthen	Acker,
780	—	185	—	Wiesen,
21	—	80	—	Garten,
686	—	79	—	privative Hütung,
64	—	161	—	Seen und Teiche,

gehören, und wobei sich außerdem bedeutende Koppel- und Forsthütungen und eine durch die Nähe der Stadt Wittenberg einträgliche Brauerei befindet, soll von Johannis 1831 ab auf 12 Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Termin auf

den vierzehnten April d. J. vormittags 10 Uhr

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung allhier angesetzt worden.

Pacht-

Digitized by Google

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Verpachtungsbedingungen werden während der letzten 14 Tage vor dem angegebenen Termine sowohl bei dem Rentamte in Wittenberg, als in unserer Domainenregistratur, und in letzterer auch die ältern Anschläge von der Domaine zur Einsicht bereit liegen.

Merseburg, den 19ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verkauf von Zinsfrüchten. Zum Verkauf der auf dem herrschaftlichen Zinsboden zu Treffurt vorräthigen Zinsfrüchte, bestehend in

. Wispel	21	Scheffel	$4\frac{380}{1920}$	Metzen	Roggen,
. —	9	—	$11\frac{331}{960}$	—	Gerste,
3 —	23	—	$\frac{187}{2400}$	—	Hafer,

ist ein Termin auf den 8ten April d. J. vormittags 10 Uhr auf den Rathhause zu Treffurt unter den daselbst bekannt werdenden Bedingungen angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lengenfeld, den 4ten März 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf von Zinsfrüchten. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der im vormaligen Neuwerkskloster hier vorräthigen Zinsfrüchte an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer haben wir einen Termin

Mittwoch den 16ten d. M. früh 10 Uhr

angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber einladen.

Erfurt, den 3ten März 1831.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Verkauf von Grundstücken. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen nachfolgende, den Geschwistern Posse hieselbst gehörige Grundstücke, als:

ein Wohnhaus Nr. 117.,

$13\frac{7}{8}$ Acker Land,

beim unterzeichneten königl. Gerichtsamte an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier

den 26sten März 1831 früh 9 Uhr

öffent-

Digitized by Google

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, über ihre Zahlungsfähigkeit sich behörig auszuweisen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die betreffenden Grundstücke werden überlassen werden. Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Weißensee, den 7ten Januar 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Nachricht von der mathematischen Lehranstalt in Erfurt.

In der bereits seit 1830 in Erfurt bestehenden mathematischen Lehranstalt wird den 2ten Mai d. J. ein neuer Lehrgang eröffnet. Die Gegenstände des Unterrichts sind: alle Theile der reinen Mathematik und der practischen Geometrie, die mechanischen und die architectonischen Wissenschaften.

Diejenigen, welche die Anstalt in diesem Jahre zu besuchen wünschen, wenden sich deshalb an den Dr. Unger in Erfurt, der über alles Wissenswerthe die erforderliche Auskunft geben wird.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 19ten März 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das unterm 5ten d. M. zu Berlin ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung pro 1831 enthält unter: Nro. 57.

Nr. 1273. die allerhöchste Cabinetsordre vom 21sten November 1830, über die Abänderung der Vorschrift im §. 11. des westpreußischen Feuersocietäts-Reglements vom 27sten December 1785;

Nr. 1274. die Verordnung über die Maßgaben, unter welchen die Taxationsgrundsätze der posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthum Posen anzuwenden sind, vom 8ten Januar 1831;

Nr. 1275. die allerhöchste Cabinetsordre vom 27sten Februar 1831, betreffend die mit dem 1sten April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten, als die dazu verpflichteten Civilbeamten in die allgemeine Witwenverpflegungsanstalt aufgenommen werden sollen;

Nr. 1276. die Erklärung wegen Abänderung des §. 3. der zwischen der königl. preuß. und der großherzogl. meklenburg-schwerinschen Regierung im Jahre 1811 abgeschlossenen Convention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, vom 28sten Februar 1831.

Erfurt, den 8ten März 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes: Nro. 58. Wiederholung der ministeriellen

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die

Digitized by Google

Bekanntmachung, die pr. Strafgesetze gegen den Kindermord betreffend.

von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

Ver=

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 59. Militairdienst auf Beförderung. 349. März. A.

Ich habe unterm 12ten Juni 1828 verordnet, daß nicht mehr junge Leute zum Dienst auf Beförderung angenommen werden sollen, so lange die Zahl der etatsmäßigen Porte-Epee-Fähnriche, mit Einschluß der darauf anzurechnenden überzähligen Seconde-Lieutenants, bei einem Truppentheile erfüllt ist, will aber diese Bestimmung hierdurch bis auf anderweiten Befehl außer Kraft setzen, und demnach die Annahme zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung in der Armee wieder unbeschränkt gestatten. Ich trage Ihnen auf, solches den Truppentheilen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 8ten Februar 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister von Hacke.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre wird hierdurch mit Bezug auf die im 27sten Stücke des Amtsblattes pro 1828 enthaltene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 60. Erneuerte Verordnung wegen sorgfältiger Aufbewahrung und Verabfolgung von arsenikhaltigen und sonst schädlichen Farbewaaren. 1173. Febr. A.

Durch unsere Verordnungen vom 24sten Januar 1819, Amtsblatt desselben Jahres Seite 34. und vom 24sten April 1820, Amtsblatt dieses Jahres Seite 109. ist bestimmt worden, daß der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, so wie des schwedischen Grüns besonderen polizeilichen Vorschriften unterworfen sein soll. Es hat sich indessen durch eine vorgenommene chemische Untersuchung erwiesen, daß auch andere dergleichen Farben, welche unter dem Namen Bremergrün, Schweinfurtergrün, Papageigrün, Sächsischgrün, Neuwiedergrün, Englischgrün u. s. w. im Handel vorkommen, einen größeren oder geringeren Theil Arsenik mit ihrer Mischung enthalten, und daß daher bei dem Debit dieser Farben eine gleiche Vorsicht erfoderlich ist.

Es haben daher diejenigen, welche mit dergleichen Farben handeln,

 alle

alle mineralgrünen Farben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, so wie alle andere blei- oder kupferhaltige Mineralfarben und Substanzen, als Mannige, Kasslergelb, Mineralgelb, Schittgelb, Bleiweiß, Bleizucker, Silberglätte, Cremserweiß, Neugelb, Parisergelb, Schmelte, Grünspan u. s. w. in gleicher Art, wie den weißen, gelben und rothen Arsenik, außerhalb des Kaufladens in einem verschlossenen und mit besonderen Wagen und Löffeln versehenen Schranke in wohlverwahrten Behältnissen aufzubewahren, und haben die Ortspolizeibehörden sich von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle durch vorgenommene Visitationen zu überzeugen, ob überall diese Vorschrift gehörig beachtet werde, und in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 0ten März 1830 (Seite 108. des Amtsblatts) uns am Ende eines jeden Jahres die deßhalb aufgenommenen protocollarischen Verhandlungen durch die Herrn Landräthe vorzulegen. Uebrigens bedürfen diejenigen, welche mit dergleichen Farbewaaren handeln, in gleicher Art wie diejenigen, welche mit directen Giften handeln, unsere unmittelbare Erlaubniß, sind jedoch hinsichtlich der Farbewaaren von der Haltung eines Giftbuches und von der Abgabe derselben gegen Scheine entbunden.

Erfurt, den 9ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 61.

Atteſtirung der Quittungen über Militairpenſionen.

287. März. A.

Das Militair-Oeconomie-Departement im hohen Kriegsministerium hat mittelst Circularverfügung vom 25sten Februar d. J., in Betracht, daß die Beibringung der früher vorgeschriebenen Bescheinigung der Obrigkeiten zu den Quittungen über Militairpensionen,

daß der von dem Pensionair angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sei,

oft mit Weitläuftigkeit verbunden ist, im Einverständniß mit der königl. Oberrechnungskammer eine Modification dieser Vorschrift in der Art eintreten lassen, daß künftig die Militair-Pensionsquittungen mit dem bei den Civil-Pensionsquittungen üblichen Atteste:

Leben und Aufenthalt des Pensionairs innerhalb der preußischen Staaten wird hiermit bescheinigt,

versehen werden können.

Wir

Digitized by Google

Wir bringen vorstehende abändernde Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 9ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 62. Meßverkehr in Naumburg.

Wie bei den früheren Messen zu Naumburg an der Saale, so wird auch ferner, bei den jetzt veränderten Fristen für die beiden Frühjahrs- und Herbstmessen daselbst, wie solche in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden, das Auspacken der Meßgüter vier Tage vor Anfang der ersten Meßwoche (Vormesse), also beispielsweise von dem 24sten März und 1sten September 1831 ab, gestattet sein, es dürfen indessen die Gewölbe und Buden vor Anfang der Messe, also beispielsweise vor dem 28sten März und 5ten September 1831 nicht geöffnet sein.

Eben so wird auch künftig eine Begleitung der eingehenden Meßwaaren von Lützen aus nicht mehr, sondern für sämmtliche fremde Meßgüter die gesetzliche Vorabfertigung zu Lützen und die specielle Revision zu Naumburg Statt finden.

Dies wird ein für allemal hierdurch zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publicums gebracht.

Magdeburg, den 26sten Februar 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

Sack.

Personal-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 63. Dem bisherigen Kaplan und Pfarrverweser zu Helmsdorf mit dem Filiale Zella, im Kreise Mühlhausen, Joseph Händly ist die katholische Pfarrstelle daselbst verliehen worden.

Die Lehrerstelle bei der neugegründeten evangelischen Knabenschule zu Schmiedefeld, im Kreise Schleusingen, ist dem bisherigen Hilfslehrer bei der Augustiner- und Andreas-Parochialschule zu Erfurt, Friedrich Christoph Bernhard Voigt, und dem bisher provisorisch als evangelischer Schullehrer zu Wahlhausen, im Kreise Heiligenstadt, angestellt gewesenen Johann Heinrich Burghardt diese Stelle definitiv übertragen worden.

An die Stelle des zu Stadtworbis verstorbenen Land- und Stadtgerichts-Registrators Döring ist der dasige Kassenassistent und Calculator Friedrich Bernhard Herre zum Registrator wiederum ernannt, zum Kassenassistenten und Calculator aber der Dietr. Lippold.

Der Dr. phil. Raphael Mühlberg ist durch ein Rescript des königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 12ten December v. J. als sechster Lehrer am Gymnasium zu Mühlhausen mit dem Prädicate als Subconrector bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 64. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monate Febr. 1831.

Unglücksfälle.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Art das Leben eingebüßt; drei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 4ten Februar, früh gegen 6 Uhr, brach in dem Rathhause zu Bleiche-

Digitized by Google

Bleicherode, Kreises Nordhausen, Feuer aus, welches jedoch nur das obere Stockwerk verzehrte.

Am 5ten Februar wurde die Stadt Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, von einem Brandunglücke betroffen, wobei 8 Wohnhäuser in Asche gelegt, und außerdem noch ein Haus beschädigt worden ist.

Am 7ten Februar, abends um 8 Uhr wurde die Scheuer des Einwohners Klee zu Ermstedt, im Kreise Erfurt, ein Raub der Flammen. Durch die schleunigste Hilfleistung der Einwohner wurde die weitere Verbreitung des Feuers verhütet.

Am 28sten Februar, abends $7^3/_4$ Uhr, kam zu Erfurt in dem am Wenigenmarkte sub No. 1340. belegenen Wohnhause des Fleischermeisters Johann Andreas Langlotz Feuer aus, welches beim Erscheinen der Löschmannschaften bereits so heftig um sich gegriffen hatte, daß dieses Gebäude in lichten Flammen stand. Allein der rühmlichen Anstrengung der Löschmannschaften gelang es, nach Verlauf von einer Stunde, Meister der Flammen zu werden, und bis $10^1/_4$ Uhr das Feuer gänzlich zu löschen.

Der vom Feuer angerichtete Schade an den Gebäuden beschränkt sich darauf, daß außer einigen kleineren Beschädigungen an mehreren Gebäuden das Haus, wo das Feuer ausbrach, im Innern ausbrannte, an einem der Nachbarshäuser das Dachgesparre und die Balkenlage des Bodens vom Feuer verzehrt, und von zwei andern Gebäuden die dem Feuer zugewandten Giebel, auch diese Gebäude im Innern mehr oder weniger beschädigt wurden.

Erfurt, den 7ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 65. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder

Im Monat Februar c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

1) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen = Thlr. 29 Sgr. 1 Pf.
2) — — — — — Mühlhausen 2 — 20 — 6 —

II. Zum

II. Zum Wiederaufbau der Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Jänickendorff.

1) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 1 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.
2) vom Magistrat zu Erfurt . . . . . 14 — 27 — 8 —
3) vom landräthlichen Officium daselbst . . . 21 — 11 — 11 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 3ten März 1831.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten März 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 19ten zum 20sten Januar d. J. sind dem Müller Christian Wilhelm Bader in der rothen Löwenmühle dahier aus der dabei befindlichen Scheuer mittelst Einlegung eines Fachs drei Scheffel Roggen entwandt worden.

Wir fodern jedermann auf, uns Nachricht, die zur Entdeckung des Diebes führen kann, baldigst mitzutheilen.

Mühlhausen, den 4ten März 1831.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf einer Ziegelei und Kalkbrennerei. In Verfolg des vorläufigen Avertissements vom 26sten Januar c. wegen des öffentlichen Verkaufs der herrschaftlichen Ziegelei und Kalkbrennerei bei der Domaine Kloster Veßra im schleusinger Kreise wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Versteigerung des benannten Grundstücks auf den

12ten April d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftslocale des königl. Gerichtsamts zu Schleusingen anberaumt worden ist, zu welchem Erwerblustige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, können aber auch bei dem Rentamte zu Schleusingen, auf der Domaine Kloster Veßra und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 9ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Jahrmarktsverlegung. Die zweite naumburger Messe beginnt nach der neuen Einrichtung mit dem ersten Montage des Monats September, und fällt sonach mit dem dritten hiesigen Jahrmarkte, Dinstag nach Egidii, oftmals zusammen. Aus diesem Grunde ist mit Genehmigung der hochlöblichen königl. Regierung zu Erfurt der letztere Markt auf den Dienstag nach Bartholomäi für das laufende Jahr und ferner verlegt worden, und wird der Markt, so fern Bartholomäi auf einen Dinstag fällt, acht Tage darauf gehalten werden.

Dieses wird zur Kenntnißnahme der Interessenten hierdurch bekannt gemacht.

Langensalza, den 9ten März 1831.

Der Magistrat.

Heuverkauf. Auf den

24sten März dieses Jahres

soll in Gebesee auf dem Rathhause des Vormittags 9 Uhr circa 63 Acker Gras, theils Heu und Grummet, als:

33 Acker des sogenannten Bruchs,
12 — im Kalkfleck,
7 — Rohrwiese hinter Ringleben, zweischürige,
10 — auf der Eichwiese und
6 — an sauern Wiesen, einschürig,

meistbietend und gegen gleich bare Bezahlung in preuß. Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Gebesee, den 28sten Februar 1831.

Der Rath allhier.

Aufgefundener unbekannter Leichnam. Am 11ten März d. J. ist in der sogenannten Hintergera bei Gebesee ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden, welcher hier, in soweit es die Spuren der bereits eingetretenen Zerstörung gestattet haben, näher beschrieben ist.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß der etwaigen Anverwandten und derjenigen Behörde, welcher die Vermissung dieser Person bekannt sein sollte.

Nach den äußern Kennzeichen der Zerstörung muß dieser Körper drei bis vier Wochen in dem Flusse gelegen haben.

Gebesee, den 11ten März 1831.

Die Amtsgerichte.

Beschrei-

Digitized by Google

Beschreibung.

Größe: 5 Fuß,
Alter: muthmaßlich zwischen 25 und 30 Jahr,
Gesicht: rund,
Haare: } röthlich,
Backenbart: }
Kleidung: graue Tuchjacke, blaue baumwollene Weste mit gelben erhabenen metallenen Knöpfen; lange Beinkleider von grauem Tuch, an den Seiten mit schmalen rothen Streifen besetzt; Stiefel, deren Absätze mit Eisen versehen waren, so wie die Sohlen mit Nägeln; ein lederner Gürtel um den Körper gegürtet; ein Schnupftuch befand sich in der Tasche der Jacke, blau und roth gestreift.

Ackerverkauf. Drei Acker vormalige Stiftsländerei in hiesiger Flur sollen an den Meistbietenden veräußert werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 6ten April d. J., vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 8ten März 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Actenverkauf. Im hiesigen Gerichtslocale sollen eine bedeutende Anzahl cassirte Acten auf

den 5ten April 1831 früh 9 Uhr

öffentlich meistbietend, gegen bare Zahlung in preuß. Courant, verkauft werden.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich in dem angegebenen Termine einzufinden.

Gerichtsamt Weißensee, den 6ten März 1831.

Stollberg.

Verkauf von Zinsfrüchten. Zum Verkauf der auf dem herrschaftlichen Zinsboden zu Treffurt vorräthigen Zinsfrüchte, bestehend in

- Wispel 21 Scheffel $4\frac{380}{1920}$ Metzen Roggen,
- — 9 — $11\frac{331}{960}$. — Gerste,
- 3 — 23 — $\frac{117}{240}$ — Hafer,

ist ein Termin auf den 8ten April d. J. vormittags 10 Uhr auf den Rathhause zu Treffurt unter den daselbst bekannt werdenden Bedingungen angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lengenfeld, den 4ten März 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Verlorne

Digitized by Google

Verlorne Poststücke. Von der am 7ten d. M. abends nach 11 Uhr von hier nach Wülfingerode abgegangenen berliner Fahrpost sind auf dem Wege von hier bis jenseits Breitenworbis mehrere Stücke verloren worden. Der größere Theil derselben ist zwar dem hiesigen königl. Postamte wieder überliefert worden, es fehlen aber noch 11 Stücke, worunter drei Stücke von nicht unbedeutendem Werthe sich befinden, nämlich:

1) ein Paket in schwarz W. F. E. nach Magdeburg, 5 Pfund 26 Loth schwer, mit seidener Waare,
2) ein Paket in schwarz H. S. # 2061. à Aschersleben, 7½ Pfund mit metallenen Knöpfen,
3) ein Paket in Leinwand, M. A. nach Halle, 26 Pfund, wahrscheinlich mit feinem wollenen Flanell;

die übrigen sind:

4) ein Paket, gezeichnet C. S. nach Magdeburg, 1 Pfund 24 Loth schwer,
5) ein dergl. mit Acten, U. N. S. nach Halberstadt, 3 Pfund 26 Loth,
6) eine Kiste, gezeichnet F. E. K. nach Aschersleben, 2 Pfund,
7) ein Paket, gezeichnet H. A. R. nach Magdeburg, 7 Pfund,
8) ein dergl. mit Acten, M. G. nach Magdeburg,
9) ein dergl. in Leinw., gezeichnet Z. R. B. nach Berlin, 6 Pfund 5 Loth, Soldatenpaket,
10) ein dergl. in dergl., gezeichnet C. K. nach Rortsch, 8 Loth, Soldatenpaket,
11) ein dergl., gezeichnet C. D. nach Luckenwalde, 4½ Pfund.

Wir machen das Publicum auf diesen Verlust aufmerksam, und fodern dasselbe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe auf, die gefundenen Poststücke unverzüglich an uns oder an ihre Ortsbehörde, oder an das hiesige königl. Postamt, oder auch an die Postanstalten zu Worbis und Wülfingerode abzuliefern.

Die Polizei- und Localbehörden ersuchen wir aber zur Wiederherbeischaffung der verlornen Poststücke thätigst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 11ten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 26sten März 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 66. Debitserlaubniß für ein außerhalb der Staaten des teutschen Bundes herausgekommenes Werk. 470. März. A.

Das königl. Ober-Censurcollegium in Berlin hat für das außerhalb der Staaten des teutschen Bundes, in Copenhagen erschienene Werk:

„Mediciniſches Schriftſteller-Lexikon der jetzt lebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforſcher aller gebildeten Völker, von Dr. A. C. P. Calliſen,"

die Debitserlaubniß ertheilt, was wir hiermit in Auftrag des königl. wirklichen geheimen Staatsminiſters Herrn von Klewiz Excellenz zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Erfurt, den 13ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 67. Zweite Prüfung der mit dem Zeugniſſe der Untüchtigkeit oder No. III. verſehenen Jünglinge.

Zufolge der Beſtimmung in §. 26. des allerhöchſten Edicts vom 12ten October 1812, wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler, iſt es den Jünglingen, welche in der Abiturienten- oder Immatriculations-Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder Nr. III. erhalten haben, vergönnt, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch einmal ſich prüfen zu laſſen, um ſich ein beſſeres Zeugniß zu erwerben. Dieſe allerhöchſte Beſtimmung iſt nach den darüber eingegangenen Berichten bisher nicht überall genau beobachtet worden, indem häufig Fälle vorgekommen ſind, daß junge Leute, die

 mit

Digitized by Google

mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität bezogen haben, sich erst am Ende des zweiten, dritten, ja sogar vierten Jahres ihrer Universitätsstudien zu einer nochmaligen Prüfung gestellt, und daß andere, welchen auch bei einer zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit ertheilt werden mußte, den Versuch, sich ein besseres Zeugniß zu erwerben, nicht selten zum dritten und viertenmale am Ende ihrer Studienzeit mit gleich schlechtem Erfolge erneuert haben. So billig es ist, daß den mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität übergegangenen jungen Leuten auch fernerhin gestattet werde, sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, um sich ein besseres Zeugniß zu erwerben; eben so nachtheilig ist es auf der andern Seite, daß solche von den Gymnasien unreif abgegangenen Schüler sich selbst und ihren Angehörigen mit der gewöhnlich leeren Hoffnung, bei einer spätern Prüfung noch das erfoderliche Zeugniß erlangen zu können, Jahre lang täuschen, auf der Universität, für welche sie noch nicht tüchtig sind, ihre Zeit ohne einen wesentlichen Nutzen für ihren künftigen Beruf verlieren, und während ihrer sogenannten Universitätsstudien, ja selbst nach Beendigung derselben die königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommissionen zwei, drei und mehreremale mit dem fast immer frucht- und erfolglosen Geschäft einer Prüfung belästigen. Um nun solchen jungen Leuten, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit die Universität beziehen, einen äußern Antrieb zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien zu geben, und um auch diejenigen, welche ein Zeugniß der bedingten oder unbedingten Tüchtigkeit gar nicht zu erlangen im Stande sind, frühzeitig zur Ergreifung eines andern Berufs zu veranlassen, und sie vor unwiderbringlichem Verluste zu bewahren, will das Ministerium in Folge und zur näheren Declaration der Bestimmung im §. 26. des allerhöchsten Edicts vom 12ten October 1812 hierdurch anordnen:

1) Alle jungen Leute, die entweder von einer gemischten oder wissenschaftlichen Prüfungscommission bei ihrer ersten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder Nr. 3. erhalten haben, und sich in einer nochmaligen Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, müssen sich innerhalb 18 Monaten, vom Tage ihrer Immatriculation an gerechnet, bei einer königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommission wieder zur Prüfung stellen. Nach Ablauf dieser Frist soll keine Commission sie weiter zur Prüfung annehmen.

2) Wenn

Digitized by Google

2) Wenn sie auch bei dieser zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder Nr. 3. erhalten, so soll ihnen nicht gestattet sein, sich weiterhin zu einer nochmaligen Prüfung pro immatriculatione zu melden, Ausnahme hiervon können nur in einzelnen außerordentlichen Fällen und nach einer zuvor einzuholenden Erlaubniß des Ministeriums Statt finden.

Die obigen Anordnungen werden der königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommission zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18ten Februar 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

An
sämmtliche königl. wissenschaftliche Prüfungscommissionen und an die gemischte königl. Prüfungscommission in Greifswald.

Abschrift des vorstehenden Rescripts erhalten Sie mit dem Auftrage, die betreffenden Schüler jedesmal beim Abgange von dessen Inhalte in Kenntniß zu setzen.

Magdeburg, den 9ten März 1831.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmtliche Herrn Directoren und Rectoren der Gymnasien und gelehrten Schulen in der Provinz Sachsen.

Nro. 68. Meßverkehr zu Naumburg.

Nachträglich zum Publicandum vom 26sten v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß fremde, zur Messe nach Naumburg eingehende Waaren allgemein nur bis zum Ende der ersten Meßwoche, also in der bevorstehenden Frühjahrsmesse nur bis zum 2ten April, diesen Tag einschließlich, zum Genusse des Meßrabatts zugelassen und zu diesem Zweck contirt werden können.

Magdeburg, den 17ten März 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Die

Digitized by Google

Nro. 69. Vollendete Hypothekentabellen.

Die Hypothekentabelle über die den Erben des verstorbenen Herrn Amtmanns Gerken zugefallenen Allodialgrundstücke in Merxleben ist vollendet, und kann selbige von jetzt an bei dem hiesigen Patrimonialgericht von jedem Interessenten eingesehen werden.

Erinnerungen gegen deren Inhalt und Aufstellung sind binnen zwei Monaten anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist werden selbige nicht weiter beachtet, sondern es wird die Tabelle für richtig angenommen werden.

Merxleben, den 16ten März 1831.

Herrlich gerkenschensches Patrimonialgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 70.

Der bisherige Verwalter des Forstrevieres Lengenfeld in der Forstinspection Mühlhausen, Forstreferendarius Witzel zu Geismar, ist zum Oberförster ernannt, und demselben die Verwaltung der durch die Vereinigung der bisherigen Reviere Wachstedt und Lengenfeld neu gebildeten Oberförsterei Wachstedt definitiv übertragen worden.

Die erledigte Schullehrerstelle in der evangelischen Gemeinde Holbach, Kreises Nordhausen, ist dem Schulamtscandidaten Friedrich Wilhelm Linsel aus Pützlingen provisorisch verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 68 Zeile 2 ist statt Mannige zu lesen: Mennige.
— — — 4 — — Schmelte — — Schmalte.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten März 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Dienstknecht David Nicolaus Ahlert aus Mannstedt ist nach verbüßter Strafe, über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm zuvor der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten unter Androhung einer 10jährigen Zuchthausstrafe, gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 14ten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Familiennamen: Ahlert,
Vornamen: David Nicolaus,
Geburtsort: } Mannstedt,
Aufenthaltsort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 36 Jahr,
Größe: 5 Fuß 3 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: frei,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: spitz,
Mund: klein,
Bart: blond,
Zähne: gesund,
Kinn: spitz,
Gesichtsbildung: länglich:
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: schlank,
Sprache: thüringisch.
Besondere Kennzeichen: am Zeigefinger der linken Hand eine Schnittnarbe.

Steckbrief. Die unverehelichte Friederike Haase aus Tunzenhausen, welche angeklagt ist, ihren bisherigen Dienstherrn zu Weißensee bestohlen zu haben, hat sich aus letztgenannter Stadt entfernt, und ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Digitized by Google

Wir ersuchen deshalb alle Sicherheitsbehörden ergebenst, die Haase im Betretungsfall verhaften, und uns gefälligst zuführen zu lassen, bemerken jedoch, wie wir die Person der Verfolgten nur in soweit signalisiren können, daß dieselbe von kleiner Statur ist, schwarze Haare hat, und 19 Lebensjahre zählt.

Erfurt, den 19ten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 9ten auf den 10ten, oder vom 10ten zum 11ten d. M. sind aus einem Garten vor dem hiesigen geisleder Thore von einem Spalier acht eiserne Stützen gewaltsamer Weise gestohlen worden. Dieselben sind 1 Zoll Quadrat dick, 3½ bis 4 Fuß lang und mit Firniß schwarz überstrichen.

Behufs Ausmittelung des Diebes ersuchen wir Jeden, besonders die Schmiede und Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 14ten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Zu Gerode ist ein Mutterschaf durch gewaltsames Erbrechen des Stalles gestohlen worden. Behufs Entdeckung des Thäters fodern wir einen Jeden auf, die ihm bekannt gewordenen Verdachtsumstände uns oder seiner Ortsobrigkeit sofort zur Anzeige zu bringen.

Heiligenstadt, den 14ten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Rohrberg ist in der Nacht vom 7ten auf den 8ten d. M. jemand eine silberne zweigehäusige englische Taschenuhr entwendet worden. Das Gehäuse daran springt leicht auf, und das Glas darauf ist entzwei. Auf dem Zifferblatte ist die Zahl 358 und noch eine Zahl, die nicht angegeben ist. An der Uhr war ein schwarzleinenes Band, woran ein Petschaft und ein Uhrschlüssel waren.

Behufs Ausmittelung des noch unbekannten Diebes ersuchen wir Jeden, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken, und uns von jedem verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige machen.

Heiligenstadt, den 10ten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

Digitized by Google

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. M. sind einem Einwohner zu Rustenfelde gewaltsamer Weise

1) drei Metzen Weizen in einem neuen Sacke, woran ein Fettfleck ist,
2) sechs Bratwürste und eine Garwurst,
3) vier flächsene Mannshemden mit Bendelärmeln, ungewaschen und ohne Kennzeichen,
4) ein Scheffel Gerste,

gestohlen worden.

Wir fodern Jeden auf, zur Ausmittelung des noch unbekannten Diebes möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 15ten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Müller Ernst Gottfried Heise in der Mittelmühle zu St. Nicolai hier sind von seinem auf dem offenen Hofraum stehenden Ackerwagen in der Nacht vom 5ten zum 6ten Januar d. J. sämmtliche daran befindlich gewesene Ketten, als:

a) ein lange Mittelkette mit einem kleinen Ringe und 6 bis 7 gedrehten Gelenken, ungefähr 12 Fuß lang und werth 3 Rthlr. 15 Sgr.,
b) eine Spannkette mit zwei großen Gelenken und einem größeren Ringe, ungefähr 6 Fuß lang und 1 Rthlr. 15 Sgr. werth,

entwendet worden.

Wir ersuchen alle Polizeibehörden, so wie das Publicum, zur Ermittelung des Thäters und der entwendeten Sachen gefälligst mitzuwirken, warnen aber auch zugleich vor dem Ankaufe derselben bei Strafe der Diebeshehlerei.

Mühlhausen, den 11ten März 1831.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf einer Ziegelei und Kalkbrennerei. In Verfolg des vorläufigen Avertissements vom 26sten Januar c. wegen des öffentlichen Verkaufs der herrschaftlichen Ziegelei und Kalkbrennerei bei der Domaine Kloster Veßra im schleusinger Kreise wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Versteigerung des benannten Grundstücks auf den

12ten

Digitized by Google

12ten April d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftslocale des königl. Gerichtsamts zu Schleusingen anberaumt worden ist, zu welchem Erwerblustige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, können aber auch bei dem Rentamte zu Schleusingen, auf der Domaine Kloster Veßra und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 9ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verkauf trocken gelegter Teiche. Es ist Absicht, die zur Domaine Veßra im schleusinger Kreise gehörigen, zur Wiesencultur trocken gelegten, zusammen 63 Morgen 25 QRuthen 20 QFuß haltenden drei Teiche, nämlich den großen Teich bei Rappelsdorf, den Holzteich und den Dorfteich in Abtheilungen von etwa 4 bis 6½ Morgen, und auch im Ganzen, zum öffentlichen Verkauf zu stellen.

Indem wir die Erwerblustigen hierauf vorläufig aufmerksam machen, behalten wir uns vor, den anzuberaumenden Verkaufstermin noch besonders bekannt zu machen.

Erfurt, den 14ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verpachtung der Domaine Bleesern. Die im wittenberger Kreise in der Nähe der Elbe belegene Domaine Bleesern, nebst den dazu gehörigen Vorwerken Klitzschena und Hohenrode, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden überhaupt

1528	Morgen	40	QRuthen	Acker,
780	—	135	—	Wiesen,
21	—	30	—	Garten,
686	—	79	—	privative Hütung,
64	—	161	—	Seen und Teiche,

gehören, und wobei sich außerdem bedeutende Koppel- und Forsthütungen und eine durch die Nähe der Stadt Wittenberg einträgliche Brauerei befindet, soll von Johannis 1831 ab auf 12 Jahre dem Meistbietenden verpachtet werden, und ist zur Abgabe der Gebote ein Termin auf

den vierzehnten April d. J. vormittags 10 Uhr

im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungsabtheilung allhier angesetzt worden.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die

Digitized by Google

Die Verpachtungsbedingungen werden während der letzten 14 Tage vor dem angegebenen Termine sowohl bei dem Rentamte in Wittenberg, als in unserer Domainenregistratur, und in letzterer auch die ältern Anschläge von der Domaine zur Einsicht bereit liegen.

Merseburg, den 19ten Februar 1831.

Königl. preuß. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandtniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Auffoderung. Der früher bei der 4ten Compagnie ehemaligen ostpreußischen Jägerbataillons, zuletzt bei der 8ten Compagnie der zweiten Jägerabtheilung gestandene Jäger Friedrich Wilhelm Giesecke, aus Spiegel in der Neumark gebürtig, ist, nachdem er sich durch 20jährige Dienstzeit Ansprüche auf eine Forstversorgung erworben, zu derselben in Vorschlag gebracht, und von dem königl. hohen Kriegsministerium unterm 26sten November 1830 als dazu berechtigt, anerkannt worden.

Da derselbe indessen seinen früheren, hier bekannten Aufenthaltsort Benneckenstein, im Regierungsbezirk Erfurt, bereits vor zwei Jahren ohne Meldung verlassen hat, und daher durch die Militairbehörden nicht hat ermittelt werden können, so wird er hierdurch aufgefodert, innerhalb dreier Monate,

spätestens

Digitized by Google

spätestens aber bis zum 15ten Juni 1831, dem Unterzeichneten seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen, damit ihm der für ihn ausgefertigte Forstversorgungsschein behändigt werden kann.

Entgegengesetzten Falls hat der ꝛc. Giesecke zu gewärtigen, daß er von der Forstversorgungsliste gestrichen werden wird.

Greifswald, den 7ten März 1831.

(gez.) von Klaß,
Major und Commandeur der 1sten und 2ten Jägerabtheilung.

Ackerverkauf. Drei Acker vormalige Stiftsländerei in hiesiger Flur sollen an den Meistbietenden veräußert werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 6ten April d. J., vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 8ten März 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf einer Scheuer. Die hieselbst in der Antonsgasse belegene herrschaftliche sogenannte große Zehntscheuer soll meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 13ten April d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 18ten März 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf von Zinsfrüchten. Zum Verkauf der auf dem herrschaftlichen Zinsboden zu Treffurt vorräthigen Zinsfrüchte, bestehend in

- Wispel 21 Scheffel $4\frac{38}{192}$ Metzen Roggen,
- — 9 — $11\frac{33}{96}$ — Gerste,
- 3 — 23 — $\frac{187}{2304}$ — Hafer,

ist ein Termin auf den 8ten April d. J. vormittags 10 Uhr auf den Rathhause zu Treffurt unter den daselbst bekannt werdenden Bedingungen angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Lengenfeld, den 4ten März 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzei-

Digitized by Google

Anzeigen

Versteigerung. Die zum Nachlaß des Directors und Commissariatsassessors Lingemann gehörenden Bücher, Charten, Gemälde, Kupferstiche, mathematische Instrumente und Naturalien sollen auf den Antrag der Erben öffentlich verkauft werden, und habe ich vermöge Auftrags des königl. Oberlandesgerichts dazu Termin

Montag den 11ten April und die folgenden Tage früh 9 bis 12, und nachmittags 2 bis 5 Uhr

im Gymnasium hierselbst angesetzt, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Gedruckte Bücherverzeichnisse mit Anzeigen der übrigen Gegenstände werden Auswärtigen auf frankirte Briefe an die Herrn Buchdrucker Brunn und Buchbinder Delion unentgeldlich mitgetheilt.

Heiligenstadt, den 15ten März 1831.

Der Oberlandesgerichts-Referendar
Althaus.

Verkauf von Schafen. Auf dem Domainenamte Wendelstein, zwischen Wiehe und Querfurt, stehen eine Partie Mutterschafe und Hammel, von vorzüglich starkem Körperbau zu verkaufen. Das Vieh ist gesund und liefert viel und feine Wolle.

Wendelstein, am 15ten März 1831.

Der Oberamtmann Mettler.

Patentertheilung. Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mir unterm 19ten Februar 1831 von dem hohen Ministerium des Innern ein Patent

1) auf eine von mir erbaute, in der ganzen Zusammensetzung ihrer Bewegungstheile und in mehreren Einzelheiten für neu und eigenthümlich erkannte Vertical-Fein-Spinnmaschine für Wollenstreichgarn;
2) auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten, an Streichmaschinen für Wolle anzubringenden Vorrichtungen, Locken ohne Ende oder Vorgespinnst zu fertigen;
3) auf die Anfertigung und den Gebrauch einer ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, und in der Art ihrer Zusammensetzung und Anwendung auf Spinnen von faserigen Stoffen, für neu und eigenthümlich erkannten Spindel,

für die unter 1 und 2 gedachten Maschinen auf zehn, und für die unter 3 angeführte Spindel auf

acht

Digitized by Google

acht nach einander folgende Jahre von dem gedachten Tage ab und für den ganzen Umfang des preußischen Staats allergnädigst ertheilt worden. Dieß mache ich dem hohen Publicandum vom 14ten October 1815 gemäß hierdurch öffentlich bekannt.

Berlin, den 10ten März 1831.

J. G. Hofmann,
Zögling des königl. Gewerbeinstituts und Bauconducteur.

Patentertheilung. Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von dem hohen Ministerium des Innern unterm 22sten Februar 1831 von diesem Tage an, auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des preuß. Staats, ein Patent

auf eine mir durch Herrn Zuber mitgetheilte, durch Zeichnung und Beschreibung verdeutlichte Maschine zur Anfertigung von Papier ohne Ende, in ihrer ganzen Verbindung, insonderheit aber auf die für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen, zum Rühren und Zuleiten des Papierstoffes und zur Bildung eines Bogens aus demselben,

allergnädigst ertheilt worden, was ich dem hohen Publicandum vom 14ten October 1815 gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Kaufmann Daniel Brüninghausen Vater in Cöln.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 2ten April 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 26sten d. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 71.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1277. vom 25sten Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinen oder von Mitgliedern derselben;

Nr. 1278. vom 12ten Februar 1831, wegen Befreiung der Kaufleute und Fabricanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf;

Nr. 1279. vom 19ten Februar 1831, wegen Ansetzung eines Präclusivtermins, behufs der Anmeldung der Foderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspannleistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig;

Nr. 1280. vom 24sten März 1831, über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg.

Erfurt, den 30sten März 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königl. Obercensurcollegium hat dem Buchhändler Brüggemann in Halberstadt die nachgesuchte Debitserlaubniß für folgende Schriften: Nro. 72. Debitserlaubniß für Schriften.

1) das Lachen von A. Szkremeßy;
2) der Schlaf von L. Fleckles;
3) Vademecum, oder: nimm mich mit. Eine Sammlung fröhlich und unterhaltender Erzählungen und Anecdoten von G. Friedrich. 1ster und 2ter Band;

4) über

Digitized by Google

4) über Pferde, Pferdezucht und Pferderennen, vom Grafen St. Szechengi;
5) neue 114 Weltwunder, Naturgeheimnisse und außerordentliche Erscheinungen;

ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, am 16ten März 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 73.

Theilnahme der einjährigen Freiwilligen an den größern Landwehrübungen.

708. März. A.

Gemäß Verfügung des königl. wirklichen geheimen Staatsministers Herrn von Klewiz Excellenz vom 10ten d. M. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer in Folge allerhöchster Cabinetsordre vom 15ten September 1830 erlassenen Bestimmung der königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges die Vorschrift des ministeriellen Erlasses vom 16ten Juni 1819, daß die einjährigen Freiwilligen im Frieden während der zwei Jahre, in denen sie zur Kriegsreserve beurlaubt sind, von den größern Landwehrübungen befreiet bleiben können, wenn dieß behufs ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung durchaus erfoderlich sein sollte — hinführo auf diejenigen zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen zu beschränken ist, bei welchen die Einziehung zu den Uebungen während ihrer Kriegsreservejahre mit ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung nicht zu vereinigen ist, z. B. die zur Fortsetzung ihrer Studien sich auf ausländischen Universitäten oder andern ausländischen Unterrichtsanstalten befinden, oder die als Künstler, Fabricanten und Kaufleute zur mehreren Ausbildung in ihrem Fache auf Reisen sind.

Es können daher die sich in der Kriegsreserve befindenden einjährigen Freiwilligen während ihrer Kriegsreservejahre nicht mehr allgemein auf Befreiung von den größern Landwehrübungen Anspruch machen, sondern nur diejenigen, bei denen es für ihre weitere Ausbildung durchaus erfoderlich ist, während ihrer Kriegsreservezeit nicht eingezogen zu werden. Letzteres bleibt in jedem vorkommenden Falle auf den Antrag solcher jungen Leute durch die oberen

Digitized by Google

ren Militair- und Civilbehörden nach näherer Prüfung ihrer persönlichen und sonst obwaltenden Verhältnisse festzusetzen.

Erfurt, den 19ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stöckey, im Kreise Nordhausen, ist dem Candidaten des Predigtamts Friedrich Theodor Carl Abel, und die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Viernau, in der Ephorie Suhl, dem Candidaten des Predigtamts Christian Carl Friedrich Schwarze aus Schleusingen verliehen worden. Nro. 74.

Dem bisher provisorisch als evangelischer zweiter Mädchenlehrer zu Ellrich, im Kreise Nordhausen, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Heinrich Friedrich Völker ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Dem Justizcommissar und Notar Eichapfel zu Weißenfels ist die behufs der Uebernahme von Patrimonial-Gerichtsverwaltungen nachgesuchte Entlassung als Justizcommissar und Notar durch das Justizministerialrescript vom $\frac{2\text{ten}}{14\text{ten}}$ dieses Monats ertheilt.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 75.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Februar 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . .	Scheffel	2	—	—	2	8	2	2	3	9	2	10	5	2	4	9	1	24	—	2	10	10	2	15	—
Roggen . .	—	1	21	9	1	29	7	1	22	6	1	25	7	1	25	6	1	18	—	2	2	1	1	26	3
Gerste . .	—	—	29	—	1	12	7	1	2	10	1	5	8	1	2	9	—	29	6	1	5	5	1	7	
Hafer . .	—	—	19	3	—	27	8	—	22	11	—	23	8	—	22	6	—	20	6	—	29	6	—	28	
Erbsen . .	—	1	12	6	1	29	7	1	29	—	1	20	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	15	—
Linsen . .	—	2	—	—	2	8	2	1	29	—	1	21	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	5	—
Bohnen .	—	2	—	—	1	29	7	1	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	6	2	—	6	—	—	6	—	—	5	8	—	7	6	—	8	—
Heu . .	Centner	—	25	—	—	25	—	—	23	6	—	22	6	—	24	5	—	25	—	—	28	—	—	25	—
Stroh . .	Schock	4	15	—	7	—	—	5	1	—	4	15	—	5	11	3	4	—	—	4	8	—	5	15	—
Kartoffeln .	Scheffel	—	15	—	—	17	6	—	11	3	—	16	—	—	20	—	—	8	—	—	15	—	—	18	9
Rindfleisch .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	3	—	—	3	4	—	3	8	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch .	—	—	2	—	—	1	3	—	1	7	—	1	8	—	1	11	—	1	3	—	1	3	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	1	—	—	—	—	3	—	—	2	4
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	2	8	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	2	9	—	3	—
Eier . .	Schock	—	15	—	—	17	6	—	17	1	—	16	—	—	16	3	—	14	—	—	17	8	—	25	—
Butter . .	Pfund	—	6	—	—	6	6	—	7	1	—	6	—	—	6	3	—	5	—	—	5	5	—	5	—
Oel . . .	—	—	5	6	—	5	—	—	6	3	—	4	8	—	5	8	—	5	—	—	5	—	—	5	—

Erfurt, den 5ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten April 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In Witterda sind vor einigen Tagen die nachverzeichneten Gegenstände:

1) ein Weibermantel von dunkelblauem Tuche, rothgefuttert, mit kleinem, mit hellblauen Schnüren besetzten Kragen,
2) eine rothgestreifte baumwollene Schürze,
3) ein halbseidenes braunes, gelb und roth gestreiftes Halstuch,

entwendet, und warnen wir vor deren Erwerb.

Erfurt, den 26sten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Der von uns unterm 4ten Februar c. wegen des zu Schnellrode am 4ten November pr. verübten und am 8ten ejusd. zur Publicität gebrachten Raubmordes verfolgte Hutmannsknecht Friedrich Wilhelm Schmidt von Lauchstedt ist ergriffen, und hat vor uns das Bekenntniß der That bereits abgelegt.

Zur Vermeidung fernerer Nachforschungen machen wir solches, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, hiermit bekannt.

Querfurt, am 23sten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf einer Ziegelei und Kalkbrennerei. In Verfolg des vorläufigen Avertissements vom 26sten Januar c. wegen des öffentlichen Verkaufs der herrschaftlichen Ziegelei und Kalkbrenne-

Digitized by Google

brennerei bei der Domaine Kloſter Veßra im ſchleuſinger Kreiſe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Verſteigerung des benannten Grundſtücks auf den

12ten April d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Geſchäftslocale des königl. Gerichtsamts zu Schleuſingen anberaumt worden iſt, zu welchem Erwerbluſtige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, können aber auch bei dem Rentamte zu Schleuſingen, auf der Domaine Kloſter Veßra und in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Erfurt, den 9ten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Auffoderung zur Erhebung von Depoſitalmaſſen. Indem wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die nachſtehend verzeichneten Depoſita bei uns vorhanden ſind, fodern wir die unbekannten Eigenthümer derſelben oder deren Erben auf, ſich binnen vier Wochen bei uns zu melden, und ſich zur Empfangnahme der Gelder gehörig zu legitimiren, widrigenfalls letztere nach Ablauf dieſer Friſt aus unſerer Depoſitenkaſſe zur allgemeinen Juſtizofficianten-Witwenkaſſe in Berlin werden eingeſendet werden.

Naumburg, den 18ten März 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Verzeichniß.

1) Das bei dem vormaligen Stadtgerichte zu Halle entſtandene, und anher abgelieferte, jetzt in 170 Rthlr. Gold und 20 Rthlr. Courant beſtehende von bornſtedtſche Depoſitum;
2) das von der vormaligen Kreisjuſtizcommiſſion zu Erfurt anher gediehene, gegenwärtig in 42 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf. beſtehende von gudenus-mathiaſchowskyſche Depoſitum;
3) das zur Vermögensmaſſe des für todt erklärten Carl Ferdinand Meeſe, eines Sohns des geweſenen Pfarrers Meeſe zu Reibſch gehörige, gegenwärtig in 9 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. Courant beſtehende Depoſitum;
4) das der ohne Nachricht abweſenden Mariane, verehelichte Pablowska, einer Tochter des zu Eilenburg verſtorbenen Regimentsfeldſcheers Pabſt, gehörige, in ungefähr 17 Rthlr. Barſchaft und einem Kapitalsantheile von 20 Rthlr. beſtehende Depoſitum.

Auffoderung. Der früher bei der 4ten Compagnie ehemaligen oſtpreußiſchen Jägerbataillons, zuletzt bei der 3ten Compagnie der zweiten Jägerabtheilung geſtandene Jäger Friedrich Wilhelm Gieſecke,

Digitized by Google

Giesecke, aus Spiegel in der Neumark gebürtig, ist, nachdem er sich durch 20jährige Dienstzeit Ansprüche auf eine Forstversorgung erworben, zu derselben in Vorschlag gebracht, und von dem königl. hohen Kriegsministerium unterm 26sten November 1830 als dazu berechtigt, anerkannt worden.

Da derselbe indessen seinen früheren, hier bekannten Aufenthaltsort Bennekenstein, im Regierungsbezirk Erfurt, bereits vor zwei Jahren ohne Meldung verlassen hat, und daher durch die Militairbehörden nicht hat ermittelt werden können, so wird er hierdurch aufgefodert, innerhalb dreier Monate, spätestens aber bis zum 15ten Juni 1831, dem Unterzeichneten seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen, damit ihm der für ihn ausgefertigte Forstversorgungsschein behändigt werden kann.

Entgegengesetzten Falls hat der ꝛc. Giesecke zu gewärtigen, daß er von der Forstversorgungsliste gestrichen werden wird.

Greifswald, den 7ten März 1831.

(gez.) von Klaß,
Major und Commandeur der 1sten und 2ten Jägerabtheilung.

Aufforderung. Der unten näher beschriebene Einwohner Johann Michael Böllmert aus Nägelstedt hat sich am 4ten d. Mts., nachdem er seine Ehefrau tödtlich verwundet, in der Nähe von Nägelstedt in die Unstrut gestürzt, und höchst wahrscheinlich seinen Tod darin gefunden.

Wir ersuchen daher die resp. Behörden, bei den in der Unstrut oder Saale angeschwommenen Leichen auf die Person des ꝛc. Böllmert zu reflectiren, und uns ergeblichen Falles davon gefälligst Nachricht zu geben.

Langensalza, am 24sten März 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Beschreibung.

Der ꝛc. Böllmert ist ein starker Mann, ungefähr nach dem preuß. Maße 5 Fuß 6 Zoll groß, hat röthliche, kurz abgeschnittene Haare, eine gewölbte Stirn, etwas starke röthliche Augenbraunen, blau-graue Augen, eine spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, einen kleinen Backenbart, gesunde Zähne und ein längliches Gesicht; die Hälfte des Bartes hat er kurz vor der Flucht abgeschoren gehabt. Er ist bekleidet mit einem hellblauen Spannekittel, vorn an der Brust mit den eingenäheten Buchstaben J. M. V. bezeichnet; mit einer grünen Tuchjacke und einer dergleichen Weste mit kleinen, metallenen Knöpfen, inwendig hohl und mit zwei in der Erhöhung eingeschnittenen Ringen; mit kurzen ledernen Beinkleidern und kalbledernen Stiefeln mit einer Naht. In dem einen Hemdezipfel ist die Zahl 60 oder 90 mit schwarzer Farbe aufgedrückt.

Acker-

Digitized by Google

Ackerverkauf. Drei Acker vormalige Stiftsländerei in hiesiger Flur sollen an den Meistbietenden veräußert werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 6ten April d. J., vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 8ten März 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf einer Scheuer. Die hieselbst in der Antonsgasse belegene herrschaftliche sogenannte große Zehntscheuer soll meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 13ten April d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 18ten März 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Fruchtverkauf. Hoher Anordnung gemäß soll das hier vorräthige Pacht- und Zinsgetreide, an:

	Wispel	18	Scheffel	2⅛	Metzen	Weizen,
8	—	16	—	2¼	—	Roggen,
11	—	2	—	9⅛	—	Gerste, und
19	—	22	—	14¼	—	Hafer,

den 12ten April d. J.

vormittags 10 Uhr beim hiesigen Rentamte öffentlich meistbietend verkauft werden, und wird bemerkt, daß solches in großen und kleinen Partien ausgeboten werden soll; wozu die Käufer zur bestimmten Zeit sich einzufinden, und die Ausländer einen sichern Bürgen im Inlande zu stellen haben, widrigenfalls ihre Gebote nicht angenommen werden können.

Stiftung Grieffstedt, den 24sten März 1831.

Der Rentbeamte Fischer.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 9ten April 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 76. Wiederbesezzung einer Censorstelle.

Die königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei haben auf den Antrag des Regierungsraths Schulenburg hieselbst denselben von dem Amte eines Censors der nach dem Censur-Edict vom 18ten October 1819 zum Ressort der genannten königl. Ministerien gehörigen Schriften entbunden, und den Magistratssecretair Gerloff hieselbst an dessen Stelle zum Censor der in Rede stehenden Schriften ernannt, welches hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publicums gebracht wird.

Magdeburg, den 26sten März 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 77. Empfehlung des von dem Controleur Schneider in Berlin erfundenen Staubbad-Apparats.

Der Controleur Schneider in Berlin hat einen Apparat erfunden, um zur Anwendung von allgemeinen und örtlichen Staubbädern auf eine bequemere und minder kostspielige Weise zu gelangen, und darüber im Jahre 1827 ein Patent erhalten.

Im Auftrage des königl. Ministeriums der Medicinalangelegenheiten machen wir das Publicum auf diesen Apparat, welcher schon vielfältig erprobt und bei dem Gebrauch von Staubbädern als Reinigungs- und Stärkungsmittel der Haut alle Empfehlung verdient, aufmerksam.

730. März. A.

Wer sich von der Einrichtung dieses Apparats näher unterrichten will,

findet

Digitized by Google

findet Befriedigung in einer auf Kosten des Verfassers herausgekommenen Schrift: betitelt: Nachricht von der Einrichtung des patentirten Staubbad-Apparats in Form eines Schrankes.

Erfurt, den 24sten März 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 78.

Anwendung des Stempelpapiers zu ausländischen Verhandlungen.

Das von uns erlassene Publicandum vom 4ten December pr. hat die Entscheidung des speciellen Bedenkens zum Gegenstande:

ob eine von einem Ausländer im Auslande ausgestellte Quittung zur Löschung einer im diesseitigen Hypothekenbuche eingetragenen Schuld der Nachbringung des preuß. Quittungsstempels unterworfen sei?

Dieses Bedenken entstand aus einem in den von kamptzschen Annalen enthaltenen Publicandum vom 9ten Februar 1825 (Band 9 Seite 62), wonach es mit Bezug auf eine darin allegirte Bestimmung den Anschein gewann, als ob von den im Auslande aufgenommenen Urkunden und Verhandlungen, die nach dem diesseitigen Stempelgesetz stempelpflichtig sein würden, wenn davon im Lande öffentlicher Gebrauch gemacht wird, in allen Fällen der preußische Stempel beizubringen sei. Das königl. Finanzministerium hat mit den Worten unsers Publicandums, indem es das Letztere in seiner Allgemeinheit nach dem gegenwärtigen Inhalt des Stempelgesetzes nicht annimmt, die erstgedachten Quittungen, von denen eigentlich hier nur die Rede war, auch nicht für dem preuß. Quittungsstempel unterworfen erklärt.

Es ist hiernach in den bisherigen Bestimmungen, wonach in einzelnen vorgeschriebenen Fällen zu ausländischen Verhandlungen der preuß. Stempel nachzubringen, namentlich bei ausländischen Vollmachten nichts geändert, welches wir, veranlaßt durch mehrere aus jenem Publicandum hergenommene uns vorgetragene Zweifel, den Gerichten und den Justizcommissarien des uns anvertrauten Departements hiermit eröffnen.

Naumburg, den 22sten Februar 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 79.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommersemester 1831.

Herr Medicinalrath Dr. Andreä wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen, Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die in dem laufenden Wintersemester begonnenen Vorlesungen über Therapie fortsetzen und beendigen, hiermit auch eine Anleitung in der bei plötzlicher Lebensgefahr zu leistenden Hilfe verbinden, Mittwochs und Sonnabends wird derselbe von 2 bis 3 Uhr clinischen Unterricht in der Behandlung der Augenkrankheiten ertheilen.

Herr Dr. Brüggemann wird Dinstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr die pathologische Anatomie und in noch zu bestimmenden Stunden einen kurzen Abriß der Geschichte der Medicin vortragen. Zugleich wird derselbe während der Abwesenheit des Herrn Regierungsraths Dr. Trüstedt die medicinisch-clinischen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 8 bis 9 Uhr leiten.

Herr Medicinalassessor Dr. Dohlhoff wird Montags, Dinstags, Donnerstags, Freitags von 5 bis 6 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 bis 1 Uhr den chirurgisch-clinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dinstags, Donnerstags von 3 bis 4 Uhr und Freitags von 2 bis 4 Uhr über die materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medicinalassessor Michaelis wird Montags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr in dem Vortrage über die Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren, und dieselben beendigen.

Der Kreisphysicus Herr Dr. Niemeyer wird Mittwochs von 5 bis 7 und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzneikunde vortragen, und in noch festzusetzenden Stunden practische Anleitung in der Verrichtung legaler Obductionen geben.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben, Montags und

Digitized by Google

und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in noch näher zu bestimmenden Stunden die Uebungen in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Voigtel junior wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Geburtshilfe theoretisch und practisch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dinstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung teutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Dinstags und Donnerstags morgens von 7 bis 8 Uhr, die Vorlesungen über die materia medica, Mittwochs und Freitags von 8 bis 9 über die pathologische Anatomie, und Sonabends morgens von 6 bis 8 über die gerichtliche und Kriegsarzneiknnde repetiren.

Herr Dr. Schultze wird Dinstags und Donnerstags morgens von 6 bis 7 über die Encyclopädie der Naturwissenschaften, Montags, Mittwochs und Freitags morgens von 7 bis 8 Uhr über die allgemeine Pathologie und Semiotik, und Dinstags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr über specielle Therapie Repetitionen halten.

Herr Chirurgus Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags morgens von 6 bis 7 Uhr die Chirurgie, Dinstags und Donnerstags morgens von 6 bis 8 Uhr die Bandagenlehre und an demselben Tage von 8 bis 9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen, und Montags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie repetiren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweitig bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen, spätestens bis zum 13ten April bei dem mit der Direction der Lehranstalt interimistisch beauftragten Medicinalrath Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus in dem bevorstehenden Herbste wiedernm statthaft. Die Vorlesungen nehmen mit dem 18ten April ihren Anfang.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten April 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Webergesell Carl August Flemmig ist über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 30sten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Carl August,
Zuname: Flemmig,
Gewerbe: Weber,
Geburtsort: Wehlen, im Königreich Sachsen,
Religion: evangelisch,
Alter: 22 Jahr,
Größe: 5 Fuß 4 Zoll,
Haare: schwarzbraun,
Stirn: hoch und bedeckt,
Augenbraunen: braun,
Augen: blau,
Nase: gewöhnlich,
Mund: desgl.,
Zähne: schadhaft, doch gesund,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: etwas länglich,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schlank,
Sprache: teutsch.

Erledigter Steckbrief. Die von uns unterm 19ten März d. J. wegen Diebstahls verfolgte Friederike Haase aus Tunzenhausen ist bereits eingebracht worden.

Erfurt, den 5ten April 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Landesverweisung. Der unten näher signalisirte Korbmacher Martin Meier aus Liedersdorf im fürstlich Hessen-Rotenburgschen ist in Gemäßheit des Erkenntnisses des Criminalsenats

Digitized by Google

des königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 25sten Februar d. J. nach erlittener Strafe über die Gränze geschafft, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Heiligenstadt, den 28sten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Martin,
Zuname: Meier,
Gewerbe: Korbmacher,
Geburtsort: } Liedersdorf,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 25 Jahr,
Größe: 4 Fuß 10 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: braun,
Augen: hellblau,
Nase: kurz, stumpf und eingedrückt,
Mund: gewöhnlich,
Bart: blond,
Zähne: gut,
Kinn: gespalten,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: klein und untersetzt.
Besondere Kennzeichen: auf der linke Backe eine ½ Zoll lange Stoßwunde.

Diebstahl. In Rengelrode sind Speckseiten, Gar- und andere Würste gestohlen worden.

Wir fodern jedermann auf, von den bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen, behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Entwendeten, uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 22sten März 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufforderung. Der früher bei der 4ten Compagnie ehemaligen ostpreußischen Jägerbataillons, zuletzt bei der 3ten Compagnie der zweiten Jägerabtheilung gestandene Jäger Friedrich Wilhelm Giesecke, aus Spiegel in der Neumark gebürtig, ist, nachdem er sich durch 20jährige Dienstzeit Ansprüche auf eine Forstversorgung erworben, zu derselben in Vorschlag gebracht, und von dem königl. hohen Kriegsministerium unterm 26sten November 1830 als dazu berechtigt, anerkannt worden.

Da

Da derselbe indessen seinen früheren, hier bekannten Aufenthaltsort Benneckenstein, im Regierungsbezirk Erfurt, bereits vor zwei Jahren ohne Meldung verlassen hat, und daher durch die Militairbehörden nicht hat ermittelt werden können, so wird er hierdurch aufgefodert, innerhalb dreier Monate, spätestens aber bis zum 15ten Juni 1831, dem Unterzeichneten seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen, damit ihm der für ihn ausgefertigte Forstversorgungsschein behändigt werden kann.

Entgegengesetzten Falls hat der ꝛc. Giesecke zu gewärtigen, daß er von der Forstversorgungsliste gestrichen werden wird.

Greifswald, den 7ten März 1831.

(gez.) von Klaß,
Major und Commandeur der 1sten und 2ten Jägerabtheilung.

Verlorner Reisepaß. Der von hier gebürtige Sellergesell Johann Christoph Heinze, dessen Signalement unten folgt, hat seinen ihm am 12ten h. sub No. 28. vom königl. Landrathsamte des hiesigen Kreises ausgestellten, auf ein Jahr giltigen Rückgangsreisepaß, welcher über Erfurt nach Bamberg *lautete*, angeblich am 16ten h. zwischen Erfurt und Weimar auf der Chaussee verloren. Am 15ten h. soll er in Gotha visirt sein.

Zur Vermeidung des Mißbrauchs wird dieser Paß hierdurch für ungiltig erklärt.

Mühlhausen, den 22sten März 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion: evangelisch, Alter: 20 Jahr 8 Monat, Größe: 5 Zoll 8 Strich, Haare: blond, Stirn: rund, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: stark, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: blond, Kinn und Gesicht: oval und voll, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittlere, besondere Kennzeichen: starker Hals.

Verlorner Paß. Der Schneidergeselle Philipp Jacob Haucke aus Kreuznach, im Regierungsbezirk Trier, hat den ihm angeblich von der Polizeibehörde zu Minden unter dem 2ten September v. J. Nr. 434. ausgestellten, auf sechs Monate giltig gewesenen Regierungspaß auf dem Wege von Crölpa nach Pösneck verloren, was ich zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rockendorf, den 24sten März 1831.

Der königl. Landrath des ziegenrücker Kreises.
v. Flotow.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf einer Scheuer. Die hieselbst in der Antonsgasse belegene herrschaftliche sogenannte große Zehntscheuer soll meistbietend verkauft werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Mittwoch, den 13ten April d. J. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 18ten März 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf eines Gebäudes. Das von der Commun allhier käuflich acquirirte sonstige königl. Domainengebäude mit der dabei befindlichen großen Scheuer, Zug- und Zuchtviehställen und den dabei befindlichen Hofraum soll auf den

30sten April dieses Jahres

an den Meistbietenden gegen die in dem Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht, und Kauf- und Zahlungsfähige dazu hierdurch vorgeladen werden.

Weißensee, am 28sten März 1831.

Der Rath allhier.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 16ten April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 80. Ersatz für die Jägerabtheilungen. 19. April. A.

In Gemäßheit des Rescriptes Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Freiherrn von Brenn, vom 28sten v. Mts. bringen wir hierdurch folgende Bestimmungen der allerhöchsten Cabinetsordre vom 17ten März c. zur öffentlichen Kenntniß:

1) Es ist den Jägerabtheilungen gestattet, auch solche Jäger einzustellen, welche die Jägerei bei Privat- und städtischen Forstbedienten erlernt haben, und keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen.

2) Die Jägerabtheilungen können auch nach ihrer eigenen Auswahl und Bestimmung zum Eintritt auf dreijährige Dienstzeit sich meldende Freiwillige einstellen, wenn solche auch nicht die Jägerei erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualificirt zeigen, z. B. Söhne von Forstbedienten, welche sich nicht der Jägerei gewidmet haben, und Leute, die in ihren heimathlichen Verhältnissen mit Schießgewehren vielfach umgegangen sind.

3) Alle in Folge dieser Bestimmungen einzustellenden Mannschaften sollen das Jägergehalt beziehen, dagegen aber in Hinsicht ihrer Versorgungsansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt werden, mithin keinen Anspruch auf die den gelernten Jägern zustehenden Beneficien haben.

Erfurt, den 5ten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Nro. 81. Ableistung der Militairpflicht der Pharmaceuten. 73. April. A.

Des Königs Majestät haben auf den gemeinschaftlichen Vortrag des unterzeichneten Ministeriums und der königl. Ministerien des Krieges und des Innern mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 18ten November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmaceuten, in sofern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militairpflicht, statt unter den Waffen, in den Militairapotheken ableisten dürfen. Es sollen hierzu jedoch nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich neben dem Nachweis, daß sie zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigt, und von ganz untadelhafter Führung sind, noch durch genügende Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits zwei Jahre als Gehilfen in Civilapotheken conditionirt haben, und während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen sind. Zur Beförderung dieser Einrichtung ist es nothwendig, daß den jungen Pharmaceuten von ihren Principalen zu gehöriger Zeit Gelegenheit gegeben werde, sich die letztgedachte allerhöchst vorgeschriebene Eigenschaft zu erwerben. Die königl. Regierung wird daher hierdurch beauftragt, zu dem Ende die Apothekenbesitzer ihres Departements durch das Amtsblatt anzuweisen, ihre Subjecte nicht zu lange von der Receptur entfernt zu halten, sondern sie während der ersten beiden Servirjahre bestimmt mindestens ein ganzes Jahr damit zu beschäftigen.

Berlin, den 19ten März 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

An
die königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fodern insbesondere die Apothekenbesitzer auf, sich darnach zu achten.

Erfurt, den 5ten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

Nro. 82.

der aufgerufenen und der königl. Controle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine.					Staatsschuldscheine.				
Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.		Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
57168	B.	Cour.	100		133097	B.	Cour.	50	vom 19. Aug. 1830.
75652	G.	—	100		1133	C.	—	100	
25527	C.	—	25	vom 29. Oct. 1829.	15079	H.	—	100	
38992	K.	—	25		33346	M.	—	200	
45211	B.	—	25		34850	F.	—	50	
45753	L.	—	25		40152	G.	—	50	
45754	B.	—	200		62085	K.	—	100	
45754	C.	—	200	vom 1. März 1830.	62209	B.	—	100	
45755	A.	—	50		68723	G.	—	100	
45755	B.	—	25		80680	F.	—	100	
56689	E.	—	500		83823	D.	—	100	vom 9. Aug. 1830.
56689	F.	—	50		85764	I.	—	100	
56685	A.	—	100	vom 3. Mai 1830.	86052	K.	—	100	
56684	O.	—	50		87228	G.	—	100	
56684	P.	—	25		91474	D.	—	100	
49826	Q.	—	25		93329	D.	—	100	
49826	T.	—	25		99147	A.	—	100	
49831	U.	—	25		99155	F.	—	100	
49832	A.	—	25	vom 19. Aug. 1830.	100321	K.	—	100	
133077	E.	—	25		80686	G.	—	100	vom 25. Oct. 1830.
133096	U.	—	50		37535	A.	—	1000	vom 7. Oct. 1830.
133097	A.	—	50		45220	B.	—	100	vom 20. Dec. 1830.

Digitized by Google

Staatsschuldscheine.					Staatsschuldscheine.				
Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.		Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
68096	B.	Cour.	100	vom 20. December 1830.	94154	F.	Cour.	100	vom 20. December 1830.
68096	K.	—	100		94988	B.	—	100	
70074	I.	—	100		95365	H.	—	100	
76069	H.	—	100		95555	A.	—	100	
76684	H.	—	100		96311	B.	—	100	
76686	H.	—	100		100316	E.	—	100	
77211	H.	—	100		100336	D.	—	100	
82041	G.	—	100		100352	F.	—	100	
82136	H.	—	100		100353	H.	—	100	
84876	F.	—	100		100379	E.	—	100	
86842	I.	—	100		100380	H.	—	100	
86914	B.	—	100		100407	A.	—	100	
87771	H.	—	100		100409	H.	—	100	
88871	H.	—	100		100413	A.	—	100	
88906	B.	—	100		100483	G.	—	100	
90047	E.	—	100		100809	K.	—	100	
91667	B.	—	100		100821	B.	—	100	
91669	B.	—	100		134446	A.	—	1000	
91670	B.	—	100		134447	A.	—	1000	
91671	B.	—	100		134448	A.	—	1000	
94150	B.	—	100						
94152	G.	—	100						

Berlin, den 31sten December 1830.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Die

Digitized by Google

Nro. 83. Erstattung von Portoverlägen.

Die sämmtlichen Untergerichte und Inquisitoriate des uns anvertrauten Departements werden hierdurch angewiesen, in Fällen, wovon denselben die Restitution der in Prozeß- oder Untersuchungssachen erwachsenen, und bei der Armuth der Zahlungspflichtigen nicht wieder zu erlangen gewesenen Portoverläge aus unserer Salarienkasse nachgesucht wird, jedesmal die betreffenden Couverts, was bisher häufig unterlassen worden, den zu erstattenden Berichten als Beläge beizufügen.

Naumburg, den 24sten März 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 84.

Der Schulamtscandidat Niemeyer ist zum Collaborator am Gymnasium zu Nordhausen in Folge des Ministerialrescripts vom 15ten März c. ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Reglerkirche zu Erfurt ist dem bisherigen Pfarrer zu Andisleben, Johann Martin Koch, und die erledigte katholische Pfarrstelle zu Wüstheuterode und Röhrig, im Kreise Heiligenstadt, dem bisherigen Caplan Nicolaus Haase verliehen worden.

Nach dem Ministerialrescripte vom 7ten März d. J. ist der im Bezirk des Landgerichts Torgau fungirende Justizcommissar Otto zu Annaburg in gleicher Eigenschaft nach Torgau versetzt worden.

Nach dem Ministerialrescripte vom 2ten März c. ist der Oberlandesgerichts-Referendar Christian August Eisenhardt zum Justizcommissar für die Gerichte des liebenwerdaer Kreises und bei dem Patrimonialgerichte Ruhland mit Anweisung seines Wohnsitzes in Elsterwerda bestellt, und der Justizcommissar von Riedenau zu Ortrand zugleich zur Praxis bei dem Patrimonialgerichte Ruhland verstattet worden.

1) Der Kammergerichts-Assessor Moritz Securius ist den 24sten Januar

quar c. zur Verwaltung einer Assessorstelle an das Landgericht zu Wittenberg abgeordnet.

2) Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Carl Friedrich Müller in Naumburg ist den 29sten Januar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst ernannt.

3) Der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich Linn ist zum ersten Actuar bei dem Gerichtsamte zu Sangerhausen am 15ten Februar c. bestellt.

4) Zu Oberlandesgerichts-Referendarien in Naumburg sind befördert: die dasigen Auscultatoren Carl Friedrich Draßdo den 10ten Februar c. und Ernst Heinrich Rummel den 9ten Februar c.

5) Der Auscultator Otto Theodor Bollmann ist den 11ten Februar c. von Halberstadt nach Naumburg versetzt.

6) Der invalide Unteroffizier Johann Becker ist zum interimistischen Oberlandesgerichts-Boten und Executor für den Landgerichtsbezirk Torgau den 15ten Februar c. bestellt.

Bei dem königl. niedersächsisch-thüringschen Oberbergamte zu Halle ist der Oberbergrath und Oberbergmeister Bückling mit Tode abgegangen, und an dessen Stelle der bisher beim Oberbergamte zu Dortmund gestandene Oberbergrath von Oeynhausen nach Halle versetzt worden.

Bei der Salinenverwaltung zu Halle ist an die Stelle des mit Tode abgegangenen Dirigenten, Oberhütteninspectors Bergling, der bisherige Salzamtsassessor Mühlmann zu Schönebeck mit dem Prädicate eines Salineninspectors versetzt worden.

Die durch den Tod des ꝛc. Crystall erledigte Stelle eines Buchhalters ist interimistisch durch den Oberbergamtscanzlist Pechmann besetzt, und der durch den Tod des ꝛc. Riep erledigte Posten eines Kassendieners dem ehemaligen Unteroffizier Lindenstein übertragen worden.

Bei der Salinenverwaltung zu Kösen ist an die Stelle des verstorbenen Baumeisters Juderśleben der Conducteur Haun als Bauinspector gesetzt worden.

Bei

Bei der Alaunverwaltung zu Schwemsal ist der bisherige Dirigent, Factor Wellner in den Ruhestand gesetzt, und dessen Function dem Oberbergrath Ribbentrop übertragen, auch an die Stelle des nach Schönebeck versetzten Materialienverwalters Vopel, der bisher auf Neuwerk angestellt gewesene Hüttenschreiber Beyrich versetzt worden.

Bei der Salinenverwaltung zu Artern ist der Salinen-Kassenrendant Gentzsch pensionirt und in dessen Stelle der Materialienverwalter Gerns befördert, so wie des letztern Posten dem bei der Saline Dürrenberg angestellt gewesenen Siedegehilfen Nürnberger übertragen worden.

Bei dem Salzamte zu Dürrenberg ist der durch Versetzung des ꝛc. Nürnberger nach Artern erledigte Posten eines Siedegehilfen dem bisherigen Obersiedemeister Theune übertragen worden.

Bei dem Salzamte zu Schönebeck ist in die Stelle des nach Halle versetzten ꝛc. Mühlmann, der bisher zu Schwemsal als Materialienverwalter gestandene ꝛc. Vopel als Salzamtsassessor gesetzt, der durch den Tod des ꝛc. Bäseler erledigte Posten eines Calculators durch Aufrückung des bisherigen Kassenschreibers Freund und des letztern Stelle durch den ehemaligen Wachtmeister Helbig wieder besetzt worden.

Bei dem mannsfeldschen Bergamte zu Eisleben ist die durch Pensionirung des ꝛc. Dölz erledigte erste Bergmeisterstelle durch Aufrückung des Bergmeisters Sander besetzt, und des letztern Function dem bisher zu Saarbrück angestellt gewesenen Obereinfahrer Müller übertragen worden.

Beim henneberg-neustädtschen Bergamte zu Suhl ist der Rendant und Bergschreiber Wiegand pensionirt, und dessen Function dem bisherigen Factor bei dem Eisenmagazine zu Berlin, Würst, interimistisch übertragen; auch in die Stelle des nach Schwemsal versetzten ꝛc. Beyrich der Eleve Weidener als Hüttenschreiber auf der Eisenhütte Neuwerk interimistisch angestellt worden.

Beim Thalamte zu Halle ist der erste Thalvorsteher, Dr. Weber, mit Tode abgegangen, und dessen Function dem bei der hiesigen königl. Saline angestellten Siedefactor Klotz interimistisch übertragen worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 85. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monate März 1831. 1196. März. A.

Unglücksfälle.

Sechs Personen sind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen; zwei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrunst.

Am Abend des 26sten März brach zu Gangloffsömmern, im Kreise Weißensee, Feuer aus, wodurch einige Scheuern und Ställe ein Raub der Flammen geworden sind.

Erfurt, den 6ten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 23sten April 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 7ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 86.

Nr. 1231. die allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten März 1831 wegen Einführung der Städteordnung,

und das den 9ten d. M. daselbst ausgegebene 4te Stück unter

Nr. 1232. das Publicationspatent über die von der teutschen Bundesversammlung unterm 10ten Februar 1831 angenommene allgemeine Cartelconvention, vom 12ten März 1831,

Nr. 1233. die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten März 1831, wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideicommißanwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30sten April 1832.

Erfurt, den 14ten April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 87. Empfehlung einer Karte des preußischen Staats. 68. April. A.

Die neueste, von dem königlichen lithographischen Institut des großen Generalstabes in Berlin herausgegebene Karte vom preußischen Staate und den angränzenden Ländern — im Norden fast ganz Jütland und dem südlichen Theile von Schweden, im Osten bis Bialystock, Lublin und Debretzin, im Süden bis Pesth, Salzburg, München, Auxerre, im Westen bis Orleans, Dover und Harwich — in dem Maßstabe von $\frac{1}{900,000}$ der Natur, zeichnet sich durch eine angemessene Hydrographie und Drographie nach der besten Darstellungsart

Digitized by Google

lungsart des Terrains, durch Angabe der Gränzen, im Innern des Staats bis zu den landräthlichen Kreisen einschließlich, der Straßenzüge, Chausseen, Postcurse, Entfernung der Stationen mit Hinzufügung der überseeischen Curse, der runden Einwohnerzahl in den Städten, der Sitze der Landesbehörden bis zu den landräthlichen Aemtern hinab, der Postämter, Packhofsstädte, der Steuer- und Zollämter, bei einer vorzüglichen Klarheit der Bearbeitung so vortheilhaft aus, daß dieselbe hierdurch auf Veranlassung des königl. Ministeriums der geistl. ꝛc. Angelegenheiten nicht nur ausdrücklich der Beachtung des Publicums empfohlen, sondern zu ihrer möglichst weitern Verbreitung den Herren Landräthen unsers Verwaltungsbezirks aufgetragen wird, Bestellungen darauf anzunehmen, und die Listen darüber binnen sechs Wochen bei uns einzureichen. Wir bemerken zugleich, daß die Karte in zwölf gleiche, auch einzeln anzukaufende Blätter getheilt ist, von denen je 4 den Titel und die nördlichen, die mittleren und die südlichen Ländertheile enthalten, daß der auf 4 Rthlr. festgesetzte Preis der ganzen Karte bei Bestellungen, welche direct durch uns erfolgen, sich auf $3\frac{1}{2}$ Rthlr. ermäßigt, und wir das auf je 12 Exemplare zu liefernde Freiexemplar für bedürftige Schulen bestimmen werden.

Erfurt, den 9ten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 88.

Ausstellung der Producte des Gewerbfleißes aus dem hiesigen Regierungsbezirke.

650. April. A.

Der Vorstand des hiesigen Gewerbvereins, welcher sich auf rühmliche Weise bemüht, das Streben der Gewerbtreibenden nach größerer Vervollkommnung zu beleben, und dadurch den Zustand der Gewerbe auf eine höhere Stufe zu führen, hat zu diesem Zweck eine Ausstellung der Producte des Gewerbfleißes aus dem hiesigen Regierungsbezirke veranstaltet.

Indem wir uns versichert halten, daß dieses Unternehmen allgemeinen Beifall und Beförderung finden werde, bringen wir die von dem Vorstande erlassene Bekanntmachung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß, und zweifeln nicht, daß die Fabrikinhaber und Gewerbtreibende im hiesigen Regierungsbezirke den gemeinnützlichen Zweck durch Uebersendungen von ihnen gefertigter Waaren um so lieber befördern werden, als ihnen selbst eine Gelegenheit erwünscht erscheinen muß, von der Güte ihrer Waaren, und von dem Preise, wofür sie solche zu liefern vermö-

Digitized by Google

vermögen, ein größeres Publicum zu unterrichten, und sich möglicherweise eines größern Absatzes zu erfreuen.

Wir rechnen übrigens darauf, daß die Herren Landräthe, die Magistrate und Ortsbehörden sich bemühen werden, die Gewerbtreibenden zur Theilnahme an diesem Unternehmen auf alle Weise zu ermuntern.

Erfurt, den 19ten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Der erfurter Gewerbverein beabsichtigt am 11ten Juli d. J. und in den darauf folgenden Tagen in der hiesigen Stadt eine Ausstellung von Producten des Gewerbfleißes aus dem erfurter Regierungsbezirke zu veranstalten, deren Zweck ist, die Aufmerksamkeit des Publicums auf die industriellen Erzeugnisse der Bewohner dieses Bezirks hinzuleiten, hierdurch den Absatz guter und preiswürdiger Fabricate zu befördern, und unter den Gewerbtreibenden selbst Wetteifer anzuregen.

Der Verein ladet daher die Herren Fabrikinhaber, Producenten und Gewerbtreibenden des erfurter Regierungsbezirks angelegentlich ein, durch ihre Theilnahme dieß auf Beförderung des inländischen Gewerbfleißes abzielende Unternehmen zu unterstützen. Dabei dient zur Nachricht, daß die königl. Provinzial-Steuerdirection in wohlwollender Berücksichtigung des gemeinnützigen Zweckes der Ausstellung, bewilligt hat, daß die Erzeugnisse inländischer Gewerbthätigkeit, welche unter Beobachtung der vorgeschriebenen, leicht zu erfüllenden Controlmaßregeln zur Ausstellung hierher gesendet werden, sowohl in Erfurt frei von Abgaben bleiben, als auch, wenn sie, aus dem Zollverbande stammend, dorthin zurückkehren, frei über die Zollinie wieder eingehen, mag nun die Versendung mit den Fahrposten oder auf andre Weise geschehen. Die aus dem freien Verkehr des Zollverbandes abstammenden Fabricate und Manufacte sind zu diesem Behufe mit amtlichen Declarationsscheinen, und mit einer, von dem Absender noch besonders hinzuzufügenden schriftlichen Erklärung, worin er unter Benennung der Gegenstände bemerkt, daß sie zur Gewerbeausstellung bestimmt sind, einzusenden, und mit dieser Erklärung und dem amtlichen Declarationsscheine dem königl. Hauptsteueramte hier zur Revision zu stellen. Was aber die inländischen Gewerbser-

 zeug-

zeugnisse aus dem schleusinger und ziegenrücker Kreise betrifft, so werden den Absendern, auf gehörige Anmeldung der Bestimmung zur Gewerbeausstellung nach Erfurt, und nach erfolgtem Ausweise über die inländische Abstammung der einzusendenden Gegenstände, von den Abfertigungsstellen in Schleusingen, Suhl, Stützerbach, Schmiedefeld, Ziegenrück und Gefell Ursprungscertificate ertheilt werden, auf deren Grund der Transport beim Eingange in Erfurt vom königl. Hauptsteueramte frei geschrieben werden wird.

Die Einsendung der auszustellenden Fabricate geschieht unter der Adresse des unterzeichneten Vorstandes; sie muß vor dem 4ten Juli erfolgen, damit bis zum Anfange der Ausstellung alle Vorbereitungen zu der letzteren bewirkt werden können.

Die Kosten des Transports trägt der Einsender. Die Zurücksendung wird durch den Verein bewirkt werden, welcher sich erbietet, auf Verlangen der Eigenthümer diejenigen Gegenstände, wozu sich Kaufliebhaber finden, am Schlusse der Ausstellung den Käufern zu überlassen, den Kaufpreis einzuziehen und den Verkäufern solchen zu übermachen. Wünschen die Eigenthümer die Kosten der Rücksendung ihrer Fabricate für den Fall, daß solche nicht während der Ausstellung verkauft werden, zu ersparen, so haben sie sogleich bei der Einsendung ein hiesiges Handlungshaus namhaft zu machen, an welches nach beendeter Ausstellung ihre Waaren abzugeben sind.

Hauptgegenstände für die Ausstellung sind Waaren für den gewöhnlichen Verbrauch, doch sind auch Gegenstände des Luxus und der Kunst nicht ausgeschlossen; unerläßliches Erforderniß aber ist es, daß der gewöhnliche Preis, wofür der Verfertiger sie aus der ersten Hand verkauft, ganz genau angegeben werde.

Die Ausstellung selbst wird im Locale der Freimaurerloge Statt finden.

Erfurt, den 14ten April 1831.

Der Vorstand des erfurter Gewerbvereins.

Werneburg. Trommsdorff. Uckermann. Silber.

Mit

Digitized by Google

Nro. 89. Anfang eines neuen Lehrcursus in dem Gewerbinstitut zu Berlin. 400 Apr. A.

Mit dem 1sten October dieses Jahrs hebt bei dem königl. Gewerbinstitut zu Berlin ein neuer Lehrcursus an, wovon wir das Publicum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß zur Theilnahme nur solche Individuen zugelassen werden können, welche

1) bereits das 18te Jahr erreicht, und
2) so viel Schulkenntnisse sich erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterrichte mit Nutzen folgen können,
3) sich stets moralisch gut aufgeführt, und
4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als Weber, Schreiner, Metallarbeiter, Bauhandwerker ꝛc. besitzen, sich auch darin schon practisch versucht haben.

Diejenigen, welche auf den Genuß des bei dieser Anstalt bestehenden Stipendiums Anspruch zu haben vermeinen, haben sich längstens bis zum 1sten Juni dieses Jahres bei uns schriftlich zu melden, und ihrer Eingabe Zeugnisse über ihre erlangten Schulkenntnisse, über ihre Befähigung zu dem gewählten Gewerbe, und über ihre moralische Führung, so wie eine selbst abgefaßte und eigenhändig geschriebene Uebersicht ihres Lebenslaufes beizufügen, damit die fernerweit erfoderliche Prüfung der sich meldenden Candidaten angeordnet werden könne.

Uebrigens werden die Herren Landräthe hierdurch veranlaßt, für eine dem Zwecke entsprechende Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung zu sorgen.

Erfurt, den 11ten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 90. Ober-Zoll- und Hallämter in Baiern und im Großherzogthum Hessen.

Dem Handel und Gewerbe treibenden Publicum wird bekannt gemacht, daß den in der ministeriellen Bekanntmachung vom 8ten December pr. §. 4. aufgeführten Ein- und Ausgangsämtern für den vertragsmäßigen Verkehr zwischen Preußen und Darmstadt einer- und Baiern nebst Würtemberg andererseits, in Baiern noch die Ober-Zoll- und Hallämter Rheinschanze und Speyer, und in

in Hessen noch das großherzogliche Hauptzollamt zu Mainz nachträglich hinzugetreten sind.

Magdeburg, den 9ten April 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 91. Der Candidat der Cammeralwissenschaften Maximilian von Oer ist nach wohlbestandener Prüfung als Referendarius bei der hiesigen königl. Regierung angestellt worden.

Der Oberlandesgerichtsassessor Schepers zu Naumburg ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Paderborn,

der Landgerichtsrath Heinsius ebendaselbst ist den 7ten März c. zum Oberlandesgerichts-Rath in Stettin, und der Oberlandesgerichtsassessor von Könen in Naumburg am 7ten März c. an dessen Stelle zum Landgerichtsrath daselbst,

der Kammergerichts-Referendar Christoph Heinrich Schlüter ist den 28sten Februar c. zum Landgerichtsassessor in Halle,

der Oberlandesgerichts-Referendar Daniel Samuel Moritz ist den 17ten December pr. zum Landgerichtsassessor in Torgau,

der Oberlandesgerichts-Referendar Julius Albert Rasch in Naumburg ist den 14ten Februar c. zum Gerichtsamtmann in Düben an des pensionirten Gerichtsamtmanns Neußmann Stelle ernannt,

die Auscultatoren Carl Herrmann Rabe und Vincenz Deyks in Naumburg sind den 2ten März c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst befördert,

der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Carl Julius Bethge ist den 24sten Februar c. zum Oberlandesgericht in Stettin, und der Auscultator Carl Wilhelm Model von dem Landgerichte zu Halle nach Halberstadt versetzt,

der

Digitized by Google

der Candidat der Rechte Georg Thilo Schuster ist den 25sten März c. zum Auscultator angenommen,

die Oberlandesgerichts-Referendarien Ludwig Wilhelm Anton Hedicke und Eduard August Behr zu Naumburg sind resp. den 15ten März und 6ten Februar c. verstorben.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 92. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder

Im Monat März c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende in Halle:

1) von der königl. Superintendentur in Ziegenrück	1 Thlr.	26 Sgr.	10 Pf.
2) — — — — — Bennshausen	1 —	18 —	6 —
3) — — — — — Bleicherode	2 —	11 —	1 —
4) — — — — — Langensalza	3 —	4 —	7 —
5) — — — — — Weißensee	2 —	= —	= —
6) — — — — — Kleinwerther	= —	11 —	7 —
7) — — — — — Heiligenstadt	1 —	4 —	9 —
8) — — — — — Nordhausen	2 —	24 —	3 —
9) vom bischöflichen Commissariat in Heiligenstadt	1 —	= —	= —
10) vom evangelischen Ministerium in Erfurt	8 —	20 —	= —
11) vom bischöflichen geistlichen Gericht in Erfurt	1 —	14 —	3 —

II. Zum Wiederaufbau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Jänickendorf.

1) von der königl. Superintendentur in Ziegenrück	3 Thlr.	20 Sgr.	9 Pf.
2) — — — — — Heiligenstadt	2 —	= —	8 —
3) — — — — — Nordhausen	2 —	7 —	= —
4) — — — — — Kleinwerther	= —	28 —	7 —
5) — — — — — Mühlhausen	3 —	22 —	1 —
6) — — — — — Bleicherode	2 —	14 —	2 —
7) — — — — — Weißensee	5 —	17 —	1 —

8) von

8) von der königl. Superintendentur in Langensalza	4 Thlr.	16 Sgr.	3 Pf.
9) — — — — — Bennshausen	1 —	28 —	10 —
10) — — — — — Großbodungen	1 —	12 —	5 —
11) — — — Kreiskasse in Heiligenstadt	7 —	16 —	6 —
12) — — — — — Mühlhausen	8 —	16 —	= —
13) — — — — — Worbis	4 —	11 —	2 —
14) — — — — — Schleusingen	19 —	= —	6 —
15) — — — — — Weißensee	3 —	15 —	9 —
16) — — — — — Ziegenrück	5 —	19 —	9 —
17) — — — — — Langensalza	18 —	23 —	= —
18) — — — — — Nordhausen	32 —	29 —	2 —
19) vom evangelischen Ministerium hier	17 —	8 —	9 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 6ten April 1831.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten April 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 4ten Februar d. J. des Abends sind in Gernrode aus einem Pferdestalle folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein Unterbett mit Federn in einem Inlett von blaugestreiftem Drell und mit weißem leinenen Ueberzuge,
2) zwei Kissen mit Inletten von derselben Art, ebenfalls mit weißen Ueberzügen,
3) ein Unterbett von blaugestreiftem Drell,
4) ein Betttuch, gezeichnet C. E.,
5) ein dunkelblauer Oberrock mit Knöpfen von demselben Tuche,
6) ein Paar gelbe nankingene Beinkleider,
7) eine dergleichen Weste, und
8) ein Mannshemde.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlnen ersuchen wir das Publicum, und besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 5ten April 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Bad in Lauchstädt. Die im vorigen Jahre von dem Herrn Dr. Struve aus Dresden in Lauchstädt eingerichtete und eröffnete Trinkanstalt von künstlichen Mineralwässern ist während der vorjährigen ganzen Badezeit benutzt worden. Es waren zum Gebrauch bereit: 1) vom Carlsbaderwasser: der Sprudel, Neubrunnen, Mühlbrunnen und Theresienbrunnen, 2) vom Emser:

der

Digitized by Google

der Kessel- oder Krähnchenbrunnen, 3) vom Eger: der Franzenbrunnen, 4) vom Pyrmonter: der Hauptbrunnen, 5) vom Spaer: der Pouhon, 6) vom Marienbader: der Kreuzbrunnen.

Ferner waren vorräthig: künstliches püllnauer Wasser, künstlicher schlesischer Obersalzbrunnen, und künstliches Selterswasser; zugleich war dafür gesorgt, daß den Badegästen, welche von einem oder mehrern dieser struveschen Mineralwässer Gebrauch machten, die der Brunnencur entsprechenden Speisen in der Restauration der Badeanstalt zu Gebote standen. Die Trinkanstalt ist von der Mehrzahl der Kranken vorigen Sommer mit einem sehr günstigen Erfolg benutzt, so daß wir ihr auch für den nächsten Sommer viele Theilnehmer versprechen können. Sie wird daher auch die nächste Badezeit vom 6ten Juni bis 8ten September d. J. in eben der Art, wie im vorigen Jahre, im Gange sein.

Außer den Douche- und andern Bädern in lauchstädter Eisenwasser können auch Sol- und künstliche Bäder, wie bisher, in Lauchstädt benutzt werden. Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publicums.

Merseburg, den 2ten April 1831.

Königl. preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 27sten März d. J. sind auf dem Hofe des dem Schlosser Hammer gehörigen Hauses zu Nordhausen

neun Tragepacken mit brutto 5 Centner 32 Pfund überseeische Tabaksblätter

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung durch die Gränzaufsichtsbeamten dort abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 6ten April 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Jahrmarktsverlegung. Die zweite naumburger Messe beginnt nach der neuen Einrichtung mit dem ersten Montage des Monats September, und fällt sonach mit dem dritten hiesigen Jahrmarkte, Dinstag nach Egidii, oftmals zusammen. Aus diesem Grunde ist mit Genehmigung der hochlöblichen königl. Regierung zu Erfurt der letztere Markt auf den Dinstag nach Bartholomäi für

das

Digitized by Google

das laufende Jahr und ferner verlegt worden, und wird der Markt, so fern Bartholomäi auf einen Dinstag fällt, acht Tage darauf gehalten werden.

Dieses wird zur Kenntnißnahme der Interessenten hierdurch bekannt gemacht.

Langensalza, den 9ten März 1831.

Der Magistrat.

Verkauf eines Gebäudes. Das von der Commun allhier käuflich acquirirte sonstige königl. Domainengebäude mit der dabei befindlichen großen Scheuer, Zug- und Zuchtviehställen und dem dabei befindlichen Hofraum soll auf den

30sten April dieses Jahres

an den Meistbietenden gegen die in dem Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht, und Kauf- und Zahlungsfähige dazu hierdurch vorgeladen werden.

Weißensee, am 28sten März 1831.

Der Rath allhier.

Anzeigen.

Die hiesige Hagelassecuranzgesellschaft ist in Folge eines in der Generalversammlung der Actionairs vom 15ten Januar d. J. gefaßten Beschlusses aufgelöst. Die Unterzeichneten sind mit der Liquidation der Activ- und Passivschulden der Gesellschaft beauftragt. Sie ersuchen die etwaigen unbekannten Gläubiger daher, ihre Ansprüche bei ihrem Rechtsconsulenten, dem Justizcommissionsrath von Tempelhoff (werderscher Markt Nr. 5.) vor Ablauf eines Jahres anzumelden, und ihre Befriedigung nach vorangängiger Prüfung zu gewärtigen. — Nach dieser Frist wird die vorhandene Masse getheilt, und etwaige später angemeldete Ansprüche werden nur von jedem einzelnen Actionair, nach Verhältniß seines Antheils, mit Rücksicht auf den §. 810. Tit. 17. P. I. des allgemeinen Landrechts anerkannt werden.

Berlin, den 31sten März 1831.

Die Bevollmächtigten der ehemaligen hiesigen Hagelassecuranzgesellschaft.

Joseph Mendelssohn. C. Heine. Friede.

Bücheranzeige. Die revidirte Städteordnung nebst der Instruction für die Stadtverordneten ꝛc. ist zu größerer Bequemlichkeit des Publicums auch in Taschenformat auf gutem Schreibpapier abgedruckt und brochirt zu dem mäßigen Preise von 5 Sgr. das Exemplar auf sämmtlichen königlichen Postan-

Digitized by Google

Postanstalten der Monarchie zu beziehen; der Ertrag davon soll unter diejenigen bedürftigen Familien vertheilt werden, deren Väter als Landwehrmänner ausgerückt sind. Wir machen das Publicum auf diese Erscheinung aufmerksam.

Preußische Polizei-Untersuchungsordnung,

oder

wie haben sich die preußischen Polizeibehörden in Gemäßheit des nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 17. §. 12. ihnen zustehenden Rechts: die Spuren begangener Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen und bis zu der Stärke zu führen, daß die Funktionen der Criminaljustiz eintreten können, zu verhalten,

und

welche Regeln haben sie in Polizei-Contraventions-Untersuchungssachen zu beobachten,

nebst

einer Sammlung der über die Competenz der Justiz- und Polizeibehörden in verschiedenen Untersuchungssachen und dienstlichen Angelegenheiten entscheidenden Ministerialbestimmungen,

und

einer andern Sammlung von ergänzenden und erläuternden, auf die Geschäftsführung der Polizeibehörden bezüglichen Vorschriften, die Anwendung des gesetzlichen Stempelpapiers betreffend,

herausgegeben

von

G. W. von der Heyde,

Bürgermeister zu Calbe an der Saale.

Preis 28 Sgr. und zu haben bei dem Verfasser selbst, welcher die postfreie Uebersendung übernimmt, hingegen um die postfreie Bestellung bittet.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 30sten April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 93. Kosten in Hypothekeneinrichtungssachen.

Es wird hiermit den Untergerichten des uns anvertraueten Departements in Bezug auf das am 2ten December pr. durch die Amtsblätter bekannt gemachte Rescript vom 28sten October pr. und in Folge einer uns zugegangenen Verfügung des königl. Justizministeriums vom 28sten v. M. zur Vermeidung von Mißverständnissen eröffnet,

a) daß das erstgedachte Rescript eigentlich die Frage:

ob zu den Hypothekeneinrichtungs-Verhandlungen bei der diesem Geschäft beigelegten Kostenfreiheit dennoch Stempel genommen werden müßten?

verneinend entscheidet, und am Schluß die Gegenstände erwähnt, worauf jedoch diese Stempelfreiheit nicht ausgedehnt werden kann; also nur das hauptsächlich bestätigt, was dieserhalb schon früher in der Verordnung vom 16ten Juni 1820 §. 28. und dem Hypothekenpatent vom 22sten Mai 1815 §. 14. verordnet war;

b) daß durch gedachtes Rescript in den Bestimmungen des Hypothekenpatents vom 22sten Mai 1815 §. 14., der Verordnung vom 16ten Juni 1820 §. 28., der Instruction vom 12ten August 1820 §. 23., und des Rescripts vom 17ten Februar 1823, von Kamtz Jahrbücher Band 21. pag. 47. nichts hat geändert werden sollen, vielmehr es wegen der Kosten lediglich bei den hierüber ergangenen Bestimmungen sein Bewenden behalte;

c) daß

Digitized by Google

c) daß jedoch der Schluß des vorerwähnten Rescripts vom 17ten Februar 1823, welcher dahin gedeutet werden könnte, daß neben den Recognitionsscheinen die bei erfolgter Eintragung in das Hypothekenbuch auszufertigenden Hypothekenscheine noch besonders bezahlt werden müßten, dahin modificirt wird, daß für diese Hypothekenscheine nur so viel an Kosten erhoben werden könne, als die Kosten des Hypothekenscheins etwa mehr, als die des Recognitionsscheines, betragen.

Hiernach ist mithin von jetzt ab zu verfahren.

Naumburg, den 15ten April 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 94.

Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtsgrundstücke.

Nachstehende Circularverfügung Eines königl. hochpreißl. Justizministeriums zu Berlin, wörtlich also lautend:

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des zu allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

betreffend die Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtsgrundstücke, es zu mißbilligen geruhet, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer in dem geschlossenen Erbpachtscontract enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Bestimmungen nachgegeben worden.

Je schwieriger die Geschäfte des Hypothekenwesens bei dem jetzigen Zustande des Grundeigenthums, besonders in Bezug auf kleine Grundstücke geworden sind, desto weniger dürfen dieselben durch überflüssige und ungesetzliche Eintragungen noch weitläuftiger gemacht werden.

Das königliche Oberlandesgericht wird daher in Gemäßheit des allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs angewiesen, die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, die sich auf das zu constituirende Realrecht beziehen, und etwaige Anträge auf Intabulation anderer, das persönliche Verhältniß der Contrahenten betreffenden, und mit dem Realrecht in keiner Verbindung stehenden Bestimmungen zurückzuweisen.

Die

Digitized by Google

Die Gerichte des Jurisdictionsbezirks des Collegiums sind mit einer gleichmäßigen Anweisung durch die Amtsblätter zu versehen.

Berlin, den 16ten März 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge allerhöchsten Auftrags
von Kamptz.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt.

wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hierdurch zur genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 12ten April 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die evangelische Schulstelle zu Bahren, im Kreise Ziegenrück, ist dem bisherigen Schulamtscandidaten Otto August Ficker provisorisch übertragen worden. Nro. 95.

Dem Justizcommissarius Heydenreich ist verstattet worden, seinen Wohnsitz von Querfurt nach Artern zu verlegen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 96.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat März 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thl. sgr. pf.	Heiligenstadt. Thl. sgr. pf.	Mühlhausen. Thl. sgr. pf.	Nordhausen. Thl. sgr. pf.	Langensalza. Thl. sgr. pf.	Weißensee. Thl. sgr. pf.	Schleusingen. Thl. sgr. pf.	Worbis. Thl. sgr. pf.
Weitzen . .	Scheffel	2 5 —	2 16 6	2 11 —	2 13 5	2 9 —	1 25 —	2 18 11	2 15 —
Roggen . .	—	1 19 6	2 3 10	1 22 10	1 26 6	1 23 9	1 18 —	2 5 11	2 5 8
Gerste . .	—	— 20 —	1 10 1	1 5 —	1 8 4	1 3 6	— 29 6	1 8 4	1 16 11
Hafer . .	—	— 20 10	— 29 9	— 24 —	— 26 2	— 23 10	— 22 3	1 — 5	1 5 2
Erbsen . .	—	1 12 6	2 3 10	2 1 10	1 8 3	— — —	— — —	2 3 4	2 15 —
Linsen . .	—	2 — —	2 16 6	2 1 10	— — —	— — —	2 — —	2 6 8	2 15 —
Bohnen .	—	2 — —	2 3 10	1 16 8	— — —	— — —	— — —	— — —	2 5 3
Branntwein	Quart	— 6 —	— 8 6	— 5 6	— 6 —	— 6 —	— 5 8	— 7 6	— 8 —
Heu . .	Centner	— 25 —	— 25 —	— 23 6	— 24 —	— 26 —	— 25 —	— — —	— 25 —
Stroh . .	Schock	4 15 —	7 — —	4 25 5	4 20 —	5 15 —	4 — —	4 5 —	6 — —
Kartoffeln .	Scheffel	— 15 —	— 17 —	— 11 11	— 16 —	— 20 —	— 10 —	— 15 —	— 28 1
Rindfleisch .	Pfund	— 3 —	— 2 6	— 3 —	— 3 4	— 3 4	— 2 6	— 2 6	— 2 6
Kalbfleisch .	—	— 2 —	— 1 6	— 1 6	— 1 8	— 1 11	— 1 4	— 1 4	— 1 4
Hammelfleisch	—	— 2 6	— 2 6	— 2 3	— 3 —	— 2 2	— — —	— 2 8	— 2 4
Schweinefleisch	—	— 3 6	— 3 —	— 2 9	— 3 —	— 3 2	— 3 —	— 2 9	— 3 —
Eier . .	Schock	— 15 —	— 17 6	— 13 —	— 12 —	— 10 —	— 12 —	— 16 2	— 15 —
Butter . .	Pfund	— 6 —	— 6 —	— 6 1	— 5 6	— 5 5	— 4 8	— 4 9	— 5 —
Oel . . .	—	— 5 6	— 5 —	— 6 3	— 4 8	— 5 8	— 5 —	— 5 —	— 4 —

Erfurt, den 5ten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Im vorgehenden Stücke des Amtsblatts Seite 93 Zeile 8 v. u. ist statt Auperre zu lesen: Auxerre.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten April 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Nachbenannte drei Individuen sind wegen Vagabundirens von hier aus über die Gränze des Regierungsbezirks in ihre Heimath gebracht, und ist ihnen die Rückkehr in die preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden:

1) Der Handlungsdiener Heinrich Stamberger aus Hildburghausen, evangelischer Religion, 28 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, blond von Haaren, Augenbraunen und Barte, mit freier Stirn, blaugrauen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, ovalem Kinn und Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, mittler Statur, und ohne besondere Kennzeichen.

2) Der Schlossergeselle Friedrich Wilhelm Plöger aus Lemgo, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blonden Haaren, Augenbraunen und Bart, freier Stirn, grauen Augen, länglich spitzer Nase, gewöhnlichem Munde, rundem Kinn, ovalem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Statur, und ohne besondere Kennzeichen.

3) Der Schneidergeselle Ferdinand August Görtz aus Leipzig, evangelischer Religion, 20 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blond von Haar und Augenbraunen, mit bedeckter Stirn, graublauen Augen, spitzer Nase, gewöhnlichem Munde, im Entstehen begriffenen Bart, rundem Kinn, ovalem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, mittler Statur, und ohne besondere Kennzeichen.

Erfurt, den 20sten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Johann Friedrich Stegmann ist, in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses, über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm die Rückkehr in die preuß. Staaten, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe, gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 22sten April 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Friedrich,
Zuname: Stegmann,
Gewerbe: Taglöhner,
Geburtsort: } Friedrichswerth,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,
Alter: 46 Jahr 7 Monat,
Größe: 5 Fuß 6 Zoll,
Haare: schwarzgrau,
Stirn: hoch und frei,
Augenbraunen: schwarzbraun,
Augen: grau,
Nase: spitz,
Mund: gewöhnlich,
Bart: grau,
Zähne: schadhaft,
Kinn: spitz,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: bräunlich,
Gestalt: stark,
Sprache: thüringscher Dialect.
Besondere Kennzeichen: hat einen doppelten Bruch.

Landesverweisung. Der bei uns in Untersuchung gewesene, unten näher signalisirte Tobias Venter, wegen verübten Diebstahls durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 6ten April v. J. zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, ist diesem Urtheil zu Folge nach verbüßter Strafe am 10ten August v. J. über die Gränze gebracht, und ihm die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten gerichtlich untersagt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schleusingen, am 16ten April 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Beschreibung.

Vorname: Tobias,
Zuname: Venter,
Gewerbe: Taglöhner,
Geburtsort: Wiesenthal, im Eisenachschen,
Wohnort: vagirend,
Religion: evangelisch,
Alter: 34 Jahre,
Größe: 5 Fuß,
Haare: blond,
Stirn: klein,
Augenbraunen: blond,
Augen: blau,
Nase: lang und dick,
Mund gewöhnlich,
Bart: blond,
Zähne: weiß,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: länglich,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: klein,
Sprache: gemischter Dialect,
Besondere Kennzeichen: an der Stirn eine kleine Warze.

Diebstahl. Am 14ten v. M. des Abends sind zu Gernrode folgende Sachen:

1) zwanzig Kauten reiner Flachs,

2) ein

Digitized by Google

2) ein Brot und
3) ein Bund leinenes Garn
gestohlen worden.

Wir fodern das Publicum, besonders die Polizeibehörden auf, behufs Ausmittelung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlnen mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 20sten April 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Niedergebra sind mittelst Einbruchs
1) 103 Stück flächsenes Garn, als
82 Stück halberstädter,
6 Stück 8 Zahl ülzener und das übrige braunschweiger Garn,
2) ein gelbes Madras-Halstuch mit einer Blume und dergleichen geköperten Kante
gestohlen worden.

Indem wir alle öffentliche Behörden ersuchen, zur Ermittelung des Thäters mitzuwirken, ergeht an einen Jeden, welchem das Entwendete zum Kauf oder Pfand angeboten wird, oder wer sonst von dem Verbleibe desselben Kenntniß hat, die Auffoderung, ungesäumt uns oder seiner Ortsobrigkeit davon Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle hat er zu gewärtigen, als Diebeshehler zur Verantwortung gezogen zu werden.

Heiligenstadt, den 20sten April 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 27sten März d. J. sind auf dem Hofe des dem Schlosser Hammer gehörigen Hauses zu Nordhausen

neun Tragpacken mit brutto 5 Centner 32 Pfund überseeische Tabaksblätter

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung durch die Gränzaufsichtsbeamten dort abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der

Waaren,

Digitized by Google

Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 6ten April 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Anzeigen.

Anlegung einer Mühle. Ich beabsichtige den Neubau einer Mühle in der Flur des erfurter Kreisdorfes Gispersleben Kiliani, an der schmalen Gera, unweit deren Ausflusses in die wilde Gera, um auf derselben Cichorien, Mostrich und Chocolade zu fertigen.

In Gemäßheit des allerhöchsten Edicts vom 28sten October 1810 fodere ich daher alle diejenigen, welche gegen diese Mühlenanlage gegründete Einwendungen machen zu können vermeinen, hiermit auf, ihre allenfallsigen Widersprüche binnen der präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei dem königl. wohllöblichen Landrathsamte zu Erfurt einzulegen.

Erfurt, den 22sten April 1831.

Eduard Peter aus Leipzig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 7ten Mai 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 23sten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 97.

Nr. 1284. den Staatsvertrag zwischen der königl. preußischen und der großherzoglich sachsen-weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen preuß. Provinzen, vom 11ten Februar 1831.

Erfurt, den 28sten April 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 98.

Ausübung der kreisständschaftlichen Befugnisse.

721. April. A.

Nachstehende, an des königlichen geheimen Staatsministers, Herrn Freiherrn von Brenn Excellenz erlassene allerhöchste Cabinetsordre vom 21sten März d. J., welche also lautet:

Ich genehmige nach Ihrem Antrage, daß demjenigen Rittergutsbesitzer, der die ganze Verwaltung eines Gutes einem volljährigen Sohne förmlich und auf immer übertragen hat, unter Zustimmung der Kreisstände gestattet werde, demselben auch die Wahrnehmung seiner kreisständischen Befugnisse zu übertragen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater sich die Ausübung der Kreisstandschaft für ein anderes, in demselben Kreise belegenes Gut nicht vorbehalten dürfe.

Gemäß dieser Bestimmung autorisire Ich Sie, in solchen Fällen die Genehmi-

Digitized by Google

nehmigung zur förmlichen Uebertragung der Ausübung der kreisständschaftlichen Befugnisse an nicht angesessene Söhne von Rittergutsbesitzern zu ertheilen.

Berlin, den 21sten März 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Brenn.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25sten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 99.

Dr. Julius Jahrbücher der Straf- u. Besserungsanstalten ꝛc. 1839. April. A.

Die von dem Dr. med. Nicolaus Heinrich Julius seit dem 1sten Januar 1829 in monatlichen Heften (zu 10 Sgr., Berlin bei Enslin) herausgegebenen

Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge und anderer Werke der christlichen Liebe,

enthalten eine treue, die Fortschritte unseres Zeitalters in der Verbesserung der Gefängnisse und die zunehmend einflußreiche thätige Theilnahme, welche der sittlichen Wiedergeburt Gefallener in großer Ausdehnung gewidmet wird, ausführlich darstellende Sammlung von Berichten, und verbreiten sich im allgemeinsten Umfange über die Mittel, welche zur Minderung und Verhütung des Unglücks und Elends jeder Art unter den Menschen in allen Staaten durch Behörden und private Unternehmungen aufgefunden, und in Anwendung gebracht werden; ihre Abhandlungen und Nachrichten greifen deshalb in wichtige Gegenstände des Volksunterrichts und der Jugenderziehung ein, und erstrecken sich namentlich auch auf die Vermehrung und Ausbildung der Anstalten für verwahrlosete Kinder, und die in unserem Staate für den Unterricht der Taubstummen getroffenen Einrichtungen.

Bei solcher Bedeutung dieser Jahrbücher für alle diejenigen, welche durch Beruf und Neigung an der Förderung menschlicher Wohlfahrt eingreifenden Antheil haben, verdienen dieselben immer mehr beachtet und benutzt zu werden, und empfehlen wir auf Veranlassung des königl. Ministeriums der geistlichen

und

Digitized by Google

und Unterrichtsangelegenheiten ihre Anschaffung insonderheit sämmtlichen geistlichen und weltlichen Behörden unseres Verwaltungsbezirks.

Erfurt, den 26sten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 100. Evangelische Kirchencollecte zum Bau eines Bethauses in dem Städtchen Kowalewo. 1063. April. A.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 28sten v. M. zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde in dem Städtchen Kowalewo, Kreises Thoren, bei der großen Armuth dieser Gemeinde, welche durch mehrmaliges Brandunglück und erlittenen Hagelschlag zu Baubeiträgen ganz außer Stande ist, eine Landescollecte aus eigener Bewegung zu bewilligen geruht.

Die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirkes werden daher angewiesen, diese evangelische Kirchencollecte im Laufe des nächsten Monats in den Kirchen ihres Amtsbezirks abhalten zu lassen, und den Ertrag der Sammlung nebst einem Verzeichnisse der beigesteuerten Münzsorten wie gewöhnlich an die hiesige Regierungshauptkasse, das Duplicat dieses Münzsortenverzeichnisses aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 28sten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 101. Vollendete Hypothekentabellen.

Ueber die geschlossenen Grundstücke und Gerechtigkeiten folgender Ortschaften unseres Gerichtsbezirks:

a) des Dorfes Uhlstädt,
b) — — Bischofrod,
c) — — Eichenberg,
d) — — Kloster Veßra,
e) — — Heckengereuth,
f) — — Neuendambach,
g) — — Christes, und
h) — — Oberrod, mit Ausnahme des büttnerschen Wohnhauses Nr. 1.

sind

sind die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs umfassenden Hypothekentabellen vollendet, und können während des Zeitraums

vom 1sten Mai bis letzten Juni d. J.

in unserer Hypothekenregistratur von den Interressenten eingesehen werden.

Wir fodern dieselben mit dem Bedeuten hierzu auf, daß nach Ablauf dieser Frist keine Erinnerungen gegen diese Tabellen angebracht werden können, selbige vielmehr als richtig angenommen werden.

Schleusingen, den 15ten April 1831.

Königl. Landgerichtsdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 102. An die Stelle des verstorbenen Directors Lingemann ist der Professor Rincke nach dem Ministerialrescripte vom 21sten März c. zum Director des Gymnasiums in Heiligenstadt ernannt worden.

Inhalts des Ministerialrescripts vom 7ten März d. J. ist der bisherige Oberlandesgerichtsreferendarius August Bernhard Julius Andre zum Justizcommissarius im Bezirke des Landgerichts Torgau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Annaburg, bestellt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten Mai 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die beiden nachfolgend beschriebenen Individuen sind wegen Vagabundirens aus dem hiesigen Regierungsbezirk in ihre Heimath verwiesen worden, wobei ihnen die Rückkehr in die königlichen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt ist.

1) Elisabeth Bothäuser aus Eckardts, im Herzogthum Meiningen, evangelischer Confession, 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzbraunem Haar, bedeckter breiter Stirn, dunkelbraunen Augenbraunen, blaugrauen Augen, breiter Nase, großem Munde, gesunden Zähnen, breitem Kinne, länglichter Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und mittler Statur. Sie spricht den meiningenschen Dialect, und ist durch einen Kropf kennbar.

2) Der Tagelöhner Jacob Gögel aus Meiningen, evangelischer Confession, 55 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Er hat schwarzbraunes Haar, erhabene Stirn, dunkelbraune dünne Augenbraunen, hellgraue Augen, lange und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, braunen und langen Backenbart, mangelhafte Zähne, langes Kinn und längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, schwächliche Gestalt und redet den meiningenschen Dialect. Als besondere Kennzeichen ist zu bemerken, daß er ein Auge durch die Blattern verloren, und ein blatternarbiges Gesicht hat.

Erfurt, den 26sten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 26sten August v. J. von uns steckbrieflich verfolgte Friedrich Holbein aus Wettin ist verhaftet, und der Thäter des zugleich bekannt gemachten, zu Reinsdorf verübten Diebstahls in der Person des Johann Gottlob Christian Pfeifer aus Siebigerode ermittelt.

Querfurt, am 26sten April 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten auf den 8ten d. M. ist zu Falken ein Hammel, der im linken Ohre einen Schlitz hatte, aus dem Stalle entwendet, und nicht weit davon geschlachtet worden.

Wir ersuchen jeden, besonders aber die Fellhändler, zur Ausmittelung des Thäters möglichst beizutragen, und uns oder der Ortsbehörde von jedem verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 24sten April 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf trockengelegter Teiche. In Verfolg des vorläufigen Avertissements vom 14ten März d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zum Verkauf der zur Domaine Veßra im schleusinger Kreise gehörigen, zur Wiesencultur trockengelegten, zusammen 63 Morgen 25 QRuthen 20 QFuß haltenden drei Teiche, nämlich des großen Teichs bei Rappelsdorf, des Holzteichs und des Dorfteichs, und zwar in Abtheilungen von 4 bis 6½ Morgen, oder auch im Ganzen

auf den 20sten Mai d. J. vormittags 10 Uhr zu Rappelsdorf

anberaumt worden ist, und werden hierzu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden vorgelegt werden, aber auch vorher bei dem Rentamte zu Schleusingen, auf der Domaine Kloster Veßra und in unserer Registratur eingesehen werden können.

Erfurt, den 28sten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben

werden

Digitized by Google

werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandtniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Eröffnung der Badeanstalt in Langensalza. Die Schwefelbadeanstalt hier wird mit dem 16ten Mai c. wieder eröffnet werden. Der unterzeichnete Magistrat nimmt die Bestellung auf Wohnung, so wie auf Zusendung von Schwefelwasser in Flaschen an, und wird auch jede andere etwa nöthige Auskunft über einschlagende Verhältnisse gern ertheilen.

Langensalza, am 26sten April 1831.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Wollmarkt zu Stettin. Der hiesige Wollmarkt wird in diesem Jahre wiederum in den Tagen

14ten, 15ten, 16ten Juni

Statt finden.

Derselbe trifft zwischen dem breslauer, der bereits am 6ten Juni beendigt sein wird, und dem berliner Wollmarkt, der mit dem 19ten Juni beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erfoderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen, und die hiesigen Geldinstitute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baren Fonds versehen sein, um jedem Zahlungsbedürfniß und den Geldanweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, stromaufwärts nach den Bestimmungsorten, erfolgen kann, dürfen wir

als

Digitized by Google

als schon genugsam bekannt annehmen; und indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewährt, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19ten April 1831.

Die Wollmarktscommission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius. v. Dewitz. Müller. Rumschöttel.

Gasthofsverkauf. Der unterschriebene Besitzer ist gesonnen, seinen im hiesigen Städtchen alleinigen privilegirten Gasthof voluntaric an den Meistbietenden zu verkaufen, und ist zum Verkaufstermine hierzu im Gasthofe

der 24ste Juni als zu Johannis c.

mittags 12 Uhr anberaumt.

Dieses Grundstück ist neu erbaut, liegt an der neuerbauten Kunststraße, welche von Magdeburg und Leipzig nach Erfurt und an den Rhein führt, und giebt jetzt 250 Rthlr. Pacht excl. der darauf haftenden Lasten. Eine weitere Auskunft ist bei dem Besitzer mündlich und durch portofreie Briefe zu bekommen.

Schloßheidrungen, den 1sten Mai 1831.

Gottlieb Kersten.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 14ten Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 103. Ableistung der Militairpflicht der Pharmaceuten. 709. April. A.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5ten d. M. in Nr. 15. des Amtsblattes bringen wir die am 18ten November 1830 erlassene allerhöchste Cabinetsordre folgenden Inhalts:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21sten v. M. genehmige Ich, daß die zum einjährigen freiwilligen Dienste eintretenden jungen Pharmaceuten, in sofern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militairpflicht in den Militairapotheken unter folgenden Bedingungen ableisten dürfen:

1) Es wird dazu nur den, nach den allgemeinen Bestimmungen zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigten jungen Leuten die Annahme gestattet, und diese Maßregel nicht auf die zum dreijährigen Dienst eintretenden Freiwilligen ausgedehnt;
2) der pharmaceutische Freiwillige hat sich neben dem Nachweis, daß er zum einjährigen freiwilligen Dienste überhaupt berechtigt ist, noch durch genügende Zeugnisse darüber auszuweisen, daß er nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits zwei Jahre als Gehilfe in einer Apotheke conditionirt hat, und während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen, auch von ganz untadelhafter Führung ist;
3) bei diesen pharmaceutischen Freiwilligen kommen alle für Ableistung der Militairpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst gegebenen Bestimmun-

Digitized by Google

stimmungen zur Anwendung, und das Verhältniß derselben während ihrer Dienstzeit wird dahin festgestellt, daß sie in der Eigenschaft als Gehilfen bei den Arznei-Dispensiranstalten der Militairlazarethe eintreten, in gleiche Kategorie mit den, in selbigen beschäftigten Compagniechirurgen stehen, und der speciellen Aufsicht und Leitung des, der Dispensiranstalt vorstehenden obern Militairarztes untergeordnet werden;

4) die Annahme dieser pharmaceutischen Freiwilligen findet nur in den größern Garnisonen Statt.

Ich trage Ihnen auf, hiernach die weiter erfoderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 18ten November 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Altenstein, v. Hake und v. Brenn.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken, daß die Annahme der pharmaceutischen Freiwilligen im hiesigen Regierungsbezirke nur in Erfurt gestattet ist.

Der Pharmaceut, welcher durch einjährigen Dienst in den Militairapotheken seiner Militairpflicht zum stehenden Heere genügen will, muß daher

1) sich vor dem 1sten August desjenigen Jahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr erreicht, bei der Departements-Prüfungscommission für einjährige Freiwillige melden, welcher die Prüfung der freiwilligen Chirurgen obliegt. Er muß

2) dieser Commission die zum Behuf des einjährigen freiwilligen Eintritts in das stehende Heer erfoderlichen Atteste: nämlich den Taufschein, das landräthliche Attest, daß er den beabsichtigten freiwilligen Eintritt angemeldet habe, und daß diesem nichts entgegen stehe, den Erlaubnißschein der Aeltern oder Vormünder, das Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Bildungsanstalt über den erlangten wissenschaftlichen Unterricht, den dabei bewiesenen Fleiß und die bisherige sittliche Führung, und die Erklärung über die zu bewirkende eigene Equipirung einreichen, und sich ferner über die nach beendigter Lehrzeit vor dem Kreisphysicus bestandene Prüfung durch

Digitized by Google

durch Beibringung des vorschriftsmäßigen Zeugnisses, so wie über bereits bestandene zwei Servirjahre, einschließlich eines Jahres in der Receptur, durch die Zeugnisse der betreffenden Apotheker ausweisen;

3) die Departements-Prüfungscommission stellt keine besondere technische Prüfung an, sondern untersucht nach Maßgabe der in der Instruction vom 21sten Januar 1822 (im 10ten Stück des Amtsblatts des Jahres 1826) enthaltenen Bestimmungen die Zulässigkeit des Gesuchs um den einjährigen freiwilligen Militairdienst, und macht demnächst dem General-Divisionsarzte des königlichen General-Commandos über den Ausfall der Untersuchung die vorgeschriebene Mittheilung;

4) der Pharmaceut hat sich, wenn die Commission ihn zuläßt, bei dem General-Divisionsarzte des königlichen General-Commandos, in dessen Bereiche er sich befindet, behufs seiner Anstellung bei einer Militair-Dispensiranstalt zu melden;

5) hinsichtlich der Annahme der pharmaceutischen Freiwilligen sowohl, als ihrer Verpflichtung zum weiteren Militairdienste nach Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere und während sie sich im Kriegsreserve- und Landwehrverhältnisse befinden, so wie hinsichtlich des von ihnen diesfalls bei der Annahme auszustellenden Reverses, ingleichen in Betreff ihrer Controle während der Zeit, in welcher sie der Kriegsreserve und der Landwehr angehören, finden die Bestimmungen der Instruction vom 16ten Juli 1822, wie solche in der Bekanntmachung vom 9ten September 1822 im 40sten Stücke des Amtsblatts gedachten Jahres, und zwar im §. 15 und 16. angegeben sind, gleichmäßige Anwendung.

Erfurt, den 26sten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 104. Erlaß oder Stundung des Honorars für Studirende auf der Uni-

Das Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der hiesigen Universität, und die Bezahlung des Honorars unterm 5ten d. M. ein Reglement zu erlassen, welches in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars folgende Bestimmungen enthält:

A. Mit

versität zu Berlin. 1149. April. A.

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen:

1) von Inländern ein Maturitätszeugniß Nr. I. oder II., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstem ein günstiges Abgangszeugniß erfodert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus;
2) ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1) können sie, wenn die Aeltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde;
2) müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten sein:
   a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
   b. Amt, Stand und Wohnort der Aeltern, und bei Waisen der Vormünder;
   c. Zahl der etwaigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
   d. Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;
   e. die von Aeltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
   f. bestimmte Versicherung, daß die Aeltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e anzugebende Unterstützung gewähren können.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rector und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Das Ministerium fodert die königliche Regierung auf, die obigen Bestimmungen mittelst der Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11ten April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

An die königl. Regierung zu Erfurt.

Obige

Digitized by Google

Obige Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 3ten Mai 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 105. Gezogen Nummern bei der 19ten Verlosung der Kammercreditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 19ten Verlosung der vormals sächsischen Kammercreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 162 und 507.
— — D. à 50 — No. 500. 548. 592 und 666.
— — Aa. à 1000 — No. 392. 570. 764. 821. 855. 1313. 1417. 1456. 1601. 1678. 1754. 1989. 2108 und 2370.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammercreditkassenscheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von Nr. 12108. bis 12541. zur Zahlung im Termin Michaelis 1831 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelistermins 1831 die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 19ten April 1831.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königlich preußische Regierungspräsident
von Rochow.

Nro. 106. Gezogene Nummern bei der 19ten Verlosung der Steuercreditkassenobligationen.

Bei der am heutigen Tage, unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuercreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten, Statt gehabten 19ten Verlosung der vormals sächsischen Steuercreditkassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 2916. 3193. 4167. 4555. 4793. 5945. 6275. 7510. 8160. 8192. 9556. 9679. 11471. 11553. 11631. 12530. 12604. 13245. 13648. und 14642.

2) von Litt. B. à 500 Rthlr.

Nr. 415. 1021. 1521. 1606. 2163. 2913. 4518. 4608. 4685. 5160. 7057. 7572.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

Nr. 232. 2520. 3200. 4393. 5324. 5657. 5867. 6055.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis 1831 bei der hiesigen Hauptinstituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 26sten April 1831.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königlich preußische Regierungspräsident
von Rochow.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 107. Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind von dem königl. Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg pro ministerio geprüft, und mit Wahlfähigkeitsatteſten folgende Predigtamtscandidaten versehen worden:

1) Johann Heinrich Friedrich Richter, Rector zu Werben,
2) Carl Gustav Adolph Weicker aus Arnsdorf,
3) Carl Gottfried Walcker aus Frankenberg,
4) Carl Eduard Reineck aus Groß-Aschersleben,
5) Johann Gottlieb Jentzsch aus Wahrenbrück,
6) Johann Gottfried Rönnefarth aus Stendal,
7) Johann Albert Ferdinand Köhler aus Wildenfels,
8) Alexander Emil Fabian aus Halle,
9) Ludwig Schmidt aus Wernigerode,

10) Carl

Digitized by Google

10) Carl Heinrich Petri aus Reddern,
11) Johann Friedrich Kipping aus Dresden,
12) Eduard Kayser aus Zschornewitz,
13) Christian Friedrich Leopold Beta aus Halberstadt,
14) Carl Theodor Ludwig Kuthe aus Löbnitz an der Linde,
15) Carl Julius Rothe aus Lauchstedt,
16) Hans Hugo Günther Schladebach aus Teuchern,
17) Franz Ludwig Schulze aus Bömenzien.

Der Landgerichtsrath Freiherr von Stein zu Naumburg ist zum Regierungsrath und Justitiarius des Consistoriums und Provinzial-Schulcollegiums für die Provinz Brandenburg den 19ten März c. ernannt;

dem bei dem Landgerichte in Naumburg angestellten Assessor von Stülpnagel ist den 14ten April die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Gerichtsamtmann zu Nebra, Imanuel Wilhelm Wipprecht ist an des weiter beförderten Gerichtsamtmanns Sörnitz Stelle zum Gerichtsamtmann in Ziegenrück den 18ten Februar c. und

der Oberlandesgerichtsreferendar Ludwig Ferdinand Theodor Türpen ist den 7ten März c. zum Gerichtsamtmann in Nebra,

der Oberlandesgerichtsreferendarius Wilhelm Ferdinand Cäsar ist den 29sten April zum zweiten Criminalactuarius bei dem Inquisitoriat zu Eilenburg an des verstorbenen Pabst Stelle,

der Auscultator Ernst Adolph Richter ist den 12ten April c. zum Actuarius bei dem Gerichtsamte in Löbejün, an des pensionirten Seyffarth Stelle, ernannt;

zu Oberlandesgerichtsreferendarien in Naumburg sind befördert die dasigen Auscultatoren Moritz Friedrich Bindewald, Carl Maximilian Franke, und Gustav Fritsche den 18ten März c.;

die Kammergerichtsreferendarien Carl Friedrich Heinrich Steltzer und Gustav Jacob Krohn sind den 31sten März c. zum Oberlandesgericht in Naumburg,

Digitized by Google

burg, und der Auscultator Gustav Eugen Höstermann I. von dem Landgericht in Wittenberg an das Oberlandesgericht in Paderborn den 20sten April versetzt;

der Candidat der Rechte Friedrich Eduard Pinder ist den 15ten April c. zum Auscultator bei dem Oberlandesgerichte in Naumburg angenommen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 108. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder

Im Monat April c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

von der königl. Superintendentur zu Großbodungen = Rthlr. 22 Sgr. = Pf.

II. Zum Wiederaufbau der katholischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Hohenwepel:

vom bischöflichen geistlichen Gerichte hier . . 17 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 4ten Mai 1831.

Königl. preuß. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten Mai 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Während des verflossenen Monats April sind nachstehend näher bezeichnete drei Individuen wegen Vagabundirens aus dem Kreise Erfurt, des hiesigen Regierungsbezirkes, in ihre Heimath transportirt worden. Die Rückkehr in die diesseitigen Staaten ist denselben bei zweijähriger Zuchthausstrafe verboten.

1) Der Handelsmann Ernst Georg Wächter aus Gera, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, braun von Haaren, Augenbraunen und Bart, mit bedeckter Stirn, blauen Augen, starker Nase, mittlerem Munde, guten Zähnen, rundem Kinn, und runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe und mittlerer Statur.

2) Der Tagelöhner Johann Heinrich Kiem aus Schlotheim, 51 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 8 Zoll groß; derselbe hat blondes Haar, Augenbraunen und Bart, freie Stirn, graue Augen, lange Nase, mittleren Mund, schadhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, große Statur, und ist an einem lahmen Fuß kenntlich.

3) Die Tagearbeiterinn Catharine Elisabeth Hartung aus Farnrode, 34 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, mit dunkelblondem Haar, freier Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, spitzer Nase, mittlerem Mund, mangelhaften Zähnen, ovalen Kinn und Gesichtsbildung, und gesunder Gesichtsfarbe. Sie ist mittlerer Statur und pockennarbig.

Erfurt, den 6ten Mai 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Diebstahl. In der Nacht vom 21sten auf den 22sten März d. J. sind zu Kirchohmfeld

1) 18 Stränge flächsenes Garn,

2) 1 Wagenkissen, alt, mit grauem Tuch überzogen und mit Heu und Pferdehaaren ausgestopft,

entwendet worden.

Digitized by Google

Wir fodern das Publicum auf, und ersuchen besonders die Polizeibehörden, behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlnen mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 4ten Mai 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 5ten zum 6ten v. M. ist eine neue Egge, deren mittler Balken gesprungen und um welchen ein neues Band gelegt war, und kurz darauf auch ein Sech vor der Schmiede des Heinrich Wilhelm zu Breitenbach entwendet worden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen und fodern wir jedermann auf, zur Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 5ten Mai 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der Vagabunde Johann Wilhelm Siebert, welchen wir unten näher signalisirt haben, und welcher bereits mehrmals wegen Fälschung und Betrugs bestraft worden ist, wird gegenwärtig beschuldigt, wieder Fälschungen verübt zu haben. Wir machen das Publicum und die öffentlichen Behörden auf diesen gefährlichen Stromer aufmerksam, und bitten auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und uns gegen Erstattung der Kosten zu überliefern.

Heiligenstadt, den 6ten Mai 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Wilhelm,
Zuname: Siebert,
Gewerbe: Handelsmann und Vagabunde,
Geburtsort: Emslohe bei Eisleben,
angewiesener Wohnort: Vollstedt bei Mühlhausen,
Religion: evangelisch,
Alter: 32 Jahr,
Größe: 5 Fuß 6 Zoll,
Haare: schwarzbraun,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: } gewöhnlich,
Mund: }
Bart: schwarzbraun,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schmächtig.
Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe eine Warze.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf trockengelegter Teiche. In Verfolg des vorläufigen Avertissements vom 14ten März d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zum Verkauf der zur Domaine Veßra im schleusinger Kreise gehörigen, zur Wiesencultur trockengelegten, zusammen 63 Morgen 25 QRuthen 20 QFuß haltenden drei Teiche, nämlich des großen Teichs bei Rappelsdorf, des Holzteichs und des Dorfteichs, und zwar in Abtheilungen von 4 bis 6½ Morgen, oder auch im Ganzen

auf den 20sten Mai d. J. vormittags 10 Uhr zu Rappelsdorf

anberaumt worden ist, und werden hierzu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden vorgelegt werden, aber auch vorher bei dem Rentamte zu Schleusingen, auf der Domaine Kloster Veßra und in unserer Registratur eingesehen werden können.

Erfurt, den 23sten April 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 19ten zum 20sten April d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten unweit Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke acht Tragepacken mit

netto 2 Centner 40 Pfund Portorikotabak in Rollen,
— 3 — 61 — Blättertabak

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 26sten April 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Eröffnung der Badeanstalt in Langensalza. Die Schwefelbadeanstalt hier wird mit dem 16ten Mai c. wieder eröffnet werden. Der unterzeichnete Magistrat nimmt die Bestellung auf Wohnung, so wie auf Zusendung von Schwefelwasser in Flaschen an, und wird auch jede andere etwa nöthige Auskunft über einschlagende Verhältnisse gern ertheilen.

Langensalza, am 26sten April 1831.

Der Magistrat.

Verkauf

Digitized by Google

Verkauf von Zinsfrüchten. Hoher Anordnung zufolge können bei dem unterzeichneten Rentamte vorräthig liegende Zinsfrüchte in

210 Scheffel $5\frac{9}{24}$ Metzen Weitzen,
135 — $1\frac{3}{4}$ — Roggen

aus freier Hand verkauft werden.

Diejenigen, welche dergleichen zu erkaufen wünschen, haben sich allhier zu melden, und gegen sofortige Bezahlung in preußischem Courant der Zumessung gewärtig zu sein.

Weißensee, den 5ten Mai 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Wollmarkt zu Stettin. Der hiesige Wollmarkt wird in diesem Jahre wiederum in den Tagen

14ten, 15ten, 16ten Juni

Statt finden.

Derselbe trifft zwischen dem breslauer, der bereits am 6ten Juni beendigt sein wird, und dem berliner Wollmarkt, der mit dem 19ten Juni beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erfoderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen, und die hiesigen Geldinstitute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baren Fonds versehen sein, um jedem Zahlungsbedürfniß und den Geldanweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, stromaufwärts nach den Bestimmungsorten, erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen; und indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewährt, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19ten April 1831.

Die Wollmarktscommission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius. v. Dewitz. Müller. Rumschöttel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 21sten Mai 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 10ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 109.

Nr. 1235. die nachträgliche Erklärung in Betreff der zwischen der königl. preußischen und der fürstlich waldeckschen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen, vom 12ten März 1831;

Nr. 1236. die Ministerialerklärung vom 1sten Mai 1831, über die mit der kaiserlich österreichschen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den preußischen und österreichschen Häfen, und

die zu Nr. 1284. gehörige Ministerialbekanntmachung in Betreff der Ratification des unterm 11ten d. J. abgeschlossenen Staatsvertrags zwischen der königlich preußischen und der großherzoglich sachsen-weimarschen Regierung.

Erfurt, den 16ten Mai 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 110.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des zu allerhöchst Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtsgrundstücke.

betreffend die Berichtigung des Besitztitels von einem Erbpachtsgrundstücke, es zu mißbilligen geruhet, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer in dem geschlossenen Erbpachtscontracte enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Bestimmungen, nachgegeben worden. Je schwieriger die Ge-

schäfte

schäfte des Hypothekenwesens bei dem jetzigen Zustande des Grundeigenthums, besonders in Bezug auf kleine Grundstücke geworden sind, destoweniger dürfen dieselben durch überflüssige und ungesetzliche Eintragungen nach weitläuftiger gemacht werden.

Das königl. Oberlandesgericht wird daher in Gemäßheit des allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs angewiesen, die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Bestimmungen zu beschränken, die sich auf das zu constituirende Realrecht beziehen und etwaige Anträge auf Intabulation anderer, das persönliche Verhältniß der Contrahenten betreffenden, und mit dem Realrecht in keiner Verbindung stehenden Bestimmungen zurückzuweisen.

Die Gerichte des Jurisdictionsbezirks des Collegiums sind mit einer gleichmäßigen Anweisung durch die Amtsblätter zu versehen.

Berlin, den 16ten März 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge allerhöchsten Auftrags
von Kamptz.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

Vorstehende Justizministerial-Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden insbesondere sämmtliche Untergerichte unsers Bezirks zu deren Befolgung angewiesen.

Naumburg, am 29sten April 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 111. Portofreiheit.

Durch die Verfügung eines hohen Justizministeriums vom 11ten April d. J. ist dem unterzeichneten Oberlandesgerichte bekannt gemacht, daß zufolge einer Vereinbarung mit dem königl. Generalpostamte diejenigen Gelder, welche sich als herrenloses Gut in den Depositorien der Untergerichte befinden, und der Justizofficianten-Witwenkasse zum Nießbrauche überwiesen werden, bis zur Höhe von 20 Thlr. die Portofreiheit genießen sollen, wenn Versendungen der Art mit der Bezeichnung:

„Depo-

Digitized by Google

„Depositengelder zum Nießbrauche der Justizofficianten-Witwenkasse" versehen sind. Höhere Summen bleiben aber portopflichtig. Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden daher angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Halberstadt, den 3ten Mai 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 112.

Der Candidat der Feldmeßkunst Rudolph Gottlieb Ette zu Langensalza ist, nachdem er durch ein Zeugniß der königl. Oberbaudeputation zu Berlin seine Befähigung zum Feldmessen nachgewiesen, in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungsbezirk angenommen und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 113.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monate April 1831.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Vier Kinder von $2^1/_2$ bis 5 Jahren ertranken.

Erfurt, den 6ten Mai 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 114.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat April 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . .	Scheffel	2	7	6	2	20	—	2	12	5	2	12	1	2	10	1	1	25	—	2	21	1	2	24	4
Roggen . .	—	1	18	3	2	8	2	1	21	9	1	26	5	1	22	5	1	18	—	2	5	11	2	5	8
Gerste . .	—	—	28	9	1	12	7	1	6	11	1	10	—	1	4	6	—	29	6	1	17	1	1	16	11
Hafer . .	—	—	22	—	1	8	4	—	26	10	—	29	—	—	26	10	—	25	—	1	3	11	1	5	2
Erbsen . .	—	1	12	6	2	20	—	2	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	4	2	24	4
Linsen . .	—	2	—	—	2	20	—	2	2	5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	5	—	2	24	4
Bohnen .	—	2	—	—	2	8	2	1	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	8
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	6	4	—	6	—	—	6	—	—	5	8	—	7	6	—	8	—
Heu . .	Centner	—	25	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—	—	26	—	—	26	—	—	—	—	—	20	—
Stroh . .	Schock	4	15	—	7	—	—	4	22	10	5	—	—	5	15	—	4	—	—	4	5	—	6	—	—
Kartoffeln .	Scheffel	—	15	—	—	22	6	—	12	3	—	15	—	—	20	—	—	11	—	—	15	—	—	15	—
Rindfleisch .	Pfund	—	3	—	—	2	6	—	3	1	—	3	4	—	3	4	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Kalbfleisch .	—	—	2	—	—	1	9	—	1	6	—	1	8	—	1	11	—	1	4	—	1	8	—	1	4
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	3	—	3	—	—	2	2	—	—	—	—	2	9	—	2	4
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	2	9	—	3	—
Eier . .	Schock	—	10	—	—	15	—	—	11	11	—	12	—	—	10	—	—	12	—	—	12	6	—	12	6
Butter . .	Pfund	—	6	—	—	5	6	—	6	7	—	6	—	—	5	8	—	4	8	—	4	3	—	5	—
Oel . . .	—	—	5	6	—	5	—	—	6	3	—	4	8	—	5	8	—	5	—	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 5ten Mai 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten Mai 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Es sind in der Zeit vom Monat Februar bis Ende April d. J.

fünf Stück rohe Leinwand

hier entwendet. Einige derselben waren 2, die übrigen nur 1½ Elle breit, sie hatten aber insgesammt eine Länge von 60 bis 90 Ellen.

Indem wir vor dem Erwerbe dieser Leinwand warnen, fodern wir jedermann auf, die zur Ermittelung des Thäters führenden Spuren ohne Verzug zu unserer Kenntniß zu bringen, und bemerken dabei, daß der Bestohlene demjenigen, welcher eine solche sichere Spur anzeigt, eine Belohnung von vier Thalern zugesichert hat.

Erfurt, den 11ten Mai 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 19ten zum 20sten April d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten unweit Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke acht Tragepacken mit

netto 2 Centner 40 Pfund Portorikotabak in Rollen,
— 3 — 61 — Blättertabak

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation

der

Digitized by Google

der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 26sten April 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Subhastation. In Auftrag des königl. wohllöblichen Landgerichts zu Erfurt und auf Antrag des Mitbesitzers des Ritterguts Liebschütz obern Theils, des Herrn Johann Nicolaus Schimmelschmidt, soll das dem Schmiedemeister Johann Christian Adam Roth zugehörige, zu Liebengrün sub No. 59. belegene

Wohnhaus mit Schmiedewerkstätte nebst Zubehör, an Hofraum, Scheuer, Garten, Pflanzbeet und 6 Gemeindeholztheilen, so zusammen auf 267 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxiret worden, und deren genauere Beschreibung auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden kann,

öffentlich subhastirt werden. Es ist daher

der 15te Juli 1831 auf dem Rathhause zu Liebengrün,

zum einzigen peremtorischen Bietungstermine anberaumet worden, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, sich in diesem Termine des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Liebengrün persönlich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß demjenigen, welcher in diesem Termine Meistbietender geblieben ist, diese Realitäten, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das erfolgte Meistgebot erklärt, und in den Zuschlag gewilligt haben werden, zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden wird. Zugleich wird den bekannten Realgläubigern von dieser Verfügung vorläufig Nachricht ertheilet, allen unbekannten Realprätendenten aber, welche an den fraglichen Realitäten Ansprüche zu haben vermeinen, eröffnet, daß sie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame sich spätestens bis zum Bietungstermine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, außerdem aber zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen den neuen Besitzer, so wie überhaupt, so weit sie die zu versteigernden Grundstücke betreffen, nicht weiter werden gehöret werden.

Ziegenrück, den 9ten April 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verpachtung eines Vorwerks. Nach einer Verfügung der königl. Regierung zu Erfurt vom 2ten d. M. ist ein anderweites Ausgebot der Oeconomie des Vorwerks Ludersborn, zwischen Straußfurt und Weißensee gelegen, angeordnet worden, und der 1ste Juni a. c. vormittags 11 Uhr zum Licitationstermine anberaumt worden, welches Pachtliebhabern, welche ihre Qualification nachweisen

Digitized by Google

sen können, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß 7 Hufen 46½ Acker arthares Land und Wiesen nebst der Hut- und Triftgerechtigkeit auf diesen und den Feldern vom Pfaffenraine im Fachsfelde bis an den ottenhäuser Gränzrasen, dazu gehören.

Weißensee, am 9ten Mai 1831.

Der Rath allhier.

Verkauf wüster Baustätten. Zufolge erhaltenen Auftrags sollen die in hiesiger Stadt sub No. 691., 719., 737., 743., 744., 826., 834., 818., 819., 820., 821., 822., 695., 696., 805., 409., 125., 138. und 561., belegenen wüsten Hausstellen beim unterzeichneten königlichen Gerichtsamte an gewöhnlicher Gerichtsstelle allhier, in dem auf

den 30sten Juni c. vormittags 9 Uhr

angesetzten Bietungstermine öffentlich verkauft werden. Es werden daher alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig, und zu bezahlen im Stande sind, hierdurch aufgefodert, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem jedesmaligen Meistbietenden die betreffende wüste Hausstätte zugeschlagen werden wird.

Zugleich wird sämmtlichen aus dem Hypothekenbuche nicht constirenden Realprätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum Licitationstermine, und spätestens in demselben zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, unterlassenden Falls aber zu erwarten haben, daß sie damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nach erfolgter Adjudication nicht weiter werden gehört werden.

Die Taxationsverhandlungen können zu jeder Zeit beim unterzeichneten Gerichte eingesehen werden. Langensalza, den 30sten April 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Hausverkauf. Die zur Domainenverwaltung gehörige, unter Nummer 621. in der Domstraße hieselbst belegene, ehemalige Stiftscurie nebst Hofraum, Hintergebäuden und Garten, welche von dem verstorbenen Vicarius Jacobi bewohnt gewesen ist, soll nach höherer Anordnung

den 13ten Junius d. J.

öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich am gedachten Tage vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftslocale, Kranichstraße Nummer 508., einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen, unter welchen die Grundstücke verkauft werden, können von jetzt an bei mir eingesehen werden. Nordhausen, den 12ten Mai 1831.

Der Domainenrentmeister
Ilse.

Zehnt-

Digitized by Google

Zehntverkauf. Gemäß höherer Bestimmung soll der von 902¾ Acker 3¾ Ruthen Landes, in der Flur von Mackenrode zu entrichtende herrschaftliche Zehnt für die diesjährige Aernte zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden.

Es ist zu dem Ende ein Bietungstermin in der Schenke zu Mackenrode auf den

Montag nach Pfingsten, den 30sten laufenden Monats, vormittags 9 Uhr

angesetzt, zu welchem Pachtlustige, denen das Verzeichniß der Zehntäcker und die Pachtbedingungen schon jetzt hier vorgelegt werden können, sich einfinden wollen.

Nordhausen, den 12ten Mai 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Verkauf von Schafvieh. Zufolge höherer Verfügung soll der gesammte hiesige Schafviehbestand, bestehend in ungefähr 12 Böcken, 500 Mutterschafen mit 430 Lämmern, 160 zweijährigen, 160 einjährigen Mutterschafen, und 580 Stück ein- bis dreijährigen Hammeln, behufs der Erweiterung der hiesigen Pferdeaufstellung, verkauft werden. Kauflustige können sich bis zur Schur, die nach der Mitte des Monats Mai beginnt, durch den Augenschein von der Feinheit, dem tadellosen Wollwuchs und von der kräftigen Natur und Gesundheit dieses Schafviehes, welches aus sehr edlen Schäfereien abstammt, überzeugen. Der Verkauf kann in größern oder kleinern Partien aus freier Hand erfolgen, und werden die Preise, besonders im erstern Falle, so billig als möglich gestellt werden.

Dom Havelberg, den 4ten Mai 1831.

Königl. Remonte-Depot-Administration.

Anzeigen.

Anzeigen. Ein großer Hund ist zugelaufen, und kann dem rechtmäßigen Herrn im Zollamte zu Henningsleben gegen die Futterkosten und Insertionsgebühren wieder ausgeliefert werden.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 28sten Mai 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 115. Ernennung.

Seine Majestät der König von Baiern haben den hiesigen Kaufmann Herrn August Morgenstern zu Allerhöchstihrem Consul in Magdeburg zu ernennen geruhet, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten Mai 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 116. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte zum Wiederaufbau der zu Nümbrecht abgebrannten Pfarr-, und Schulgebäude ꝛc. 736. Mai. A.

Die königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der zu Nümbrecht, im Regierungsbezirke Cöln, abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude, und zur Wiederherstellung der bei diesem Brande beschädigten Kirche, eine Kirchen- und Hauscollecte in allen evangelischen Gemeinden der Monarchie, behufs Unterstützung der armen Gemeinde, die durch das wiederholt getroffene Brandunglück von Mitteln zum Retablissement der eingeäscherten Kirche und der Schulgebäude ganz entblößt ist, zu bewilligen.

Die Herren Landräthe und Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks werden demnach angewiesen, diese Collecte in ihrem Verwaltungsbereiche

Digitized by Google

im Laufe kommenden Monats einsammeln zu lassen, und die eingekommenen Beiträge vorschriftsmäßig an die hiesige königl. Regierungshauptkasse, ein Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 18ten Mai 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 117. Evangelische Kirchencollecte zum Retablissement des abgebrannten Pfarrhauses zu Löhne. 691. Mai. A.

Das königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat der evangelischen Gemeinde Löhne, Regierungsbezirks Minden, zum Retablissement des daselbst im vorigen Jahre abgebrannten, erst kurz vor der Einführung ihres Predigers mit einem beträchtlichen Kostenaufwande hergestellten Pfarrhauses eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinzen westlich der Elbe und auch im ganzen Umfange der Provinz Sachsen, behufs Unterstützung der armen Gemeinde, deren Noth durch die mißrathene Aernte des vorigen Jahres zum höchsten Grade gestiegen ist, bewilligt.

Die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks werden demnach angewiesen, diese Collecte in den evangelischen Kirchen ihres Amtsbereichs im Laufe künftigen Monats anzuordnen, und am Schlusse derselben die eingegangenen Beiträge in gewöhnlicher Art an die hiesige Regierungshauptkasse einzusenden, das Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzureichen.

Erfurt, den 17ten Mai 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 118. Requirung der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Nordhausen

Die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Chaussee von Nordhausen bis Heiligenstadt, und von da bis Mühlhausen, geschiehet vom 1sten Juli d. J. ab in nachgenannten sieben Barrieren, von welcher Seite solche auch passirt werden mögen, jederzeit für die nebenbemerkten Entfernungen, nämlich:

in

in der Barriere

bis Heiligenstadt, und von da bis Mühlhausen.

1) zu Pustleben für zwei volle Meilen;
2) bei Sollstedt für eine und eine halbe Meile;
3) zu Breitenworbis für eine und eine halbe Meile;
4) zu Beuern für zwei volle Meilen;
5) bei Kreutzeber für zwei volle Meilen;
6) bei Helmsdorf für eine und eine halbe Meile;
7) bei Ammern für eine volle Meile.

Die bisher vor dem Siechenthore der Stadt Nordhausen, am geisleder Thore zu Heiligenstadt, im Orte Dingelstedt und in der Vorstadt St. Margarethen (auch Ammergasse genannt) zu Mühlhausen Statt gefundenen Chaussee-Gelderhebungen hören dagegen mit dem oben bezeichneten Tage ganz auf.

Magdeburg, den 11ten Mai 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 119.

Vollendete Hypothekentabellen.

Ueber die geschlossenen Grundstücke und Gerechtigkeiten folgender Ortschaften unseres Gerichtsbezirks:

a) des Dorfes Uhlstädt,
b) — — Bischofrod,
c) — — Eichenberg,
d) — — Kloster Veßra,
e) — — Heckengereuth,
f) — — Neuendambach,
g) — — Christes, und
h) — — Oberrod, mit Ausnahme des büttnerschen Wohnhauses Nr. 1.

sind die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs umfassenden Hypothekentabellen vollendet, und können während des Zeitraums

vom 1sten Mai bis letzten Juni d. J.

in unserer Hypothekenregistratur von den Interressenten eingesehen werden.

Wir fodern dieselben mit dem Bedeuten hierzu auf, daß nach Ablauf dieser

dieſer Friſt keine Erinnerungen gegen dieſe Tabellen angebracht werden können, ſelbige vielmehr als richtig angenommen werden.

Schleuſingen, den 15ten April 1831.

Königl. Landgerichtsdeputation.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 120. Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Andisleben, in der Diöces Erfurt, iſt dem bisherigen Pfarrer zu Kleinwelsbach, Carl Friedrich Wilhelm Bachmann, und die erledigte evangeliſche Diaconatſtelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Studienlehrer in Wunſiedel, Wolfgang Erdmann Pauſch, verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten Mai 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der Dienstknecht Christoph Kalb aus Grabsleben ist über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihm die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten unter Androhung einer 10jährigen Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 20sten Mai 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Die von uns unterm 26sten August v. J. gesuchte Sophie Elisabeth Heinemann von Markröhlitz ist ergriffen.

Querfurt, am 15ten Mai 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten April zum 1sten Mai d. J. sind jemand zu Rustenfelde außer mehreren wieder vorgefundenen Sachen, noch

1) ein feines leinenes Kirchentuch,
2) zwei flächsene Weibermieder mit rothgestickten Bändeln; an einem der Mieder sind Knopflöcher, an dem andern aber weiße Bändchen, Falten an den Aermeln, auf der Schulter und dem Rücken,
3) ein geöseter Andreasgulden mit einer schwarzsammetnen Weiberbinde mit rothem Bande besetzt, und
4) ein geöseter braunschweigscher halber Gulden

gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung des Diebes und der noch fehlenden Sachen ersuchen wir Jeden, beson-

Digitized by Google

ders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsobrigkeit von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 11ten Mai 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 28sten zum 29sten April d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten am Johannisthale bei Mühlhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto 58 Pfund Kaffee,
— 113½ — Zucker,
— 47 — Candis, und
brutto 41¼ — Wein in einem halben Ankergefäße,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 10ten Mai 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung
der Regierungsrath
Helmentag.

Hausverkauf. Die zur Domainenverwaltung gehörige, unter Nummer 621. in der Domstraße hieselbst belegene, ehemalige Stiftscurie nebst Hofraum, Hintergebäuden und Garten, welche von dem verstorbenen Vicarius Jacobi bewohnt gewesen ist, soll nach höherer Anordnung

den 13ten Junius d. J.

öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich am gedachten Tage vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftslocale, Kranichstraße Nummer 508., einzufinden und ihre Gebote

Digitized by Google

bote abzugeben. Die Bedingungen, unter welchen die Grundstücke verkauft werden, können von jetzt an bei mir eingesehen werden. Nordhausen, den 12ten Mai 1831.

Der Domainenrentmeister
Ilse.

Verpachtung eines Vorwerks. Nach einer Verfügung der königl. Regierung zu Erfurt vom 2ten d. M. ist ein anderweites Ausgebot der Oeconomie des Vorwerks Ludersborn, zwischen Straußfurt und Weißensee gelegen, angeordnet worden, und der 1ste Juni a. c. vormittags 11 Uhr zum Licitationstermine anberaumt worden, welches Pachtliebhabern, welche ihre Qualification nachweisen können, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß 7 Hufen 46¾ Acker arthares Land und Wiesen nebst der Hut- und Triftgerechtigkeit auf diesen und den Feldern vom Pfaffenraine im Fachsfelde bis an den ottenhäuser Gränzrasen, dazu gehören.

Weißensee, am 9ten Mai 1831.

Der Rath allhier.

Anzeigen.

Soldforderungen ehemaliger westphälischer Militairpersonen. Da nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 23sten September 1828 bestimmt ist:

daß hinsichts der Soldforderungen ehemaliger westphälischer Militairpersonen, deren Gehaltsrückstände an sich unzweifelhaft sind, aber wegen Mangel eines Soldlivrets nicht für liquidationsfähig erachtet werden konnten, ein nachträgliches Billigkeitsverfahren eintreten soll,

wobei diejenigen westphälischen Militairpersonen vorzüglich berücksichtigt werden sollen, welche noch jetzt in der Armee dienen, oder mit den preußischen oder verbündeten Truppen in den Jahren 18¼ die Feldzüge gegen Frankreich mitgemacht haben: so erbiete ich mich, die sich hierauf gründenden Foderungen nachträglich bei der vorgesetzten Behörde zu liquidiren, und werde ich alle desfallsigen Anfragen (unter frankirten Briefen) prompt beantworten.

Halberstadt, den 22sten April 1831.

Der Commissionair Böhme.

Londoner Union-Assecuranzsocietät. In Folge der veränderten Einrichtung der königl. preuß. allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt zu Berlin, kraft königl. Cabinetsordre vom 27sten Februar d. J., wornach hinfüro nur preußische Civil-Staatsbeamte in diese Anstalt aufgenommen werden,

Digitized by Google

werden, und es auch gewissen recipirten Interessenten bedingungsweise frei steht, aus dieser Gesellschaft auszutreten, erlauben sich die Unterzeichneten die ergebene Anzeige, daß die londoner Union-Assecuranzsocietät vermöge der Einrichtung, daß kein Stand oder Geburtsland von der Theilnahme an diesem Institute ausschließt, Gelegenheit darbietet, durch eine bei ihr zu beschaffende Lebensversicherung für seine Hinterbleibenden zu sorgen.

Die Unionsocietät, bereits im Jahre 1714 gestiftet, also über ein volles Jahrhundert in Thätigkeit, hat seit 1816 den Geschäftszweig der Lebensversicherung nach Teutschland ausgebreitet, und erfreuet sich auch hier der regsten Theilnahme. Nicht nur die Pünktlichkeit bei Auszahlung der versicherten Kapitalien, sondern auch die vernünftigen Principien, nach welchen sie errichtet ist, haben ihr das vollkommene Zutrauen des Publicums erworben. Da diese Anstalt nicht auf Gegenseitigkeit gegründet ist, so theilt sie auch nicht das Mangelhafte solcher Institute, setzt also ihre Interessenten keinem Verluste aus; gewährt dagegen durch ihren Kapitalfonds völlige Sicherheit, und schließt gleichwohl ihre Versicherten nicht von einem Antheil an dem aus dem Geschäft erwachsenden Nutzen aus. Letzteres hat sie bereits practisch bewiesen, indem im Jahr 1827 eine Vertheilung des erzielten Gewinnes declarirt, die resp. Quoten den Policen zugeschrieben, und bei den seit der Zeit Statt gehabten Todesfällen mit den Kapitalsummen ausbezahlt wurden. Die nächste Dividende findet im Jahre 1834 Statt, und es concurriren zu derselben nicht nur die alten Versicherungen, sondern eine jede neue lebenslängliche Versicherung, die seit der Zeit gemacht wurde, oder welche ferner bis zur Vertheilungszeit gemacht werden wird, erhält nach Verhältniß Antheil an dem sich ergebenden Ueberschuß. Durch diese Erläuterung wird bei Gelegenheit dieser Anzeige mehrseitigen Anfragen begegnet.

Wer sich über diese Anstalt näher zu unterrichten wünscht, beliebe den Plan, welcher nebst einer Beleuchtung der Einrichtung derselben unentgeldlich ausgegeben wird, bei den resp. Agenten der Societät abfodern zu lassen, woselbst auch die Anmeldungen geschehen. Directe Anfragen werden ebensowohl von Unterzeichneten gerne erwiedert.

Hamburg, im März 1831.

Joseph Corty et Comp.
General-Agenten der londoner Union-Assecuranzsocietät.

Reflectirende wollen sich gefälligst an uns wenden.

Erfurt, im Mai 1831.

E. G. Bernhardi et Sohn,
Agenten.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 11ten Juni 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 121. Aufforderung zur Empfangnahme von Staatsschuldscheinen. 626 Mai. B.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26sten October v. J. (Amtsblatt Nr. 42. Seite 342.) wird das Publicum benachrichtigt, daß nunmehr von der Controle der Staatspapiere sämmtliche Staatsschuldscheine nebst den neuen Coupons, Serie VI. 1. a. 8., an die königl. Regierungshauptkasse hieselbst eingesendet sind.

Es werden daher diejenigen Besitzer von Staatsschuldscheinen, welche solche der königl. Regierungshauptkasse oder den königl. Kreiskassen zur Beschaffung der Zinscoupons eingeliefert haben, hierdurch aufgefodert, die Staatsschuldscheine nebst den beigefügten neuen Zinscoupons gegen Aushändigung der von derjenigen Kasse, an welche die Einlieferung geschehen, ertheilten Empfangsbescheinigung, welche mit der Quittung über den Rückempfang zu versehen ist, baldigst und spätestens binnen 14 Tagen in Empfang zu nehmen.

Erfurt, den 25sten Mai 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 122. Französische Paßvorschriften. 93. Juni. A.

Nach einer Mittheilung des Herrn geheimen Staatsministers Freiherrn von Brenn Excellenz hat die französische Regierung die Veranstaltung getroffen, daß denen, welche sich nach Amerika einschiffen wollen, weder von den resp. französischen Gesandtschaften ein Visa ertheilt, noch von den französischen Gränzbehörden

Digitized by Google

behörden der Eingang in Frankreich gestattet werden solle, wenn sie sich nicht über den Besitz des erfoderlichen Reisegeldes ausweisen können.

Wir unterlassen nicht, dieß zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Erfurt, den 1sten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 123. Aufruf an Aerzte und Wundärzte zur Theilnahme an den zur Verhütung der Verbreitung der Cholera-Krankheit getroffenen Anstalten.

Nachstehende, von dem Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatcommission, Herrn Generalmajor von Thile, erlassene Auffoderung an Aerzte und Wundärzte, das Studium der Cholera betreffend, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und tragen zugleich sämmtlichen Herren Landräthen auf, solche in das nächste Kreisblatt ebenfalls aufzunehmen.

Erfurt, den 7ten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Die Annäherung der Cholera an das diesseitige Gebiet durch den Ausbruch derselben in dem Königreiche Polen, die in Folge der dieserhalb angeordneten Landessperre Statt gefundene Errichtung von Contumazanstalten in den zunächst bedroheten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien, die nothwendige Besetzung der damit verbundenen ärztlichen Beamtenstellen, so wie überhaupt die Sorge dafür, daß es im Falle eines eintretenden Bedürfnisses nicht an der demselben entsprechenden ärztlichen Hilfe fehle, erheischt eine Vermehrung des Heilpersonals durch Absendung qualificirter Medicinalpersonen in jene Gegenden. Es eröffnet sich letzteren daher ein, Vielen gewiß sehr willkommener Wirkungskreis, welcher ihnen die günstigste Gelegenheit darbietet, durch das gründliche Studium einer ihrer Natur nach noch bei weitem nicht genügend erforschten so wichtigen Krankheit, und durch die nähere Bekanntschaft mit den dagegen zu treffenden medicinisch-polizeilichen Vorkehrungsmaßregeln sich einen Schatz der interessantesten und nützlichsten Erfahrungen zu sammeln. Diejenigen approbirten Aerzte und Wundärzte erster Klasse, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, haben sich, falls sie sich hier im Orte befinden, bei dem geheimen Ober-Medicinalrath, Präsidenten Herrn Dr. Rust, in der Wohnung desselben, französische Straße Nr. 42., in den Vormittagsstunden von 8 bis 10 persönlich, die Auswärtigen schriftlich zu melden, und eine nähere Mittheilung der ihnen anzuweisenden

Digitized by Google

senden Bestimmung, so wie der damit zu verbindenden Bedingungen, zu gewärtigen.

Berlin, den 4ten Juni 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatcommission.
von Thile.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Tunzenhausen, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer in Riethchen, Johann Jacob Leitzmann, und die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kutzleben, in der Diöces Weißensee, dem bisherigen Pfarrer zu Groß- und Kleinuhrleben, Johann Friedrich Veit, übertragen worden. Nro. 124.

Dem bisherigen Schulamtscandidaten Heinrich Carl Trolle aus Bleicherode ist die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Craja, im Kreise Worbis, provisorisch übertragen worden.

Der Landgerichtsrath von Sieghardt zu Schleusingen ist den 13ten Mai c. zum Oberlandesgerichtsrath in Paderborn ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Depositalrendanten Pechstein in Naumburg ist mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 30sten April c. der Charakter eines Hofraths ertheilt.

Der dasige Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Ludwig Arndt ist den 25sten April c. zum Oberlandesgerichts-Referendar daselbst befördert.

Dem Oberlandesgerichts-Auscultator Wilhelm Ludwig Grafen von Seckendorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste den 3ten Mai c. ertheilt.

Der Auscultator Ernst Ferdinand Runde ist von dem Landgericht Halle zum Oberlandesgericht in Halberstadt den 3ten Mai entlassen.

Die Candidaten der Rechte, Christian Carl Keil, Julius Franz, Ferdinand Geisler, Ludwig Eduard Krüger, Ernst Constantin Pfotenhauer und Johann

Digitized by Google

hann Gottlieb Ulrich sind den 13ten Mai c. zu Auscultatoren bei dem königl. Oberlandesgericht in Naumburg angenommen.

Der Criminalbote Johann Hirte zu Eilenburg ist seinem Wunsche gemäß den 27sten Mai c. als Bote und Executor zu dem Gerichtsamte zu Delitzsch an des pensionirten Rothe Stelle versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 125. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Mai c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle:

1)	von der königl. Superintendentur zu Mühlhausen	3 Thlr. 1 Sgr.	10 Pf.
2)	— — — — — Schleusingen	1 — = —	5 —
3)	— — — — — Langensalza	3 — 22 —	7 —
4)	— — — — — Kleinwerther	= — 22 —	1 —
5)	— — — — — Ziegenrück	2 — 4 —	1 —

II. Zum Wiederaufbau der katholischen Kirche, Pfarr- und Schulgebäude zu Hohenwepel:

vom bischöflichen geistl. Commissariat zu Heiligenstadt 26 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 3ten Juni 1831.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten Juni 1831.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Wir machen auf die nachstehend bezeichneten Verbrecher aufmerksam. Dieselben befinden sich in Freiheit, und dürften vielleicht bei Chaussee- oder andern Bauten ein vorläufiges Unterkommen suchen.

Sobald der eine oder der andere von ihnen betroffen wird, sehen wir darüber einer gefälligen Benachrichtigung entgegen.

Erfurt, den 5ten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

I.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Heinrich,
Zuname: Boog,
Geburts- und Wohnort: Tunzenhausen,
Gewerbe: Taglöhner,
Religion: evangelisch,
Alter: 28 Jahr,
Größe: 5 Fuß ½ Zoll,
Haare: blond (hell),
Stirn: ziemlich hoch, gefurcht,
Augenbraunen: blond,
Augen: blaugrau,
Nase: breit und stumpf,
Mund: groß,
Bart: hellroth,
Zähne: gesund und geregelt,
Kinn: breit,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: teutsch (thüringischer Dialect).
Besondere Kennzeichen: Narben am Halse.

Bekleidung:

ein fahler Ueberrock,
ein Paar blautuchne Beinkleider,
ein weißes Halstuch,
ein Paar Halbstiefel.

II.

Vorname: Wilhelm,
Zuname: Hegewald,
Gewerbe: Knecht:
Geburtsort: } Weißensee,
Wohnort: }
Religion: evangelisch,

Alter:

Digitized by Google

Alter: 28 Jahr,
Größe: 5 Fuß 4 Zoll,
Haare: bräunlich, schmutzigblond,
Stirn: breit,
Augenbraunen: dunkelblond,
Augen: hellblau,
Nase: dick,
Mund: etwas groß,
Bart: braun,
Zähne: gesund, schmutzig,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval, etwas breit,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: untersetzt, geduckt, Kopf zwischen den Schultern,
Sprache: langsam und leise Betonung.

Bekleidung:
1) wollenes Halstuch,
2) blaue Tuchweste mit gelben Knöpfen,
3) gedruckte bunte Jacke,
4) graue Tuchhosen,
5) Halbstiefel,
6) blauer Tuchüberrock mit gelben Knöpfen.

III.

Vornamen: Johann Friedrich,
Zuname: Zimmermann,
Gewerbe: Maurergesell,
Geburtsort: Blintendorf bei Gefell,
Wohnort: Langensalza,
Religion: evangelisch,
Alter: 30 Jahre,
Größe: 5 Fuß 2½ Zoll,
Haare: dunkelbraun,
Stirn: frei,
Augenbraunen: dunkelbraun,
Augen: blau,
Nase: spitz,
Mund: gewöhnlich,
Bart: braun,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Gestalt: untersetzt,
Sprache: voigtländische Mundart.

Bekleidung:
1) blauer Tuchüberrock mit Tuchknöpfen,
2) eine Weste von wollenem Zeuge, braun- und grünstreifig mit hohlen Metallknöpfen,
3) eine grüne wollene Unterjacke,
4) ein roth- und gelbseidenes Halstuch,
5) ein Paar lange graue Tuchhosen,
6) Halbstiefel mit Eisen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 11ten zum 12ten Mai d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten in der Nähe des Judenkirchhofs bei Nordhausen
acht Stück Kattun, netto 32 Pfund,
zwei Stück Manschester, netto 18 Pfund,

in

Digitized by Google

in Beschlag genommen, welche von unerkannt entflohenen Schleichhändlern bei ihrer Verfolgung durch die Beamten abgeworfen worden sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 24sten Mai 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 12ten zum 13ten Mai d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten bei dem Dorfe Kleinwechsungen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto	46	Pfund	Rafinadezucker,
—	128	—	feiner Melisszucker,
—	40	—	Havannahkaffee,
—	152	—	ordinairer Kaffee,
—	20	—	Rauchtabak,
—	8	—	Rosinen,
—	10	—	Reis,
—	$2\frac{1}{2}$	—	Zimmt,
brutto	42	—	Franzwein in einem halben Ankergefäße,
—	37	—	Franzbranntwein desgleichen,
—	39	—	Rum desgleichen,

welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler beim Anruf der Beamten abgeworfen haben, mit Beschlag belegt worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der

Waaren,

Digitized by Google

Waaren, deren öffentlichem Verkauf und mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 20sten Mai 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Zehntverpachtung. Die hierher gehörigen Naturalzehnten, als:

a) der Luttergrundzehnte aus den Feldfluren von Lutter und Uder,
b) der königliche Zehnte zu Rustenfelde,
c) der herrschaftliche Zehntantheil zu Teistungen, und
d) der vormalige Stiftszehnte aus den Feldfluren von Ferna und Tastungen,

sollen auch für die diesjährige Aernte öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der desfallsige Bietungstermin ist wegen der Zehnten zu a und b.

auf Mittwoch den 22sten Juni d. J. resp. vormittags 10 Uhr zu Uder und nachmittags 2 Uhr zu Rustenfelde,

wegen der Zehnten zu c und d. aber

auf Montag den 20sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr zu Teistungen

anberaumt, und werden Pachtlustige dazu hiermit eingeladen.

Heiligenstadt, den 26sten Mai 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Verpachtung. Von dem im Laufe dieses Jahres pachtlos werdenden hiesigen Stadtkassengrundstücken sollen

1) der zwischen Pappenrode und der Stadt gelegenen, 50½ Morgen 6 Ruthen haltende Fischteich vom 1sten November d. J. ab, und
2) die beiden neben dem obern und untern Lindenwalle dicht vor der Stadt liegenden vier Morgen haltenden Brunnenkreßgräben, nebst Zubehör an Obst, Gras- und Weinwachs

von Michaelis a. c. ab auf sechs auf einander folgende Jahre in dem auf den 18ten Juni d. J.

früh 10 Uhr in der großen Rathsstube anstehenden Termine öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Wir laden daher qualificirte Pachtlustige mit dem Bemerken zu diesem Termine ein, daß die Pachtbedingungen vorher in unserer Registratur beliebig eingesehen werden können.

Mühlhausen, den 29sten Mai 1831.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 18ten Juni 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 126.

Das zu Berlin den 6ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1287. die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten April 1831, die Einführung der revidirten Städteordnung in die Provinz Sachsen betreffend.

Nr. 1288. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen anhalt-bernburgischen Landestheile an das preußische indirecte Steuersystem, vom 17ten Mai 1831.

Nr 1289. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schiffahrtsabgaben auf der Saale, vom 17ten Mai 1831.

Erfurt, den 9ten Juni 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 127.

Controle der Reisenden aus den von der Cholera inficirten oder verdächtigen Gegenden.

Auf Ihren Bericht vom 3ten d. M. genehmige Ich die von der Immediatcommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12. des allgemeinen Paßedicts, gehalten sein, eine besondere Legitimationskarte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimationskarten sind nur für die Dauer der Reise giltig, sie werden von der competenten Paßpolizeibehörde stempel- und gebührenfrei ausge-

Digitized by Google

ausgestellt, und müssen, bei Vermeidung der Ungiltigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der kompetenten Paßbehörde gültig.

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimationskarten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienstordre ausweisen.

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweißt, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimationskarte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediatcommission, Generalmajor v. Thile, dieselbe, in sofern es nach dem Ermessen der Commission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Commission es für zulässig hält, theilweise oder ganz aufzuheben.

Berlin, den 6ten Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Brenn.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene allerhöchste Cabinetsordre, behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimationskarten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie

den

Digitized by Google

den Zweck und die Dauer seiner Reise, und wenigstens eine allgemeine Reiseroute enthalten.

2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizeibehörden der Orte, welche nach Maßgabe der über das Verfahren bei Annäherung der Cholera ertheilten Instruction vom 5ten April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimationskarten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruction richten.

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visajournal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Contumaz, mit genauer Vorschreibung der Reiseroute, an seinen Wohnort zurückzusenden. Berlin, den 6ten Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre und Bekanntmachung des königl. Ministeriums des Innern und der Polizei bringe ich mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die hierdurch angeordneten Maßregeln wegen des unterdeß erfolgten Ausbruchs der Krankheit in der Stadt Danzig sofort auf den Regierungsbezirk Cöslin ausgedehnt worden sind. Die in die genannten Provinzen reisenden Personen haben sich daher mit den erfoderlichen schriftlichen Legitimationen zu versehen, ohne welche sie dort angehalten werden würden.

Magdeburg, den 9ten Juni 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

 Ver=

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 128. Qualification der Candidaten des Forstwesens.

Nachstehenden Auszug aus den unterm 21sten März 1831 von des Herrn Finanzministers Excellenz erlassenen allgemeinen Bestimmungen, über die von den Candidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualification, und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen:

§. 1.

Forstlehrlinge.

Wer sich zu einer Anstellung im königlichen Forstdienst, es sei als Schutzbeamter (Unterförster, Förster) oder als verwaltender Beamter (Oberförster u. s. w.) geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeamten die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen practischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2.

Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Oberforstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, sind befugt, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§. 5.

Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anschauung und practische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forstculturarbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfodernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und weidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§. 6.

Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, in sofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forstlehranstalt besucht und daselbst einen vollständigen Lehrcursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§. 9.

Schutzbeamte (Förster).

In sofern der zur Aufnahme in die Lehre bei einem Oberförster sich meldende Lehrling dereinst nur eine Schutzbeamtenstelle zu erlangen begehrt, hat er sich über folgende Schulkenntnisse befriedigend auszuweisen:

a) Kennt-

Digitized by Google

a) Kenntniß der teutschen Sprache bis zum fertigen Lesen gedruckter und geschriebener Schrift, auch deutlichen orthographisch-richtigen Schreiben;
b) Fertigkeit im Rechnen in den vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, bis einschließlich der Regel de tri.

§. 10.

Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntnisse nach wohlbestandener zweijähriger Lehrzeit das deshalb vorgeschriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt, so wird die Fähigkeit, eine Försterstelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewiesen anerkannnt.

§. 11.

Verwaltende Forstbeamte (Oberförster).

Um sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster zu befähigen, muß der Forstbeflissene dem Forstbeamten, bei welchem er sich in die Lehre begeben will, ein Abgangszeugniß (mindestens Nr. II.) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer höhern Bürgerschule (Realgymnasium), deren Zöglingen gleich den Gymnasiasten der Vorzug des einjährigen Militairdienstes verstattet ist, beibringen. Wer durch Privatunterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dieß durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungszeugniß des Directors einer Schulanstalt der vorgedachten Gattung darthun. Hat demnächst der Forstbeflissene seine mindestens einjährige Lehrzeit so bestanden, daß er mit dem §. 7. vorgeschriebenen Zeugnisse entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forstlehranstalt (wie z. B. die zu Neustadt-Eberswalde), oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Cursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen, und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang dieses Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maßstabe angenommen:

a) das für die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde unterm 15ten August 1830 ergangene Regulativ, und die danach einzurichtenden Lehrplane, so wie die damit übereinstimmend angeordneten Abgangsprüfungen und auszustellenden Zeugnisse;
b) die Kenntnisse, welche von einem jeden Forstcandidaten, der sich zur Bekleidung

Digitized by Google

kleidung einer Oberförsterstelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung (§. 12.) gefodert werden.

§. 12.

Oberförsterprüfung.

Die Prüfungen zu den Forstverwaltungsstellen werden von den in verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Commissionen abgehalten.

Die Candidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich unter Einreichung nicht allein der vorgedachten Bescheinigungen über ihre Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre forstwissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegsdienstpflicht, einstweilen noch wie bisher beim Finanzministerium, und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungscommissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht.

§. 13.

Die Prüfung erstreckt sich:

a) auf alle Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft, desgleichen auf die Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstliche Bodenkunde, in soweit diese Hilfswissenschaften dem gebildeten Forstmanne unentbehrlich sind;

b) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, und bis zur practischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Indeß muß die Prüfung hierbei weniger auf schwierige theoretische Untersuchungen gerichtet werden, als vielmehr auf den von den Candidaten zu führenden Beweis, daß er die so eben bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauch der Meßinstrumente, im Nivelliren und Planzeichnen gehörig anzuwenden wisse;

c) auf das Forstrechnungswesen in seinen Hauptbestandtheilen mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Uebersichten zu Etats-, Geld- und Naturalrechnungen, Hauungs- und Culturplänen und dergleichen mehr.

§. 17.

Forstreferendarien, Forstassessoren und

Um die höhere Laufbahn der Forstinspectoren, Regierungs- und Forsträthe und Oberforstmeister zu betreten, werden academische Studien, besonders

der

Digitized by Google

der Rechts- und Cameralwissenschaften vorausgesetzt. Außer seinem forstwissenschaftlichen Cursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichtszweige vollständig ausgestatteten Universität, oder auf einer besondern höhern Forstlehranstalt absolviren mag, muß der Candidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Cameralwissenschaften mit Nutzen gehört, und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der forstwissenschaftlichen, mindestens drei Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien, und dem Atteſt über die demnächst genügend bestandene Oberförsterprüfung (§. 15.) kann sich der Candidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forstreferendarius melden. Bei dieser Prüfung ist hinsichts der schriftlichen Probearbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungsreferendarien (Regierungs-Instruction vom 23sten October 1817 §. 49.) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung und der besonderen Beziehung seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen. Forstinspectoren.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Candidat wird hiernach bei der Regierung als Regierungs- und Forstreferendarius zugelassen, und den im Collegium sitzenden höheren Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung als in den Forsten, durch Begleitung auf den Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitutregulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forstinspectoren u. s. w., zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Regierungs- und Forstreferendarius auch in der Calculatur und bei der Hauptkasse mit dem Rechnungs- und Kassenwesen in der Forstpartie gründlich bekannt machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Hat der Regierungs- und Forstreferendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner practischen Ausbildung bei dem Oberforstbeamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höheren Amte in der Forstverwaltung gehörig vorstehen werde, so wird ihm von dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Oberforstbeamten, unter Bezugnahme

auf

Digitized by Google

auf seine bestandene Referendariatsprüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seines Aufenthaltes beim Collegium, das Attest der Reife zur höheren Prüfung bei der Ober-Examinationscommission ausgestellt.

Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höheren Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariatsprüfung, sowohl hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung die besondere Richtung des Candidaten auf das Forstwesen nicht unbeachtet bleiben doch wird im Allgemeinen von den Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staatsverwaltung gefodert, wie von jedem andern, die höhere staatswirthschaftliche Prüfung bestehenden Candidaten.

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 13ten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten Juni 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der lezt abgewichenen Nacht sind in dem hiesigen Kreisdorfe Melchendorf die nachverzeichneten Gegenstände entwendet worden:

1) eine silberne englische Taschenuhr mit neuem Gehäuse und römischen Ziffern,
2) ein silberner Eßlöffel von 12löthigem Silber, gezeichnet P. B. F.,
3) eine messingene Wasserkelle,
4) eine Schnupftabaksdose von Emaille,
5) ein Paar kalblederne, neu vorgeschuhete Stiefel,
6) ein Paar alte dergleichen,
7) ein weißes Halstuch,
8) eine in Horn gefaßte Brille,
9) eine Serviette ohne Abzeichen.

Wir warnen vor deren Erwerbe. Erfurt, den 7ten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Verlorne Waaren. Bereits am 11ten März d. J. machten wir das Publicum darauf aufmerksam, daß von der am 7ten März d. J. abends nach 11 Uhr von hier nach Berlin abgegangenen Fahrpost auf dem Wege von hier bis jenseits Breitenworbis mehrere Poststücke verloren wurden, wovon zwar der größere Theil dem hiesigen Postamte wieder überliefert worden ist, 11 Stücke aber noch fehlen. Hiervon ist, ungeachtet unserer Bekanntmachung, noch keins wieder zurückgegeben worden.

Unter den verlornen Poststücken befand sich ein Paket in schwarzer Wachsleinewand, gezeichnet F. E. nach Magdeburg, 5 Pfund 26 Loth schwer. Werth fl. 180 angeblich.

Die darin enthaltenen Sachen sind nun näher beschrieben worden, und bestehen in:

Nr. 2928. 1 Kreuz mit Amethyststeinen und Probengold,
— 3009. 10 Kreuze glanzpolirt, mit einer Granate auf jeder Seite,
— 3010. 10 Kreuze, kleiner, glanzpolirt und eben so auf jeder Seite eine Granate,
— 3000. 6 Panteloquins mit Granaten,
— 3006. 8 Schnallen, glanzpolirt,
— 3007. 24 dergleichen, kleiner,

Digitized by Google

Nr. 3013. 15 dergleichen,
— 3014. 21 Hemdknöpfe, emaillirt,
— 3008. 31 Busennadeln mit getriebenen Knöpfen,
ohne Nummer 2 Uhrketten, geflochten,
— 3004. }
— 3002. } 55 Dutzend Käpselchen,
— 3003. }
— 2999. 24 Ringe, glanzpolirt, mit einem Schildchen versehen,
— 3011. 26 Ringe, glanzpolirt, mit einem guillochirten Schilde,
— 3005. 33 Ringe, Medaillons mit Glas und Granatsteinen,
— 3001. 24 Ringe, glanzpolirt, mit guillochirtem Schilde,
— 3012. 12 Siegelringe, getrieben und mit einem großen Ametist oder Topas,
— 3017. 12 Schnallen, glanzpolirt,
— 3016. 8 Fäuste, einen Schlüssel haltend,
— 3015. 12 Ringe, getrieben und mit einem Amethyst oder Topas,
— 3018. 3 Panteloquins Ohrringe mit falschen Steinen, theils roth, grün oder blau,
— 2997. 6 Stück Uhrgehänge, bestehend in
2 Pettschaften, }
1 Schlüssel, } mit Amethyst und Topassteinen,
1 Spangring, }
— 3019. 7 Kreuze, glanzpolirt und mit matter Verzierung,
— 3022. 6 Panteloquins, glanzpolirt und mit matter Verzierung,
— 3020. 12 Ringe, glanzpolirt, mit einem Stein, theils Carniol, theils Chrysopras,
— 3021. 12 Stück Uhrgehänge, bestehend in
2 Pettschaften, } mit Ametist und Topassteinen, und an einem blauen, seidnen
1 Schlüssel, } Bändchen hängend.

NB. Die Schnallen, Hemdknöpfe, Busennadeln und Ketten sind auf weißen und blau eingefaßten Karten genäht, und die übrigen Gegenstände sind mit kleinen Zettelchen von Pergament versehen, worauf die Nummer und der Preis mit Buchstaben geschrieben steht.

Sollten dergleichen Sachen zum Verkauf kommen, oder, was zu vermuthen ist, bereits verkäuflich ausgeboten sein, so erwarten wir, daß Jeder, der hiervon Kenntniß erhalten hat, oder noch erhält, sogleich uns oder der nächsten Obrigkeit hiervon Anzeige machen werde. Auf Verlangen wird dem Anzeiger Verschweigung seines Namens zugesichert und dabei eine Belohnung von 20 Rthlr., wenn durch ihn die oberwähnten Sachen wieder herbeigeschafft werden können. Die Warnung vor dem Verkaufe der gefundenen Sachen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, wird hierbei wiederholt.

Heiligenstadt, den 4ten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

Digitized by Google

Diebstahl. In dem Gasthause zum rothen Löwen in Mühlhausen sind mittelst Einsteigens

1) zwei Speckseiten, der Breite nach durchschnitten,

2) 156 Stück Bratwürste,

3) 30 Stück Magenwürste und Engkittel (Blutwürste), sämmtlich schon geräuchert,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir jedermann auf, von den bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen, behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Entwendeten uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unvorzügliche Anzeige zu machen. Heiligenstadt, den 1sten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 8ten bis 9ten Juni c. sind zu Thamsbrück mittelst gewaltsamen Einbruches die unten näher bezeichneten Handwerksgeräthschaften dieblich entwendet worden. Wir warnen vor deren Ankauf, und fodern zugleich jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken, und ergeblichen Falles Nachricht davon anher mitzutheilen. Langensalza, am 11ten Juni 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Verzeichniß der gestohlenen Geräthschaften.

Ein Wagnerlangbeil, harzer Fabrik, mit einem Roß bezeichnet und weißlindenem Stiel,

ein dergleichen Handbeil mit weißlindenem Stiel, hat unter dem Oehre einen verborgenen Riß, ohne besonderes Zeichen,

ein dergleichen mit dem Roßzeichen, hat im Nacken einen Quersprung,

eine Handdächsel, am Nacken abgeschliffen,

ein 1½ zölliger Wagnerbohrer, mit S. bezeichnet,

ein dergleichen von 1¼ Zoll,

zwei kleinere Bohrer von ½ und ¼ Zoll,

ein zweibälliger Lochmeisel,

ein dergleichen,

fünf diverse Ballmeisel von ¼ bis 1 Zoll breit, mit dem Namen Castell bezeichnet,

ein dergleichen 2 Zoll breit, mit einem Rade bezeichnet,

ein gerader eiserner Wagnerzirkel,

ein starkes Stemmeisen,

ein schmales Schnittmesser,

ein leichter Handhammer,

eine Pistole mit messingener Garnitur.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Zehntverpachtung. Die hierher gehörigen Naturalzehnten, als:

a) der Luttergrundzehnte aus den Feldfluren von Lutter und Uder,

b) der königliche Zehnte zu Ruſtenfelde,

c) der herrſchaftliche Zehntantheil zu Teiſtungen, und

d) der vormalige Stiftszehnte aus den Feldfluren von Ferna und Taſtungen,

ſollen auch für die diesjährige Aernte öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Der desfalſige Bietungstermin iſt wegen der Zehnten zu a und b.

auf Mittwoch den 22ſten Juni d. J. reſp. vormittags 10 Uhr zu Uder und nachmittags 2 Uhr zu Ruſtenfelde,

wegen der Zehnten zu c und d. aber

auf Montag den 20ſten Juni d. J. vormittags 10 Uhr zu Teiſtungen

anberaumt, und werden Pachtluſtige dazu hiermit eingeladen.

Heiligenſtadt, den 26ſten Mai 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Anzeigen.

Anlegung einer Mühle. Ich beabſichtige den Neubau einer Mühle in der Flur des erfurter Kreisdorfes Gispersleben Kiliani, an der ſchmalen Gera, unweit deren Ausfluſſes in die wilde Gera, um auf derſelben Cichorien, Moſtrich und Chocolade zu fertigen.

In Gemäßheit des allerhöchſten Edicts vom 28ſten October 1810 fodere ich daher alle diejenigen, welche gegen dieſe Mühlenanlage gegründete Einwendungen machen zu können vermeinen, hiermit auf, ihre allenfallſigen Widerſprüche binnen der präcluſiviſchen Friſt von acht Wochen, vom Tage dieſer Bekanntmachung ab, bei dem königl. wohllöblichen Landrathsamte zu Erfurt einzulegen.

Erfurt, den 22ſten April 1831.

Eduard Peter aus Leipzig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 25sten Juni 1831.

Allerhöchste Verordnung.

Nro. 129.

Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der, zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maßregeln die pünktlichste Befolgung zu verschaffen, und daß dieser Zweck nur durch nachdrückliche und schnelle Bestrafung derjenigen, welche die in den diesfalls erlassenen Verordnungen und Instructionen enthaltenen Vorschriften verletzen, möglichst erreicht werden kann, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1.

Ueberschreitung der Cordons u. Sperrungslinien a) gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Cordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordneten Quarantaine-Anstalten dazu bestimmten Wegen überschreiten wollen oder überschritten sind, und auf den Zuruf und die Androhung der daselbst stationirten Wachen oder Patrouillen nicht sofort zurückbleiben oder sich zurückbegeben, setzen sich, außer der sonst noch verwirkten gesetzlichen Strafe der Landesbeschädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und sie können ohne weitere Rücksicht auf der Stelle niedergeschossen werden.

§. 2.

Desgleichen b) mit Hintergehung der Wa-

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen, oder unter Vereitelung der Contumaz die Cordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird

 als

chen und unter Vereitelung der Contumaz.

als Landesbeschädiger angesehen, und mit mehrjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche, nach Maßgabe der daraus entsprungenen Gefahr, bis auf zehn Jahre erhöht, und im Falle eines wirklich dadurch entstandenen Nachtheils bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden kann.

(Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20. §§. 691. 780. 1495.)

§. 3.

Heimliche Entfernung aus den Contumazanstalten.

Nach gleichen Grundsätzen werden diejenigen bestraft, welche sich aus den Contumazanstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 4.

Theilnahme an dem vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§. 1 bis 3. bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, imgleichen ihrer Waaren und Effecten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, ziehet nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich.

(§. 64. I. a. des allgemeinen Landrechts.)

§. 5.

Wissentliche Aufnahme und Beherbergung eingeschlichener Personen und Effecten.

Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschlichene Personen und deren Effecten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe der Landesbeschädiger (§. 2.) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§. 6.

Verbotener Verkehr mit inficirten Oertern ꝛc.

Verbotener Verkehr mit inficirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Criminalstrafe (§. 2.)

§. 7.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen und beförderte heimliche Beerdigung.

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Ortscommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht,

oder

zur

zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monat bis zwei Jahr zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 8.

Verweigerte Hilfe zur Vollführung polizeilicher Maßregeln.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtlich erfoderte Hilfe bei der Ausführung polizeilicher Maßregeln verweigern.

§. 9.

Desgleichen insbesondere abseiten der Aerzte und Chirurgen ꝛc.

Medicinalpersonen gehen in dem im §. 8. bezeichneten Falle außerdem der Praxis in unsern Staaten verlustig.

§. 10.

Entwendung von Sachen aus den Contumazanstalten, gesperrten Häusern ꝛc.

Gegen diejenigen, welche aus den Contumazanstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Rastellen, Hospitälern und dergleichen, Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt sein sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

§. 11.

Dienstvergehungen: a) der commandirten Militairpersonen;

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera commandirt worden, sie mögen zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachten bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speciellen Instructionen mit der in den Kriegsartikeln §. 14. angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen, oder die Durchbringung von Waaren und Effecten begünstigen, mit der im §. 25. der Kriegsartikel angedroheten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

§. 12.

b) der Wachen u. Posten vom Civilstande;

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe

 zur

zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem commandirten Militair, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, imgleichen mit dem Inhalte der §. 11. allegirten Kriegsartikel mittelst specieller Instruction genau bekannt gemacht werden.

§. 13.

c) der Civilbeamten bei den Contumazanstalten ꝛc.

Die Dienstvergehungen der bei den Ortscommissionen, Contumazanstalten, Kastellen u. s. w. angestellten Civilbeamten, imgleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Kategorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den §§. 1 bis 6. incl. bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach den allgemeinen criminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaß erkannt, welches nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß, und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann.

§. 14.

Gerichtliches Verfahren.

Wider die §§. 11 und 12. bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein.

Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen, in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem competenten Civilgerichte nach näherer Vorschrift der Criminalordnung überlassen, und werden die Inculpaten — sobald sie der nöthigenfalls vorher anzuordnenden Contumaz unterworfen worden sind — dahin abgeliefert.

§. 15.

Beschleunigung der Untersuchung und der Abfassung der Erkenntnisse.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protocoll verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden.

§. 16.

Bestätigung der ergangenen Urtel.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publication der Urtel etwa einzuholenden Bestätigung hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 17.

Vollstreckung der Erkenntnisse.

Nach erfolgter Publication der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zucht-

Digitized by Google

Zuchthaus- oder Festungsstrafen verurtheilten Inculpaten, wofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert, und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unseren Unterthanen und überhaupt Allen, die es angeht, insonderheit Allen denjenigen, welche die §. 1. gedachten Cordons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speciellen Kenntniß in denjenigen Districten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15ten Juni 1831.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamtz.

Ministerielle Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst nachfolgender, an das königliche Staatsministerium erlassenen Cabinetsordres vom 17ten März und 28sten April d. J. Nro. 130. Einführung der revidirten Städteordnung.

Das Staatsministerium empfängt hiebei die revidirte Städteordnung, die Instruction für die Stadtverordneten und das Einführungspatent auf den gutachtlichen Bericht des Staatsraths von Mir vollzogen. In Rücksicht auf die Einführung habe Ich beschlossen, daß die Städteordnung vom 19ten November 1808 in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen, oder auch den Stadtgemeinen, aber überlassen werden soll, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn sie

sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei Mir besonders nachzusuchen. In die andern Städte, in welchen die Städteordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, soll die Städteordnung provinzenweise, nach und nach, auf den Grund besonders zu publicirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt verleihe Ich die revidirte Städteordnung den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nach der Verordnung vom 17ten August 1825 gehörenden Städten, in welche die Städteordnung von 1808 nicht eingeführt ist. Das Staatsministerium beauftrage Ich, die revidirte Städteordnung nebst der Instruction für die Stadtverordneten und dem Einführungspatente, so wie den gegenwärtigen Befehl, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Sie, der Minister des Innern und der Polizei, haben wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte das Erfoderliche zu verfügen, auch zu veranlassen, daß dieser Befehl in die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt aufgenommen werde.

Berlin, den 17ten März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ich habe in Folge Meiner Bestimmung vom 17ten März d. J. den zum provinzialständischen Verbande der Provinz Sachsen nach der Verordnung vom 17ten Mai 1827 gehörenden Städten, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808 nicht verbindliche Kraft hat, die revidirte Städteordnung vom 17ten März d. J. verliehen, welches Ich dem Staatsministerium mit der Anweisung an Sie, den Minister des Innern und der Polizei, wegen der Einführung derselben nach den Vorschriften der Einführungsordnung von demselben Tage, die erfoderlichen Einleitungen unverzüglich zu treffen, zur Veranlassung der Aufnahme dieses Befehls in die Gesetzsammlung, so wie in die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt bekannt mache.

Berlin, den 28sten April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

die

Digitized by Google

die revidirte Städteordnung, wie solche unter dem 17ten März d. J. Allerhöchstselbst vollzogen, und durch das dritte Stück der dießjährigen Gesetzsammlung publicirt worden ist,

den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nach der Verordnung vom 17ten August 1825 gehörenden Städten, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808 nicht eingeführt worden ist;

ferner

den zum provinzialständischen Verbande der Provinz Sachsen, in welchen die gedachte Städteordnung vom 19ten November 1808 nicht verbindliche Kraft hat,

zu verleihen geruhet.

Indem ich dem allerhöchsten Befehle zu Folge dieß zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß hiernach wegen Einführung der revidirten Städteordnung in den Städten der, zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz gehörenden Altmark, so wie in den zur Provinz Sachsen gehörenden Städten links der Elbe, und in der rechts der Elbe belegenen Stadt Gommern die erfoderlichen Einleitungen von mir getroffen worden sind.

Magdeburg, den 12ten Juni 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Nro. 131. Debit außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache gedruckter Schriften.

Nach Art. XI. des Censurgesetzes vom 18ten October 1819 darf keine außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache gedruckte Schrift ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Obercensurbehörde verkauft werden. Die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Bestimmung zieht die Art. XVI. sub. Nr. 5. desselben Gesetzes außer der Confiscation der vorhandenen Exemplare der betreffenden Schrift angeordnete Geldstrafe, im Wiederholungsfalle selbst den Verlust des Gewerbes nach sich.

Das

Das betreffende Publicum wird daher auf die genaue Befolgung jener gesetzlichen Vorschrift hiermit aufmerksam gemacht.

Magdeburg, am 10ten Juni 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 132.

Meldungen der Militairpflichtigen bei Wohnortsveränderungen, und schriftlicher Ausweis über ihr Militairverhältniß.

546 Juni A.

Durch den Circularerlaß der Ministerien des Innern und des Krieges vom 9ten September 1819 ist zu 1. festgesetzt worden:

daß keinem Landwehrmann die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden dürfe, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Landwehrbezirksfeldwebel, sowohl des verlassenen als des Bezirks des neuen Wohnorts, nachweise, daß die Meldung der Wohnungsveränderung erfolgt sei.

Das spätere auf die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten Juni 1827 gegründete Rescript des Ministeriums des Innern vom 5ten Juli 1827 enthält ferner die Bestimmung, daß auch keinem jungen Manne in dem Alter von 20 bis 25 Jahren von den Ortsbehörden und Landräthen der Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten sei, ohne sofort den Nachweis über sein Militairverhältniß zu erfodern, von Amtswegen einzusehen, und das in dieser Beziehung weiter Nöthige immer sogleich zu veranlassen.

Die Erfahrung ergiebt aber, daß den obigen Bestimmungen, obgleich die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften eine besondere Strafe nach sich zieht, dennoch nicht überall gehörig genügt wird.

Die königliche Regiernng wird daher angewiesen, jene Vorschriften ihren Unterbehörden zur genauesten Beachtung, namentlich auch hinsichts der in das Kriegsreserve- und Landwehrverhältniß übergegangenen Aerzte nnd Wundärzte, mit der Auffoderung in Erinnerung zu bringen, keinem der letzteren oder anderen Individuen, die zum Wiedereintritt zum militairärztlichen Dienste verpflichtet sind, die Niederlassung vor geführtem Nachweise der geschehenen Meldung bei dem Landwehr-

Digitized by Google

wehrbezirksfeldwebel zu gestatten, wenn denselben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt sein möchte.

Berlin, den 26sten Mai 1831

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Freiherr von Brenn.

An die königl. Regierung zu Erfurt.

Vorstehendes hohe Rescript bringen wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen im Amtsblatt pro 1819, Seite 350 und pro 1827, Seite 218 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fodern sowohl die Herrn Landräthe und Ortsbehörden als die Militairpflichtigen auf, die betreffenden Vorschriften genau zu befolgen.

Erfurt, den 17ten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 133. Ablösung der Militairpflicht seitens derjenigen, welche zur Einstellung in den Militairdienst für unwürdig erklärt sind. 109. Juni. A.

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß, nach Ihrem Vorschlag vom 19ten d. M. solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingestellt werden können, auch nicht mit den in den Arbeiterabtheilungen befindlichen Sträflingen in Gemeinschaft gebracht, sondern für dieselben besondere Abtheilungen eingeführt werden, in welchen sie ihre Verpflichtung zum Militairdienste durch Arbeit ablösen, und trage Ihnen auf, die Einführung dieser Verbrecherabtheilungen anzuordnen.

Berlin, den 27sten März 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister von Hacke.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 16ten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 134.

Preisbestimmungen nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 für den erfurter Regierungsbezirk und Constituirung der Kreisvermittelungsbehörden.

Die durch die Ablösungsordnung für die ehemals zum Königreich Westphalen ꝛc. gehörig gewesenen Landestheile vom 13ten Juli 1829, §. 135 bis 137. angeordneten Districtscommissionen und Kreisvermittelungsbehörden sind im Geschäftsbezirk der unterzeichneten Generalcommission in der Art gebildet worden, daß aus jedem landräthlichen Kreise ein Mitglied aus dem Stande der Berechtigten, und ein Mitglied aus dem Stande der Verpflichteten gewählt worden ist.

Die beiden Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt sind hiernächst zu einem District zusammen gelegt, der Kreis Worbis und der Kreis Nordhausen aber bilden jeder einen besondern District. Jedoch haben die Commissionen für die beiden ersteren Districte, Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, wegen der Aehnlichkeit ihrer Verhältnisse, ihre Berathungen gemeinschaftlich gehalten.

Sämmtliche Verhandlungen sind jetzt vom königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe geprüft worden, und ist die Entscheidung darüber erfolgt, deren Resultate in Gemäßheit des §. 135. a. a. O. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

I. Die Merkmale und Grundsätze, wonach bei der Wahl einer Abfindung in Land die landübliche Größe einer spannfähigen Bauernahrung zu beurtheilen ist, sind, nach Anleitung des §. 24. der Ablösungsordnung, in allen drei Districten gleichmäßig dahin festgestellt worden, daß dem Verpflichteten funfzig preußische Morgen artbaren Ackers verbleiben müssen, dergestalt also, daß diejenigen bäuerlichen Nahrungen, zu welchen nur funfzig Morgen oder weniger an Acker gehören, überhaupt keine Grundstücke abzutreten gezwungen werden können, diejenigen aber, welche mehr an Acker besitzen, die Abtretung nicht nur des Ueberschießenden davon, sondern auch des verhältnißmäßigen Theils ihrer übrigen Grundstücke an Wiesen, Hütungen, Holzungen u. s. w. (§. 28. der Ablösungsordnung) unter dem Einwande des Verlustes der Spannfähigkeit zu verweigern nicht befugt sind.

II. We-

Digitized by Google

II. Wegen der Preise der marktgängigen Getreidearten, als des Weizens, Roggens, Gerste und Hafers, ist auf den Grund der §. 42 — 44. und 46 — 49. a. a. O. in allen drei Districten festgesetzt, daß die Martinipreise in Anwendung kommen sollen, und zwar ist die Stadt Mühlhausen zum Marktort für den ganzen heiligenstädter- und mühlhäuser Kreis, ohne Abänderungen, und die Stadt Nordhausen für den ganzen worbiser- und nordhäuser Kreis, lediglich mit der Modification bestimmt worden, daß für diejenigen Ortschaften, die mit der Stadt Benneckenstein eine von hannöverschen und braunschweigschen Landestheilen umschlossene Enclave bilden, der Weitzen, Roggen und Gerste mit zehn Procent Erhöhung gegen die nordhäuser Preise berechnet werden, der Hafer aber auch hier dem nordhäuser Preise gleich bleiben soll.

III. Die Preise derjenigen Getreidearten, von denen regelmäßige Marktpreise nicht aufgezeichnet sind, ingleichen aller andern Naturalien, die in den verschiedenen Kreisen als Naturalabgaben vorkommen, sind nach Anleitung von §. 45. und 54 — 56. a. a. O. folgendergestalt auf zehn Jahre festgesetzt worden:

		Im Kreise Mühlhausen-Heiligenstadt.			Im Kreise Worbis.			Im Kreise Nordhausen mit Ausschluß der Enclave Benneckenstein.			In der Enclave Benneckenstein.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Erbsen	der Scheffel	1	14	1	1	16	4	1	14	8	1	19	1
2) Linsen		1	14	1	1	16	4	1	19	10	1	24	9
3) Bohnen (Feld- oder Pferde-)		1	9	2	1	11	3	1	14	8	1	19	1
4) Erbsen-Bohnen		1	6	8	1	8	8	—	—	—	—	—	—
5) Wicken		1	6	8	1	8	8	1	9	6	1	13	5
6) Wicken-Gerste		—	25	—	—	27	4	—	27	4	1	—	1
7) Linsen-Gerste		—	—	—	—	—	—	—	29	2	1	2	1

8) Win-

Digitized by Google

Namen der Naturalien.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Kreise Nordhausen. Thlr.	Sgr.	Pf.
8) Winterraps, der Scheffel	2	15	—	2	18	—
9) Winterrübsen, der Scheffel	2	15	—	2	13	—
10) Sommerrübsen, der Scheffel	2	—	—	2	5	—
11) Dotter, der Scheffel	1	25	—	1	25	—
12) Mohn, der Scheffel	3	—	—	3	—	—
13) Leinsaamen, der Scheffel, im Kreise Worbis	2	5	—	2	5	—
— — — in den beiden andern Kreisen	2	—	—	—	—	—
14) Kartoffeln, der Scheffel	—	—	—	—	6	—
15) Kohlrüben (abgeputzte), der Scheffel	—	—	—	—	5	—
16) Hopfen, der Scheffel	—	—	—	—	7	6
17) Stroh:						
a. von Roggen, Bohnen, Linsen und Wicken, } das Schock zu	3	15	—	—	—	—
b. — Weitzen, Erbsen und Erbs-Bohnen, } 1200 Pfd.	3	—	—	—	—	—
c. — Gerste und Hafer,	2	20	—	—	—	—
oder						
d. von Halmfrüchten jeder Art, der Centner	—	—	—	—	8	—
e. von Pahlfrüchten jeder Art, der Centner	—	—	—	—	9	—
18) Heu von Klee oder natürlichen Wiesen, der Centner	—	—	—	—	20	—
19) Kohl, im grünen Zustande, der Centner	—	—	—	—	4	—
20) Weißer Klee, das Schock	—	—	—	—	8	—
21 a) Grüner Flachs, mit den Bollen, das Bund zu 20 Pfd.	—	3	6	—	4	—
b) Geschwungener Flachs, das Pfund	—	3	—	—	—	—
22) Haselnüsse, die Metze	—	3	—	—	—	—
23) Wachholderbeeren, die Metze	—	1	6	—	—	—
24) Ein Schnitt- oder Märzschaf	—	—	—	1	—	—
25) Ein Hammel, 1 bis 1½ Jahr alt	—	—	—	1	—	—
26) Ein dergleichen, 2 bis 3 Jahr alt	—	—	—	1	20	—
27) Ein Zehntlamm	—	—	—	—	15	—
28) Ein dergl., wenn der Berechtigte das Beste nehmen kann	—	—	—	—	20	—
29) Ein Lamm, unter der Voraussetzung, daß der Berechtigte dasselbe gleich nach der Frühjahrsschur mit der Mutter auf seine Weide nimmt, und die Mutter im Herbste unentgeldlich zurückgiebt, unter Rücksicht auf die von der Mutter genossene Weide	—	12	—	—	—	—
30) Eine Gans	—	12	—	—	12	6
31) Ein junges Huhn oder Hahn	—	—	—	—	2	6

32) Ein

Digitized by Google

Namen der Naturalien.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Kreise Nordhausen. Thlr.	Sgr.	Pf.
32) Ein altes Huhn im Herbst abzuliefern	—	—	—	—	3	9
33) Ein dergleichen um Fastnachten abzuliefern	—	5	—	—	5	—
34) Ein junger Hahn zu Martini oder Michaelis abzuliefern	—	2	—	—	—	—
35) Ein Schock Eier zu Ostern abzuliefern	—	10	—	—	10	—
36) Ein dergleichen zu Martini	—	12	6	—	—	—
zu Michaelis	—	—	—	—	12	—
37) Brot, das Pfund	—	—	6	—	—	6
38) Schmer oder Fett von Schweinen, das Pfund	—	3	6	—	—	—
39) Butter, das Pfund	—	4	—	—	4	—
40) Speck, das Pfund	—	4	—	—	5	—
41) Unschlitt, das Pfund	—	3	—	—	—	—
42) Käse, gewöhnlicher, das Pfund	—	—	—	—	1	—
ganz frischer, — —	—	—	10	—	—	—
betrockneter, — —	—	1	—	—	—	—
43) Fleisch, das Pfund	—	1	3	—	—	—
44) Wachs, — —	—	12	6	—	10	—
45) Heringe, das Schock	—	25	—	—	25	—
46) Ingwer, 1 Loth	—		3	—	—	—
47) Eine mühlhäuser Wecke	—	—	2	—	—	—
48) Ein Christkuchen	—	7	6	—	—	—
49) Ein Lammsbug	—	10	—	—	—	—
50) Gewöhnlicher Franzwein, das Quart	—	15	—	—	—	—
51) Branntwein, das Quart	—	4	—	—	4	6
52) Bier, das Quart	—	—	5	—	—	—
53) Koffent, das Quart	—	—	1	—	—	—
54) Milch, das Quart	—	—	—	—	—	6
55) Bier in gewöhnlicher Qualität, die Tonne	—	—	—	1	15	—
56) Bier, wie es aus einer städtischen Brauerei kommt, die Tonne	—	—	—	2	15	—
57) Breihahn in gewöhnlicher Qualität, die Tonne	—	—	—	2	—	—
58) Desgleichen, wie er aus einer städtischen Brauerei kommt, die Tonne	—	—	—	3	—	—
59) Koffent, die Tonne	—	—	—	—	10	—
60) Eine Portion Gemüse oder Suppe, oder eine Portion von beiden zusammen wird vergütigt mit	—	—	6	—	—	—

61) Ein

Namen der Naturalien.	In den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Kreise Nordhausen. Thlr.	Sgr.	Pf.
61) Ein Stück flächsenes Garn zu vier Strähnen oder 12 Haspeln	—	10	—	—	—	—
62) Ein vierspänniges Fuder Schafdünger	—	—	—	1	—	—
63) Zehnttabak, der Centner, wenn der Berechtigte die Arbeit des Schnürens und des Trocknens übernehmen muß, nach Abzug dieser Arbeitskosten	2	—	—	—	—	—

IV. Die Preise der Dienste, welche nicht nach dem Umfange der Arbeit, sondern nach Tagen bemessen werden, sind nach Anleitung von §. 82. und 83. der Ablösungsordnung folgendermaßen bestimmt:

A. Für die drei Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.

a. Handdienste, ohne nähere Bestimmung der Dauer der Arbeitszeit des Tages:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für einen Manns-Handdiensttag, wenn er zum Mähen mit der Sense geleistet wird	—	7	6
2) Für einen dergleichen bei aller andern Aerntearbeit, auch dem Schneiden mit der Sichel, jedoch nicht bei den Arbeiten in der Kartoffelärnte			
a) im Kreise Worbis	—	5	6
b) in den Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt	—	5	—
3) Für einen dergleichen bei allen andern Arbeiten, einschließlich der Kartoffelärnte			
a) im Kreise Worbis	—	4	6
b) in den Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt	—	4	—
4) Für einen Frauens-Handdiensttag in der Aernte			
a) im Kreise Worbis	—	4	6
b) in den Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt	—	4	—
5) Für einen dergleichen außer der Aernte			
a) im Kreise Worbis	—	3	6
b) in den Kreisen Mühlhausen und Heiligenstadt	—	3	—

b) Spann-

b) Spanndienste.

Ohne Unterschied der Jahreszeit, oder Art und Dauer der Arbeit ist angenommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Für einen Dienstag mit zwei Pferden und einen Menschen	—	17	6
2) Für einen dergleichen mit vier Pferden und zwei Menschen	1	5	—

Für die bei Verrichtung der Hand- und Spanndienste von den Berechtigten zu gewährenden Gegenleistungen an Speise, Getränk, Futter ꝛc. ist kein Maximum festgesetzt.

Diese Gegenstände werden vielmehr in allen drei Kreisen nach den unter III. angegebenen Preisen abgeschätzt, und vom Dienstwerthe in Abzug gebracht.

B. Für den nordhäuser District:

a. Handdienste:

1) Ein Tag Getreide oder Gras zu mähen, zu neun Stunden Arbeitszeit (nach Abzug der Mittags- oder sonstigen Ruhestunden) gerechnet, ist werth	—	7	6
2) Ein Tag sonstiger Handarbeit ohne Unterschied, ob solche von Manns- oder Frauenspersonen verrichtet wird, in den Monaten Juli, August und September zu neun Arbeitsstunden .	—	4	6
3) Ein dergleichen in den Monaten März, April, Mai, Juni, October und November, ebenfalls zu neun Arbeitsstunden . .	—	3	3
4) Ein dergleichen in den Monaten Januar, Februar und December zu sieben Stunden	—	2	6

Sollte die Arbeitszeit länger oder kürzer dauern, als vorstehend angenommen worden, so wird der Normalpreis in dem Maße erhöhet oder vermindert, daß

a) beim Mähedienst (ad 1.) für jede Stunde längerer Arbeitsdauer . . . . . 3 Sgr.

b) beim Handdienst in der ad 2. bezeichneten Periode desgleichen 2 —

c) in den ad 3 und 4. bezeichneten Perioden . . . . . 1½ —

zu- oder abgerechnet werden.

Auch verstehen sich diese Preise von dem Werthe der Dienste unter der Voraussetzung, daß der Pflichtige sich selbst beköstigen muß. Findet eine Beköstigung irgend einer Art, oder sonst eine Gegenleistung seitens des Berechtigten Statt, so sind dafür die folgenden Normalpreise festgesetzt:

1) Für

1) Für eine festliche Speisung beim Aernteschmause wird der Preis eines ganzen Aernte-Dienstages, den Mähern also der Preis eines Mähetages zu Gute gerechnet.

2) Für eine gewöhnliche, jedoch vollständige Beköstigung werden ohne Unterschied der Qualität der verabreichten Speisen und Getränke, zwei Fünftheile des Werths desjenigen Dienstages, an welchem solche verabreicht werden, abgerechnet.

3) Einzelne Pröven werden nach den unter III. normirten Preisen der Gegenstände, aus denen sie bestehen, vergütigt, jedoch das verabreichte Bier, auch wenn es den Namen Gränzbier führen sollte, wegen der geringeren Qualität desselben, immer nur zu dem Preise von einem Thaler für die Tonne. Das Brot wird mit 5 Spf. und das Fleisch mit 1 Sgr. für das Pfund vergütigt. Sollte hiernach der Preis der an einem Dienstage verabreichten Pröven höher, als zwei Fünftheile des Preises des Dienstes selbst zu stehen kommen, so werden doch niemals mehr wie diese zwei Fünftheile berechnet.

4) Desgleichen soll eine einzelne Mahlzeit niemals höher als zwei Fünftheile des Preises des betreffenden Dienstages berechnet werden; betragen diese zwei Fünftel aber mehr als 1 Sgr. 6 Pf., nur zu diesem Preise.

5) Eine einzelne Mahlzeit, welche bei Ablieferung von Getreidegefällen oder andern Abgaben als Gegenleistung verabreicht wird, ist immer zu 1 Sgr. 6 Pf. zu berechnen.

b) Für die Spanndienste

sind ohne Unterschied der Jahreszeit und der Art der Arbeit, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Arbeitszeit zehn Stunden dauert, folgende Preise bestimmt:

1) Für einen Dienstag mit einem Pferde und einem Menschen . . . . . — Rthlr. 14 Sgr. — Pf.

2) Für einen dergleichen mit zwei Pferden und einem Menschen . . . . . — = 25 = — =

3) Für einen dergleichen mit drei Pferden und einem Menschen . . . . . 1 = 5 = — =

4) Für

4) Für einen dergleichen mit drei Pferden und zwei Menschen . . . . . 1 Rthlr. 9 Sgr. — Pf.

5) Für einen dergleichen mit vier Pferden und zwei Menschen . . . . . 1 = 20 = — =

Für jede Stunde, welche die Arbeitszeit länger oder kürzer, als die angenommenen zehn Stunden dauert, wird

ad 1.	—	Sgr.	10 Pf.
ad 2.	1	=	6 =
ad 3.	2	=	2 =
ad 4.	2	=	4 =
ad 5.	3	=	— =

ab- oder zugerechnet.

In Ansehung der Gegenleistungen bei den Spanndiensten ist festgesetzt, daß

1) eine einzelne vollständige Mahlzeit mit 1 Sgr. 6 Pf. vergütigt wird;
2) alle übrigen Gegenstände aber nach den dafür bestimmten oder noch zu ermittelnden Preisen berechnet werden ohne Abzug oder Maximum wegen des Werths des Dienstes, bei welchem sie verabreicht werden.

Die Kreisvermittelungsbehörden sind durch die Eingangs gedachten Wahlen bereits constituirt. Diejenigen Betheiligten, welche die Einwirkung dieser Behörde in Anspruch nehmen wollen, haben sich an den Herrn Landrath des Kreises, in welchem das berechtigte Grundstück liegt, zu wenden, und werden die Herren Landräthe etwaige, wegen des Geschäftsganges noch zu machende Rückfragen an uns richten.

Stendal, den 9ten Juni 1831.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Nro. 185.

Aufforderung zur Anmeldung von Tabakspflanzungen bei der Steuerbehörde.

Alle diejenigen Bewohner der Provinz Sachsen, welche sich mit dem Tabaksbau beschäftigen, werden hiermit veranlaßt, ihre in diesem Jahre mit Tabak bepflanzten Grundstücke von 6 oder mehr Quadratruthen, der allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten März 1828 gemäß, noch vor Ablauf des Monats

nats Juli d. J. einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch, dem Steueramte des Bezirks genau und wahrhaft anzumelden.

Im Falle diese Anmeldung entweder ganz unterlassen werden oder unrichtig geschehen sollte, würden gegen den Verpflichteten die Strafbestimmungen des §. 7. der allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten März 1828 in Anwendung kommen.

Diejenigen, welche in der Ausmittelung der Größe der bebaueten Grundstücke Schwierigkeiten finden möchten, können sich vor Abgabe ihrer Declaration an das Steueramt des Bezirks, oder an den betreffenden Obercontroleur mit dem Ersuchen um Belehrung über das anzuwendende Verfahren richten.

Die Ortsbehörden werden es sich zur besondern Sorge gereichen lassen, die einzelnen Gemeindemitglieder auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen, um dieselben gegen die Nachtheile der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu bewahren.

Magdeburg, den 14ten Juni 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung
Der Regierungsrath
Helmentag.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 136. Dem Candidaten der Theologie Johann Christian Kämpf aus Saalfeld, im Kreise Mühlhausen, ist die erledigte evangelische Pfarr- und Schullehrerstelle zu Großtöpfer, im Kreise Heiligenstadt, übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 137.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monate Mai 1831.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Zwei Personen ertranken.

Feuersbrünste.

Am 16ten Mai brach in der, zu dem von bylaschen Gute zu Wolkrams-

Digitized by Google

kramshausen, Kreises Nordhausen, gehörigen Schäfereiwohnung Feuer aus, welches jedoch durch die schnell herbei geeilte Hilfe gleich im Entstehen wieder gelöscht wurde, so daß durch den Brand selbst wenig Schaden angerichtet und nur in Folge des Löschens an gedachter Wohnung und dem daran befindlichen Stalle einiges ruinirt worden ist.

Am 22sten Mai wurde in dem zur diesseitigen Oberförsterei Königshof gehörigen, auf hannöverschem Gebiete belegenen Forstorte Ramse, bei einem starken Winde in Zeit von 1/2 Stunde ein 20jähriger Bestand Nadelholz auf ungefähr 20 bis 30 Waldmorgen ein Raub der Flammen. Ueber die Entstehung dieses Brandes und den Thäter hat sich nichts bestimmtes ermitteln lassen.

Erfurt, den 6ten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nro. 138.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Mai 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlensingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . .	Scheffel	2	4	6	2	20	—	2	7	10	2	5	6	2	6	3	1	26	—	2	13	6	2	24	4
Roggen . .	—	1	17	—	1	29	7	1	18	—	1	19	9	1	19	6	1	20	—	1	29	9	2	5	8
Gerste . .	—	—	29	3	1	12	7	1	4	5	1	6	10	1	4	—	—	29	6	1	14	3	1	16	11
Hafer . .	—	—	22	9	1	8	4	—	24	7	—	27	10	—	27	10	—	26	—	1	1	1	1	5	2
Erbsen . .	—	1	12	6	2	20	—	2	—	1	1	22	—	—	—	—	—	—	—	2	5	3	2	24	4
Linsen . .	—	2	—	—	2	20	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	3	2	24	4
Bohnen .	—	2	—	—	1	29	7	1	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	8
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	5	9	—	6	—	—	6	—	—	5	8	—	7	6	—	7	6
Heu . .	Centner	—	25	—	—	25	—	—	25	6	—	23	—	—	26	—	—	27	—	—	—	—	—	20	—
Streh . .	Schock	4	15	—	7	—	—	4	22	—	5	—	—	5	15	—	4	—	—	4	9	—	6	—	—
Kartoffeln .	Scheffel	—	15	—	—	22	6	—	11	7	—	18	—	—	18	—	—	12	—	—	15	—	—	23	5
Rindfleisch .	Pfund	—	3	—	—	2	9	—	3	1	—	3	4	—	3	4	—	2	4	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	2	—	—	2	—	—	1	2	—	1	10	—	1	11	—	1	5	—	2	2	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	6	—	2	5	—	3	—	—	2	2	—	—	—	—	2	9	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	3	—	—	2	9	—	3	—
Eier . .	Schock	—	10	—	—	12	6	—	10	3	—	12	—	—	10	—	—	12	—	—	12	9	—	12	6
Butter . .	Pfund	—	6	—	—	5	—	—	6	4	—	5	6	—	6	3	—	4	6	—	4	5	—	5	—
Oel . . .	—	—	5	—	—	4	9	—	6	—	—	4	—	—	5	8	—	5	—	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 6ten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten Juni 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Im Laufe des letztverflossenen Monats Mai ist nachstehend näher beschriebener Vagabunde aus dem Kreise Ziegenrück in seine Heimath transportirt worden, wobei ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt ist.

Johann Verderber aus Reinthal im laibacher Kreise des Kaiserthums Oestreich, von Profession ein Schuhmachergeselle, katholischer Religion und 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirn, blaue Augen, breite Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, ovales Kinn und ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Statur, und ist durch Pockennarben kenntlich.

Erfurt, den 6ten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Diebstahl. In der Nacht vom 17ten auf den 18ten März d. J. sind zu Mühlhausen jemanden

a) 12 Stück leinenes Garn,
b) 8 Ellen $\frac{7}{4}$ breiter Zwillich,
c) eine blau und rothwürflich baumwollene Jacke,
d) ein schwarz seidenes Halstuch,
e) ein Handtuch, halb Zwillich halb Leinen, und
f) ein grünkattunenes Halstuch,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittlung des noch unbekannten Diebes und Herbeischaffung des Gestohlenen ersuchen wir das Publicum, besonders aber die Polizeibehörden möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 9ten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Steckbrief. Die unten näher bezeichneten Personen, deren Name unbekannt ist, die jedoch bald Küllstedt auf dem Eichsfelde, bald Haynich bei Berka, als ihren Wohnort angegeben, und sich einige Tage in hiesiger Gegend herumgetrieben haben, sind dringend verdächtig, einen in Thambrück in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. mittelst Einbruches verübten Diebstahl begangen zu haben. Wir ersuchen daher unter dem Erbieten zu gleicher Willfährigkeit in ähnlichen Fällen alle resp. Justiz- und Polizeibehörden, auf dieselben Acht zu haben, solche im Betretungsfalle verhaften, und anher abliefern zu lassen.

Langensalza, den 13ten Juni 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Signalement.

Der eine ist 30 und etliche Jahre alt, ungefähr 5 Zoll groß, untersetzt, hat blondes Haar, blaue Augen, ein längliches Gesicht, gewöhnliche Nase, einen Mund von mittler Größe, gesunde Zähne. Er ist bekleidet mit einem blauen leinewandenen Kittel, blauen Pantalons, Schuhen und Kamaschen, einer tuchenen Mütze mit einem Schilde von schwarzem gebrannten Leder. Der zweite ist ungefähr 17 bis 18 Jahre alt, mittler Statur, hat eine gesunde Gesichtsfarbe und rothes Haar. Er ist ebenfalls mit einem blauen leinenen Kittel, langen Beinkleidern, Schuhen und Kamaschen bekleidet, und trägt eine blaue Mütze mit einer Klappe an jeder Seite.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf eines Wohnhauses. Im landgerichtlichen Auftrage soll das dem Schmiedemeister Johann Christian Adam Roth gehörige, zu Liebengrün gelegene, auf 267 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirte Wohnhaus mit eingebauter Schmiedewerkstätte, auch zugehörigem Hofraume, Scheuer, Garten, Pflanzbeet und sechs Gemeindetheilen,

den 15ten Juli 1831 vormittags 10 Uhr,

als dem einzigen hierzu anberaumten Termine auf dem Rathhause zu Liebengrün an den Meistbietenden auf Antrag des Gläubigers necessarie verkauft werden.

Besitz- und Zahlungsfähige werden aufgefodert, sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, auch des Zuschlages, wenn gesetzliche Umstände eine Ausnahme nicht zulässig machen, sich zu versehen.

Ziegenrück, den 2ten Juni 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Roth=

Nothwendige Subhastation. Im Auftrage Eines königl. wohllöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen die zu dem Nachlasse des in Concurs verfallenen vormaligen Einwohners und Kaufmanns Georg Christoph Marquardt zu Gefell gehörigen, in der Stadt Gefell und in dasiger Flur gelegenen Grundstücke, als:

1) das in der Stadt Gefell am Markte Nr. 23. belegene Wohnhaus nebst Scheuer und Zubehör, taxirt auf 525 Rthlr.,
2) ein Stück Mittelfeld und Wiesenrand, welcher mit Obstbäumen bepflanzt, an dem Tischlerrand zu ¾ Morgen magdeb. Flächeninhalt,
3) ein Stück Mittelfeld zu 1 Morgen auf der Gelenge,
4) ein Stück Feld, mittler Boden, am Ditterweglein, zu ¾ Morgen, neben der Witwe Kapp und Feigs Erben Grundstücken,
5) ein Stück Feld zu ½ Morgen, mittler Boden, am mittlern Ditterweglein, neben den Grundstücken des Bürgermeisters Degen und Christian Gefells belegen,
6) ein Stück Feld zu ½ Morgen, Mittelfeld am hintern Ditterweglein, neben des Johann Börner und der ꝛc. Flintsch Grundstücke,
7) ein Stück Feld geringer Beschaffenheit, zu ¼ Morgen, an der Schiefergrube, neben ꝛc. Flintsch und Heinrich Langs Grundstücken,
8) a. b. ein Stück Feld am Motzweglein, früher in zwei Stücken bestehend, zu 4 Morgen Mittelfeld, neben Wächters Erben belegen,
9) ein Stück Feld in der Platten zu ¼ Morgen, gering Feld, neben den Grundstücken der Frau Postmeister Degen,
10) eine zweihiebige Wiese in der untern Aue zu ¼ Morgen Land, neben der Wiese des Stadtrichters Prediger,
11) eine einhiebige Wiese und ein Stück gering Feld an der hohen Tanne, zu 1¼ Morgen, neben Carl Lorenz und Wächters Erben,
12) einen Gras- und Obstgarten zu 1½ Morgen, mittler Güte, nebst Gartenhause und Kegelbahn, neben Schmidts und Militzers Grundstücken,
13) ein Stück Holzreuth im kleinen Sassen, alte Lehde zu 2 Morgen Flächeninhalt, neben Lorenz und Gefells Grundstücken,

von Nr. 2 bis mit 13. auf 698 Rthlr. gerichtlich taxirt, und deren genauere Beschreibung an hiesiger Gerichtsstelle eingesehen werden kann, öffentlich subhastirt werden.

Es ist dieserhalb

der 4te August 1831 mittags 12 Uhr

zum einzigen peremtorischen Bietungstermine anberaumt worden, und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, sich in diesem Termine des Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu

Gefell

Digitized by Google

Gefell einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß diejenigen, welche in diesem Termine Meistbietende geblieben sind, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das Meistgebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothane Grundstücke zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich wird den bekannten Realgläubigern von diesem Termine vorläufig Nachricht ertheilt, allen unbekannten Realprätendenten aber, welche an den zu versteigernden Grundstücken Ansprüche zu haben vermeinen, welche aus den Hypothekenbüchern nicht erhellen, eröffnet, daß sie zur Wahrnehmung derselben sich spätestens bis zum gedachten Bietungstermine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, außerdem aber zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen den neuen Besitzer, so wie überhaupt, soweit sie die fraglichen Grundstücke betreffen, nicht weiter werden gehört werden.

Zugleich soll in diesem Termine eine zu dieser Masse gehörige Electrisirmaschine und eine Quantität Hopfen meistbietend und gegen sofortige bare Bezahlung im preuß. Courant mit verkauft werden.

Ziegenrück, den 23sten März 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Hausverkauf. Ein Wohnhaus mit halber Gerechtigkeit sub No. 501. vor dem Hermannsteine hierselbst gelegen, was der Stadt eigenthümlich gehört, soll meistbietend verkauft werden.

Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf den 16ten Juli d. J. vormittags 11 Uhr angesetzt, welcher auf dem hiesigen Rathhause in der gewöhnlichen Commissionsstube abgehalten werden wird, und laden dazu die Kaufliebhaber mit der Nachricht hierdurch ein, daß die Bedingungen täglich im Secretariate der unterzeichneten Behörde vor dem Termine eingesehen werden können.

Heiligenstadt, den 16ten Juni 1831.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 2ten Juli 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 20sten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 139.

Nr. 1290. das Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — entlassenen Verordnungen betreffen, vom 15ten Juni 1831.

Erfurt, den 22sten Juni 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 140.

Debit von in teutscher Sprache außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienenen Schriften.

Das königl. Obercensurcollegium hat für folgende, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienene Schriften, als:

1) H. Zschokkes ausgewählte Schriften. Supplementbändchen, Haag, bei Gebrüder Hartmann, 1831.
2) Heinrich Zschokke ꝛc., von Ernst Münch. Ebendaselbst, 1831.
3) Ludwig Marchand, Anklänge der Zeit. Utrecht, bei van der Post, 1830.
4) Dr. Kiehl, die Liebe und das Leben. Haag, bei Hartmann, 1831.
5) Teutschlands Vergangenheit und Zukunft, von E. Münch. Ebendas., 1830.
6) Sendschreiben an einen Diplomaten. Ebendaselbst, 1830, und
7) Theorie balistique par Scheer de Lionastre. Gent, 1827.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, am 17ten Juni 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro 141. Ausführung des Art. 6. des zwischen der königl. preuß u. großherzogl. sachsen-weimarschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 11. Februar d. J. 403. Juni. B.

Durch den Artikel 6. des zwischen der königl. preuß. und großherzogl. sachsen-weimarschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages vom 11ten Februar d. J. ist bestimmt worden, daß Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitere Abgaben entrichten sollen.

Demgemäß haben dergleichen Gewerbetreibende aus dem hiesigen Regierungsbezirke, wenn sie der vertragsmäßigen Begünstigungen innerhalb des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach theilhaft werden wollen, sich mit dem ihnen von uns ertheilten Gewerbescheine an die großherzoglichen Polizeicommissionen zu Weimar oder Eisenach zu wenden, welche ihnen sodann unentgeldlich ein Zeugniß ausfertigen werden, auf welches ihnen die oben bemerkten Befugnisse für die Dauer des beigebrachten Gewerbescheins auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums ohne weitere Abgabenentrichtung auszuüben gestattet wird.

Auf gleiche Art müssen sich die Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und deren Handlungsreisende, wenn sie diese Begünstigung in diesseitigen Landen in Anspruch nehmen, mit ihrem Gewerbszeugnisse zuvörderst bei einer der königl. Regierungen legitimiren, und erhalten sodann von derselben auf den Grund dieses Gewerbszeugnisses zu dem vorgedachten Gebrauche einen unentgeldlichen Gewerbeschein.

Zur Legitimation der beiderseitigen Unterthanen bei dem in demselben Artikel enthaltenen Marktverkehr sind, der getroffenen Vereinigung nach, Zeugnisse der Ortsvorgesetzten ausreichend.

Höherem

Digitized by Google

Höherm Auftrage zufolge bringen wir dieß zur öffentlichen Kenntniß der Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden und der betreffenden Gewerbetreibenden.

Erfurt, den 20sten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 142. Portovermerk.

Sämmtliche Inquisitoriate, Landgerichte, Gerichtsämter und Patrimonialgerichte unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, bei Einsendung von Acten, Berichten und dergleichen in Criminal- oder fiscalischen Untersuchungs- oder Armenprozeßsachen jedesmal auf der Adresse unter der herrschaftlichen Rubrick, diese mag heißen, wie sie wolle, die Bemerkung: „Porto notirt" deutlich hinzuzufügen und nur dieses, nicht aber das hier bei uns notirte Porto, demnächst in ihre etwaigen Kostenrechnungen aufzunehmen, weil außerdem dasselbe leicht doppelt erhoben werden könnte.

Naumburg, den 4ten Juni 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 143. Ausschreiben der Feuersocietäts-Directorialdeputation in Merseburg für den Ostertermin und Uebersicht vergüteter Brandschäden.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten October vorigen bis ult. März d. J. erfoderlichen Bedarfs der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Societätsgenossen

63,970	Rthlr.	1	Sgr.	5 Pf. zur Vergütung der Brandschäden,
1,139	—	10	—	5 — zur Vergütung der Feuergeräthsschäden,
675	—	=	—	= — zu den Administrationskosten, und
71	—	7	—	6 — zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,
65,855	Rthlr.	19	Sgr.	4 Pf. Summa,

aufzubringen, und dazu von den erbländischen Kreisen und den vormals zu den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Districten, sowohl von der Niederlausitz, dem altpreuß. cottbusser und dem schleusinger Kreise, ingleichen dem königl. preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

65,194,391

65,194,391 1/4 Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptionsquantum

drei Silbergroschen vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt

83 Brände

ereignet haben, wovon

2 durch fehlerhafte Bauart,
5 — Verwahrlosung,
20 — muthmaßliche } Brandstiftung,
1 — vorsätzliche }
55 — unermittelte Zufälle

entstanden, und

		160 associirten Grundbesitzern	
		total verbrennt,	partiell beschädigt
81	Wohnhäuser	25	
95	Seitengebäude und Ställe	26	
57	Scheunen	10	
14	Schuppen	1	
3	Backhäuser	—	
3	Brauhäuser	1	
1	Schmiede	—	
4	Wassermühlen	2	
1	Schneidemühle	—	
8	Windmühlen	—	
267	Summa.		

worden sind.

Merseburg, den 3ten Juni 1831.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
zum 25sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten Juli 1831.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. In der Nacht vom 16/17ten dieses Monats ist zu Großrudestedt ein Ochs gestohlen, den folgenden Tag jedoch wieder erlangt worden.

Der entflohene Dieb ist ein Mann von ungefähr 30 Jahren, von kleiner untersetzter Statur, hat ein rundes, bräunliches Gesicht, röthliches, im Nacken ganz kurz verschnittenes Haar und trug bei seiner Entweichung eine alte grüne Tuchmütze mit rundem Deckel, einem ledernen Schirm und über diesem drei Quästchen, einen braunen Tuchüberrock mit Knöpfen von demselben Tuche, ein schwarzseidenes Halstuch, ein Paar schwärzliche, verschossene, in die Stiefel gehende Manschesterbeinkleider und ein Paar zweinähtige lange Stiefel.

Wir ersuchen alle Behörden, auf diesen Menschen invigiliren, denselben im Betretungsfalle anhalten zu lassen und uns sodann Nachricht davon zu geben.

Erfurt, den 23sten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Landesverweisung. Der nachstehend signalisirte Schlossergesell Carl Schuster aus Coburg, welcher wegen Führung eines fremden Wanderbuchs zu vier wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden, ist nach verbüßter Strafe über die diesseitige Landesgränze gebracht, und ihm die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ziegenrück, den 17ten Juni 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Signalement des Carl Schuster.

Geburtsort: Coburg,
Religion: evangelisch,
Gewerbe: Schlossergeselle,
Alter: 28 Jahr,
Größe: ungefähr 5 Fuß,
Haar: dunkelblond,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: dunkelblond,

Augen:

Digitized by Google

Augen: blau,
Nase: etwas knotig,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: klein, gespalten,
Zähne: gut,
Gesicht: rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: untersetzt,
Kennzeichen: blatternarbig.

Diebstahl. Zu Kirchgandern sind in der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. M. gewaltsamer Weise außer den von den Dieben zurückgelassenen und bei Kirchgandern wieder gefundenen Sachen noch folgende Gegenstände entwendet worden:

1) eine dunkelblaue tuchene Mannsjacke mit runden weißen plattirten Knöpfen,
2) ein rothseidenes Halstuch mit weißer Kante,
3) 17 ungewaschene flächsene Mannshemden mit einem ausgenäheten Kreuze am Schlitze,
4) ein weiß und roth großgewürfelter baumwollener Bettvorhang,
5) 10 Ellen flächsene gebleichte Leinwand, 36er,
6) 15 Ellen dergl., 32er,
7) 9 Stränge klein werkenes gekochtes Garn,
8) 3 drillichene Kirchentücher, wovon eins mit Fransen besetzt ist und eine hohle Naht hat,
9) 7 Weiberhemden, theils flächsene, theils werkene,
10) 4 neue flächsene Kinderhemden,
11) 6 alte dergl.,
12) ein gelb baumwollener Weiberlappen mit blauer Kante,
13) ein brauner dergl. mit einer Kante,
14) ein rother Kantenlappen mit gelben Blumen,
15) ein weißleinener Lappen,
16) eine grüne ausgenähete Mütze mit schwarzem Zackenbande,
17) ein Paar weißbaumwollene Strümpfe,
18) zwei Säcke mit blauen Streifen,
19) 18 Gebinde Zwirn,
20) ein runder Filzhut mit einem schwarzsammtnen Bändchen und einer gelben Schnalle,
21) ein roth und weiß beiderwandener Weiberrock mit blauem Bande eingefaßt und unten mit $\frac{1}{4}$ Elle breitem blauen Taft besetzt,
22) eine blaustoffene ausgenähete Weibermütze mit rothseidenem Bande,
23) ein grün und gelblicher kattunener Kantenlappen, noch nicht gesäumt,
24) ein neuer weißkattunener Mantel mit schwarzen Blumen und blauem Bande, mit Flanell und Leinwand gefüttert.

Zur

Digitized by Google

Zur Ausmittelung der noch unbekannten Diebe und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen ersuchen wir das Publicum, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 14ten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Landesverweisung. Der unten näher signalisirte Dienstknecht Johannes Bettenhausen aus Renda, im Kurfürstenthum Hessen, ist in Gemäßheit des Erkenntnisses des Criminalsenats des königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 13ten Mai d. J. nach erlittener Strafe über die Gränze nach seiner Heimath gebracht, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Heiligenstadt, den 14ten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Johannes,
Zuname: Bettenhausen,
Gewerbe: Knecht,
Geburtsort: Renda im Hessischen,
Religion: evangelisch,
Alter: 28 Jahre,
Größe: 5 Fuß 1 Zoll,
Haare: braun,
Stirn: bedeckt,
Augenbraunen: braun,
Augen: dunkelbraun,
Nase: breit,
Mund: groß und dick,
Bart: braun,
Zähne: gut,
Kinn: gespalten,
Gesichtsbildung: rund,
Gesichtsfarbe: bräunlich,
Gestalt: mittel,
Haltung: grad,
Sprache: hessischer Dialect.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf eines Wohnhauses. Im landgerichtlichen Auftrage soll das dem Schmiedemeister Johann Christian Adam Roth gehörige, zu Liebengrün gelegene, auf 267 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirte Wohnhaus mit eingebaueter Schmiedewerkstätte, auch zugehörigem Hofraume, Scheuer, Garten, Pflanzbeet und sechs Gemeindetheilen,

den 15ten Juli 1831 vormittags 10 Uhr,

als

Digitized by Google

als dem einzigen hierzu anberaumten Termine auf dem Rathhause zu Liebengrün an den Meistbietenden auf Antrag des Gläubigers necessarie verkauft werden.

Besitz- und Zahlungsfähige werden aufgefodert, sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, auch des Zuschlages, wenn gesetzliche Umstände eine Ausnahme nicht zulässig machen, sich zu versehen.

Ziegenrück, den 2ten Juni 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Bücheranzeige. Bei G. Reimer in Berlin ist erschienen:

a) Revidirte Städteordnung für die preußische Monarchie, mit den dazu gehörigen Verordnungen vom 17ten März 1831. 5 Sgr.

b) Die Städteordnung von 1808 mit der revidirten Städteordnung nach ihren Abweichungen zusammengestellt. 12½ Sgr.

Die letztere Ausgabe wird besonders den Einwohnern derjenigen Städte willkommen sein, wo die frühere Communalordnung noch nicht bestand, indem durch die hier getroffene Zusammenstellung beider, Abweichungen, Vorzüge und Mängel am leichtesten zu übersehen und zu benutzen oder zu vermeiden sind.

In Erfurt zu beziehen durch die

keyserſche Buchhandlung.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 9ten Juli 1831.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 30sten Mai d. J. den Herrn Regierungspräsidenten Freiherrn vom Hagen in Gnaden und unter Verleihung des rothen Adlerordens dritter Klasse in den Ruhestand zu setzen geruht. Nro. 144.

Im Auftrag der königl. hohen Aufsichtsministerien hat der Unterzeichnete mit dem gestrigen Tage einstweilen und bis zur Wiederbesetzung der Stelle die Präsidialgeschäfte übernommen.

Erfurt, den 2ten Juli 1831.

Der Ober- und geheime Regierungsrath.
Ditmar.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 145. Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung, die pr. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburts-

Digitized by Google

Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

Ver=

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 146. Einschätzung der Kreise zur Tabaksteuer pro 183½.

Nach einer Bestimmung der königl. Ministerien der Finanzen und des Innern ist für das Jahr 1831 bis einschließlich 1833 die Einschätzung der landräthlichen Kreise Worbis, Mühlhausen, Langensalza, Heiligenstadt und Weißensee, im Regierungsbezirke Erfurt, in sofern Tabaksbau darin betrieben wird, behufs der zu entrichtenden Tabaksteuer in die dritte Klasse erfolgt, welches ich hierdurch zur Kenntniß der Tabakspflanzer, wie der Kreis- und Steuerbehörden bringe.

Magdeburg, den 26sten Juni 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 147. Kosten- und Stempelpflichtigkeit der Verfügungen, die Depositalannahme der Zinscoupons betr.

Nachstehende Verfügung des königlichen Justizministeriums vom 4ten dieses Monats:

Dem königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 9ten vorigen Monats,

worin es wegen der Kosten- und Stempelpflichtigkeit der Verfügungen anfragt, welche die Depositalannahme der neuen Series-Zinscoupons zu den Staatsschuldscheinen betreffen,

hiermit eröffnet, daß das Justizministerium dem sehr motivirten Sentiment derjenigen Mitglieder des Collegiums beipflichtet, welche sich für die unbedingte Stempel- und Sportelfreiheit des Depositalverkehrs in dem vorliegenden speciellen Falle ausgesprochen haben.

Berlin, den 4ten Juni 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge allerhöchsten Auftrags
von Kamptz.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird

Digitized by Google

wird hierdurch sämmtlichen Gerichten unsers Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Naumburg, am 21sten Juni 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 148. Dem Oberlehrer Richter am Gymnasium zu Heiligenstadt ist nach dem Rescripte des königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 8ten Juni c. das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Der Justizcommissar Helling hat seinen Wohnort von Roßla nach D.-litzsch verlegt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten Juli 1831.

Sicherheitspolizei.

Bekanntmachung. Die nach der Bekanntmachung vom 28sten v. M. in der Nähe des hiesigen Kreisdorfes Schmira gestohlenen Gegenstände sind sämmtlich wieder herbeigeschafft, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Erfurt, den 27sten Juni 1831.

Königlicher Landrath.
Türk.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten März d. J. sind jemand zu Mühlhausen mittelst Einbruchs:

a) 22 theils alte, theils junge Hühner,
b) zwei Kapaunen,
c) eine Ente,
d) ein Schwanzriemen mit Züget und Kette, an welchem das Lenkeseil eingeschnallt wird, und woran sich ein großer gelber Ring befindet,
e) ein Zaum ohne Gebiß, einer Halfter ähnlich, und
f) ein Lenkeriemen, noch fast neu,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung der noch unbekannten Diebe und Herbeischaffung des Gestohlnen ersuchen wir das Publicum, besonders die Polizeibehörden möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 20sten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Gottlieb Läßner zu Kirchohmfeld sind

1) sechs Mannshemden,

2) zwei

Digitized by Google

2) zwei Weiberhemden,
3) zwei Mieder,
4) zwei Kinderhemden,

sämmtlich ohne Zeichen,

gestohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankauf des gestohlnen Guts mit der Aufforderung gewarnt, von etwa bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Entwendeten uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 19ten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Zu Deuna ist am 12ten Mai d. J. vormittags ein fast fertig gebleichtes Schock Leinwand, ¾ Ellen breit und 84 Gänge haltend, woran an jeder Stiege K. D. mit rother Farbe in einem Zirkel abgedruckt sind, gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung des noch unbekannten Diebes und Herbeischaffung der entwendeten Leinwand ersuchen wir das Publicum und die Polizeibehörden möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 25sten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 9ten zum 10ten Juni a. c. sind bei dem Gerichtsschöppen Johann Andreas Elßmann zu Bahren, wahrscheinlich mittelst Einsteigens, folgende Sachen, als:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, welche im ersten Gehäuse nicht mehr befestigt war,
2) zwei Westen, eine wollgarne, und eine roth und gelb gestreifte, beide mit einer Reihe Knöpfe,
3) eine dunkelblaue Tuchjacke, an welcher weiße Knöpfe mit gelbem Rande befindlich waren,
4) ein baumwollenes, dunkelblau und weißgestreiftes Halstuch,
5) eine hellblaue Tuchmütze,
6) zwei Rasirmesser mit Futteral,
7) eine alte Brille ohne Gestelle,
8) eine Schnupftabaksdose mit einem Stern,
9) eine Tabakspfeife mit schwarzem Rohr, elastischer Spitze, einem gemalten porzellanenen Kopfe und gelbem Beschläge,
10) eine dergleichen mit elastischem Rohr, hörnener Spitze, meerschaumenem Kopf und weißem Beschläge,

11) drei

Digitized by Google

11) drei Kuchen,
12) ein Napf mit Milch,
13) ein viertel Pfund ungebrannter Kaffee,
14) eine Nadelbüchse,
15) eine kleine noch gute Schere,
16) ein lederner Tabaksbeutel mit Pfeifenräumer,
17) zwei Schlüssel,
18) vier Groschen gut Geld,

dieblich entwendet worden.

Wir warnen jedermann vor dem Ankauf dieser Gegenstände, und fodern zugleich das Publicum auf, zur Entdeckung des Thäters kräftigst mitzuwirken.

Ziegenrück, den 20sten Juni 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. In der Nacht vom 17ten zum 18ten Mai d. J. sind von dem Hofe des Kaufmanns Carl Friederich Hertwig hier folgende Sachen gestohlen worden:

1) drei Kindernachtröcke, blau und gelb carrirt,
2) ein hellblau carrirter und
3) ein kleiner roth und blau carrirter,
4) ein gränkattunener Mägdemantel mit weißem Flanell gefuttert,
5) ein dunkelblauer Schlafrock von Gingang mit Flanell gefuttert,
6) ein blau und gelb carrirter Frauenüberrock von Gingang,
7) ein kattunener Schlafrock mit Flanell gefuttert,
8) ein dergleichen von Gingang,
9) ein blau carrirter leinener Bettüberzug,
10) drei Paar baumwollene Mägdestrümpfe,
11) eine rothkattunene Jacke,
12) eine blaue und
13) eine gelbkattunene Jacke.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser gestohlenen Sachen, und fodern jedermann auf, zur Wiederherbeischaffung derselben und zur Entdeckung des Diebes möglichst mitzuwirken.

Mühlhausen, den 14ten Juni 1831.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekannt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Gefundener Leichnam. Es ist am 29sten d. M. ein unbekannter männlicher Leichnam in dem Steigerforste bei Erfurt aufgefunden worden.

Da derselbe durch Verwesung bereits zerstört und unkenntlich ist, so läßt sich hieraus auf ein schon seit einiger Zeit erfolgtes Ableben schließen.

Der Verstorbene ist 5 Fuß 6 Zoll groß, von robustem Körperbau, wohl genährt und dem Ansehen nach in einem Alter von 30 bis 40 Jahren. Das kurz abgeschnittene Haar ist von dunkelblonder, der Backenbart aber von röthlicher Farbe.

An dem Leichnam findet sich ein Hodenbruch.

Die Bekleidung, welche an und bei der Leiche gefunden ist, besteht in

1) einem alten blauen Ueberrock von grobem Tuche,
2) einem Paar sehr defecten Halbstiefeln,
3) einer grünen alten manschesternen Hose,
4) einer alten blauen Tuchmütze mit Lederschirm.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle, welche den Verstorbenen kennen oder Nachricht von demselben, oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefodert, entweder sofort desfalls schriftliche Anzeige an uns zu machen, oder sich darüber

den 30sten Juli d. J. vormittags 10 Uhr

im Inquisitoriat zu Protocoll vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Erfurt, den 30sten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Haus- und Gartenverkauf. Zum Verkauf der beiden Häuser Nr. 802 und 803. unter der Bedingung des Abbruchs, so wie zum Verkauf des unter Nr. 801. in der Johannisstraße gelegenen Gartens, im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen zu Neubauten, haben wir einen anderweiten Bietungstermin auf

den 18ten August d. J. vormittags 10 Uhr

an Magistratsstelle anberaumt, und laden hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen im Secretariate täglich eingesehen werden können.

Erfurt, den 28sten Juni 1831.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 16ten Juli 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 8ten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 149.

Nr. 1291. die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten März 1831, die Ernennung des geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend;

Nr. 1292. den Tarif, nach welchem das Brückengeld bei der lübowschen Mühle zu erheben ist, vom 6ten Mai 1831;

Nr. 1293. die allerhöchste Cabinetsordre vom 25sten Mai 1831, das Armenrecht in den Rheinprovinzen betreffend;

Nr. 1294. die Verordnung, den Volljährigkeitstermin in Neupommern und Rügen betreffend, vom 6ten Juni 1831.

Erfurt, den 11ten Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 150. Erhebung der Gewerbesteuer von denjenigen angemeldeten, jedoch wegen der fehlenden polizeilichen Legitimation oder

In Folge unserer Verfügung vom 7ten Mai 1828 (Amtsblatt Stück 20. Seite 137.) sind diejenigen Individuen, welche Gewerbe anmelden, zu deren Betriebe die vorgängige Erlangung polizeilicher Befähigung oder des Bürgerrechts erfoderlich ist, welche sich aber über diese Erfoderniſſe nicht sofort auszuweisen vermögen, zu Protocoll zu verwarnen, daß sie das angemeldete Gewerbe bei Vermeidung der festgesetzten Strafe nicht vor wirklicher Erlangung des Bürgerrechts oder beziehungsweise der polizeilichen Erlaubniß anfangen dürfen.

Digitized by Google

mangelnden Bürgerrechtes noch nicht gestatteten Gewerbsbetriebe.

710. Mai. B.

dürfen. In Beziehung darauf werden sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden in Gemäßheit höherer Bestimmung überdieß gemessenst angewiesen, solche Gewerbetreibende bei erfolgter Anmeldung und vorgängiger Verwarnung sofort in die Steuerrollen und resp. Gewerbesteuer-Zugangslisten einzutragen, auch die gesetzliche Steuer von ihnen zu erheben, obgleich sie das angemeldete Gewerbe zu betreiben noch nicht befugt sind.

Erfurt, den 5ten Juli 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 151.

Ertheilung von Freigewerbescheinen an inländische Kaufleute u. ihnen gleichstehende Fabrikanten zum Behuf des Suchens von Waarenbestellungen ꝛc.

575. Juni. B.

Die allerhöchste Cabinetsordre vom 12ten Februar dieses Jahres (Nr. 2. der Gesetzsammlung) bestimmt, daß von Kaufleuten und ihnen gleichstehenden Fabrikanten neben der Gewerbesteuer, welche sie nach dem Gewerbesteuergesetze vom 30sten Mai 1820 für ihr kaufmännisches Geschäft überhaupt entrichten, künftig eine besondere Steuer für diejenigen Gewerbescheine nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschließend in ihrem Dienste stehenden Handelsgehilfen bedürfen, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen, oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren, welche sie nicht mit sich umher führen, sondern frachtweise befördern lassen, aufzukaufen.

Da aber die angezogene allerhöchste Cabinetsordre die Befreiung von der besonderen Steuer für den Gewerbschein ausdrücklich nur den Kaufleuten, so wie den ihnen gleichstehenden Fabrikanten und deren Handelsgehilfen, und zwar nur in Bezug auf diejenige Gewerbsteuer, welche für das kaufmännische Gewerbe überhaupt entrichtet wird, bewilligt hat, so dürfen Gewerbscheine ohne Entrichtung einer besondern Steuer nur solchen inländischen Gewerbtreibenden ertheilt werden, die entweder selbst oder deren Principale die Gewerbesteuer der Kaufleute, also der Klasse A. entrichten, wobei es jedoch nicht darauf ankömmt, welcher Steuersatz auf den Kaufmann oder Fabrikanten in dieser Klasse repartirt worden ist. Die inländischen Gewerbtreibenden dieser Klasse, welche ihr Geschäft in vorbemerkter Art betreiben wollen, und nicht bereits mit einem Gewerbescheine versehen sind, haben den hiernach erfoderlichen steuerfrei zu erlangenden Gewerbschein bei ihrer Gewerbsteuer-Aufnahmebehörde nachzusuchen, und zu diesem Behufe daselbst die Nummer der Klasse A., unter welcher ihre Steuer

Digitized by Google

Steuer aufgeführt ist, und die Gattung von Waaren, auf welche Bestellung gesucht, oder welche angekauft werden sollten, anzuzeigen, zugleich aber, wenn der Gewerbeschein zur Ausweisung eines für ihre Rechnung reisenden Handelsgehilfen bestimmt ist, an Eidesstatt zu versichern, daß der namhaft zu machende und genügend zu bezeichnende Handelsgehilfe ausschließend in ihrem Dienste stehe, worauf ihnen der von uns zu ertheilende Gewerbeschein unentgeldlich ausgehändigt und von der betreffenden Gewerbsteuer-Aufnahmebehörde in der Gewerbesteuerrolle oder der Zugangslisten mit der Bemerkung ante lineam aufgeführt wird, unter welcher Nummer der Klasse A. die Gewerbesteuer angesetzt ist.

Gegen diejenigen Individuen, welchen, falls sie sich um einen Gewerbeschein geziemend beworben hätten, derselbe, der oben angezogenen allerhöchsten Cabinetsordre gemäß, ohne Entrichtung einer besondern Steuer ertheilt sein würde, welche jedoch die vorschriftsmäßige Nachsuchung dieses Gewerbescheins unterlassen, oder ein anderes als das darin vermerkte Gewerbe betrieben haben, ohne sich darüber durch den Besitz des für den vollen Steuersatz von zwölf Thalern gelöseten Gewerbescheins ausweisen zu können, kommen bei Ausübung ihres Gewerbes im Umherziehen ohne vorschriftsmäßige Ausweisung unnachsichtlich diejenigen Strafen in Anwendung, welche in dem §. 26. des Regulativs vom 28sten April 1824 angeordnet sind.

Die Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden und die betheiligten Gewerbetreibenden haben sich daher nach diesen von des Herrn Finanzministers Excellenz erlassenen Bestimmungen gemessenst zu achten.

Erfurt, den 30sten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

1) Der bisherige Procurator bei dem Landgerichte zu Trier, Eduard Constantin Tellemann ist zum Rathe bei dem Landgericht in Naumburg den 26sten Mai c. ernannt. Nro. 152.

2) Der Oberlandesgerichts-Assessor Adolph Friedrich Ludwig von Marées ist

den

den 15ten Juni c. von dem Oberlandesgerichte in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt.

3) Der Oberlandesgerichts-Assessor von Branconi zu Halberstadt ist an die Landgerichtsdeputation zu Schleusingen zur Verwaltung der dasigen Assessorstelle den 10ten Juni c. abgeordnet.

4) Die Oberlandesgerichts-Referendarien Dedo Hartmann von Goldacker und Gustav Kersten sind resp. von dem Oberlandesgerichte zu Breslau und Halberstadt den 6ten und 7ten Juni c. zu dem in Naumburg versetzt.

5) Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Wilhelm August Hunger in Naumburg ist den 27sten Mai c. zum Oberlandesgerichts-Referendar daselbst bestellt.

6) Die Candidaten der Rechte, Julius Robert Trescher und Johann Wilhelm Rinkleben sind den 10ten Juni c., und Ludwig Günther Obbarius den 29sten Juni c. zu Auscultatoren bestellt.

7) Der invalide Sergeant Carl Petzold ist den 11ten Juni c. zum Criminalboten und Executor bei dem Inquisitoriat zu Eilenburg an des versetzten Hirte Stelle angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Im 24sten Stücke des Amtsblattes sind nachfolgende Druckfehler eingeschlichen:

Seite 147 Zeile 7 von oben ist statt Medification zu lesen Modification.
— 148 — 20 — — — Klee zu lesen Kohl.
— 148 — 23 — — — Hasselnüsse zu lesen Haselnüsse.
— 151 — 6, 7, 8 von unten statt Sgr. zu lesen Spf.
— 152 — 10 von oben statt Gränzbier zu lesen Ganzbier.

um deren Berichtigung gebeten wird.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten Juli 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 20sten auf den 21sten vorigen Monats sind in einem hiesigen Kreisdorfe die nachverzeichneten Gegenstände:

1) ein Ueberrock von dunkelblauem Tuche mit dunkelblau gezwirntem Futter,
2) ein dergl. schon abgetragen,
3) ein dergl. noch gut, blau gefuttert,
4) ein schwarzer Rock nebst Weste,
5) ein dunkelblauer Tuchfrack,
6) ein schwarzer Tuchmantel,
7) eine schwarzmanschesterne Weste mit blaugestreiftem Barchent gefuttert,
8) zwei runde Filzhüte,
9) ein Paar kalblederne Stiefel, neu vorgeschuhet und noch nicht getragen,
10) ein blauer Tuchmatin mit blaugestreiftem Barchent gefuttert,
11) eine Reithose von dunkelgrauem Tuche, zum Ueberknöpfen mit schwarzem Kalbleder besetzt und blanken Knöpfen,
12) eine dergl. von weißer Leinewand mit beinern Knöpfen besetzt,
13) zwei Paar kalblederne Schuhe,

entwendet worden. Indem wir vor dem Erwerbe dieser Sachen warnen, gewärtigen wir sofortige Anzeige, wenn sich eine auf Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände führende Spur ergeben sollte.

Erfurt, den 1sten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Landesverweisung. Der bei uns in Untersuchung gewesene, unten näher signalisirte Johann Georg Beiersdorf, wegen dritten gemeinen Diebstahls durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 26sten October v. J. zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, ist diesem Urtheil zu Folge nach verbüßter Strafe am 12ten vorigen Monats über die Gränze gebracht, und ihm die Rückkehr in

die

Digitized by Google

die königl. preuß. Staaten gerichtlich untersagt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Scheusingen, den 23sten Juni 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriatsdeputation.

Beschreibung.

Vorname: Johann Georg,
Zuname: Beiersdorf,
Gewerbe: Chausseearbeiter,
Geburtsort: Großwalbur,
Religion: evangelisch,
Alter: 21 Jahre,
Größe: 5 Fuß 1 Zoll,
Haare: blond,
Stirn: rund,
Augenbraunen: blond,
Augen: graue,
Nase: groß,
Mund: klein,
Zähne: weiß,
Kinn: rund,
Gesichtsbildung: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gestalt: schwächlich,
Sprache: gemischter Dialect.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Königliche Justizcanzlei zu Göttingen.

Gerichtliche Vorladung. Demnach der im November 1752 verstorbene Decan bei dem St. Petri-Stifte zu Nörten, Andreas Christoph Kanemann, vermöge einer letztwilligen Disposition über seinen Kapitalnachlaß dahin verfügt hat, daß von den Zinsen desselben $\frac{2}{3}$ zu milden Zwecken alljährlich verwendet, die übrigen $\frac{1}{3}$ aber unter die sämmtlichen Descendenten seines Vaters, und im Falle deren Aussterbens unter die Verwandten mütterlicher Seits alljährlich vertheilt werden sollten, dem gedachten Stifte zu Nörten aber die Administration und Verwendung obigen Kapitalnachlasses und resp. Zinsen davon gebühren, im Behinderungsfalle aber der bischöfliche Commissarius des Eichsfeldes das Weitere wegen solcher Administration verfügen solle, und dann von dem königl. preußischen Oberlandesgerichte zu Halberstadt ein aus einem von der kanemannschen Fundation wider die Erben des kurmainzischen Amtsvoigts und Kammerraths Joh. Christoph Schott wegen 1000 Thaler Kapitalforderung und Zinsen Statt gehabten Prozesse herrührendes Depositum von 221 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. preuß. Courant vorlängst anher übermittelt und deductis deducendis mit 215 Rthlr. 4 gGr. 4 Pf. preuß. Courant allhier wieder gerichtlich niedergelegt worden, die gedachten schottschen Erben aber durch ein Erkenntniß des königl. preuß. geheimen Obertribunals zu Berlin vom 23sten April 1805 schuldig erkannt sind, das fragliche Kapital nebst Zinsen ad depositum zu bezahlen, die Frage aber, in wie weit

weit die Interessenten der kanemannschen Stiftung dieses Geld zu erheben befugt, und wer gegenwärtig zur Administration dieser Stiftung berechtigt sei, mit der competenten Behörde auszumachen sei; hiernächst der zeitige bischöfl. Commissarius, Pfarrer Schäfer zu Oberfeld bei Duderstadt unter Autorisation des königl. Consistoriums zu Hildesheim um Auszahlung der obengedachten deponirten Gelder, eventualiter aber um Erlassung einer Edictalladung nachgesucht hat; so werden alle und jede, insbesondere auch die in dem erwähnten Prozesse der kanemannschen Stiftung gegen die schottschen Erben benannten Interessenten hiermit aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche an den hier in deposito befindlichen Geldern in dem auf

den 17ten October dieses Jahrs

angesetzten Termine vor hiesiger königlicher Justizcanzlei morgens um 11 Uhr entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Anwälde unter Production der etwa in Händen habenden Documente so gewiß an- und auszuführen, als widrigenfalls sie damit ausgeschlossen, und die deponirten Gelder dem bischöfl. Commissarius, Pfarrer Schäfer ausgezahlt werden sollen.

Nothwendige Subhastation. Im Auftrage Eines königl. wohllöblichen Landgerichts zu Erfurt sollen die zu dem Nachlasse des in Concurs verfallenen vormaligen Einwohners und Kaufmanns Georg Christoph Marquardt zu Gefell gehörigen, in der Stadt Gefell und in dasiger Flur gelegenen Grundstücke, als:

1) das in der Stadt Gefell am Markte Nr. 23. belegene Wohnhaus nebst Scheuer und Zubehör, taxirt auf 525 Rthlr.,
2) ein Stück Mittelfeld und Wiesenrand, welcher mit Obstbäumen bepflanzt, an dem Tischlerrand zu ¾ Morgen magdeb. Flächeninhalt,
3) ein Stück Mittelfeld zu 1 Morgen auf der Gelenge,
4) ein Stück Feld, mittler Boden, am Ditterweglein, zu ¾ Morgen, neben der Witwe Kapp und Felgs Erben Grundstücken,
5) ein Stück Feld zu ½ Morgen, mittler Boden, am mittlern Ditterweglein, neben den Grundstücken des Bürgermeisters Degen und Christian Gefells belegen,
6) ein Stück Feld zu ½ Morgen, Mittelfeld am hintern Ditterweglein, neben des Johann Börner und der ꝛc. Flintsch-Grundstücke,
7) ein Stück Feld geringer Beschaffenheit, zu ¾ Morgen, an der Schiefergrube, neben ꝛc. Flintsch und Heinrich Langs Grundstücken,
8) a. b. ein Stück Feld am Motzweglein, früher in zwei Stücken bestehend, zu 4 Morgen Mittelfeld, neben Wächters Erben belegen,
9) ein Stück Feld in der Platten zu ¼ Morgen, gering Feld, neben den Grundstücken der Frau Postmeister Degen,

10) eine

10) eine zweihiebige Wiese in der untern Aue zu $\frac{1}{4}$ Morgen Land, neben der Wiese des Stadtrichters Prediger,

11) eine einhiebige Wiese und ein Stück gering Feld an der hohen Tanne, zu $1\frac{1}{4}$ Morgen, neben Carl Lorenz und Wächters Erben,

12) einen Gras- und Obstgarten zu $1\frac{1}{2}$ Morgen, mittler Güte, nebst Gartenhause und Kegelbahn, neben Schmidts und Militzers Grundstücken,

13) ein Stück Holzreuth im kleinen Sassen, alte Lehde zu 2 Morgen Flächeninhalt, neben Lorenz und Gesells Grundstücken,

von Nr. 2 bis mit 13. auf 698 Rthlr. gerichtlich taxirt, und deren genauere Beschreibung an hiesiger Gerichtsstelle eingesehen werden kann, öffentlich subhastirt werden.

Es ist diserhalb

der 4te August 1831 mittags 12 Uhr

zum einzigen peremtorischen Bietungstermine anberaumt worden, und sind besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch geladen, sich in diesem Termine des Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause zu Gefell einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu erwarten, daß diejenigen, welche in diesem Termine Meistbietende geblieben sind, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das Meistgebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothane Grundstücke zugeschlagen, nach abgelaufenem Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich wird den bekannten Realgläubigern von diesem Termine vorläufig Nachricht ertheilt, allen unbekannten Realprätendenten aber, welche an den zu versteigernden Grundstücken Ansprüche zu haben vermeinen, welche aus den Hypothekenbüchern nicht erhellen, eröffnet, daß sie zur Wahrnehmung derselben sich spätestens bis zum gedachten Bietungstermine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und gehörig zu bescheinigen, außerdem aber zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen den neuen Besitzer, so wie überhaupt, soweit sie die fraglichen Grundstücke betreffen, nicht weiter werden gehört werden.

Zugleich soll in diesem Termine eine zu dieser Masse gehörige Electrisirmaschine und eine Quantität Hopfen meistbietend und gegen sofortige bare Bezahlung im preuß. Courant mit verkauft werden. Ziegenrück, den 23sten März 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Verkauf von Schafen. Aus den Schäfereien des hiesigen Domainenamtes sollen dreihundert Mutterschafe und dreihundert Hammel, älterer und jüngerer Zucht, verkauft werden. Das Nähere auf portofreie Anfragen. Domainenamt Brachwitz bei Halle im Saalkreise.

Der Oberamtmann Wentzel.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 23sten Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 153. Aufruf zur Wohlthätigkeit. 571. Juli. A.

Die Stadt Danzig nebst Umgegend, schon oft der Schauplatz großen Unglücks, durch Kriegsnoth, doppelte Belagerung, theuere Zeit und noch zuletzt durch die Ueberschwemmungen im Jahre 1829 auf das Härteste betroffen, ist auch jetzt wieder, nach kaum erwachter Hoffnung besserer Zeiten, von einem herben Mißgeschicke heimgesucht worden.

Der Ausbruch der orientalischen Cholera ist es, der die Summe des Unglücks voll macht; höchst beschränkt in allem Verkehre mit der übrigen Welt, verschwindet der Handel, die Gewerbe liegen darnieder, und die gänzliche Verdienstlosigkeit droht allen Bewohnern der Stadt mit Mangel und Armuth. Dagegen steigen die Bedürfnisse täglich, und erreichen eine solche Ausdehnung, daß es schon jetzt fast unmöglich wird, sie zu bestreiten. Es müssen kostbare Einrichtungen für die Pflege und Erhaltung der Erkrankten getroffen, die sämmtlichen mit dem Erkrankten zusammen gekommenen Personen, der Instruction vom 5ten April c. gemäß, abgesperrt, und, da sie meist derjenigen Klasse angehören, die sich ihre tägliche Nahrung durch Arbeitsverdienst verschaffen müssen, verpflegt und ernährt werden. Die Anzahl der auf diese Weise zu erhaltenden Individuen beträgt schon jetzt 900, und wächst täglich, mit ihr aber die drückende Noth der bedrängten Stadt.

Das Vorstehende enthält die Schilderung des allgemeinen Drucks; das Elend im Einzelnen mitzutheilen, ist unmöglich. In einigen Familien sind beide Aeltern von der Cholera hingerafft, die unglücklichen Kinder sind nicht allein

hilfslos

Digitized by Google

hilfslos zurückgeblieben, sondern müssen noch, zur Verhütung des Verschleppens der Krankheit, abgesperrt werden; anderen Familien, die nichts als das Bette besitzen, muß dasselbe, weil der Cholerakranke darauf gelegen, abgenommen und vernichtet werden; kurz es ist ein Verhältniß eingetreten, das Aller Hilfe und lindernde Mitwirkung in Anspruch nimmt.

Unter diesen Umständen wenden wir uns vertrauungsvoll an unsere Mitunterthanen des wohlwollendsten und gnädigsten Königs mit der Bitte: Sammlungen zur Versorgung der unglücklichen Abgesperrten und zur Unterstützung der hilfslosen Hinterbliebenen verstorbener Personen zu veranstalten, und die gesammelten Gelder zu übersenden, über deren Verwendung durch die hiesige Orts-Sanitätscommission öffentliche Rechenschaft gegeben werden soll.

Danzig, den 26sten Juni 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Der schon früher und so oft unglücklichen Stadt Danzig nebst Umgegend fodert jetzt die verheerende asiatische Cholera die schmerzlichsten Opfer an Menschenleben, Familienglück, Vermögen und Erwerb, auch kostbaren Maßregeln gegen Verbreitung dieser schrecklichen Krankheit ab. Wir dürfen hoffen, daß diese Maßregeln uns dagegen schützen werden, und sind dadurch der Stadt Danzig zum Danke verpflichtet. Zur Erleichterung des dortigen Elends lade ich daher die Bewohner der Provinz Sachsen ein, milde Beiträge zu geben. Die königlichen Regierungen in Magdeburg, Merseburg und Erfurt werden solche durch ihre bekannt zu machende Behörden einsammeln, und an die königliche Regierung in Danzig zur zweckmäßigen Verwendung übersenden.

Magdeburg, den 8ten Juli 1831.

Der geheime Staatsminister
von Klewiz.

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachungen fodern wir die Herren Landräthe und geistlichen Behörden auf, sich zu bemühen, möglichst reichliche Beiträge für die unglücklichen und hilfsbedürftigen Einwohner in Danzig zu sammeln, und solche an die königliche Regierungshauptkasse einzusenden, uns jedoch zugleich den Betrag derselben anzuzeigen.

Erfurt, den 13ten Juli 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Um

Nro. 154. Verhütung u. Unterdrükkung der ansteckenden Cholera. 540. Juli. A.

Um den übertriebenen Besorgnissen zu begegnen, welche das Erscheinen der indischen, epidemischen Cholera, welche mit Ueberschreitung der Gränzen des preußischen Staats bereits in der Stadt Danzig sich verbreitet hat, hier und da auch in dem hiesigen Regierungsbezirke hervorgebracht hat, und um die Urtheile des Publicums darüber zu berichtigen, unterlassen wir nicht, dasselbe von den Maßregeln zu unterrichten, welche zur Verhütung der Weiterverbreitung des Uebels an der östlichen Gränze der Monarchie getroffen worden, und, sollte sich die Seuche wider Vermuthen weiter ins Inland verbreiten, fortschreitend in Anwendung kommen, so wie dasselbe darauf aufmerksam zu machen, was zur Vermeidung der Ansteckung zu beobachten ist.

Die ansteckende asiatische Cholera, deren Entstehung durch Einflüsse der Luft und Witterung begünstigt wird, äußert sich durch anhaltenden, stürmischen und höchst schmerzhaften Durchfall und Erbrechen. Es entsteht ein Brennen in der Herzgrube, Angst und Schwindel nach vorausgegangener Muthlosigkeit und Unruhe, großer Durst, Herzklopfen und Kollern im Unterleibe. Der Kranke verfällt, bekommt kalte Schweiße, Schluchzen, Krämpfe und Urinverhaltung, Hände und Füße werden gefühllos und kalt, und sofern nicht schleunige Hilfe angewendet wird, erfolgt der Tod entweder schon nach einigen Stunden, oder den zweiten oder dritten Tag. Genannte Symptome erscheinen theils gleichzeitig, theils auf einander folgend, fehlen einzeln bei dem einen und andern Kranken, und sind nach der Körperbeschaffenheit gelinder oder heftiger. Aehnlich dieser fürchterlichen Krankheit ist der mit Leibschneiden verbundene Brechdurchfall, welcher in unserer Gegend, so überhaupt in Europa, am häufigsten im Spätsommer, sonst aber auch nach großem Aerger, starker Erkältung, genossenen giftigen Schwämmen, Rogen der Barben, verdorbenen Würsten oder andern giftigen Substanzen vorkommt, welche Krankheit zwar ohne schnelle ärztliche Hilfe ebenfalls bei gewisser körperlicher Anlage gefährlich werden, ja mit dem Tode endigen, allein in der Regel durch ein zweckmäßiges arzneiliches und diätetisches Verfahren gehoben werden kann. Es ist von der größten Wichtigkeit, diese Krankheit nicht mit der gefürchteten indischen Cholera zu verwechseln, zumal durch die Einwirkung eines traurigen bestürzten Gemüthsaffects auf den kranken Körper eine leicht zu überstehende Krankheit bösartig, ja tödtlich wer-

den könnte. Die Zufälle beider Krankheiten sind sich aber, wie bemerkt, so ähnlich, daß nur der sofort herbeizurufende Arzt entscheiden kann, ob der Kranke mit der gewöhnlichen Brechruhr oder mit der asiatischen Cholera behaftet ist. Aber auch von dieser gefürchteten Krankheit ist zu bemerken, daß sie nicht wie etwa die Pest oder das Nervenfieber in den Jahren 1813 bis 1815 alle Einwohner eines Orts oder einer Gegend in Gefahr bringt; sie befällt vielmehr in der Regel immer nur solche Personen, welche nach ihrer körperlichen Beschaffenheit eine besondere Empfänglichkeit für dieselbe besitzen, oder auch solche, welche durch unordentliches Leben, durch Ausschweifung jeder Art, durch Mangel an gehöriger, zweckmäßiger Nahrung und dabei übermäßige körperliche Anstrengungen ihre Gesundheit untergraben, und dadurch eine Anlage zu dieser sowohl als zu andern Krankheiten sich zugezogen haben.

Nach den neuesten Nachrichten wohl unterrichteter Aerzte ergreift das Uebel kaum den 30sten Theil der Einwohner eines Orts, verbreitet sich nicht so allgemein, als man anfänglich glaubte; und die Aerzte geben die Versicherung, daß diese Seuche sich ganz anders verhalte, wie die orientalische Pest, daß man sie mit Sicherheit behandeln und heilen könne; ja sie behaupten sogar, daß bei dem Erscheinen der ersten Spuren der bösartigen Cholera, nämlich Leibschmerz, Durchfall, Uebelkeit, Angstgefühl in der Herzgrube, selten etwas mehr als ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten erfoderlich sei, um der völligen Ausbildung der Krankheit Gränzen zu setzen. Am wichtigsten aber ist es, daß sich die Möglichkeit dargethan hat, durch zweckmäßige, streng und consequent ausgeführte Maßregeln, wodurch Personen und Waaren aus verdächtigen Gegenden abgehalten werden, der Weiterverbreitung der bösartigen Cholera ein Ziel zu setzen.

Diese Anstalten sind an den östlichen Gränzen des Vaterlandes von einer auf allerhöchsten Befehl organisirten Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera auf eine solche Weise getroffen worden, daß deren hier nachfolgende Bekanntmachung zur Beruhigung der übrigen Theile der Monarchie, und also auch der Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks gereichen kann, indem ungeachtet der Schwierigkeiten der geographischen Lage, der vielerlei Gränzen und des bedeutenden Handelsverkehrs derselben mit dem Auslande es nicht wohl

zu

Digitized by Google

zu befürchten ist, daß dessen ungeachtet das Ansteckungsgift auf irgend eine Art eingeschleppt, und so die Seuche im preußischen Staat, außer in der Stadt Danzig, wo solche zum Ausbruch gekommen, sich weiter verbreiten werde.

Die ganze östliche Gränze des preußischen Staats ist nämlich in der Art gesperrt, daß auf dieser ganzen Strecke der Verkehr nur noch über bestimmte Quarantaine-Anstalten Statt findet. Auch sind in den preußischen Häfen die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und können Personen und Sachen aus verdächtigen oder von der Cholera befallenen Gegenden nur gegen den Nachweis der vollständig bestandenen Contumazzeit und Reinigung in's Innere des Landes gelassen werden.

Sofern jedoch die Cholera an den Gränzen des preußischen Staats sich einem Orte auf die Entfernung von 20 Stunden nähert, wird derselbe unter sanitätspolizeiliche Aufsicht gestellt, und zu diesem Zwecke eine Ortscommission errichtet. Diese besteht aus dem Polizeiofficianten des Orts und einem Arzte oder Wundarzte. Sind daselbst im Staatsdienste stehende Medicinalpersonen vorhanden, so sind sie verpflichtet, dieser Commission beizutreten. Muß nach den Umständen der Medicinalperson die Aufsicht über mehrere Orte anvertraut werden, so begiebt sich dieselbe täglich an jeden dieser Orte, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizeiofficianten zu besorgen. In größeren Orten werden nach dem Bedürfniß der Commissionen mehrere Aerzte beigegeben, welche den an sie ergehenden Anfoderungen Folge zu leisten verbunden sind. Der betreffende Landrath bildet mit dem Kreisphysicus eine besondere Kreiscommission, welche sich von der pünktlichen Erfüllung der, den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten von Zeit zu Zeit durch den Augenschein zu überzeugen hat. Die Ortscommissionen haben sorgfältig über den Gesundheitszustand der Einwohner zu wachen, und alles zur Ausführung der, bei einem wirklichen Ausbruch der Seuche in Anwendung kommenden Maßregeln Erfoderliche vorzubereiten. Die Aerzte und Wundärzte des Orts müssen das, was sie über den Gesundheitszustand in Erfahrung bringen, zu einer bestimmten Versammlungsstunde der Commission derselben anzeigen. Auch müssen alle Hausbesitzer oder Familienvorsteher eines bedrohten Ortes von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefalle sofort Anzeige machen, damit die Krankheit

heit oder die Todesursache ärztlich untersucht werde. Die Ortscommissionen haben aber täglich an die Kreiscommission über den Gesundheitszustand der Einwohner zu berichten.

Bricht an einem Orte die Cholerakrankheit aus, so muß solches ohne Verzug der Ortsobrigkeit angezeigt, und die Ortscommission, wenn es nicht schon geschehen, sofort gebildet werden. Der zu der Ortscommission gehörende Arzt ist gehalten, von Tage zu Tage ein Protocoll zu führen mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wie vielten Tage der Contumazirung, Name des Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen.

Dieses Protocoll wird von drei zu drei Tagen bei der Regierung durch die Kreiscommission eingereicht. Die Einwohner werden, sobald sich die ersten wirklichen Spuren der Seuche zeigen, aufgefodert, ihre überflüssigen Effecten, besonders giftfangende Gegenstände in amtlich zu versiegelnde Koffer zu verpacken, welche erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Seuche wieder eröffnet werden dürfen. Es werden möglichst isolirte und luftige, mit dem nöthigen ärztlichen Verwaltungs- und Wärterpersonal versehene, streng abzusperrende Hospitäler eingerichtet, und in dieselben diejenigen Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, Kranke der ärmern Klasse und solche, wo die nöthige Absonderung und Reinlichkeit der Kranken nicht bewirkt werden kann, aufgenommen. Das Haus, in welchem sich ein mit der asiatischen Cholera behafteter Kranker befindet, wird durch gestellte Wachen gesperrt, es darf aus demselben nichts entfernt werden und ein um dasselbe gezogenes Seil bezeichnet die Gränze des abgesperrten Raumes. Bei größerer Verbreitung der Krankheit wird der ganze Ort gesperrt. Aus einem abgesperrten Hause darf nichts entfernt werden; dem Federvieh werden die Flügel kurz abgestutzt, Hunde und Katzen werden getödtet. — Auch die Häuser der nach dem Hospital gebrachten Kranken und diejenigen Einwohner, welche sich etwa daraus entfernt haben, werden unter Contumaz gesetzt, eben so auch diejenigen Häuser, in welchen Cholerakranke verstorben sind, bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung. Den abgesperrten Personen werden die Lebensmittel durch bestellte Gassendiener mit

sorg-

Digitized by Google

sorgfältiger Vermeidung jeder Berührung überliefert. Das Geld dafür wird vor der Empfangnahme durch Essig gereinigt, den Armen das Nöthige vorläufig auf Kosten der Commune geliefert. Auch wird von dieser für die nothwendigsten Geschäfte der Bewohner abgesperrter Häuser, z. B. Bestellung ihrer Aecker, gesorgt. Sollte die Krankheit in mehreren neben einander liegenden Häusern ausbrechen, so werden sie gemeinschaftlich abgesperrt. Wenn es nöthig werden sollte, ganze Orte abzusperren, so wird an der Cordonlinie ein aus drei Abtheilungen bestehender Schuppen (Rastall) erbaut, um den erfoderlichen Kleinhandel, besonders den Einkauf der Lebensmittel zu gewissen Tageszeiten möglich zu machen, in dessen mittlerem Raume unter Aufsicht eines Beamten die Entfernung von etwaigem Giftstoff des von den Einwohnern abgegebenen Geldes durch Essig, so wie der Briefe und des Papiergeldes durch Räuchern mit Schwefel, Salpeter und Kleie geschieht.

Haben größere Städte, in denen die einzelnen inficirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, cernirt werden müssen, so wird außerdem noch eine Contumazanstalt mit hinreichenden Wohnungen an der Sperrungslinie angelegt, zur 20tägigen Beobachtung und Reinigung der Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen, und ihrer Effecten.

Bei ihrer Entlassung wird dann jede einzelne Person mit einem Zeugnisse über die vorschriftsmäßig bestandene Contumaz versehen. Das zur Verwaltung dieser Contumazanstalten erfoderliche und in denselben wohnende Personal bestehet aus einem Offizier, einem Arzt und einem dazu besonders beauftragten Polizei- oder Zollbeamten, nebst dem nöthigen Reinigungspersonale. — Sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes werden täglich hinsichts ihres Gesundheitszustandes von den dazu verpflichteten Commissionsärzten untersucht, die alsdann der Commission Bericht erstatten, behufs der Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken. — Zusammenkünfte mehrerer Menschen an öffentlichen Orten werden verhütet, Kirchen, Schulen, Theater, Wirthshäuser ꝛc. geschlossen, dem Andrange bei den Verkäufern der Lebensmittel, zu den Apotheken, Rastallen u. s. w. wird vorgebeugt, und für die Herbeischaffung hinlänglicher Lebensmittel von der Polizei gesorgt. — Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend um sich greifen, so könnte es nöthig werden, daß niemanden, ohne

beson-

besondere, von der Sanitätscommission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß gestattet würde, seine Wohnung zu verlassen, und daß den Einwohnern die täglichen Bedürfnisse durch die zu vertheilenden Gassendiener besorgt werden müßten.

Während der Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen soll auf größte Reinlichkeit und Lüftung derselben und möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen gesehen werden. In den von den Kranken bewohnten Zimmern werden die salpetersauren Räucherungen vorgenommen, indem in einer Schale von Glas, Porzellan oder Steingut 1 Loth pulverisirter Salpeter mit 1 Loth weißer concentrirter Schwefelsäure langsam und kalt übergossen, und das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umgerührt wird. Für die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken oder durch die ihnen zugegebenen Wärter haben die zur Commission gehörigen Aerzte zu sorgen. Eben so ist auch in den Hospitälern zu verfahren. — Die Genesenen müssen noch eine 20tägige Contumaz halten. Dazu werden bei den Hospitälern eigene Locale eingerichtet, mit einem Aufseher und den nöthigen Dienern versehen, und durch Militair abgesperrt. Hierher werden die in den Hospitälern Genesenen, nachdem sie gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen sind, gebracht, ohne irgend etwas von ihren Sachen mitzunehmen, daselbst noch einigemale gebadet, mit salpetersauern Dämpfen durchräuchert, von einem damit beauftragten Arzte öfters untersucht, und, wenn sie gesund bleiben, nach 20 Tagen entlassen. — Auch die in ihren Wohnungen Genesenen müssen, mit Zurücklassung aller in Krankenzimmer gebrauchten und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effecten, nachdem sie gebadet und mit frischer Leibwäsche versehen worden, ein anderes, möglichst abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, wo sie, unter Aufsicht des Commissionsarztes 20 Tage lang in derselben Art behandelt werden, als die genesenen Hospitalkranken. Derselben Contumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie die Bewohner der Häuser, aus welchen Cholerakranke nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind. — Demnächst, und zwar bevor die Sperre aufgehoben wird, werden die benannten Häuser und alle darin befindliche Effecten aufs sorgfältigste gereinigt. Dazu dienen wiederholte Chlorräucherungen bei verschlossenen Thüren und Fenstern, durch Uebergießen von neun Theilen gepulverten Kochsalz und acht Theilen pulverisirten Braunstein mit

Digitized by Google

16 bis 18 Theilen concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat, in einer Schale von Glas, Porzellan oder Steingut, die auf mehrere Stunden in den auszuräuchernden Raum gestellt wird, unter Entfernung der Menschen bis zum Abzuge des Gases. Sämmtliche Effecten werden dann im Hofe mit Lauge oder Chlorkalkauflösung abgewaschen und mit Chlordämpfen durchräuchert, werthlose, besonders giftfangende Gegenstände und Alles, was der Cholerakranke an sich getragen oder unter Händen gehabt, verbrannt. Im entleerten Hause werden die Wände abgekratzt und geweißt, Fußböden, Thüren, Fenster und alles Holzwerk mit Lauge oder Chlorkalkauflösung abgewaschen, und alle Gemächer 14 Tage lang dem Luftzuge ausgesetzt. Ganz werthlose Gebäude werden verbrannt.

Die Beerdigung der an der Cholera Gestorbenen geschieht auf einem besondern, wohl umzäunten Kirchhofe, wohin sie auf einem eigends dazu bestimmten Wagen von den dazu angewiesenen Leuten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, gebracht werden. — Endlich müssen noch die während der Epidemie exponirten Diener die 20tägige Contumaz und Reinigung bestehen. Alle andere zur Sperrung benutzte Individuen haben die Berührung Erkrankter oder der Ansteckung Verdächtiger sorgfältig zu vermeiden, und sollen sie sich derselben dennoch ausgesetzt haben, eine 20tägige Contumaz zu bestehen. Aerzte, welche Cholerakranke besuchen, dürfen das Haus derselben nicht verlassen, ohne sich vorher mit Chlorauflösung gewaschen und die Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben. Beim Abnehmen der Krankheit wird die äußere Sperrungslinie früher aufgehoben, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendeter Reinigung derselben wegfallen darf. Außer diesen getroffenen allgemeinen Maßregeln zur Abhaltung der Cholera haben aber auch bewährte Erfahrungen erwiesen, daß man durch Vorsicht und durch eine regelmäßige Lebensweise die Gefahr von sich und den Seinigen größtentheils abwenden könne. In dieser Beziehung ist hauptsächlich folgendes Verhalten zu empfehlen:

1) Man sorge überall für die größte Reinlichkeit, sowohl in den Wohnungen als auch am Körper. In der ersten Beziehung ist es nöthig, das Zusammenwohnen in engen Räumen möglichst zu vermeiden, oder, wo dieß nicht möglich ist, die dadurch entstehenden Folgen abzuwenden, hauptsächlich, wenn die

Zimmer täglich einigemale dem freien Durchzuge der Luft ausgesetzt, wenn sie täglich ausgefegt, alle unreinlichen Geschäfte in denselben vermieden, Fenster und Thüren oft und wenigstens einmal in der Woche gewaschen und die Wände mit Stroh abgerieben werden. Durch Feuchtigkeit der Wohnungen wird die Empfänglichkeit für die Krankheit vorzugsweise begünstigt. Zugleich sorge man auch für möglichste Reinlichkeit des Körpers durch tägliches Waschen und reine Wäsche und Kleidung.

2) Man verhüte möglichst jede Erkältung des Körpers, bekleide sich daher mäßig warm, in welcher Beziehung sich die Flanellbekleidung auf dem bloßen Leibe, mindestens eine Bauchbinde von Flanell, sehr bewährt haben. Ist der Körper zur Ausdünstung oder Schweiß geneigt, so muß man schnelle Abkühlung oder Unterdrückung des Schweißes möglichst verhüten. Vor allen Dingen vermeide man, die Nächte im Freien zuzubringen, bei feuchter und nebliger Witterung und auf der feuchten Erde sich zu lagern. Durchnäßte Bekleidung des Körpers oder der Füße muß unverzüglich gewechselt und getrocknet werden.

3) Außerdem hat man schon bei mehreren epidemischen und ansteckenden Krankheiten die Beobachtung gemacht, daß Personen, welche Fontanelle trugen, weit seltner von der Seuche befallen wurden. Nicht zu verachten ist daher der Rath, sich bei der Annährung der Cholera auf die Dauer der Gefahr auf jeden Arm ein künstliches Geschwür anlegen zu lassen.

4) Sorgfältig ist eine geregelte Lebensweise zu beobachten. Jedes Uebermaß in Speisen und Getränken, jede Völlerei, jede Ausschweifung ist zu vermeiden; selbst gesunde Speisen, bis zum Uebermaß genossen, erzeugen Empfänglichkeit für die Krankheit. Nur eine gesunde nährende und leicht verdauliche Kost bei mäßigem Gebrauche von Küchengewürzen, Pfeffer, Kümmel, Anis, Knoblauch, Zwiebeln und dergl. ist zu empfehlen. Dagegen sind alle rohe Früchte, Gurken, Melonen, Wassermelonen, besonders säuerliches, wäßriges, und am meisten unreifes Obst, nicht minder alle Speisen und Getränke, die der Gährung leicht unterliegen und die Verdauung beschweren, als: schlechtes Bier, saure Milch, saure Suppen, Pilze, gesalzene oder schlechte Fische und fette Speisen, sorgfältig zu vermeiden. So zuträglich es auch ist, des Morgens etwas Branntwein oder Liqueur, besonders der mit Kümmel, Anis, Krausemünze oder Wachholderbeeren bereitet

Digitized by Google

bereitet ist, und im Verlaufe des Tages ein Glas guten Wein zu sich zu nehmen, so nachtheilig ist jeder übermäßige Gebrauch geistiger und erhitzender Getränke; nichts aber macht, nach allen bisherigen Erfahrungen, für die Cholera empfänglicher, als Trunkenheit. Die Ortsobrigkeiten müssen daher die Aufsicht über Branntweinsschänken und Wirthshäuser verdoppeln. Des Morgens hüte man sich, mit nüchternem Magen auszugehen, sondern nehme zuvor etwas Geistiges oder Erwärmendes zu sich. Ein Thee von Chamillen, Melisse oder Krausemünze hat sich für diesen Zweck am meisten bewährt.

5) Uebermäßige körperliche Anstrengung und zu anhaltende angestrengte Kopfarbeiten sind zu vermeiden. Dagegen ist angemessene Thätigkeit des Körpers, besonders viel Bewegung in freier Luft und Freiheit des Gemüths von allen leidenschaftlichen Eindrücken, von den Einwirkungen des Zorns, der Furcht und der Niedergeschlagenheit sehr zu empfehlen. Gemüthsruhe, Furchtlosigkeit, Vertrauen in die Rathschläge der Vorsehung, in die vom Staate getroffenen Vorkehrungen und die ärztliche Hilfe sind große Schutzmittel gegen die Krankheit.

6) Wer Gelegenheit hat, die Thätigkeit seiner Haut durch lauwarme Bäder zu unterhalten, wird wohlthun, sie öfter zu brauchen, mit Vermeidung einer zu schnellen Abkühlung. Beim Gebrauch der Schwitz- oder sogenannten russischen Bäder muß das kalte Begießen unterbleiben, und nach dem Bade jedes kalte Getränk vermieden werden.

7) Zeigen sich bei einem Kranken Schwindel, Druck und Brennen in der Magengegend, Beängstigung, großer Durst, Kollern im Unterleibe, plötzliches Sinken der Kräfte, Durchfall, Erbrechen, womit Flüssigkeiten, ähnlich der Gurkenlake oder dem Blutwasser, ausgeleert werden, Erkalten der Extremitäten und der ganzen Oberfläche des Körpers, so ist Verdacht der Cholera vorhanden, und der Fall sogleich der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Jede Verheimlichung der Krankheit ist in ihren Folgen nicht zu berechnen, und muß daher nach den gesetzlichen Vorschriften aufs Strengste gerügt werden.

8) Zur Vermeidung der Ansteckung ist es für diejenigen, welche sich derselben aussetzen müssen (Aerzte, Prediger u. s. w.), nöthig, die Kranken nicht zu besuchen, wenn man sich irgend unwohl oder aufgeregt findet, nur kurze Zeit bei den Kranken zu bleiben, jede Berührung und die nächste Atmosphäre derse-

Digitized by Google

derselben zu vermeiden, die Hände mit Essig zu waschen, und ein Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinwand überzuziehen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelösetem Chlorkalk oder starken aromatischen Essig bei sich tragen und daran öfters riechen, den Mund mit cölnischen oder irgend einem andern aromatischen Wasser ausspülen, auch beim Krankenbesuch Tabak rauchen, und öfter ausspeien. Die Krankenbesuche sind nur nach gehöriger Lüftung der Zimmer anzustellen, und diese von allen überflüssigen Effecten und jeder Unreinlichkeit frei zu erhalten, auch mit salpetersauern oder Chlordämpfen zu räuchern (siehe oben). Doch sind letztere in der Regel nur in Zimmern zu entwickeln, die von den Bewohnern zur Zeit verlassen sind, und jedenfalls nicht zu dem Grade zu steigern, daß dadurch Husten verursacht wird und die Lungen angegriffen werden. Auch ist der Chlorkalk zur Luftverbesserung und Reinigung in den Krankenzimmern anzuwenden (s. Amtsbl. 1829 S. 382 und 383. 1830 S. 66.). Unmittelbar nach dem Krankenbesuche wasche man die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser) und das Gesicht mit kaltem Wasser, und reinige Mund, Nase und Haare, welche, kurz abgeschnitten zu tragen, rathsam ist. Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen auslüften und mit Chlordämpfen durchräuchern. Die Beobachtung dieser Vorschriften, so wie Furchtlosigkeit und Erhaltung einer ruhigen Gemüthsstimmung wird sehr viel dazu beitragen, das Uebel dieser Krankheit, wenn sie jemals die hiesige Gegend erreichen sollte, zu vermindern.

Erfurt, den 16ten Juli 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten Juli 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am Ende des vorigen Monats sind einem hiesigen Bürger aus einem Zimmer mittelst Oeffnung einer Komode und eines Schreibpultes:

1) eine zweigehäusige silberne englische Taschenuhr mit einer goldenen Ringkette von 14karatigem Golde, zwei goldenen Petschaften mit feurigen großen Agatsteinen eingefaßt, nebst einem Uhrschlüssel, dessen Platte von Gold ist und die Form eines Eies hat,
2) zwei silberne Damenhalsketten, wovon eine übergoldet ist, aus kleinen Ringen bestehend,
3) zwei silberne Damenschlößchen, mit länglichen Haken versehen,
4) zwei moderne silberne Eßlöffel von 12löthigem Silber, ohne weitere Kennzeichen,
5) zwei Schaumünzen, bestehend in zwei 2 Guldenstücken mit einem Kranze, Oehr und Kreuze,
6) eine silberne Schaumünze mit der Jahrszahl 1812, und darauf ein Denkmal der abgeschafften Leibeigenschaft und des Dankes des Herzogthums Nassau,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen ersuchen wir das Publicum, und besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken, und von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande uns oder der Ortsbehörde unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 12ten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung. Die unverehlichte Henriette Poppe aus Rottleberode, welche schon verschiedenmalen wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen und bestraft ist, ist zu Nordhausen ergriffen, weil sie sich in dem Besitze der hierunter aufgeführten Sachen befunden hat. Wenn nun der Verdacht entsteht, daß solche, wo nicht ganz, doch theilweise gestohlnes Gut sind, so bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß und fodern denjenigen, welchem Sachen der beschriebenen Art entwendet sein sollten, hierdurch auf, uns oder seiner Ortsobrigkeit davon schleunige Mittheilung zu machen.

Heiligenstadt, den 11ten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Verzeichniß.

1) Ein Betttuch, gezeichnet C. L. 16.,
2) ein leinener blaugedruckter Bettüberzug,
3) fünf Weiberhemden, ohne Zeichen,
4) ein dergleichen mit dem Namen Kaufmann bezeichnet,
5) ein Achselhemd, mit U. bezeichnet,
6) eine Weiberhülle, mit H. bezeichnet und in der Ecke mit rothem Punkt,
7) ein blaucarrirtes weißes Halstuch mit blauer Kante,
8) eine blaueinene Schürze mit weißen Sternchen,
9) 5½ Elle blaugedruckte Leinwand mit grünen und gelben Blümchen,
10) ein blauer baumwollener Weiberrock, mit gelben, rothen und braunen Streifen, ohne Aermel,
11) ein Paar blaue baumwollene Strümpfe,
12) eine Elle Leinwand,
13) ¼ Ellen grünwollenes Zeug,
14) eine schwarzsammtne Weibermütze mit verschiedenen Flicklappen,
15) ein braunes halbes Halstuch mit grünen Blumen,
16) eine blaue baumwollene Schlafmütze mit weißen Streifen,
17) ein gestreiftes braunes Gingangleibchen,
18) ein rother Gingangspencer mit grünen Streifen,
19) ein Paar wollene weiße Strümpfe,
20) eine roth- und grüngestreifte Gingangschürze,
21) ein geflicktes weißes Schnupftuch,
22) ein braunkattunenes Halstuch mit grünen Blumen und grüner Kante,
23) ein baumwollenes braunes Halstuch, carrirt,
24) ein rothkattunenes Halstuch mit gelben Blümchen und gelber Kante,
25) ein halbseidenes grünes Halstuch, carrirt und mit Fransen,
26) ein Paar baumwollene weiße Strümpfe, gezeichnet S. S. 15.,
27) ein leinenes weißes Halstuch mit rothen Streifen,
28) ein dergleichen mit blauen Streifen und blauer Kante, carrirt,
29) ein dergleichen blaues, hellblau carrirt, mit Z. bezeichnet,
30) eine porzellanene Sallatiere,
31) fünf Pack Flicklappen,
32) ein zinnerner Teller, gezeichnet J. M. P. 1701. mit Kronen,
33) ein leinener Beutel,

34) eine

Digitized by Google

34) eine Maßbouteille,
35) eine dergleichen zu $\frac{1}{4}$ Maß,
36) ein Beutel mit Kräuter,
37) ein Topf mit etwas schwarzer Seife,
38) ein dergleichen mit verschiedenen Sachen,
39) ein hellbraunes weißcarrirtes Kinderhalstuch,
40) ein Strick mit eisernem Ringe,
41) eine porzellanene Unter- und zwei Obertassen von verschiedener Farbe,
42) ein Paar wollene Frauensstrümpfe,
43) ein blechernes kleines Tellerchen,
44) vier Stück zusammen gelegtes Garn,
45) ein viertels Glas (mit verschiedenen Sachen),
46) ein Weinglas,
47) ein blecherner Löffel,
48) ein Tischmesser mit Silber beschlagen,
49) ein Paar hirschhörnerne Messer und Gabel,
50) eine alte Schere,
51) circa $1\frac{1}{8}$ Elle lange Leinwand, zusammengeflickt,
52) ein Handkorb (worin ein kleiner porzellanener Teller, aufgewickeltes Garn, ein Päckchen mit Flicklappen und ein Schlüssel),
53) ein Tragkorb mit neuen Tragbändern und Strick,
54) eine blaue leinene Schürze,
55) ein grün und braun gedruckter Leinwandspencer, an den Aermeln geflickt,
56) ein geflickter Weiberrock mit Achselbändern,
57) ein zerrissener blauleinener Spencer,
58) eine gedruckte blaue Schürze mit weißen Blumen,
59) ein gedruckter brauner Mantel mit rothen Punkten und blauen Blumen, der Kragen mit weißer Leinwand gefuttert,
60) eine alte blaue Schürze,
61) ein zerrissenes Weiberhemd mit dem Namen Rath,
62) ein weißleinenes Halstuch mit rothen Kantchen,
63) eine blaugedruckte leinene Schürze mit hellblauen Blümchen und dergl. Kante,
64) ein Paar alte wollene Strümpfe,
65) ein Paar alte rindlederne Schuhe,

66) ein

65) ein Gärtnerhandkorb mit verschiedenen Sachen,
67) eine alte Sichel,
68) zwei leinene Geldbeutel.

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten auf den 13ten v. M. sind in Bleckenrode mittelst Einsteigens:

1) vier Seiten Speck,
2) drei bis vier Schinken,
3) eine bedeutende Quantität Schlackwürste,

gestohlen worden.

Behufs Ermittelung des Thäters fodern wir jedermann auf, von den bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 15ten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Anzeigen.

Verkauf von Schafen. Aus den Schäfereien des hiesigen Domainenamtes sollen dreihundert Mutterschafe und dreihundert Hammel, älterer und jüngerer Zucht, verkauft werden. Das Nähere auf portofreie Anfragen. Domainenamt Brachwitz bei Halle im Saalkreise.

Der Oberamtmann Wentzel.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 30sten Juli 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 155. Unzulässigkeit des Selbstdispensirens der homöopathischen Aerzte. 534. Juli. A.

Das königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat bestimmt, daß, da die homöopathischen Aerzte denselben Gesetzen, wie die andern Aerzte unterworfen sind, ihnen nicht gestattet werden könne, Medicamente selbst zu bereiten und zu verkaufen; daß sie vielmehr gehalten seien, die erfoderlichen Arzneien für ihre Kranken aus den Apotheken zu verschreiben, wobei es ihnen zwar unbenommen bleibe, die aus den Apotheken verschriebenen Medicamente entweder selbst zu verdünnen und in andere, ihren Absichten entsprechende Formen zu bringen, oder nach ihrer Anweisung von den Angehörigen der Kranken ferner mischen und verdünnen zu lassen, daß sie jedoch für dergleichen Zubereitungen weder Bezahlung fodern oder annehmen, noch solche in ihren eignen Wohnungen vornehmen und daselbst besondere Einrichtungen zu jenem Zwecke treffen dürfen, widrigenfalls sie die auf das Selbstdispensiren der Aerzte gesetzte Strafe treffen würde.

Die Apotheker haben sich bei Zubereitung homöopathischer Mittel nach den Grundsätzen der Arzneitaxe vom 5ten October 1815 zu richten, namentlich die Bestimmungen über den Rabatt und die Taxe für die Arbeiten und Gefäße zu beobachten.

Wir bringen dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 19ten Juli 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 156. Stempelsachen.

Nachstehendes, vom königl. hohen Justizministerium hier eingegangenes Rescript vom 10ten v. M.:

Dem königl. Oberlandesgerichte wird auf dessen Bericht vom 4ten Februar c., wegen des Gebrauchs des Stempels bei Cessionen, und bei Ausfertigung der Hypothekenscheine, in den Fällen, wo früher Recognitionsatteste ertheilt worden, ein nach vorgängiger Correspondenz mit dem Herrn Finanzminister ergangenes Schreiben desselben vom 12ten v. M. in Abschrift zugefertigt, um daraus zu entnehmen, daß es zu der Anerkennung des Cessionars von Seiten des Debitoris cessi, wenn dieselbe mit der Cession in einer und derselben Verhandlung erfolgt, außer dem Cessionsstempel von 15 Sgr. keines besondern Stempels bedarf. Eben so ist zu den ersten Hypothekenscheinen, welche nach regulirtem Hypothekenfolio den Interessenten ertheilt werden, nachdem diese bereits auf Stempel ausgefertigte Recognitionsatteste erhalten haben, kein Stempel zu adhibiren, wie dieß bereits in der Verfügung vom 28sten October 1830 (Jahrbücher Band 36. Seite 371.) festgesetzt ist.

Berlin, den 10ten Juni 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge allerhöchsten Auftrags
von Kamptz.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt.

wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 8ten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 157. Reinigung der Gefängnisse.

Nachstehendes Justizministerialrescript vom 6ten d. Mts.:

Obgleich die polizeilichen Maßregeln, welche angeordnet worden sind, um einer weitern Verbreitung der in einigen an die östlichen Provinzen des

des preußischen Staats gränzenden Nachbarländern und selbst in Danzig ausgebrochenen Cholera vorzubeugen, die Besorgniß vor einer solchen weitern Verbreitung sehr entfernen, so erscheint es doch nothwendig, die den Justizbehörden ohnedies schon obliegende Verpflichtung, für die gehörige Reinlichkeit in den unter ihrer Aufsicht stehenden Gefangenanstalten zu sorgen, gerade jetzt besonders in Anspruch zu nehmen.

Das königl. Oberlandesgericht wird daher veranlaßt, die demselben untergeordneten Gerichte und Vorsteher der Gefängnisse anzuweisen, sämmtliche Räume, hinsichts deren es irgend erfoderlich sein möchte, schleunigst ausweißen, dieselben öfter, als es gewöhnlich geschieht, scheuern, besonders aber häufig lüften und dadurch, so wie auch durch öftere Räucherungen mit Chlor die Luft reinigen zu lassen, auch die Freistunden der Gefangenen und deren Aufenthalt in der freien Luft, soviel immer möglich, zu vermehren.

Berlin, den 6ten Juli 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge allerhöchsten Auftrags
(gez.) v. Kamptz.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den betreffenden Behörden und Personen zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 15ten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 158. Ueberweisung des Dorfs Lißdorf an das Gerichtsamt zu Eckartsberga.

Daß das Dorf Lißdorf von dem Gerichtsamte des Landbezirks Naumburg abgetrennt und dem zu Eckartsberga überwiesen worden ist, wird hierdurch den Gerichtseingesessenen und Behörden zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 1sten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

 Die

Digitized by Google

Nro. 159. 84stes Ausschreiben der magdeburger Landfeuersocietät.

Die Interessenten der magdeburgschen Land-Feuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 84ste Ausschreiben erlassen worden ist.

Die Ausgaben der Societät in dem verflossenen halben Jahre vom 1sten Januar bis 30sten Juni 1831 betragen:

1) An Indemnisation	96146	Rthlr.	4 Sgr.	2 Pf.
2) An Spritzenprämien	1606	—	15 —	⸗ —
3) An Reisekosten	547	—	⸗ —	⸗ —
4) An Bonificationen	157	—	8 —	3 —
5) An Besoldungen	2759	—	15 —	⸗ —
6) Insgemein ꝛc.	648	—	17 —	1 —
Summa	101864	Rthlr.	29 Sgr.	6 Pf.

Da nun die Total-Assecuranzsumme pro 1831 sich auf 37,518,375 Rthlr. beläuft, so würde zur Deckung jener Ausgaben ein Beitrag von 8 Sgr. 1½ Pf. pro 100 Rthlr. erfoderlich gewesen sein. Mit Rücksicht darauf indessen, daß der Beitragssatz nach Maßgabe der Special-Versicherungssummen mit 4 theilbar sein muß, ist der Beitrag von jedem 100 Rthlr. nur auf 8 Sgr. festgesetzt worden.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Societät beigetretenen, neuen Interessenten von jedem 100 Rthlr. der Einsatzsumme resp. 1 Sgr. 3 Pf. Antrittsgeld und 1 Sgr. 3 Pf. Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen, nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection im preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten auch noch durch einen Extract aus der Jahrsrechnung der Societätshauptkasse, welcher ihnen nach

Digitized by Google

nach deren Abnahme wie bisher mitgetheilt werden wird, näher nachgewiesen werden.

Erfurt, den 30sten Juni 1831.

Der Generaldirector der magdeburg. Landfeuersocietät.
Graf von Alvensleben.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 und der Cabinetsordre vom 5ten April 1824 machen wir hierdurch bekannt, daß die Hypothekentabellen über folgende zu unserm Ressort gehörigen Realitäten aus dem langensalzaer Kreise, Nro. 160. Vollendete Hypothekentabellen.

1) im Gerichtsamtsbezirke des langensalzaer Stadtbezirks,
von der Stadt Langensalza:
a) die in der Bekanntmachung vom 9ten März v. J. ausgenommenen Nummern 392 und 453.,
b) die in der Bekanntmachung vom 15ten April v. J. ausgenommenen Nummern 558 und 574.,
c) die in der Bekanntmachung vom 1sten Juli v. J. ausgenommenen Nummern 787 und 927.;
2) im Gerichtsamtsbezirk des langensalzaer Landbezirks:
a) von dem Dorfe Flarchheim die in der Bekanntmachung vom 18ten Januar v. J. ausgenommene Nummer 104.,
b) von dem Dorfe Großengottern die in der Bekanntmachung vom 3ten Juni v. J. ausgenommene Nummer 311.

vollendet sind.

Diese Tabellen können von jetzt an zwei Monate lang in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen ihren Inhalt und Fassung sind innerhalb dieser zwei Monate anzubringen, indem nach Ablauf dieser Frist dergleichen Erinnerungen nicht mehr Statt finden, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Erfurt, den 9ten Juli 1831.

Königl. preuß. Landgericht.

Perso-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 161. Die erledigte katholische Caplanstelle zu Jützenbach und den dazu gehörigen Filialorten, im Kreise Worbis, ist dem Geistlichen Wilhelm Fölmer verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Riethgen und Stiftung Griefstedt, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Diaconatsubstituten Heinrich Gottlieb Karges in Kindelbrück verliehen worden.

Die erledigte Schullehrer- und Cantorstelle in der evangelischen Gemeinde Obersachswerfen, Kreis Nordhausen, ist dem Schulamtscandidaten Johann Andreas Ludwig Buse aus Ellrich provisorisch verliehen worden.

Den bisher provisorisch angestellt gewesenen evangelischen Schullehrern Friedrich Christoph Helbing zu Suhlaer-Neundorf, Johann Friedrich Fleischmann zu Mäbendorf, im Kreise Schleusingen, und dem Schullehrersubstituten Christian Aemilius Kummer zu Ottenhausen, im Kreise Weißensee, sind diese Stellen definitiv übertragen worden.

Dem Schulamtscandidaten Christian Gottlieb Rolle ist die Schullehrerstelle in der evangelischen Gemeinde Vesser, Kreis Schleusingen, provisorisch übertragen, und der Schulamtscandidat Johann Michael Heinrich Wilhelm Bachner seinem Vater, dem Schullehrer Bachner, in der evangelischen Gemeinde zu Röhrensee, Kreis Erfurt, provisorisch im Amte substituirt worden.

Dem bisher provisorisch als evangelischer Knabenschullehrer zu Mülverstädt, im Kreise Langensalza, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Carl Wilhelm Sippel, ist diese Stelle definitiv, und dem Schulamtscandidaten Lorenz Wilhelm Geise die Stelle eines Schullehrersubstituten in der evangelischen Gemeinde Marolderode, Kreis Langensalza, provisorisch übertragen worden.

Der bei dem Landgerichte zu Naumburg angestellte Justizcommissair Friedrich Wilhelm Gilling ist unter dem 10ten v. M. zugleich zum Notar im Bezirke des königl. Oberlandesgerichts in Naumburg ernannt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 162. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monate Juni 1831.

Neun Personen sind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen; zwei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrunst.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten Juni brach zu Gebesee, im Kreise Weißensee, Feuer aus, wodurch 1 Wohnhaus, 10 Scheunen und 10 Ställe ein Raub der Flammen, und 3 Wohnhäuser und 1 Stallgebäude stark beschädigt worden sind.

Erfurt, den 7ten Juli 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 163. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juni c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1)	Von der königl. Superintendentur zu Weißensee	2 Rthlr.	8 Sgr.	1 Pf.
2)	— — — — — Bleicherode	1 —	1 —	4 —
3)	— — — — — Nordhausen	2 —	14 —	1 —
4)	— — — — — Benshausen	1 —	10 —	11 —
5)	— — — — — Heiligenstadt	1 —	9 —	5 —
6)	— — — — — Großbodungen	— —	16 —	8 —
7)	vom bischöfl. geistlichen Gericht hier . . .	2 —	6 —	8 —
8)	vom evangelischen Ministerium und von der königlichen Superintendentur hier	10 —	12 —	3 —
9)	vom bischöfl. geistl. Commissariat zu Heiligenstadt	1 —	12 —	6 —

II. Zu Erbauung eines Bethauses in dem Städtchen Kowalewo.

1)	von der königl. Superintendentur zu Kleinwerther	1 Rthlr.	4 Sgr.	11 Pf.
2)	— — — — — Schleusingen	2 —	15 —	8 —
3)	— — — — — Benshausen	2 —	25 —	9 —

4) von

4) von der königl. Superintendentur zu Bleicherode 2 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf.
5) — — — — — Großbodungen 1 — = — 9 —
6) — — — — — Mühlhausen 9 — 8 — = —
7) — — — — — Nordhausen 4 — 25 — 7 —
8) — — — — — Ziegenrück 5 — 7 — 10 —
9) vom evangelischen Ministerium und von der königlichen Superintendentur hier . . . . 21 — 11 — = —

III. Zum Wiederaufbau der zu Nümbrecht abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude.

1) vom königl. landräthlichen Officium hier . . 15 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf.
2) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 1 — 28 — 8 —

IV. Zum Retablissement des abgebrannten Pfarrhauses zu Löhne.

von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 1 Rthlr. 17 Sgr. 7 Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 8ten Juli 1831.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten Juli 1831.

Sicherheitspolizei.

Bekanntmachung. Bei Gelegenheit der Arretirung übel berüchtigter und wegen Diebstahls schon bestrafter Personen in dem Hause des Emanuel Reinhardt zu Felchta sind unter andern auch

1) ein Handtuch mit ausgetrenntem Namen, und
2) eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit gemaltem Zifferblatt, stählener Kette und Uhrgehänge,

aufgefunden worden.

Da diese Gegenstände wahrscheinlich gestohlnes Gut sind, so bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß und gewärtigen von dem unbekannten Damnificaten sofortige Anzeige.

Heiligenstadt, den 23sten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 26sten August 1824 steckbrieflich verfolgte Johannes Otto aus Thale, im Herzogthum Gotha, hat sich zur Abbüßung seiner wegen zweier Pferdediebstähle und anderer unter erschwerenden Umständen begangener Entwendungen, auch des Gebrauchs eines falschen Namens ihm durch rechtskräftiges Erkenntniß auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe freiwillig in der Strafanstalt zu Lichtenburg gestellt, und wird noch bemerkt, daß er sich bisher unter dem Namen Johannes Ortmann aus Seebach umhergetrieben hat.

Heiligenstadt, den 8ten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Nachträglich wird zu der über den in der Nacht vom 9ten zum 10ten vorigen Monats zu Bahren beim Schöppen Eißmann verübten Diebstahl gemachten Anzeige im öffentlichen Anzeiger zum 26sten Stück des Amtsblatts nachfolgendes zur Kenntniß gebracht, daß am 10ten und

Digitized by Google

14ten Juni c. in plothener Flur zwei Kerle gesehen worden, von welcher einer mittler untersetzter Statur gewesen, ein rundes, dickes, blasses Gesicht, einen starken, braunen, krausen Backenbart, der von einem Ohre ununterbrochen unter dem Kinne hinweg bis zum andern Ohre, ohne jedoch das Kinn zu bedecken, und einen auffallend krätschenden Gang, indem er die Beine sehr auseinander gesetzt gehabt hat, mit Stiefeln, schwarzen tuchenen Beinkleidern, die am rechten Beine, in der Gegend des Gesäßes einen Schlitz, durch welchen das Hemde zu sehen gewesen, gehabt haben; einer schwarzen tuchenen Sackmütze mit Quaste und Schirm, einem blauen, über die Schultern gehangenen Rock, und einer schwarzen Weste bekleidet, der andere aber etwas kleiner als dieser, mit dunkelen Beinkleidern und einen bis in die Kniekehlen reichenden Rock bekleidet gewesen.

Auf diesen Kerln ruht der Verdacht, den Diebstahl verübt zu haben, da ersterer am 10ten Juni c. ein, wahrscheinlich dem ꝛc. Eißmann mit entwendetes Tuch zum Verkauf ausgeboten, und in einem Kornfelde einen großen und vier kleinere Schlüssel, auch einen Dieterich von Draht mit hölzernem Griffe abgelegt gehabt, sich aber, als sie den 14ten ejusd. wieder in der Nähe dieses Ortes gewesen, und man sich ihrer zu versichern gesucht, schleunigst über die Gränze geflüchtet haben, der bestohlene Eißmann endlich den großen Schlüssel für einen ihm entwendeten anerkannt hat.

Wir ersuchen alle in- und ausländische Justiz- nnd Polizeibehörden, auf diese Menschen zu invigiliren, sie festzunehmen und gegen verfassungsmäßige Erstattung der Kosten anher abliefern zu lassen.

Ziegenrück, den 13ten Juli 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten zum 5ten dieses Monats sind aus dem Hause des Schuhmachers Reich hierselbst nachbenannte Gegenstände, als:

1) $5\frac{1}{2}$ Brote,
2) ein Paar lange rindslederne Stiefel,
3) ein Paar Halbstiefel,
4) eine Tabakspfeife mit Porzellankopf, worauf ein Gemälde mit drei Personen, weißem Kupferbeschlag und Rohr von schwarzem Ebenholze,
5) eine dergl. mit weißem Kopf und Rohr von Horn,
6) ein Paar lange weiße Beinkleider von Leinwand,
7) ein dergleichen Kinderhemde,
8) ein Tischtuch von Werg,
9) zwei Säcke von Zwillich, bezeichnet mit den Buchstaben G. F. R. und W.,
10) $4\frac{1}{2}$ Pfund Schmeer,

11) ein

Digitized by Google

11) eine Paar Schuhe von Rindsleder,
12) ein Paar wollene Strümpfe,
13) ein Tabaksbeutel, mit Rindsleder ausgebessert,
14) ein Pfund Speck,
15) ein Kindermatin von weißgrünem Kalmuck,

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerb dieser Sachen, und fodern jedermann auf, uns zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung der entwendeten Sachen behilflich zu sein.

Kühndorf, den 11ten Juli 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Steckbrief. Nach amtlicher Mittheilung des herzoglich sächsischen Ober-Polizeicommissariats zu Gotha hat die übel berüchtigte Adelheid Ströter, welche nur erst vor einiger Zeit von der hiesigen Frohnfeste entlassen worden ist, allem Vermuthen nach von Neuem einen Diebstahl unterm 29sten Juni d. J. im Gasthofe zum Schwan zu Gotha verübt. Es sind nämlich dem Eigenthümer des letztern an jenem Tage von dem Bette, in welchem die unten näher signalisirte Inculpatinn in der vorhergegangenen Nacht geschlafen,

ein Ueberzug und
eine Kissenzüge

von weiß und blau gewürfeltem Gingang entwendet worden, und die Vagabundinn hat sich schon früh heimlich entfernt.

Die wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, auf die Inculpatinn gefälligst genau invigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und anher abliefern zu lassen.

Wir warnen zugleich das Publicum vor dem Ankauf der entwendeten Gegenstände, und ersuchen jeden, welcher zur Entdeckung der vermuthlichen Thäterinn etwas beitragen kann, uns oder seiner Obrigkeit ungesäumt die behufige Anzeige zu machen.

Langensalza, den 16ten Juli 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Signalement.

Name: Sophie Adelheid Ströter,
Geburtsort: Langensalza,
Religion: evangelisch,
Alter: ungefähr 20 Jahr,
Statur: schlank,
Bekleidung: eine schwarze Sammetjacke, ein Gingangkleid,
Haare: dunkel, mit einem hohen Kamm aufgesteckt.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 16ten Juni d. J. sind bei einer seitens der Gränzaufsichtsbeamten vorgenommenen Hausvisitation in einem Stallgebäude zu Bielen

10 Sack Caffee, brutto 5 Centner 98 Pfund,

in Beschlag genommen, welche muthmaßlich von Schleichhändlern dort niedergelegt worden sind, und worüber die vorschriftsmäßige Legitimation nicht hat beigebracht werden können.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkaufe, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 14ten Juli 1831.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandtniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General = Lotteriedirection.

Edic.

Digitized by Google

Edictalcitation. Der bei dem 1sten Bataillon des königl. preußischen 32sten Landwehrregiments als Adjutant und Rechnungsführer gestandene Capitain

Carl Ludwig Bode,

gebürtig aus Braunschweig, welcher von dem, den 27sten Januar 1825 auf einen Tag erhaltenen Urlaube nicht zurückgekommen ist, wird hierdurch vorgeladen, in einem der auf

den sieben und zwanzigsten August,
den zehnten September,

und spätestens

den vier und zwanzigsten September jetzigen Jahres

anberaumten Termine hier auf der Stadthauptwache in dem Verhörszimmer sich persönlich einzufinden, und über sein Ausbleiben vom Urlaube zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764 wider ihn in contumaciam erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu achten, sein Bildniß an den Galgen zu heften, auch sein innerhalb Landes etwa befindliches oder ihm zufallendes Vermögen zu confisciren, und der betreffenden Regierungshauptkasse zuzusprechen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen desselben in Gewahrsam haben, hierdurch aufgefodert, davon sofort, bei Verlust ihrer daran habenden Rechte, und bei Strafe doppelter Erstattung, Anzeige zu machen, auch bei gleicher Strafe dem Ausgebliebenen unter keinerlei Vorwand etwas davon verabfolgen zu lassen.

Erfurt, am 8ten Juli 1831.

Königl. Gericht der 8ten Landwehrbrigade.
von Lebebur,
Generalmajor und Brigadecommandeur.

Oeffentliche Vorladung. Dem vormaligen 8ten schlesischen, jetzigen 18ten Landwehrregiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinenstande anheim gefallen. Der nächste Exspectant hiezu ist der bis zum 1sten Juli 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterieregiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegsreserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Oberschlesien entlassene Unteroffizier Heinrich Tzikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tzikansky wird daher hierdurch aufgefodert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines

Digitized by Google

seines Erbberechtigungsscheins und eines Führungsattests seiner jetzigen vorgesetzten Civilbehörde zu melden.

Liegnitz, den 10ten Juli 1831.

Der Capitain und Führer des zweiten Aufgebots 1sten Bataillons (liegnitzer) 18ten Landwehrregiments.

von Knorr.

Anzeigen.

Rittergutsverpachtung. Die Wirthschaft des Ritterguts Bucha wird Johannis k. J. pachtlos, und ich habe zu anderweiter Verpachtung derselben einen Licitationstermin auf

Mittwoch, den 12ten October c. vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu ich hierdurch alle darauf reflectiren Wollende einlade.

Bucha liegt in einer der schönsten und fruchtbarsten Gegenden Thüringens, 2 Stunden von Wiehe, 1½ Stunde von Vibra, 2 Stunden von Nebra, 5 Stunden von Naumburg, 3 Stunden von Buttstädt und 6 Stunden von Weimar. Das bis jetzt zur Wirthschaft gehörige pflugbare Ackerland besteht in 683 Acker, und die bis jetzt gehaltene Schäferei in 1100 bis 1200 Stück. Außerdem sollen aber noch 100 Acker neu ausgerodetes Holzland von ausgezeichneter Tragbarkeit mit in den Pacht gegeben werden. Die Pachtbedingungen sind einzusehen oder gegen Erstattung der Copialien zu erhalten bei Herrn Hofrath Tellemann I. in Naumburg, beim Förster Raabe in Bucha, beim bisherigen Pachter, Herrn Amtmann Schwarzweller in Gleina und bei mir selbst. — Der Verpachtungstermin wird auf der Gerichtsstube zu Bucha abgehalten.

Burg-Ranis, am 18ten Juli 1831.

Ludwig von Breitenbauch.

Bekanntmachung. Nachdem ich in meiner hiesigen Kattun-Druckfabrik außer Kattune auch andere Stoffe, als: Casimir, Cassinet, Merino, seidene Zeuge, Indiennes und Gingangs zu Kleidern, Tüchern, Schürzen, Sonnenschirmen u. s. f., und namentlich Umschlagetücher mit und ohne Kante, als auch Westenzeuge, in Seide, Wolle und Piqué, sowohl in großen und kleinen Partien auf Verlangen ächt und unächt, seit mehrern Jahren in Druck genommen habe, und derselbe hinsichtlich der Muster und Farben dem französischen und englischen ganz gleich kommt, so empfehle ich mich hierdurch den Herren Fabrikanten und Kaufleuten, überhaupt dem ganzen handelnden Publicum, auch jedem darauf Reflectirenden auf's ergebenste mit der Versicherung, daß ich die mir darin zu gebenden Aufträge ganz nach Wunsch und zur größten Zufriedenheit ausführen werde.

Auf

Digitized by Google

Auf schöne und ausgewählte Muster und billige Druckpreise können sie sicher rechnen, und ich gestatte auch bei Aufträgen in großen Quantitäten Muster nach Belieben anzugeben.

Das Nähere hinsichtlich der Preise und Desseins werde ich resp. jeden, auf portofreie Anfrage und Bemerkung der in Druck zu gebenden Quantität sofort mittheilen.

Zeitz, den 20sten Juli 1831.

F. A. Häuser.

Agentur. Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß ihm von dem Generalagenten J. Henck zu Frankfurt am Main die Agentur über Feuer- und Lebensversicherungen bei der königl. französischen Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft für hiesige Gegend übertragen worden ist.

Schleusingen, den 14ten Juni 1831.

S. Sparnberg,
Agent.

Verkauf von Schafen. Aus den Schäfereien des hiesigen Domainenamtes sollen dreihundert Mutterschafe und dreihundert Hammel, älterer und jüngerer Zucht, verkauft werden. Das Nähere auf portofreie Anfragen. Domainenamt Brachwitz bei Halle im Saalkreise.

Der Oberamtmann Wentzel.

Der Steinkohlentheer

als Schutzmittel 1) der in Wasser, in feuchter Erde oder in freier Luft zu verbauenden Hölzer, 2) als Steinbedeckungsmittel und Kitt, 3) als Ueberzug von Metallen gegen das Verrosten, 4) als eigentliche schwarze Anstrichfarbe, die, ohne weitern Zusatz, die schwarze Firnißfarbe vollkommen ersetzt — entspricht diesen und ähnlichen Zwecken über alle Erwartung, wenn er in einem eisernen Gefäße bis zum Aufwallen gekocht, so heiß wie möglich mit einem starken Pinsel gleichmäßig aufgetragen, und dieß, sobald er vollkommen trocken ist, noch ein- oder zweimal wiederholt wird.

Bei Bauhölzern müssen Zapfen und Fugen bestrichen werden und vor ihrer Zusammensetzung abgetrocknet sein; für diesen Zweck und bei Bedachungen ꝛc. wird der Theer gekocht und heiß aufgetragen. Als Erhaltungsmittel von Palissaden und dergleichen wird damit besonders die verkohlte Stelle mehrmals bestrichen.

Ziegel und Steine, so fern sie vollkommen ausgetrocknet sind, werden wasserdicht, wenn sie in erwärmten Steinkohlentheer eingetaucht werden, in welchen man irgend einen gepulverten erdigen Stoff eingerührt hat. Man legt diese Steine, ohne weitern Mörtel, noch warm auf einander.

Als

Digitized by Google

Als Erhaltungsmittel von Metall, z. B. Dachrinnen, Maschinen, Faßreifen, Geländern ꝛc. übertrifft der Steinkohlentheer den Firnißanstrich in jeder Hinsicht.

Der eigenthümliche Theergeruch verschwindet völlig während des Abtrocknens, welches bei guter Witterung für jeden Anstrich in zwei bis drei Tagen geschehen ist.

Wie und wo auch der Steinkohlentheer angewendet werden mag, seine außerordentliche Wohlfeilheit, seine deckende und gegen Feuchtigkeit schützende Eigenschaft, bei allen Tugenden einer guten schwarzen Firnißfarbe, machen ihn zu einem schätzbaren Material, welches schon lange in England allgemein angewendet wird, in Teutschland aber zur Zeit noch wenig bekannt ist.

In Gotha befindet sich davon ein Lager bei Ernst Arnoldi's Söhnen. Der Preis ist für die Tonne, 280 Pfd. netto wiegend, 11½ Rthlr., für die halbe 6 Rthlr., für die Viertelstonne 3¼ Rthlr. preuß. Courant incl. Faß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 9ten August 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 164. Maßregeln bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera.

Des Königs Majestät haben mittelst nachfolgender, an die Regierung zu Danzig und an das königl. Justizministerium erlassener allerhöchster Cabinetsordres vom 14ten d. M.:

„Der Generalmajor von Thile hat die Anfrage und Zweifel der Re„gierung über die Ansprüche der Schiffscapitaine mehrerer mit russischen „Gütern beladenen, auf der dortigen Rhede liegenden Schiffe gegen die preu„ßische und russische Regierung zu Meiner unmittelbaren Kenntniß und Ent„scheidung gebracht, weshalb Ich derselben eröffne, daß es Meiner Sanc„tion der von den betreffenden Ministern erlassenen Instructionen und An„weisungen über das wegen Verhütung des Einbringens und Verbreitens „der Cholera zu beobachtende Verfahren, namentlich der Quarantaine- und „Contumazvorschriften, nicht bedurft hat, weil selbige in Veranstaltungen „zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung einer die „Einwohner des Staats bedrohenden Gefahr bestehen, die, vom Amte der „Polizei abhängig, durch die Behörden, welchen die Polizeigewalt anver„trauet ist, mit Gesetzeskraft angeordnet worden; Ich habe die erwähnten „Ministerial-Erlasse jedoch genehmigt, und sie enthalten, nebst den ander„weitigen polizeilichen Vorkehrungen der von Mir ernannten Immediatcom„mission, diejenigen Maßregeln, deren Nichtbefolgung das Gesetz vom 15ten „Juni d. J. mit Strafen bedroht hat. Hiernach können Proteste und An„sprüche der Schiffer gegen die preuß. Regierung nicht Statt finden, und die

Digitized by Google

„Regierung hat sich gegen das Commerz- und Admiralitätscollegium gesetz-
„und verfassungsmäßig erklärt, weil der Entschädigungsanspruch nicht gegen
„den Fiscus, sondern gegen die Gesetzgebung gerichtet werden müßte, wel-
„ches ganz unzulässig ist. Was den Anspruch der Schiffer an ihre Be-
„frachter betrifft, so haben die polizeilichen Anordnungen zur Verhütung der
„Cholera eine Bestimmung über die Rechtsverhältnisse, welche dadurch für
„das Privatinteresse entstehen, weder getroffen, noch beabsichtigt; in wie-
„weit aber bei dem durch die diesseitigen Quarantaine-Anstalten verursach-
„ten Hindernisse der vertragsmäßigen Entlöschung, welches sowohl in der
„Person der Befrachter durch die nöthige Desinfection der Waare, als in
„der Person der Schiffer, durch deren und des Schiffsvolkes Quarantaine
„eintritt, gegen den inländischen Befrachter ein Verfahren vor den diesseiti-
„gen Gerichten eingeleitet werden könne, habe Ich der nähern Erörterung
„und Beurtheilung des Justizministeriums anheimgegeben, von welchem das
„Commerzien- und Admiralitätsgericht mit Anweisung versehen werden wird.
„Der gegenwärtige Erlaß ist dem dortigen Commerz- und Admiralitäts-
„collegium mitzutheilen. Uebrigens setze Ich voraus, daß die Regierung
„die Instructionen und Anweisungen sowohl der Ministerialbehörden, als
„auch der Immediatcommission unabgekürzt, oder wenigstens in ihren we-
„sentlichen Bestimmungen, soweit die Vernachlässigung derselben die in dem
„Gesetz vom 15ten Juni d. J. angedroheten Strafen nach sich zieht, in
„ihr Amtsblatt werde aufgenommen haben, welches, wenn es nicht gesche-
„hen sein sollte, nachzuholen ist."

„Berlin, den 14ten Juli 1831."

„(gez.) Friedrich Wilhelm."

An
die Regierung zu Danzig.

„Die Regierung zu Danzig hat in dem abschriftlich beigehenden Be-
„richte an die wegen Abwendung der Cholera angeordnete Immediatcom-
„mission vom 5ten d. M. die Zweifel angezeigt, welche durch die Ansprüche
„der Schiffer, die mit russischem Getreide auf der dortigen Rhede ange-
langt

Digitized by Google

„langt und nebst ihren Ladungen den Contumazanstalten unterworfen wor-
„den, bei ihr entstanden sind. In Ansehung der Ansprüche an die preu-
„ßische Verwaltung habe Ich die Regierung nach der abschriftlichen Anlage
„unmittelbar berichtigt; was aber die Ansprüche an die russische Regierung,
„als Befrachter und Eigenthümer der Ladungen betrifft, so gebe Ich dem
„Justizministerium anheim, in nähere Erörterung und Erwägung zu ziehen,
„in wieweit bei den durch die diesseitigen Quarantaine-Anstalten verursach-
„ten Hindernissen der vertragsmäßigen Entlöschung, ein Verfahren gegen
„den ausländischen Befrachter vor den diesseitigen Gerichten gesetzlich einge-
„leitet werden könne. Ich beauftrage dasselbe, dem hierüber zu fassenden
„Beschlusse gemäß das Commerz- und Admiralitätscollegium zu Danzig mit
„Anweisung zu versehen und Mir gleichzeitig davon Anzeige zu machen."

„Berlin, den 14ten Juli 1831."

„(gez.) Friedrich Wilhelm."

An das Justizministerium.

den von dem betreffenden königl. Ministerium erlassenen Instructionen und Anweisungen über das, wegen Verhütung des Einbringens und Verbreitung der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren Gesetzeskraft zu verleihen, auch wegen der gerichtlichen Competenz über die Entschädigungsklagen der Schiffer gegen die Verwaltungsbehörden und Privaten ꝛc. zu entscheiden geruhet.

Indem ich daher diese allerhöchsten Cabinetsordres vom 14ten d. M., so wie in einer besondern Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts die gedachten Ministerialinstructionen und Anweisungen, nämlich:

a) die Instruction über das bei Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den königl. preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren;
b) die Instruction für die königl. Contumazbeamten;
c) die Anweisung über das Desinfectionsverfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren;

sämmtlich in der zweiten Ausgabe am 1sten Juni (in der ersten vom 5ten April) 1831 erschienen, zur allgemeinen Kenntniß in der Provinz Sachsen

 bringe,

Digitized by Google

bringe, fodere ich alle Behörden und Einwohner auf, sich eintretenden Falls auf das Genaueste darnach zu achten.

Magdeburg, den 23sten Juli 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Instruction
über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den königl. preuß. Staaten zu beobachtende Verfahren.

Zweck.

Die nachfolgenden Anordnungen bezwecken theils dem Eindringen der sich annähernden Cholera Einhalt zu thun, theils im Falle eines wirklichen Ausbruches derselben hiervon sogleich Kenntniß zu erhalten, dem Erkrankten die zweckmäßigste Hilfe zukommen zu lassen, die weitere Verbreitung des durch die Cholera entwickelten Contagiums zu verhindern, und die Vernichtung desselben zu bewirken.

I.
Anordnungen für den Fall, daß die Cholera den Gränzen des königlich preußischen Staates, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen sein sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert.

§. 1.

In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit inficirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen. Hierzu dient zuförderst die Errichtung von besonderen, hierzu bestimmten Commissionen, und zwar in den einzelnen Ortschaften sowohl wie in ganzen Kreisen.

Commissionen in einzelnen Orten.

Die erstern oder die Ortscommissionen bestehen aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Officianten (in Dörfern demnach aus den Schulzen,

Digitized by Google

zen, in Städten aus dem Vorstande der Ortspolizeibehörde) und aus einem Arzte oder Wundarzte.

Befindet sich ein Physicus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medicinalperson an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Functionen verpflichtet. Ist dieß nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medicinalperson in dem Orte, so ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft verpflichtet werde. Ist einer Medicinalperson die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizeibeamten zu besorgen, nach den verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Districts zu begeben, weßhalb derselben auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größern Orten sind mehrere Aerzte oder Wundärzte, so wie auch mehrere Polizeiofficianten den genannten Commissionen beizugeben; die Oerter sind demnach in mehrere Bezirke einzutheilen, und diese an die einzelnen Commissarien zu vertheilen. Eben so können nach Befinden der Umstände einzelne Dorfschaften in einem besondern Bezirk vereinigt, und diesem eine eigene Commission vorgesetzt werden.

Commissionen für ganze Bezirke.

Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Auffoderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sei, welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen.

Verpflichtung der Medicinalpersonen.

§. 2.

In allen Ortschaften, deren Verwaltung zunächst von der landräthlichen Behörde ressortirt, liegt die Aufsicht über die in demselben gebildeten Commissionen dem Landrathe des Kreises ob, welcher, in Verbindung mit dem Physicus des Kreises oder einem andern, die Stelle des letztern vertretenden Arzte, die die einzelnen Orts- und Bezirkscommissionen controlirende Kreiscommission constituirt. In denjenigen Städten, in welchen die Polizeiverwaltung nicht unter dem Landrathe, sondern unmittelbar unter der Regierung steht, stehen die Ortscommissionen derselben auch in dieser Beziehung unmittelbar unter

Kreiscommissionen.

der

der Controle der letzteren, welche überhaupt die obere Aufsicht und Leitung dieser Angelegenheit in dem ganzen Departement derselben bewirkt. Behufs der Controle der einzelnen Ortscommissionen haben der die Kreiscommission bildende Landrath und Physicus von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften und Bezirke zu bereisen, und sich von der pünktlichen Erfüllung der den einzelnen Commissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 3.

Obliegenheiten der Orts- und Bezirkscommissionen.

Die Commissionen in den einzelnen Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maßregeln erfoderlich sein möchte, theils mit unabläßiger Aufmerksamkeit über den Gesundheitszustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Commission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

§. 4.

Aufsicht über den Gesundheitszustand der einzelnen Orte.

Damit die Commission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheitszustand ihres Orts in Kenntniß bleibe, hat

a) dieselbe, besonders die dazu gehörende Medicinalperson, sich durch häufig anzustellende, persönliche Nachforschungen von dem Gesundheitszustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Erkrankungsfall ein wachsames Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Zeit, in welcher die Commission zusammentritt, dieser persönlich, oder im Behinderungsfalle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst etwa über den Gesundheitszustand der Einwohner bekannt geworden ist, Bericht zu erstatten.

b) Sämmtliche Hausbesitzer und Familienvorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufodern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefalle sofort Anzeige zu machen, damit die erfoderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne.

c) Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Commission gehörenden Arzte besichtigt ist, und von diesem genaue

Digitized by Google

naue Erkundigungen über den Verlauf der Statt gefundenen Krankheit und die Todesursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbnißschein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§. 5.

Verbot des Verkehrs mit Bewohnern inficirter Gegenden.

Jeder unbefugte Verkehr mit den Bewohnern inficirter oder überhaupt abgesperrter Gegenden ist auf das Strengste zu untersagen. Die Einwohner sind auf die Gefahren der Ueberschreitung des hierunter erlassenen Verbotes aufmerksam zu machen, und es ist über die gewissenhafteste Beachtung desselben mit der größten Strenge zu wachen.

§. 6.

A.

Die anliegende Belehrung für das Publicum A. ist zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise hiernach einzurichten, und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann. Für Gegenden, deren Bewohner sich nicht der teutschen Sprache bedienen, ist diese Belehrung in die Landessprache überzutragen. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist die nicht genug zu empfehlende Sorge für die Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft, sowohl am Orte überhaupt, als auch in den Häusern der einzelnen Bewohner. Die Ortscommission hat hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und daher überall die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß alle Straßen und öffentlichen Plätze alltäglich auf das Sorgfältigste gereinigt, und alles dasjenige von denselben entfernt werde, durch dessen Ausdünstung die Luft verunreinigt werden könnte, daß die Straßenrinnen stets rein und der gehörige Abfluß in denselben erhalten werde. Auf gleiche Weise hat die Commission auch über die Erhaltung der erfoderlichen Reinlichkeit innerhalb der Häuser und Hofräume der einzelnen Bewohner zu wachen, und nöthigen Falles dieselben durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaßregeln dazu anzuhalten. Behufs der desto sicherern Ausführung der dieserhalb zu treffenden Anordnungen sind, wo solches nothwendig erscheint, aus den besonders hierzu geeigneten Bewohnern des Ortes einige der Ortscommission zur Unterstützung bei der desfalls zu bewirkenden Beaufsichtigung beizuordnen.

Sorge für Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Aufsicht über die Reisenden.

Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheitsatteste, oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem inficirten Lande kommen, die vorschriftsmäßige Contumaz an der Gränze überstanden haben, oder aus einer diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen von der Krankheit befallenen Ort passirt haben. Es darf daher niemand ohne dergleichen Zeugnisse oder Pässe in den Wirthshäusern oder von den Einwohnern des Ortes in ihren Wohnungen aufgenommen werden, sondern jeder, der sich nicht vollständig auszuweisen im Stande ist, muß als verdächtig der Commission angezeigt, und von dieser unter Contumaz gesetzt werden.

§. 8.

Berichtserstattung. Geschäftsgang.

Die Commissionen der einzelnen Ortschaften haben über den Gesundheitszustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein oder mehrere Male, und bei größer werdenden Gefahr täglich an die ihnen vorgesetzte Behörde, demnach entweder unmittelbar an die Regierungen oder an die Kreisbehörde (cf. §. 2.) zu berichten. Die Kreiscommissionen theilen die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Regierung des Departements mit, von welcher dieselben sodann zur weitern Veranlassung an die Oberpräsidenten der Provinzen gelangen.

II.

Verfahren beim Ausbruche der Cholera.

Anordnungen für den Fall des wirklich Statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 9.

Unverzügliche Anzeige vom Ausbruche der Cholera.

Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Ortspolizeibehörde hiervon der ihr zunächst vorgesetzten Behörde unverzüglich Anzeige zu machen. Die Regierung des Departements hat, nach dem Eingange der desfalligen Berichte bei derselben, diese sofort an das Oberpräsidium der Provinz und die zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediatcommission zu befördern, gleichzeitig aber den benachbarten Landesregierungen

von

Digitized by Google

von dem ihr angezeigten Statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen. Mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte tritt derselbe in die Kategorie der inficirten Ortschaften, und es ist daher, behufs der Verhütung einer Verschleppung der Krankheit, von jenem Augenblicke an, niemanden ohne vorher überstandene, vorschriftsmäßige Contumaz, die Entfernung aus demselben zu verstatten.

Verbot, den Ort zu verlassen.

§. 10.

Sollte wider alles Erwarten die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Ortscommission gebildet ist, so ist, wegen schleunigster Errichtung des Zusammentrittes derselben, ohne den geringsten Zeitverlust das Nöthige zu veranlassen. Es hat daher die Ortspolizeibehörde in einem solchen Falle bei der dieserhalb von ihr zu machenden Anzeige mit desto größerer Beschleunigung zu verfahren, sich daher hierbei der Staffetten oder reitenden Boten zu bedienen, und Abschriften ihrer Anzeige gleichzeitig an das Oberpräsidium der Provinz und die niedergesetzte Immediatcommission abzusenden.

Schleunige Errichtung von Commissionen an Orten, an denen unerwartet die Cholera ausbricht.

§. 11.

Die Ortscommission hat, unter Berücksichtigung der bereits ertheilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zu der Commission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protocoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der neuen Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wie vielten Tage der Contumazirung, Namen der Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dieses Protocoll wird von 3 zu 3 Tagen durch Vermittelung der Kreiscommission an die Regierung des Departements zur weitern Veranlassung eingesandt.

Obliegenheiten der Commissionen.

§. 12.

Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufodern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Effecten, besonders giftfangende Gegenstände, in Koffern oder Kisten wohl zu verpacken, die alsdann amtlich zu versiegeln und erst nach dem gänzlichen Ver-

Einpacken giftfangender Gegenstände.

schwinden

Digitized by Google

schwinden der Krankheit wieder zu eröffnen sind, um auf solche Weise eines Theils dem Contagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen.

§. 13.

Einrichtung von Hospitälern.

Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und luftig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit allem Erfoderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer solchen Hospitalverpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist.

§. 14.

Personale derselben. Reinigungsknechte.

Zugleich sind für diese Hospitäler die erfoderlichen Aerzte, so wie das nöthige Verwaltungspersonal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungsknechten, die zugleich als Krankenwärter dienen können, anzustellen.

§. 15.

Für welche Kranke bestimmt.

In diese Hospitäler sind alle Kranke aus der ärmern Volksklasse und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erfoderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte.

§. 16.

B.

Damit die nöthigen Arzneien überall sofort zur Disposition stehen, ist eine angemessene Menge der in dem beiliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Arzneien an solchen Orten, in denen sich keine Apotheke befindet, jederzeit vorräthig zu halten.

§. 17.

Sperrung einzelner Häuser.

Ist erwiesenermaßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist sogleich die Sperrung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, zu bewirken. Diese Sperrung geschieht durch um das Haus gestellte Wachen auf solche Weise, daß jede Communication der Einwohner des Hauses mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverlässige Weise verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil ist die Gränze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

Militair zur Sperrung.

Bei größerer Gefahr und zu befürchtender weitern Verbreitung der Krankheit ist sofort eine Sperrung des Ortes zu bewirken, und zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militair in Bereitschaft zu halten. Es tritt sodann der dasselbe commandirende Offizier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Commission hinzu. In Ermangelung des erfoderlichen Militairs sind die benachbarten Communen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet.

§. 19.

Gassendiener.

Außerdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behuf, besonders zur Besorgung der für die abgesperrten Bewohner erfoderlichen Bedürfnisse, eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) Gassendienern zu bestellen.

§. 20.

Verhinderung des Verschleppens von Sachen, Tödtung unnützer Thiere.

Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen und andere Thiere der Art müssen getödtet, und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden.

§. 21.

Bestimmung darüber, ob der Kranke in seiner Wohnung zu lassen, oder in's Hospital zu bringen ist.

Der zur Commission gehörende Arzt, oder, wenn mehrere derselben attachirt sind, der für diesen Bezirk bestimmte, hat sodann zu erwägen, ob der Kranke, wenn er es wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Fall kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert, und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Locale die erfoderliche Contumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der Commissionsärzte hat über das Verfahren in medicinisch-polizeilicher Hinsicht die Aufsicht zu führen, und dem Kranken erfoderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungsdiener beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so muß der Kranke in's Hospital durch die hierzu bestimmten Reinigungsknechte gebracht werden.

§. 22.

Sperrung der Hospitäler.

Sobald der erste Cholerakranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden.

 §. 23.

Digitized by Google

§. 23.

Sperrung der verlassenen Häuser.

Eben so ist auch das Wohnhaus des Kranken, obschon er nach dem Hospital gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in Contumaz zu setzen, und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, wiederum aufzusuchen und mit abzusperren.

§. 24.

Sperrung der Häuser, in welchen die erkrankten Personen bereits gestorben sind.

Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben sein, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesensein der Cholera erkennen, so muß das Haus, in welchem der Kranke sich befunden, mit den Bewohnern desselben ebenfalls abgesperrt und demnächst vorschriftsmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden.

§. 25.

Verpflegung der abgesperrten Einwohner.

Den in ihren Häusern abgesperrten Personen sind die für sie erfoderlichen Bedürfnisse, durch die zu diesem Behufe von Seiten der Commission angenommenen nicht exponirten Gassendiener, zu besorgen, und rastellmäßig, d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zahlende Geld vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen ihre Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Commune geliefert werden.

§. 26.

Besorgung ihrer für das allgemeine Wohl unerläßlichen Geschäfte.

Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Besorgung derselben durch Andere von Seiten der Commune Sorge getragen werden.

§. 27.

Absperrung mehrerer Häuser und ganzer Stadtviertel.

Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häusern ausbrechen, so ist jedes derselben einzeln auf die angegebene Weise abzusperren. Wenn aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen sein sollte, so sind dieselben einer gemeinschaftlichen Absperrung zu unterwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt- oder Ortsviertel abzusperren.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

Aufstellung einer zweiten Sperrungslinie um den ganzen Ort oder eine ganze Gegend.

Unter diesen gefährlichen Umständen (§. 18.) ist außerdem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungslinie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Absperrung ganzer Districte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des Militaircordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Verhaue, Umzäunungen und dergleichen zu Hilfe zu nehmen sind.

§. 29.

Wie die Cordonsmannschaft aufzustellen ist.

Für die Cordonsmannschaft müssen in angemessenen Entfernungen Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Communication zwischen den abgesperrten Ortschaften und der Umgegend verhindern können.

§. 30.

Errichtung von Rastellen für den Kleinhandel und von Contumazanstalten für die Auswandernden.

Wenn nicht bloß einzelne Häuser, sondern ganze Oerter, und zwar mit Ausschluß der umliegenden Gegend, abgesperrt sind, so muß, im Fall es nur kleinere Oerter, Dörfer oder Flecken sind, an der Cordonslinie ein Rastell errichtet werden, um den erfoderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Ortes ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Rastelles nicht.

Haben aber größere Städte cernirt werden müssen, in denen die einzelnen inficirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß, außer einen oder mehreren Rastellen, auch noch eine Contumazanstalt an der Sperrungslinie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Rastelle bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein cernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen sein sollte, so daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

§. 31.

Einrichtung der Rastelle.

Ein Rastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden

gesunden Lande zu gelegene, für dessen Bewohner, deren andere, an der Seite des abgesperrten Orts befindliche, für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten Statt findenden Verkehr die Aufsicht führenden Contumazbeamten sich befinden.

Die durch diese Rastelle hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft, und sodann unter Aufsicht der Polizei an die Bewohner des Ortes im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittleren Raume des Rastelles, von den daselbst aufgestellten Reinigungsknechten, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß außerdem in den Rastellen ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzusendende Briefe (so wie auch das etwa zum Bezahlen gebrauchte Papiergeld) auf die in der Anweisung zu dem Desinfectionsverfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für ein jedes Rastell erfoderliche Personal besteht aus einem Rastellaufseher und mehreren Reinigungsknechten.

§. 32.

Einrichtung der Contumazanstalten.

Die an der Sperrungslinie zu errichtenden Contumazanstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 20tägige Contumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effecten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt des publicirten Desinfectionsreglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Contumaz zu versehen.

Das zur Verwaltung dieser Contumazanstalten erfoderliche Personal besteht aus einem Offizier, einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Polizei- oder Zollbeamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungsknechten, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33.

Tägliche Untersuchung der Einwohner.

Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häuserſperre von den übrigen Einwohnern desſelben Ortes, und dieſe wieder von den gesunden und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äußere Sperrungslinie getrennt sind, ist es zugleich erfoderlich, fortwährend solche Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weitern Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erfoderlich, daß sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Commissionsärzten in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Von dem Ergebniß haben die Aerzte täglich der vorgesetzten Commission Bericht zu erstatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

§. 34.

Schließung der öffentlichen Oerter.

Alle öffentlichen Oerter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen Statt zu finden pflegen, namentlich die Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w., müssen geschlossen werden.

§. 35.

Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.

An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Kastellen u. s. w., müssen Wachen aufgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang und die zur Uebertragung des Contagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch überhaupt die Polizei den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeischaffung eines hinlänglichen Vorraths derselben Sorge zu tragen hat.

§. 36.

Allgemeine Hauscontumaz.

Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen, und eine immer größere und allgemeinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erfoderlich werden, eine allgemeine Hauscontumaz einzuführen.

Hierbei würde niemanden, ohne besondere von der Sanitätscommission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß, gestattet sein, seine Wohnung zu verlassen,

Digitized by Google

lassen, und müßten, um dies zu verhüten, auf sämmtlichen Straßen des Ortes Wachen ausgestellt werden.

Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Ortes vertheilten Gassendiener besorgt werden müssen.

§. 37.

Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen.

Während aber die von der Cholera befallenen, und in ihren Häusern verbliebenen Kranke daselbst entweder von ihren eigenen, oder von den zur Commission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken, und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können außerdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden.

§. 38.

Salpetersaure Räucherungen.

Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten.

Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erfoderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge, als die angegebene, in einem Gefäße zusammen zu mischen.

Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

§. 39.

Aufsicht über die Hauskranken.

Ueber die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen Reinigungsknechte, haben die zu der Commission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

§. 40.

Digitized by Google

§. 40.

Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel als möglich diejenigen Cholerakranke gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth oder Mangels an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospitalpolizei auf das Genaueste zu befolgen. Verfahren in den Hospitälern.

§. 41.

Nach erfolgter Genesung müssen die Krankgewesenen noch einer 20tägigen Contumaz unterworfen werden. Contumaz der Genesenen,

a) der Hospitalkranken.

Zu diesem Ende müssen für die in den Hospitälern gewesenen Kranken in der Nähe dieser letzteren eigene Contumazgebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufseher und dem erfoderlichen Dienerpersonale zu versehen, und durch Militair auf das Genaueste abzusperren sind. Die Genesenen werden in diese Contumazanstalten gebracht, nachdem sie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Contumazanstalt mit hinüberzunehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Während ihres Aufenthaltes in den Contumazanstalten werden die Genesenen noch einige Male gebadet, mit salpetersauren Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufsicht über diese Contumazanstalten beauftragten Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand öfters untersucht, und nach Ablauf von 20 Tagen entlassen, wenn sich bis dahin irgend eine neue Krankheitserscheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

§. 42.

Auf ähnliche Weise sind die in ihren Häusern verbliebenen Kranken nach erfolgter Genesung einer 20tägigen Contumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müssen zu dem Ende mit Zurücklassung aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demselben bis zur vorschriftsmäßigen Reinigung zu verschließenden Effecten, nachdem sie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäsche versehen worden sind, ein anderes, möglichst abgesondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem sie die genannte Zeit hindurch abzusperren, und auf die im vorigen (§. 41.) angegebene Weise zu behandeln sind, und haben für die pünktliche b) der Hauskranken.

Digitized by Google

liche Befolgung dieser Vorschriften die zu der Commission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, Sorge zu tragen.

§. 43.

Contumaz sämmtlicher Bewohner der inficirten Häuser.

Derselben Contumaz sind auch die übrigen Mitbewohner des Hauses unterworfen, so wie auch die Bewohner derjenigen Häuser, aus welchen die Cholerakranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen sie gestorben sind.

§. 44.

Reinigung der Häuser im Allgemeinen.

Demnächst, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müssen die Häuser, in denen sich Cholerakranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effecten auf das Sorgfältigste gereinigt werden. Und zwar ist diese Reinigung sowohl bei denjenigen Häusern erfoderlich, in denen die Kranken geblieben sind, als auch bei denen, aus welchen sie nach den Hospitälern gebracht worden sind. Besonders ist aber bei jenen die größte Sorgfalt hinsichtlich ihrer Reinigung erfoderlich.

§. 45.

Chlorräucherungen.

Zu dem Ende ist zuvörderst nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster eine starke Chlorräucherung in denselben vorzunehmen.

Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen sein muß, hineingestellt, und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

§. 46.

Reinigung sämmtlicher Effecten in den Häusern.

Hierauf werden sämmtliche in dem Hause befindliche Effecten in den Hofraum, auf den Hausflur, oder in ein anderes zu ihrer Reinigung sich eignendes geräumiges Local gebracht, und daselbst nach ihrer verschiedenen, giftfangenden

den oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am Besten mit einer Auflösung des Chlorkalks gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfection der Waaren besonders ertheilten ausführlichern Anweisung vorgeschrieben ist.

§. 47.

Vernichtung werthloser Gegenstände.

Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende so wie alle diejenigen, welche der Cholerakranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vertilgen.

§. 48.

Reinigung der Wände, des Fußbodens u. s. w.

Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekratzt und frisch überweißt werden, der Fußboden aber so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

§. 49.

Verbrennen werthloser Gebäude.

Sollten die Gebäude in werthlosen Hütten bestehen, und eine sorgfältige Reinigung nicht zu verdienen scheinen, so sind dieselben, unter Beobachtung der erfoderlichen Vorsichtsmaßregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen.

§. 50.

Reinigung der Hospitäler und Contumazanstalten.

Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Contumazanstalten zu verfahren.

§. 51.

Begraben der Todten.

Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein besonderer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sicheren Umzäunung umgebener Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wagen von den hierzu angewiesenen exponirten Knechten dort hinzubringen, und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalke zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen, und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in in den Kasten hineingezogen wird.

§. 52.

Digitized by Google

§. 52.

Contumaz der exponirten Reinigungsknechte.

Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten exponirten Knechte der erfoderlichen Contumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn kein Erkranken derselben Statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können.

§. 53.

Zu vermeidende Vermischung der Aerzte und des Militairs.

Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das sorgfältigste zu vermeiden.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer 20tägigen Contumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Contagiums durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholerakranken besucht hat, das Haus desselben verlassen, ohne sich vorher mit Chlorauflösung gewaschen, und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben.

§. 54.

Aufhebung der Sperre.

So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Oerter und größerer Bezirke erfoderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungslinie früher aufgehoben werden, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach den auf den Bericht der Commissionsärzte erlassenen ausdrücklichen Verordnungen der Regierungen zu verfahren ist. Jedenfalls aber darf vor dem vierzigsten Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle die völlig freie Communication mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1sten Juni 1831.

Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frhr. von Altenstein.	von Hake.	Frhr. von Brenn.

A. An-

Digitized by Google

A.

Anweisung

zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie.

So wie zum Entstehen einer jeden Krankheit eine gewisse Anlage des Körpers zum Erkranken und die Einwirkung äußerer schädlicher Einflüsse erfoderlich ist, so ist auf der andern Seite zur Verhütung des Erkrankens und zur Erhaltung der Gesundheit auch erfoderlich, jene Anlage und die äußern schädlichen Einflüsse so viel als möglich zu vermeiden.

Es wird daher die Gesundheit ganz besonders erhalten durch eine regelmäßige Lebensweise im weitesten Sinne des Worts, wobei man auf der einen Seite dadurch, daß man nur angemessenen Einflüssen sich aussetzt, die Kräfte des Körpers vermehrt und somit die Anlage zum Erkranken vermindert, und auf der andern Seite durch die Vermeidung der schädlichen Einflüsse den sogenannten Gelegenheitsursachen zur Krankheit sich entzieht.

Folgende Regeln sind aber in dieser Hinsicht besonders zu befolgen:

1) Wenn die bisher geführte und bereits zur Gewohnheit gewordene Lebensweise nicht offenbar schädlich und unangemessen war, so nehme man bedeutende Aenderungen derselben nicht plötzlich vor. Schon die bloße Entbehrung alter Gewohnheiten und die Einwirkung neuer ungewohnter Einflüsse, wenn sie auch an sich nicht schädlich sein sollten, kann zum Erkranken Veranlassuug geben. Eben so können aber auch für nachtheilig zu haltende Einflüsse durch lange Gewohnheit das Schädliche ihrer Einwirkung verloren haben, und nicht ohne üble Folgen entbehrt werden.

2) Suche man seine geistigen und körperlichen Kräfte innerhalb der Gränzen einer der Gesundheit angemessenen Thätigkeit zu erhalten. Die Einwirkung der Seele auf den Körper ist für die Erhaltung der Gesundheit von großem Einflusse. Eine übermäßige Anstrengung des Geistes setzt die Kräfte des Körpers eben so herab, wie eine mäßige Thätigkeit desselben auch die körperlichen Kräfte zu erhöhen ganz besonders geeignet ist. Nachtheilig wirken daher nicht allein zu

anhal-

Digitized by Google

anhaltende angeſtrengte Kopfarbeiten, ſondern vorzugsweiſe auch niederbeugende Gemüthsbewegungen, Angſt, Furcht, Traurigkeit, denen man ſich daher möglichſt zu entziehen ſuchen muß. Solche Gemüthszuſtände dagegen, welche mit einer angenehmen Stimmung der Seele verbunden ſind, wie Frohſinn, Heiterkeit, Zuverſicht ꝛc., vermehren auch die Kräfte des Körpers und machen denſelben dadurch zum Erkranken weniger geneigt.

Eben ſo iſt aber auch eine angemeſſene Thätigkeit des Körpers zur Erhaltung der Geſundheit erfoderlich. Man mache ſich daher täglich regelmäßige Bewegung in freier Luft, am beſten zu Fuß oder zu Pferde, wodurch die Verdauung, der Kreislauf des Blutes und alle übrigen Verrichtungen des Körpers befördert werden; beſonders aber hat ſich tägliche kräftige Bewegung in freier Luft zur Verhütung der Cholera nützlich bewieſen.

3) Nicht weniger wichtig iſt eine beſtimmte Ordnung in Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bei Tage ſtört die Geſundheit beſonders leicht und begünſtigt die Entſtehung von Krankheiten, macht auch für jeden Anſteckungsſtoff den Körper beſonders empfänglich.

4) Von größter Wichtigkeit iſt eine ſorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, ſowohl der Speiſen, als auch der Getränke, beſonders da, wo es auf die Verhütung von ſolchen Krankheiten ankommt, die, wie die Cholera, hauptſächlich die Verdauungswerkzeuge zu ergreifen ſcheinen. Es kommt hierbei nicht nur auf die Beſchaffenheit, ſondern auch auf die Menge der genoſſenen Nahrungsmittel an. In letzterer Beziehung iſt zuförderſt zu bemerken, daß eben ſowohl ein Mangel der erfoderlichen Speiſen und Getränke, als auch, und noch öfter, ein übermäßiger Genuß und Ueberladung des Magens nachtheilig werden kann, indem mannichfache Störungen der Verdauung die unvermeidlichen Folgen davon ſind.

Was aber die Beſchaffenheit der Nahrungsmittel, und namentlich zuerſt der Speiſen betrifft, ſo ſind, insbeſondere zur Verhütung der Cholera, zu vermeiden:

alle leicht in Gährung übergehende, ſäuerliche, wäſſerige und den Magen und Unterleib erkältende Speiſen, wie z. B. rohe, beſonders unreife Früchte, Wein-

Weintrauben, Melonen, Gurken, Kohl, so wie auch schwer verdauliche und sehr fette Speisen, dergleichen Fische, zähe Klöße u. s. w.

Angemessen sind dagegen weiche Fleischspeisen aus Kalbfleisch, Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Schweinefleisch, wenn es nicht zu fett, und Rindfleisch, wenn es nicht zu hart und zähe ist. Ferner von den vegetabilischen Speisen solche, die viel mehlige Stoffe enthalten, wie z. B. Reiß, Gries, Graupen, Hafergrütze, Kartoffeln u. s. w. Es ist auch angemessen, sich bei der Zubereitung und dem Genusse dieser Speisen eines mäßigen Zusatzes von Küchengewürzen zu bedienen, wie z. B. von Pfeffer, Senf, Kümmel, Anis, Zwiebeln, oder auch Gewürznelken, Zimmet, Ingwer, Muscatennüssen u. s. w.

Von den Getränken aber sind eben so alle diejenigen zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen und die Verdauungswerkzeuge beschweren, wie z. B. nicht gehörig ausgegohrnes oder schon säuerlich gewordenes Bier, saure Milch, den Barscz und Quasz der Polen u. s. w. Besonders nachtheilig aber wird der übermäßige Genuß von geistigen Getränken. Der Körper wird namentlich für die Cholera durch nichts mehr empfänglich gemacht, als durch die Trunksucht.

Dagegen ist aber der mäßige Genuß von etwas gutem Wein (Franzwein, Medoc, altem herben Ungarwein u. s. w.), oder auch, bei Statt findender Gewohnheit, von einer geringen Quantität Branntwein, der mit Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen oder Wachholderbeeren bereitet ist, allerdings nützlich, nur muß hierbei das gehörige Maß nicht überschritten und keine Erhitzung und Ueberreizung, sondern nur das Gefühl einer angenehmen Erfrischung und Erregung bewirkt werden; die hierzu erfoderliche Quantität hängt daher gänzlich von der bisherigen Gewohnheit des Menschen ab.

5) Von nicht geringerer Wichtigkeit ist die Bekleidung des Körpers, durch welche, besonders zur Verhütung der Cholera, jede Verkältung, namentlich des Unterleibes, vermieden werden muß. Man unterhalte, wo möglich, eine fortwährende gelinde Ausdünstung des Körpers, und trage zu dem Ende unmittelbar auf dem Leibe eine Flanellkleidung, oder versehe wenigstens den Unterleib mit einer wollenen Binde, halte zugleich die Füße recht warm und verwahre sie vor Feuchtigkeit.

Auch

Digitized by Google

Auch ist es zur Erhaltung einer mäßigen Ausdünstung angemessen, von Zeit zu Zeit ein warmes Wasserbad, oder wenn man daran gewöhnt sein sollte, ein russisches Dampfbad zu nehmen. Vorzüglich vermeide man aber jeden plötzlichen Wechsel von Kälte und Wärme, halte sich besonders des Nachts warm, schlafe nicht im Freien und gehe nicht aus, ohne sich vorher gehörig warm angekleidet zu haben.

6) So wie zur Verhütung der meisten ansteckenden Krankheiten, so ist auch zur Verhütung der Cholera die sorgfältigste Erhaltung der Reinlichkeit, nicht nur des Körpers selbst, sondern auch seiner Umgebungen erfoderlich. In dieser Hinsicht sorge man durch tägliches Oeffnen der Fenster für hinreichende Erneuerung der Luft in den Zimmern, und entferne aus denselben alles, was durch nachtheilige Ausdünstungen die Luft verunreinigen könnte.

Bei in der Nähe herrschender Krankheit können auch von Zeit zu Zeit in den Zimmern auf die weiter unten angegebene Weise salpetersaure oder Chlorräucherungen vorgenommen werden, letztere, nachdem die Zimmer von ihren Bewohnern verlassen worden sind. Weniger nützlich sind Räucherungen mit Weinessig, welche man in einer Schale über dem Lampenfeuer im Kochen erhalten, oder womit man die Wände und den Fußboden besprengen kann.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers sind ebenfalls von Zeit zu Zeit genommene warme, besonders Seifenbäder zu empfehlen, wobei jedoch jede Verkältung sorgfältig vermieden werden muß. Oefterer Wechsel der Leibwäsche, ebenfalls mit Vermeidung jeder Erkältung, so wie Reinlichkeit in Ansehung des Bettzeuges ist gleichfalls anzurathen. Frische, feuchte Leib- und Bettwäsche darf nicht genommen werden.

7) Durch Ausschweifungen jeder Art wird die Anlage zum Erkranken überhaupt vermehrt, und vorzüglich die Fähigkeit, von ansteckenden Krankheiten befallen zu werden, vergrößert. Man vermeide sie daher während einer herrschenden Cholera-Epidemie auf das allersorgfältigste, und führe in jeder Hinsicht eine möglichst regelmäßige Lebensweise.

8) Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei der Cholera die Ansteckung bewirkt werden kann, theils durch unmittelbare Berührung der Kranken selbst, oder der dieselben zunächst umgeben-

den

Digitized by Google

den Luftschicht, ihres Athems und der Ausdünstung ihrer Haut oder ihrer Ausleerungen, theils durch diejenigen Kleidungsstücke und sonstigen Effecten, mit welchen sie einige Zeit in unmittelbarer Berührung gewesen sind, besonders wenn diese Kleidungsstücke und anderweitigen Sachen vermöge ihrer lockeren und unebenen Oberfläche zur Aufnahme und Festhaltung eines Ansteckungsstoffes besonders geschickt sind.

Auch ist hierbei noch zu bemerken, daß das Ansteckungsvermögen bei den bereits genesenen Kranken noch einige, nicht genau zu bestimmende Zeit hindurch fortdauert, und daß eben so auch der an den Kleidungsstücken u. s. w. haftende Ansteckungsstoff einige Zeit hindurch seine Kräfte zu behalten scheint, wenn er nicht früher durch die geeigneten Mittel zerstört worden ist.

Das sicherste Mittel daher, um sich vor der Ansteckung zu sichern, besteht darin, die Berührung der genannten Gegenstände zu vermeiden. Diejenigen Personen jedoch, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, sich derselben zu exponiren, wie z. B. Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter, Seelsorger u. s. w., müssen sich durch die Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln vor der nachtheiligen Einwirkung des Ansteckungsstoffes zu schützen suchen:

a) Man verbanne alle Furcht vor der Ansteckung, indem man der einem Jeden auferlegten Pflicht eingedenk ist, die eigene Gesundheit und das eigene Leben nicht in Betracht zu ziehen, wenn dadurch die Rettung unseres Nächsten möglich wird. Der Muth und die Zuversicht, welche hierdurch erzeugt werden, vermindern sehr die Gefahr der Ansteckung.

b) Man begebe sich zu den Kranken niemals, wenn man noch nüchtern ist, sondern genieße, wenn der vom Berufe gefoderte Besuch früh Morgens oder des Nachts geschehen muß, zuvor etwas Kaffee, Thee oder sonstiges Frühstück, und wenn man es gewohnt ist, auch etwas gewürzhaft Spirituöses, etwas Wein, Liqueur oder eine gewürzhafte Tinctur mit Branntwein verdünnt, wie z. B. Pomeranzentinctur, Kalmustinctur, Magenelixir u. s. w. Besonders zu empfehlen ist zu diesem Behufe folgende Tinctur; man nehme:

Wermuth,
Pomeranzenschalen,
Angelikawurzel,

 Ingwer,

Ingber,
von jedem 1 Loth,
Gewürznelken 2 Quentchen.

Diese Ingredienzen werden klein gestoßen und geschnitten und hierauf mit 3 Pfund des stärksten Weingeistes übergossen. Man läßt das Ganze eine Zeit lang (1 bis 3 Tage) in einem verschlossenen Gefäße stehen, seihet die Flüssigkeit gehörig ab und bewahret sie zum Gebrauche auf. Man vermischt davon 4 bis 6 Loth mit einem Quart Kümmelbranntwein und genießt von dieser Mischung, ehe man sich zum Kranken begiebt nach Maßgabe der Statt findenden Gewöhnung an geistige Getränke, ein Paar Theelöffel oder 1 bis 2 Eßlöffel voll.

c) Eben so besuche man die Kranken auch nicht, wenn man sich selbst unwohl fühlt, wenn man die Nacht vorher durchwacht hat, wenn man berauscht oder sehr erhitzt oder durchfroren sein sollte, und wenn man kurz zuvor heftige Gemüthsbewegungen gehabt hat.

d) Man verweile nicht unnöthig lange bei den Kranken, und vermeide jede überflüssige Berührung derselben. Aerzte, Wundärzte, Prediger u. s. w., welche häufig bei den Kranken sein müssen, können dabei über ihre gewöhnliche Kleidung, welche, aus Wolle oder Baumwolle und dergleichen bestehend, den Ansteckungsstoff leichter aufnimmt und an sich behält, und deshalb sowohl ihnen als andern leichter gefährlich werden kann, einen Mantel von Wachstaffent oder Wachsleinwand ziehen, den sie, nachdem sie den Kranken verlassen, ablegen und lüften lassen.

e) Besonders vermeide man es, sich unmittelbar und in der Nähe dem Athem und der Ausdünstung der Kranken, so wie dem aus den eben geöffneten Betten aufsteigenden Dunste auszusetzen. Man kann ein Fläschchen mit aufgelösetem Chlorkalke oder starkem aromatischen Essig bei sich tragen und daran öfters riechen; so wie es auch für diejenigen, welche daran gewöhnt sind, nützlich sein kann, während des Krankenbesuches Tabak zu rauchen und dabei öfters auszuspeien, wogegen der Gebrauch des Schnupftabaks während des Krankenbesuches nicht zu rathen ist.

f) Man sorge dafür, daß man die Kranken stets von einer möglichst reinen Luft umgeben finde, welches am sichersten durch häufiges Oeffnen der Fenster

Digitized by Google

ſter oder Thüren, unter Umſtänden ſelbſt durch beſtändiges Offenſtehenlaſſen derſelben, und durch Verhütung des Zuſammenliegens einer zu großen Anzahl von Kranken in einem beſchränkten Raume bewirkt wird.

In den Privatwohnungen laſſe man, ehe man die Krankenzimmer betritt, beſonders wenn ſie niedrig, eng und unreinlich gehalten ſein ſollten, einige Zeit lang Fenſter oder Thüren öffnen. Zu gleichem Zwecke dienen die Räucherungen mit ſalpeterſauren oder Chlordämpfen.

Zur Bereitung der erſteren ſchüttet man in eine Schale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulveriſirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelſäure hinzu, indem man das Gemiſch mit einem Glasſtabe öfters umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thieriſche Subſtanzen müſſen von der Berührung der Maſſe ausgeſchloſſen werden, damit ſich keine rothe, den Lungen nachtheilige, Dämpfe entwickeln.

Zur Bereitung der Chlordämpfe nimmt man dagegen neun Theile gepulvertes Kochſalz, acht Theile pulveriſirten Braunſtein und ſechszehn bis achtzehn Theile concentrirter Schwefelſäure, welche man mit eben ſo viel Waſſer verdünnt hat.

Das Pulver des Braunſteins und des Kochſalzes reibt man ſorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut, und ſchüttet dann die mit Waſſer verdünnte Schwefelſäure hinzu. — Auch kann man das Zimmer einigemal täglich mit einer Auflöſung von Chlorkalk (2 Loth auf ein Pfund Waſſer) beſprengen. Es darf jedoch die Entwickelung des Chlorgaſes in der Regel nur in Zimmern vorgenommen werden, die von den Bewohnern zur Zeit verlaſſen worden ſind, und jedenfalls nicht bis zu dem Grade geſteigert werden, daß dadurch das Athmen erſchwert, Huſten veranlaßt und die Lungen angegriffen werden.

g) Man ſorge ferner dafür, daß auch in jeder andern Beziehung die größte Reinlichkeit in den Krankenzimmern beobachtet werde. Alles, was die Luft in denſelben verunreinigen, oder woran der Anſteckungsſtoff haften und wodurch er weiter verbreitet werden könnte, alle überflüſſigen Kleidungsſtücke, ſchmuzzige Wäſche, Betten u. ſ. w., beſonders aber die Ausleerungen der Kranken, müſſen ſorgfältig aus denſelben entfernt und letztere in eine abgelegene tiefe Grube ver-

 ſchüttet

Digitized by Google

schüttet werden. Die Gefäße, in denen sie aufgefangen sind, müssen täglich mehreremal sorgfältig ausgewaschen werden.

h) Unmittelbar nachdem man die Kranken verlassen hat, ist es nützlich, sich die Hände mit einer schwachen Auflösung von Chlorkalk (1 Theil auf 100 Theile Wasser), und das Gesicht mit kaltem Wasser zu waschen, sich den Mund auszuspühlen, die Nase auszuschnauben und die Haare auszukämmen, welche zugleich kurz abgeschnitten getragen werden sollen.

Auch wechsele man öfters die Kleider, und lasse die in den Krankenzimmern getragenen im Freien auslüften und von Zeit zu Zeit mit Chlordämpfen durchräuchern. Man nehme wöchentlich ein- oder mehreremal ein warmes Bad, und mache sich öfters kräftige Bewegung in freier Luft.

i) Leichendiener und Todtengräber müssen die Berührung der an der Cholera Verstorbenen durchaus vermeiden; — wenn aber eine Berührung Statt gefunden haben sollte, sich sogleich mit einer Auflösung von Chlorkalk abwaschen.

9) Bei Jedem, an welchem sich Krankheitserscheinungen zeigen, welche den Verdacht einer Statt gehabten Ansteckung erregen, müssen die am Schlusse angegebenen vorläufigen Hilfsmittel in Anwendung gesetzt, und sogleich die Hilfe eines Arztes in Anspruch genommen werden. Das wirkliche Vorhandensein der Krankheit wird aber an folgenden Erscheinungen erkannt:

Bisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, einer innern Unruhe, Angst und Muthlosigkeit, einem Gefühle von Schwäche, einer Neigung zu gewöhnlich kalten Schweißen, einem faden, bisweilen saurem Geschmacke und einem Kollern im Unterleibe, worauf sich, nach gewöhnlich vorhergegangener Verstopfung, ein flüssiger Stuhlgang einstellt, der ohne Drängen und Schmerzen sich oft wiederholt, und äußerst rasch und leicht eine gelblichweiße, wässerige Flüssigkeit ausleert; hiermit ist ein vorübergehendes Gefühl von Brennen in der Herzgrube, flüchtige Stiche unter den kurzen Rippen, besonders in der rechten Seite, und ein Gefühl von Schwere in dieser Gegend, mit Angst und Schwindel verbunden. Besonders groß ist gewöhnlich die Angst, die der eines Menschen gleich kömmt, welcher zu ersticken Gefahr läuft.

Zugleich

Digitized by Google

Zugleich werden die äußeren Sinne ſtumpf, das Auge ſieht ſchwächer und verliert ſeine natürliche Lebendigkeit, ſeinen gewöhnlichen Ausdruck; auch das Gehör nimmt ab, und eben ſo der Gefühls-, Geruchs- und Geſchmacksſinn. Die ganze Hautoberfläche iſt kalt und trocken, bisweilen aber auch feucht anzufühlen. Das Athmen geſchieht ſeltener und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen.

Nach dieſen Vorboten, die eine kürzere oder längere Zeit andauern können, nicht ſelten aber auch ganz fehlen, entſtehen heftige, bis zur Ohnmacht ſich ſteigernde Anfälle von Schwindel, und zugleich ein heftiges Erbrechen einer weißlichen, bisweilen mit weißgrauen Flocken gemiſchten Flüſſigkeit, von Ekel erregendem faden Geruche.

Gleichzeitig mit dem Erbrechen finden Ausleerungen einer Flüſſigkeit derſelben Art nach unten Statt. Die Quantität des auf beide Weiſe Ausgeleerten iſt in der Regel ſehr bedeutend und geht gewöhnlich mit der größten Leichtigkeit ab; der Kranke gießt gleichſam die Flüſſigkeit aus Mund und After, oder ſie ſtürzt aus denſelben mit Heftigkeit heraus. In manchen Fällen, die eine eigenthümliche Art der Cholera darzuſtellen ſcheinen, fehlt jedoch Brechen und Durchfall gänzlich, oder es iſt nur eine unbedeutende Uebelkeit, oder ein geringes und ſeltenes Würgen zugegen. — Die anfangs periodiſche Beklemmung in der Herzgrube wird jetzt anhaltend, ſo wie auch die furchtbare Angſt, welche nur auf Sekunden durch das Erbrechen erleichtert wird. Häufig werden auch die Weichen empfindlich gegen äußeren Druck, welcher zugleich die Angſt und die Neigung zum Erbrechen vermehrt. Dem oft alle Paar Minuten wiederkehrenden Erbrechen geht immer ein ſtärkerer Schwindel vorher. Der Durſt iſt unlöſchbar, und die Kranken haben großes Verlangen nach kalten Getränken. Die Urinabſonderung iſt unterdrückt, und der endlich abfließende Urin zuweilen mit dunkelem Blute vermiſcht.

Die Kräfte nehmen plötzlich ab, die ganze Oberfläche des Körpers wird marmorkalt und bekommt ein gefleckтes bläuliches Anſehen; an den Fingern zieht ſich die Haut (wie bei Wäſcherinnen) in eigenthümliche Falten zuſammen, die oberflächlichen Blutadern werden leer, der Puls wird oft innerhalb ein Paar

Stunden

Stunden so schwach und fadenförmig, daß man ihn kaum fühlt, bis endlich seine Spur ganz verschwindet; die Augen fallen ein, um sie herum entsteht eine tiefe bläuliche Furche, die Zunge wird kalt und blaß, die Nase spitzt sich zu, die Wangen sinken ein, und das ganze Gesicht wird, so wie der Umfang des ganzen Körpers, kleiner. Der Kranke wirft sich in seiner Angst unaufhörlich umher, oder liegt auf dem Rücken mit emporgehobenen Vorderarmen, die er frei in der Luft hält. Die Sinneswerkzeuge werden noch unfähiger, ihrer Verrichtung vorzustehen; es dunkelt vor den Augen, die Augenlieder fallen zu, ein Krampf hemmt ihre Thätigkeit, und der Kranke fühlt deutlich, daß die Augäpfel in die Augenhöhlen hineingezogen werden. Zur größten Pein gereichen aber dem Kranken die furchtbarsten Starrkrämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den untern, und vorzugsweise in den Waden; sie treten bisweilen gleich anfangs, bisweilen erst später und öfters mit krampfhaften Schmerzen im Unterleibe abwechselnd ein; in manchen Fällen fehlen sie jedoch ganz. Die Stimme wird heiser, schwach und kaum vernehmbar; das Athmen geht schwer, bald langsamer, bald schneller von Statten, und wird häufig von Seufzen und Gähnen unterbrochen. Die ausgeathmete Luft ist kalt, das aus der Ader gelassene Blut pechschwarz und gerinnt schnell zu einem dicken gleichförmigen Brei. Unter diesen Zufällen kann der Kranke schon nach Verlauf von vier, acht bis zwölf Stunden, zuweilen aber auch erst nach einigen Tagen sterben, indem er entweder in einen Schlaf versinkt, der unter schmelzenden Schweißen in den Tod übergeht, nachdem Krämpfe und Erbrechen nachgelassen haben und aus der geöffneten Ader kein Blut mehr geflossen ist; oder der Tod erfolgt unter den heftigsten Starrkrämpfen aller Muskeln, wobei außer diesen jedes andere Lebenszeichen bereits verschwunden ist.

Zuweilen gesellen sich auch noch andere lebensgefährliche Zufälle, als Irreden, Entzündungen des Gehirns, des Unterleibes u. s. w. hinzu und geben dadurch der Krankheit, selbst beim langsamern und spätern Verlaufe derselben, ein um desto fürchterlicheres Ansehen. Nichts destoweniger kann selbst in diesen Fällen durch eine zeitig genug gesuchte und zweckmäßig eingeleitete ärztliche Behandlung das Leben des ohne diese fast immer hoffnungslos verlorenen Kranken noch gerettet, und derselbe vollkommen wieder hergestellt werden. Eine Auffoderung

mehr

Digitized by Google

mehr in jedem Falle, wo die ersten Spuren der Krankheit sich zeigen, ohne allen Zeitverlust den Beistand des Arztes zu suchen. Damit aber bis zur Ankunft desselben die bei der Dringlichkeit der Gefahr so höchst kostbare Zeit nicht unbenutzt für die dem Kranken zu leistende, mögliche Hilfe vorübergehe, sind folgende in der Erfahrung bewährte Mittel, welche die allgemeine Erwärmung des ganzen Körpers und die Reizung der äußeren Theile zum Zwecke haben, in Anwendung zu ziehen: Bedecken des Körpers mit erwärmten Decken oder Betten, anhaltendes, Stunden langes starkes Reiben und Bürsten des ganzen Körpers, bei sorgfältiger Vermeidung jeder möglichen Erkältung, Waschen des Körpers mit stark erwärmtem Wein oder Branntwein, das Auflegen erwärmter Teller u. dergl. auf die Magengegend, auf Hände und Füße, das Bedecken der Gliedmaßen mit Kissen, die mit heißem Sande gefüllt sind, das Auflegen von Senfteigen oder geriebenem Meerrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine, häufiger, von Viertel- zu Viertelstunde wiederholter Genuß eines starken, warmen Fliederthees oder auch bloßen heißen Wassers, ein sehr warmes, allgemeines Bad, und wo dessen sofortige Bereitung nicht möglich ist, wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit wollenen Decken, die, in bis zum Sieden heißes Wasser getaucht worden, demnächst aber, behufs der Entfernung der überflüssigen Feuchtigkeit, stark ausgewunden sind.

B.

Verzeichniß

einiger Arzneikörper, von welchen bei der epidemischen Brechruhr (cholera morbus) Gebrauch gemacht wird.

Aether phosphoratus,
Alumen,
Blutegel,
Braunstein,
Calomel,
Campher,
Cantharidenpflaster,
Chlorkalk,
Essig (starker),
Flores arnicae,
— chamomillae,
— sambuci,
Herba melissae,
— menthae crispae,

Herba

Herba menthae piperitae,
Liquor anodynus Hoffmanni,
Magnesia muriatica,
Opium,
Oleum cajeput,
— menthae piperitae,
— ricini,
Radices valerianae,
Rheum moscov.,
Salep,
Salmiacgeist,
Salpetersäure,
Salzsäure,
Schwefel,
Schwefelsäure,
Senfmehl,
Spir. muriatico-aether.
Tinctura opii crocata,
— rhei aquosa,
Theriac,
Vinum stibiatum.
Zimmt.

Instruction
für die königlichen Contumazbeamten.

Die Verwaltung der Contumazanstalten überhaupt betreffend.

I. Veranlassung und Zweck der Contumazanstalten.

§. 1.

Veranlassung. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Cholera ein Ansteckungsstoff zum Grunde liegt, so ist, um die Einschleppung in die königl. preuß. Staaten zu verhüten, die Einrichtung von Contumazanstalten an den auf der bedrohten Gränze befindlichen Hauptzollämtern, auch nach Umständen in den Häfen des Königreichs, angeordnet worden.

§. 2.

Zweck. Der Zweck dieser Contumazanstalten besteht in der Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen, so wie in einer, eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten, Beobachtung derselben, um dadurch zu ersehen, ob dieselben vielleicht schon von der Krankheit angesteckt worden sind. Auch die Waaren, Briefe, Thiere u. s. w. müssen in so lange einer Reinigung

von

Digitized by Google

von dem ihnen etwa anhängenden Ansteckungsstoffe unterworfen werden, so lange nicht unzweifelhaft erwiesen ist, daß die Krankheit durch dieselben nicht übertragen werden könne.

II. Personale derselben.

§. 3.

Die Verwaltung der Contumazanstalten ist einer Direction übertragen, welche aus einem dazu commandirten Capitaine, einem Arzte und einem Zollbeamten zusammengesetzt ist. Dieselben berathen und beschließen unter eigener Verantwortlichkeit gemeinschaftlich die zu treffenden speciellen Vorkehrungen und das bei den einzelnen Provenienzen zu beobachtende Verfahren. Ueber das Detail der vorgekommenen Geschäfte muß ein Journal geführt werden. Direction.

§. 4.

Der Direction untergeben sind zunächst (außer dem zu einer jeden Contumazanstalt commandirten Militair) zwei Aufseher, von denen der eine die Aufsicht über die Contumazisten, der andere über die Waaren zu führen hat. Den Aufsehern untergeordnet sind die auf gleiche Weise in zwei Klassen getheilten Reinigungsknechte. Unterpersonale (Reinigungsknechte und deren Aufseher).

III. Einrichtung der Anstalten.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 5.

Für die Reisenden ist in einem oder mehreren möglichst isolirt und in der Nähe des Hauptzollortes gelegenen, zu diesem Behufe acquirirten Gebäuden eine hinreichende Anzahl von Wohnungen zweckmäßig einzurichten. Sollte das Hauptzollamt jenseits einer Stadt oder eines Dorfes, von demselben entfernt, und überhaupt isolirt liegen, so ist die Contumazanstalt, wenn nicht völlig abgesondert gelegene Gebäude in der Nähe des Hauptzollamtes zu erlangen sein sollten, an der jenseitigen äußern Seite der nächsten Stadt oder des nächsten Dorfes, und möglichst getrennt von demselben, anzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn das Hauptzollamt nahe an der jenseitigen Seite einer Stadt oder eines Dorfes befindlich sein sollte; und eben so ist die Contumazanstalt auch jedenfalls an der Außenseite der Stadt oder des Dorfes anzulegen, wenn sich das Hauptzollamt Wohnungen für die Contumazisten.

Digitized by Google

mitten in denselben oder diesseits derselben befinden sollte, so zwar, daß die Reisenden und Waaren keinesfalls durch die Stadt oder das Dorf zu passiren brauchen, um nach der Contumazanstalt und dem Hauptzollamte zu gelangen.

§. 6.

Badeanstalt. Räucherkammer. Waschanstalt.

In der Contumazanstalt sind Vorkehrungen zum Baden der Reisenden zu treffen. Auch sind daselbst eine Räucherkammer und Anstalten zum Waschen derjenigen Effecten, welche nach Inhalt der darüber besonders erlassenen Anweisung durch Räuchern und Waschen gereinigt werden müssen, anzulegen.

§. 7.

Lazareth.

Eine Abtheilung der Anstalt ist als Lazareth für diejenigen Reisenden zu reserviren, welche etwa während der Contumazzeit an der Cholera oder einer andern gefährlichen und ansteckenden Krankheit erkranken sollten.

§. 8.

Speiseanstalt.

Außerdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der Contumazzeit ihre Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfnisse erhalten können.

§. 9.

Wohnungen für die Reinigungsknechte der Reisenden und deren Aufseher.

Zugleich müssen daselbst den zur Reinigung der Reisenden und ihrer Effecten bestimmten Knechten und deren Aufseher ihre Wohnungen angewiesen werden.

§. 10.

Anmeldungs- u. Visitationszimmer.

Ein besonderes Local am Eingange der Contumazanstalt ist zum Anmeldungs- und Visitationszimmer der Reisenden zu bestimmen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 11.

Schuppen zur Lagerung der Waaren.

Zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren müssen in der Contumazanstalt hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen versehene Schuppen angelegt werden, in denen, theilweise wenigstens, einen oder mehrere Fuß hoch über den Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch an ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Für die zur Reinigung dieser Waaren angestellten Knechte, so wie für deren Aufseher, sind ebenfalls Wohnungen in der Contumazanstalt einzurichten. Wohnungen für die Reinigungsknechte der Waaren und deren Aufseher.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§. 13.

Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe ist der in der besondern Anweisung über das Desinfectionsverfahren beschriebene Räucherungskasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, nach Vorschrift der gedachten Anweisung, durchräuchern zu können. Räucherungskasten.

d) Hinsichtlich der Thiere.

§. 14.

Zur etwa erfoderlichen Reinigung der einpassirenden Thiere ist für eine hinreichend tiefe, mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hürden in Bereitschaft zu setzen sind. Schwemme, Ställe u. Hürden.

§. 15.

Die Contumazanstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Contumazisten und des Dienerpersonals eingerichteten Gebäude, so wie die zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schuppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Orts durch Militair auf das strengste verhütet werden. Strenge Isolirung der ganzen Anstalt.

IV. Zu befolgendes Verfahren.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

§. 16.

Jeder Reisende, welcher durch eines der Hauptzollämter in die diesseitigen Staaten einpassiren will, hat sich zuförderst bei der Direction der Contumazanstalt zu melden, wozu er durch einen an jener Seite des Zollamts aufzustellenden Militairposten, jedoch so, daß jede Berührung zwischen beiden verhütet werde, zu veranlassen ist. Meldung der Reisenden.

§. 17.

Im Beisein des Capitains und des Zollbeamten ist sodann von dem Untersuchung derselben.

 Contu-

Contumazarzte eine genaue Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheitszustand vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheitsattestes, oder sonstigen genügenden Ausweises, das mit ihm einzuschlagende Reinigungsverfahren zu bestimmen.

§. 18.

Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.

Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheitsattestes und respective Reisepasses aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr den 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erfoderlichen Entlassungsscheine versehen worden, sofort die Weiterreise zu gestatten.

§. 19.

Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.

Wenn dagegen aus dem Gesundheitsattest oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend herkömmt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als 20, aber noch nicht 40 Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 teutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe der in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Contumazzeit von zehn Tagen zu unterwerfen.

§. 20.

Wenn sie aus inficirten Gegenden kommen.

Kommt dagegen der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, so hat er die volle Contumazzeit von 20 Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in der betreffenden Anweisung vorgeschrieben ist.

Nur wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann, nach Maßgabe der in der gedachten Anweisung darüber enthalte-

nen

Digitized by Google

nen Bestimmung, eine Abkürzung jener Contumazperiode zugestanden werden, jedoch unter der Beschränkung, daß in allen solchen Fällen der Reisende mindestens doch einer fünftägigen Contumaz unterworfen werde.

§. 21.

Auf dieselbe Weise ist mit denjenigen Reisenden zu verfahren, welche weder mit einem Gesundheitsatteste versehen sind, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen. Wenn sie keine Gesundheitsatteste mit sich führen.

§. 22.

Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er überhaupt nicht anzunehmen, sondern in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen. Wenn sie bereits erkrankt sind.

§. 23.

Auf die Richtigkeit der Gesundheitsatteste, Reisepässe und sonstigen Ausweise ist genau zu achten; insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt sein darf, daß darin sämmtliche von den Reisenden mitgeführte Effecten genau verzeichnet sein müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Giltigkeit behält. Die auf demselben verzeichneten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm angerathene Route durch gesunde Gegenden auch nicht verlassen hat. — Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Gesundheitsatteste vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Contumazzeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Contumazperiode von 20 Tagen zu unterwerfen. — In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes erfodert und danach verfahren werden. Wenn die Gesundheitsatteste mangelhaft sind.

§. 24.

Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumazzeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über sie selbst und ihre Effecten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Contumazanstalt anzuweisen, und ihnen die zu ihrer und ihrer Effecten Reinigung erfoderlichen Knechte beizugeben. Aufnahme der Reisenden in die Contumazanstalt.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25.

Reinigung derselben und ihrer Effecten.

Die Reinigung selbst, und zwar sowohl der Reisenden als ihrer Effecten, geschieht auf die in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren bestimmte Art. Was die Effecten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen, und in der Räucherkammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereinigt, und sodann von dem Zollbeamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen.

§. 26.

Tägliche Untersuchung derselben.

Ueberdieß werden die in der Contumazanstalt befindlichen Reisenden täglich wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht.

§. 27.

Verfahren beim Erkranken der Contumazisten.

Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind dieselben, nebst ihren Reinigungsknechten, in die Lazarethabtheilung der Contumazanstalt zu transportiren. Nach erfolgter Genesung, oder wenn die Kranken mit Tode abgehen sollten, ist auf die in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren vorgeschriebene Art zu verfahren.

§. 28.

Entlassung derselben.

Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumazperiode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effecten zurückgegeben, und ihnen der erfoderliche, nach dem vorgeschriebenen dieser Instruction beigefügten Schema A. angefertigte, Entlassungsschein ausgestellt worden ist, auch die tarmäßigen Gebühren, wenn sie denselben unterliegen, von ihnen entrichtet worden sind.

A.

§. 29.

Verfahren mit dem Fuhrwerk der Reisenden.

Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen sein, so muß auch mit diesem während der Contumazzeit vorschriftsmäßig verfahren werden, und ist für das dazu gehörige Zugvieh ein besonderer Entlassungsschein auszustellen, während die Waaren als zu den Effecten der Reisenden gehörig auf deren Entlassungsscheinen zu bemerken sind.

§. 30.

Digitized by Google

§. 30.

Vereinfachung des Verfahrens.

Zur größern Vereinfachung des Geschäfts, und um einen und denselben Knecht mit Reinigung mehrerer Contumazisten beauftragen zu können, ist so viel als möglich die übereinstimmende Contumazzeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit, etwa von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Tagen, zu beginnen, indem von demselben Knecht Reisende von verschiedener Contumazzeit nicht zugleich besorgt werden dürfen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 31.

Anmeldung der Waaren.

Eben so wie die Reisenden müssen auch die bei dem Hauptzollamte anlangenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungsfähigkeit (§. 2.), von dem dazu aufgestellten Wachtposten zur Contumazanstalt gebracht und daselbst genau nachgesehen werden. — Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare und dem Inhalt des etwa mitgebrachten Gesundheitsattestes wird sodann von der Direction der Anstalt das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

§. 32.

Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.

Ergeben die Gesundheitsatteste oder sonstigen Ausweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie nach genauer Revision und ertheilten Entlassungsscheinen, nach dem beigefügten Schema B., sofort weiter transportirt werden.

B.

§. 33.

Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.

Erhellt aber aus dem mitgebrachten Gesundheitsatteste oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben nach der in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren bestimmten abgekürzten Contumazzeit von 10 Tagen vorschriftsmäßig zu reinigen.

§. 34.

Wenn sie aus inficirten Gegenden kommen.

Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben die volle Contumazzeit von 20 Tagen hindurch der Reinigung zu unterwerfen; wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was in der Anweisung über das Desinfectionsverfahren für den Fall bestimmt worden

den ist, daß solche Waaren, ohne fest verpackt zu sein, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind.

§. 35.

Wenn sie mit keinem Gesundheitsatteste versehen sind.

Sollten die Waaren mit keinem Gesundheitsatteste versehen sein, so müssen dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach, in sofern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereinigt werden.

§. 36.

Verfahren mit den zu reinigenden Waaren.

Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Knecht oder dem Aufseher der Reinigungsknechte und des Waarenlagers eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmte Schuppen gelagert und auf die in der Desinfectionsanweisung vorgeschriebene Art gereinigt.

§. 37.

Verfahren im Erkrankungsfalle eines Reinigungsknechtes.

Sollte einer von den Reinigungsknechten durch Ansteckung erkranken, so sind die Waaren von neuem der vollen Contumazzeit zu unterwerfen, und es ist daher erfoderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung der Waaren aus verschiedenen Contumazperioden und der mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte Statt finde.

§. 38.

Entlassung der Waaren.

Erweisen sich dagegen die Reinigungsknechte am Ende der vorgeschriebenen Contumazperiode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und nach Entrichtung der tarmäßigen Gebühren, zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungsschei.e

Digitized by Google

ſcheine sub B. (Conf. §. 32.), nach Beobachtung der geſetzlichen Zollvorſchriften ausgeliefert.

§. 39.

Verfahren mit den Führern der Waaren und deren Fuhrwerk.

Sollten dieſelben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wollen, ſo muß mit dieſen ebenfalls nach den in der Anweiſung über das Desinfectionsverfahren gegebenen Vorſchriften verfahren werden, und es ſind für die Führer, ſo wie für das Zugvieh, beſondere Entlaſſungsſcheine zu ertheilen.

c) Hinſichtlich der Briefe.

§. 40.

Durchräucherungen derſelben.

Was die aus den von der Cholera befallenen Gegenden kommenden Briefe und deren Ueberbringer betrifft, ſo ſind ſie den in der Anweiſung über das Desinfectionsverfahren enthaltenen Vorſchriften zu unterwerfen. Erſtere ſind zu räuchern, und letztere, wenn ſie einpaſſiren wollen, der nach Verſchiedenheit der Umſtände erfoderlichen Contumazzeit zu unterwerfen.

d) Hinſichtlich der Thiere.

§. 41.

Anmeldung derſelben.

Alle Thiere, welche durch eines der Hauptzollämter eingeführt werden ſollen, ſind eben ſo wie die Reiſenden und die Waaren der Contumazdirection zu melden.

§. 42.

Aerztliche Unterſuchung und Zurückweiſung bereits Erkrankter.

Dieſelben ſind von dem Arzte der Anſtalt in Hinſicht auf ihren Geſundheitszuſtand zu unterſuchen, und an einer verdächtigen Krankheit Leidende zurückzuweiſen.

§. 43.

Verfahren mit dem kurzhaarigen Vieh.

Sind ſie geſund, ſo kann das kurz und glatthaarige Vieh ohne Weiteres durchgelaſſen werden, wenn nicht etwa die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrſcht, in welchem Falle es vorſchriftsmäßig einmal geſchwemmt werden muß.

§. 44.

Verfahren mit dem langhaarigen.

Bei langhaarigen Wollenvieh iſt dieſe Reinigung öfters zu wiederholen, beſonders, wenn daſſelbe nicht nur aus einer verdächtigen, ſondern aus einer wirk-

Digitized by Google

lich inficirten Gegend kommt, nicht lange unterwegs gewesen, oder überhaupt mit keinem Gesundheitsatteste versehen sein sollte. Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh zu verfahren. Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

§. 45.

Reinigung des Geschirrs.

Bei dem Zugvieh darf die vorschriftsmäßige genaue Reinigung des etwa mitgeführten Geschirres nicht unterlassen werden.

§. 46.

Verfahren mit den Treibern des Viehes.

Auch mit den Treibern des Viehes muß nach Inhalt der Desinfectionsanweisung verfahren werden, und es sind sowohl für diese als für das Vieh besondere Entlassungsscheine nach dem beigefügten Schema C. auszustellen.

C.

V. Einrichtung und Verfahren in den Contumazanstalten an der Seeseite.

§. 47.

Einrichtung derselben im Allgemeinen.

Aehnliche Contumazanstalten, wie bei dem Hauptzollämtern an der bedrohten Landesgränze, sind, wenn es erfoderlich wird, auch an den Haupthafenörtern an der Seeküste zu errichten. Namentlich sind in denselben Wohngebäude für die zur Contumaz verpflichteten Reisenden, Schuppen zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren u. s. w. anzulegen, und sind dieselben durch eine auf gleiche Weise zusammengesetzte Direction zu verwalten.

§. 48.

Aufsicht über die ankommenden Schiffe und vorläufige Erkundigung bei denselben.

An dem Eingange eines jeden Hafens ist ein Wachtposten auf dem Lande, oder ein Wachtschiff zu postiren, von welchem aus, einem jeden Schiffe, welches in den Hafen einzulaufen beabsichtigt, ein Boot mit einem Beamten der Contumazanstalt entgegen zu schicken ist, um sich bei dem Befehlshaber des Schiffes zu erkundigen, woher es kommt, was für Waaren es führt, ob es mit Gesundheitsatteſten oder andern schriftlichen Ausweisen versehen ist, und wie der Gesundheitszustand der Mannschaft unterweges gewesen und gegenwärtig beschaffen ist. Hierbei muß jedoch jede Vermischung sorgfältig vermieden werden, und darf das Schiff namentlich von dem Contumazbeamten nicht bestiegen werden.

§. 49.

Digitized by Google

§. 49.

Verfahren, wenn Cholerakranke am Bord sind.

Sollte das Schiff zur Zeit wirklich Cholerakranke am Bord haben, so ist dasselbe nur dann zuzulassen, wenn das zur Contumazanstalt gehörige Lazareth völlig abgesondert und entlegen hat eingerichtet werden können, in welchem Falle die auf dem Schiffe befindlichen Cholerakranken in dasselbe aufgenommen und das Schiff zur Vollbringung der Contumaz verstattet werden kann. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn eine solche isolirte Anlegung des Lazareths nicht möglich gewesen sein sollte, ist das Schiff zurückzuweisen.

Haben die Kranken in das Lazareth aufgenommen werden können, so ist die übrige Mannschaft und die Ladung des Schiffes zuförderst einer 10tägigen Lüftung und Reinigung am Bord desselben zu unterwerfen, bevor die eigentliche Contumazzeit zu Lande ihren Anfang nimmt. Zu dem Ende muß das Schiff in einem hierzu bestimmten abgesonderten Theil des Hafens vor Anker gelegt werden und ein hierzu bestimmtes Signal aufziehen, wodurch es als ein in der Quarantaine befindliches und zu vermeidendes bezeichnet wird. Dabei müssen die Boote des Schiffs unter Wasser gesetzt, die für das Schiffsvolk erfoderlichen Lebensmittel aber demselben mit sorgfältiger Vermeidung jeglicher Vermischung zugestellt werden. Die von dem Schiffe geladenen Waaren werden während dieser Zeit schon so viel als möglich auf das Verdeck gebracht, und daselbst gelüftet. Nach Ablauf der genannten Zeit werden sodann Menschen und Waaren in die Contumazanstalt am Lande gebracht, um daselbst gereinigt zu werden, und wird, nachdem dies geschehen, auch noch das Schiff selbst gelüftet und durch Räuchern, Waschen u. s. w., nach der von dem Contumazarzte zu gebenden Vorschrift, gereinigt.

§. 50.

Verfahren bei Schiffen mit Attesten der inficirten oder verdächtigen Beschaffenheit.

Ergiebt sich dagegen bei der vorläufigen Untersuchung durch den dem ankommenden Schiffe entgegengeschickten Contumazbeamten, daß das Schiff zwar keine Cholerakranken am Bord hat, jedoch Gesundheitsatteste der unreinen oder verdächtigen Beschaffenheit mit sich führt, oder unterweges Personen an verdächtigen Krankheiten verloren hat, so wird dasselbe sofort nach dem zum Ankerplatze für solche Schiffe bestimmten, möglichst in der Nähe der Contumazanstalt befindlichen Theil des Hafens hingeführt, daselbst zuförderst der Befehlshaber des

 Schiffes

Digitized by Google

Schiffes an's Land gesetzt, um der Contumazdirection über die Herkunft, den Gesundheitszustand u. s. w. seines Schiffes Auskunft zu geben, und derselben seine Papiere vorzulegen. Alsdann wird sowohl die Mannschaft des Schiffes als auch die Ladung desselben an's Land gebracht, um in der Contumazanstalt daselbst die nach dem Ausweis der mitgebrachten Gesundheitsatteste erfoderliche Contumazzeit zu vollbringen und vorschriftsmäßig gereinigt zu werden, wobei zugleich auch eine sorgfältige Reinigung des Schiffes selbst nicht zu unterlassen ist, welches bis dahin durch ein aufgezogenes Signal, als der Cholera verdächtig und deshalb isolirt, zu bezeichnen ist.

§. 51.

Bei Schiffen mit Attesten der gesunden Beschaffenheit.

Im Fall dagegen der Befehlshaber des Schiffes der Contumazdirection durch seine Pässe, Gesundheitsatteste oder sonstige Ausweise nachweiset, daß er aus einem von der Cholera völlig freiem Orte kömmt, und nur ganz reine und unverdächtige Waaren bei sich führt, so kann das Schiff mit seiner Ladung sofort freigegeben, und die für letztere, so wie für die Passagiere und die einzelnen Individuen der in der Schiffsrolle verzeichneten Mannschaft nöthigen Entlassungsscheine ausgestellt werden.

Berlin, den 1sten Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frhr. von Altenstein.	von Hake.	Frhr. von Brenn.

A. Ent-

A.
Entlassungsschein für Reisende.

B.
Entlassungsschein für Waaren.

Entlas-

Digitized by Google

A. Entlassungsschein für den Reisenden N. N.

Name, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Tage sein Gesundheitsattest oder Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.			Wie demnach mit ihm verfahren.	
					Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend kommt	Oder aus einer verdächtigen?	Oder aus einer von der Cholera befallenen?	Ob ohne Weiteres entlassen.	Oder einer Contumazzeit von wie viel Tagen unterworfen.

Ort
Datum

Unterschriften und Amtssiegel

des commandirenden Offiziers

Bemerkung. Dieser Entlassungsschein muß sorgfältig aufbewahrt und am vorgezeigt werden.

B. Entlassungsschein für Waaren aus

Angabe der Waaren nach		Ob und wie embalirt.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Wann im Hauptzollamte eingetroffen.	Auf welche Weise transportirt.	Von wem und an welchem Orte und Tage die mitgebrachten Gesundheitsatteste oder Pässe ausgestellt sind.
Qualität.	Quantität.						
			Woher ursprünglich.				

Ort
Datum

Unterschriften und Amtssiegel

des commandirenden Offiziers

Bemerkung. Dieser Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestim zeigt werden.

Digitized by Google

aus der Contumazanstalt zu N. N.

Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiterreise verstattet, an welchem Tage?	Wohin.	Worin die Effecten desselben bestanden.		Wie mit diesen verfahren ist.	Wenn der Reisende eigenes Fuhrmann mitgebracht hat, wie es mit diesem gehalten ist.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
		Giftfangende.	Nicht giftfangende.				

des Arztes

des Zollbeamten.

Bestimmungsorte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfodern
Namensunterschrift des Reisenden.

der Contumazanstalt zu N. N.

Wie dieselben lauten.			Wie demnach verfahren ist		Sind hiernach als rein und unverdächtig zum weitern Transport verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie gehen.	Durch wen und auf welche Weise sie weiter transportirt werden.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
Ob aus einem von der Cholera freien Orte.	Oder aus einem verdächtigen.	Oder aus einem von der Cholera befallenen.	mit den Waaren.	mit der Emballage.					
			Wie viel Tage hindurch.						

des Arztes

des Zollbeamten.

mungsorte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfodern vorge-
Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Digitized by Google

C.

Paſſirſchein

Paſſirſchein für Thiere aus

Angabe der Thiere nach		Woher dieſelben kommen, und auf welchem Wege.	Wann im Hauptzollamte eingetroffen.	Wie lange unterwegs geweſen.	Von wem und an welchem Orte und Tage das mitgebrachte Geſundheitsatteſt oder der Paß ausgeſtellt iſt.	Wie daſſelbe lautet.		
Gattung.	Zahl.					Ob aus einer von der Cholera freien Gegend.	Oder aus einer verdächtigen.	Oder aus einer von der Cholera befallenen.

Ort

Datum

Unterſchriften und Amtsſiegel des commandirenden Offiziers

Bemerkung. Dieſer Schein muß ſorgfältig aufbewahrt, und am Beſtim zeigt werden.

Digitized by Google

für Thiere.
der Contumazanstalt zu N. N.

Wie demnach mit den Thieren verfahren ist.	Sind hiernach als gesund und unverdächtig zum Einpassiren verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie geführt werden sollen.	Durch wen? ob durch einen Führer aus dem dies- oder jenseitigen Gebiete? In letzterem Falle, ob in seiner Beziehung das Erfoderliche geschehen, und was?	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.

des Arztes

des Zollbeamten.

mungsorte an die Polizeibehörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfodern vorge-

Namensunterschrift des Führers der Thiere.

Digitized by Google

Anweisung

über das Desinfectionsverfahren bei den aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren.

I.

Verfahren in Betreff der Menschen und deren Effecten.

§. 1.

Richtet sich nach den mitgebrachten Gesundheitsattesten und sonstigen Ausweisen.

Jeder Reisende, welcher durch eines der für die Passage nur allein offen gelassenen Hauptzollämter in die diesseitigen Staaten einzupassiren beabsichtiget, muß, wenn er sich nicht einer unbedingten Contumaz unterwerfen will, mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheitsatteste oder anderen, die Stelle derselben vertretenden schriftlichen Ausweisen, welche über die gesunde oder verdächtige oder inficirte Beschaffenheit der Gegend, aus welcher er kommt, Auskunft geben, versehen sein, und es wird hiernach das bei ihm zu beobachtende Verfahren bestimmt.

§. 2.

Contumazzeit nach Verschiedenheit der Ausweise.

Diejenigen Personen, welche sich ausweisen können, aus völlig gesunden Gegenden zu kommen, sind, wenn nicht anderweitige Bestimmungen darüber ergangen, ohne Weiteres durchzulassen. Diejenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, sind, falls nicht besondere, hierüber erlassene Verfügungen eine Ausnahme bedingen, gehalten, an dem Hauptzollamte eine Contumazperiode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reisenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweise aus einer wirklich von der Cholera befallenen Ortschaft kommen, sind zu einer Contumazperiode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß sie schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumazzeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber in allen solchen Fällen mindestens eine fünftägige Contumaz erfoderlich.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die zu einer Contumazzeit verpflichteten Reisenden sind in die zu ihrer Wohnung eingerichtete, möglichst isolirt und an jener Seite des Hauptzollortes befindliche Contumazanstalt aufzunehmen, welche durch Militair streng gesperrt und von allen übrigen Ortseinwohnern abgesondert ist. Aufenthalt der Contumazisten.

§. 4.

Während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sind die Reisenden sorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk versetztem Wasser, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen. Wodurch dieselben zu reinigen.

§. 5.

Zu diesen salpetersauren Räucherungen, welche an Orten, wo sich Menschen aufhalten, am zweckmäßigsten sind, indem sie am besten vertragen werden, schüttet man in eine Schale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße, salpetersaure Dämpfe, die sich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden ist nicht nöthig, wenn man nicht schnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch ist es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu mischen. Außerdem müssen Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe sich entwickeln. Bereitung der salpetersauren Räucherungen.

§. 6.

Zu gleicher Zeit müssen auch die Kleidungsstücke und sonstigen Effecten der Reisenden gereiniget werden, und zwar, was zuvörderst die Kleidungsstücke anbetrifft, so muß alles leinene und sonstige waschbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Wasser gesteckt, oder mit Seife und heißem Wasser, oder mit Aschenlauge, oder mit einer Auflösung von Chlorkalk gewaschen werden. Reinigung ihrer Kleidungsstücke: a) der waschbaren,

Zu einer solchen Auflösung von Chlorkalk ist in der Regel 1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser erfoderlich.

 §. 7.

Digitized by Google

§. 7.

b) der nicht waschbaren.

Alle nicht waschbaren Kleidungsstücke dagegen, insbesondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu bestimmten Räucherkammer mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

§. 8.

Bereitung der Chlorräucherungen.

Zu diesen Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steinguf, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in die Räucherkammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, dieselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei sie jedoch vor Abzug des Gases nicht betreten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar, und wo es zu haben ist, kann auch Steinsalz genommen werden.

§. 9.

Reinigung ihrer übrigen Effecten.

Auch die übrigen Effecten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in sofern es Briefschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver), so wie durch Lüften gereinigt. Abgewaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalksolution, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

§. 10.

Verfahren bei bereits erkrankten Reisenden.

Sollten sich Individuen bei den Hauptzollämtern zum Durchpassiren einfin-

einfinden, an denen sich schon wirklich verdächtige Krankheitssymptome äußerten, so werden dieselben ohne Weiteres gänzlich zurückgewiesen.

§. 11.

Bei während der Contumazzeit Erkrankenden.

Wenn dagegen bereits in der Contumazwohnung befindliche Personen an der Cholera erkranken sollten, so werden dieselben in das für solche Fälle bestimmte, hinreichend abgesonderte Lazareth gebracht, und daselbst nebst den ihnen beigegebenen Dienern völlig abgesperrt. Nach ihrer Genesung haben dieselben noch eine Contumazperiode von 20 Tagen zu vollbringen, und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst als ihre Effecten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

§. 12.

Wenn dieselben mit Tode abgehen sollten.

Sollten an der Cholera erkrankte Contumazisten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Ihre Effecten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten, vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

§. 13.

Verfahren bei Reisenden, welche keine Gesundheitsatteste mitbringen.

Diejenigen Reisenden, welche sich, der wiederholt bekannt gemachten desfallsigen Verordnungen ungeachtet, weder mit einem Gesundheitsatteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes, aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Contumazperiode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

§. 14.

Besondere Aufsicht auf Handwerksburschen, Handelsjuden u. s. w.

Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Contumazbeamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdäch-

Digitized by Google

verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungsverfahren zu unterwerfen.

§. 15.

Auf besonders unsaubere und leicht giftfangende Effecten.

Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effecten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

II.

Verfahren in Betreff der Waaren.

§. 16.

Unterscheidung der Waaren in giftfangende u. nicht giftfangende.

Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreit werden. Diese dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören, nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht oder nur an ihrer Oberfläche auf, so daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und leicht davon wieder entfernt werden kann.

§. 17.

Giftfangende Waaren.

Zu den über die russische, polnische und schlesische Gränze, so wie zu Wasser aus Rußland eingeführten giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende:

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle.

§. 18.

Verfahren bei den nicht giftfangenden. Reinigung ihrer Emballage.

Die übrigen meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Atteste, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen.

Digitized by Google

kommen. Zu diesem Behuf müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder blos mit Wasser abgespült oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalksolution, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, altes Tauwerk, Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

§. 19.

Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheitsatteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben sein muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen anher gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erfoderliche Zeit beträgt 10 Tage, wenn sie aus verdächtigen, und 20 Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine den Zutritt der Luft verhindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumazzeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erfoderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nothwendig erachtet werden, so werden solche durch besondere, dieserhalb zu erlassende Verfügungen bestimmt werden.

Verfahren bei den giftfangenden. Contumazzeit für dieselben.

§. 20.

Behufs dieser Reinigung und ihrer sicheren Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Contumazanstalten möglichst außerhalb und an jener Seite der Oerter, wo sich die Hauptzollämter befinden, errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschließenden Thorwegen versehen sind. Jede Communication der Ortseinwohner mit diesen Waarenlagern ist durch Militair auf das Genaueste zu verhindern. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter der Aufsicht und nach

Aufbewahrung derselben.

Digitized by Google

nach Anleitung des Arztes und Zollamtsdirectors vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungsknechte zu beauftragen, deren Verkehr mit andern Personen sorgfältig zu verhüten ist.

§. 21.

Reinigung derselben.

Von den genannten giftfangenden Waaren sind aber:

a) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vorgeschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. Zu dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt sind, in die Schuppen und zwar am besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem Erdboden angebracht sind, gelagert und an beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungsknechte, nachdem sie einen Theil des Inhaltes an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden, und sie möglichst dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungszeit, geöffnet werden müssen.

Manufacturwaaren, aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheitsatteſten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate sind. Bei alten und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und durchräuchert werden.

b) Die rohen Thierhäute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch und Tauwerk sind eben so in den Schuppen zu lagern, und theils zu lüften, dabei von den Reinigungsknechten täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weise mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; außerdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geschehen kann, mit frischem, kaltem Wasser zu übergießen, oder, wenn die Localität es verstatten sollte, in fließendes

Digitized by Google

ßendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder mit einer Chlorkalksolution abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

§. 22.

Reinigung ihrer Emballage.

Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben in Bereff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§. 18.) vorgeschrieben worden ist.

§. 23.

Verfahren mit den Führern der Waaren.

Die Führer der Waaren, wenn sie dieselben weiter in das diesseitige Gebiet verfahren wollen, unterliegen den für die Reisenden gegebenen Vorschriften.

Mit dem Fuhrwerk.

In diesem Falle sind auch die etwa mitgebrachten Wagen, so wie das Geschirr des Zugviehes, durch Abwaschen (letzteres mit einer Chlorkalksolution) zu reinigen; mit den Thieren selbst aber ist nach den weiter unten angegebenen Vorschriften zu verfahren.

§. 24.

Bei Waaren ohne Gesundheitsatteste.

Waaren und Fuhrleute ohne die erfoderlichen Gesundheitsatteste oder sonstigen Ausweise sind der längsten Contumazzeit von 20 Tagen zu unterwerfen.

III.

Verfahren in Betreff der Briefe.

§. 25.

Nöthige Räucherung derselben.

Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zufolge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

§. 26.

Verfahren dabei.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendraht, worauf die Briefe mit einer pincettenartigen Briefblattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine

Digitized by Google

kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfectionsrauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder, durch fünf Minuten in der Räuchermaschiene gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§. 27.

Weiterbeförderung derselben.

Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Couriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Courieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Contumazzeit, unter Beachtung der nach §. 2. etwa Statt findenden Vergünstigungen, verstattet werden.

§. 28.

Verfahren bei Briefen mit giftfangenden Einlagen.

Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten sein, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden.

IV.

Verfahren in Betreff der Thiere.

§. 29.

Verfahren bei kurzhaarigem Viehe.

Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhäriren Contagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgange aus der inficirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen sein sollten, ist es erfoderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Contumazanstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist.

§. 30.

Verfahren bei langhaarigem Wollenvieh.

Wollenvieh dagegen (Schafe und Lämmer) ist wegen seines langhaarigen, wolligen

Digitized by Google

wolligen Felles zur Aufnahme von Contagien und zu deren Verschleppung geeigneter. Dasselbe darf daher nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheitsatteſten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist.

Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich inficirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erfoderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erfoderlich.

§. 31.

Mit Wildpret, Hunden und Federvieh.

Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§. 29.) zu verfahren. — Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen.

§. 32.

Mit bereits erkranktem Vieh.

An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen.

§. 33.

Mit den Treibern des Viehes.

Die Treiber des Viehes unterliegen den für die Reisenden geltenden Vorschriften.

Berlin, den 1sten Juni 1831.

Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frhr. von Altenstein.	von Hake.	Frhr. von Brenn.

Nachste-

Digitized by Google

Nro. 165. Empfehlung einer Schrift.

Nachstehende Schrift:

Belehrung über die asiatische Cholera für Nichtärzte. Auf allerhöchsten Befehl in dem Königreiche Sachsen bekannt gemacht. Dresden 1831. Preis 3 3/4 Sgr.

gewährt eine lehrreiche geschichtliche Uebersicht des Laufes, welchen die jetzt in mehreren Ländern herrschende Cholera-Epidemie genommen hat; sie enthält außerdem die Beschreibung der Krankheit, die Angabe ihrer Ursachen und der Schutzmittel gegen dieselbe, und lehrt das Heilverfahren bis zur Ankunft des Arztes. Alle diejenigen, welche sich über diese Gegenstände ausführlich zu unterrichten wünschen, mache ich auf diese, von einem ausgezeichneten Arzte verfaßte Schrift aufmerksam.

Magdeburg, den 18ten Juni 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten August 1831.

Sicherheitspolizei.

Aussetzung eines Kindes. Am heutigen Vormittag ist ein kaum 14 Tage altes lebendes Kind, weiblichen Geschlechts, in einem Stalle zu Obhausen, bei Querfurt ausgesetzt gefunden worden. Dasselbe war bekleidet mit

einem weißen Mützenfleckchen, in welchem verwaschene, rothe Blumen sich zeigen,
einem weißleinenen Brüstchen, ohne Zeichen,
einer blaugefärbten leinenen Schürze, ohne Einfassung und Schnur, und
einer graueleinenen Nabelbinde.

Unsere Bemühung, den Thäter zu erkundschaften, ist erfolglos geblieben. Wir ersuchen daher alle Polizeibehörden, und fodern die Hebammen der nahegelegenen Kreise auf, uns von den etwa ihnen bekannten oder sich noch ergebenden Verdachtsgründen sofort in Kenntniß zu setzen.

Querfurt, am 27sten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten zum 3ten v. M. sind von einem Ackerstücke der Witwe Anton Hersemeyer, zu Worbis gelegen, in der sogenannten Unterlache

1) ein Pflug und
2) zwei Eggen, wovon die eine mit der Jahrszahl 1828 versehen,

entwendet worden.

Behufs Entdeckung des unbekannten Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen ersuchen wir das Publicum, besonders die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt=

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 24sten Juni d. J. mittags 1 Uhr sind von den Gränzaufsichtsbeamten in der Ammervorstadt zu Mühlhausen

$3\frac{7}{8}$ Cntr. 7 Pfd. Zucker,
$6\frac{3}{4}$ Cntr. Kaffee,
1 Cntr. Tabak,
68 Pfd. Piement,

in Beschlag genommen worden, welche auf einem vom Führer verlassenen einspännigen Wagen geladen gewesen und ohne Legitimation vorgefunden sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 22sten Juli 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 13ten zum 14ten Juli d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten am Töpfergraben bei Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

brutto 5 Cntr. 86 Pfd. Wein in 6 Anker- und $\frac{1}{2}$ Ankergefäßen,
netto 51 Pfd. Candis in einer Kiste,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler bei dem Angriffe seitens der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren

Digitized by Google

Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 23sten Juli 1831.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 16ten Juni d. J. sind bei einer seitens der Gränzaufsichtsbeamten vorgenommenen Hausvisitation in einem Stallgebäude zu Bielen

10 Sack Caffee, brutto 5 Centner 98 Pfund,

in Beschlag genommen, welche muthmaßlich von Schleichhändlern dort niedergelegt worden sind, und worüber die vorschriftsmäßige Legitimation nicht hat beigebracht werden können.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkaufe, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 14ten Juli 1831.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Oeffentliche Vorladung. Dem vormaligen 8ten schlesischen, jetzigen 18ten Landwehrregiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier = und Gemeinenstande anheim gefallen. Der nächste Expectant hiezu ist der bis zum 1sten Juli 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Linien = Infanterieregiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegsreserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Oberschlesien entlassene Unteroffizier Heinrich Tzikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tzikansky wird daher hierdurch aufgefodert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungsscheins und eines Führungsattests seiner jetzigen vorgesetzten Civilbehörde zu melden. Liegnitz, den 10ten Juli 1831.

Der Capitain und Führer des zweiten Aufgebots 1sten Bataillons (liegnitzer) 18ten Landwehrregiments.
von Knorr.

Ver-

Digitized by Google

Verding von Bauten. Auf den 11ten August d. J. vormittags 10 Uhr, sollen auf hiesigem Rathhause folgende Communbauten an den Mindestfodernden verdungen werden:

1) ein Stallgebäude im Rathhaushof,
2) die Unterschwellung und theilweise neue Bedachung der hiesigen Gottesackerkapelle, und
3) zwei massive schleusenartige Durchlasse,

wozu sich diejenigen Gewerken, welche diese Bauten zu übernehmen wünschen, im oben angegebenen Termin einfinden mögen.

Gebesee, den 28sten Juli 1831.

Der Rath allhier.

Anzeigen.

Bekanntmachung. Nachdem ich in meiner hiesigen Kattun-Druckfabrik außer Kattune auch andere Stoffe, als: Cassmir, Cassinet, Merino, seidene Zeuge, Indiennes und Gingangs zu Kleidern, Tüchern, Schürzen, Sonnenschirmen u. s. f., und namentlich Umschlagetücher mit und ohne Kante, als auch Westenzeuge, in Seide, Wolle und Piqué, sowohl in großen und kleinen Partien auf Verlangen ächt und unächt, seit mehrern Jahren in Druck genommen habe, und derselbe hinsichtlich der Muster und Farben dem französischen und englischen ganz gleich kommt, so empfehle ich mich hierdurch den Herren Fabrikanten und Kaufleuten, überhaupt dem ganzen handelnden Publicum, auch jedem darauf Reflectirenden auf's ergebenste mit der Versicherung, daß ich die mir darin zu gebenden Aufträge ganz nach Wunsch und zur größten Zufriedenheit ausführen werde.

Auf schöne und ausgewählte Muster und billige Druckpreise können sie sicher rechnen, und ich gestatte auch bei Aufträgen in großen Quantitäten Muster nach Belieben anzugeben.

Das Nähere hinsichtlich der Preise und Dessins werde ich resp. jeden, auf portofreie Anfrage und Bemerkung der in Druck zu gebenden Quantität sofort mittheilen.

Zeitz, den 20sten Juli 1831.

F. A. Häuser.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 16ten August 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 166.

Das zu Berlin den 27sten v. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1295. die Ratificationsurkunde der am 31sten März 1831 zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung, vom 19ten Mai 1831;

Nr. 1296. die Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung vom 31sten März 1831;

Nr. 1297. den Tarif für die Abgaben beim Waarentransporte auf dem Rheine, vom 5ten Juli 1831, und

eine Beilage zum 9ten Stücke der Gesetzsammlung Nr. 1294.

Erfurt, den 6ten August 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 167.

Einführung der Legitimationskarten der Reisenden.

Schon durch meine Bekanntmachung vom 9ten Juni d. J. in den Amtsblättern der Provinz (magdeburgisches Seite 165., merseburgisches Seite 157. und erfurter Seite 129.) sind die allerhöchste Cabinetsordre vom 6ten Juni d. J. und das Publicandum des Herrn geheimen Staats- und Ministers des Innern und der Polizei, Freiherr von Brenn Excellenz, von demselben Tage, wornach jeder zunächst in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien reisende Inländer eine Legitimationskarte bei sich führen soll, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Maßregel auch auf den Regierungsbezirk Cöslin ausgedehnt worden sei.

Digitized by Google

Da gegenwärtig die in der gedachten allerhöchsten Cabinetsordre und in dem Publicandum vom 6ten Mai d. J. angeordneten Maßregeln sowohl auf die sämmtlichen Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern, als auch auf die ganze Provinz Sachsen ausgedehnt worden sind: so bringe ich dieß durch gegenwärtige Bekanntmachung, welche nebst jener allerhöchsten Cabinetsordre und dem gedachten Publicandum in die Amts-, Kreis- und Zeitblätter der Provinz aufgenommen werden wird, zur Kenntniß aller Kreis-, Local-, Polizeibehörden, Postämter und sämmtlicher Einsassen der Provinz, mit der Anweisung, sich auf das Genaueste nach den getroffenen Anordnungen zu richten, und solche pünktlich in Ausführung zu bringen.

Damit übrigens niemand, der sonst keiner besondern Legitimation bedürfte, auch in Ansehung seines Gesundheitszustandes ganz unverdächtig ist, und eine Reise früher angetreten hat, als ihm die Nothwendigkeit der schriftlichen Legitimation bekannt sein konnte, durch diese Maßregel ohne Noth aufgehalten werde, ist nachgegeben worden, daß die Polizeibehörden in den ersten 48 Stunden, nachdem ihnen das Publicandum zur Nachachtung zugegangen, bei Inländern, die in die obige Kategorie gehören, von der Beibringung der besondern schriftlichen Legitimation, wo solche fehlt, abstrahiren.

Magdeburg, den 6ten August 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Auf Ihren Bericht vom 3ten d. M. genehmige Ich die von der Immediatcommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll Jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12. des allgemeinen Paßedicts, gehalten sein, eine besondere Legitimationskarte bei sich zu führen.
2) Diese Legitimationskarten sind nur für die Dauer der Reise giltig, sie werden von der competenten Paßpolizeibehörde stempel- und gebührenfrei ausgestellt, und müssen bei Vermeidung der Ungiltigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.
3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich

Digitized by Google

sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der competenten Paßbehörde giltig.

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimationskarten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienstordre ausweisen.

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweis't, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimationskarte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediatcommission, Generalmajor von Thile, dieselbe, in sofern es nach dem Ermessen der Commission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Commission es für zulässig hält, theilweise oder ganz aufzuheben.

Berlin, den 6ten Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Brenn.

Publicandum.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene allerhöchste Cabinetsordre, behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimationskarten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise, und wenigstens eine allgemeine Reiseroute enthalten.

2) Sie

Digitized by Google

2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthaltes am Ort der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.

3) Die Polizeibehörden der Orte, welche nach Maßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera ertheilten Instruction vom 5ten April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimationskarten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruction richten.

4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visajournal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.

5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Contumaz, mit genauer Vorschreibung der Reiseroute, an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6ten Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherrn von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 168. Errichtung von Ortsgesundheitscommissionen. 145. August. A.

Fern ist von der Provinz Sachsen noch jede Besorgniß vor der asiatischen Cholera, und die landesväterlichen Maßregeln Seiner Majestät des Königs im Beistande Gottes lassen die gänzliche Bewahrung der Provinz von dieser verheerenden Krankheit mit Zuversicht hoffen.

Aber gerade diese landesväterliche Fürsorge macht es auch allen Behörden und Bewohnern dieser Provinz zur heiligsten Pflicht, dazu mitzuwirken, damit — falls dennoch wider Erwarten die Cholera unsere Provinz beträte — man darauf nicht unvorbereitet sein, vielmehr sogleich ihrer Verbreitung mit den kräftigsten Mitteln entgegen treten möge.

Diese

Digitized by Google

Diese Mittel schon jetzt zu berathen und zu verabreden, darf also niemanden mit Besorgniß und Furcht, muß vielmehr jeden mit Beruhigung und Vertrauen erfüllen.

Blos aus diesem Gesichtspunkte — ohne alle Besorgniß und nur aus Vorsicht — wird also die gegenwärtige Bekanntmachung wegen der Cholera erlassen.

Damit in dieser Angelegenheit durch die ganze Provinz Sachsen für Militair und Civil ein harmonisches Zusammenwirken, der gegenseitigen Hilfleistung wegen, Statt finde, haben die beiden unterzeichneten oberen Provinzialbehörden sich für die Cholera-Angelegenheiten zu gemeinschaftlicher Verfügung vereinigt.

Eben so werden in den einzelnen Regierungsbezirken die königlichen Regierungen sich der bereitwilligen Mitwirkung des königlichen Militairs zu erfreuen haben, und dieses wird wieder bei den königlichen Regierungen die bereiteste Gegenseitigkeit finden.

Von den Kreis- und Ortsbehörden gilt für Militair und Civil dasselbe.

Da die Stadt Magdeburg als Handelsstadt so mannichfachen Communicationen ausgesetzt ist: so wird hier die Anordnung einer Ortsgesundheitscommission mit ihren Unterbehörden besonders rathsam. Die hiesige königliche Regierung, im Einverständniß mit der hiesigen königlichen Commandantur, und diese Ortscommission selbst, werden deshalb das Nöthige bekannt machen.

Dem patriotischen Eifer der Commission und ihrer Behörden dürfen wir um so zuversichtlicher vertrauen, da bei der Ernennung Amtsverhältnisse, öffentliches Zutrauen und eigenes Erbieten schon leitend gewesen sind.

Magdeburg, den 22sten Juli 1831.

Von Seiten des königlichen Oberpräsidiums
der geheime Staatsminister.
(gez.) v. Klewiz.

Von Seiten des königlichen Generalcommandos
der General-Lieutenant.
Graf v. Hacke.

In Verfolg vorstehender Bekanntmachung benachrichtigen wir das Publicum, daß die Landräthe im hiesigen Regierungsbezirk bereits von uns veranlaßt

laßt worden sind, die Errichtung von Ortsgesundheitsheitscommissionen in ihren Kreisen anzuordnen.

Erfurt, den 4ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 169.

Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Cholera im Königreich Baiern.

1263. Juli. A.

Wir bringen hierdurch besonders für das handeltreibende Publicum zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen Verschärfung der Aufsicht auf den Meßverkehr, behufs Verhinderung der Einschleppung der Cholera, in den königl. baierschen Intelligenzblatte für den Obermainkreis, Nro. 89., eine Bekanntmachung, de dato Baireuth den 21sten Juli c., erschienen ist, welche nachstehende Vorschriften enthält:

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Wir haben uns bewogen gefunden, in Erwägung der möglichen Gefahren, die aus dem freien Handel mit solchen Waaren entspringen könnten, welche aus den dermalen von der orientalischen Brechruhr angesteckten Ländern bezogen sind, bis auf weiteres den Verkehr auf jenen größern Messen und Märkten Unseres Königreichs, die theils von ausländischen Kauf- und Handelsleuten, theils mit Waaren bezogen werden, die aus Rußland, Polen oder Gallizien herkommen, einer nähern Aufsicht unterwerfen zu lassen, und demnach zu verordnen, wie folgt:

I.

Ausländische Kaufleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verbunden, bei der Polizeibehörde des Marktortes über ihren Aufenthalt in den letzten zwanzig Tagen vor dem Marktbezuge durch Pässe oder sonstige Legitimationen sich auszuweisen.

II.

Auch inländische Kauf- und Handelsleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verpflichtet, sich zu dem Bezuge derselben mit Reisepässen zu versehen, und es wird, in so weit die Bestimmung der Verordnung vom 16ten März 1809, § 1. nach dem dort selbst bereits ausgedrückten Vorbehalte, temporair außer Wirkung gesetzt.

Die

Digitized by Google

Die Aufsicht auf Individuen, die keinen ordentlichen Handel treiben, ist zu verschärfen und gegen in- und ausländische Betteljuden die Verordnung vom 16ten August 1809. in strengen Vollzug zu setzen.

III.

Die Waarensendungen zu diesen Messen und Märkten sind:

1) wenn sie vom Auslande kommen, mit den Zollpässen, und
2) wenn sie über die Gränzen des Unter- und Obermainkreises gegen Sachsen, dann über die Gränzen des Obermain-, Regen-, Oberdonau- und Isarkreises gegen Böhmen, Oesterreich und Salzburg eintreten, an welchen Gränzen besondere Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera dermalen angeordnet sind, zugleich mit den Nachweisen zu begleiten, welche nach den desfallsigen Vorschriften für den Eintritt an der Gränze nothwendig sind, und auf welchen sich die Visa der zur Controlirung dieser Legitimationen bestellten Gränzzoll- und Polizeibehörden befinden muß;
3) Waarensendungen aus inländischen Waarenlagern sind mit Verzeichnissen zu begleiten, die von von dem Versender ausgestellt, und von der Polzeibehörde des Versendungsortes mit dem unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse versehen sein müssen, daß unter der Sendung keine solche ausländische Waaren sich befinden, die nach den angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die benannte Krankheit wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit ihrer Versendung nach Baiern dem Verkehr nicht ohne Besorgniß überlassen werden können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kühhaare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haarizer Oberfläche zu betrachten, die seit dem Monat Januar d. J. aus Rußland, Polen und Gallizien bezogen, weder auf dem Transporte noch mittlerweile einer Reinigung unterlegen, und bisher im verpackten Zustande geblieben sind. ꝛc.

Erfurt, den 1sten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Im

Digitized by Google

Nro. 170. Verbot des Spielens in der rostocker Versorgungstontine. 146. August. A.

Im Januar d. J. ist in Rostock von Privatpersonen eine Versorgungstontine errichtet, welche, wie der durch den Druck unter dem Titel:

„Plan der auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten rostocker Versorgungstontine"

zur öffentlichen Kenntniß gekommene Prospectus ergiebt, mit einigen Abänderungen, eine Nachbildung der früher in Hamburg gegründeten ist und nur als ein verstecktes Lotteriespiel angesehen werden kann, wobei die Gewinne in Leibrenten bestehen, folglich in die Kategorie der in den preußischen Staaten verbotenen ausländischen Lotterien gehört.

In Gemäßheit höhern Auftrags wird hiermit die Theilnahme an dieser Tontine, sowohl durch Annahme von Actien als von Losen, bei Vermeidung der in der Verordnung vom 7ten December 1816 auf das Spielen in auswärtigen Lotterien und auf den Debit fremder Lotterielose festgesetzten Strafe untersagt.

Erfurt, den 3ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 171. Herabsetzung des Preises des Chinins. 942. Juli. A.

Das königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat es für angemessen erachtet, den Preis des schwefelsauern Chinins auf sechs Pfennige pro Gran herabzusetzen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und haben sich die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks hiernach zu achten.

Erfurt, den 27sten Juli 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 172. Evangelische Kirchencollecte zur Herstellung des Bethauses u. der Predigerwohnung zu Eferding in Oberöstreich. 1115. Jul. A.

Des Königs Majestät haben durch eine allerhöchste Cabinetsordre vom 20sten v. M. der evangelischen Kirchengemeinde zu Eferding, in Oberöstreich, zur Herstellung ihres Bethauses und ihrer Predigerwohnung, eine allgemeine evangelische Kirchencollecte in sämmtlichen Provinzen des Staats zu bewilligen geruht. Die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks werden demnach angewiesen, diese Kirchencollecte in ihren Diöcesen im Laufe kommenden Monats einsammeln zu lassen, und die eingekommenen Beiträge vorschriftsmäßig an die hiesige

Digitized by Google

hiesige königl. Regierungshauptkasse, ein Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 27sten Juli 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 173. Aufnahme von Testamenten der Cholerakranken.

Das Justiz-Ministerialrescript vom 16ten d. M., so wie der darin angezogene allerhöchste Cabinetsbefehl vom 12ten d. M. folgenden Inhalts:

Bei dem Ausbruch der Cholera morbus in den diesseitigen Staaten und bei der zu besorgenden Weiterverbreitung dieser Krankheit ist über die Frage:

ob die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. 1 Tit. 12. §. 199. auch dann Anwendung finde, wenn einzelne Häuser oder Straßen wegen darin herrschender ansteckender Krankheiten abgesperrt sind, und welchen Personen in diesem Falle die Aufnahme von Testamenten zustehe, so wie darüber, ob zum Nachtheile derjenigen Individuen, welche sich an dergleichen abgesperrten Orten befinden, von den Gerichten, mit denen sie außer Communication gesetzt sind, Contumacialbestimmungen oder Präclusorien wegen versäumten Fristen erlassen werden dürfen?

die abschriftlich angebogene allerhöchste Cabinetsordre vom 12ten d. M. ergangen.

Das königl. Oberlandesgericht hat sich nach dieser allerhöchsten Ordre nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Gerichtsbehörden seines Departements davon in Kenntniß zu setzen.

In wie weit die Sistirung der Präclusionen sich auch auf unbekannte Interessenten ausdehnt, und nicht bloß auf die bekannten in den abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befindlichen Interessenten sich beschränkt, darüber steht auf den diesfallsigen Immediatbericht des Justizministeriums noch eine nähere legislative Bestimmung zu erwarten.

Berlin, den 16ten Juli 1831.

Ministerium der Justiz.

Sack.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Digitized by Google

Auf den Bericht des Justizministeriums vom 9ten d. M. bestimme Ich hierdurch:

1) daß die in dem allgemeinen Landrechte Thl. 1. Tit. 12. §. 199. wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt und die Bewohner, sich des richterlichen Amts zu bedienen, dadurch verhindert sind;

2) daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutzdeputationen bestellten Aerzten, Polizeibeamten, stellvertretenden Offizieren und Schutzcommissionsvorstehern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachzulassen, wie solches unter Beobachtung der im §. 194. l. a. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Caplan verstattet ist;

3) daß zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den wegen ausgebrochener ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern und Straßen befinden und mit den Gerichtsbehörden solchergestalt außer Communication gesetzt sind, keine Contumacialbestimmung, auch keinerlei Präclusion wegen versäumter Fristen erlassen werden darf.

Das Justizministerium hat demgemäß sämmtliche Gerichtsbehörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12ten Juli 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

werden hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, am 29sten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 174.

Subhastation der wegen der Cholera abgesperrten Häuser.

Nachstehendes Justiz-Ministerialrescript vom 19ten d. M.:

In Bezug auf die bereits zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebrachte allerhöchste Ordre vom 12ten Juli c., betreffend

die Form der Testamente in den wegen epidemischer Krankheiten abgesperrten Häusern, so wie die Sistirung der Contumacialbestimmungen und Präclusionen gegen abgesperrte Individuen

ist

ist die Frage zur Sprache gekommen:

ob die nothwendige Subhastation eines abgesperrten Hauses unterbrochen werde, wenn ein Licitationstermin in die Tage der Sperrung fällt, Kauflustige also an der Besichtigung verhindert sind?

Es kommt zwar hierbei zunächst alles auf die Vereinigung der Interessenten an und muß, wenn von diesen oder von Seiten des Schuldners ein Widerspruch eintritt, der Beurtheilung des Gerichts überlassen bleiben, ob in der actuellen Absperrung des Grundstücks ein zureichender Grund liegt, der Subhastation desselben Aufschub zu geben. Jedoch werden sämmtliche Gerichtsbehörden vorläufig angewiesen:

bei allen Subhastationen an solchen Oertern, wo wegen ausgebrochener Epidemie eine Sperrung eingetreten ist, den Zuschlag nicht sofort gegen den Widerspruch der Interessenten zu ertheilen, sondern die letzteren mit Gründen darüber zu bescheiden und ihnen zu überlassen, binnen acht Tagen an das Justizministerium dagegen zu recurriren.

Berlin, den 19ten Juli 1831.

Ministerium der Justiz.
Sack.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung allgemein bekannt gemacht.

Naumburg, am 29sten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 175.

Verfahren in den wegen Injurien eingeleiteten fiscalischen Untersuchungen.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 14ten April c. zu bestimmen geruhet, daß der §. 227. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung auch in der wegen Injurien eingeleiteten fiscalischen Untersuchung, überhaupt, und insonderheit auch bei Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und Beamte, in Ansehung dieser beiden letztern jedoch nur bei hinzugetretener Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde, Statt findet, mithin, wenn in fiscalischen Prozessen die Anzeige oder der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung, vor der Publication des ersten Urtels (nachdem letzterm übrigens nur, wenn die Eröffnung des Erkenntnisses an alle dabei interessirende Theile

 erfolgt

Digitized by Google

erfolgt ist, als vollständig anzusehen ist) von dem Beleidigten, beziehungsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zurückgenommen wird, die Gerichtshöfe von der Sache weiter nicht Kenntniß nehmen, sondern die Acten reponiren sollen.

Dieß wird den Untergerichten des uns anvertrauten Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 12ten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 176.

Verfahren bei Vorlegung von Kassenbüchern.

Durch eine Verfügung des königl. Justizministeriums vom 1sten Juli c. ist bestimmt, daß diejenigen Beamten, denen Kassenbücher vorgelegt werden, um auf Grund derselben ein Attest auszustellen oder einen Belag zu bescheinigen, in den ihnen vorgelegten Büchern, darüber eigenhändig einen Vermerk niederschreiben sollen,

„daß, zu welchem Zwecke, und wann ihnen dieselben vorgelegt worden sind."

Hiernach haben sich die königl. Untergerichte des uns anvertrauten Departements ebenfalls genau zu achten.

Naumburg, den 26sten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 177.

Nachweisung der durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben bei den Gerichtsämtern in den landgerichtlichen Salarienkassenrechnungen.

In unserm Publicandum vom 12ten November 1825 ist erwähnt, wie in Folge eines Verlangens der königlichen Oberrechnungskammer die bei den Gerichtsämtern vorkommenden durchlaufenden Einnahmen, zwar nicht in die landgerichtlichen Salarienkassenrechnungen aufgenommen, aber doch in einer denselben beizufügenden und von den Landgerichten zu attestirenden summarischen Zusammenstellung nach dem damals communicirten Schema B. nachgewiesen werden sollen.

Jetzt erfodert die königliche Oberrechnungskammer eine vollständigere, wiewohl auch nur summarische Nachweisung und Justification der durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben bei den Gerichtsämtern, welche ebenfalls, wie früher, als Anhang der landgerichtlichen Salarienkassenrechnung beigeschlossen werden soll.

Wir

Digitized by Google

Wir weisen auf die beigefügten Schematen der Einnahme und Ausgabe, bei denen die Zahl der Einnahme- und Ausgabetitel vermehrt werden kann, wenn noch eine oder die andere Gattung durchlaufender Posten vorkommen sollte, die das Schema nicht enthält und die darin enthaltenen Bemerkungen hin, welche diesen Gegenstand darstellen, und erwähnen hierbei nur noch Folgendes:

1) Die jetzt in Rede stehende Nachweisung umfaßt nur die eigentlichen und wirklichen durchlaufenden Posten, nicht aber diejenigen durchlaufenden Gelder, welche zu den als pars salarii bewilligten, im Etat enthaltenen, und daher durch die Rechnung selbst nachzuweisenden Gebühren gehören.

2) Alle Verläge an Stempel und Porto müssen im Laufe des Jahres zur Soll- und Istausgabe kommen, weil sonst die Bescheinigung der Steuerbehörde in Verbindung mit dem Bestandsatteste des Gerichtsbeamten, und die Beläge über das Porto, mit den Ausgabebeträgen nicht stimmen können: und da es als unabänderlicher Grundsatz gilt, daß bei allen durchlaufenden Posten auch die Solleinnahme mit der Sollausgabe übereinstimmen muß, so muß jede Auslage dieser Art an Stempel, Porto ꝛc. sofort, und wenigstens im Laufe des Jahres ebenfalls zur Solleinnahme gebracht werden, wenn auch die Hauptkostenliquidation noch nicht aufgestellt werden kann. Zu dem Ende macht gegen den Schluß des Jahres das Gerichtsamt eine Nachweisung derjenigen gehabten Auslagen, die im Wege der Hauptrechnungen noch nicht zur Solleinnahme gelangt sind, und trägt diese Posten nach ihren Arten summarisch ins Soll, läßt jedoch bei der Restübertragung der Post ins nächste Quartal zwischen dieser und der folgenden einen so großen Zwischenraum, daß die einzelnen eingehenden Posten gewissermaßen als Abschlagszahlungen auf die Hauptpost im Sportulregister abgebucht werden können.

Damit aber diese einzelnen Posten bei den in der Folge aufzustellenden Hauptliquidationen nicht nochmals, mithin doppelt in Solleinnahme kommen, wird aus jener Hauptnachweisung bei der in den Acten notirten Verlagspost die Sportulregisternummer roth hinzugesetzt, welches andeutet, daß sie bei Aufstellung der Hauptliquidation vorerst zu übergehen, und nach deren Aufsummirung als bereits eingetragen anzuhängen sei. Die vorgedachte Hauptnachweisung wird mit einer

Colonne

Digitized by Google

Colonne „Actenfolium“ versehen, und diese letztere nach geschehener Notirung der Registernummer in Actis ausgefüllt, damit keine nachher störende Uebersehung vorfalle.

3) Bei dem Stempelpapier und dem Porto können keine Ausgabereste Statt finden, da beides sogleich bezahlt werden muß.

An Commissions- und Remissionsgebühren, fiscalischen und Stempelstrafen darf in einem Jahre nicht mehr ausgegeben werden, als wirklich eingekommen ist. Es müssen daher auch die Isteinnahme mit der Istausgabe und die Einnahmereste mit den Ausgaberesten stimmen. Kommt aber der Fall vor, daß dennoch eine dergleichen Zahlung ausnahmsweise geleistet werden muß, so ist sie bis zur Erstattung als Vorschuß zu behandeln und also auch in die Ausgabenachweisung nicht mit aufzunehmen.

4) Die durchlaufenden Posten, welch durch Niederschlagung zahlbar zu sein aufhören, werden bei der Ausgabe als wegfallend berechnet, so daß auch hier die in Einnahme niedergeschlagenen, und in Ausgabe wegfallenden Beträge übereinstimmen müssen.

5) Niedergeschlagenes, vorschußweise gezahltes Porto ist bei der landgerichtlichen Salarienkassenrechnung unter den sächlichen Ausgaben für die Gerichtsämter zu verrechnen und diesen demgemäß zu gewähren.

6) Es ist nicht anzunehmen, wenigstens muß dafür gesorgt werden, daß es nicht der Fall sei, daß Ende dieses Jahres noch Stempel- und Portoauslagen aus dem vorhergehenden Jahre existiren werden, die nicht bereits in Hauptrechnungen aufgenommen sind. Findet sich nun die Soll- und Istausgabe nach den Registern an Stempel- und Porto höher, als das Belagsattest der Steuer- und Postbehörde, über angekaufte Stempel und bezahltes Porto, auch mit Hinzurechnung des etwa vorhandenen Stempelbestandes, so kann die Differenz nur darin liegen, daß in der Soll- und Istausgabe auch ältere Stempel- und Portoauslagen begriffen sind, und dieses ist dann gehörig zu erläutern, mindestens mit Bezugnahme hierauf solches zu bescheinigen. Für die folgenden Jahre kann dieses nach Nr. 2. dieser Verfügung nicht weiter eintreten.

7) In Beziehung auf die Justification der Stempelausgaben, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Stempelmaterialien nie bei Privatdistributeurs

Digitized by Google

teurs und nur immer in Beträgen zu 5 Rthl. und darüber angekauft werden dürfen, weil sonst von der Steuerbehörde das vorgeschriebene Attest nicht ertheilt werden kann, es sei denn, daß sich die Gerichtsämter mit der Steuerbehörde über die Führung eines Contobuchs vereinigt hätten, auf dessen Grund die Bescheinigung des angekauften Betrags sich ertheilen läßt.

8) In Ansehung der Justification der Commissionsgebühren ꝛc. erleidet der §. 6. der Instruction vom 2ten Mai 1821 in sofern eine Abänderung, daß nun nicht mehr in den Acten bei der Hauptliquidation quittirt werden kann, sondern daß über Commissionsgebühren specielle und quittirte Liquidationen vorhanden sein müssen.

9) Sowohl das königl. Justizministerium als die königliche Oberrechnungskammer verlangt die Anwendung dieses Verfahrens schon bei den landgerichtlichen Rechnungen pro 1831; und so wie sich die Landgerichte und Gerichtsämter hiernach zu achten haben, so haben erstere Behörden auch noch diejenigen besondern Belehrungen den Gerichtsämtern in Folge dieser Anordnung ungesäumt zugehen zu lassen, die sie nach Maßgabe der bei ihnen Statt findenden Kasseneinrichtungen und sonst zur Vorbereitung und Vermeidung etwaiger späterhin nur störenden und verzögernden Anstände nöthig finden.

Naumburg, den 20sten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Soll-

Digitized by Google

Solleinnahme.									Einnahme.
An Einnahmereſten.			Currende Solleinnahme.			Summa.			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
									Tit. 1. An Prozeß-Werthſtempeln.
10	—	—	60	—	—	70	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) Gerichtsamt N. N. ꝛc. . . . .
						—	—	—	Summa an Werthſtempelgeldern.
									Tit. 2. An gewöhnlichen Stempeln.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. ꝛc. . . . .
						—	—	—	Summa an gewöhnlichen Stempeln.
									Tit. 3. An Portoauslagen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) ꝛc. . . . .
						—	—	—	Summa an Portoauslagen.
									Tit. 4. An Commiſſionsgebühren, Diäten und Reiſekoſten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) ꝛc. . . . .
						—	—	—	Summa an Commiſſionsgebühren ꝛc. . . . .
									Tit. 5. An Remiſſionskoſten und ſonſtigen baaren Auslagen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) ꝛc. . . . .
						—	—	—	Summa an Remiſſionskoſten ꝛc.
									Tit. 6. An fiscaliſchen Strafen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) ꝛc. . . . .
						—	—	—	Summa an fiscaliſchen Strafen.
									Tit. 7. An Stempelſtrafen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) ꝛc. . . . .
						—	—	—	Summa an Stempelſtrafen.
									Recapitulation.
						—	—	—	1) An Prozeßwerthſtempeln . . . . .
						—	—	—	2) An gewöhnlichen Stempeln . . . . .
						—	—	—	3) An Portoauslagen . . . . .
						—	—	—	4) An Commiſſionsgebühren, Diäten ꝛc. . .
						—	—	—	5) An Remiſſionskoſten . . . . .
						—	—	—	6) An fiscaliſchen Strafen . . . . .
						—	—	—	7) An Stempelſtrafen . . . . .
						—	—	—	Summa ſämmtlicher Einnahmetitel.

Digitized by Google

Ist eingekommen. Rthl. Sgr. Pf.	Ist niedergeschlagen. Rthl. Sgr. Pf.	Ist Rest. Rthl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
50 — —	10 — —	10 — —	Diese Nachweisung wird mit dem Atteſt des Landgerichts über die Richtigkeit nach den eingeforderten und revidirten Sportelregiſtern der Gerichtsämter verſehen.
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	
— — —	— — —	— — —	

Digitized by Google

Sollausgabe.						Ausgabe.
Ausgabereste			Currende Sollausgabe			Summa.			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
									Tit. 1. An Prozeßwerthstempeln.
			—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
			—	—	—	—	—	—	2) Gerichtsamt N. N. ꝛc. . . . .
			—	—	—	—	—	—	Summa an Prozeßwerthstempeln.
									Tit. 2. An gewöhnlichen Stempeln.
			—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
			—	—	—	—	—	—	2) Gerichtsamt N. N. ꝛc. . . . .
			—	—	—	—	—	—	Summa an gewöhnlichen Stempeln.
									Tit. 3. An Portoauslagen.
			—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
			—	—	—	—	—	—	2) Gerichtsamt N. N. ꝛc. . . . .
			—	—	—	—	—	—	Summa aller Portoauslagen.
									Tit. 4. An Commissionsgebühren, Diäten und Reisekosten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) Gerichtsamt N. N. ꝛc. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa an Commissionsgebühren, Diäten ꝛc.
									Tit. 5. An Remissionskosten und sonstigen baren Auslagen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) Gerichtsamt N. N. ꝛc. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa an Remissionskosten ꝛc.
									Tit. 6. An fiscalischen Strafen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) Gerichtsamt N. N. ꝛc. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa an fiscalischen Strafen.
									Tit. 7. An Stempelstrafen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Gerichtsamt N. N. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) Gerichtsamt N. N. ꝛc. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa an Stempelstrafen.
									Recapitulation.
			—	—	—	—	—	—	1) An Prozeßwerthstempeln . . . . .
			—	—	—	—	—	—	2) An gewöhnlichen Stempeln . . . . .
			—	—	—	—	—	—	3) An Portoauslagen . . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4) An Commissionsgebühren ꝛc. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5) An Remissionskosten ꝛc. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) An fiscalischen Strafen ꝛc. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7) An Stempelstrafen ꝛc. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Summa sämmtlicher Ausgabepositionen.

Digitized by Google

Nro. der Beläge.	Ist ausgegeben. Rthl. Sgr. Pf.	Fällt weg. Rthl. Sgr. Pf.	Ist Rest. Rthl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
	— — —			Beläge ad Tit. 1. 2. sind die Steueramts-Quittungen über das gekaufte Stempelpapier, und das Attest des Gerichtsbeamten über den etwa vorhandenen Naturalbestand. Ausgabereste finden, da das Stempelpapier stets verbraucht, und nicht reservirt ist und nicht werden darf, nicht Statt. Sollten sie ausnahmsweise dennoch vorkommen, so müssen sie besonders gerechtfertigt werden.
	— — —			Beläge ad Tit. 3. sind die Quittungen der Postbehörde. Sollten keine Porto-Contobücher gehalten sein, so muß das Eingangsporto durch ein vom Gerichtsamt auf den Grund der Couverts ausgestelltes Attest belegt werden.
	— — —	— — —	— — —	Ad Tit. 4. dienen als Beläge die Designationen der Commissionsgebühren, Diäten und Reisekosten nach umseitigen Schema, nebst den beizufügenden Liquidationen und Quittungen.
	— — —	— — —	— — —	Diese werden durch ein Attest des Gerichts, welches sie verausgabt, belegt.
	— — —	— — —	— — —	Ausgabebeläge sind die Quittungen der Regierungshauptkasse.
	— — —	— — —	— — —	Die Beläge sind die Quittungen der Steuerbehörde, und derer, denen die Denuncianten-Antheile gehören.
	— — —	— — —	— — —	

Digitized by Google

1. Fortlaufende Nr.	2. Gegenstand der Sache und Bezeichnung des Geschäfts, wofür die Kosten liquidirt sind.	3. Namen und Charakter des Beamten.	4. Eigentliche Commissionsgebühren. Thl. sgr. pf.	5. Diäten, Reisekosten und andere Auslagen Thl. sgr. pf.	6. Summa der Colonnen 4 und 5. Thl. sgr. pf.	7. Nr. der beiliegenden Special liquidation.	8. Quittung des Empfängers.	9. Bemerkungen.
	1) In Colonne 8. kann der Beamte selbst quittiren, wenn er nicht unter der Liquidation quittirt hat, in welchem letztern Fall darauf hinzuweisen ist. 2) Ist ein Beamter ausnahmsweise zur Beziehung gewisser Gebühren berechtigt, so wird solches in Colonne 9. erwähnt und gerechtfertigt.							

In

Digitized by Google

Nro. 178. Empfehlung von Schriften.

In Gemäßheit eines Rescripts des königl. hochpreißlichen Justizministeriums vom 10ten dieses Monats wird, ausdrücklicher Verfügung zufolge, durch das Amtsblatt der königl. Regierung hierdurch bekannt gemacht, daß auf das von dem Buchhändler Boike zu Berlin herauskommende Werk, unter dem Titel:

Sammlung der Provinzial- und statuarischen Rechte in der preußischen Monarchie,

eine Subscription eröffnet ist und in unserm Departement, namentlich die Dirigenten der königl. Land- und Stadtgerichte, nämlich der Land- und Stadtgerichtsdirector, Präsident Rosentreter allhier, der Land- und Stadtgerichtsdirector Ziegler zu Quedlinburg, der Land- und Stadtgerichtsdirector Seiler zu Aschersleben, der Land- und Stadtrichter, Justizrath Kolligs zu Groß-Oschersleben, der Land- und Stadtrichter Strecker zu Osterwieck, der Land- und Stadtgerichtsdirector Bismark zu Nordhausen, der Land- und Stadtrichter, Justizrath Kolligs zu Worbis, der Land- und Stadtgerichtsdirector Hartmann zu Mühlhausen, der Land- und Stadtgerichtsdirector Kolligs zu Heiligenstadt und der Land- und Stadtrichter Gothe zu Treffurt aufgefodert sind, Subscriptionlisten circuliren zu lassen, in welche die Theilnehmer ihre Namen und Character einzuzeichnen haben.

Die Sammlung wird mit den Provinzial- und statuarischen Rechten der Mark Brandenburg beginnen, und sodann mit den Provinzen Sachsen, Pommern, Schlesien ꝛc. fortschreiten. Die Vollendung dieses Werks, von welchem noch vor Ablauf dieses Jahres die ersten Bände erscheinen, wird so schnell als möglich bewirkt werden. Die Stärke und der Preis jeden Bandes kann der Verleger nicht im Voraus bestimmen, jedoch hat derselbe den Bogen im Wege der Subscription nicht höher als auf anderthalb Silbergroschen gesetzt. Auf jeden Band kann einzeln subscribirt werden, indem die Einrichtung getroffen ist, daß das Werk mit einem doppelten Titel erscheint, dergestalt, daß die Rechte jeder einzelnen Provinz ein für sich bestehendes Ganze bilden.

Halberstadt, den 26sten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Auf

Nro. 179. Berichterstattung oder Anträge der Localbehörden auf ein.e Einrichtung oder Verfügung zur Abwendung der Cholera.

Auf Grund einer allerhöchsten Cabinetsordre, de dato Töplitz den 28sten Juli c. wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die Anträge der Localbehörden oder einzelner Personen auf eine zur Abwendung der Cholera oder zur Verhütung ihrer Verbreitung zu treffenden Einrichtung oder Verfügung nicht unmittelbar an Seine Majestät den König oder an die unterzeichnete Immediatcommission, sondern zunächst an das Oberpräsidium der Provinz zu richten sind, da bei der Nothwendigkeit, die Localverhältnisse zu berücksichtigen, auf alle an des Königs Majestät oder die unterzeichnete Immediatcommission gerichtete Anträge erwähnter Art, die Verfügungen nur nach eingezogener Auskunft der Provinzialbehörde erfolgen können, hierdurch aber ein, der nachgesuchten Maßregel nachtheiliger Zeitverlust entstehen würde.

Berlin, den 1sten August 1831.

Der Chef der Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera.

(gez.) von Thile.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 180. Empfehlung einer Schrift. 948. Juli. A.

Auf Veranlassung der zur Abwehrung der Cholera verordneten Immediatcommission ist eine Schrift:

Ueber die Cholera, mit besonderer Rücksicht auf deren Heilung durch einfache Hausmittel, von Dr. Kilduschewski,

im Druck erschienen und im Buchhandel zu erhalten.

Wir machen das Publicum hierauf aufmerksam.

Erfurt, den 27sten Juli 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 181. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juli c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Zur Erbauung eines Bethauses im Städtchen Kowalewo.

1) von der königl. Superintendentur zu Langensalza	5 Thlr.	17 Sgr.	1 Pf.
2) — — — — — Heiligenstadt	2 —	22 —	4 —
3) — — — — — Weißensee	5 —	5 —	9 —

II. Zum

II. Zum Wiederaufbau der zu Nümbrecht abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude.

1) von der königl. Superintendentur zu	Mühlhausen	3 Thlr.	14 Sgr.	= Pf.
2) — — — — —	Nordhausen	3 —	27 —	3 —
3) — — — — —	Gr. Bodungen	= —	20 —	1 —
4) — — — — —	Kleinwerther	1 —	= —	1 —
5) — — — — —	Bleicherode	1 —	28 —	8 —
6) — — — — —	Ziegenrück	3 —	9 —	4 —
7) — — — — —	Heiligenstadt	1 —	23 —	9 —
8) — — — — —	Langensalza	3 —	23 —	11 —
9) — — — — —	Benshausen	1 —	9 —	3 —
10) — — — Kreiskasse zu	Langensalza . .	15 —	3 —	8 —
11) — — — — —	Schleusingen . .	13 —	15 —	2 —
12) — — — — —	Mühlhausen . .	10 —	4 —	4 —
13) — — — — —	Weißensee . . .	15 —	18 —	= —
14) — — — — —	Worbis . . .	3 —	= —	6 —
15) — — — — —	Ziegenrück . . .	5 —	16 —	= —
16) — — — — —	Heiligenstadt . .	= —	27 —	6 —
17) vom Magistrat hier		12 —	14 —	4 —
18) vom evangel. Ministerium und von der königl. Superintendentur hier.		13 —	23 —	10 —

III. Zum Retablissement des abgebrannten Pfarrhauses zu Lehne.

1) von der königl. Superintendentur zu	Kleinwerther	= Thlr.	19 Sgr.	5 Pf.
2) — — — — —	Mühlhausen	3 —	17 —	= —
3) — — — — —	Langensalza	4 —	8 —	8 —
4) — — — — —	Benshausen	1 —	16 —	5 —
5) — — — — —	Ziegenrück	2 —	28 —	3 —
6) — — — — —	Bleicherode	1 —	17 —	6 —
7) — — — — —	Nordhausen	3 —	23 —	1 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten August 1831.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach=

Digitized by Google

Nro. 179.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juni 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . .	Scheffel	2	5	—	2	20	—	2	8	3	2	6	8	2	5	7	1	24	—	2	12	3	2	24	4
Roggen . .	—	1	18	6	1	29	7	1	18	10	1	22	—	1	22	8	1	18	—	1	29	6	2	5	8
Gerste . .	—	1	2	6	1	12	7	1	4	2	1	7	6	1	5	4	1	—	—	1	13	3	1	21	6
Hafer . .	—	—	23	—	1	8	4	—	25	2	—	29	1	—	27	9	—	28	6	—	29	3	1	7	6
Erbsen . .	—	1	12	6	—	—	—	1	21	6	1	22	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	24	4
Linsen . .	—	2	—	—	—	—	—	1	21	6	1	27	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	24	4
Bohnen .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	8
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	5	10	—	6	—	—	6	—	—	6	3	—	7	6	—	7	6
Heu . .	Centner	—	25	—	—	25	—	—	23	6	—	25	—	—	25	—	—	27	—	—	—	—	—	20	—
Stroh . .	Schock	4	15	—	7	—	—	4	21	—	5	10	—	5	10	—	4	—	—	4	5	—	6	—	—
Kartoffeln .	Scheffel	—	20	—	—	22	6	—	12	5	—	18	—	—	—	—	—	10	—	—	15	—	—	25	10
Rindfleisch .	Pfund	—	3	—	—	2	9	—	3	1	—	3	4	—	3	4	—	2	5	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	2	—	—	2	—	—	1	11	—	1	10	—	1	11	—	1	6	—	2	5	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	9	—	2	5	—	3	—	—	2	2	—	—	—	—	2	9	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	2	11	—	2	9	—	3	—
Eier . .	Schock	—	12	—	—	12	6	—	11	—	—	13	—	—	12	6	—	12	—	—	15	3	—	12	6
Butter . .	Pfund	—	6	—	—	4	6	—	6	—	—	5	6	—	5	—	—	5	—	—	4	9	—	5	—
Oel . . .	—	—	5	—	—	4	9	—	6	3	—	4	—	—	5	—	—	4	9	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 5ten Juli 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 31sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten August 1831.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Zur Verfolgung des am 2ten Juli 1831 aus der Garnison Luxemburg zum erstenmal desertirten Hornist August Neumann von der 9ten Compagnie 30sten Infanterie-Regiments, geboren zu Ebertshausen, im Kreise Schleusingen, Regierungsbezirk Erfurt.

Signalement.

Alter: 20 Jahr 5 Monat; Größe: 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbraunen: blond; Augen: braun; Nase und Mund: mittelmäßig; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: hat eine Narbe an der linken Seite des Kinns.

Bekleidet, mit einer Uniform des Regiments, Tuchhose, Feldmütze, einer Halsbinde und einem Paar Halbstiefel, königliches Eigenthum.

Trier, den 4ten August 1831.

von Zastrow,
Oberst und Regimentscommandeur.

Landesverweisung. Die nachstehend signalisirte unverehelichte Wilhelmine Braun aus Meiningen ist über die diesseitige Landesgränze gebracht, nachdem ihr zuvor der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten, unter Androhung zehnjähriger Zuchthausstrafe, gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, am 27sten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

1) Familiennamen: Braun,
2) Vornamen: Rebecke Wilhelmine,
3) Geburtsort: } Meiningen,
4) Aufenthaltsort: }
5) Religion: evangelisch,
6) Alter: vier und dreißig Jahr,
7) Größe: 5 Fuß 2 Zoll,
8) Haare: braun,
9) Stirn: glatt und frei,
10) Augenbraunen: blond,

11) Au-

Digitized by Google

11) Augen: grau,
12) Nase: dick,
13) Mund: gewöhnlich,
14) Zähne: defect,
15) Kinn: rund,
16) Gesichtsbildung: rund,
17) Gesichtsfarbe: blaß,
18) Gestalt: untersetzt,
19) Sprache: teutsch.
20) Besondere Kennzeichen: Sommerflecken.

Gefundener Leichnam. Am 14ten d. M. ist in dem sogenannten Seeloche unweit Kleinwechsungen ein schon in Fäulniß übergegangener menschlicher Körper weiblichen Geschlechts, etwa 30 Jahr alt und 5 Fuß lang, bekleidet mit einem Kopftuche, dessen Farbe nicht mehr zu erkennen gewesen, grauen wollenen Strümpfen, einem wollenen, braun- und gelbgestreiften Rocke, einem weiß- und rothgestreiften baumwollenen Spenzer mit kurzen Aermeln, Schuhen, einem leinenen blauen Vortuche mit weißer Kante, einem baumwollenen blau- und rothgewürfelten Halstuche und einer blau- und rothgewürfelten Schürze von Gingang, gefunden worden. Der Name und Wohnort dieser Frauensperson sind unbekannt, und wird jedermann, welcher über dieselbe und deren Anverwandte nähere Auskunft zu geben im Stande ist, ersucht, solche dem unterzeichneten Gerichte allerbaldigst mitzutheilen.

Nordhausen, den 22sten Juli 1831.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Diebstahl. Am 18ten v. M. sind auf dem Gute Adelsborn durch Einbruch eines Faches aus dem Pferdestalle folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) zwei Paar dunkelgraue lange Tuchhosen,
2) eine schwarze Tuchweste,
3) eine roth- und gelbgestreifte Weste,
4) eine braune Tuchmütze mit Schirm,
5) eine gestreifte lange Nankinghose,
6) ein roth- und graugestreiftes Halstuch mit Binde,
7) ein roth- und gelbgestreifter Shawl,
8) ein halber Thaler, und,
9) 2 Sgr. 6 Pf. bares Geld.

Auch ist auf dem gedachten Gute ein halb Schock halbgebleichte Leinwand entwendet worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe der vorstehend bezeichneten Gegenstände gewarnt und aufgefodert, von den bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsgründen behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Entwendeten uns oder seiner Ortsobrigkeit sofort Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 25sten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

Digitized by Google

Diebstahl. In Höngeda sind in der Nacht vom 25sten zum 26sten v. M. mittelst Einbruchs acht Schock gebleichte Leinwand, nämlich sechs Schock flächsene und zwei Schock halb flächsene gestohlen worden.

An einem der Stücke befand sich ein Anschlag von blauem Garne, etwa 12 Ellen lang.

Diese Stücke Leinentuch waren bezeichnet:

zwei Stücke mit O.,
zwei Stücke mit W. 1.,
zwei Stücke mit W. 2.,
zwei Stücke mit Nr. 3.,

am äußersten Ende des Tuchs, und zwar in der Mitte der Breite.

Indem wir vor dem Ankaufe warnen, fodern wir jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken, und von jedem sich ergebenden Verdachtsumstande uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 27sten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. ist dem Müller Christoph Keim auf der Diebigsmühle bei Gellehausen eine schwarze, 15jährige, vorn vollhufige, hinten aber kothhessige Stute ohne sonstige Abzeichen, aus dem Stalle gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieses Pferdes, und gewärtigen sofortige Anzeige, wenn sich eine auf Entdeckung des Diebes oder Wiedererlangung des bezeichneten Pferdes führende Spur ergeben sollte.

Heiligenstadt, den 23sten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten zum 31sten Juli c. sind die unten verzeichneten Sachen mittelst gewaltsamen Einbruches zu Botenheilingen dieblich entwendet worden. Wir warnen vor deren Ankaufe mit dem Ersuchen, zu Entdeckung des Thäters mitzuwirken und dazu dienende Thatsachen uns sofort anzuzeigen.

Langensalza, am 5ten August 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Verzeichniß.

1) Ein Schock ungebleichte schmale Leinewand. In der Mitte sind ungefähr 5 bis 6 Ellen lang blaue, baumwollene Querstreifen, ziemlich handbreit, eingewebt;

2) ein

2) ein kupferner, ziemlich gut gehaltener Kaffeekessel, welcher gegen 3 berliner Quart faßt,
3) ein kattunenes Halstuch von dunkelbraunem Grunde mit Blumen;
4) ein dergl. blaues, baumwollenes, gegittertes;
5) ein runder Filzhut, noch ziemlich neu, mit hellblauem Futter;
6) ein Trugbohrer. Die Scheibe ist von Holz;
7) ein Ranzen von einem rohgegerbten Kalbfelle mit rothen Haaren. Unter der Schnalle sind die Buchstaben M. S. mit gelbem Zwirne eingenähet.

Diebstahl. In der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. sind durch Einsteigen in die Wohnstube des Einwohners Carl Friedrich Seyffert zu Liebschütz folgende Sachen dieblich entwendet worden, als:

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, alt englischer Bauart, mit römischen Ziffern, stählerner Uhrkette und einem messingnen Uhrschlüssel,
2) eine grünmanschesterne Mütze mit blechernem Schirm,
3) drei baumwollene Halstücher, wovon
   eins von roth- und blauschillernder Farbe,
   eins mit braunem Boden, blau- und weißgestreift, beide noch gut,
   eins blau-, roth- und weißgestreift, alt,
4) ein kattunenes Halstuch, halb gespalten, mit braunem Grund und gelben Blumen,
5) ein Weiberrock von braunem Flanell, mit hellbraunen Blumen und Kante,
6) ein graues Tuchwamms, mit Flanell gefüttert, mit zwei Reihen weißer Metallknöpfe,
7) ein Mieder von braunem Manschester mit gelb und weißen Blümchen, mit grün eingelegten Plattenknöpfchen, gut,
8) ein dergl. von halbseidenem Zeuge, blau, roth und grün, alt,
9) eine blauleinwandne Schürze, alt,
10) ein neues Kinderhemde,
11) eine gemusterte Serviette,
12) ein blau- und weißgestreifter zweimänniſcher Bettüberzug,
13) ein Betttuch von grober Leinwand,
14) drei weiße leinene Kissenüberzüge,
15) ein dergl. Pfühlüberzug,
16) eine gewirkte baumwollene Mütze mit rother Kante,
17) ein Mannshemde, alt,
18) ein Paar kurze Mannsstrümpfe von Zwirn, gut.

Wir

Digitized by Google

Wir warnen vor dem Ankauf ꝛc. dieser Sachen und fodern jedermann auf, zur Entdeckung der Thäter mitzuwirken, und etwaige Spuren hiervon der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen, oder Nachricht davon anher gelangen zu lassen.

Ziegenrück, den 4ten August 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verhaftung von Dieben. Die Thäter des in der Nacht vom 9ten zum 10ten Juni d. J. zu Bahren verübten und von dem königl. Gerichtsamte zu Ziegenrück unterm 20sten Juni und 30sten Juli zur Publicität gebrachten Diebstahls sind hier ermittelt und zur Haft gebracht, die mitentwendeten Sachen auch größtentheils wieder herbeigeschafft.

Querfurt, am 5ten August 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Empfehlung von Schriften. In Bezug auf die schon mehrmals von uns den Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks zur Beachtung empfohlenen Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten machen wir auf die nachstehende Ankündigung, womit die 15te Lieferung dieser Verhandlungen dargeboten wird, aufmerksam, und bemerken zugleich, daß die Mittheilungen des oben genannten Vereins sich fortwährend durch ihre Gemeinnützigkeit auszeichnen, und daher den Freunden der Gartencultur empfohlen werden können.

Erfurt, den 5ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königl. preuß. Staaten, 15 Lieferung. gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet, mit zwei Kupfern, Preis 2 ½ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nro. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

14te	Lieferung	mit	1	Kupfer.	Preis:	2	Rthlr.
13te	—	—	1	—	—	2½	—
12te	—	—	2	—	—	2	—
11te	—	—	2	—	—	2	—

10te

Digitized by Google

10te	Lieferung	mit	1	Kupfer.	Preis:	2 Rthlr.
9te	—	—	2	—	—	1⅔ —
8te	—	—	1	—	—	2 —
7te	—	—	13	—	—	2⅓ —
6te	—	—	2	—	—	1 —
5te	—	—	8	—	—	3 —

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Gartendirector Otto und Bauinspector Schramm." Mit 6 Kupfern. Preis: 2⅓ Rthlr.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 24sten Juni d. J. mittags 1 Uhr sind von den Gränzaufsichtsbeamten in der Ammervorstadt zu Mühlhausen

9⅞ Cntr. 7 Pfd. Zucker,
6¾ Cntr. Kaffee,
1 Cntr. Tabak,
63 Pfd. Piement,

in Beschlag genommen worden, welche auf einem vom Führer verlassenen einspännigen Wagen geladen gewesen und ohne Legitimation vorgefunden sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 22sten Juli 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 13ten zum 14ten Juli d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten am Töpfergraben bei Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

brutto

Digitized by Google

brutto 5 Entr. 56 Pfd. Wein in 6 Anker- und $\frac{1}{2}$ Ankergefäßen,
netto 51 Pfd, Candis in einer Kiste,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler bei dem Angriffe seitens der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 28sten Juli 1831,

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 15ten zum 16ten Juli d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten bei Groß-Wechsungen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto 209 Pfund Kaffee in vier Packen,
— 80 — Zucker in zwei Broten, und
brutto 44 — Wein in einem halben Anker,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung durch die Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 27sten Juli 1831.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Oeffent.

Digitized by Google

Oeffentliche Vorladung. Dem vormaligen 8ten schlesischen, jetzigen 18ten Landwehrregiment ist ein erloschenes eisernes Kreuz zweiter Klasse zur Vererbung im Unteroffizier- und Gemeinenstande anheim gefallen. Der nächste Erspectant hiezu ist der bis zum 1sten Juli 1830 bei der 10ten Compagnie 6ten Linien-Infanterieregiments gestandene, am gedachten Tage aber zur Kriegsreserve in seine Heimath nach der Stadt Pleß in Oberschlesien entlassene Unteroffizier Heinrich Tszikansky, welcher sich von dort mit der Angabe, die Rheingegenden zu besuchen, entfernt, und dessen Aufenthaltsort jetzt gänzlich unbekannt ist.

Der ꝛc. Tszikansky wird daher hierdurch aufgefodert, sich binnen einer Frist von längstens drei Monaten a dato bei Unterzeichnetem persönlich oder schriftlich, und letztern Falls unter Einreichung seines Erbberechtigungsscheins und eines Führungsatteſts seiner jetzigen vorgesetzten Civilbehörde zu melden. Liegnitz, den 10ten Juli 1831.

Der Capitain und Führer des zweiten Aufgebots 1sten Bataillons (liegnitzer) 18ten Landwehrregiments.
von Knorr.

Verlorner Paß. Der Schneidergeselle Christoph Heinrich Hopfe aus Wilhelmsdorf hat seinen von mir unter dem 22sten März c. Nr. 40. ausgestellten Paß zu Reisen im Inlande, auf ein Jahr giltig, in Wilhelmsdorf verloren, was ich hierdurch öffentlich bekannt mache, und den gedachten Reisepaß zur Verhütung eines Mißbrauchs für ungiltig erkläre.

Rockendorf, den 31sten Juli 1831.

Der königl. Landrath des ziegenrücker Kreises.
v. Flotow.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 20sten August 1831.

Nro. 180. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den bisherigen Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Herrn Grafen von Flemming, zum Präsidenten der hiesigen Regierung zu ernennen, und hat derselbe mit dem 11ten d. M. diese Stelle übernommen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 181. Das zu Berlin den 9ten d. M. erschienene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1298. vom 2ten Juli 1831, betreffend die den Lehns- und Fideicommißbesitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Gütersubstanz wegen der Auseinandersetzungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen;

Nr. 1299. vom 12ten Juli 1831, betreffend die Förmlichkeiten der Testamentserrichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckenden Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden;

Nr. 1300. vom 18ten Juli 1831, wodurch die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 28. §. 1. und 15. wegen Zulässigkeit des Executivprozesses und der Zinsmandate aus hypothekarischen Schuldinstrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, declarirt werden;

Nr. 1301. vom 25sten Juli 1831, betreffend die Sistirung der hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Contumacialbestimmungen und Präclusionen, und unter

Digitized by Google

Nr. 1302. die diesseitige Ministerialerklärung, betreffend die Ausdehnung der im Jahre 1824 zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburg abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Gränzwaldungen verübten Forstfrevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen, vom 28sten Juli 1831.

Erfurt, den 13ten August 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 182. Maßregeln hinsichtlich der Cholerakrankheit bei Abhaltung der Herbstmesse in Naumburg.

Nach Erwägung von dem gegenwärtigen Stande der Cholerakrankheit, und da die behufs der Margarethenmesse in Frankfurt getroffenen Maßregeln, als dem Zwecke entsprechend, sich bewährt haben, ist die Abhaltung der bevorstehenden naumburger Herbstmesse höheren Orts beschlossen worden.

Ich bringe dieß hierdurch vorläufig zur Kenntniß des Publicums, mit dem Bemerken, daß die Verordnung vom 6ten Juni d. J. wegen Führung der Legitimationskarten auf das strengste in Ausführung gebracht, von der königl. Regierung in Merseburg aber noch besonders bekannt gemacht werden wird, auf welchen Straßen Menschen und Waaren der Stadt sich nähern dürfen und bei welchen vor der Stadt zu errichtenden Polizeicontrolbüreaus die Prüfung der Legitimationspapiere erfolgen muß.

Jeder Reisende hat also sich mit einer Legitimationskarte über den Gesundheitszustand des Orts, von welchem aus er die Reise angetreten hat, zu versehen, solche vorgeschriebenermaßen visiren zu lassen, und sich auf der Reise nach Naumburg mit denjenigen Bestimmungen bekannt zu machen, welche behufs des Eintritts in die Stadt noch werden erlassen werden.

Magdeburg, den 10ten August 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 183. Evangelische Haus- und

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde der Stadt Canth in Schlesien, welcher Ort durch mehrmaliges Brandunglück viel gelitten hat,

Digitized by Google

hat, wobei auch der evangelische Betsaal zweimal von der Flamme verzehrt worden ist, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 16ten Juni c. zu den Kosten des Baues einer neuen Kirche eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchencollecte zu bewilligen geruht.

Kirchencollecte zum Bau einer neuen Kirche in der Stadt Canth. 321. August. A.

Die Herrn Landräthe und Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks werden demnach angewiesen, diese Collecte in ihrem Verwaltungsbereiche im Laufe kommenden Monats einsammeln zu lassen, und die eingegangenen Beiträge vorschriftsmäßig an die hiesige königl. Regierungshauptkasse, ein Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 10ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 184.

Das kirchliche Verhältniß der an der Gränze mit Sachsen-Weimar in auswärtigen Parochieen eingepfarrten Einwohner. 410. August. A.

Nach einer Benachrichtigung des königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind die königl. preußischen und großherzoglich sachsen-weimarschen höhern Staatsbehörden dahin übereingekommen, daß in denjenigen Fällen, wo an der beiderseitigen Gränze Einwohner des einen Gebiets in Pfarreien des andern Gebietes eingepfarrt sind, diese Einwohner in kirchlicher Hinsicht lediglich nach ihren Landesgesetzen, mithin königl. preußische Unterthanen, welche in großherzoglich weimarsche Pfarreien eingepfarrt sind, nach königl. preußischen Gesetzen, dagegen großherzoglich weimarsche Unterthanen, welche in königl. preußische Pfarreien eingepfarrt sind, nach großherzoglich weimarschen Gesetzen, behandelt werden sollen.

Im Auftrag des gedachten königl. hohen Ministeriums bringen wir dieß zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 10ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 185.

Verfahren wegen Ein-

Nachstehendes, von dem königl. hohen Justizministerium an das königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. erlassenes Rescript vom 4ten d. M.:

Nach-

zahlung der Gelder zur Justizofficianten-Witwenkasse.

Nach dem §. 391. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung sollen die zur Justizofficianten-Witwenkasse abgelieferten Gelder bei derselben so lange aufbewahrt bleiben, bis in der Folge deren Eigenthümer, oder die Erben derselben sich bei dem Gerichte, bei welchem die Gelder deponirt gewesen sind, zu deren Empfangnahme melden und gehörig legitimiren, und es soll dann die Zurückbezahlung unweigerlich, jedoch ohne Zinsen erfolgen. Hieraus folgt, daß, wenn unter den in Gemäßheit des §. 391. l. c. an die Justizofficianten-Witwenkasse einzusendenden Geldern sich solche befinden sollten, deren Eigenthümer nach Ablauf der gesetzlichen Frist für todt erklärt werden könnten, dieß Verhältniß zwar deren Absendung und die Benutzung dieser Gelder bei der Witwenkasse nicht hindern würde, die Todeserklärung aber zu seiner Zeit von der Interessenten allerdings würde ausgebracht werden können, und die Witwenkasse nach erfolgtem Urtel und nach geführter Legitimation der Erben das empfangene Kapital jedoch ohne Zinsen unweigerlich würde zurückzahlen müssen. Es steht daher diesen Interessenten, mithin auch dem Fiscus frei, in Rücksicht aller derjenigen Depositalmassen, wegen welcher mit Erfolge Rechtens eine Edictalcitation behufs der Ausmittelung der Eigenthümer oder Erben und in deren Ermangelung zur Erklärung der Massen für bona vacantia schon jetzt gleich ausgebracht werden kann, die Edictalcitation zu extrahiren. Wird von dieser Provocation auf Edictalcitation Gebrauch gemacht, und steht der Ausbringung der letzteren kein Hinderniß entgegen, so bleibt die Ablieferung der Depositalmasse zur Justizofficianten-Witwenkasse suspendirt, kann aber die Edictalcitation nicht sofort erlassen werden — also z. B. in allen Fällen, wo der Termin, nach Ablauf dessen die Todeserklärung eines Verschollenen erst erfolgen kann, noch nicht herangekommen ist — so muß das Aufgebot der Masse behufs der Abführung zur Justizofficianten-Witwenkasse Fortgang behalten und diese Ablieferung kann durch die solchergestalt noch ruhenden Ansprüche des Fiscus u. s. w. nicht gehindert werden. Nach Maßgabe dieser aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleiteten Folgerungen ist daher fernerhin zu verfahren, und damit der königlichen Regierung die Prüfung erleichtert werde, ob

Digitized by Google

ob eine Edictalcitation mit Erfolge Rechtens sogleich oder in welchen Terminen ausgebracht werden könne, soll künftig von den öffentlichen Bekanntmachungen, die in Gemäßheit des §. 391. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung erlassen werden, gleichzeitig eine Abschrift der königl. Regierung mitgetheilt werden.

Dieß wird dem königl. Oberlandesgericht auf seine Anfrage vom 22sten April d. J. eröffnet, um darnach zu verfahren und auch die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4ten Juli 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge allerhöchsten Auftrags
von Kamptz.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt.

wird den Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 29sten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 186. Empfehlung von Schriften.

Der Buchhändler Boike zu Berlin beabsichtigt eine Sammlung der Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie in der Art herauszugeben, daß diese Sammlung nach den verschiedenen Provinzen abgetheilt und die Provinzialgesetze einer jeden Provinz in einem eignen Bande abgedruckt werden. Auf Veranlassung einer von dem königl. hohen Justizministerium an uns ergangenen Auffoderung machen wir auf diese so nützliche Sammlung aufmerksam und empfehlen insbesondere den königlichen Beamten dieses, höhern Orts sehr begünstigte Unternehmen durch Sammlung von Subscriptionen auf das thätigste zu befördern.

Naumburg, den 29sten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 187. Verfahren bei Vorlegung

Aus Veranlassung eines Schreibens der königl. Oberrechnungskammer vom 27sten Mai d. J. und das darauf hieher ergangene Justiz-Ministerialrescript

von Kassenbüchern an Beamte behufs Ausstellung eines Attests ꝛc.

script vom 1sten d. M., werden mittelst verordneter Bekanntmachung durch das Regierungsamtsblatt die Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß diejenigen Beamten, welchen Kassenbücher vorgelegt werden, um auf Grund derselben ein Attest auszustellen, oder einen Belag zu bescheinigen, in den ihnen vorgelegten Büchern darüber eigenhändig einen Vermerk niederschreiben:

daß, zu welchem Zwecke und wann ihnen dieselben vorgelegt worden sind.

Sämmtliche Untergerichte haben sich hiernach auf's Genaueste zu achten.

Halberstadt, den 22sten Juli 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 188.

Kostenpauschquantum für die zum Ressort der königl. Generalcommission in Stendal gehörigen Geschäfte.

Auf einen, aus Veranlassung eines besonderen Falles gehaltenen Vortrag hat das königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe mittelst Rescripts vom 7ten Juni d. J. (Nr. 1312.) uns zu erkennen gegeben, daß die analoge Anwendung der Bestimmungen der allgemeinen Gebührentaxe vom 23sten August 1815, Abschnitt 5., wonach in Sachen unter 20 Rthlr. nur ein in jedem Falle nach vernünftigem Ermessen billig zu bestimmendes Pauschquantum angesetzt werden soll, auch auf die zum Ressort der Generalcommissionen gehörigen Geschäfte eben so angemessen als nothwendig sei, und uns deshalb autorisirt, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren; im übrigen aber bemerklich gemacht, daß für Sachen der Art keine vermeidlichen Kosten veranlaßt, und namentlich Termine an Ort und Stelle, so viel als möglich, vermieden werden müßten.

Indem wir nun diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publicums bringen, fodern wir dasselbe gleichzeitig auf, in allen denjenigen Regulirungen, für welche die Mitwirkung unserer, und unserer Commissarien in Antrag gebracht werden muß, auf die größtmöglichste Kostenersparung selbst Bedacht zu nehmen, allen gesetzlich begründeten und billigen Vorschlägen Gehör zu geben und den in dieser Beziehung von den Commissarien erhaltenen Anweisungen Folge zu leisten; anderer Gestalt wir auf eine Niederschla-

Digitized by Google

schlagung der durch das Pauschquantum zu deckenden Kosten höheren Orts anzutragen außer Stande sein würden.

Stendal, am 28sten Juli 1831.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 189. Dem bisherigen evangelischen Schullehrer bei der Mariengemeinde zu Kirchheilingen, im Kreise Langensalza, Bernhard Christian Grüning, ist die evangelische Schullehrerstelle zu Groß- und Kleinuhrleben, ebenfalls im Kreise Langensalza, und dem bisher provisorisch angestellt gewesenen evangelischen Schullehrer Johann Christoph Wennig zu Ascherode, im Kreise Nordhausen, diese Stelle, und zwar beiden definitiv übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monate Juli 1831.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 190.

Fünf Personen sind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen; fünf Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Zu Wundersleben, im Kreise Weißensee, brannte am 7ten Juli das Gemeindebrauhaus nieder, und

zu Niederniſſa, im Kreise Erfurt, brach in der Nacht vom 11ten zum 12ten Juli Feuer aus, wodurch 3 Wohnhäuser, 4 Scheuern und 2 Stallgebäude ein Raub der Flammen geworden sind.

Erfurt, den 6ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Digitized by Google

Nro. 191.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juli 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffel	2	3	9	2	20	—	2	9	4	2	5	.	2	5	3	1	23	—	2	18	2	2	19	11
Roggen	—	1	14	9	1	29	7	1	17	5	1	19	5	1	20	—	1	14	—	2	6	—	2	1	—
Gerste	—	1	5	6	1	12	7	1	6	10	1	8	11	1	9	1	—	29	6	1	15	3	1	21	6
Hafer	—	—	22	9	1	8	4	—	25	11	1	—	—	—	27	6	—	28	6	1	4	5	1	7	6
Erbsen	—	1	12	6	1	29	7	1	21	9	1	24	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	2	5	7
Linsen	—	2	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	-
Bohnen	—	2	—	—	1	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	5	3	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	7	6	—	7	6
Heu	Centner	—	25	—	—	25	—	—	25	6	—	22	—	—	24	—	—	26	—	—	—	—	—	15	—
Stroh	Schock	4	15	—	7	—	—	4	19	11	5	15	—	5	—	—	3	20	—	4	5	—	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel	—	20	—	—	22	6	—	12	7	—	21	—	—	18	—	—	10	—	—	20	—	—	25	10
Rindfleisch	Pfund	—	3	3	—	2	9	—	3	1	—	3	6	—	3	4	—	2	6	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	1	9	—	1	10	—	1	11	—	1	8	—	2	6	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	3	—	—	2	9	—	2	6	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	9	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	6	—	3	—	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	2	11	—	2	9	—	3	—
Eier	Schock	—	15	—	—	15	—	—	12	10	—	16	—	—	12	6	—	12	—	—	17	1	—	12	—
Butter	Pfund	—	6	6	—	5	—	—	5	11	—	6	6	—	6	3	—	5	—	—	5	—	—	5	—
Oel	—	—	4	6	—	4	—	—	6	3	—	3	4	—	5	—	—	4	9	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 5ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten August 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten zum 8ten Juli c. sind mittelst Einsteigens aus einem Bauerhause in Gertewitz:

vier Weiberhemden, drei von klarer, eins von grober Leinwand, mit einem Obertheile von klarer Leinewand,

sechs Kinderhemden von klarer Leinwand,

zwei baumwollene Halstücher, dunkelblau mit rothen Streifen und rother breiter Kante,

ein dunkelblaues Kinderröckchen, halb wollenes, halb leinenes Zeug mit schwarzmanschesternem Mieder,

ein dunkelblauer kurzer Unterrock von Frieß,

ein baumwollenes Halstuch, dunkelblau mit roth und gelben Streifen, und gestreifter Kante,

eine blaue Leinwandhose für einen Knaben,

fünf Mannshemden von klarer Leinwand, von welchen zwei schon ausgebessert sind, welche gewaschen gewesen, aber noch im Wasser gestanden haben, überdieß

ein Paar kalblederne Weiberschuh mit schwarzen wollenen Zubindebändern,

eine dunkelblaue Tuchjacke, in den Aermeln mit Flanell gefuttert, am Aufschlag schadhaft,

entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Gegenstände, und fodern zugleich das Publicum auf, zur Entdeckung des Thäters behilflich zu sein.

Ziegenrück, den 10ten August 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. Dem Herrn Pfarrer König zu Wiesenfeld sind gewaltsamer Weise gestohlen:

1) eine englische silberne zweigehäusige Uhr, das äußere Gehäuse ist von hellbräunlicher Schildpatt, und am Rande etwas beschädigt, und inwendig mit einem grünsammtnen Blättchen ausgelegt, das Zifferblatt weiß mit römischen Ziffern und mit „London" beschrieben;

2) ein

2) ein gestickter Geldbeutel von Perlen mit weißem Leder gefuttert, an der Schnur waren Eicheln von Silberfäden;

3) vier neue preußische Thaler von 1829 und 1830, ein halber und ein viertel Kronenthaler, und gegen 5 Rthl. in hessischen Münzen.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir jedermann auf, zur Entdeckung des Diebes mitzuwirken, und von jedem sich ergebenden Verdachtsumstand uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 1sten August 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 27sten zum 28sten d. M. sind zu Sorge nachstehend verzeichnete Gegenstände gestohlen worden:

1) ein tuchener dunkelblauer Mannsoberrock mit übersponnenen Knöpfen, mit Schlägel und Eisen, ganz neu,

2) ein dunkelgrüner desgl. mit übersponnenen Knöpfen, bereits getragen, ohne Abzeichen,

3) ein tuchener dunkelblauer Frack, mit übersponnenen Knöpfen, ohne Abzeichen,

4) eine tuchene braune Mannsjacke mit Knöpfen von demselben Tuche,

5) ein Paar hellgrüne tuchene Beinkleider,

6) ein Paar dergl. von grünem Manschester,

7) eine schwarzseidene Weste mit überzogenen Knöpfen,

8) ein dunkelblauer Tuchoberrock mit übersponnenen Knöpfen, für einen Knaben von 12 Jahren,

9) ein Paar Beinkleider von schwarzem Manschester, für denselben,

10) ein kattunener Frauenmantel von bräunlicher Grundfarbe, mit weißem und gelbem Muster, mit einem großen runden, und einem kleinen Klappkragen, mit grünem Sammt eingefaßt,

11) ein dergl. Mantel, dunkelblau mit gelbem Muster,

12) ein dergl. Mantel, roth und gelb gestreift, alle drei Mäntel sind mit weißem Flanell gefuttert,

13) ein Frauenkleid von hellrothem Gingang, mit Besatz von schwarzem Bande,

14) ein dergl. von blauem Kattun,

15) ein dergl. von buntem Kattun,

16) ein dergl. von gedrucktem Kattun, hellblau mit weißen Sternen (unten ein Stück ausgerissen),

17) ein Frauenrock von gedruckter Leinwand, dunkelblau mit hellblauen Blumen,

18) ein Frauenkamisol von rothem Kattun,

19) eine Schürze von schwarzem Taffet, mit schwarzen Spitzen besetzt,

20) ein halber Schinken,

21) ein Stück Speck.

Unter

Digitized by Google

Unter der Warnung vor dem Erwerbe fodern wir jedermann auf, die zur Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlnen Gegenstände führenden Spuren uns oder der Ortsobrigkeit sofort anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 30sten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. sind dem Mühlenpächter Carl Rudolph in der Helmmühle bei Limlingerode mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Sachen gestohlen worden:

1) acht Stück Brote,
2) eine Bratpfanne,
3) ein Kochkessel,
4) ein Reibeeisen,
5) acht Paar Kaffeetassen,
6) ein Milcheimer,
7) ein Branntweinsbouteille mit $\frac{1}{2}$ Pfund gebrannten Kaffeebohnen; die Bouteille ist mit M. gezeichnet,
8) ein Dutzend Manns- und Weiberhemden; die Mannshemden sind mit einem rothen Kreuze am Schlitz, die Weiberhemden aber nicht gezeichnet.

Wir warnen vor dem Erwerbe dieser Gegenstände, und fodern jedermann auf, zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen mitzuwirken, auch von den sich ergebenden Verdachtsumständen uns oder der vorgesetzten Ortsbehörde schleunige Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 30sten Juli 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Die Weibsperson, die am 26sten v. M. das Kind zu Obhausen ausgesetzt hat, ist ermittelt und verhaftet.

Dieß machen wir zur Erledigung unsrer Auffoderung vom 27sten v. M. hiermit bekannt.

Querfurt, am 10ten August 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

 Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Hausverkauf. Ausgeklagter Schulden halber soll das dem Leinwebermeister Friedrich August Wolf und dessen Kindern hieselbst gehörige, am Wasser gelegene und neunzig Thaler taxirte, sub No. 57. catastrirte Wohnhaus an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst

den 24sten October 1831 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches mit der Auffoderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das betreffende Grundstück wird überlassen werden, hiermit bekannt gemacht wird.

Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Weißensee, den 6ten August 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Anzeige. Friedrich Gottlob Krause aus Schönewerda bei Artern, welcher in meiner Tabaksfabrik als Factor angestellt war, ist unter dem Vorgeben, zu seiner Mutter auf einige Tage zu reisen, seit fünf Wochen nicht zurückgekehrt. Ich entlasse ihn. Dieses mache ich meinen Geschäftsfreunden hiermit bekannt, mit dem Ersuchen, demselben unter keinem Vorwande für meine Rechnung Zahlung zu machen, oder ihm Geld und Waaren auf Credit zu geben, indem ich dieses nie anerkennen werde.

Delitzsch, den 9ten August 1831.

J. H. Senf,
vormals Limburger, Frosch und Comp.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 27sten August 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 192. Einwandern der Handwerksgesellen.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera ernannte königl. sächsische Immediatcommission hat unter dem 18ten v. M. eine Verordnung erlassen, welche unter I. und III. folgende Bestimmungen enthält:

Zu I. Alles Einwandern von Handwerksgesellen aus dem kaiserlich österreichischen und königlich preußischen Staaten in die hiesigen Lande wird hierdurch, und bis auf weitere Anordnung gänzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur:

a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen.

b) Ausländer, welche nicht den kaiserlich österreichischen und königlich preußischen Staaten angehören, und die königlich sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dieß auf einem andern, die königlich sächsischen Lande nicht berührenden näheren Wege nicht geschehen könne.

c) Solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a. b. und c. bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie, und zwar die, aus von der Cholera inficirten Gegenden Kommenden in einer kaiserlich österreichischen oder königl. preußischen Contumazanstalt eine Quarantaine von zwanzig Tagen ausgehalten

Digitized by Google

gehalten haben und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht inficirten Gegenden der österreichischen Staaten Kommenden anlangt, die durch das Publicandum vom 15ten Juni d. J. vorgeschriebenen Gesundheitspässe, so wie die aus den königlich preußischen Staaten rechts der Oder und aus Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimationskarten, oder demgemäß eingerichtete Reise-Legitimationen bei sich führen, und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunden Gegenden ein Zweifel nicht entsteht.

Bei befundener Richtigkeit der Legitimationen sind die unter a. und c. gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b. auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegengesetzten Gränze unter genauer Vorschrift der Reiseroute und mit der Verwarnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen.

Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Gränze mit der Bedeutung, daß sie bei etwaigen Versuchen, in die hiesigen Lande einzudringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

Zu III. Die Einfuhr und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren bleibt von nun an ohne alle Ausnahme, untersagt. Im Entdeckungsfalle eines verbotwidrigen Einschwärzens solcher Artikel, sind dieselben sofort mit polizeilichem Beschlag zu belegen, und ohne Weiteres unter angemessener Vorsicht zu verbrennen.

Indem ich diese Bestimmungen zur Kenntniß der Paßbehörden und der Eingesessenen der Provinz Sachsen bringe, weise ich die erstern an, solche in vorkommenden Fällen zu beachten.

Magdeburg, den 15ten August 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 193. Eröffnung der niedern Jagd. 20t. August. B.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre

für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza mit dem 1sten September c. und

für die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Worbis, Heiligenstadt, Nordhausen und Mühlhausen mit dem 15ten September c.

eröffnet.

Wegen Aufgang der städtischen Jagden werden die Magistrate die Termine bestimmen.

Erfurt, den 18ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 194. Martini-Durchschnittsmarktpreise. 850. Juni. A.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31sten Juli 1821 (Nr. 42. des Amtsblatts von 1821), in Gemäßheit der Ablösungsordnung für die ehemals westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829 §. 49. und in Beziehung auf die Bekanntmachung der königl. Generalcommission der Provinz Sachsen vom 9ten Juni d. J. (Nr. 24. des Amtsblatts) bringen wir die Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis, welche für die Jahre 1829 bis 1831 bei den Ablösungen von Getreide-Natural-Leistungen zum Grund zu legen sind, zur öffentlichen Kenntniß. Gleichzeitig werden auch die Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche für gedachte Kreise nach den §§. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821 zur Berechnung kommen, bekannt gemacht. Was die Kreise Erfurt, Langensalza, Weißensee, Schleusingen und Ziegenrück betrifft, so werden die fraglichen Preisbestimmungen noch vorbehalten.

A.

B.

Erfurt, den 13ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

A. Nach-

A.

Nachweisung

der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 49. des Ablösungsgesetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals westphälischen Landestheilen des erfurter Regierungsbezirks bei Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen, für den Zeitraum von der Publication des gedachten Gesetzes bis zum 18ten November 1829, und für die Jahre vom 18ten November 1829 bis dahin 1830, so wie von da ab bis zum 18ten November 1831 zum Grunde zu legen sind.

No.	Getreidearten.	In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt zur Norm dienend.			In Nordhausen für den Kreis Nordhausen, mit Ausschluß der Enclave Bennecken-stein und für den Kreis Worbis zur Norm dienend.			In der Enclave Bennecken-stein, Preis der Stadt Nordhausen mit 10 Procent Aufschlag bei dem Weizen, Roggen und der Gerste.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Durchschnittspreis aus den Jahren 1815 bis 1828 für:									
	Weizen,	1	23	5	1	25	7	2	1	2
	Roggen,	1	11	11	1	13	2	1	17	6
	Gerste,	—	29	8	1	1	3	1	4	4
	Hafer,	—	20	10	—	21	10	—	21	10
2	Durchschnittspreis aus den Jahren 1815 bis 1828, und 1816 bis 1829 für:									
	Weizen,	1	22	1	1	24	6	1	29	11
	Roggen,	1	11	1	1	12	3½	1	16	6½
	Gerste,	—	29	6	1	1	2	1	4	3
	Hafer,	—	20	9	—	21	7½	—	21	7½
3	Durchschnittspreis aus den Jahren 1815 bis 1828, und 1817 bis 1830 für:									
	Weizen,	1	21	5½	1	24	2½	1	29	7½
	Roggen,	1	10	8½	1	12	—	1	16	2
	Gerste,	—	28	6	1	—	6½	1	3	7
	Hafer,	—	20	7	—	21	4½	—	21	4½

Erfurt, den 13ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

B. Nach-

B.

Nachweisung

der Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides, welche nach §. 73 und 74. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821 in den vormals westphälischen Theilen des Regierungsbezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1817 bis 1830.

No.	Getreidearten.	In Mühlhausen, für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt zur Norm dienend.			In Nordhausen, für den Kreis Nordhausen, mit Ausschluß der Enclave Bennecken-stein und für den Kreis Worbis zur Norm dienend.			In der Enclave Bennecken-stein der Preis der Stadt Nordhausen mit 10 Procent Aufschlag beim Weizen, Roggen und der Gerste.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Weizen,	1	19	6	1	22	10	1	23	1
2	Roggen,	1	9	6	1	10	10	1	14	11
3	Gerste,	—	27	4	—	29	10	1	2	10
4	Hafer,	—	20	4	—	20	11	—	20	11

(der preuß. Scheffel)

Erfurt, den 13ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Wir

Nro. 195.

Prüfungstermin für Schulamts-Aspiranten.

711. August. A.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahlfähigkeitsprüfungen im hiesigen königl. Hauptschullehrer-Seminarium für dieses Jahr mit dem 13ten September beginnen werden. Die mit den Seminaristen zu Prüfenden müssen an diesem Tage, morgens 8 Uhr, und die pro schola zu prüfenden Candidaten der Theologie am 14ten September, morgens 8 Uhr, im Seminargebäude erscheinen, um nähere Anweisung zu erhalten. Die Anmeldungen zu den Prüfungen, bei welchen von den mit den Seminaristen zu Prüfenden die in der Bekanntmachung vom 10ten August 1826 (pag. 362. des Amtsblatts 1826) angegebenen, von den pro schola zu prüfenden Candidaten der Theologie aber außer dem Geburtsschein, dem Schul- und Universitätszeugniß, so wie dem Zeugniß über die wohlbestandene Prüfung pro licentia concionandi, die über das Militairverhältniß und die gegenwärtigen Beschäftigungen und Studien derselben sprechenden Zeugnisse einzureichen sind, müssen spätestens noch vor Ablauf des Monats August geschehen, widrigenfalls die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfolgen kann.

Erfurt, den 20sten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 196.

Verpackung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus den von der Cholera angesteckten Orten.

452. August. A.

Anweisung

für die Verpackung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus den von der Cholera angesteckten Orten.

Um während des Vorhandenseins der Cholera in einer Gegend durch gehemmten Geldverkehr mit andern Gegenden nicht Verlegenheiten entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der inficirten Gegend und die Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungsorte nachgegeben werden kann.

Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Geldmünzen.

Die Geldmünzen gehören zwar an sich zu den nicht giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz, der an ihnen im Verkehr kleben bleibt, die Contagion verbreiten, weßhalb bei deren Verpackung sowohl, als hauptsächlich

Digitized by Google

lich bei deren Ausschüttung und Empfangnahme ein besonderes vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß.

§. 2.

Einzwölftelstücke, so wie Scheidemünze dürfen gar nicht versandt und auf den Postanstalten nicht angenommen werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind. Einzwölftelstücke u. Scheidemünze.

§. 3.

Das zur Absendung bestimmte Geld muß in dichten Beuteln oder in Rollen und Düten von festem Papier wohl verpackt werden, und kann die Desinfection dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von außen in neue und feste Wachsleinewand eingepackt werden. Verpackung.

§. 4.

Die solchergestalt verwahrten Geldpakete müssen in der Contumazanstalt des Absendungsortes oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer (grüner) Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes äußerlich abgewaschen werden. Sind sie außerdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach §. 18. der Anweisung vom $\frac{\text{5ten April}}{\text{1sten Juni}}$ c. verfahren werden. Desinficirung a) bei der Absendung.

§. 5.

An dem Bestimmungsorte müssen in der Reinigungsanstalt die Pakete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöst ist, geöffnet und das Geld darin ausgeschüttet werden. Dieses wird einigemale unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt. — Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tische mit einem Tuche abzutrocknen und das Tuch der größeren Vorsicht wegen in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom $\frac{\text{5ten April}}{\text{1sten Juni}}$ c. §. 18. zu verfahren. b) bei der Ankunft.

§. 6.

Kassenanweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere sind in neue und dichte Wachsleinewand zu verpacken, die Pakete vor deren Eintritt in nicht inficirte Orte äußerlich mit einer Auflösung von schwarzer Seife mittelst Papiergeld.

Digitized by Google

telst eines Pinsels oder Schwammes abzuwaschen. Bei der Ankunft werden die Pakete geöffnet, der Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht auseinandergelegt, ohne Durchstechung geräuchert und die Emballage vertilgt.

Berlin, den 1sten August 1831.

Der Chef der Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera.

(gez.) von Thile.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur Beachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 13ten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 197. Einbringung von Waaren zur dießjährigen naumburger Herbstmesse.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten März d. J. bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß fremde, zur dießjährigen am 5ten September beginnenden Herbstmesse nach Naumburg eingehende Waaren allgemein nur bis zum Ende der ersten Meßwoche zum Meßconto und zur Gewährung des Meßrabatts zugelassen werden können.

Magdeburg, den 20sten August 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.

In Vertretung.

Der Regierungsrath

Helmentag.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten August 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht zum 12ten Juli d. J. ist bei dem Einwohner Heinrich Badewitz zu Hamma bei Heringen ein bedeutender Diebstahl mittelst Einsteigens in sein Wohnhaus verübt worden. Die hierunter näher bezeichneten Personen, Johann Michael Kramer, Daniel Kramer und Caroline Sommer aus Friedrichslohra sind der That verdächtig, und haben sich aus ihrem Wohnorte entfernt. Johann Michael Kramer und verehelichte Sommer sind mit Pässen, von der landräthlichen Behörde zu Nordhausen ausgestellt, versehen, und sollen sich nach dem Halberstädtschen oder Braunschweigschen gewendet haben; der Daniel Kramer aber soll sich ohne Paß in Thüringen herumtreiben.

Auf Requisition des die Untersuchung wegen dieses Diebstahls führenden königl. wohllöblichen Inquisitoriats zu Sangerhausen werden alle Behörden dienstergebenst ersucht, die gedachten Personen, wo sie sich betreffen lassen, zu verhaften und dem königl. Inquisitoriate zu Sangerhausen, welches die Kosten sofort erstatten wird, zuführen zu lassen.

Bleicherode, den 17ten August 1831.

Königl. preuß. Gerichtscommission.

Signalement.

1) Namen: Johann Michael Kramer, 2) Geburtsort: Friedrichslohra, 3) Wohnort: derselbe, 4) Religion: evangelisch, 5) Alter: 45 Jahr, 6) Größe: 5 Fuß 4 Zoll, 7) Haare: schwarzbraun, 8) Stirn: bedeckt, 9) Augenbraunen: blond, 10) Augen: blau, 11) Nase: proportionirt, 12) Mund: desgleichen, 13) Zähne: gut, 14) Kinn: rund, 15) Gesicht: oval, 16) Gesichtsfarbe: gesund, 17) Statur: mittle.

Bekleidung.

1) Ein blauer Leinwandkittel, 2) eine dergleichen Hose, 3) Schuhe mit Riemen, 4) weiße wollene Strümpfe, 5) eine blaue Tuchmütze mit Schirm.

Signalement.

1) Namen: Daniel Kramer, 2) Stand: Kesselflicker, 3) Geburtsort: Friedrichslohra, 4) Wohnort: ebendaselbst, 5) Religion: katholisch, 6) Alter: 38¾ Jahr, 7) Größe: 5 Fuß 3 Zoll, 8) Haare: blond,

Digitized by Google

blond, 9) Stirn: flach, 10) Augenbraunen: blond, 11) Augen: blau, 12) Nase: gewöhnlich, 13) Mund: desgl., 14) Zähne: gesund, 15) Bart: blond, 16) Kinn: rund, 17) Gesicht: länglich, 18) Gesichtsfarbe: gesund, 19) Statur: mittle, 20) besondere Kennzeichen: am linken Unterarme die Buchstaben K. R. A. M. E. R. eingeätzt.

B e k l e i d u n g.

1) Ein blauer Leinwandkittel, 2) eine dergleichen Hose, 3) eine schwarze Casimirweste, 4) eine blaue Tuchmütze mit Besatz, 5) ein Paar Halbstiefel.

S i g n a l e m e n t.

1) Name: Caroline Sommer, des Schuhmachers Sommer Ehefrau, 2) Geburtsort: Friedrichslohra, 3) Wohnort: ebendaselbst, 4) Religion: katholisch, 5) Alter: 26 Jahre, 6) Größe: 4 Fuß 4 Zoll, 7) Haare: blond, 8) Stirn: flach, 9) Augenbraunen: blond, 10) Augen: grau, 11) Nase: platt, 12) Mund: aufgeworfen, 13) Zähne: mangelhaft, 14) Kinn: rund, 15) Gesicht: desgleichen, 16) Gesichtsfarbe: gesund, 17) Statur: untersetzt, 18) besondere Kennzeichen: hat einen Schaden am rechten oder linken Auge.

B e k l e i d u n g.

1) Ein Kattunspencer von grauer Farbe mit gelben Blümchen, 2) ein Beiderwandrock mit rothen und grünen Streifen, 3) ein Ginganghalstuch, roth und grün gewürfelt, 4) Schuhe mit Riemen, 5) weißwollene Strümpfe, 6) ein rothkattunenes Halstuch und trägt 7) einen Haarkamm.

G e f u n d e n e r L e i c h n a m. Es ist am 10ten d. M. auf der Fischerei der beyerschen Mühle bei Artern der Leichnam eines unbekannten Mannes gefunden und von dem dasigen königlichen Gerichtsamt aufgehoben und besichtigt worden.

Der Körper, bereits in hohem Grade in Fäulniß übergegangen, ließ auf ein Alter zwischen 40 und 50 Jahren schließen, war 5 Fuß 4 Zoll lang und mäßig genährt. Das Kopfhaar war schwarz und kurz verschnitten, das Gesicht rund, doch völlig zerstört. Augen und Nase waren nicht mehr erkennbar, die Zähne aber vollständig vorhanden. Im linken Ohre befand sich ein kleiner Ring, auf der rechten Seite zeigte sich ein stark hervorgetretener Scrotalbruch. Spuren erlittener Gewalt waren nirgends zu entdecken. Bekleidet war der Leichnam mit einer grünen dunkeln Tuchjacke mit weißen Metallknöpfen, mit einer Wollcordweste, grün und roth gestreift, mit einem alten dunkelbraunen kattunenen Halstuche, woran eine roth und grüncarrirte Kante befindlich ist, mit kurzen grauen manschesternen Hosen, welche von zwei Lederstreifen als Hosenträgern gehalten wurden, mit einem alten geflickten Hemde und leinenen Strümpfen ohne Zeichen, schwarzleinenen Kamaschen und schwarzledernen Schuhen. In den Taschen fanden sich ein offener Fingerhut, eine gläsernes Schnapsfläschchen, ein hölzerner Pfeifenkopf, zwei Feuerstähle, ein Einlegemesser mit weißlicher Hornschale, ein thönernes Salben-

Digitized by Google

Salbenbüchschen und ein Schaustück von Tomback, auf dessen einer Seite sich der preußische Adler mit der Umschrift „Unter dem Schatten deiner Flügel bin ich ohne Furcht" befindet. Er ist in Artern beerdigt. Wer hierauf Auskunft über die Person desselben ertheilen kann, wird ersucht, sie uns oder dem königl. Gerichtsamte in Artern so bald als möglich zugehen zu lassen. Kosten werden dadurch niemanden verursacht.

Sangerhausen, am 15ten August 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 15ten zum 16ten Juli d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten bei Groß-Wechsungen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto 209 Pfund Kaffee in vier Packen,
— 80 — Zucker in zwei Broten, und
brutto 44 — Wein in einem halben Anker,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung durch die Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 27sten Juli 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 13ten Januar 1826 sind dem Fuhrmann Caspar Messing aus Friedrichsroda im Gothaischen von dem Hauptzollamte zu Nordhausen 31 Colli mit

8 Cent-

Digitized by Google

3 Centner $1\frac{1}{4}$ Pfund grobe kurze Waaren,
" — 37 Pfund einfarbige porzellanene Pfeifenköpfe,
" — 96 Pfund grobe Eisenwaaren,
" — $2\frac{2}{3}$ Pfund wollene Waaren,
" — $2\frac{1}{2}$ Pfund Leinen mit Wolle gemischte Waaren,

wegen unterlassener Eingangsdeclaration und Verheimlichung in Beschlag genommen worden, deren Eigenthümer durch die Statt gehabte gerichtliche Untersuchung nicht haben ausgemittelt werden können.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden daher hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 3ten August 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 29sten Juni d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten zwischen Popperode und dem weißen Hause im Gränzbezirke in einem Kleehaufen versteckt,

netto $3\frac{1}{2}$ Centner 10 Pfund Kaffee,
netto 1 Centner 36 Pfund Zucker und
52 Pfund Kandis,

aufgefunden worden, welche muthmaßlich von Schleichhändlern dort niedergelegt sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten August 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Digitized by Google

(Schema B.)

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke.)	Woher sie kommen.

Nro. 198.

Ort — Namensunterschr

Deren Amtssiegel. — Gesandten (C

Datum — Attest ausste

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben
2) Eben so gilt dasselbe nur für dasjenige E
3) Das Attest ist ferner nur für die zum T
Wochen, Tage, vom Tage
4) Die Führer und Treiber der Thiere müs
wollen, mit besonderen Gesundheits-Attes
gen würden.
5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu
Reise wissentlich mit verdächtigen Person
Zoll-Amte anzuzeigen.

Nro. 199.

Vorschriften
diejenigen,
welche die
esjährige

Digitized by Google

Gesundheits-Attest für Thiere.

en Anzahl möglich mit rer Bezeich- der einzel- n Stücke.)	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	Bei welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Königl. Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.	Durch wen sie geführt werden	Gesundheits-Zustand des Ortes, von welchem sie kommen: Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.	Oerter, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.

Namensunterschrift des Königl. Preuß.

iegel. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde:

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

B e m e r k u n g e n.

ebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dies Attest gültig.

be nur für dasjenige Gränz-Zoll-Amt, auf welches dasselbe lautet.

ner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze erforderliche Zeit gültig, nämlich für Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen Gebiete weiter führen deren Gesundheits-Attesten versehen sein, widrigenfalls dieselben der vollen Contumaz-Zeit unterlie-

den durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, wenn sie auf ihrer mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen sein sollten, dies an dem Gränz- gen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 3ten September 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 198.

Das zu Berlin den 26sten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 1303. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preuß. Provinzen zu einem Zollsysteme, vom 16ten April 1831, und

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1304. vom 16ten Juni 1831, wegen Wiederherstellung der schlesischen Zehntverfassung, so wie sie nach der Ordre vom 8ten März 1758 bis zum 6ten Februar 1812 bestanden hatte;

Nr. 1305. vom 14ten Juli 1831, betreffend die Declaration des §. 8. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29sten Mai 1816 hinsichtlich der Luxuspferde, und unter

Nr. 1306. vom 20sten Juli 1831, die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Verordnung vom 5ten April 1831 auszustellenden Gesundheitsatteste betreffend.

Erfurt, den 29sten August 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 199.

Vorschriften für diejenigen, welche die diesjährige

Nach einer von dem Magistrat zu Leipzig uns gemachten Mittheilung ist zur Verhütung des Einschleppens der Cholera auf der bevorstehenden Michaelismesse die Anordnung getroffen, daß vom 6ten September bis 31sten October d. J. nicht nur alle nach Leipzig sich begebenden Reisenden und Waarenführer mit

Digitized by Google

leipziger Michaelismesse besuchen. 1122. August A.

mit besondern Gesundheitsatteſten verſehen ſein, ſondern bei Vermeidung unangenehmer Folgen beſtimmte Straßen innehalten müſſen. Außerdem müſſen ſie zuvor auf beſtimmten Anmeldungsorten ihren Eintritt anzeigen, und eines der Bureaus, die auf einem um die Stadt gebildeten Rayon eingerichtet ſind, paſſiren, woſelbſt ihre Legitimationen geprüft, und wenn ſie ausreichend befunden worden, abgeſtempelt werden. Jeder Reiſende oder Waarenführer, welcher dieß unterlaſſen hat, wird am Stadtthore zurück und an das Rayonbureau verwieſen. Binnen 24 Stunden müſſen alle Fremde ihre Päſſe an den Thoren abliefern, wogegen ſie Aufenthalts- und Sicherheitskarten erhalten.

Wir machen alle Einwohner des hieſigen Regierungsbezirks, welche in dem vorgedachten Zeitraum die Stadt Leipzig beſuchen wollen, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten hierauf aufmerkſam, und bemerken, daß auf den von hier aus nach Leipzig führenden Straßen, die Anmeldungsorte und Rayonbureaus auf der halliſchen Straße zu Hainichen, auf der frankfurter und caßler Straße zu Lindenau eingerichtet ſind.

Erfurt, den 30ſten Auguſt 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 200. Porto in unvermögenden Unterſuchungsſachen.

Nachſtehende, von dem königl. Miniſterium der Juſtiz unter dem 22ſten Juli d. J. erlaſſene Verordnung:

In dem Reglement wegen Sicherſtellung und Controlirung des reſervirten Portos vom 9ten April 1804 iſt unter andern vorgeſchrieben, daß auch in Unterſuchungsſachen, bei dem Gebrauche der Bezeichnung: „Unvermögende Unterſuchungsſachen" das Porto notirt und im Fall der Einziehbarkeit als reſervirt zur Poſtkaſſe abgeliefert werde. Von dieſer Regel ſoll künftighin für den Fall eine Ausnahme geſtattet ſein, wenn gleich von Anfang an feſtſteht, daß eine Zahlung von Koſten, alſo auch eine Portoeinziehung ſeitens des Inculpaten gar nicht zu erwarten ſteht, indem das königl. Generalpoſtamt ſich damit einverſtanden erklärt hat, daß in einem ſolchen

Digitized by Google

solchen Falle das Notiren des Portos als eine nutzlose Arbeit ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande sein müssen, bei Untersuchungen dieser Art gleich im Anfange derselben sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen.

Das bisherige Rubrum:

„Unvermögende Untersuchungssache"

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg, und an dessen Statt ist die Rubrik:

„Unbedingt Armen-Untersuchungssache"

zu gebrauchen;

wird den königl. Untergerichten unsers Departements hierdurch zur genauesten Nachachtung mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Abwendung von Nachtheilen für die königl. Postkasse, auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen des §. V. VII. und VIII. des Reglements vom 9ten April 1804 besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

Halberstadt, den 16ten August 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 201. Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts.

Unter Bezugnahme auf den §. 2. 1 — 3. des von dem königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten unterm 20sten April d. J. gegebenen Reglements für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts bringen wir hiermit, im Einverständnisse mit den betreffenden königl. Regierungen, zur öffentlichen Kenntniß:

daß zu denjenigen öffentlichen Schulen der Provinz Sachsen, deren künftige Lehrer sich den in dem fraglichen Reglement vorgeschriebenen Prüfungen vor einer der königl. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen bei den einländischen Universitäten zu unterwerfen haben —

a) sämmtliche Gymnasien, sowohl königl. als Privatpatronats;

b) solche Anstalten, welche auf die 2te und 3te Klasse der Gymnasien vorbereiten;

c) die

Digitized by Google

c) die höheren Bürgerschulen zu Magdeburg und Halberstadt —

gehören.

Privatpatronate, welche ihren Schulen eine Einrichtung geben, nach welcher sie über den Lehrkreis gewöhnlicher städtischer Schulen hinausgehen und e: vollständige wissenschaftliche Vorbereitung ihrer Schüler, überwiegend aber durch den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften, durch historische und geographische Kenntnisse, durch ein genaueres Studium der vaterländischen und der französischen Sprache und Literatur, ohne den Unterricht in der lateinischen auszuschließen, zu erreichen suchen wollen, haben dieses, weil alsdann ihre Lehrer in die in Rede stehende Kategorie eintreten, in ihren desfallsigen Anträgen bei der ihnen vorgesetzten Behörde ganz besonders hervorzuheben.

Magdeburg, den 10ten August 1831.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 202. Die zu dem ehemaligen Martinskloster hierselbst gehörig gewesene, und nach dessen Aufhebung bei der Martini-Pfarrkirche belassene Caplanei ist in Uebereinstimmung mit der bischöflichen Behörde auf das noch bestehende Ursulinerkloster hierselbst übertragen, die erledigte Stelle selbst aber ist dem Clericus Ludwig Liebherr verliehen worden.

Dem Lehrer am gemeinschaftlichen Gymnasium zu Erfurt, Dr. Richter ist durch ein Rescript des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten vom 15ten Juli d. J. das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 34sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten September 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten bezeichnete Johann Michael Lessel ist in Gemäßheit eines rechtskräftigen Erkenntnisses über die diesseitige Landesgränze gebracht, und ihm der Rücktritt in die königl. preuß. Staaten, unter Androhung zehnjähriger Zuchthausstrafe, gerichtlich untersagt worden.

Erfurt, den 23sten August 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Michael, Zuname: Lessel, Gewerbe: Taglöhner, Geburtsort: Molschleben, Wohnort: Tüttleben, Religion: evangelisch, Alter: acht und dreißig Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: niedrig und bedeckt, Augenbraunen: dunkelbraun, Augen: blaugrünlich, Nase: klein, gebogen, Mund: klein, Bart: braun und schwach, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: teutsch.

Landesverweisung. Der im beigefügten Signalement beschriebene Barbirgeselle Carl Traugott Zocher aus Hain, im Königreich Sachsen, ist in Folge des wider ihn ergangenen Urtheils über die Gränze des preußischen Reiches geschafft, und ihm die Rückkehr unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden.

Liebenwerda, am 5ten August 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

1) Familienname: Zocher; 2) Vornamen: Carl Traugott; 3) Geburtsort: Hain; 4) Aufenthaltsort: Hain; 5) Religion: evangelisch; 6) Alter: 34 Jahr; 7) Größe: 5 Fuß 1 Zoll; 8) Haare: blond, kraus; 9) Stirn: rund; 10) Augenbraunen: blond; 11) Augen: blaugrau; 12) Nase: länglicht spitz; 13) Mund: geschlossen; 14) Bart: blond; 15) Zähne: gut; 16) Kinn: rund; 17) Gesichtsbildung: oval; 18) Gesichtsfarbe: ältlich, blaß; 19) Gestalt: mittler; 20) Sprache: teutsch; 21) besondere Kennzeichen: zwei behaarte Warzen auf dem linken Backen dicht beim Ohre.

Digitized by Google

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Johann Cyrus, welcher sich auch Julius Ziehn nennen soll, ist dringend verdächtig, am 12ten dieses Monats die unten verzeichneten Sachen aus dem Hause, welches der Handarbeiter Johann Friedrich Capelle hieselbst bewohnt, entwendet zu haben. Derselbe hat sich am Tage des Diebstahls heimlich entfernt, und wir haben den Ort seines jetzigen Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können.

Wir ersuchen daher alle Sicherheitsbehörden ergebenst, auf den ꝛc. Cyrus genau invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und denselben an uns demnächst abliefern zu lassen.

Zugleich warnen wir vor dem Ankauf der Sachen, und fodern jedermann auf, zur Wiederherbeischaffung derselben, so wie zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken, und jede verdächtige Spur uns oder der nächsten Ortsbehörde ungesäumt anzuzeigen.

Langensalza, den 25sten August 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Signalement.

Johann Cyrus, auch Julius Ziehn genannt, ist ungefähr 19 Jahr alt, aus Unterweid in in der Provinz Eisenach gebürtig, etwa fünf Fuß groß und von Statur schlank. Er hat dünne schwarzbraune Haare, ein hageres Gesicht und schwarze Augen; und war mit einem schwarzen alten Frackrock, einer grauen Hose mit gelben Streifen und einer schwarzen Sammtmütze bekleidet.

Verzeichniß der entwendeten Gegenstände.

Eine silberne dreigehäusige Taschenuhr mit folgenden Merkmalen: der Perpendikel im Innern der Uhr läuft in einem rothen Steine; die Zahlen auf dem Zifferblatte sind römische; das dritte Gehäuse war roth lakirt; an dem obersten und zweiten Gehäuse ist die römische Zahl VII. sichtbar.

Ein Tischmesser mit hörnernem Stiele.

Ein braunes halbseidenes Tuch mit gelbseidenen Streifen.

Ein Paar wollene Socken und

ein Paar baumwollene Weiberstrümpfe.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 18ten Januar 1826 sind dem Fuhrmann Caspar Messing aus Friedrichsroda im Gothaischen von dem Hauptzollamte zu Nordhausen 31 Colli mit

3 Centner 1¼ Pfund grobe kurze Waaren,

" — 87 Pfund einfarbige porzellanene Pfeifenköpfe,

" Centner

Digitized by Google

„ Centner 96 Pfund grobe Eisenwaaren,
„ — $2\frac{2}{3}\frac{3}{2}$ Pfund wollene Waaren,
„ — $2\frac{2}{3}\frac{0}{2}$ Pfund Leinen mit Wolle gemischte Waaren,

wegen unterlassener Eingangsdeclaration und Verheimlichung in Beschlag genommen worden, deren Eigenthümer durch die Statt gehabte gerichtliche Untersuchung nicht haben ausgemittelt werden können.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden daher hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 3ten August 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 29sten Juni d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten zwischen Popperode und dem weißen Hause im Gränzbezirke in einem Kleehaufen versteckt,

netto $3\frac{1}{2}$ Centner 10 Pfund Kaffee,
netto 1 Centner 36 Pfund Zucker und
52 Pfund Kandis

aufgefunden worden, welche muthmaßlich von Schleichhändlern dort niedergelegt sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 9ten August 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Digitized by Google

Anzeigen.

Anzeige. In Bezug auf meine Privatauffoderung an die Gläubiger der westphälischen Centralschuldenobligationen vom 27sten Mai 1829 (öffentlicher Anzeiger zum Regierungsamtsblatt Nr. 25. vom Jahre 1829) benachrichtige ich hierdurch diejenigen resp. Besitzer, welche mich seiner Zeit zur Wahrnehmung ihrer Rechte bevollmächtigt haben, daß zufolge eines bei mir eingegangenen Schreibens des königl. preuß. Gesandten beim hohen teutschen Bundestage zu Frankfurt a. M. vom 8ten d. M., nunmehr in Berlin eine Commission zur definitiven Regulirung dieser Angelegenheit zusammengetreten ist,

und hoffe ich deßhalb, meinen Herrn Mandanten ein günstiges Resultat baldigst mittheilen zu können.

Diejenigen resp. Eigenthümer dergleichen Verbriefungen, welche mich in dieser Hinsicht noch nachträglich bevollmächtigen wollen, können sich deßhalb (in frankirten Briefen) an mich wenden, und versichere ich zugleich, daß ich vor der günstigen Beendigung dieses Geschäftes von niemandem Kostenentschädigung verlange.

Halberstadt, der 18ten August 1831.

Der Commissionair Böhme.

Schafverkauf. 36 Stück Mutterschafe, 36 Stück Lämmer, 20 Stück Hammel, 4 Stück Jährlinge sollen den 15ten September gegen gleich bare Bezahlung in 20 Xr, à 5½ Gr, meistbietend verkauft werden. Diese Schafe sind sämmtlich in gutem Stande, veredelt, und die Wolle davon mit 13½ Rthlr. dieß Jahr bezahlt worden, und können solche täglich in Augenschein genommen werden. Blos Wohnortsveränderung wegen werden diese Schafe verkauft.

Clingen, den 23sten August 1831.

Der Rittergutsschafmeister.
Heinrich Stange.

Feuerschädenversicherung. Die Herren Oeconomen werden hierdurch ersucht, ihre dießjährige schöne Aernte gegen Feuerschäden zu versichern. Desfallsige Vorschläge werde ich pünktlich und schnell besorgen, und empfehle mich zu baldigen Anträgen ergebenst.

Greußen, im August 1831.

G. F. C. Pötsch,
Hauptagent der königl. Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaft in Paris.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 10ten September 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 203. Aufstellung eines Elbcordons zur Verhütung des Eindringens der Cholera.

Da die asiatische Cholera auf und über der Oder ausgebrochen ist: so ist die Aufstellung eines Elbcordons allerhöchsten Orts beschlossen worden. Dieser Cordon wird sich auf der ganzen Elblinie im diesseitigen Gebiete von Mühlberg an bis zu dem Dorfe Cumlosen, also einschließlich des zum Bezirke der königl. Regierung in Potsdam gehörigen Hauptzollamts Wittenberge, erstrecken, und am 14ten September d. J. vollständig aufgestellt sein.

Von diesem Tage an können Reisende, Waaren, Vieh und Effecten nur auf den Brücken zu Torgau, Wittenberg und Magdeburg, und auf den Fähren zu Tangermünde und Sandau die Elbe überschreiten, außer welchen auch noch der Uebergang bei dem gedachten Hauptzollamte Wittenberge frei bleibt. Dagegen wird der Uebergang auf den andern bisher dazu benutzten Punkten, und den Besitzern der Fähren und Kähne das Uebersetzen von Reisenden, Waaren, Vieh und Effecten streng untersagt. Nur zum landwirthschaftlichen Verkehr der Uferbewohner ist der Gebrauch dieser Fähren und Kähne für jetzt und bis auf weitere Verfügung gestattet.

Zur Sicherung der Ausführung dieser Anordnungen werden an allen bisherigen Uebergangspunkten Militaircommandos aufgestellt; Reisende, welche den Uebergang an einem der verbotenen Punkte versuchen sollten, haben sich die hierdurch entstehenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen, und können überhaupt nur zur Weiterreise verstattet werden, wenn sie sich auf den vorgeschriebenen Uebergangspunkten vollständig legitimirt haben; den Besitzern von Fähren

ren und Kähnen aber wird das Ueberſetzen von Perſonen, Vieh, Waaren und Effecten bei nachdrücklicher Ahndung hierdurch ſtreng unterſagt.

Magdeburg, den 30ſten Auguſt 1831.

Der geheime Staatsminiſter.
von Klewiz.

Nro. 204.

Legitimation der Schiffer und Schiffsmannſchaften.

Die Vorſchriften des allgemeinen Paßedicts vom 22ſten Juni 1817, welche im §. 5. dahin lauten:

Was die zur See und auf Strömen reiſenden Perſonen betrifft, ſo bedarf

1) die Schiffsmannſchaft keines eigenen, beſonderen Paſſes, ſondern genügt es, wenn das die Perſonsbeſchreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derſelben, dem geſetzlich eingerichteten Paſſe des Schiffers oder Capitains oder in der Muſterrolle in beglaubter Art beigefügt iſt; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Stromreiſen jemand von der Schiffsmannſchaft im Lande vom Schiffe entlaſſen wird oder zurückbleibt oder die Schiffsmannſchaft verſtärkt wird, dieſe ſogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derſelbe das Schiff verließ, melden, und von dieſer das zurückbleibende Individuum im Paſſe oder in der Muſterrolle gelöſcht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Perſonen: ſie ſeien Eigenthümer oder Führer des Schiffes oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reiſende ohne Unterſchied, ob ſie in Handels- oder andern Geſchäften reiſen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht werden, iſt der Eingang in unſern Staaten auf dem Paß entweder der Ortspolizeibehörde des einheimiſchen Hafens, in welchem ſie landen, oder der auswärtigen Hafenſtadt, aus welcher ſie kommen, geſtattet, jedoch iſt in letzterem Falle der Paß der Ortspolizeibehörde des Hafens zur Viſa und eventualiter zur Vervollſtändigung vorzulegen.

werden hiermit nebſt dem Inhalte des §. 22. gedachten Geſetzes:

Gleichergeſtalt wird den Schiffern aufgegeben, keine Reiſenden zur See und auf Strömen aus unſern Staaten oder in dieſelben hinein zu bringen,

als

Digitized by Google

als mit Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreist, oder an welchem er zuerst in unsere Lande kommt.

in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die bisherige, fast gänzliche Nichtbeobachtung derselben darf unter dem gegenwärtigen Verhältnisse und, da gerade durch Schiffer ꝛc. die größte Gefahr des Einschleppens der Cholera herbeigeführt wird, unter keiner Bedingung ferner geduldet werden.

Indem ich das Schiffahrt treibende Publicum ermahne, jene gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, die Schiffseigenthümer und Führer daran erinnere, daß sie allein für jede Abweichung von derselben verantwortlich bleiben, sich jeden Nachtheil der durch gänzliche Zurückweisung des Schiffes oder durch Aufenthalt desselben, bis die Unverdächtigkeit der auf ihm befindlichen Personen erwiesen worden, selbst beizumessen haben, benachrichtige ich sie, daß die königl. Regierungen von mir instruirt sind, nicht nur bei den Zoll- und Steuer-, Kanal- und Schleusenämtern die Legitimation der auf einem Schiffe befindlichen Personen genau prüfen zu lassen, sondern auch Veranstaltungen zu treffen, daß überall auf der ganzen Stromfahrt von Zeit zu Zeit die auf den Schiffen befindlichen Personen einer Revision durch Polizeibeamte unterworfen werden. Jeder entdeckten Contravention wird willkürliche Strafe nach Maßgabe der Verschuldung bis zu 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß folgen.

Magdeburg, den 29sten August 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Nro. 205. Legitimation der Schiffer und Schiffsmannschaften.

Durch meine Bekanntmachung vom heutigen Tage sind die im §. 5. des allgemeinen Paßedicts vom 22sten Juni 1817 enthaltenen Vorschriften in Bezug auf Schiffer und Schiffsmannschaften in Erinnerung gebracht, auch sind diesen allgemeinen Vorschriften noch besondere, durch den gegenwärtigen Stand der Cholerakrankheit nothwendig gewordene hinzugefügt worden.

Um die Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, und die Gefahr der Verbreitung der Krankheiten durch Schiffer und Schiffsmannschaften möglichst zu entfernen, werden die Hauptzoll- und Steuer-, die Kanal- und Schleusen-

 ämter

ämter der Provinz hierdurch angewiesen, die Schiffsmannschaften nach den Pässen auf das Genaueste zu controliren, den Befund so wie den guten Gesundheitszustand des Schiffs auf den Pässen und Legitimationskarten zu vermerken, keinem Schiffe aber die Weiterreise zu gestatten, welches an der vorliegenden Controlstelle sich der Untersuchung entzogen hat, oder dessen Legitimationspapiere, als den Vorschriften gemäß, nicht anerkannt werden können, und nöthigenfalls den Beistand der nächsten Polizeigewalt gegen Renitenten anzurufen, gegen welche übrigens auch die Gränz- und Steueraufseher einzuschreiten hierdurch autorisirt werden.

Gleichfalls werden die Kreis- und Ortspolizeibehörden angewiesen, durch unvermuthete Visitationen der Schiffe sich von der Richtigkeit und Identität der Schiffsmannschaften zu überzeugen, keinem entlassenen Schiffknecht aber anders, als auf den Grund des gehörig visirten Passes oder seiner Legitimationskarte und eines glaubwürdigen Attestes über seine Entlassung und den guten Gesundheitszustand des Schiffes, auf welchem derselbe gedient, die Weiterreise zu Lande, oder den Aufenthalt zu gestatten.

Magdeburg, den 29sten August 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Nro. 206. Einstweilige Untersagung der Kram- u. Viehmärkte in einem Theile des Regierungsbezirks Frankfurt.

Zur Verhütung der Verbreitung der Cholera ist die Abhaltung der Kram- und Viehmärkte in den sämmtlichen an der rechten Seite der Oder liegenden Städten des frankfurtschen Regierungsbezirks einstweilen untersagt worden.

Dieß wird zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 25sten August 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Nro. 207. Bestimmung der Straßen zum Einbrin-

Die großherzoglich meklenburg-schwerinsche Regierung hat mittelst Verordnungen vom 10ten d. M. die Eingangsstraßen beschränkt, und zur Ueberschreitung der Gränze folgende Eingangsstraßen bestimmt:

I. Bei

Digitized by Google

I. Bei der westlichen Gränze, gegen das Gebiet der freien und Hanseſtadt Lübeck und gegen das Lauenburgſche:

gen von Waaren in die großherzogl. meklenburg-ſchweriniſchen Lande.

1) auf der Straße von Travemünde über den Priwall beim pötznitzer Ziegelkrug; jedoch iſt die Straße nur für Reiſende freigelaſſen, alle Waarentransporte auf derſelben ſind gänzlich verboten;
2) für Reiſende und Waaren bei Daſſow;
3) deßgleichen bei Rodüchelsdorf auf der Landſtraße von Schönberg;
4) zwiſchen Demern und dem Dorfe Bülow auf der Straße von Ratzeburg nach Rehna.

Fremde Reiſende und Waarentransporte dürfen nur auf den Straßen 2. 3 und 4. aus dem Ratzeburgſchen ins Schweriniſche kommen, während den beiderſeitigen großherzoglichen Unterthanen die Communication auch auf anderen Gränzwegen unverwehrt bleibt.

Aus dem Lauenburgſchen ins Meklenburgſche bleiben nur nachfolgende Eingangspunkte:

5) bei Kleinen-Thurow über Roggendorf (Landſtraße von Ratzeburg nach Gadebuſch);
6) bei Dutzow über Roggendorf (Landſtraße von Mölln nach Gadebuſch);
7) bei Klein-Zecher nach Zarrentin (Landſtraße von Ratzeburg und Mölln auf Zarrentin);
8) bei Valluhn auf der Landſtraße von Büchen;
9) bei Leiſterförde (Landſtraße von Mölln und Büchen);
10) bei Horſt auf der Chauſſee von Lauenburg (welche Eingangsſtraße bei hohem Waſſer wird verlegt werden).

II. Bei der öſtlichen und ſüdlichen Gränze, gegen die Provinzen Pommern und Brandenburg:

1) beim Paß gegen Dammgarten;
2) beim meklenburgſchen Paß zwiſchen Tribbſees und Sülz;
3) auf der Straße von Demmin nach Gnoien bei Brudersdorf;
4) auf der Straße von Demmin nach Güſtrow bei Wolkow;
5) auf der Straße von Demmin nach Malchin zwiſchen Leuſchentin und Malchin;
6) auf der Straße von Demmin nach Stavenhagen bei Baſepohl;

7) bei

Digitized by Google

7) bei Gützkow auf der Straße von Demmin nach Neu-Brandenburg;
8) auf der Straße von Stavenhagen nach Treptow bei Zwiedorf;
9) bei Breesen auf der Straße von Demmin nach Neu-Brandenburg;
10) bei Diemitz und
11) bei Schwarz in der Sandprobstei;
12) beim Dorfe Buchholz;
13) über den Neukrug vor Wredenhagen;
14) bei Below;
15) bei Wendisch-Priborn;
16) bei Wahlstorff } auf der Straße von Meienburg nach Parchim;
17) bei Gr. Pankow }
18) bei Suckow auf der Straße von Putlitz nach Parchim;
19) bei Pamprin auf der Straße von Perleberg nach Parchim;
10) bei Klues auf der Straße von Perleberg nach Neustadt;
21) auf der Chaussee von Warnow nach Grabow;
22) bei Gorlosen auf der Straße von Lenzen nach Hagenow;
23) bei Verklas auf der Straße von Lenzen nach Lübtheen und Dömitz.

Dieß wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Magdeburg, am 26sten August 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 208. Stempelpflichtigkeit der Prüfungs- und Anstellungsverhandlungen für das Elementar-Schulwesen. 1004. August A.

Um die Zweifel zu erledigen, welche über den Verbrauch von Stempelpapier bei den Zeugnissen, Anstellungsgesuchen, Bestallungen und Bestätigungen der Elementar-Schulamtscandidaten obwalten, haben die königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und der Finanzen Folgendes festgesetzt:

1) Es bedarf der besonderen Anmeldungen und Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht, sondern es haben diejenigen, welche sich zu derselben stellen wollen, sobald der Termin dazu durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist, an

Digitized by Google

an die Superintendenten, resp. die Schulamts-Aspiranten katholischer Confession an das bischöfliche geistliche Commissariat zu Heiligenstadt oder an das bischöfliche geistliche Gericht zu Erfurt abzugeben:

a) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf;

b) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand, worin auch der Kuhpockenimpfung zu erwähnen ist;

c) ein Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;

d) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualification zum Schulamte, wobei auch das Lebensalter angegeben sein muß.

Diese Zeugnisse, welche nur behufs der Prüfung und zu dem Zwecke des in Folge derselben auszustellenden amtlichen Qualificationsattestes ertheilt werden, sind stempelfrei, jedoch ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken. Sämmtliche Papiere sind demnächst von den Superintendenten, den bischöflichen geistlichen Commissariate und dem bischöflichen geistlichen Gerichte mit ihrem Gutachten uns zur weitern Veranlassung einzusenden.

Wenn dessen ungeachtet von den Aspiranten Vorstellungen zu dem gedachten Zwecke an uns unmittelbar eingereicht werden sollten, so sind diese dem Gesuchsstempel unterworfen.

2) Zu dem Prüfungszeugnisse wird ein 15 Sgr. Stempel;

3) zu dem Gesuche um eine bestimmte Schulstelle ein 5 Sgr. Stempel, und

4) zu der Bestallung oder dem Bestätigungsdecrete ein 15 Sgr. Stempel verwendet.

Die Prüfungszeugnisse und die Bestallungen werden, wie bisher, den genannten Schulaufsichtsbehörden zur Einsicht und Aushändigung an die Empfänger zugefertigt werden.

Wir tragen denselben auf, über die Befolgung vorstehender Bestimmungen ihres Theils zu wachen.

Erfurt, den 27sten August 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 209.

Ermäßigung des Preises des geschwärzten gelben Salzes.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der bisherige Preis des mit Braunkohlenstaub geschwärzten gelben Salzes auf den Salinen zu Dürrenberg, Kösen und Artern bis auf weitere Anordnung von sieben Thaler auf sechs Thaler für die Tonne zu 400 Pfund ermäßiget ist, wofür diese Salzsorte von den benannten Salinen auf so lange, als davon Vorrath vorhanden ist, bezogen werden kann, wobei jedoch bemerkt wird, daß auf Vorausbestellungen nicht eingegangen werden kann, und daß in den der Salzcontrole unterworfenen Bezirken die Käufer dieser Salzsorte damit eben so wenig als mit dem weißen Salze Handel treiben, sondern dieselbe nur zu ihren gewerblichen Zwecken verwenden dürfen.

Magdeburg, den 30sten August 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Nro. 210.

Porto in unvermögenden Untersuchungssachen.

Nachstehendes Rescript des königl. Justizministeriums:

In dem Reglement wegen Sicherstellung und Controlirung des reservirten Portos vom 9ten April 1804 ist unter andern vorgeschrieben, daß auch in Untersuchungssachen, bei dem Gebrauche der Bezeichnung: „Unvermögende Untersuchungssachen" das Porto notirt und im Fall der Einziehbarkeit als reservirt zur Postkasse abgeliefert werde. Von dieser Regel soll künftighin für den Fall eine Ausnahme gestattet sein, wenn gleich von Anfang an feststeht, daß eine Zahlung von Kosten, also auch eine Porto-einziehung seitens des Inculpaten gar nicht zu erwarten steht, indem das königl. Generalpostamt sich damit einverstanden erklärt hat, daß in einem solchen Falle das Notiren des Portos als eine nutzlose Arbeit ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande sein müssen, bei Untersuchungen dieser Art gleich im

Digitized by Google

im Anfange derselben sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen.

Das bisherige Rubrum:

„Unvermögende Untersuchungssache"

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg, und an dessen Statt ist die Rubrik:

„Unbedingt Armen-Untersuchungssache"

zu gebrauchen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist für die Zukunft zu verfahren, die Unterbehörden sind hierauf durch die Amtsblätter zu verweisen, und zur Abwendung von Nachtheilen für die königliche Postkasse ist auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen des §. V. VII. und VIII. des Eingangs gedachten Reglements besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

Berlin, den 22sten Juli 1831.

Ministerium der Justiz.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

Sack.

wird hiermit sämmtlichen Gerichten des uns anvertrauten Departements zur Nachricht und Achtung mit der Anweisung bekannt gemacht, wenn der Fall einer

„unbedingt Armen-Untersuchungssache"

vorhanden ist,

a) den diesfälligen Vermerk auf dem Actendeckel mit Anziehung des Foliums, woraus sich solches ergiebt, zu machen;

b) bei jedem Bericht oder Schreiben nicht blos von außen, sondern auch auf der obern linken Seite des ersten Blattes die Rubrik: „Unbedingt Armen-Untersuchungssache" zu bemerken, damit man bei der Resolution oder Antwort sich derselben mit Gewißheit bedienen könne.

Naumburg, den 29sten August 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 211. Der bisherige Pfarrsubstitut zu Frienstedt, im Kreise Erfurt, Johann Christoph Wilhelm Hodermann, ist zum wirklichen evangelischen Pfarrer daselbst ernannt worden.

Der bisherige provisorisch angestellte Hilfslehrer bei der Mädchenklasse der evangelischen Augustiner- und Andreas-Parochialschule zu Erfurt, Carl Ludwig Buch, ist zum Lehrer am evangelischen Waisenhause daselbst ernannt worden.

Dem Schulamtscandidaten Carl Moritz Zimmermann aus Weißensee ist die Stelle eines Baccalaureus und dritten Lehrers an der Knabenschule der evangelischen Bonifacii-Gemeinde zu Sömmerda, im Kreise Weißensee, provisorisch verliehen worden.

Der Gerichtsamtsactuarius Linn zu Sangerhausen ist zugleich zum Assessor bei dem Gerichtsamte zu Sangerhausen den 30sten Mai c. ernannt.

Der Gerichtsamtsactuarius Samuel Christian Seidemann zu Lützen ist in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte des Bezirks Neumarkt vor Halle den 1sten Juli c. versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Carl August Luther in Naumburg ist den 25sten April c. zum Oberlandesgerichts-Secretair daselbst an des verstorbenen Bretschneider Stelle,

der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Tepler ist den 12ten Juli c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Fisenne ist von dem Landgericht in Halle zu dem in Trier den 11ten Juli c. versetzt.

Die bisherigen Landgerichts-Assessoren Ernst Friedrich Wilhelm Aschenborn zu Naumburg und Georg Ludwig Richter zu Halle sind den 14ten und resp. den 15ten Juni c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren in Naumburg, und der Oberlandesgerichts-Assessor Aschenborn ist den 24sten Juni c. zum Landgerichtsrath ebendaselbst, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Carl Friedrich Herrmann von Kitzing in Schleusingen

fingen an des weiter beförderten von Sieghardt Stelle zum Landgerichtsrath daselbst durch die allerhöchst vollzogene Bestallung vom 18ten Juni c. ernannt.

Der bisherige Protocollführer und Oeconom Friedrich Albert Heinrich ist zum Geschäftsgehilfen der Oeconomiecommissarien von der königlichen Generalcommission zu Stendal ernannt, ingleichen ist dieselbe Qualification dem vormaligen herzoglich bernburgschen Kammerrath Blei von gedachter Behörde beigelegt worden, und haben beide Geschäftsgehilfen ihren Wohnsitz zu Stendal.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 212. Empfehlung einer Schrift.

Der Regierungsrath Pochhammer zu Berlin hat ein Handbuch zur Kenntniß der preußischen Zollverfassung und Verwaltung, mit Benutzung der beim königlichen Finanzministerium vorhandenen Materialien, verfaßt, welches, nach der kürzlich erschienenen Ankündigung, bald zum Druck befördert werden wird, und welches zufolge einer Mittheilung des Herrn Generaldirectors der Steuern vom 14ten d. M. nach Einsicht des Manuscripts den Gegenstand mit Vollständigkeit, Klarheit und Ordnung behandelt, besonders aber in letzterer Beziehung, da in dem Werke der Gang des Verfahrens, mit Rücksicht auf die seit dem Eintritt des Zollgesetzes vorgekommenen wesentlichen Modificationen übersichtlich geordnet ist, als ein recht nützlicher Leitfaden zur Kenntniß der Zollverfassung sowohl den Verkehrtreibenden als den Zoll- und Steuerbeamten empfohlen zu werden verdient.

Es wird daher auf die Brauchbarkeit des vorgedachten Handbuches, als einer Privatunternehmung und ohne daß dem Werke dadurch ein amtlicher Charakter beigelegt wird, hiermit hingewiesen.

Magdeburg, den 30sten August 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung.
Der Regierungsrath
Helmentag.

Im

Digitized by Google

Nro. 181. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat August c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Zum Wiederaufbau der zu Nümbrecht abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude.

1) Von der königl. Superintendentur zu Weißensee	2 Thlr.	14 Sgr.	— Pf.
2) — — — Kreiskasse — Nordhausen	16 —	17 —	4 —

II. Zum Retablissement des abgebrannten Pfarrhauses zu Löhne.

1) Von der königl. Superintendentur zu Großbodungen —	Thlr.	19 Sgr.	— Pf.
2) — — — — — Weißensee .	2 —	2 —	6 —
3) — — — — — Heiligenstadt	2 —	10 —	11 —
4) Vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur zu Erfurt . . .	14 —	29 —	3 —

III. Für arme Studirende zu Halle.

1) Von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	1 Thlr.	17 Sgr.	10 Pf.
2) — — — — — Ziegenrück .	2 —	7 —	4 —
3) Vom bischöflichen geistlichen Gericht hier . .	2 —	10 —	7 —

IV. Zum Besten der an der Cholera erkrankten Einwohner der Stadt Danzig.

1) Von der Schützengesellschaft zu Schleusingen	18 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Von dem Flecken Heinrichs	28 —	7 —	5 —
3) Von der königl. Superintendentur zu Langensalza	26 —	3 —	9 —
4) Vom evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur hier, incl. 5 Thlr. Gold	486 —	25 —	— —
5) Vom königl. landräthlichen Officium hier	139 —	14 —	9 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 3ten September 1831.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten September 1831.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der von der kurfürstlich hessischen Polizeidirection zu Cassel steckbrieflich verfolgte, in Berlin ergriffene und daselbst auf den Transport gesetzte Bediente Johann Balthasar Witzel aus Cassel, dessen Signalement hierunter beigefügt worden, ist auf dem Transporte von hier nach Bleicherode, unweit des letztgedachten Orts, am 22sten d. M. dem Transporteur entsprungen, und bis jetzt noch nicht wieder habhaft gemacht worden.

Wir machen dieß hiermit bekannt, und ersuchen alle Polizeibehörden dienstergebenst, auf den entsprungenen Witzel gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und der kurfürstlich hessischen Polizeidirection zu Cassel zuführen zulassen, uns aber einige gefällige Nachricht davon zu geben.

Nordhausen, den 25sten August 1831.

Der Magistrat.

Signalement.

1) Familienname: Witzel, 2) Vorname: Johann Balthasar, 3) Geburtsort: Cassel, 4) Aufenthaltsort: ebendaselbst, 5) Religion: evangelisch, 6) Alter: 32 Jahr, 7) Größe: 5 Fuß 1 Zoll, 8) Haar: schwarz, 9) Stirn: niedrig, 10) Augenbraunen: schwarz, 11) Augen: grau, 12) Nase: spitz, 13) Mund: klein, 14) Bart: schwarz, 15) Zähne: gut, 16) Kinn: breit, 17) Gesichtsbildung: länglich und hager, 18) Gesichtsfarbe: blaß, 19) Gestalt: klein, 20) Sprache: teutsch, 21) besondere Kennzeichen: ein Bruch.

Bekleidung.

1) Schwarzer Tuchleibrock, 2) graue Tuchhosen, 3) bunte Zeugweste, 4) schwarzseidenes Halstuch, 5) grüne Tuchmütze mit Schirm, 6) Stiefel.

Diebstahl. Aus einem unbewohnten Hause zu Dachrieden sind in der Nacht vom 20sten zum 21sten Juni d. J. drei Säcke mit sechs Scheffel Kornmehl und drei Scheffel Hafer gestohlen worden. Der eine Sack mit Mehl, zwei Scheffel groß, ist ohne Abzeichen, etwas geflickt, von grauem Sackdrillich; der zweite Sack, eben so groß, von Sackdrillich, hatte längs der Mitte eine blaue Streife,

einen

Digitized by Google

einen Zoll breit; der dritte Sack, eben so groß und von Sackdrillich, hat gegen das obere Ende oder gegen die Oeffnung folgende Zeichen: F. 1823.

Jedermann wird ersucht, zur Ermittelung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlnen möglichst mitzuwirken, und jede darauf führende Spur uns oder seiner Ortsobrigkeit sofort anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 24sten August 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf eines Forstgrundstücks. Höherer Anordnung gemäß soll ein seit mehreren Jahren als Acker benutztes, in dem Unterforste Großmonra, der Oberförsterei Oberheldrungen, an dem sogenannten Krummbache, unweit Hemleben belegenes königl. Forstgrundstück, welches nach einer Vermessung 12 preuß. Morgen und 72 Quadratruthen enthält, im Ganzen meistbietend verkauft werden. Der desfallsige Licitationstermin wird

am 26sten September dieses Jahres

morgens um 10 Uhr in dem königl. Forsthause zu Lundershausen abgehalten werden, woselbst Kaufliebhaber sich einfinden wollen. Der Meistbietende hat zur Sicherheit gleich nach beendetem Licitationstermine 70 Rthlr. preuß. Courant bei der königl. Forstkasse in Heldrungen zu deponiren. Die sonstigen Licitations- und die Kaufbedingungen können schon vor dem besagten Termine in dem Geschäftslocale des Unterzeichneten eingesehen, auch auf desfallsiges Ersuchen gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Wendelstein, den 29sten August 1831.

Der königl. Forstmeister.
Brick.

Hausverkauf. Ausgeklagter Schulden halber soll das dem Leinwebermeister Friedrich August Wolf und dessen Kindern hieselbst gehörige, am Wasser gelegene und neunzig Thaler taxirte sub No. 57. catastrirte Wohnhaus an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst

den 24sten October 1831 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches mit der Auffoderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das betreffende Grundstück wird überlassen werden, hiermit bekannt gemacht wird.

Das

Digitized by Google

Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Weißensee, den 6ten August 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Anzeigen.

Patentverlängerung. Die von Seiner königl. Majestät durch ein hochpreisliches Ministerium des Innern mir allergnädigst bewilligte Verlängerung des für den ganzen Umfang des preußischen Staats giltigen Privilegiums auf die Ausführung der von mir erfundenen Badevorrichtung in Form eines Schranks, einer Toilette ꝛc. vom 26sten Juni 1832 bis dahin 1835 bringe ich, mit Bezug auf das Publicandum vom 14ten October 1815, zur Vermeidung jeder Beeinträchtigung meines Rechts, hiermit zur öffentlichen Kunde.

Da durch eine sorgfältige Hautcultur die Empfänglichkeit für jede Ansteckung sehr vermindert wird, und mittelst dieser Badevorrichtung dieß ohne große Mühe geschehen kann, so ist diese Erfindung gewiß eine sehr zeitgemäße, und erfreut sich daher auch einer regen Theilnahme.

Bestellungen übernehmen:

der Kaufmann Herr C. L. W. Schneider, leipziger Straße Nr. 89. } in Berlin,
— — — C. A. Priem, große Friedrichstraße Nr. 86. }
— — — C. L. Burbach in Schweim,
— — — C. C. Schlunk in Brandenburg,
— — — C. Mylen in Stettin,
die Handlung Kramer und Baldamus in Magdeburg,
der Tischlermeister Herr Reimann in Landsberg a. d. W.

Berlin, den 18ten August 1831.

Schneider,
Controleur und Kassirer im königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Krausemünzbonbons, als ein Präservativmittel gegen die Cholera empfohlen, sind zu haben Mainzerhofplatz Nr. 2182.

G. Gerlach.

So

Digitized by Google

So eben erschien und ist in unterzeichneter Buchhandlung zu haben:

J. D. Larrey's

Chirurgische Klinik

oder Ergebnisse der von ihm, vorzüglich im Felde und in den Militairlazarethen, seit 1792 bis 1829 gesammelten wundärztlichen Erfahrungen. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von

Dr. Albert Sachs,

practischem Arzte etc. zu Berlin.

gr. 8. Dritter und letzter Theil, mit fünf Kupfertafeln. 38½ Bogen 2 Rthlr.

(Mithin sämmtliche drei Theile 100½ Bogen in gr. 8. auf weifsem Druckpapier, mit 67 sauber in Kupfer gestochenen Abbildungen 6 Rthlr.)

(Berlin, 1831. Verlag der Buchhandlung v. C. F. Amelang.)

Mit diesem Bande, dem reichhaltigsten, ist die vollständige Uebersetzung des Werkes, welches der Herausgeber mit Recht eine der bedeutendsten Erscheinungen im Gebiete der neueren Chirurgie nennt, beendet. Die vielen Erläuterungen und Zusätze, womit letzterer dasselbe versehen hat, zeugen von dem Fleifse, mit welchem die Bearbeitung dieses, aus der reichen Erfahrung eines höchst genialen Practikers hervorgegangenen Werks vollbracht wurde, und ist sonach die günstige Aufnahme desselben nicht zu bezweifeln.

Keyserſche Buchhandlung in Erfurt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 13ten September 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 214. Verbot des Lumpensammlens an von der Cholera angesteckten Orten.

Nach einer Bestimmung der königl. Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera ist das Einsammeln von Lumpen an von der Cholera angesteckten Orten gänzlich untersagt, auch dürfen unter keiner Bedingung Lumpen durch den Sperrcordon gelassen werden.

Indem diese Bestimmungen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, weise ich zugleich sämmtliche Zollämter, Polizei- und Ortsbehörden hierdurch an, sich auf das Genaueste darnach zu achten, und weder das Sammeln der Lumpen in inficirten Orten und Gegenden zu verstatten, noch den Transport der Lumpen durch oder auf der Linie der Elbe auf irgend eine Weise, selbst nicht auf Zeugnisse über die Unverdächtigkeit des Ursprungs zu erlauben.

Magdeburg, den 6ten September 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 215. Verfahren bei Ertheilung unentgeldlicher Gewerbescheine an

Da nach unserer im 27sten Stücke des dießjährigen Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 30sten Juni d. J. die Ertheilung der unentgeldlichen Gewerbescheine, welche inländische Kaufleute und Fabrikanten oder deren Handelsgehilfen bedürfen, um im Umherziehen Waarenbestellungen zu suchen, oder zum Behufe des Wiederverkaufes Waaren aufzukaufen, durch Entrichtung

Digitized by Google

inländische Kaufleute u. Fabrikanten. 640. August. B.

der Gewerbsteuer für ihr stehendes Geschäft bedingt wird, so folgt daraus, daß der Anspruch, den gewerbscheinpflichtigen Verkehr steuerfrei betreiben zu dürfen, aufhört, sobald die Eigenschaft als Kaufmann aufgegeben und die Gewerbesteuer als solcher nicht mehr entrichtet wird, und daß diese Gewerbescheine sofort zurückgegeben werden müssen, sobald das kaufmännische Gewerbe abgemeldet wird.

Damit aber die bloße Anmeldung des stehenden Handels oder Fabrikenbetriebes nicht benutzt werde, um einen unentgeldlichen Gewerbeschein zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren und Producten zu erlangen, haben die Gewerbesteuerbehörden sich bei der Anmeldung die Ueberzeugung, nöthigen Falls durch Rücksprache mit den Abschätzungsabgeordneten, zu verschaffen, daß der Anmeldende auch wirklich die zur Führung eines stehenden kaufmännischen Gewerbes oder Fabrikenbetriebes erfoderlichen dauernden Einrichtungen getroffen habe; außerdem aber ist zur Durchführung dieser Maßregel in den Gewerbesteuerrollen und in den Zugangslisten bei denjenigen Kaufleuten, welche unentgeldliche Gewerbescheine erhalten haben, auch in Klasse A. zu notiren, unter welcher Nummer der Klasse L. ihnen solche ertheilt worden sind, damit der Veranlagungsbehörde bei erfolgender Abmeldung des kaufmännischen Gewerbes nicht entgehen kann, daß die Gewerbescheine zurückgegeben werden müssen, bevor der Abmeldende im laufenden Jahre in Abgang gestellt werden darf.

Die Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden haben sich nach dieser Bestimmung genau zu achten, und die zurückgegebenen Gewerbescheine den Abgangslisten als Belag beizufügen.

Erfurt, den 5ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 216. Verfahren bei dem Ausbruche der Varioloiden. 709. Aug. A.

Da es unbestrittene Thatsache ist, daß die Varioloiden bei nicht geschützten Personen durch Ansteckung die wahren Blattern hervorbringen; so sind einer Bestimmung der königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei vom 30sten v. Mts. gemäß, bei dem Ausbruche der Varioloiden wie bei den ächten Blattern

tern die durch die Bekanntmachung vom 30sten Juni 1816 (Amtsblatt Jahrgang 1816, S. 204.) vorgeschriebenen polizeilichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen. Wir bringen dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die Ortspolizeibehörden an, hiernach überall zu verfahren.

Erfurt, den 2ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 217. Verpackung und Desinficirung der Gelder aus von der Cholera inficirten Orten.

Die unterm 1sten d. M. bekannt gemachte

„Anweisung über die Verpackung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera inficirten Orten u. s. w."

wird, hinsichtlich der mit den Posten Statt findenden Versendungen, im Einverständnisse mit dem königl. General-Postamte, wie folgt, ergänzt:

1) Die Postanstalten an inficirten Orten haben die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die in den §§. 3 und 6. wegen der äußern Verpackung enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden.

2) Die in den §§. 4 und 6. angeordnete äußere Reinigung der Geldfässer, Geldpakete ꝛc. durch Abwaschen mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer Seife haben die Sanitätscommissionen oder, wenn diese nicht eingerichtet sind, nach den Umständen entweder die Polizei- oder die Postbehörden zu bewirken, und auf den Addressen durch die Bemerkung: „äußerlich gereinigt," unter Beidrückung des Dienstsiegels, zu bescheinigen.

Diese äußere Reinigung muß auf der nächsten gesunden Station bei der Postanstalt wiederholt werden.

Wird das Geld über die Sperrungslinie befördert, so erfolgt dort jedenfalls noch einmal die äußere Reinigung in den auf dieser Linie eingerichteten Reinigungsanstalten durch die Contumazbeamten im Beisein eines Postbeamten. Diese wiederholte Reinigung wird ebenfalls durch einen Vermerk auf den Addressen bescheinigt.

3) Die in den §§. 5 und 6. vorgeschriebene Reinigung des Inhalts der

 Geld-

Geldfässer, Geldpakete ꝛc. bei der Ankunft wird von den Orts-Sanitätscommissionen oder, wo diese noch nicht eingerichtet sind, von den Ortspolizeibehörden bewirkt. Die Postanstalten haben die Verpflichtung, diesen Behörden posttäglich ein Verzeichniß der aus inficirten Orten eingegangenen Gelder, Kassenanweisungen, Staats- und anderen geldwerthen Papiere mitzutheilen, welches den Empfängern den declarirten Inhalt, das Gewicht und den Absendungsort nachweist.

In den an die Addressaten von der Postanstalt in gewöhnlicher Art zu bestellenden, bis zur Vollziehung und Untersiegelung ausgefüllten Auslieferungsscheinen wird von dem Postamte die Bemerkung gemacht, daß die Auslieferung nur unter Mitwissen und auf einen auf der Rückseite der Auslieferungsscheine von der Orts-Sanitätscommission oder resp. der Ortspolizeibehörde gemachten und untersiegelten Vermerk erfolgen könne.

Die Postbehörden sind dafür verantwortlich, daß ohne einen solchen Vermerk kein aus einem inficirten Orte kommendes Geldpaket u. s. w. dem Addressaten ausgehändigt werde. Die Sanitätscommissionen oder Polizeibehörden haben angemessene Anordnungen zu treffen, daß alle Geld oder geldwerthe Papiere enthaltende Fässer und Pakete, zu deren Abholung von der Post sie die erfoderliche Bescheinigung auf den Auslieferungsscheinen ertheilt haben, demnächst sogleich unter ihrer Leitung und Aufsicht nach Vorschrift geöffnet und gereinigt werden.

Die Reinigung selbst erfolgt entweder in den Dienstlocalen dieser Behörden im Beisein des Empfängers, oder, wo örtliche und andere Rücksichten es gestatten, in der Wohnung desselben unter Aufsicht des dazu beauftragten Beamten, welcher in dem obengedachten Verzeichniß bei jeder einzelnen Sendung einen Vermerk darüber, daß und zu welcher Zeit die Reinigung erfolgt sei, nachzutragen und solchen zu unterzeichnen hat.

Die durch die Reinigung veranlaßten baren Auslagen trägt der Empfänger.

4) Wegen der nach dem Auslande bestimmten Gelder aus inficirten Orten, wird das königl. General-Postamt mit den ausländischen Postbehörden sich verständigen.

Bis

Digitized by Google

Bis dahin, daß dieses geschehen ist, werden dergleichen Gelder zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Berlin, den 27sten August 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatcommission.

von Thile.

Publicandum,

Nro. 218.

enthaltend die abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5ten April (1sten Juni) 1831.

Verfahren bei dem Ausbruche der Cholera.

Für die gesammte Monarchie mit Ausschluß der Rheinprovinz und Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin.

Es sind bereits durch das Publicandum vom 5ten d. M. für die Provinzen Preußen, Posen und den östlichen Theil von Schlesien, abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5ten April (1sten Juni) c. erlassen, und es ist beschlossen worden, diese Bestimmungen jetzt allgemein, also auch für den westlichen Theil von Schlesien und die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, jedoch unter einigen Modificationen, geltend zu machen.

§. 1.

Da es nöthig befunden worden, den in §. 1. der Instruction vom 5ten April (1sten Juni) c. angeordneten Orts-Sanitätscommissionen einen erweiterten Wirkungskreis anzuweisen, wie sich aus den hier nachfolgenden §§. ergiebt, so sollen dieselben künftig zusammengesetzt werden: aus der Ortspolizeibehörde, einem ärztlichen Personal, aus mehreren Mitgliedern der Commune und in Garnisonorten aus einem oder mehreren Militairmitgliedern. In größern Städten wird es überlassen, unter der Leitung der Ortscommission, für die Besorgung der Geschäfte in den verschiedenen Stadttheilen, besondere Bezirks-

zirks- oder Reviercommissionen (Revier-Schutzcommissionen) aus Aerzten, Polizei- und Gemeindemitgliedern zu bilden.

§. 2.

Nachdem die Aufstellung der großen Sanitätscordons, sowohl längs der russisch-polnischen Landesgränze, als im Innern des Landes, schon so viel militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperren, bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in mehreren Provinzen, nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte, so werden von jetzt ab besonders volkreichere Orte, in welchen die Cholera ausbricht, einer größeren Einschließung nur unterworfen werden, so fern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist, und von den Oberpräsidenten der Provinzen im Verein mit den commandirenden Generalen für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Oberpräsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 3.

Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit dem Lande bis zu den von der Immediatcommission bereits angeordneten oder noch anzuordnenden Sperrcordons (unter den Beschränkungen des §. 5.) zwar frei, jedoch muß jeder, der den Ort verläßt, und anderswo übernachtet, mit einer Legitimationskarte versehen sein, die den Gesundheitszustand des Orts gewissenhaft angiebt. Wer über 3 Meilen von dem angesteckten Orte sich entfernen will, hat aber ein Gesundheitsattest oder einen Reisepaß, der die Bedingungen des Gesundheitsattestes nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5ten April (1sten Juni) c. erfüllt, worin also der Gesundheitszustand des Ortes gewissenhaft angegeben sein muß, nöthig, um sich überall, wo ein solches gefodert wird, damit ausweisen zu können. Eben solche Gesundheitsatteste oder Reisepässe müssen aus allen übrigen Orten des östlichen Theils der Monarchie bei allen Reisen über 5 Meilen, oder sofern die Reisenden einen Sperrcordon berühren, beigebracht werden.

Solchen Personen in angesteckten Orten, welche innerhalb der letzten 20 Ta-

Digitized by Google

20 Tage mit Cholerakranken in unmittelbarer Berührung gestanden, oder innerhalb der letzten 10 Tage in Häusern gewohnt haben, in welchen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimationskarten gegeben werden.

Giftfangende Waaren dürfen aus angesteckten Orten nicht anders als nach vorhergegangener und amtlich bescheinigter Desinfection versandt werden. Die Anstalten zu einer solchen Desinfection sind überall, wo es nothwendig ist, vorschriftsmäßig einzurichten.

§. 4.

Den gesunden Ortschaften ist der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kömmt, welcher in Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepasse oder Gesundheitsatteste den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 10 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Fall wird er da, wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

§. 5.

Dagegen bleibt es allen nicht angesteckten Gegenden und Orten unbenommen, sich gegen den Verkehr mit den angesteckten Gegenden und Orten selbst zu schützen, und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren, und sich bewachen.

Jedoch darf die Aufnahme von Personen und Waaren aus Orten, die noch nicht von der Cholera angesteckt sind, nirgend verweigert werden. Solche müssen vielmehr auf den Grund ihrer Gesundheitsatteste, Reisepässe oder resp. Legitimationskarten, wo letztere genügen, ungehindert durchgelassen, und aufgenommen werden.

Eine solche Absperrung gegen angesteckte Orte darf auch nur durch die Ortsobrigkeit unter der Controle des Landraths angeordnet und ausgeübt werden, so wie die Absperrung ganzer Bezirke nur unter der Leitung der Kreisbehörden und Regierungen; auch muß für Contumazanstalten auf Kosten der

sich

Digitized by Google

sich absperrenden Communen gesorgt, wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisenden eine andere Route angewiesen, und solche, wie die Maßregel der Sperrung selbst, in der Umgegend gehörig bekannt gemacht werden.

§. 6.

Die königlichen Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Couriere und Estafetten dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert, und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, diese mögen angesteckt, verdächtig oder unverdächtig sein, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indessen folgende Modalitäten zu beobachten:

1) wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor denselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz;

2) verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los, und verläßt gleich wieder den Ort; die königlichen Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf der Beobachtung dieser Vorschrift halten.

Die bei den Posten befindlichen Schirrmeister dürfen in ihren Functionen nirgend gestört werden, sind aber verbunden, sich bei dem Passiren durch angesteckte Orte durch die auch den Aerzten vorgeschriebenen anderweitig bezeichneten Schutzmittel, wie Wachstuchmäntel, Waschungen mit einer Chlorauflösung u. s. w. vor der etwaigen Aufnahme und resp. Verschleppung des Contagiums zu verwahren.

3) Die Postillone sind, wenn sie zurückkehren, und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Person und bei sich führenden Effecten, so wie die Pferde und Geschirre dem Desinfectionsverfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

4) Die Couriere und Postreisende dürfen in angesteckten Orten ihre Wagen nicht

Digitized by Google

nicht verlassen, und durchaus in keinen Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen treten.

Dagegen sind sie auch, falls sie hierüber Atteste der betreffenden Postämter beibringen, weiterhin nicht als verdächtig zu betrachten, wenn sie nicht selbst aus angesteckten Orten gekommen, oder mit Personen, die aus solchen kamen, zusammen gereist sind.

5) Mit Extrapost Reisende und Frachtfuhren dürfen von einzelnen Orten nicht aufgehalten (die Frachtfuhren auch nicht von der Hauptstraße auf Nebenwege verwiesen) werden, es muß ihnen vielmehr durch dergleichen Orte, die sich abgeschlossen haben, die Durchfahrt, ohne Aufenthalt darin, jedenfalls gestattet werden. Nur wo größere Bezirke sich abgesperrt haben, müssen die Extrapostreisenden und Frachtfuhren sich einer Desinfection und Durchräucherung, wenn es verlangt wird, unterwerfen.

§. 7.

Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten oder in andern bescheinigten dringenden Amtsgeschäften reisenden Regierungsbeamten, Landräthe, Aerzte und Wundärzte, Geistliche, Gerichts- und Militairpersonen, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäftsbezirks reisen, jedoch dürfen sie, wenn sie angesteckte Gegenden passiren, ihren Wagen nicht verlassen, sich unterwegs vor Erreichung ihres Bestimmungsortes nirgends aufhalten, und müssen sich am letztern, oder in der demselben vorliegenden Contumazanstalt der Desinfection ihrer Person und ihrer Effecten unterwerfen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der §§. 6. 7. nicht für die Linien des Sperrcordons gelten, da durch diese Linien niemand, mithin auch keine Couriere oder irgend andere Reisende, ohne Gesundheitsatteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8.

Militaircommandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartirt werden; die commandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militaircommandos aus von der Cholera angesteckten Orten überhaupt entsandt, oder auf

Digitized by Google

ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit, Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§. 9.

Was nun die Sperrung der Häuser betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird im Augenblick eines solchen Ausbruches jedes Haus nach den Bestimmungen der §§. 17 und 23. der Instruction vom 5ten April (1sten Juni) c. vollständig gesperrt, bis die Orts-Sanitätscommission oder die ihnen untergeordneten Revier-Schutzcommissionen, wo dergleichen bestehen, Zeit erhalten haben, Untersuchung wegen der Zulässigkeit einer Absonderung im Hause, vorzunehmen. In Häusern, welche wenig oder gar keine Miether haben, wird auch das Fortbestehen der Hausperre selbst in der Regel keinen Schwierigkeiten unterliegen. Die erfolgte totale Hausperre kann jedoch unter folgenden Vorsichtsmaßregeln in eine partielle Haus- und Wohnungsperre verwandelt werden:

1) wenn der Kranke gleich bei dem ersten Ausbruch seiner Krankheit aus dem Hause entfernt und in eine besondere Cholera-Heilanstalt aufgenommen wird;

2) wenn der Cholerakranke zwar im Hause verbleibt, der Theil des Hauses aber, in welchem sich die Wohnung des Erkrankten befindet, oder diese für sich außer aller unmittelbaren Verbindung mit den übrigen Wohnungen des Hauses steht oder zu setzen ist, wenn sie einen besonderen Zugang hat, oder ein solcher einzurichten ist, kurz, wenn dieser besondere Raum nach dem Ermessen der Orts-Sanitätscommission (oder Revier-Schutzcommission) dergestalt abgesperrt werden kann, daß alle und jede weitere Communication mit den übrigen Bewohnern unbedingt vermieden wird.

In beiden Fällen darf die allgemeine Sperre des Hauses nicht eher aufgehoben werden, als bis die partielle Sperre mit Sicherheit vollzogen, die durch ein gezogenes Seil bezeichnete Gränze derselben bewacht, und die erfoderliche Reinigung und Durchräucherung der übrigen Abtheilungen des Hauses, so wie deren Bewohner und Effecten, nach Anweisung des Schutz-Commissionsarztes bewirkt ist. Ueber dem Haupteingange und dem Eingang zur Wohnung des

des Kranken ist sodann eine Warnungstafel mit der Aufschrift: „Cholera“ anzubringen.

§. 10.

Ob ein Cholerakranker in seiner Wohnung belassen werden könne, wenn er oder seine Angehörigen es wünschen, hängt zunächst von dem Ermessen des bei der Ortscommission oder der Revier-Schutzcommission fungirenden Arztes ab. Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes muß er eben sowohl den augenblicklichen Zustand des Kranken und die persönlichen Verhältnisse desselben und seiner Umgebung, wie die Localität der Wohnung in Erwägung ziehen. Es kömmt dabei vorzüglich in Betracht, ob diese Umstände die gehörige Pflege des Kranken und die Verhütung der weitern Verbreitung des Ansteckungsstoffes durch gehörige Absonderung, sowohl während der Krankheits-, als nachfolgenden Contumazzeit, gestatten. In Fällen, wo der von dem Arzte hiernach für nothwendig erachteten anderweitigen Unterbringung des Kranken Schwierigkeiten entgegentreten sollten, fällt der Schutzcommission die nähere Beurtheilung und Entscheidung, so wie eventualiter die weitere Veranlassung zur Beseitigung der Schwierigkeiten anheim.

§. 11.

In Beziehung auf die Bewohner werden demnächst folgende Grundsätze beobachtet:

1) Wird der Kranke gleich beim Ausbruch seiner Krankheit in eine besondere Cholera-Heilanstalt gebracht, so unterliegen alsdann bloß seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer 10tägigen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behuf sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu verstatten, nachdem vorher ihre Wohnung, so wie sie selber nebst ihren Effecten einer sorgfältigen Räucherung und Reinigung unterworfen worden sind.

Die übrigen Bewohner des Hauses sind, nach ebenfalls vorher bewirk-

 ter

ter Reinigung ihrer Personen und Effecten, Räucherung und Lüftung der Wohnungen, ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

2) Ist der Kranke bis zu seiner Genesung oder seinem Tode in der Wohnung geblieben, so unterliegen alle mit ihm abzusperrenden Angehörigen oder sonstigen mit ihm in Verkehr gestandenen Hauseinwohner, dessen Krankenwärter ꝛc. einer 20tägigen Contumaz. . Diese Contumazzeit wird, im Falle des Todes, vom Beerdigungstage des Verstorbenen, im Falle der Genesung aber von dem Zeitpunkte an gerechnet, von welchem ab der Kranke nach dem Ausspruche seines Arztes als von der Cholera genesen zu betrachten ist. Den übrigen Hausbewohnern ist zwar nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten, und Räucherung der Wohnungen der freie Verkehr auch in diesem Falle zu gestatten, sie müssen aber, so lange der Kranke oder die Leiche im Hause ist, ihre eigenen Wohnungen fleißig und unter Aufsicht und Controle des Schutzarztes durchräuchern, und sich selbst mit ihren Effecten öfters der Reinigung unterwerfen. Auch müssen sie, wenn sie sich der Gefahr der Mitabsperrung nicht aussetzen wollen, jeden Verkehr mit den übrigen Bewohnern des Hauses nach Möglichkeit beschränken, und den mit den Angehörigen und Dienstleuten des Erkrankten unbedingt verhüten.

Namentlich ist in einem solchen Hause überall für die größte Reinlichkeit, die tägliche hinreichende Erneuerung der Luft und die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände Sorge zu tragen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erheischen in dieser Hinsicht die Ausleerungen der Kranken, bei deren Hinwegräumung alle mögliche Vorsichtsmaßregeln, sorgfältige Bedeckung des Gefäßes, Ueberschüttung des Inhalts mit gelöschtem Kalk ꝛc. zu beobachten sind, und ganz vorzüglich jede Annäherung der Hausbewohner, so wie der aufgestellten Posten sorgfältigst gemieden werden muß. Zur Vollziehung dieses Geschäfts ist daher eine besondere, wo möglich nächtliche Zeit zu bestimmen, während welcher das Haus abgeschlossen sein muß, und sich niemand von den übri-

gen

Digitized by Google

gen Hausbewohnern aus seinem Zimmer entfernen darf, bis dieses Geschäft vollständig beendigt, und der Hausflur gehörig durchräuchert ist.

§. 12.

Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der §. 51. der Instruction vom 5ten April (1sten Juni) c. hierdurch dahin modificirt:

1) Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitätscommission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbnißplatzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner, die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dieß wird namentlich überall der Fall sein, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.
2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51. beschriebenen besondern Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche, in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abgesondert werden, und für dieselben die erfoderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.
3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wartpersonal, oder durch die zu diesem Behuf eigends anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Oel eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, still und ohne große Begleitung erfolgen.

Berlin, den 22sten August 1831.

Der Chef der Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera.
(gez.) von Thile.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 219. Ausfertigung von Gesund-

Da nach der in Nr. 31. des dießjährigen Amtsblatts publicirten Verordnung vom 6ten v. Mts. bisher zur Legitimation der Reisenden über den Gesund-

heitsatte-
ſten.
174. Aug A.

ſundheitszuſtand der Orte, woher ſie kommen, nur die in der allerhöchſten Cabinetsordre vom 6ten Juni c. vorgeſchriebenen Legitimationskarten im hieſigen Regierungsbezirke eingeführt worden ſind, jedoch eines Theils die Errichtung eines Sperrcordons an der Elbe zur Abwehrung der Cholera von den jenſeitigen inficirten Orten angeordnet iſt, und die aus jenen Gegenden kommenden Reiſenden mit den vorgeſchriebenen Geſundheitsatteſten verſehn ſein müſſen, anderntheils auch von ausländiſchen Behörden, namentlich von der königl. baieriſchen Regierung des Ober-Mainkreiſes und der kurfürſtlich heſſiſchen Regierung, den Reiſenden, Vieh- und Waarentransporten aus der hieſigen Provinz der Eintritt in das königl. baieriſche, reſp. kurfürſtliche heſſenſche Gebiet unterſagt worden iſt, ſofern ſie ſich nicht durch beſondere Geſundheitsatteſte oder Contumazſcheine zu legitimiren vermögen; ſo bringen wir nachſtehend die wegen Ausfertigung der Geſundheitsatteſte unterm 5ten April c. von den königl. hohen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Innern und der Polizei, und am 17ten Juni c. von dem Chef der Immediatcommiſſion erlaſſenen Verordnungen zur Kenntniß des Publicums, und tragen den eingeſetzten Ortsgeſundheitscommiſſionen zugleich auf, nach den darin ertheilten Vorſchriften zu verfahren.

Erfurt, den 9ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Bekanntmachung,

betreffend die Vorſchriften wegen Einführung der Geſundheitsatteſte für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Gränzen des königl. preuß. Staates angeordneten Maßregeln zur Ausführung kommen ſollten.

---

§. 1.

Der Zweck der Einführung der Geſundheitsatteſte beſteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den königlich preußiſchen Staaten an der Gränze nothwendig gewordenen Sanitätsanſtalten diejenige Erleichterung des Verkehrs zwiſchen den beiderſeitigen Staaten eintreten zu laſſen, welche die Umſtände irgend verſtatten.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

In Bezug hierauf ist diesseits angeordnet worden:

1) Daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und dieselben resp. zur Weiterreise oder weiteren Versendung verstattet werden sollen.

2) Daß Personen und Waaren, welche aus einer, der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich, vor mehr als 20, aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 teutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, einer Contumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen.

3) Daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, eine Contumaz von 20 Tagen überstehen müssen.

4) Daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Contumazzeit zu verstatten sei, wenn von dem Reisenden, oder in Betreff der Waaren, ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben.

§. 3.

Zum Ausweise hierüber dienen die Gesundheitsatteste und Reisepässe. Es liegt daher im Interesse der jenseitigen Reisenden und Waarenversender, sich dieserhalb mit den vorschriftsmäßigen Gesundheitsatteste und Reisepässen zu versehen, indem bei Ermangelung derselben die Personen und Waaren als solche betrachtet werden müssen, welche aus einer von der Cholera befallenen Gegend kommen.

Digitized by Google

men. Reisepässe können nur in sofern die Stelle der wirklichen Gesundheitsatteste vertreten, als die über die fraglichen Punkte (§. 2.) erfoderliche Auskunft auf eine durchaus unzweifelhafte Weise in ihnen enthalten ist.

§. 4.

Nur die nach anliegendem Schema angefertigten Gesundheitsatteste können als giltig anerkannt werden. Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt, und mit dem auf den Gesundheitszustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren gekommen sind, Bezug habenden Vermerk nach den sub §. 2. gegebenen Bestimmungen versehen sein. Die Gesundheitsatteste müssen von den königl. preuß. Gesandtschaften, Consulaten oder in deren Ermangelung von dem Vorstande der Ortspolizeibehörde ausgestellt, und mit deren Namensunterschrift und Amtssiegel versehen, auch in dem letztern Falle von dem am Orte oder in dessen Nähe wohnenden Arzte oder Wundarzte, wo möglich einem in einem öffentlichen Amte stehenden und ein eigenes Amtssiegel (welches beizudrücken) führenden mit unterzeichnet sein. Die Reisepässe werden von der jedesmaligen Ortspolizeibehörde visirt. Findet sich ein Arzt oder Wundarzt an diesem Orte, so wird dessen Mitzeichnung die Berücksichtigung des Attestes noch mehr erhöhen.

§. 5.

Für jeden einzelnen Reisenden ist ein besonderes von ihm persönlich einzulösendes Gesundheitsattest erfoderlich, worin er genau zu signalisiren ist, und welches er eigenhändig mit zu unterschreiben hat.

§. 6.

Die Bagage der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

§. 7.

Ebenso ist bei Attesten für Waaren eine genaue Specification derselben mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes jedes einzelnen Collis, überhaupt Alles erfoderlich, was zur Constatirung der Identität der Waaren dient.

§. 8.

In den Attesten für Thiere ist nicht nur die Gattung, sondern auch die Stück-

Digitized by Google

Stückzahl derselben genau anzugeben, und wo es irgend thunlich ist, sind auch die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweise der Identität dienende Maßregeln unnöthig zu machen.

§. 9.

Die Gesundheitsatteste sind nur für die zur Reise oder den Transport der Waaren, Thiere u. s. w. bis zur Gränze erfoderlichen Zeit und kurz vor dem Abgange derselben auszustellen, indem eine längere Giltigkeit wegen der möglichen Veränderungen des Gesundheitszustandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 10.

Den diesseitigen Behörden ist es zur strengsten Pflicht gemacht, diese Gesundheitsatteste und Reisepässe auf das Sorgfältigste zu prüfen. Sollte sich hierbei in diesen Documenten irgend etwas Regelwidriges vorfinden, so verlieren dieselben ihre Giltigkeit.

Berlin, den 5ten April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
Frhr. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Frhr. v. Brenn.

Digitized by Google

Gesundheitsattest

Name, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kömmt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.	Hauptzollamt, wo er in die preuß. Staaten einzutreten beabsichtigt.

Ort

Datum

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des königl. preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Bemer

1) Dieses Attest hat nur an dem Gränzzollamte, auf welches es lautet, seine
2) Ebenso gilt es nur für die zur Reise bis an die Gränze erfoderliche Zeit,
3) An keinem der Oerter, wo übernachtet worden ist, darf das Visirenlassen dieses der Reisende an der Gränze der Vorschriften unterliegen, welche für die aus
4) Nur mit der in dem Atteste angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte so werden dieselben behandelt, als wenn sie aus einer wirklich von der
5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunter oder Sachen in Berührung gekommen sein sollte, dieses an dem Gränzzollamte

Digitized by Google

für Reisende.

Gesundheitszustand des Ortes, von welchem er kömmt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Oerter, wo dieß Gesundheitsattest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig u. weshalb?	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsstücke.	Sonstige Effecten.	Fuhrwerk.			
			Worin verpackt.					

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

tungen.

Giltigkeit.
nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
Attestes unterbleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, so würde
wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.
desselben verfahren. Sollte der Reisende noch anderweitige Effecten bei sich führen,
Cholera befallenen Gegend herkämen.
schrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit verdächtigen Personen
anzuzeigen.

Namensunterschrift des Reisenden.

Gesund-

Digitized by Google

Gesundheitsattest

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke).	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	An welchem Hauptzollamte sie in die königl. preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.

Ort

Datum

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des königl. preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Bemer

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten
2) Ebenso gilt dasselbe nur für dasjenige Gränzzollamt, auf welches dasselbe
3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Gränze Ausstellung an gerechnet.
4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in versehen sein, widrigenfalls dieselben der vollen Contumazzeit unterliegen
5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunter oder Sachen in Berührung gekommen sein sollten, dies an dem Gränz

Digitized by Google

für Thiere.

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Oerter, an denen dieß Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb.	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

kungen.

Thiere ist dieß Attest giltig.
lautet.
erfoderlichen Zeit giltig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der

dem diesseitigen Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheitsatteſten würden.
schrift verpflichten, wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen zollamte anzuzeigen.

Unterschrift des Führers der Thiere.

Gesund-

Digitized by Google

Reinheitsatteſt

Angabe der Waaren.	Quantität derſelben (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maß und Gewicht der Gegenſtände genau anzugeben).	Von wo abgeſandt.	Wohin beſtimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	An welchem Hauptzollamte ſie in die königl. preuß. Staaten einzupaſſiren beſtimmt ſind.
	Ob und wie verpackt?	Woher urſprünglich.			

Ort

Datum

Deren Amtsſiegel.

Namensunterſchrift des königl. preuß. Geſandten (Conſuls) oder der das Atteſt ausſtellenden Ortsbehörde.

Bemer

1) Dies Atteſt gilt nur für diejnigen Waaren, welche ausdrücklich in demſelben
2) Ebenſo iſt daſſelbe nur für dasjenige Hauptzollamt giltig, auf welches es aus
3) Ueberdieß gilt das Atteſt nur für die zum Transport der Waaren bis zur Ausſtellung an gerechnet.
4) Die Führer der Waaren, ſo wie das etwa zum Transport derſelben dienende
5) Ueberdieß muß ſich der Führer der Waaren durch hierunter zu ſetzende eigen verdächtigen Perſonen oder Sachen in Berührung gekommen ſein ſollte,

Digitized by Google

für Waaren.

Auf welche Weise sie verschickt sind			Gesundheitszustand des Ortes, aus welchem die Waaren kommen.			Oerter, an denen dieß Attest visirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig u. weshalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.

Dessen Amtssiegel.

kungen.

angegeben und genau specificirt sind.
gestellt ist.
Gränze erfoderliche Zeit, nämlich für Wochen; Tage, vom Tage der

Zugvieh, müssen mit besonderen Gesundheitsattesten versehen sein.
händige Namensunterschrift verpflichten, wenn er auf seiner Reise wissentlich mit dieß an dem Gränzzollamte anzuzeigen.

Namensunterschrift des Führers der Waaren.

Publi=

Digitized by Google

Publicandum.

Die Instruction vom 5ten April und 1sten Juni laufenden Jahres setzen die Bestimmungen fest, unter welchen Umständen und Verhältnissen ein Ort von der Cholera für inficirt oder der Infection für verdächtig zu erklären ist, und welche medicinisch-polizeiliche Maßregeln an diesen Ortschaften zu ergreifen sind, um die Verschleppung und weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Diese größtentheils auf die Verhütung der Einschleppung der Cholera über die Gränzen des preußischen Staates berechneten Maßregeln und Anordnungen finden auch, nachdem die Krankheit bereits in Danzig ausgebrochen, und für den Fall, daß sich selbige in andern Ortschaften des preußischen Staats gleichfalls zeigen sollte, ihre Anwendung. Nun treten folgende, lediglich für das Inland geltende, besondere Bestimmungen ein:

1) Ist der inficirte Ort durch einen Militaircordon unmittelbar oder sammt der nächst umliegenden Gegend abgesperrt, so sind die Ortschaften innerhalb des Cordons für inficirt, außerhalb der Sperre hingegen für unverdächtig zu erklären. Nur für den Fall, daß die Sperre nicht sogleich vollzogen und ein Verkehr mit Menschen oder Waaren zwischen dem inficirten Orte und der nächst umliegenden Gegend mittlerweile Statt gefunden hat, kann die an den Cordon nächstangränzende Gegend bis zur Entfernung von 3 Meilen vom angesteckten Orte, erst nach 10 Tagen für unverdächtig erklärt werden, wenn nämlich innerhalb dieser Zeit sich keine Spuren von der Krankheit oder von sonstigen plötzlichen Erkrankungs- und Todesfällen daselbst gezeigt haben.

2) Hat keine Cernirung des angesteckten Ortes Statt gefunden, so ist zwar die ganze Gegend im Umfange von 10 Meilen in sofern für verdächtig zu erklären, als die für verdächtige Orte vorgeschriebenen Maßregeln nach der Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren, ohne Weiteres in Vollziehung zu setzen sind; nur soll es zur Erleichterung des Handels und des Verkehrs im Innern des Landes erlaubt sein:

a. den

Digitized by Google

a. den Reisenden durch jene Orte, welche 3 Meilen von dem angesteckten (inländischen) Orte entfernt liegen, und aus einer von der Cholera noch befreiten Gegend kommen, ungehindert — ohne jedoch daselbst zu übernachten — passiren zu können.

b. Den Einwohnern und Fremden eines mindestens 3 Meilen von der inficirten Gegend belegenen Ortes, die Entfernung von demselben und die Reise in ganz unverdächtige Gegenden zu gestatten, auch sie allenthalben frei und ungehindert passiren zu lassen, wenn sie sich mit einem Gesundheitsatteste der Sanitäts- und Ortsbehörde, welches nach den weiter unten (sub 3.) zu gebenden Vorschriften ertheilt werden kann, zu legitimiren im Stande sind.

c. Mit der Versendung der Waaren und Thiere ist auf gleiche Weise, wie mit den Menschen, zu verfahren.

Zu diesem Behufe haben

3) Diejenigen Sanitätscommissionen der einzelnen Orte und Bezirke, welche innerhalb der Entfernung von 3 bis 10 Meilen vom angesteckten Orte liegen, die Befugniß, den Einwohnern und Fremden ihres Ortes und resp. Bezirks, Gesundheitsatteste alsdann auszustellen, wenn weder am Orte selbst oder in dessen unmittelbarer Umgegend sich Spuren der Krankheit zeigen, noch derjenige, welcher ein solches Attest nachsucht, der mindesten Verdächtigkeit unterliegt. Diese Gesundheitsatteste sind im Allgemeinen in derselben Form, wie die dießfallsige Bekanntmachung vom 5ten April sie für das Ausland vorschreibt, auszustellen, von jedem Mitgliede der Ortscommission zu unterzeichnen, und von der Ortspolizeibehörde zu contrasigniren.

Nur Atteste, in welchen keine Regelwidrigkeiten vorkommen, und mit den gehörigen Unterschriften und Visis versehen sind, können zur Weiterreise als giltig betrachtet werden. Da übrigens den Ortscommissionen durch die hierüber erlassenen Instructionen es zur strengsten Pflicht gemacht ist, über den Gesundheitszustand der Bewohner ihres Ortes oder Bezirkes mit unablässiger Aufmerksamkeit zu wachen, dieselben mithin jederzeit hiervon auf das Genaueste unterrichtet sein müssen, so sind die einzelnen Mitglieder der Ortscommission auch für die

Digitized by Google

Richtigkeit und Gefahrlosigkeit der von ihnen hierüber auszustellenden Atteste und resp. Reisepässe persönlich verantwortlich.

Befindet sich am Abgangsorte des Reisenden keine zur Ausstellung von Gesundheitsatteſten befugte Ortscommission, so ist die Polizeibehörde des Orts berechtigt, dem Reisenden eine Legitimationskarte oder wenigstens eine Bescheinigung auszustellen, mit welcher er sich behufs des Empfangs eines Gesundheitsatteſtes bis zum Sitze der Ortscommission verfügen kann.

Berlin, den 17ten Juni 1831.

Der Chef der Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera.
von Thile.

Nro. 220. Nichtabhaltung der dießjährigen Herbstmesse in Magdeburg. 241. Sept. A.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung der königl. Regierung in Magdeburg die dasige Herbstmesse in diesem Jahre ausfällt.

Erfurt, den 9ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 221. Anfang des neuen Lehrganges in der allgemeinen Bauschule in Berlin mit dem 1sten April k. J.

Die hiesige Bauacademie ist mit allerhöchster Genehmigung unter dem Namen einer allgemeinen Bauschule, völlig umgestaltet worden. Der Unterricht nach dem veränderten Lehrplane, welcher am 1sten October d. J. beginnen sollte, schreibt ein zusammenhängendes Studium mehrere Jahre vor. Die Zeitumstände lassen indeß für jetzt eine geringe Benutzung dieses Unterrichts erwarten, und der Vorbehalt §. 27. der Verordnung vom 23sten August d. J. giebt der Besorgniß einer Unterbrechung der Vorlesungen Raum. Es ist daher beschlossen worden, den neuen Lehrgang mit dem 1sten April kommenden Jahres zu beginnen. Der Lehrplan und die Vorschriften für die allgemeine Bauschule, so wie die, damit in genaue Verbindung stehenden neuen Vorschriften für diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, oder als Privatbaumeister dafür ausbilden wollen, werden durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Einzelne Exemplare dieser Bestimmungen werden bei dem

Herrn

Digitized by Google

Herrn geheimen Secretair Meißner, Zimmerstraße Nro. 25. im Kurzen zu haben sein.

Berlin, am 6ten September 1831.

Beuth.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 222.

Der Feldmesser Franz Christian Carl Pabst zu Erfurt ist, nachdem er durch Vorlegung des von der königl. Oberbaudeputation unter dem 21sten v. M. über den Ausfall seiner Prüfung im Bausache ertheilten Atteste seine zulängliche Qualification als Baumeister gehörig nachgewiesen, unter die Zahl der Bauconducteurs aufgenommen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Julius Wachsmuth ist den 30sten Mai c. zum Oberlandesgerichts-Justizcommissar in Naumburg ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 223.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat August 1831.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Drei Personen sind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen; fünf Selbstmorde haben Statt gefunden.

Menschenrettung.

Am 15ten August wurde zu Worbis das zweijährige Kind des dasigen Einwohners Andreas Schmidt, welches vor der Wohnung des letztern in den Wipperfluß gefallen war, durch die schleunige Hilfe des Handarbeiters Georg Eckardt vom Ertrinken gerettet.

Feuersbrünste.

Am 7ten August brach in dem Hause des Einwohners Joseph Schäfer

zu

zu Melchendorf, im Kreise Erfurt, Feuer aus, welches jedoch durch die schleunige Hilfsleistung der Dorfmannschaft sofort gelöscht, und daher nur ein Theil des fraglichen Hauses vom Brande zerstört wurde.

Bei einer am 19ten August in den Abendstunden zu Cammerforst, im Kreise Langensalza, ausgebrochenen Feuersbrunst wurden

zwei Wohngebäude,
vier Scheunen,
sechs Stallgebäude und
ein Schoppen,

nebst einer Partie ausgedroschener Früchte und mehreren andern Wirthschaftsgegenständen an Rind- und Schweinevieh ꝛc. ein Raub der Flammen, außerdem auch noch zwei Wohnhäuser stark beschädigt.

Erfurt, den 6ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 14ten September 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 224. Umwandlung des zur Abwehrung der Cholera angeordneten Beobachtungscordons an der Elbe in einen Sperrcordon.

Zufolge Bestimmung der königl. Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera soll der nach der Bekanntmachung vom 30sten v. M. angeordnete Beobachtungscordon an der Elbe sofort in einen Sperrcordon verwandelt werden.

Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie, also vom rechten Ufer der Elbe, ankommenden Personen, Waaren und Thiere, sind nunmehr derselben Behandlung unterworfen, wie die bisher von Osten her aus dem Auslande kommenden. Es kann daher die Elbe vom rechten Ufer her nicht mehr mit den im Publicandum vom 6ten Juni d. J. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, und der Uebergang über dieselbe ist weder im landwirthschaftlichen Verkehr dem Uferbewohner, noch für Reisende, Waaren und Thiere anders gestattet, als auf den in der Bekanntmachung vom 30sten v. M. bestimmten Hauptübergangspunkten (von welchen der bei Tangermünde, wo die Anlegung von Contumazanstalten Schwierigkeiten gefunden hat, aufgehoben wird), also auf den Brücken zu Torgau, Wittenberg und Magdeburg, und den Fähren zu Sandau und Wittenberge. Personen, Waaren und Thiere, welche auf diesen Punkten die Elbe passiren wollen, müssen nunmehr mit den in der Bekanntmachung wegen Einführung der Gesundheitsatteste vom 5ten April d. J. angeordneten Gesundheitsatteste und Reisepässen, oder mit den, in den §§. 28. 38. 46. der Instruction für Contumazbeamte vom $\frac{\text{5ten April}}{\text{1sten Juni}}$ d. J. vorgeschriebenen Contumazscheinen versehen sein, und unterliegen nach Maßgabe dieser

ser Legitimationen, unter Beobachtung der Modificationen des Publicandums vom 17ten Juni d. J. und des Circularschreibens vom 31sten v. M., dem im §. 2. der Bekanntmachung vom $\frac{5\text{ten April}}{15\text{ten Juni}}$ dieses Jahrs vorgeschriebenen Verfahren. Hierbei wird ausdrücklich und zur Vermeidung jeder übeln Folgen bemerkt, daß selbst Uferbewohner, wenn sie in ihrem Verkehr das rechte Elbufer betreten haben sollten, nur auf den bestimmten Uebergangspunkten auf das linke Elbufer zurückkehren können, und dem für Reisende angeordneten Verfahren ebenfalls unterworfen sind.

Die Militairposten, welche die Elblinie besetzt halten, sind jetzt berechtigt, gegen solche Personen, die ungeachtet einer vorhergegangenen Warnung die Linie zu passiren versuchen sollten, nach §. 1. des Strafgesetzes vom 15ten Juni d. J. ihre Waffe zu gebrauchen, und namentlich hartnäckige Contravenienten niederzuschießen.

Indem das Publicum mit diesen Bestimmungen und namentlich mit der in Contraventionsfällen bestehenden Gefahr bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß die königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg den Zeitpunkt, mit welchem die angeordnete Maßregel für ihren Bezirk ins Leben treten, und wo Personen, Waaren und Thiere auf den bestimmten Uebergangspunkten den Cordon passiren dürfen, unter Bezeichnung der Contumazplätze, näher bekannt machen werden.

Magdeburg, den 3ten September 1831.

Von Seiten des königl. Oberpräsidiums.
Der geheime Staatsminister.
(gez.) v. Klewiz.

Von Seiten des königl. interimistischen Generalcommandos im Bezirk des 4ten Armeecorps.
Der General-Lieutenant
(gez.) Graf v. Hacke.

Nro. 225. Bestimmung der Contumazzeit für die mit Cholerakranken in Berüh-

Um das Verfahren gegen die aus verdächtigen Gegenden kommenden Reisenden mit denjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, welches nach §. 11. des Publicandums vom 22sten d. M. gegen die Angehörigen und die Bewohner des Hauses eines Cholerakranken vorgeschrieben ist, hat die Immediatcommission beschlossen,

daß

daß die Contumazzeit derjenigen an den Uebergängen der Sperrcordons anzuhaltenden Reisenden, welche mit keinem Cholerakranken unmittelbar in Berührung gekommen, auf 10 Tage beschränkt werden soll, wogegen es bei einer 20tägigen Contumaz für diejenigen Reisenden verbleiben muß, welche Communication mit Cholerakranken in den letzten 20 Tagen erweislich gehabt haben.

rung, und für die, welche mit denselben nicht in Berührung gekommen sind.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach die Regierungen und Contumazdirectionen in Hochdero Provinz gewogentlichst instruiren zu wollen.

Berlin, den 31sten August 1831.

Als Chef der Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera.

(gez.) von Thile.

An
des königl. wirklichen geheimen Staatsministers
und Oberpräsidenten ꝛc. Herrn von Klewitz
Excellenz zu Magdeburg.

Nro. 226.

Beobachtung der wegen der Cholera ergangenen Verordnungen.

29. Sept. A.

Bei der sich nähernden Gefahr des Ausbruchs der Cholera in der Provinz Sachsen unterlassen wir nicht das Publicum auf die Beachtung der in den desfalls ergangenen Bekanntmachungen enthaltenen Vorschriften zu verweisen, besonders aber die Polizeibehörden nunmehr auf das ernstlichste zu veranlassen, alle deshalb ergangene Anordnungen sofort ins Werk zu setzen, so daß nicht nur alle Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung der Krankheit in Ausführung gebracht werden können, sondern auch die nöthige Hilfe allen denen, welche von dieser Krankheit ergriffen merden möchten, augenblicklich geleistet werden kann.

Diese Verordnungen, mit deren Inhalt sich das Publicum sowohl als die Behörden sorgfältig bekannt zu machen haben, sind vornämlich:

1) die Instruction über das bei Annäherung der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 1sten Juni d. J.;
2) die Instruction für die Contumazbeamten, von demselben Tage;
3) die Anweisung über das Desinfectionsverfahren von demselben Tage;

welche sämmtlich im 30sten Stück des Amtsblatts abgedruckt sind;

4) die

Digitized by Google

4) die allerhöchste Verordnung wegen Bestrafung der Vergehen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera ergangenen Verordnungen betreffen, vom 15ten Juni d. J. im 24sten Stück des Amtsblatts;

5) die Bekanntmachung vom 5ten April d. J. die Einführung der Gesundheitsatteste betreffend, nebst dem Publicandum, die Legitimationen betreffend vom 17ten Juni d. J., welche im 36sten Stück des Amtsblatts sich befinden; ferner

6) die Bekanntmachung vom 22sten v. M. im 36sten Stück des Amtsblatts, welche mehrere abändernde Bestimmungen enthält; so wie endlich

7) das Circularschreiben vom 31sten v. Mts. über die Contumazfristen, welches in dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts sich befindet.

Erfurt, den 10ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 16ten September 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 227. Legitimation der Reisenden nach dem Meklenburgschen.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 26sten v. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer anderweiten großherzoglich meklenburgschen Regierungsverordnung vom 10ten v. M., jeder Reisende und Waarenführer, der Meklenburg betreten will, nur zugelassen wird, wenn er einen vollständigen Reisepaß, und von dem Orte, an dem er sich zuletzt längere Zeit aufgehalten, auch einen gehörigen Gesundheitspaß bei sich führt; das Wandern der Handwerksburschen aber in der Maße beschränkt ist, daß selbst einheimische Handwerksburschen nur dann, wenn sie nachweisen können, daß sie seit 40 Tagen sich an Orten aufgehalten haben, welche von der Cholera nicht ergriffen, zugelassen, fremde Handwerksburschen aber ganz abgewiesen werden sollen, wenn sie nicht jenen und zugleich noch den Nachweis führen können, daß sie von einem Meister ihres Gewerks im Lande verschrieben worden sind.

Magdeburg, den 6ten September 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 228. Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Cholera in Sachsen-Meiningen. 413. Sept. A

Nachstehende herzoglich sachsen-meiningensche Verordnung bringen wir hierdurch zur Kenntniß derjenigen, welche Reisen in jene Gegend beabsichtigen möchten. Erfurt, den 13ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Verordnung,

die getroffenen Maßregeln wegen der asiatischen Cholera betreffend.

Im Namen Seiner herzoglichen Durchlaucht des Herzogs Bernhard zu Sachsen-Meiningen und Hildburghausen ꝛc., souverainen Fürsten zu Saalfeld.

Um das Einschleppen der asiatischen Cholera in das hiesige Land möglichst zu verhüten, wird nachstehende höchsten Orts genehmigte Verordnung erlassen, welche auf das Genaueste zu befolgen ist.

1) Nur denjenigen Reisenden soll der Eintritt in das Land gestattet sein, welche neben den gewöhnlichen Reiselegitimationen mit Gesundheitsatteſten versehen sind.

Diese letztern müssen von einer Paßpolizeibehörde ausgestellt, von einem angestellten Arzte mit unterschrieben, und in ihnen muß die Versicherung enthalten sein, daß weder in den Wohn- resp. seitherigen Aufenthaltsorte des Atteſtinhabers, noch in einem Umkreis von 10 Meilen um jenen, Spuren der asiatischen Cholera sich gezeigt haben. In der Reiselegitimation muß die Reiseroute genau angegeben, und jene muß bei Vermeidung der Ungiltigkeit in jedem Nachtquartiere mit der Bemerkung visirt sein, daß die Cholera an diesem Orte und der Umgegend sich nicht gezeigt habe.

Kömmt aber der Reisende aus Gegenden, in welchen vor seiner Abreise die asiatische Cholera schon ausgebrochen war, so muß er durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen, daß er in einer diesseits der inficirten Gegend befindlichen Contumazanstalt die gesetzliche Contumazzeit ausgehalten, daß er aus jener Anstalt als gesund und unverdächtig entlassen, und ihm die Weiterreise gestattet worden sei. Auch auf diesem von den Contumazbeamten ausgestellten Gesundheitsatteſt muß die Reiseroute genau angegeben sein.

Reisende, welche der im obigen erwähnten Gesundheitsatteſte entbehren, und in das hiesige Land eintreten, sollen ohne weiters aus demselben zurückgewiesen werden, wozu hierdurch sämmtliche Polizeibehörden des Landes angewiesen werden. Den Postämtern, Lohnkutschern, Fuhrleuten wird das Weiterbringen, allen Gastwirthen und Privatpersonen aber die Aufnahme solcher Reisenden, die

Digitized by Google

die nicht auf die in dieser Verordnung angegebene Weise legitimirt sind, bei Vermeidung nachdrücklichster Ahndung untersagt.

Die Gesundheitsatteste aller durch das hiesige Land reisenden Personen müssen von den inländischen Paßpolizeibehörden mit dem Bemerken des Gesuudheitszustandes des Ortes und der Umgegend visirt werden.

2) Führer von Waaren oder Thieren haben außer dem unter Nr. 1. angegebenen, in Bezug auf den eigenen Gesundheitszustand nöthigem Zeugnisse noch besondere Legitimation darüber beizubringen, daß die Waaren und Thiere, welche sie transportiren, entweder aus einer von der Cholera noch befreiten Gegend kommen, oder daß diese Gegenstände, wenn sie aus inficirten Ländern stammen, oder durch solche transportirt worden sind, in einer diesseits der inficirten Gegend liegenden Contumazanstalt gehörig desinficirt worden sind. In dieser Legitimation für Thiere und Waaren muß Abgangs- und Bestimmungsort, die Route des Transports, Name des Führers, Tag des Abgangs und im Bezug auf die zu transportirenden Thiere noch besonders Gattung, Stückzahl, etwaige besondere Abzeigen der einzelnen Stücke; in Bezug auf die Waaren aber: Gewicht oder Stückzahl, Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Collis möglichst genau angegeben werden. Waaren und Thiere, welche mit diesen Legitimationen nicht versehen sind, sollen gleichfalls in das hiesige Land nicht eingelassen, sondern überall zurückgewiesen werden.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 2ten September 1831.

Herzogl. sächsische Landesregierung, Verwaltungssenat.

v. Fischern.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kleinwelsbach, in der Diöces Langensalza, ist dem Candidaten der Theologie Eduard Wilhelm Petri aus Erfurt übertragen worden. Nro. 229.

Der Auscultator Ludwig Honigmann ist den 17ten August von dem Landgerichte zu Eisleben zu dem Land- und Stadtgericht in Halberstadt entlassen;

der

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Wehrhan in Naumburg ist den 13ten Juli c. zum Oberlandesgerichts-Referendar daselbst befördert;

der Oberlandesgerichts-Referendär Heinrich Bernhard Philipp von Rohr ist von dem Oberlandesgericht in Stettin zu dem in Naumburg den 18ten Juli c. versetzt;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich Wilhelm Dietrich von Geisler und Gustav Adolph Krug in Naumburg sind den 22sten Juli und resp. den 30sten Juli c. zu Assessoren bei dem Kammergericht in Berlin befördert;

der Landgerichtsrath Zeitfuchs zu Erfurt ist den 25sten Juli zum Oberlandesgerichts-Rath in Paderborn und der Oberlandesgerichts-Assessor Sörnitz in Königsberg denselben Tag zum Landgerichtsrath in Erfurt ernannt.

Mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 18ten v. M. ist der bisherige Oeconomiecommissarius Kette, welcher schon längere Zeit die Functionen des technischen Mitgliedes bei der Generalcommission der Provinz Sachsen zu Stendal versehen hat, zum wirklichen Obercommissarius dieses Collegiums ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten September 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Dem Schenkwirth Gottfried Kohlhaase aus Güntzerode sind in der Nacht vom 27sten auf den 28sten Juni d. J. unweit Kleinwechsungen, während er auf einem Heuhaufen ruhend eingeschlafen war,

1) eine silberne Taschenuhr, und
2) ein weißwollener gestrickter Geldbeutel

aus der Tasche entwendet worden.

Die Uhr war zweigehäusig, das äußere Gehäuse war Schildpatt, das Zifferblatt war mit einem blauen und rothen Blumenkranze versehen.

In dem Geldbeutel befanden sich 1 Rthlr. 10 Sgr. preuß. Courant und 20 Sgr. in Hessengroschen, Silbergroschen und Kupfermünze.

Indem wir vor dem Erwerbe dieser Gegenstände warnen, fodern wir jedermann auf, zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlnen Sachen mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 5ten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Erledigter Steckbrief. Die in dem Steckbriefe der königl. Gerichtscommission zu Bleicherode vom 17ten August c. mit verfolgte Caroline Sommer aus Friedrichslohra ist verhaftet und zur Untersuchung an uns eingeliefert worden.

Sangerhausen, am 3ten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 23sten zum 24sten August d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten vor den Gärten von Struth auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto

Digitized by Google

netto 1 Centner 41 Pfund Candis in drei Kisten,
— 1 — 18 — Kaffee in zwei Säcken,
— , — 12 — Zucker

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung durch die Gränzbeamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 7ten September 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung. In dem Depositorium des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende Massen, als:

1) 40 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. der im Jahre 1819 verstorbenen Marie Wiegand und deren unehelichen Sohnes Johann Gottlob Wiegand, genannt Bösel,
2) 20 " — " — " des abwesenden Schade,
3) — " 26 " 8 " des Ludwig Grimm,
4) — " 6 " 2 " der kühnholdschen Eheleute und eines oder einer gewissen Zwanziger,
5) 10 " 12 " 7 " eines oder einer gewissen Elsner,
6) 131 " 8 " — " eines oder einer gewissen Stange,
7) 3 " 8 " 2 " eines oder einer gewissen Göbser,
8) 3 " 29 " 7 " eines oder einer gewissen Bahling,
9) 6 " 13 " 6 " des Wilhelm Müller,
10) — " 21 " 9 " des Johann Gottfried Götze,
11) 12 " 11 " 4 " des Heinrich Christian Espe,
12) 3 " 5 " 7 " eines oder einer gewissen Teschner,
13) 3 " 2 " 3 " eines oder einer gewissen Eulhardt,
14) 1 " 26 " 6 " eines oder einer gewissen Milenzi,

15) 1 Rthlr.

Digitized by Google

15) 1 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf. eines oder einer gewissen Herda,
16) 5 » 14 » 2 » der Karnstedtschen Eheleute,
17) 1 » 5 » 10 » eines oder einer gewissen Gründler,
18) 16 » 14 » 3 » eines oder einer gewissen Warmholz,
19) 3 » 16 » 10 » des Soldaten Christoph Meyer,
20) 73 » 10 » 7 » eines oder einer gewissen Leisching,
21) 2 » 7 » 8 » eines oder einer gewissen Flechsing,
22) 16 » 14 » 4 » des Christoph Meyer,
23) — » 15 » 4 » eines oder einer gewissen Freiberg,
24) 27 » 28 » 4 » der Dorothee Lange,
25) 2 » 14 » 9 » eines oder einer gewissen Kahle,
26) 11 » 12 » 3 » eines oder einer gewissen Schneidler,
sämmtlich von Nordhausen,
27) 3 » 8 » 3 » des Carl Brachmann aus Ellrich,
28) 89 » 23 » 11 » mehrerer, den Namen nach unbekannter Personen,

deren Ausschüttung bewirkt werden soll.

Es werden daher die Eigenthümer derselben, welche nicht näher, als vorstehend geschehen, bezeichnet werden können, oder deren Erben, aufgefodert, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Insertion in das Amtsblatt angerechnet, die Auszahlung jener Massen nachzusuchen, und sich zugleich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls in Gemäßheit der desfalls bestehenden Vorschrift die Einsendung der vorhandenen Massen an die Justizofficianten-Witwenkasse unverzüglich angeordnet werden wird.

Nordhausen, am 6ten September 1831.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen.

Patentertheilung. Den hiesigen Kaufleuten Rudolph und Jensen ist unterm 17ten August d. J., ein von da ab sechs hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des preußischen Staates giltiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten, durch Zeichnungen und eine mit diesen zu den Acten des Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten genommene Beschreibung erläuterten Apparat, zur Regulirung der Temperatur der Flüssigkeiten,

ertheilt worden.

Patent-

Digitized by Google

Patentertheilung. Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mir von dem hohen Ministerium des Innern unterm 23sten v. M. ein von da ab acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des preußischen Staates giltiges Patent:

auf das ausschließliche Recht zur Bereitung und zum Verkaufe, einer in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Art Chocolade, von mir Kreazom-Chocolade genannt, ertheilt worden.

Berlin, am 3ten September 1831.

Daniel Josty,
prenzlauer Straße Nr. 59.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 20sten September 1831.

Allerhöchste Cabinetsordre.

Nro. 230. Abänderung der Maßregeln hinsichtlich der Cholera.

Das Staatsministerium bringt, nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs, die nachstehende allerhöchste Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß:

„Es hat der wachsamsten Vorsorge und den thätigsten Bemühungen nicht gelingen wollen, die asiatische Cholera, nachdem sie, den strengsten Maßregeln ungeachtet, über die Gränzen Meiner Staaten eingedrungen war, zu unterdrücken, und ihrem Vorschreiten Einhalt zu thun. Ueberall jedoch, wo die erlassenen Vorschriften pünktlich befolgt worden sind, hat die pflichtmäßige Sorgfalt der Behörden, mit den lobenswerthen Anstrengungen gewissenhafter Aerzte vereinigt, die Verheerungen der Seuche wirksam gehemmt, und die Zahl ihrer Opfer in Vergleich mit anderen Ländern beträchtlich vermindert. Da indeß während der Dauer der Krankheit auf Unserem Boden Erfahrungen gesammelt, und die Ansichten der Verwaltung durch practische Wahrnehmungen berichtigt worden sind, so habe Ich die ergangenen Vorschriften einer gründlichen Revision und gewissenhaften Prüfung aller in wesentlichen Betracht zu ziehenden Umstände unterwerfen lassen, um die bisherigen Einrichtungen theils nach den Resultaten einer längeren Behandlung der Krankheit, theils nach den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Foderungen der Nothwendigkeit abzuändern. Die strengen Absonderungsmaßregeln durch Aufstellung militairischer Cordons an den Gränzen und im Innern des Landes haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt, und drohen, bei verlängerter Dauer, den Wohl-

stand

Digitized by Google

stand vieler Familien zu zerrütten, und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst. Sie sind aber auch in dem bisherigen Maße nicht weiter auszuführen, weil die herannahende Herbstzeit nicht gestattet, die dazu verwendeten Truppen, ohne sie aufzuopfern, diesem beschwerlichen Dienste länger zu widmen. Ich habe daher besonders in Beziehung auf die militairischen Cordons, auf die eigene Beschützung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen und auf die Abkürzung der Contumazzeit die Immediatcommission mit weiteren Befehlen versehen, und sie angewiesen, die hiernach nöthigen Abänderungen der ergangenen Vorschriften und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu machen, und wie dieselbe bisher zu Meiner besonderen Zufriedenheit in angestrengter Vorsorge ihr mühsames Amt zur Abwendung und Bekämpfung der Krankheit verwaltet hat, so wird sie auch fernerhin keine Erfahrung, die zu einer Erleichterung der genommenen Maßregeln beitragen kann, unbeachtet lassen. Der Erfolg dieser Vorschriften wird aber nur dann der Erwartung entsprechen, wenn die Gemeinden der einzelnen Ortschaften, mit einem auf die Gesammtheit gerichteten Sinn, überall selbst Hand anlegen, theils um die Verbreitung der Seuche unter ihren Mitbürgern zu verhindern, theils um den Erkrankten zur Genesung rechtszeitigen Beistand zu leisten. Ich habe deshalb die Einrichtung besonderer Gesundheitswachen in allen Gemeinden und die ungesäumte Vorlegung eines Reglements über ihre Organisation und Wirkungsweise befohlen. Indem Ich den Erfolg auch dieses Beschlusses in die Hand Gottes lege, und mit demüthiger Unterwerfung unter seinen höheren Willen seinem Segen befehle, erwarte Ich, mit wohlwollendem Vertrauen auf die Anhänglichkeit und Folgsamkeit Meines treuen Volkes den unbedingten Gehorsam desselben in Beobachtung der bekannt gemachten Vorschriften. Die Beschränkungen, welche das Bedürfniß zur schnelleren Unterdrückung der Krankheit erfodert, müssen auf die kurze Zeit ihrer Dauer mit Geduld ertragen werden, und Jeder gedenke, daß, was ihn auch Lästiges und Drückendes treffen mag, ihn zum Besten seiner Brüder trifft. Mögen Meine treuen und geliebten Unterthanen die Schickung, die jetzt über uns verhängt ist, sich dienen lassen zur Demüthigung vor Gott und zur Erweckung zu verdoppelter Bruderliebe gegenseitiger Hilfsleistung und Aufopferung.

Digitized by Google

opferung. Dann wird sich die schwere Prüfung selbst in einen bleibenden Segen für uns verwandeln, und wir werden bald vereinigt Dankgebete zu Gott, unserem Herrn, richten können, wie wir jetzt im gläubigen Vertrauen zu seiner Gnade das Gebet um Hilfe und Abwendung der Gefahr zu seinem Throne schicken. Ich werde, wie bisher, mit dem Beispiele väterlicher Theilnahme an dem so Viele hart betreffenden Unglück fortdauernd vorangehen, fodere aber auch alle diejenigen auf, welchen die Vorsehung Mittel und Kräfte zur Unterstützung der Nothleidenden geschenkt hat, diesem Beispiel zu folgen, denn der immer weiter sich verbreitende Nothstand fodert die vereinigten Kräfte Vieler. Die gemeinsame Sorgfalt möge überall dahin gerichtet sein, daß der arbeitenden Klasse Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerb nicht fehle, und daß die Armenpflege der Gemeinden erleichtert werde, welche dagegen an ihrem Theil nichts zu versäumen haben, um durch angemessene Localeinrichtungen die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu fördern, und die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Ich hoffe, daß die strafbaren Gewaltthätigkeiten, die an einigen Orten bei dem Ausbruche der Cholera aus unbegründeten Besorgnissen und zum Theil aus ganz widersinnigen Verirrungen begangen sind, sich nirgend erneuern, und alle Verständigen und Wohlgesinnten ihren Obrigkeiten zur Behauptung der öffentlichen Ordnung und der Achtung vor dem Gesetz bereitwillig die Hand bieten werden. Jede Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, jeder Versuch zur Erregung von Unruhen und Tumult wird der strengsten Strafe der Anstifter und Theilnehmer unterliegen. Wenn, wie Ich mit Zuversicht hoffe, die eingeleiteten Maßregeln allen Klassen und Ständen Meines Volks die Ueberzeugung gewähren, daß die Staatsverwaltung, gleich weit entfernt von verderblicher Sicherheit und ängstlicher Befürchtung, alle zu ihrer Verfügung gestandene Mittel an die Unterdrückung der Seuche gewendet, und sich zugleich mit dem redlichsten Ernst bemüht hat, die Uebel, welche sie begleiten, zu verhüten und zu mildern, so hat jeder Einzelne nur noch dem Rufe seiner Pflicht und der Stimme seines Gewissens treulich zu folgen, um der gemeinsamen Gefahr mit ruhigem Gemüth und dem unerschrockenen Vertrauen entgegengehen zu können, daß er in Gottes Hand steht, und daß das Uebel um

 so

so schneller an ihm vorübergehen werde, je fester und zuversichtlicher es ihn in diesem Glauben und Vertrauen gegründet findet.

Charlottenburg, den 6ten September 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 231. Sperrcordon vom Ausflusse der Neiße bis zur sächsischen Gränze.

Die königliche Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera hat die Aufhebung des Sperrcordons an der Warthe längs der Obra, dagegen aber die Anlegung eines neuen Sperrcordons vom Ausflusse der Neiße in die Oder über Guben nach Cotbus, und sodann längs des rechten Spreeufers bis zur sächsischen Gränze angeordnet, welches dem Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 7ten September 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Nro. 232. Befreiung der Stadt Torgau von der Sperre beim Ausbruche der Cholera.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3ten d. M. bringen wir ferner hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, im Fall des Ausbruchs der Cholera in Torgau, diese Stadt ebenfalls nicht gesperrt werden wird.

Magdeburg, den 10ten September 1831.

Von Seiten des königl. Oberpräsidiums.
Der geheime Staatsminister.
(gez.) v. Klewiz.

Von Seiten des königl. interimistischen Generalcommandos im Bezirk des 4ten Armeecorps.
Der General-Lieutenant.
(gez.) Graf v. Hacke.

Nro. 233. Dank für Unterstützung der Cholerakranken in Danzig.

Auch das durch den Ausbruch der herrschenden Epidemie über eine große Zahl von Familien des hiesigen Regierungsbezirks verbreitete Elend hat in der Nähe und Ferne die menschenfreundliche Theilnahme gefunden, welche unsere Aufforderung vom 26sten Juni c. vertrauungsvoll in Anspruch nahm.

Es hat sich von neuem die erhebende Erfahrung bestätigt, daß die Bewohner

Digitized by Google

wohner aller Gegenden unſers Vaterlandes einander helfend beizuſtehen und es durch die That zu bekunden ſich gedrungen ſehen, daß ſie ſich von den Banden der Liebe zu ihrem gemeinſamen Könige und Vaterlande umſchlungen fühlen, einander in Tagen der Trübſale nicht verlaſſen, ſondern freundlich die Hand reichen. Es hat der Troſt, den dieſe Ueberzeugung gewährt, nicht wenig dazu beigetragen, die gebeugten Gemüther aufzurichten, und das ſchwere Verhängniß, welches unſere Gegenden zuerſt heimgeſucht hat, mit der rühmlichſten Ergebung und Ausdauer ertragen zu laſſen. Wir erfüllen demnach eine überaus wohlthuende Pflicht, wenn wir mit der Bekanntmachung der zu unſerer unmittelbaren Verfügung geſtellten Gaben der Milde im Namen der Bedrängten, welchen dadurch Troſt und Hilfe zugefloſſen iſt, die Empfindungen des innigſten Dankes gegen alle diejenigen öffentlich ausſprechen, welche auf dieſe zweifache Weiſe ihre Wohlthäter geworden ſind.

Wir glauben der menſchenfreundlichen Abſicht der edeln Geber entſprochen zu haben, wenn wir ihre Spenden der Abhilfe der perſönlichen Noth Einzelner, die in vielen Fällen jede Schilderung überſteigt, ausſchließlich widmen.

Es ſind zu dieſem Zwecke bisher bereits 1127 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. verwendet, und mit den Thränen der Dankbarkeit von ſolchen Perſonen geſegnet worden, welchen dadurch in tiefer Noth eine erleichternde Hilfe zu Theil geworden. Der Ueberreſt iſt, ſoweit nicht unaufſchiebliche Bedürfniſſe einer ſchleunigen Berückſichtigung erheiſchen, dazu beſtimmt, um die Zukunft hilfloſer Waiſen, welche ſich durch ein herbes Verhängniß ihrer Ernährer und Verſorger beraubt ſehen, ſicher ſtellen und dieſe bedauernswerthen Kinder ſich ſelbſt und dem Vaterlande erhalten und vor dem geiſtigen Untergange bewahren zu können. Wenn aber ſchon jetzt ihre Zahl mit unſern geringen Mitteln in keinem Verhältniſſe mehr ſteht, ſo zweifeln wir nicht, daß unſere dringende Bitte und ihr vorzugsweiſe des thätigen Mitleidens bedürftiger Zuſtand noch recht viele fromme Herzen erwecken werde, die ſich der köſtlichen Verheißungen theilhaftig machen wollen, welche denjenigen verbürgt ſind, die ſich der Noth von Witwen und Waiſen erbarmend annehmen.

Es ſind ſeit dem 27ſten Juli bis zum 31ſten v. Mts. bei uns eingegangen:

von

von dem hohen Ministerium des Innern und der Polizei zur Unterstützung der Militairarmen	200	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
durch das königl. Oberpräsidium zu Königsberg	27	=	11	=	9	=
durch den hochlöbl. Unterstützungsverein zu Berlin	650	=	—	=	—	=
durch die königl. Regierung zu Erfurt . .	45	=	9	=	9	=
durch das königl. Polizeipräsidium zu Berlin	500	=	—	=	—	=
durch die königl. Hauptinstituten- und Communalkasse zu Merseburg in drei Sendungen, incl. 5 Rthlr. Gold	724	=	—	=	—	=
durch den Herrn Rendanten Ribbeck zu Magdeburg in sechs Sendungen, incl. 156 Rthlr. 15 Sgr. Gold	2559	=	6	=	—	=
durch den Herrn Oeconomiecommissarius Schulz in Genthin aus zwei Sammlungen, von denen die eine am 3ten August c. Statt fand	63	=	16	=	—	=
durch den Herrn Zuchthausdirector Heinze in Görlitz aus den Beiträgen der Gefangenen und dem Erlöse der von ihnen freiwillig für diesen Zweck in ihren Freistunden gefertigten Nebenarbeiten	9	=	9	=	6	=
überhaupt	4778	Rthlr.	23	Sgr.	—	Pf.

incl. 161 Rthlr. 15 Sgr. Gold.

Danzig, den 1sten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nach dem vorstehenden öffentlichen Dank der königlichen Regierung zu Danzig sind unter den dorthin eingesandten 4778 Rthlr. Unterstützungsgeldern 3392 Rthlr. aus der Provinz Sachsen überhaupt, und hierunter 2622 Rthlr. aus dem magdeburgischen Regierungsbezirke gekommen.

Mit dem lebhaftesten Danke erkenne ich auch hier wieder den so menschenfreundlichen, zur Abhilfe der Nothleidenden so thätig wirkenden Sinn der Eingesessenen der Provinz Sachsen, in den Erfolgen, welche meine unterm 8ten Juli d. J. zu dem Aufrufe der königlichen Regierung in Danzig vom 26sten Juni ergangene

Digitized by Google

ergangene Bitte gehabt hat. Die edlen Geber wird das Bewußtsein über allen Dank erheben, Menschenelend beseitigt und erleichtert zu haben.

Magdeburg, den 9ten September 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 234. Reglement wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten.

In Gemäßheit Verfügung Seiner Excellenz des Herrn geheimen Staatsministers von Klewiz vom 8ten d. M. bringen wir das wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten unterm 17ten v. Mts. erlassene Reglement und die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten ejusd. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Reglement
wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten.

563. Sept. A.

I. Aus den Staatskassen sind zu bestreiten:

1) die sämmtlichen Kosten derjenigen Contumaz- und Quarantaineanstalten, durch welche die Cholera im allgemeinen abgewehrt oder vermindert werden soll;
2) der Aufwand für die Cordons- und Sperrungslinien, in sofern sie einen gleichen allgemeinen Zweck haben; so wie
3) der Wachtbuden für die Gränzcommandos, und der militairischen Lazarethe; desgleichen
4) die Besoldung der bei diesen Anstalten angestellten Beamten und Aerzte.

II. Von den einzelnen Communen sind aufzubringen die Kosten:

a) solcher Quarantaineanstalten, welche blos die Sicherung des einzelnen Ortes bezwecken;
b) zur Absperrung einzelner Häuser, Straßen und sonstiger örtlicher Controlen;
c) desgleichen zur Einrichtung und Unterhaltung der Krankenhäuser und Hospitäler in den abgesperrten Ortschaften und zur Renumeration der in diesen Orten anzustellenden Aerzte;
d) desgleichen zur Verpflegung der Personen in den abgesperrten Häusern und Straßen, und
e) überhaupt die zur Ausübung der Ortsgesundheits-Polizei erfoderlichen Verwendungen.

III. In den auf Kosten des Staats errichteten Contumaz- und Quarantaineanstalten müssen von den Aufgenommenen die Kosten für Wohnung, Heizung,

zung, Erleuchtung und Verpflegung, nicht minder die Kosten der Reinigung und Desinfection der von diesen Personen mitgebrachten Waaren und Effecten erstattet werden.

In so fern nicht auf Antrag eines Aufgenommenen eine mehr als gewöhnliche Behandlung in der Contumazanstalt eintritt, sind jedoch von den Aufgenommenen außer den Kosten der Verpflegung, der Heitzung und der Medicamente nur folgende Sätze zu zahlen:

a) für die Aufnahme, Wohnung und nothdürftige Bedienung, für jede Person täglich . . . . . 5 Sgr. — Pf.

b) für jedes Pferd und sonstiges Zugvieh, exclusive Futter 2 = 6 =
(Für das übrige Vieh, welches bei dem Durchgange nur geschwemmt zu werden braucht, wird nichts bezahlt);

c) für die Waaren und Effecten, welche die in der Contumazanstalt aufgenommenen Reisenden mit sich führen, an Lager- und Reinigungskosten:

1) bei giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit pro Centner . . . 5 Sgr. — Pf.

2) bei nicht giftfangenden Sachen:
auf die Dauer der Lagerzeit pro Centner . . . 2 = 6 =

Wer zur Aufbringung dieser Sätze und seiner Verpflegung unvermögend ist, ist, der Regel nach, von der Contumaz zurückzuweisen. In sofern sich jedoch unter solchen Unvermögenden Einländer befinden, die sich über den Zweck und die Nothwendigkeit ihrer Reise genugsam ausweisen können, werden die Directionen der Contumazanstalt autorisirt, sie, soweit die Umstände es gestatten, auch unentgeldlich aufzunehmen. Berlin, den 17ten August 1831.

Finanzministerium. (gez) Maaßen. — Ministerium des Innern u. der Polizei. (gez.) von Brenn. — Justizministerium. Für den Minister. (gez) Sack.

Ich habe bei dem mit Ihrem Berichte vom 17ten v. M. Mir eingereichten zurückerfolgenden Reglement wegen der zur Abwendung der Cholera aufzubringenden Kosten nichts zu erinnern gefunden, genehmige solches und autorisire Sie, dasselbe mit dieser Ordre bekannt zu machen, überlasse auch Ihrer Vorsorge, daß darnach verfahren werde. Berlin, den 29sten August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Maaßen, Freihr. v. Brenn und an das Justizministerium.

Erfurt, den 17ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 23sten September 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 235. Debit teutscher außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienener Schriften.

Das königl. Obercensurcollegium hat der nicolaischen Buchhandlung in Berlin die nachgesuchte Debitserlaubniß für die außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schrift:

„das Volk und der Souverain, mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse von J. C. Bluntschli." Zürich 1831 bei Orell, Füßli et Comp.

ertheilt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10ten September 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 236. Zurückhalten der Arbeiter und Handwerksgesellen, welche sich nach Berlin begeben wollen. 608. Sept. A.

Des Königs Majestät haben in landesväterlicher Rücksicht auf die in der hiesigen Residenz vorhandene große Anzahl von unbeschäftigten Arbeitern, und um den Nothstand vorzubeugen, in welchen dieselben besonders jetzt nach erfolgtem Ausbruch der Cholera morbus gelangen möchten, wenn die Arbeitslosigkeit länger fortdauerte, den sofortigen Beginn mehrerer bedeutenden öffentlichen Bauten anzuordnen, und dabei zu bestimmen geruhet, daß nur solche Arbeiter bei diesen Bauten angestellt und beschäftigt werden, welche schon jetzt ihren Aufenthalt in Berlin haben.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben mich angewiesen, unter den gegenwärtigen

tigen Verhältnissen das Einwandern fremder Arbeiter und Handwerksgesellen, welche erst hier in Berlin Arbeit und Beschäftigung suchen wollen, ganz zu untersagen.

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls ist bestimmt worden, daß für jetzt und so lange, bis die veränderten Zeitumstände die Aufhebung oder Modification dieser temporairen Maßregel gestatten, in hiesiger Residenz und dem Polizeibezirke derselben im weitern Sinn

1) fremde, d. h. diesem Polizeibezirke nicht angehörige Personen, welche, ohne ein bestimmtes Gewerbe zu treiben, blos als Hand- oder Fabrikarbeiter und Taglöhner Beschäftigung suchen, gar nicht aufgenommen werden sollen;
2) daß dergleichen Personen, welche sich als Dienstboten vermiethen wollen, nur dann, wenn sie bereits ein bestimmtes Engagement bei einem hiesigen Einwohner haben, und solches entweder durch einen förmlichen, von dem Polizeicommissarius des Reviers, in welchem die Dienstherrschaft wohnt, visirten Miethscontract oder wenigstens durch eine in gleicher Art beglaubigte schriftliche Auffoderung des hiesigen Einwohners, bei welchem sie in Dienst treten wollen, darthun;
3) dergleichen Professionisten und Handwerksgesellen nur dann, wenn sie von einem hiesigen Meister oder Fabrikherrn unter Vorwissen des hiesigen Magistrats ausdrücklich aufgefodert sind, hierher zu kommen, und solches durch eine schriftliche, vom Magistrate visirte Auffoderung nachzuweisen vermögen,

zugelassen, und wenn sie sich, ungeachtet sie an sich nicht zulassungsfähig waren, dennoch eingeschlichen haben, unverzüglich wieder fort, und in ihre Heimath zurückgewiesen werden sollen.

Indem ich Euer Excellenz hiervon in Kenntniß zu setzen mich beehre, ersuche ich Sie zugleich, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter der Regierungen Ihres Bezirks zur allgemeinen Kenntniß bringen, und alle Polizeibehörden dahin anweisen zu lassen,

daß sie vom Augenblick des Empfanges der Verfügung an, für solche Personen, denen nach Obigem der Eingang hieher nicht gestattet werden kann, weder selbst Pässe oder Legitimationskarten zur Reise hierher ausstellen, noch

die

Digitized by Google

die von anderen Behörden zu diesem Behufe ausgestellten Legitimationspapiere hieher visiren,

die, vom Auslande kommenden Personen der gedachten Kategorie aber, die sich hieher begeben wollen, sind sogleich an der Gränze zurückzuweisen.

Berlin, den 6ten September 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

An
des königl. geheimen Staatsministers Herrn
von Klewiz Excellenz zu Magdeburg.

Vorstehendes Schreiben wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Polizeibehörden angewiesen, allen Arbeitern und Handwerksgesellen, welche sich nach Berlin begeben wollen, sofern nicht die besonders bestimmten Ausnahmen vorhanden sind, weder Pässe noch Legitimationskarten zu ertheilen.

Erfurt, den 16ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Schulamtscandidaten Christian Wilhelm Hochheim aus Langensalza ist die Mädchenlehrer- und Organistenstelle in der evangelischen Gemeinde zu Kirchheilingen, im Kreise Langensalza, provisorisch übertragen worden. Nro. 237.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 238.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat August 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thl. sgr. pf.	Heiligenstadt. Thl. sgr. pf.	Mühlhausen. Thl. sgr. pf.	Nordhausen. Thl. sgr. pf.	Langensalza. Thl. sgr. pf.	Weißensee. Thl. sgr. pf.	Schleusingen. Thl. sgr. pf.	Worbis Thl. sgr. pf.
Weitzen . .	Scheffel	2 2 3	1 29 7	2 — 3	2 1 —	1 29 1	1 23 —	2 15 2	2 10 4
Roggen . .	—	1 17 9	1 21 —	1 16 —	1 16 3	1 16 11	1 14 —	2 3 8	1 21 6
Gerste . .	—	1 4 3	1 12 7	1 4 6	1 9 2	1 4 7	— 29 6	1 12 4	1 7
Hafer . .	—	— 22 —	1 8 4	— 25 9	— 27 9	— 24 3	— 28 6	1 5 —	— 28 1
Erbsen . .	—	1 12 6	1 29 7	— — —	— — —	— — —	— — —	2 10 —	2 10 4
Linsen . .	—	2 — —	1 29 7	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 10 4
Bohnen . .	—	2 — —	1 21 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 21 6
Branntwein	Quart	— 6 —	— 8 6	— 5 3	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 7 6	— 7
Heu . .	Centner	— 22 6	— 25 —	— 22 8	— 21 6	— 24 —	— 26 —	— — —	— 15
Stroh . .	Schock	4 — —	7 — —	4 14 6	4 15 —	4 20 —	3 20 —	4 19 10	4 — —
Kartoffeln .	Scheffel	— 15 —	— 15 —	— 13 7	— 15 —	— 15 —	— 10 —	— 20 —	— 25 10
Rindfleisch .	Pfund	— 3 3	— 2 9	— 3 1	— 3 6	— 3 4	— 2 6	— 2 6	— 3
Kalbfleisch .	—	— 2 6	— 2 6	— 2 —	— 1 10	— 1 11	— 1 8	— 2 —	— 2
Hammelfleisch	—	— 3 —	— 2 9	— 2 6	— 2 6	— 2 2	— 2 6	— 2 9	— 2
Schweinefleisch	—	— 3 6	— 3 —	— 2 11	— 3 2	— 3 2	— 2 11	— 2 9	— 3 —
Eier . .	Schock	— 15 —	— 15 —	— 13 2	— 14 —	— 11 3	— 12 —	— 18 —	— 12 6
Butter . .	Pfund	— 6 6	— 5 —	— 6 4	— 7 —	— 7 —	— 5 —	— 5 —	— 5 —
Oel . . .	—	— 4 6	— 3 9	— 6 3	— 3 4	— 4 2	— 4 9	— 5 —	— 3 —

Erfurt, den 5ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten September 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Am 13ten oder 14ten d. Mts. sind aus einem Hause in hiesiger Stadt zwei kupferne Kochtöpfe, wovon der eine circa 12 Nösel, der andere 2 Nösel faßre, entwendet worden, und warnen wir hiermit vor deren Erwerb.

Erfurt, den 16ten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 5ten bis zum 6ten August d. J. wurde der Michael Mock zu Westhausen mittelst Einbruchs bestohlen. Mit dem größten Theile des gestohlnen Gutes wurde der Philipp Trümper aus Küllstädt von dem Schulzen Müller zu Neuendorf angehalten, und an uns abgeliefert, jedoch fehlen von den entwendeten Gegenständen noch

1) ein leinener rothgewürfelter Bettüberzug, welcher an der obern Seite von unten etwa eine Hand breit eingerissen ist,
2) ein leinener blaugedruckter Bettüberzug,
3) ein drellenes Handtuch,
4) ein nicht gewaschenes Mannshemde und ein Weiberhemde,
5) vier porzellanene Suppenteller.

Die Käufer oder jetzigen Inhaber der eben bezeichneten Sachen werden hierdurch aufgefodert, selbige sofort an uns oder ihre Ortsobrigkeit abzuliefern, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als wissentliche Abnehmer entfremdeter Gegenstände zur Verantwortung gezogen zu werden.

Heiligenstadt, den 10ten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Diebstahl. In der Nacht vom 1sten auf den 2ten d. M. sind zu Sachsa jemanden mittelst Einbruchs

a) ¼ Centner Krquseisen,
b) ½ — desgl.,
c) 800 Stück Hufnägel,
d) zwei Schock ungeköpfte Dielennägel, und
e) eine Feile mit Griff,

gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung der noch unbekannten Diebe fodern wir das Publicum, und besonders die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden Verdachtsumstande unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 8ten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am Abend des 2ten d. M. sind jemanden zu Deuna zwei Schock Leinwand von der Bleiche gestohlen worden. Sie hielten 30 Gänge, waren mit A. IM. 30. gezeichnet, und noch nicht halb gebleicht.

Wir ersuchen das Publicum, und besonders die Polizeibehörden, zur Entdeckung der Diebe möglichst mitzuwirken, und uns, oder der Ortsbehörde, von jedem vorkommenden Verdachtsumstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 12ten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Schöppen Heinrich Zapfe zu Wallrode sind in der Nacht vom 20sten August c. von einem Pflugе eine Pflugschaar und ein Sech, beide mit H. Z. gezeichnet, gestohlen worden. Jedermann, besonders die Schmiede, werden vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, bei Strafe der Diebeshehlerei gewarnt, und angewiesen, im Falle ihnen von denselben etwas zu Gesichte kommen sollte, deren Inhaber bei der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Großbodungen, den 4ten September 1831.

Fürstl. schwarzb. Justizamt.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 23sten zum 24sten August d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten vor den Gärten von Struth auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto 1 Centner 41 Pfund Candis in drei Kisten,
— 1 — 18 — Kaffee in zwei Säcken,
— . — 12 — Zucker

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung durch die Gränzbeamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 7ten September 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung der Rathskellerei. Zur meistbietenden Verpachtung der hiesigen mit Brauerei verbundenen Rathskellerwirthschaft auf 8 Jahre, vom 10ten Februar 1832 bis dahin 1835, haben wir einen Termin auf den

8ten October d. J.

Vormittag 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus anberaumt, in welchem Pachtlustige erscheinen, und ihre Gebote abgeben wollen.

Die Pachtbedingungen sind täglich hier einzusehen.

Sömmerda, den 13ten September 1831.

Der Stadtrath hier.

Ver-

Digitized by Google

Verpachtung von Grundstücken. Die zum herrschaftlichen Zoll- und Wirthshause zu Hohengandern gehörigen Feldgrundstücke aus 24¾ Acker Land und Wiesen bestehend, ferner die Gemeindegerechtigkeit dieses Hauses, und die dabei befindliche Scheuer und Stallungen sollen anderweit auf die 6 Jahre 1832 bis 1837 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf

Donnerstag, den 13ten October d. J. vormittags 10 Uhr

zu Hohengandern im Wirthshause angesetzt worden ist.

Pachtlustige werden zu diesem Termin hiermit eingeladen, und können die Pachtbedingungen, so wie die nähere Beschreibung der Pachtstücke auch vor dem Termin bei unterzeichnetem Amte eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 19ten September 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 28sten September 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 239. Legitimation von Reisenden ins königl. hannöversche Gebiet. 668. Sept. A.

In Gemäßheit Verfügung des königl. geheimen Staatsministers Herrn von Klewiz Excellenz vom 11ten d. Mts. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß nach einer am 1sten September c. von dem königl. hannöverschen Cabinetsministerium erlassenen Verordnung jeder Reisende, der aus einer Gegend kommt, in welcher die Cholera herrscht oder welche derselben verdächtig ist oder wird, sich und die bei sich führenden Waaren und Effecten an der Gränze und beim Eintritt in das Königreich Hannover durch vollständige Bescheinigungen über die vorschriftsmäßig abgehaltene Contumaz oder durch genügende Gesundheitscertificate zu legitimiren hat. Für diese Reisenden sind an der Gränze des hiesigen Regierungsbezirks die Eingangsorte Elbingerode, Nürey, Duderstadt, Bremke und Reckershausen bestimmt, an welchen sie ausschließlich die hannöversche Gränze betreten dürfen. Sie haben den dasigen Polizeibehörden die Legitimationspapiere unaufgefodert zur Prüfung und zur Visirung vorzulegen. Außerdem sollen die Gesundheitsscheine in jedem Nachtquartiere von der Ortspolizeibehörde visirt werden.

Jeder Reisende, welcher mit gar keinem, oder nicht mit einem genügenden, vollständigen Gesundheitsscheine versehen, oder welcher auf einem andern, als dem ausdrücklich freigelassenen Wege und an einem andern, als dem bestimmten Eingangspunkte in das hannöversche Land tritt, oder welcher sich an diesem Orte oder im Innern des dortigen Landes vorschriftsmäßig nicht legitimirt, soll angehalten, wenn sich verdächtige Umstände ergeben, unter Contumaz gestellt, sonst aber zurückgewiesen, auf der nächsten Straße zurückgeführt und mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr., oder mit angemessener Gefängnißstrafe belegt werden. Das Wandern der Handwerksgesellen ist bis auf Weiteres in der Maße beschränkt, daß alle fremde Handwerksgesellen ganz abgewie-

sen

Digitized by Google

sen werden, wenn sie nicht darthun können, daß sie von einem Meister ihres Gewerbes in den hannöverschen Landen verschrieben sind, und sich seit 40 Tagen an nicht inficirten Orten aufgehalten haben.

Erfurt, den 19ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 240. Entweichung von Militairsträflingen. 566. Sept. A.

Nachstehende allerhöchste Cabinetsordre:

„Auf den Mir vorgelegten Antrag des allgemeinen Kriegsdepartements genehmige Ich, daß in sämmtlichen Festungen, in welchen Straffectionen vorhanden sind, die Entweichung eines Militairsträflings der Umgegend durch zwei Allarmschüsse bekannt gemacht, und die dazu erfoderliche Ladung aus den Artilleriedepots verabreicht werden darf.

Teplitz, den 18ten August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publicums.

Erfurt, den 17ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 241. Neuere Bestimmungen hinsichtlich der Cholera.

In Folge allerhöchster Cabinetsordre vom 6ten d. M. an die Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera wird dieselbe unverzüglich die bisher bestandenen und mehrfach nach dem eingetretenen Bedürfnisse modificirten Verordnungen und Instructionen vom 5ten April und 1sten Juni d. J. einer neuen Umarbeitung unterwerfen, und selbige so schnell als möglich publiciren. Um aber bis dahin die von Seiner Majestät allerhöchst befohlenen Abänderungen und Erleichterungen der bisherigen Vorschriften nicht aufzuhalten, und in ihren wesentlichen Punkten sogleich ins Leben treten zu lassen, macht die Immediatcommission hierdurch Nachstehendes schon jetzt zur Nachachtung bekannt:

1) Die militairischen Sperrcordons werden größtentheils sofort eingezogen werden. Nur der Cordon auf der Elblinie von Mühlberg bis gegen Schnackenburg, auf der Linie der Spree und Neiße von der königl. sächsischen Gränze über Spremberg, Cottbus, Guben, zur Oder, und auf der Oderlinie von Ratzdorf am Einfluß der Neiße bis Oderberg in Oberschlesien werden zur Sicherung der west-

Digitized by Google

westlichen, noch nicht von der Seuche ergriffenen Provinzen und des westlichen Teutschlands überhaupt noch ferner fortbestehen. Eben so sollen die an der äußeren Gränze von Schlesien aufgestellten Cordons noch nicht augenblicklich eingehen, bis darüber eine besondere Verfügung nachfolgt.

2) An den äußeren Landesgränzen bleiben die bisherigen Contumazanstalten für die aus dem Auslande kommenden Personen, Fuhrwerke ꝛc. bestehen, und der Eingang in das Inland ist nur über diese Punkte gestattet. Eben so bleiben die Contumazanstalten auf den sub 1. genannten, noch fortbestehenden Sperrlinien in Wirksamkeit. Alle andere auf den aufzuhebenden Sperrlinien im Innern des Landes etablirte Contumazanstalten gehen dagegen ein, und die bisher darin zurückgehaltenen Contumazisten und Waaren sind sofort zu entlassen.

3) Die Contumazzeit für Reisende und Waaren wird auf den Grund der bisherigen ärztlichen Erfahrungen ganz allgemein auf fünf Tage beschränkt. Couriere werden von den östlichen Landesgränzen bis zu der westlichen Sperrlinie, also für jetzt bis zur Linie an der Elbe, oder der oberen Oder, Neiße und Spree, ohne alle Contumazirung durchgelassen; sie sind nur da, wo sie über die Landesgränze treten, einer Desinfection ihrer Personen und Effecten unterworfen. An der westlichen Sperrlinie müssen sie aber die fünftägige Contumaz bestehen, wobei ihnen die Tage der Reise im Inlande nur in sofern angerechnet werden können, als sie während derselben erweislich nicht durch angesteckte Orte gekommen sind.

4) Den einzelnen Ortschaften ist es, wegen der dadurch entstehenden Hemmung des innern Verkehrs, nicht mehr, wie bisher, zu gestatten, Reisenden und Waaren aus angesteckten Orten den Durchgang zu verweigern. Es bleibt ihnen nur überlassen, ob sie solchen Reisenden ꝛc. den Aufenthalt gestatten oder verweigern wollen; den Durchgang durch den Ort sind sie aber überall zu gewähren verpflichtet. Auch muß in jedem solchen Orte eine auf Kosten der sich schützenden Gemeinde einzurichtende Contumazanstalt vorhanden sein, in welcher die Aufnahme denjenigen Personen nicht verweigert werden darf, welche entweder der Commune angehören, oder die für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen zu können nachweisen.

5) Absperrungen gesunder Ortschaften in einem größeren Bezirksverbande dürfen ebenfalls nicht mehr Statt finden; vielmehr werden die Provinzen, wie die einzelnen Ortschaften, auf den Schutz angewiesen, den ihnen die sanitäts-polizeilichen Maßregeln, und vorzüglich die Paßvorschriften gewähren, welche auf das sorgsamste von ihnen zu beobachten sind. Nur ganzen Provinzen, die von der Cholera noch nicht oder doch nur in sehr wenig Punkten ergriffen sind, soll es erlaubt sein, sich von den Nachbarprovinzen zu sondern, und den Eingang für

Reisende

Digitized by Google

Reisende auf bestimmte zu bezeichnende Punkte zu verweisen, wo dann Contumazanstalten auf Kosten der Provinz zu unterhalten sind. Die Immediatcommission wird mit den betreffenden Oberpräsidenten über diese Maßregel unverzüglich in Verbindung treten, deren Ausführung allein in die Hand und unter die Leitung der Oberpräsidenten gegeben ist. Auch in solchen Provinzen soll aber der gewöhnliche Gränzverkehr auf den Grund vorschriftsmäßiger Legitimationskarten aus gesunden Orten bis auf drei Meilen von der Gränze abwärts überall ungehemmt und unbelästigt bleiben.

6) Die Wohnungssperre bleibt in der durch die abändernden Bestimmungen vom 22sten August bezeichneten Art bestehen, nur wird die Dauer derselben auch hier, statt auf zehn und zwanzig — künftig in allen Fällen nur auf fünf Tage bestimmt, vom Tage der Entfernung des Kranken ins Lazareth, seiner Genesung in der Wohnung oder der Beerdigung an gerechnet. Da der Ausdruck in den Bestimmungen vom 22sten August c. §. 9. ad 2. zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat, daß nur solche Wohnungen ohne eine allgemeine Hausperre für sich besonders abgesperrt werden dürfen, welche einen besonderen Zugang haben, so wird dieser Ausdruck „besonderer Zugang" hier dahin erklärt: daß unter demselben nichts anderes, als „eine besondere Wohnungsthür" zu verstehen ist, durch deren Sperrung die Wohnung oder selbst ein Theil derselben von den übrigen Räumen des Hauses so zu trennen und zu bewachen ist, daß zwischen denselben durchaus keine Verbindung fortbestehen kann.

7) Die Flußschifffahrt wird in allen von der Cholera schon ergriffenen Provinzen ganz frei gegeben werden, und alle Flußcontumazen in selbigen daher unverzüglich aufhören. Nur an der Elbe werden die Contumazanstalten beim Ausfluß der Havel bei Havelberg und am Ausfluß des plauenschen Kanals bei Parey fortbestehen. Ueber die Flußcontumaz auf der Oder für Schlesien und der Oder und Peene für Pommern wird aber das Nähere noch festgesetzt werden. Mit den Schiffern und ihrer Mannschaft soll dagegen überall an dazu noch zu bestimmenden Puncten eine Gesundheitsrevision vorgenommen werden, um das Verheimlichen der Krankheit auf Schiffen und das Verschleppen durch selbige so viel als möglich zu verhüten, und die königl. Oberpräsidenten werden das deshalb Nöthige einleiten.

Berlin, den 12ten September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatcommission.

von Thile.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 41sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten September 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Im Juni d. J. sind zu Nordhausen zwei Gärtnerburschen

1) ein hellblauer baumwollener neuer Kittel mit Umschlagekragen und Krausen,
2) eine grüne lange Tuchhose mit Barchent gefüttert,
3) eine halbseidene Weste mit Barchent gefüttert,

aus einer Dachkammer entwendet.

Wir bringen diese Entwendung dem Publicum, besonders den Tröblern und Pfandleihern zur Kenntniß und Auffoderung, die gestohlnen Gegenstände, falls sie zu Gesicht kommen, in Beschlag zu nehmen, und den Inhaber der Obrigkeit anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 14ten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 16ten zum 17ten dieses Monats sind dem Schornsteinfeger Westphal hieselbst aus dem untern Theile seines Hauses die unten verzeichneten Sachen entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Gegenstände, und ersuchen das Publicum, zur Entdeckung der Thäter und Herbeischaffung des gestohlenen Gutes möglichst mitzuwirken, und jede verdächtige Spur zur weitern Verfügung anher anzuzeigen.

Langensalza, den 21sten September 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Verzeichniß der entwendeten Sachen.

1) Ein grüner Frieß-Kapotmantel, in welchem das Rücktheil von etwas hellerer Farbe ist, als die Vordertheile sind. Der Kragen ist mit schwarzem Tuche eingefaßt, und mit weißgesottenen Satyrengesichter vorstellenden Schlößchen versehen; in der linken Seite, oben am Kragen, befindet

Digitized by Google

sich ein kleines Täschchen, in welchem ein kleines schwarzlederues Beutelchen mit 4 weimarschen Groschen, 2 Sechsern und einem neuen sächsischen Zweigroschenstücke, und unten auf der rechten Seite eine Tasche von Leinwand, auf der linken zwei von Drillich befindlich sind,

2) ein dergleichen etwas größer, dessen Kragen mit schwarzem Sammet eingefaßt ist, an welchem gelbe Schlößchen, in Gestalt von Eicheln mit Blättern befindlich sind. An dem Schlößchen auf der linken Seite ist der Haken abgebrochen, welcher noch besonders angenähet ist. In demselben befinden sich auf der linken Seite in der Gegend der Brust eine Tasche von schwarzem Drillich, und unten auf beiden Seiten zwei von Leinwand, die Rückseite ist von altem und die Vordertheile von neuem Zeuge, welches etwas dunkler ist,

3) ein blauer Tuchüberrock, schon etwas abgetragen, mit blauem Futterkattun und in den Aermeln mit weißer Leinwand gefüttert, dessen Brusttasche etwas geflickt ist,

4) ein Paar lange einnähtige Mannsstiefel, nicht lange erst besohlt, in den Schäften ist in der Gegend der Strippe die Jahreszahl 1820 und ein lateinisches W. mit Tinte geschrieben,

5) eine Jagdtasche von einem schwarzen Hundefell, auf der Rückseite mit schwarzem Kalbleder besetzt, auf dem Riemen von schwarzem Roßleder ist vorne eine viereckige Schnalle von Messing und hinten ein dergleichen Ring; der Kopf des Hundefells, welcher die gewöhnliche äußere Tasche bildet, hat weiße Backen, und ist an der Nase etwas verschabt; vorne ist anstatt eines Zuges eine Klappe, welche vermittelst fünf lederner Schlingen und einem Knopfe zugemacht wird,

6) eine alte abgetragene Hose von grauem Tuche, eine alte blautuchene Knabenjacke mit weißwollenem Futter in den Seitentheilen, und in den Aermeln mit Leinwand gefüttert, ein Paar alte braune Tuchmützen ohne Schirm, und einige alte abgetragene Kleidungsstücke,

7) eine blecherne Wichsbüchse mit zwei Bürsten.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf trocken gelegter Teiche. Da in dem am 20sten Mai dieses Jahres zur Veräußerung der zur Domaine Veßra, im schleusinger Kreise gehörigen, zur Wiesencultur trocken gelegten, zusammen 69 Morgen 25 □Ruthen 20 □Fuß haltenden drei Teiche, nämlich des großen Teiches bei Rappelsdorff, des Holzteiches und des Dorfteiches angestandenen Licitationstermine kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist zum Verkaufe dieser Grundstücke und zwar in Abtheilungen von 4 bis 6½ Morgen, oder auch im Ganzen zum 1sten Januar künftigen Jahres, ein anderweiter Licitationstermin auf

den 25sten October dieses Jahres

vormit-

Digitized by Google

vormittags 10 Uhr in Rappelsdorff anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen, welche im Termine bekannt gemacht werden, können auch vorher bei dem Rentamte zu Schleusingen, auf der Domaine Kloster Veßra und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 16ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 7ten zum 8ten September d. J. sind in der Gegend von Ufhofen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

69¾ Dutzend Porcellan-Pfeifenköpfe in drei Säcken

in Beschlag genommen worden, welche unerkannt entflohene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung durch die Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langensalza anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 20sten September 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung von Grundstücken. Die zum herrschaftlichen Zoll- und Wirthshause zu Hohengandern gehörigen Feldgrundstücke aus 24¼ Acker Land und Wiesen bestehend, ferner die Gemeindegerechtigkeit dieses Hauses, und die dabei befindliche Scheuer und Stallungen sollen anderweit auf die 6 Jahre 1832 bis 1837 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf

Donnerstag, den 13ten October d. J. vormittags 10 Uhr

zu Hohengandern im Wirthshause angesetzt worden ist.

Pachtlustige werden zu diesem Termin hiermit eingeladen, und können die Pachtbedingungen, so wie die nähere Beschreibung der Pachtstücke auch vor dem Termin bei unterzeichnetem Amte eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 19ten September 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Haus-

Digitized by Google

Hausverkauf. Ausgeklagter Schulden halber soll das dem Leinwebermeister Friedrich August Wolf und dessen Kindern hieselbst gehörige, am Wasser gelegene und neunzig Thaler taxirte, sub No. 57. catastrirte Wohnhaus an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst

den 24sten October 1831 früh 10 Uhr

öffentlich meistbietend verkauft werden, welches mit der Auffoderung an alle Kaufliebhaber, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das betreffende Grundstück wird überlassen werden, hiermit bekannt gemacht wird.

Das Taxationsinstrument kann zu jeder Zeit beim unterzeichneten Gerichtsamte eingesehen werden.

Weißensee, den 6ten August 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verpachtung der Rathskellerei. Zur meistbietenden Verpachtung der hiesigen mit Brauerei verbundenen Rathskellerwirthschaft auf 3 Jahre, vom 10ten Februar 1832 bis dahin 1835, haben wir einen Termin auf den

8ten October d. J.

Vormittag 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus anberaumt, in welchem Pachtlustige erscheinen, und ihre Gebote abgeben wollen.

Die Pachtbedingungen sind täglich hier einzusehen.

Sömmerda, den 13ten September 1831.

Der Stadtrath hier.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 4ten October 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 242.

Das zu Berlin den 24sten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1807. vom 1sten August 1831, die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten betreffend;

Nr. 1808. vom 17ten August 1831, über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Mahlsteuer;

Nr. 1809. vom 23sten August 1831, wegen der Zahlungen für schwedisch-pommersches Courant.

Erfurt, den 28sten September 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 243.

Debit teutscher außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienener Schriften.

Das königl. Obercensurcollegium hat die Debitserlaubniß für nachstehende, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schriften ertheilt, als:

1) Bernouilli, Schweizerarchiv für Statistik und Nationalöconomie, 5tes Bändchen, 1stes und 2tes Heft. Basel, bei Schweighäuser, 1830;
2) Hanhart, Abriß der Schweizerhistorie. Ebendaselbst;
3) Derselbe, Erzählungen aus der Schweizergeschichte, 3 Thle. Ebendaselbst;
4) Bernouilli. Darstellung der gesammten mechanischen Baumwollenspinnerei ꝛc. Ebendaselbst;
5) Frey. Die Quellen des baseler Stadtrechts. Ebendaselbst;

6) Reng-

Digitized by Google

6) Rengger. Naturgeschichte der Säugthiere von Paraguay. Ebendaselbst;
7) F. D. Gerlach C. Crispi Sallustii, quae extant etc. Vol. III. Ebendaselbst;

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20sten September 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Nro. 244.

Legitimation beim Eintritt in die hannöverschen Lande.

Nach einer Bekanntmachung der königlichen hannöverschen Immediatcommission gegen die Cholera vom 15ten d. M. sollen keine aus den preußischen Staaten am rechten Ufer der Elbe kommenden Personen und Waaren in das Königreich Hannover zugelassen werden, wenn sie nicht bei den Behörden an den Eingangsorten vollständig nachweisen können, daß sie volle 20 Tage vom Zeitpunkte ihres Abgangs von einem inficirten oder verdächtigen Orte an gerechnet, entweder in einer Contumazanstalt, oder in dieser, und in einer unverdächtigen Gegend am linken Elbufer sich aufgehalten haben, und sich dieserhalb durch gehörige Gesundheitsscheine legitimiren.

Ein Gleiches tritt gegen die auf der Oberelbe niederwärts fahrenden Schiffer ein.

Von dieser Vorschrift sind nur allein Couriere von Gouvernements, Gesandtschaften und von Behörden ausgenommen, welche, nach vorgängiger Legitimation und auf producirte Bescheinigung der abgehaltenen fünftägigen Contumaz in einer diesseitigen Anstalt, ungehindert durchgelassen, zugleich aber angewiesen werden sollen, auf ihrer Reise durch die hannöverschen Lande jede Verbindung mit dritten Personen möglichst zu vermeiden.

Ich bringe diese Bestimmungen zur Kenntniß des dabei interessirten Publicums.

Magdeburg, den 22sten September 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Nro. 245.

Maßregeln gegen die von Wien ankommenden Reisenden.

Sämmtliche Paßpolizei- und Ortsbehörden der Provinz werden hierdurch angewiesen, die von Wien ankommenden Reisenden, welche nicht von der dortigen königl. preuß. Gesandtschaft selbst visirte, also bloß vom dortigen Magistrat ohne solche Visa ausgestellte Gesundheitsatteste mit sich führen, nicht durch den Elbsperr-

Digitized by Google

Elb-Sperrcordon oder sonst in die Provinz zu lassen, dieselben vielmehr zurück- und in die nächste Contumazanstalt zu verweisen.

Magdeburg, den 19ten September 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 246.

Herzoglich sachsen-gothaische Verordnung, betreffend Abwehrung der Cholera.

824. Sept. A.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß durch die herzoglich sächsische Landesregierung zu Gotha unterm 19ten d. Mts., behufs Verhinderung des Einschleppens der Cholera verordnet worden ist:

1) daß nur denjenigen Reisenden der Eintritt in die dortigen Lande zu gestatten, welche neben den gewöhnlichen Reiselegitimationen mit Gesundheitspässen versehen sind;
2) daß Führer von Thieren, außer den Zeugnissen über ihren eigenen Gesundheitszustand, noch besondere Legitimationen darüber beibringen, daß diese Thiere, welche sie führen, oder zu ihren Waarentransporten gebrauchen, entweder aus einer noch von der Cholera befreiten Gegend kommen, oder daß dieselben, wenn sie aus inficirten Orten oder Gegenden herkommen oder durch solche transportirt worden sind, in einer diesseits der inficirten Gegend liegenden Quarantaineanstalt gehörig desinficirt worden sind;
3) daß Handwerksburschen, welche aus den nördlichen Ländern von Teutschland kommen, insbesondere aus den königl. preuß. Provinzen jenseits der Elbe, weder der Eintritt, noch der Durchgang durch gothaische Lande zu gestatten ist, wenn solche
   a. nicht Inländer sind, welche in ihre Heimath zurückkehren,
   b. oder Ausländer, welche, um in ihre Heimath zurückzukehren, die gothaischen Lande graden Weges nur zu durchziehen gedenken, oder
   c. wenn solche nicht von gothaischen Meistern oder Gewerksinhabern für ihre Gewerbsunternehmungen ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort nachzuweisen vermögen;
4) daß fremde, im Lande herumziehende Händler und Gewerbsleute, besonders Scheerenschleifer, Kesselflicker, Schwammhändler, Olitäten- und Sämereihändler und dergleichen, nirgends zugelassen, sondern, wo sie betreten werden mögen, sofort auszuweisen und zu entfernen sind.

Kommt

Kommt der Reisende aus Gegenden, in welchen vor seiner Abreise die Cholera schon ausgebrochen war, so hat er, außer dem Gesundheitszeugnisse, durch glaubwürdige Zeugnisse noch nachzuweisen, daß er in einer diesseits der inficirten Gegend befindlichen Quarantaineanstalt die gesetzliche Quarantainezeit ausgehalten, aus dieser Anstalt entlassen und ihm die Fortsetzung seiner Reise nachgelassen worden sei, er auch auf seiner Weiterreise inficirte Orte und Gegenden nicht berührt habe. Reisende, welche mit den vorbemerkten Gesundheitspässen nicht versehen sind, werden ohne Weiteres zurückgewiesen.

Erfurt, den 22sten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 247. Abwehrungsmaßregeln Kurhessens gegen die Cholera.

921, Sept. A.

Nachstehend bringen wir diejenigen Vorschriften der von der kurfürstlich-hessischen obersten Sanitätscommission zu Cassel unterm 7ten d. M. erlassenen Verordnung, welche die nach den oder durch die kurfürstlichen Lande Reisenden zu beobachten haben, zur öffentlichen Kenntniß:

Jeder Reisende, welcher in die diesseitigen Staaten einpassiren will, hat sich zuförderst bei der Gränz-Contumazcommission zu melden, oder ist durch einen an jener Seite des Zollamts aufzustellenden Militairposten, jedoch so, daß jede Berührung zwischen beiden verhütet werde, dazu zu veranlassen.

Im Beisein des Beamten ist sodann von dem Contumazarzte eine Prüfung des Gesundheitszustandes des Reisenden vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheitsattestes oder eines sonstigen genügenden Ausweises zu bestimmen, wie zu verfahren sei. Bei dieser Prüfung ist jede unmittelbare Berührung des Reisenden und der Effecten zu vermeiden. Die Papiere sind zuvor zu räuchern.

Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheitsattestes und resp. Reisepasses aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn vierzig Tagen gänzlich aufgehört hat, oder welche nicht mit einer inficirten Gegend in naher Berührung steht, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene oder verdächtige Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem erfoderlichen Entlassungsscheine versehen worden, sofort die Weiterreise zu gestatten.

Wenn

Digitized by Google

Wenn dagegen aus dem Gesundheitsatteste oder dem Passe hervorgeht, daß der Reisende aus einer der Cholera verdächtigen Gegend herkömmt, d. h. aus einer solchen, in welcher die Krankheit erst kürzlich (vor mehr als zwanzig, aber noch nicht vierzig Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von zehn teutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, so ist derselbe, sofern er nicht ein vollgiltiges Zeugniß über die seitdem in einer andern Anstalt bereits überstandene Contumaz beibringen kann, der in dem Abschnitte über das Reinigungsverfahren für diesen Fall als hinreichend bezeichneten Contumazzeit von zehn Tagen zu unterwerfen, wenn er nicht vorziehen sollte, zurückzukehren.

Kommt aber der Reisende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera zur Zeit seiner Abreise entweder noch herrschte, oder doch vor noch nicht mehr als zwanzig Tagen aufgehört hatte, und kann er nicht nachweisen, daß er bereits in einer andern Anstalt die vorschriftsmäßige Contumaz überstanden hat, so hat er die volle Contumazzeit von zwanzig Tagen in der Anstalt zuzubringen, und muß während dieser Zeit auf die Weise gereinigt werden, wie es in dem zweiten Abschnitte vorgeschrieben ist.

Wenn der Reisende auf eine überzeugende Weise darzuthun vermag, daß er während seiner Reise sich schon längere Zeit in völlig gesunden Gegenden befunden, kann eine Abkürzung jener Contumazperiode zugestanden werden, jedoch unter der Beschränkung, daß in allen solchen Fällen der Reisende mindestens doch einer fünftägigen Contumaz unterworfen werde.

Auf die vorgeschriebene Weise ist auch mit denjenigen Reisenden zu verfahren, welche weder mit einem Gesundheitsatteste versehen sind, noch überhaupt auf eine genügende Weise auszuweisen im Stande sind, aus welcher Gegend sie kommen.

Sollte der Reisende bereits Zeichen der Cholera an sich wahrnehmen lassen, so ist er in das Krankenhaus aufzunehmen.

Auf die Richtigkeit der Gesundheitsatteste, Reisepässe und sonstigen Ausweise ist genau zu achten; insbesondere ist zu bemerken, daß ein solcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau signalisirte Person ausgestellt sein darf, daß darin sämmtliche von den Reisenden mitgeführten Effecten genau verzeichnet sein müssen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt ist, seine Giltigkeit behält. Die auf demselben verzeichneten

Digitized by Google

neten Visa müssen Auskunft darüber geben, ob der Reisende die ihm vorgeschriebene Route durch gesunde Gegenden nicht verlassen hat. Sollte sich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Gesundheitsatteste vorfinden, so kann dem Reisenden die ihm sonst zu Theil werdende Abkürzung der Contumazzeit nicht zugestanden werden, vielmehr ist derselbe alsdann der vollen Contumazperiode von zwanzig Tagen zu unterwerfen.

Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumazzeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über ihre Person und ihre Effecten in ihrem Beisein aufgenommen und von ihnen mit unterzeichnet ist, ihre Wohnungen in der Contumazanstalt anzuweisen und ihnen die zu der Reinigung erfoderlichen Diener beizugeben. Reisende von verschiedenen Contumazperioden sind getrennt von einander zu halten.

Reisende Ausländer, insbesondere Handwerksbursche und andere dergleichen Leute, welche die zur Bestreitung der Contumazkosten erfoderlichen Geldmittel nicht besitzen, sind, sofern sie nicht, um in ihr Vaterland zurückzukehren, nothwendig durch die kurhessischen Staaten passiren müssen, nicht einzulassen.

Eben so wie die Reisenden müssen auch die bei der Gränzcontumazanstalt anlangenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer erwiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungsfähigkeit genau nachgesehen werden. — Nach der Beschaffenheit der Waare und dem Inhalte des etwa mitgebrachten Gesundheitsattestes wird sodann von der Commission das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

Ferner ist wegen der wandernden Handwerksgesellen und andern umherziehenden Leute unterm 6ten d. M. von der kurfürstlich-hessischen obersten Sanitätscommission verordnet worden:

I. Alles Einwandern der Handwerksgesellen aus den k. k. östreichischen, königl., großherzoglich und herzoglich sächsischen und königl. preußischen Staaten (mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinzen), so wie aus den nordteutschen Staaten jenseits der Elbe, ferner den herzoglich braunschweigischen und königl. hannöverschen Staaten wird hierdurch der Regel nach völlig untersagt, und es sollen nur ausnahmsweise zugelassen werden:

1) Inländer, welche in ihre Heimath zurückkehren,
2) solche Ausländer, welche ebenfalls in ihre Heimath zurückkehren wollen und auf geradem Wege Kurhessen passiren müssen,

3) solche

Digitized by Google

3) solche Handwerksgesellen, welche von einem inländischen Meister für seine Werkstätte ausdrücklich bestellt sind, und dieses sofort glaubhaft nachweisen.

Neben dieser besondern Vorschrift, bleiben alle Bestimmungen der Verordnung vom 3ten dieses Monats, so wie alle sonstigen, hinsichtlich der Abwendung der Cholera getroffenen, allgemeinen Anordnungen auch auf die Handwerksgesellen anwendbar.

II. Ausländische Drehorgelspieler und sonstige umherziehende Musikanten, Gaukler, Hausirer und andere dergleichen Leute sollen gar nicht zugelassen werden.

Endlich hat die gedachte Commission nachstehende Eingangsorte bestimmt:

1) für alle Reisenden, Thiere und Waaren aus solchen Ländern, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, namentlich aus Rußland, Polen, den österreichschen Staaten und allen Ländern jenseits der Elbe,
die drei Hauptgränzzollstätten zu Witzenhausen, Netra und Rasdorf,
2) für Reisende, Thiere und Waaren aus den zwischen jenen Ländern und Kurhessen liegenden,
außerdem noch die Nebenzollstätten zu Allendorf, Wanfried, Philippsthal und Rhönshausen.

Erfurt, den 26sten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 248. Meßverkehr in Leipzig.

Nachstehende Bekanntmachung des Magistrats zu Leipzig unterlassen wir nicht, zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Erfurt, den 28sten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Seine königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten königliche Hoheit haben die vom Jahre 1811 bis zu Michael 1830 wegen das Detailverkaufs bestandene Meßverfassung von und mit der bevorstehenden Michaelismesse wiederherstellen zu lassen geruht. Demgemäß können

1.

Alle in Leipzig oder an einem andern Orte des Königreichs Sachsen wohnende Handwerker, Professionisten und Fabrikanten die ganzen drei Wochen der leipziger Messe hindurch feil halten.

2. Die

Digitized by Google

2.

Die nämliche Erlaubniß haben auch die Unterthanen des königl. preuß. Herzogthums Sachsen ohne Unterschied, ob sie sich durch Patente oder Gewerbscheine legitimiren können oder nicht, jedoch nur so lange, als auf preußischen Messen und Märkten den königlich sächsischen Unterthanen neue Beschränkungen nicht auferlegt werden.

3.

Allen andern Ausländern ist der dreiwöchentliche Detailverkauf nicht gestattet, wenn sie sich nicht durch Patente, durch Zeugnisse ihrer Obrigkeiten oder sonst als wirkliche Fabrikanten oder Handelsleute legitimiren, so daß mithin den ausländischen Professionisten, welche nicht Fabrikanten sind, und nicht im preuß. Herzogthum Sachsen wohnen, nur die eigentliche Meßwoche über, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe feil zu halten gestattet ist.

4.

Das Hausiren jeder Art, und der Handel der sogenannten Pack,= Bündel= und Trödeljuden sind, zu Verhütung aller Besorgnisse des Einschleppens der Cholera für die bevorstehende Michaelmesse nach Maßgabe der von der hohen Immediatcommission unterm 22sten August 1831 erlassenen Verordnung verboten. Wenn aber künftig diese Besorgnisse aufhören werden, so bleibt der Meßverkehr der Hausirer ohne Unterschied und der jüdischen Kleinhändler auf die eigentliche, §. 3. bezeichnete Meßwoche beschränkt. Jüdische Feiertage, welche in diese Meßwoche fallen, werden durch einige Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche zu Gute gerechnet.

5.

In Ansehung des Handels der Nadler, Färber und Leinweber bewendet es bei der in nächstvergangener Jubilatemesse bestandener Einrichtung.

6.

Damit aber die dermaligen, durch Besorgnisse wegen der Cholera gebotenen Maßregeln für den Handel so schonend als möglich werden, so will die höchste Behörde geschehen lassen, daß nach Ablauf der Zahlwoche der bevorstehenden Michaelismesse während der beiden darauf folgenden Wochen den in= und ausländischen Fabrikanten und Handelsleuten die Betreibung und Fortsetzung der Meßgeschäfte allhier gestattet werden.

Leipzig, den 19ten September 1831

Der Rath der Stadt Leipzig.
(gez.) Dr. Schaarschmidt.

Ver=

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 249. Erläuterung der Vorschrift über das Desinfectionsverfahren.

Die Vorschriften der Instruction vom 5ten April und 1sten Juni d. J. über das Desinfectionsverfahren bei den aus den Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren, sind besonders hinsichtlich der Waaren von dem Publicum mehrfach mißverstanden worden.

Außerdem hat auch die Erfahrung gelehrt, daß die Verschleppung der Krankheit durch Waaren nur ausnahmsweise Statt finden und das ihrer Oberfläche etwa anhängende Contagium leicht entfernt werden kann.

Um demnach einerseits dem Verkehr jede zulässige Erleichterung zu gewähren, und andererseits den erwähnten Mißverständnissen vorzubeugen, wird Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Zu denjenigen Waaren und Sachen, welche nach den bestehenden Vorschriften einer Desinfection zu unterwerfen sind, wenn sie aus einem Orte oder einer Gegend kommen, wo die Cholera wirklich herrscht, sollen künftig nur gerechnet werden:

Kleidungsstücke, Betten und andere Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauch der Menschen gedient haben;

Lumpen (Hadern);

Baumwollene, wollene, leinene und andere ähnliche Manufacturwaaren, wenn sie im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden;

Bett- und Schreibfedern;

Thierische Haare;

Flachs, Hanf und Werg, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art.

Hinsichtlich dieser Gegenstände verbleibt es bei dem angeordneten Reinigungsverfahren während der zur Contumaz allgemein bestimmten Zeit von fünf Tagen, nur müssen die Contumazbeamten auf die Natur der Waaren Rücksicht nehmen, und nur eine solche Verfahrungsweise wählen, welche die Waare nicht verdirbt. So darf z. B. die Uebergießung mit Wasser bei Pelzwerk, Flachs und Hanf niemals Statt finden, sondern diese Gegenstände, so wie alle rohe Felle, dürfen lediglich den vorgeschriebenen Chlorräucherungen unterworfen werden.

2) Alle übrigen Waaren, namentlich alle Manufacturwaaren und neue Fabrikate oder Halbfabrikate jeder Art, so lange sie nicht im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden; ferner Schafwolle, gegerbte

Digitized by Google

Häute, Leder und Juchten, Segeltuch und Tauwerk, welches als Handelsartikel geführt und noch ungebraucht ist — unterliegen, wie die an sich nicht giftfangenden Waaren, so lange hierüber nicht etwas Anderes bestimmt wird, in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie auch aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, einer innern Desinfection, sondern es genügt an der vorschriftlichen äußern Reinigung der Emballage, durch Abspülen der Fässer und Kisten mit Wasser, Abreibung mit Wasser und Sand, Ueberstreichung mit einer Auflösung von Chlorkalk, kräftiger Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten und leicht giftfangenden, aus altem Tauwerk, Stricken, Packleinen und dergleichen bestehenden Emballage mit neuer Verpackung. Den Contumazbeamten ist es überlassen, unter diesen Mitteln nach der Größe der Gefahr und nach der Beschaffenheit der Waaren das zweckmäßigste zu wählen. Auch unterliegen, nach erfolgter Reinigung der Emballage, diese Waaren, bei dem Uebergange über die Sperrlinien, keiner fernern Contumazirung. Die Waarenführer sind dagegen den für Reisende gegebenen Vorschriften unterworfen, und es muß den Absendern, wenn sie die hieraus entstehende Verzögerung des Transports vermeiden wollen, überlassen bleiben, für den Wechsel der Waarenführer auf den Sperrlinien zu sorgen.

3) Hinsichtlich der Versendung von Briefen verbleibt es bei den gegebenen Bestimmungen, so wie auch hinsichtlich der zur Post kommenden Pakete, welche Acten, Documente und ähnliche Papiere enthalten, und von Privaten aufgegeben werden. Den verschiedenen königl. Behörden wird es dagegen überlassen, die von ihnen zu versendenden Briefe, Acten, Charten, Anschläge und dergleichen vor ihrer Verschließung und Verpackung, folglich ohne Durchstechung, selbst zu desinficiren. Diese Desinfection kann dadurch geschehen, daß die Papiere, Charten, Acten u. s. w. möglichst lose der Einwirkung der Desinfectionsdämpfe ausgesetzt werden. Auf dem Umschlage hat die absendende Behörde alsdann bemerken zu lassen, daß die Desinfection erfolgt sei. Solche bezeichnete Amtsbriefe und Pakete werden auch von den Postämtern angesteckter Orte zur weiteren Beförderung angenommen, und es bleibt den Empfänger überlassen, ob sie die ihnen zugehenden Briefe und Pakete einer nochmaligen äußern Reinigung unterwerfen wollen, die in jedem Falle von Amtswegen an den Sperrlinien geschehen muß, wenn dieselben nach jenseits versendet werden.

Amtliche Actenpakete, welche von den Behörden ohne Bescheinigung der erfolgten Desinfection abgesendet werden, unterliegen dem allgemein angeordneten Reinigungsverfahren.

4) Die Anweisung vom 1sten August c. für die Verpackung und Desinfection

Digitized by Google

infection der zu versendenden Gelder aus, von der Cholera angesteckten Orten wird dahin abgeändert:

a) zu §. 5., daß die Verpflichtung zur Desinfection der Gelder der bei der Ankunft am Bestimmungsorte seitens der Ortsreinigungsanstalt nur für diejenigen Orte in Kraft bleibt, welche von der Cholera noch nicht angesteckt, oder welche davon wieder befreit sind.

An angesteckten Orten bleibt es den Empfängern überlassen, die Reinigung, wenn sie solche nöthig finden, selbst zu besorgen;

b) zu §. 6., daß Kassenanweisungen und andere geldwerthe Papiere auch in Briefen versandt werden können, wenn die Quantität so gering ist, daß das Gewicht des Briefes, in welchem sie verschlossen sind, nicht 4 Loth übersteigt. Sie unterliegen in diesem Falle in den Briefen dem für letztere allgemein vorgeschriebenen Desinfectionsverfahren, also auch der Durchstechung.

Hiernach modificiren sich die den Postanstalten nach §. 1 und 3. der Bekanntmachung vom 27sten August c. obliegenden Verpflichtungen.

Berlin, den 17ten September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatcommission.

von Thile.

Nro. 250. Vollendete Hypothekentabellen.

Ueber die geschlossenen Grundstücke und Gerechtigkeiten nachstehender Ortschaften unseres Gerichtsbezirks, als:

a) des Dorfes Mäbendorf,
b) — — Dillstädt,
c) — — Gethles,

ingleichen

d) über das in der Bekanntmachung vom 15ten April d. J. ausgenommene büttnersche Wohnhaus Nr. 1. zu Oberrod,

sind die sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs umfassenden Hypothekentabellen vollendet, und können solche während des Zeitraumes

vom 1sten October bis letzten November d. J.

in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen deren Inhalt sind innerhalb dieser Frist anzubringen, widrigenfalls solche nicht weiter berücksichtigt, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Schleusingen, den 13ten September 1831.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Perso-

Digitized by Google

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 251. Dem bisher als evangelischen Schullehrer zu Tiefthal, im Kreise Erfurt, provisorisch angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Johann Joachim Zacher ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Moritz August Weiße in Naumburg ist unter dem 9ten v. M. zum Justizcommissar bei der Landgerichtsdeputation zu Schleusingen und bei den Untergerichten in deren Bezirke ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten October 1831.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Auch die Brüder Johann Michael und Daniel Kramer aus Friedrichslohra, welche in dem Steckbriefe der königl. Gerichtscommission zu Bleicherode vom 17ten August c. verfolgt wurden, sind verhaftet und zur Untersuchung an uns eingeliefert worden, weßhalb nun jener Steckbrief vollständig erledigt ist.

Sangerhausen, am 17ten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten auf den 24sten August d. J. sind zu Deuna mehreren Personen

1) aus einem Pfluge das Sech,
2) aus zwei Eggen sämmtliche Zinken, und
3) aus einem Pfluge der Schaar und das Sech

gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung der noch unbekannten Diebe ersuchen wir das Publicum, besonders aber die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 24sten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht von 4ten zum 5ten August sind in der sogenannten Riethmühle zu Oberdorla nachstehende Sachen:

1) funfzehn leinene Hemden, mit J. L. C. gezeichnet,
2) eine silberne eingehäusige Taschenuhr,
3) eine manschesterne gelbgeblümte Weste,
4) ein Paar bocklederne Hosen,
5) eine wollenartige Weste,
6) eine grüngestreifte Weste von Leinenzeug,

7) eine

Digitized by Google

7) eine baumwollene dergleichen mit gelben Streifen,
8) eine Jacke von Gingang,
9) ein seidenes Halstuch,
10) zwei mousselinene Halstücher,
11) eins dergleichen roth und grün,
12) ein leinenes mit grünen Blümchen,
13) ein Barbirmesser,
14) ein porzellanener Pfeifenkopf mit den Buchstaben J. L. C. und dem Namen Kammerforst, nebst einem hölzernen Rohr und Schwungspitze,
15) eine Brieftasche mit vier Pergamentblättern,
16) ein Paar lange weißwollene Strümpfe,
17) ein Spannkittel von baumwollenem Zeuge,
18) ein dergleichen von blauer Leinwand,
19) ein grünlederner Tabaksbeutel,
20) ein baumwollenes Taschentuch mit blauen Würfeln,
21) ein Taschenfeuerzeug, und
22) 5 Thlr. Geld, bestehend in drei Speciesgulden, einem preuß. Thaler, das übrige in Münze und 20 Xrstücken,

gestohlen worden.

Der That ist der unten signalisirte Andreas Dornenfeld dringend verdächtig. Alle öffentliche Behörden werden dringend ersucht, auf den Verdächtigen ein wachsames Augenmerk zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, die bei ihm vorfindlichen Sachen in Beschlag zu nehmen, und mit denselben ihn an uns abzuliefern. Zugleich werden die etwaigen Käufer und Inhaber der vorbezeichneten Sachen aufgefodert, selbige sofort an uns oder ihre Ortsobrigkeit abzuliefern, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Diebeshehler zur Untersuchung gezogen zu werden.

Heiligenstadt, den 22sten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Andreas; Zuname: Dornenfeld; Gewerbe: Mühlbursche; Geburtsort: Osthausen im Gothaischen; Wohnort: bei Eschwege in Hessen; Religion: evangelisch; Alter: etwa 20 Jahre; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: grau; Stirn: hoch; Augenbraunen: graulicht; Nase: breit; Mund: gewöhnlich; Bart: graulicht; Zähne: ziemlich gut; Kinn: rund; Gesichtsbildung: pockennarbig; Gesichtsfarbe: blaß, alt; Haltung: grade; besondere Kennzeichen: am rechten Zeigefinger fehlt das erste Glied, und an den Füßen besonders starke Bälle.

Beklei-

Digitized by Google

Bekleidung.

1) Ein weißgraulicher Tuchrock, 2) eine dergleichen Tuchweste, 3) eine dergleichen lange Tuchhose, 4) eine Nankinghose, alt und schadhaft, 5) ein alter schwarzer Castorhut, 6) ein Paar alte Halbstiefel.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf trocken gelegter Teiche. Da in dem am 20sten Mai dieses Jahres zur Veräußerung der zur Domaine Veßra, im schleusinger Kreise gehörigen, zur Wiesencultur trocken gelegten, zusammen 63 Morgen 25 QRuthen 20 QFuß haltenden drei Teiche, nämlich des großen Teiches bei Rappelsdorff, des Holzteiches und des Dorfteiches angestandenen Licitationstermine kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist zum Verkaufe dieser Grundstücke und zwar in Abtheilungen von 4 bis 6½ Morgen, oder auch im Ganzen zum 1sten Januar künftigen Jahres, ein anderweiter Licitationstermin auf

den 25sten October dieses Jahres

vormittags 10 Uhr in Rappelsdorff anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen, welche im Termine bekannt gemacht werden, können auch vorher bei dem Rentamte zu Schleusingen, auf der Domaine Kloster Veßra und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 16ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 7ten zum 8ten September d. J. sind in der Gegend von Ufhofen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

69½ Dutzend Porcellan-Pfeifenköpfe in drei Säcken

in Beschlag genommen worden, welche unerkannt entflohene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung durch die Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Langensalza anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confis-

cation

Digitized by Google

cation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 20sten September 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung von Grundstücken. Die zum herrschaftlichen Zoll- und Wirthshause zu Hohengandern gehörigen Feldgrundstücke aus 24¼ Acker Land und Wiesen bestehend, ferner die Gemeindegerechtigkeit dieses Hauses, und die dabei befindliche Scheuer und Stallungen sollen anderweit auf die 6 Jahre 1832 bis 1837 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf

Donnerstag, den 13ten October d. J. vormittags 10 Uhr

zu Hohengandern im Wirthshause angesetzt worden ist.

Pachtlustige werden zu diesem Termin hiermit eingeladen, und können die Pachtbedingungen, so wie die nähere Beschreibung der Pachtstücke auch vor dem Termin bei unterzeichnetem Amte eingesehen werden.

Heiligenstadt, den 19ten September 1831.

Königl. preuß. Rentamt.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 8ten October 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 252. Beiträge aus der Provinz Sachsen zur Unterstützung der durch die Cholera in Danzig in Nothstand gerathenen Familien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9ten d. Mts., die Sammlungen für die, durch die Cholera in Danzig in Nothstand gerathenen Familien betreffend, bringe ich hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der Regierung in Danzig in ihrer Dankbezeigung vom 1sten d. Mts. aufgeführten Summen nur einen Theil der milden Beiträge aus der Provinz Sachsen betragen. Die Sammlungen haben vielmehr nach den mir jetzt vorliegenden Berichten der königlichen Regierungen folgenden Ertrag gehabt:

a) aus dem magdeburger Regierungsdepartement . . . 3512 Thl. 23 Sgr. 2 Pf. incl. 179 Thl. Gold.
b) aus dem merseburger Regierungsdepartement . . 2579 — 4 — 2 — — 20½ — —
c) aus dem erfurter Regierungsdepartement . . . 1018 — 28 — 8 — — 8 — —

Summa 7110 Thl. 26 Sgr. 2 Pf. incl. 207½ Thl. Gold.

welche theils der Stadt Danzig schon zugekommen, theils dahin noch befördert werden wird.

Dieses überaus günstige Resultat ist ein neuer Beweis von den hochherzigen Gesinnungen der Einwohner der Provinz Sachsen und von dem Eifer, Hilfe zu leisten, wann und wo sie begehrt wird. Mein herzlicher Dank an Alle begleitet diese Nachricht.

Magdeburg, den 26sten September 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Digitized by Google

Nro. 253. Desgleichen.

Außer der in meiner Bekanntmachung vom 26sten v. Mts. enthaltenen Summe hat der Frauenverein zu Halberstadt 500 Rthlr. für die Witwen und Waisen der durch die Cholera zu Danzig Verunglückten eingesammelt und abgesandt, was ich hiermit unter Bezeigung meines lebhaftesten Dankes und mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß überhaupt aus der Provinz Sachsen nun

7610 Rthlr. 26 Sgr. incl. 207 Rthlr. 15 Sgr. Gold

nach Danzig befördert sind.

Magdeburg, den 1sten October 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Nro. 254. Revisionsstellen für von der unteren Havel aufwärts gehenden Schiffe zur Abwehrung der Cholera.

Da sich neuerlich die Cholera auch zu Rathenow gezeigt, so hat die königliche Regierung zu Potsdam für die, von der unteren Havel aufwärts gehenden Schiffe Revisionsstellen in Rathenow, Brandenburg, Baumgartenbrück und Sacrow eingerichtet, um den Gesundheitszustand der Schiffe und Passagiere untersuchen zu lassen, auch wird diese Untersuchung in Brandenburg die aus dem plauenschen Canal kommenden Schiffer treffen.

Indem ich dieß zur öffentlichen Kenntniß bringe, warne ich das Publicum vor der Uebertretung der angeordneten Maßregel, weil jeder Contraventionsfall ernstliche Bestrafung nach sich zieht.

Magdeburg, den 1sten October 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 255. Vorkehrungen der fürstl. schwarzburgischen Regierung zu Arnstadt gegen die Cholera.

7. October. A.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die fürstlich schwarzburgsche Regierung zu Arnstadt unterm 19ten v. Mts. zur Verhinderung des Eindringens der Cholera, in Beziehung auf die Legitimation der Reisenden durch obrigkeitliche Gesundheitsatteste, und wegen der wandernden Handwerksburschen, so wie der umherziehenden Gewerbtreibenden ähnliche Vorschriften, wie die von der herzoglich sächsischen Regierung zu Gotha erlassenen und im 42sten Stücke unseres Amtsblattes bekannt gemachten Bestimmungen, publicirt hat.

Erfurt, den 3ten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Auf

Digitized by Google

Nro. 256.

Declaration der Strafbestimmungen für unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz vom 30sten v. M. will Ich meine Verfügung vom 21sten December 1825, welche die Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthaltsveränderungen feststellt, dahin declariren, daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck: Meldung, sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen ist. Ich gebe den gedachten Ministerien anheim, dieß bekannt zu machen.

Teplitz, den 12ten August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Krieges, des Innern
und der Justiz.

Vorstehende allerhöchste Bestimmung wird mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1sten Februar 1826 (Amtsblatt 1826 Seite 137) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 1sten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 257.

Zum öffentlichen Aufgebot geeignete, in den Depositalmassen der Gerichte befindlichen Gelder.

Nachstehendes Rescript des königl. hohen Justizministeriums vom 29sten August c. an das königl. Oberlandesgericht zu Insterburg:

Die Anfrage des königl. Oberlandesgerichts in dem Berichte vom 5ten v. M., dessen Anlagen hierbei zurückerfolgen,

über die Wirkungen der allerhöchsten Cabinetsordre vom 13ten März pr. a, betreffend die in den Depositalmassen der Gerichte befindlichen, zum öffentlichen Aufgebot geeigneten Gelder,

ist durch die inzwischen ergangene Circularverfügung vom 4ten Juli c. als erledigt anzusehen. Durch die gedachte allerhöchste Cabinetsordre ist in den Rechten des Fiscus nichts verändert und sind dieselben weder beschränkt, noch erweitert worden. Die Correspondenz mit dem königl. Finanzministerium hat keinen andern Gegenstand gehabt, als den, wie es der fiscalischen Behörde erleichtert und möglich gemacht werde, die bisherigen Rechte des Fiscus wahrzunehmen: ob eine Depositalmasse für ein bonum vacans erklärt und dem Fiscus zugesprochen werden könne, ist in jedem einzelnen Falle nach den Gesetzen zu prüfen, und durch das ergehende Erkenntniß

niß rechtlich festzustellen, und deßhalb ist in der Verfügung vom 4ten v. M. festgesetzt, es stehe den Interessenten, mithin auch dem Fiscus frei, in Rücksicht derjenigen Depositalmassen, wegen welcher mit Erfolge Rechtens eine Edictalcitation behufs der Ausmittelung der Eigenthümer oder Erben und in deren Ermangelung zur Erklärung der Massen für bona vacantia ausgebracht werden könne, dieselbe zu extrahiren. Dieß vorausgeschickt, ist das Justizministerium mit der Meinung des königl. Oberlandesgerichts einverstanden, daß Fiscus eine Depositalmasse nur in dem Falle als bonum vacans beanspruchen könne, wenn eine ganze Nachlaßmasse als vacante Erbschaft ad depositum gebracht ist.

Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 16. §. 4. §. 16. seq. und Thl. 1. Tit. 9. §. 481.

Andere von Anfang an herrnlose oder in der Folge herrnlos gewordene Sachen, Grundstücke ausgenommen, sind dem Fiscus nicht vorbehalten und können ohne besondere Einwilligung desselben in Besitz genommen werden.

Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 16. §. 7.

Befinden sich dergleichen daher in den Depositorien der königl. Gerichte, so sind sie nach den Bestimmungen des §. 391. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung und der dieselben erweiternden allerhöchsten Cabinetsordre vom 13ten März pr. an die Justizofficiantenwitwenkasse abzuliefern, und nur den sich legitimirenden wahren Eigenthümern oder deren Erben steht das Rückfoderungsrecht zu. Eine vom Fiscus auszubringende Edictalcitation ist daher in keiner Art zu begründen. Hierbei wird zugleich bemerkt, daß der §. 392. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, welcher verordnet, daß, wenn es zu einem wirklichen Aufgebot unbekannter Depositat-Interessenten kommt, die Vorschriften des §. 171. a. — c. Anwendung finden sollen, einen ganz verschiedenen Gegenstand betrifft. Es ist dieser §. aus dem an das Oberlandesgericht zu Stettin ergangenen, im 10ten Bande der mathisschen juristischen Monatsschrift abgedruckten Rescript vom 30sten October 1809 entnommen, und es wurde dadurch über die Anfrage entschieden:

ob zur Ausmittelung der Defecte eines Depositalrendanten und sonstiger Ansprüche die unbekannten Depositat-Interessenten öffentlich aufgefodert und unter der Warnung vorgeladen werden könnten, daß sie nach fruchtlosem Ablauf des Termins ihrer Ansprüche an die Depositalkasse verlustig sein und an die Person desjenigen, welchem sie die Gelder oder Sachen für das Depositorium abgeliefert haben, verwiesen werden sollen.

Es

Es kommt endlich noch der Fall zur Erwägung, wenn die zur Witwenkasse abgelieferten Gelder einer bestimmten Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, gehören. Die Befugniß, auf Todeserklärung eines solchen Abwesenden anzutragen, steht nach Maßgabe der §§. 825 und 826. Tit. 18. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts und des §. 282. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung nur den nächsten Verwandten, in deren Ermangelung dem Vormunde unter Autorisation des vormundschaftlichen Gerichts zu. Sollte Fiscus in solchem Falle die Autorisation des Vormundes verlangen und in Antrag bringen, so ist vor allen Dingen zu prüfen, ob überhaupt die gesetzlichen Erfoderniſſe zur Ausbringung der Edictalcitation vorhanden sind, ob die Erbschaft nach erfolgter Todeserklärung wirklich herrnlos werden würde, und ob man überhaupt dem Fiscus das Recht, die Sache zu betreiben, einräumen könne, namentlich ob der Vormund nicht vorzieht, seinen Curanden die Ansprüche an das Kapitalvermögen, welches der Witwenkasse zum Nießbrauch überwiesen ist, bis zu seiner möglichen Rückkehr unverändert zu conserviren, da bei erfolgter Todeserklärung die Bestimmung des allg. Landr. Thl. 2. Tit. 18. §. 847 bis 852. eintreten würde.

Das königl. Oberlandesgericht hat hiernach das Verfahren in jedem einzelnen Fall nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen, und die Untergerichte des Departements mit ebenmäßiger Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29sten August 1831.

Ministerium der Justiz.
(gez.) Sack.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Insterburg.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 16ten September 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 258.

Gezogene Nummern bei der 20sten Verlosung der Kammer-Creditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 20sten Verlosung der vormals sächsischen Kammer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 327 und 347.
— — D. à 50 Rthlr. No. 36. 81. 155. 228. 329. 583 und 631.
— — A[a] à 1000 Rthlr. No. 197. 351. 889. 996. 1656. 2075. 2358. 2432. 2501. 2644. 2645. 2646. 2763 und 2975.

Außer-

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheinen Litt. E. à 25 Rthlr. die Scheine von No. 12617 bis 13124. zur Zahlung im Termin Ostern 1832 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, nach erfolgtem Eintritt des Ostertermins 1832 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23sten September 1831.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königlich preußische Regierungspräsident
von Rochow.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 259. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Neuendorf und Besekendorf, im Kreise Worbis, ist dem Geistlichen Bernhardt Böhle, und die erledigte katholische Pfarrstelle zu Mackenrode und Eichstruth, im Kreise Heiligenstadt, dem Geistlichen Lorenz Gebel verliehen worden.

Der bisher provisorisch als evangelischer Schullehrersubstitut zu Grumbach, im Kreise Langensalza, angestellt gewesene Schulamtscandidat Johann Heinrich Christian Gattinger ist zum wirklichen Schullehrer daselbst definitiv ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 260. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Sept. 1831.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Zwei Personen sind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen; sechs Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrunst.

Am 10ten September brach zu Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, Feuer aus, wodurch ein Wohnhaus und zwei Scheuern gänzlich, zwei Stallgebäude

bäude aber theilweise ein Raub der Flammen, und außerdem noch ein Wohnhaus stark beschädigt worden ist.

Erfurt, den 30sten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Im Monat September sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als: Nro. 261. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Für arme Studirende zu Halle.

1)	von der königl. Superintendentur zu Weißensee	2 Thlr.	14 Sgr.	= Pf.
2)	— — — — — Nordhausen	2 —	16 —	6 —
3)	— — — — — Benshausen	1 —	19 —	1 —
4)	— — — — — Großbodungen	= —	18 —	= —
5)	— — — — — Langensalza	3 —	22 —	11 —
6)	— — — — — Mühlhausen	3 —	2 —	= —
7)	— — — — — Heiligenstadt	= —	17 —	6 —
8)	vom bischöffl. geistl. Commissariat zu Heiligenstadt	= —	21 —	6 —
9)	vom evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur hier	10 —	13 —	1 —

II. Zum Besten der an der Cholera erkrankten Einwohner der Stadt Danzig.

1)	vom königl. landr. Officium zu Straußfurt	128 Thlr.	29 Sgr.	6 Pf.
2)	— — — — — Ziegenrück .	74 —	2 —	11 —
3)	von der königl. Kreiskasse zu Schleusingen und 1 Friedrichsd'or und 1 Ducaten,	142 —	23 —	5 —
4)	vom bischöffl. geistl. Commissariat zu Heiligenstadt	61 —	5 —	4 —
5)	vom evangelischen Ministerium und von der königl. Superintendentur zu Erfurt	21 —	6 —	11 —
6)	von der königl. Kreiskasse zu Langensalza . . und 1 Friedrichsd'or,	80 —	23 —	9 —
7)	vom bischöffl. geistlichen Gericht hier . . .	25 —	16 —	7 —
8)	von der königl. Superintendentur zu Benshausen	17 —	5 —	= —
9)	— — — — — Langensalza	1 —	2 —	6 —
10)	— — — — — Weißensee	67 —	6 —	3 —
11)	— — — — — Gr. Bodungen	24 —	8 —	= —
12)	— — — — — Bleicherode	47 —	23 —	= —
13)	— — — — — Kleinwerther	39 —	20 —	4 —
14)	— — — — — Mühlhausen	28 —	15 —	6 —

III. Zur

III. Zur Herstellung des Bethauses und der Predigerwohnung zu Efferding in Oberöstreich.

1) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 1 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

IV. Zum Bau einer neuen Kirche in der Stadt Canth.

1) vom Magistrat zu Erfurt . . . . . 11 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
2) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen 1 — 21 — 2 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 1sten October 1831.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 15ten October 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 4ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 262.

Nr. 1810. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung der Artikel 3 und 7. des Staatsvertrags vom 11ten Februar d. J., und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen, vom 10ten August 1831;

Nr. 1811. die Erklärung über die Fortdauer und resp. Modification der am 28sten September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1sten October 1828 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappenconvention, vom 22sten August 1831;

Nr. 1812. die allerhöchste Cabinetsordre vom 27sten August 1831, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den kulm- und michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß mit Uebergehung der Kreisvermittelungsbehörden, Provocationen sofort bei der Generalcommission anzubringen.

Erfurt, den 8ten October 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Die allerhöchste Cabinetsordre vom 6ten v. Mts. und die Bekanntmachung der königlichen Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera vom 12ten v. Mts., die abändernden Bestimmungen der in Bezug auf die Cholera ergangenen Verordnungen betreffend, haben eine Erwägung der fernern Maßregeln rücksichtlich Nro. 263. Marktverkehr in der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

sichtlich des Marktverkehrs, und hierunter folgende nähere Bestimmungen zur Folge gehabt:

1) In jedem von der Cholera nicht befallenen Orte, so wie in den Orten, in welchen die Krankheit nach der hierunter von der betreffenden königl. Regierung zu erlassenden Bekanntmachung aufgehört hat, können die gewöhnlichen Kram- und Viehmärkte abgehalten werden. Es bleibt jedoch der königl. Regierung unbenommen, diese Märkte an dem einen oder dem andern Orte aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten zu sistiren, in welchem Fall das Publicum davon zeitig in Kenntniß gesetzt werden wird.

2) Dagegen kann in Orten, wo die Cholera herrscht, kein Kram- und Viehmarkt abgehalten werden. Es wird jederzeit durch die Amtsblätter der Provinz und durch die magdeburgsche Zeitung zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, wann ein Ort von der Cholera befallen und wann derselbe demnächst wieder für rein erklärt worden ist; im ersteren Falle versteht sich die Sistirung der Kram- und Viehmärkte von selbst, und bedarf es deshalb keiner besonderen Bekanntmachung.

3) Nach den Bestimmungen im §. 4. der vorgedachten Bekanntmachung vom 12ten v. M. darf keine Ortschaft Reisenden und Waaren aus angesteckten Ortschaften den Durchgang verweigern, wohl aber kann solchen Reisenden und Waaren der Aufenthalt verweigert werden. Eben so wird es den von der Seuche frei gebliebenen Ortschaften gestattet, durch eigenen Beschluß die in ihnen sonst abzuhaltenden Jahrmärkte aufzuheben; dieser Beschluß muß aber der königlichen Regierung so zeitig angezeigt werden, daß das Publicum durch die öffentlichen Blätter in Kenntniß gesetzt werden kann.

4) Wegen Behandlung solcher Reisenden und Waaren, welche aus inficirten Orten zu den Märkten der von der Cholera befreieten Ortschaften kommen, wird auf die ergangenen Verordnungen der königlichen Immediatcommission vom 5ten Juni, 22sten August, 12ten September und 17ten September d. J. verwiesen.

Diese Bestimmungen finden auf den Marktverkehr in der Provinz Sachsen ebenfalls Anwendung.

Magdeburg, den 3ten October 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Unter

Digitized by Google

Nro. 264. Schiffsrevisionsstellen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21sten v. M. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den Schiffsrevisionsstellen auf der Saale zu Weißenfels, Halle, Alsleben und Calbe, eine solche noch bei Saalhorn einzurichten für nöthig befunden ist.

Magdeburg, den 3ten October 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Nro. 265. Maßregeln hinsichtlich der Cholera.

Des Königs Majestät haben, nachdem die Cholera nunmehr auch in Magdeburg und Breslau ausgebrochen ist, und somit ebenfalls die Elbe überschritten hat, zu befehlen geruhet, daß anjetzt sämmtliche an der Oder, Neiße, Spree und Elbe aufgestellten Militaircordons, so wie auch alle innere Wasser- und Landcontumazanstalten aufgehoben, und der freie Verkehr zwischen den Provinzen, jedoch mit Beobachtung der erfoderlichen Vorsichtsmaßregeln und der Paßvorschriften, wieder hergestellt werden soll.

Diesem allerhöchsten Befehle zufolge werden sofort die zu der durch unsere Bekanntmachung vom 3ten v. M. angeordneten Aufstellung des Elbsperrcordons verwendeten Truppen zurückgezogen, auch die Contumazanstalten zu Magdeburg und zu Derben am plauenschen Canal aufgehoben werden; dagegen erfolgt die Aufhebung der Contumazanstalten zu Sandau, Wittenberg und Torgau erst mit dem 15ten d. M. Es tritt sodann der ungehemmte freie Verkehr zwischen dem rechten und linken Elbufer, jedoch unter genauer Beobachtung der örtlichen sanitäts-polizeilichen Maßregeln, und vorzüglich der Paßvorschriften wieder ein. Den einzelnen Orten bleibt überlassen, sich nach Vorschrift des §. 4. der von der königlichen Immediatcommission unterm 12ten v. M. erlassenen Verordnung beim Durchgange von Reisenden und Waaren aus inficirten Orten zu schützen.

Bei Aufhebung der Flußcontumazen und bei Wiederherstellung der freien Schifffahrt auf der Elbe findet auch ferner die nach §. 7. der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Gesundheitsrevision der Schiffer und ihrer Mannschaften Statt, und zwar nach der Bekanntmachung des unterzeichneten geheimen Staatsministers vom 21sten v. M.

A. Für die Elbe zu Mühlberg, Torgau, Wittenberg, Acken, Magdeburg und Hauptzollamt Wittenberge; die Revisionsstelle zu Derben wird aufgehoben, dagegen wird eine solche neu zu Tangermünde eingerichtet werden.

B. Für die Saale zu Weißenfels, Halle, Alsleben und Calbe.

Dage-

Digitized by Google

Dagegen wird die am 3ten d. M. angeordnete Einrichtung einer Revisionsstelle zu Saalhorn wieder aufgehoben.

Magdeburg, den 9ten October 1831.

Von Seiten des königl. Oberpräsidiums.
Der geheime Staatsminister.
v. Klewiz.

Von Seiten des königl. interimistischen Generalcommandos im Bezirk des 4ten Armeecorps.
Der General-Lieutenant.
Graf v. Hacke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 266.

Aufhebung sämmtlicher Sperrcordons gegen die Cholera.

442. October A.

Nachdem die Cholera außer mehreren oberschlesischen Städten am linken Oderufer nun auch in Breslau und in Magdeburg ausgebrochen ist und somit die Sperrlinien an der Oder und Elbe von der Krankheit ebenfalls durchbrochen worden sind, so ist allerhöchsten Orts die Aufhebung sämmtlicher noch in den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen bestandener Sperrungscordons beschlossen worden, welche unverzüglich ausgeführt werden wird.

Es hören hiermit zugleich alle innere Hemmungen des Reiseverkehrs, die noch zwischen den Provinzen Schlesien, Posen, Brandenburg und Sachsen bestanden, und alle darauf Bezug habende innere Contumazeinrichtungen von Seiten des Staats, sowohl für den Land- als den Wasserverkehr, auf; und nur die Contumazplätze gegen das Ausland bleiben auch in Schlesien, gleich denen in den Provinzen Preußen und Posen, noch fortbestehen.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß für die Provinzen Schlesien und Sachsen hiernach nun auch die in der Bekanntmachung vom 12ten Sept. d. J. sub 4 enthaltene Bestimmung in gleicher Art wie in den anderen Provinzen in Kraft tritt:

daß den einzelnen Orten, die sich vom Verkehr mit Reisenden ꝛc. aus angesteckten Orten frei erhalten wollen, zwar die Verweigerung des Aufenthalts, aber nicht die Verweigerung des Durchganges gegen solche Personen ꝛc. gestattet ist, und daß in dergleichen Orten jedenfalls eine auf Kosten der Commune einzurichtende Contumazanstalt vorhanden sein muß, in welcher die Aufnahme denjenigen Personen ꝛc. nicht verweigert werden darf, die entweder der Commune angehören, oder welche nachweisen, daß sie für ihre Verpflegung in der Anstalt selbst die Kosten tragen können.

Die in der erwähnten Bekanntmachung vom 12ten Sept. d. J. sub 7. ange-

Digitized by Google

angeordneten Gesundheitsrevisionen der Schiffer werden in den Provinzen Schlesien und Sachsen nun ebenfalls wie in den anderen Provinzen Statt finden, und von den betreffenden Oberpräsidien das Erfoderliche deshalb erlassen werden.

Von den Elb-Contumazanstalten wird die vor Magdeburg, da dieser Ort selbst schon angesteckt ist, sogleich, die zu Sandau, Wittenberg und Torgau aber am 15ten d. M. eingehen.

Berlin, den 7ten October 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatcommission.

von Thile.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 10ten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 267. Polizeibezirk von Berlin. 398. Oct. A.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten v. Mts. im 40sten Stück des Amtsblatts, wonach Hand- und Fabrikarbeiter und Tagelöhner, in den Polizeibezirk der Stadt Berlin im weitern Sinne, wenn nicht die daselbst angegebenen besondern Umstände obwalten, nicht zugelassen werden sollen, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß zu gedachtem Polizeibezirk außer der Stadt Charlottenburg und dem Thiergarten auch noch folgende Ortschaften, nämlich: Biesdorf, Britz, Burhagen, Dahlen, Friedrichsfelde, Heinersdorf, Lichtenberg, Pankow, Reinickendorf, böhmisch Rixdorf, teutsch Rixdorf, Rummelsburg, Schmargendorf, Alt-Schöneberg, Hohen-Schönhausen, Nieder-Schönhausen, Steglitz, Strahlau, Tegel, Tempelhof, Weißensee, teutsch Wilmersdorff gehören.

Die Polizeibehörden werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß das in der Bekanntmachung vom 16ten v. Mts. enthaltene Verbot der Ausstellung von Pässen und Legitimationskarten sich auch auf diese Ortschaften erstreckt.

Erfurt, den 10ten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 268. Kirchen- und Hauscollecte

Bei der am 26sten Juli d. J. in der Stadt Arendsee, magdeburger Regierungsbezirks, ausgebrochenen Feuersbrunst sind 146 Feuerstellen nebst Hintergebäu-

für die Stadt Arendsee und deren Einwohner. 1113. Sept. A.

gebäuden, die St. Johannis-Kirche und einige Gebäude auf dem königlichen Domainenamte ein Raub der Flammen geworden.

Die ohnedieß kleine und arme Stadt ist durch dieses Brandunglück um so härter betroffen, als die abgebrannten Gebäude bei der Städte-Feuersocietät nur zu 97225 Rthlr. versichert gewesen sind, für welche Summe nur der kleinere Theil der Gebäude wieder herzustellen sein wird, und die Abgebrannten noch außerdem ihr sämmtliches Mobiliar verloren haben.

Die königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- uud Medicinalangelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, haben unter diesen Umständen auf den Antrag des wirklichen geheimen Staatsministers Herrn von Klewiz Excellenz eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte in der Provinz Sachsen für die verunglückte Stadt Arendsee und deren Einwohner bewilligt.

Die Herren Landräthe und Superintendenten werden demnach beauftragt, diese Collecte in ihrem Verwaltungsbereiche im Laufe k. M. einsammeln zu lassen, und die eingekommenen Beiträge vorschriftsmäßig an die hiesige königliche Regierungshauptkasse, ein Duplicat des Lieferscheins aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 28sten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 269. Martinimarktpreise.

Mehrere Stadtmagistrate haben bisher alljährlich die Nachweisungen der auf den Märkten ihrer Städte Statt gehabten Martinipreise vom Getreide und anderen marktgängigen Naturalien auch zu unseren Acten eingereicht. Wir bedürfen jedoch dieser Nachweisungen nicht mehr, nachdem die Bekanntmachung der Marktpreise, in soweit es auf solche nach der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 ankommt, nach §. 49. dieses Gesetzes in den betreffenden Landestheilen bereits allgemein regulirt ist, diejenigen Martinimarktpreise aber, welche nach §. 74. der Gemeinheits-Theilungsordnung und §. 27. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 das Regulativ für die zu berechnenden Renten abgeben sollen, von den betreffenden königlichen Regierungen für die einschlagenden Bezirke theils ebenfalls schon in den Amtsblättern bekannt gemacht sind, theils deren Bekanntmachung in dieser Art binnen Kurzem noch erfolgen wird.

Wir entbinden daher die Magistrate hiermit allgemein von der Einsendung jener Nachweisungen, unsere Commissarien und das betheiligte Publicum aber

Digitized by Google

aber verweisen wir auf die in den Amtsblättern der königl. Regierungen festgestellten Marktpreise und Preisbezirke.

Stendal, den 30sten September 1831.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 270. Dem bisher in Torgau gestandenen Wasserbauinspector Stelling ist die erledigte Bauinspectorstelle zu Erfurt verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 271. Verzeichniß der Vorlesungen bei der königl. medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Wintersemester $18\frac{3}{3}\frac{1}{11}$

Herr Medicinalrath Dr. Andreä wird Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen, und Montag, Mittwoch und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und practisch lehren.

Herr Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 12 bis 1 Uhr die gesammte Anatomie treiben, Mittwoch und Sonnabend von 5 bis 6 die Knochen- und Bänderlehre besonders, Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag von 5 bis 6 die Physiologie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 bis 12 Uhr die Secirübungen leiten. Außerdem wird derselbe vorläufig täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 8 bis 9 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause clinischen Unterricht in der Behandlung innerer Kranken ertheilen.

Herr Medicinalassessor Dr. Dohlhoff wird Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag von 5 bis 6 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 1 bis 2 Uhr chirurgisch-clinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinalassessor Michaelis wird Dinstag und Mittwoch von 10 bis 11 und Sonnabend von 9 bis 10 die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4 bis 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Prediger Dr. Jentsch wird Dinstag, Mittwoch und Freitag von 9 bis

Digitized by Google

9 bis 10 Uhr Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung teutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Mittwoch von 8 bis 9 Uhr die Physiologie repetiren.

Herr Dr. Schultze wird Montag und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften, Dinstag und Freitag von 2 bis 3 die Augenheilkunde, und Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 3 die Therapie repetiren.

Herr Chirurgus Varges wird Sonnabend morgens von 7 bis 9 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Dinstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr die gesammte Anatomie, Dinstag, Mittwoch und Freitag von 7 bis 8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag morgens von 7 bis 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden am 26sten October Statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich bereits Tages zuvor, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dem interimistischen Director der Anstalt, Herrn Medicinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1sten November ihren Anfang, und werden, auch wenn der hiesige Ort von der asiatischen Cholera heimgesucht werden sollte, ungehindert ihren Fortgang haben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Mit dem 43sten Stücke des Amtsblattes ist kein öffentlicher Anzeiger ausgegeben worden, und daher der am Schlusse einiger Exemplare dieses Stücks befindliche Vermerk überflüssig.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten October 1831.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der als Dieb berüchtigte, unten näher signalisirte Färbergeselle Nicolaus Schade aus Großbodungen, welcher nach einer eben abgebüßten Zuchthausstrafe bei seinem Bruder daselbst Aufnahme gefunden hatte, ist aus der Wohnung desselben in der Nacht vom 11ten zum 12ten v. M. heimlich entwichen und hat ihm dabei

10 Ellen grüngedruckte Leinwand,
8 Ellen dergleichen,
6 Ellen rothgedruckte Leinwand,
9 Ellen hell- und dunkelblau gedruckte Leinwand,
einen hellblauen baumwollenen Mannskittel und
ein Paar lange Beinkleider von olivengrünem baumwollenen Zeuge

entwendet.

Alle resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den genannten Schade streng vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und mit den bei ihm vorfindlichen Sachen an uns abliefern zu lassen.

Zugleich warnen wir vor dem Ankaufe der gestohlnen Sachen, und fodern die etwaigen Käufer und Inhaber derselben auf, solche an uns oder ihre Ortsobrigkeit sofort abzugeben, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Diebeshehler zur Untersuchung gezogen zu werden.

Heiligenstadt, den 1sten October 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Nicolaus, Zuname: Schade, Gewerbe: Färbergesell, Geburtsort: Großbodungen, Wohnort: desgleichen, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll ungefähr, Haare: schwarzbraun, Stirn: flach, zurückfallend, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: schwarzbraun, Nase: lang, in der Mitte ein wenig erhaben, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarzbraun, Zähne: gesund, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittelet, Sprache: teutsch, beson-

dere

Digitized by Google

dere Kennzeichen: das Kreuz Christi auf der Brust, Bekleidung: ein seidener Felbelhut, blauer Frackrock, dergleichen Beinkleider, Stiefel, buntmanschesterne oder blaue Tuchweste, gelb baumwollenes Halstuch.

Landesverweisung. Die nachstehend signalisirte Catharine Malcomus aus Fulda ist nach Verbüßung der gegen sie wegen Diebstahls und Führung falschen Namens erkannten 2 und ¼ jährigen Zuchthausstrafe am 27sten August c. über die diesseitige Landesgränze gebracht und ihr die Rückkehr in die preuß. Staaten bei Vermeidung einer zehnjährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

Liebenwerda, am 8ten September 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Familienname: Malcomus; Vorname: Marie Catharine; Geburts- und Aufenthaltsort: Fulda; Religion: evangelisch; Alter: 41¼ Jahr; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: schwarzbraun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: schwarzbraun; Augen: schwarz; Nase: aufgestutzt; Mund: gewöhnlich; Zähne: mangelhaft; Kinn: rund; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: teutsch; besondere Kennzeichen: ein Kropf.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf trocken gelegter Teiche. Da in dem am 20sten Mai dieses Jahres zur Veräußerung der zur Domaine Veßra, im schleusinger Kreise gehörigen, zur Wiesencultur trocken gelegten, zusammen 63 Morgen 25 □Ruthen 20 □Fuß haltenden drei Teiche, nämlich des großen Teiches bei Rappelsdorff, des Holzteiches und des Dorfteiches angestandenen Licitationstermine kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist zum Verkaufe dieser Grundstücke und zwar in Abtheilungen von 4 bis 6½ Morgen, oder auch im Ganzen zum 1sten Januar künftigen Jahres, ein anderweiter Licitationstermin auf

den 25sten October dieses Jahres

vormittags 10 Uhr in Rappelsdorff anberaumt, und werden dazu die Erwerblustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verkaufsbedingungen, welche im Termine bekannt gemacht werden, können auch vorher bei dem Rentamte zu Schleusingen, auf der Domaine Kloster Veßra und in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 16ten September 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Maß-

Digitized by Google

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandtniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Verkauf von Hammerwerksgeräthschaften und Wein. Bei hiesigem Gerichtsamte sollen verschiedene Hammerwerksgeräthschaften, auch Eisen, Blech, Kupfer und Messingstücke, ingleichen einige 20 Eimer würzburger Weine, meistbietend gegen gleiche bare Zahlung in preuß. Münze verkauft werden.

Es ist dazu Termin auf

den 7ten November dieses Jahres

angesetzt worden, wozu alle zahlungsfähige Kauflustige zu den Weinen in dem böttgerschen Wohnhause im Steinwege früh um 9 Uhr, die übrigen aber nachmittags um 2 Uhr im Mühlwiesenhammer hierdurch eingeladen werden.

Das Verzeichniß über die zu verkaufenden Gegenstände ist bei der Amtsstube angeschlagen.

Suhl, den 8ten October 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt das.

Versteigerung. Zu dem öffentlich meistbietenden Verkaufe des zum Nachlasse des Herrn Pastors Kirchheim zu Waltersdorf gehörigen Mobilars an Pferd, Kühen, Meubles, Hausrath aller Art, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, leinenem Zeug und Betten, auch Fruchtvorräthen aller Art, ist Termin in der Pfarrwohnung zu Waltersdorf auf

den

Digitized by Google

den 24sten October 1831 früh 8 Uhr

und folgende Tage anberaumt worden, in welchem sich Kauflustige einzufinden haben. Die Zahlung der erstandenen Gegenstände muß, wie gewöhnlich, sofort, und im preuß. Courant geschehen. Auctionscataloge sind allhier im Gerichtsamte und in der Pfarrwohnung zu Waltersdorf zu bekommen.

Gerichtsamt Weißensee, den 26sten September 1831.

Anzeigen.

Auction von Büchern. Von einer den 21sten November c. und folgende Tage hier Statt findenden Auction von Büchern, Incunabeln, alten Urkunden auf Pergament, Karten und Musikalien ist das über 9000 Nummern enthaltende Verzeichniß für 1 Sgr. zu entnehmen.

F. A. Schäfer,
Buchbinder und Auctionator.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 22sten October 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 272. Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Cholera im Königreich Baiern. 468. Oct. A.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 1sten August d. J. im 31sten Stück des Amtsblatts über die im Königreich Baiern gegen die Verbreitung der Cholera getroffenen Vorkehrungen, bringen wir ferner zur Kenntniß des Publicums, daß nach einer Benachrichtigung der königlich baierschen Regierung des Ober-Mainkreises, königl. baierscher Seits eine sehr strenge Gränzsperre gegen die kaiserlich östreichschen Staaten und gegen die königl. preußischen östlichen Provinzen angeordnet ist, dergestalt, daß Personen und Waaren aus denselben zur Zeit gar nicht eingelassen werden, nach Einrichtung der Contumazanstalten aber nur nach überstandener Contumaz, indem selbst beigebrachte Gesundheitsscheine aus diesen Gegenden, als der Ansteckung verdächtig, nicht beachtet werden sollen.

Erfurt, den 11ten October. 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 273. Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Cholera im Herzogthum Sachsen-Coburg. 592. October A.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 11ten d. M., die im Königreich Baiern getroffenen Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Cholera betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Benachrichtigung der herzoglichen Regierung zu Coburg man sich dortseits an diese Maßregeln genau angeschlossen hat, dergestalt, daß Reisende und Fuhrleute, welche durch die herzoglich sachsen-coburgschen Lande nach Baiern passiren wollen, an der Gränze zurückgewiesen werden, so fern sie nicht in

dem

Digitized by Google

dem Fall und mit denjenigen Legitimationen versehen sind, auf deren Grund ihnen der Eingang in das Königreich Baiern verstattet wird.

Erfurt, den 15ten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 274.

Bestimmungen wegen Prüfung der Feldmesser und Baumeister, Vorschriften für die allgemeine Bauschule und Uebersicht der Lehrgegenstände derselben. 129. Oct. A. Pl.

Vorschriften

für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privatbaumeister widmen.

---

1. Feldmesser.

§. 1.

Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums erfodert werden, oder die Reife einer Klasse einer anderen Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen ihr gleich achtet. Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Catastergeometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§. 2.

Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Candidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Regierungsbezirks, in welchem er practisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Feldmesser-Prüfungscommission anordnet.

§. 3.

Die Commission ertheilt ihm eine angemessene Probeaufgabe; wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung Statt, und zwar:

in der Feldeintheilungslehre; der Feldmeß- und Nivellirkunst; in der Arithmetik, mit Rücksicht auf practische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; der ebenen Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartenzeichnen.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die Regierung übersendet sämmtliche Documente, Probearbeiten und das Prüfungsprotocoll mit dem Gutachten der Prüfungscommission an die Oberbaudeputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmessen überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§. 5.

Untüchtig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6.

Die Vereidigung als Feldmesser kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst verfügt werden.

§. 7.

Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftiget werden.

§. 8.

II. Baubeamte des Staats.

Es soll fortan eine mehrfache Befähigung der Baubeamten Statt finden:

1) als Baumeister (Wege- und Landbaumeister zugleich), oder
2) als Bauinspectoren.

Letztere können sich entweder bloß

a) dem Wasserbau und Maschinenbau; oder bloß
b) dem Stadtbau und Prachtbau widmen; oder
c) die Kenntnisse zu a. und b. in sich vereinigen.

§. 9.

Der Land- und Wegebaumeister muß wenigstens die Schulkenntnisse nachweisen, welche für den Feldmesser vorgeschrieben sind; sein früherer Stand (§. 1.) macht dabei keine Ausnahme; er muß sich ferner als Feldmesser bewährt und als solcher ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß erhalten haben.

§. 10.

Außerdem werden von ihm folgende Kenntnisse gefodert:

Physik, Chemie und Mineralogie mit Botanik, in besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben und auf die Natur und Eigenschaften der Baumaterialien; die beschreibende Geometrie; die Stereometrie und die Perspective; die Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik; die Constructions- und Baulehre für alle Bauhandwerke und den Bau einfacher Maschinen; die Monumente der klassischen Baukunst, die ökonomische Baukunst und den Bau einfacher Privatwohnungen; den Straßenbau

 und

Digitized by Google

und den Bau einfacher Brücken, Schleusen, Grabenanlagen und Maschinen; das Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen aller dahin gehörigen Gegenstände.

§. 11.

Es soll für den Land- und Wegebaumeister eine doppelte Prüfung eintreten; eine Vorprüfung und eine Nachprüfung.

Vorprüfung. Unter dem Vorsitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Oberbaudeputation findet durch eine besondere Prüfungscommission eine öffentliche Prüfung Statt, welche vorzüglich den theoretischen Theil des Lehrganges für den Land- und Wegebaumeister zum Gegenstande hat. Zöglinge der allgemeinen Bauschule werden zu dieser Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeister in dieser Anstalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der königlichen Oberbaudeputation wird nur derjenige zugelassen, welcher bei der Vorprüfung gut bestanden ist, und sich darüber ausweiset, daß er nach derselben zwei volle Jahre hindurch unter der Leitung eines Baubeamten des Staats bei practischen Bauausführungen im Land- und Chausseebau beschäftigt war. Die Zeugnisse darüber werden von dem Baurathe der Regierung auch in Hinsicht der dabei bewiesenen Führung, Thätigkeit und Umsicht bescheinigt. Diese Nachprüfung soll sich hauptsächlich auf das Practische beziehen und beweisen, daß der Bauzögling sich die Anwendung zu eigen gemacht und Gewandtheit im Entwerfen und Veranschlagen erworben hat.

§. 12.

Das Zeugniß der Reife bei der Vorprüfung berechtigt den Bauzögling zu dem Antrage, sich Probearbeiten für die Nachprüfung zu erbitten. Der Beurtheilung der Oberbaudeputation wird es überlassen, in wiefern sie dabei eigene Arbeiten berücksichtigen kann, welche während des Lehrganges bei der allgemeinen Bauschule entworfen worden.

§. 13.

Dergleichen Bauzöglinge sollen auch bei Bauausführungen ihres Faches zugelassen und können als Aufseher dabei diätarisch beschäftigt werden, jedoch nur, wenn es an Bauconducteurs fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben.

§. 14.

Auf den Grund der Vor- und Nachprüfung stellt die Oberbaudeputation das Zeugniß der Fähigkeit aus, die Stelle eines Land- und Wegebaumeisters

Digitized by Google

meisters zu bekleiden. Solche Zeugnisse sollen nur dann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Theilen des Wissens, welches von ihm gefodert wird, gut oder vorzüglich bestanden ist. — Bloß zulängliche Kenntnisse berechtigen nicht, ein Zeugniß darüber zu fodern.

§. 15.

Wer bei der Vor- oder Nachprüfung unzulängliche oder nur zulängliche (nothdürftige) Kenntnisse zeigt, muß nach jeder Prüfung ein Jahr verstreichen lassen, bevor er sich zu einer zweiten Prüfung melden kann. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

§. 16.

Der Bauinspector muß in den Prüfungen als Baumeister vorzüglich bestanden sein. Bauinspectoren.

§. 17.

Außer diesen Kenntnissen wird gefodert:

a) Von dem Wasserbauinspector:
die Anfangsgründe der Analysis; die höhere Geometrie; die höhere Geodäsie; die höhere Maschinenlehre; der Brücken-, Schleusen-, Kanalbau in seinem ganzen Umfange; der Strombau, Deichbau, Hafenbau;

b) von dem Landbauinspector:
die Kenntniß der hauptsächlichen Bauwerke alter und neuerer Zeit, ihre Geschichte und Aesthetik; die Verzierungskunst und das freie Handzeichnen in ihrer Anwendung auf Monumente der Baukunst, Geräthe und Gefäße; der Stadt- und Prachtbau.

Von beiden wird die Fähigkeit, die dahin einschlagenden Gegenstände zu entwerfen, zu zeichnen und zu veranschlagen gefodert.

§. 18.

Für die Befähigung zum Bauinspector findet eine Vorprüfung und eine Nachprüfung in der §. 11. vorgeschriebenen Art Statt. Es kann indeß die Vorprüfung zum Wegebaumeister mit der für die Bauinspectoren verbunden werden; eben so die Nachprüfung; letztere jedoch in diesem Falle nur, wenn der Nachweis einer dreijährigen practischen Beschäftigung in allen Gegenständen geführt wird, welche zu dem Fache gehören.

§. 19.

Zöglinge der allgemeinen Bauschule müssen bei der Vorprüfung zum Bauinspector nachweisen, daß sie aus dem betreffenden Lehrgange der Anstalt reif entlassen worden.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Die Vorschriften §. 12 bis 15. finden auch hier Anwendung.

§. 21.

Regierungsbauräthe.

Die Regierungsbauräthe werden aus der Zahl derjenigen Bauinspectoren gewählt, welche als Wasser- und Landbauinspectoren geprüft worden sind.

§. 22.

Baureferendarien.

Bauconducteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bauausführungen ausgezeichnet haben, und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen als Baureferendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bauräthe, bei den Regierungen mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen, und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hilfreiche Hand zu leisten. Auf diätarische Beschäftigung ist dabei nur in sofern einzugehen, als ihre Hilfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist, und sie sich darin die erfoderliche Gewandtheit erworben haben.

§. 23.

Privatbaumeister und Communal-Baubeamte.

Wer nach obigen Vorschriften zum Staatsdienste befähigt ist, ist es in gleichem Umfange zur Annahme von Communal-Bauämtern oder zur Uebernahme von Privatbauten als selbstständiges Gewerbe.

§. 24.

Es soll aber solchen Baumeistern, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen, der gleichzeitige selbstständige Betrieb mehrerer Baugewerbe unter folgenden Bedingungen gestattet sein.

An Schulkenntnissen sollen sie die Reife der dritten Klasse eines Gymnasiums oder die Reife derjenigen Klasse einer Schulanstalt nachweisen, welche das Ministerium für Bauwesen ihr gleich achtet; ferner daß sie das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen oder eines Mühlenbauers practisch erlernt und die Prüfung bestanden haben, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 25.

Die Privatbaumeister zerfallen in zwei Klassen:

1) für den Landbau;
2) für den Maschinenbau.

§. 26.

Die Klasse für den Landbau muß außer dem §. 24. gefoderten Nachweis

Digitized by Google

weis über die Erlernung eines der drei ersten darin genannten Bauhandwerke und der darüber bestandenen Prüfung beweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche der Staat von einem Feldmesser und Baumeister fodert. —

Hiervon sind jedoch ausgenommen: der Nachweis der practischen Ausübung des Feldmessens und Nivellirens, die Feldeintheilungslehre, das Planzeichnen, die angewandte Mathematik mit Ausnahme der Statik, der Straßenbau.

§. 27.

Die Klasse für den Maschinenbau soll die Vorschriften des §. 24. als Mühlenbauer erfüllen, ferner soll er verstehen: das Planzeichnen, Messen und Nivelliren, die Statik und Hydrostatik, die Mechanik und Hydraulik, so wie die Maschinenlehre, die Anordnung, Construction und Veranschlagung der verschiedenen Mühlenwerke und Maschinen in demselben Maße, als sie von einem Wasserbauinspector verlangt wird, die Anordnung und Construction der mit denselben gewöhnlich in Verbindung stehenden Wasserbauwerke.

§. 28.

Die Prüfung der Privatbaumeister geschieht von der Oberbaudeputation auf einmal ohne Vor- und Nachprüfung.

§. 29.

Für die des Baufachs Beflissenen, welche bei dem Erlaß dieser Vorschriften bereits Probearbeiten von der königlichen Oberbaudeputation zugetheilt erhielten, fallen die Bestimmungen über die Vor- und Nachprüfung fort; sie werden in der bisherigen Art geprüft. Dagegen werden die Zeugnisse fortan nach Maßgabe der bewiesenen Fähigkeiten, für sie, als zu Baumeistern oder Inspectoren qualificirt, ausgefertigt. Transitorische Bestimmungen.

Berlin, am 8ten September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
(gez.) von Schuckmann.

Vor-

Digitized by Google

Vorschriften für die allgemeine Bauschule.

§. 1.

Der Unterricht in der allgemeinen Bauschule zerfällt in einen Lehrgang für Land- und Wegebaumeister und in einen Lehrgang für Bauinspectoren: letzterer in einen Lehrgang für den Wasserbau und in einen zweiten für den Stadt- und Prachtbau. Der Lehrplan liegt bei.

§. 2.

Die Anmeldungen müssen vor dem 15ten März eines jeden Jahres bei dem Director der Anstalt schriftlich geschehen.

§. 3.

Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen, müssen dieser Anmeldung das Zeugniß ihrer Prüfung als Feldmesser beifügen, woraus ihre unbedingte Fähigkeit zu allen Vermessungen und Nivellements hervorgeht, so wie ein Zeugniß der Reife der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder derjenigen Klasse einer andern Schulanstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener gleichgestellt hat. — Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer.

§. 4.

Diejenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden wollen, müssen ähnliche Zeugnisse der Reife der 3ten Klasse beibringen; sie müssen sich ferner darüber ausweisen, daß sie ein Bauhandwerk oder den Mühlenbau practisch vollständig erlernt haben, und von einer gesetzlichen Prüfungscommission zum selbstständigen Gewerbsbetrieb für fähig erachtet worden. Der Mühlenbauer muß ferner nachweisen, daß er das Feldmessen und Nivelliren verstehe.

§. 5.

Wer die Aufnahme für den Lehrgang der Bauinspectoren verlangt, muß sich durch ein Zeugniß der Oberbaudeputation als anstellungsfähig zum Baumeister ausweisen.

§. 6.

Wer die allgemeine Bauschule besucht, ist verpflichtet, sämmtlichen Vorlesungen beizuwohnen, welche einen Lehrgang bilden. Den ehemaligen Zöglingen des Gewerbeinstituts, welche sich nach §. 4. zu Privatbaumeistern ausbilden, und ein Zeugniß der Reife der ersten Abtheilung der ersten Klasse jener Anstalt beibringen, ist es gestattet, nachträglich und ohne weitere Prüfung einzelne Vorlesungen

Digitized by Google

sungen der allgemeinen Bauschule zu besuchen, welche nicht zu dem Lehrplane des königlichen Gewerbeinstituts gehören.

§. 7.

Eben so ist denjenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden, nach vollendetem Lehrgange als Baumeister in der allgemeinen Bauschule, gestattet, nur diejenigen Vorlesungen des Lehrganges für Baninspectoren zu besuchen, welche zu ihrem Fache gehören.

§. 8.

Mit dem 1sten April eines jeden Jahres beginnen die Prüfungen derjenigen, welche sich für den Lehrgang als Baumeister aufnehmen lassen. Sie erstrecken sich über die Kenntnisse, welche für die Feldmesserprüfung vorgeschrieben sind, ohne Unterschied, ob diese früher bestanden worden oder nicht. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§. 9.

Wer hiernach zu den Vorlesungen zugelassen werden kann, empfängt vom Director eine Karte, welche ihn zur Lösung der Matrikel berechtigt, und den Lehrgang oder die einzelnen Vorlesungen bezeichnet, welche der Aufzunehmende zu besuchen hat. Die Gebühren für die Matrikel betragen zehn Thaler.

§. 10.

Das Honorar für alle Vorlesungen des Lehrganges eines Semesters beträgt 30 Thaler, für die Zulassung zu einem einzelnen Unterrichtszweige 5 Thaler fürs Semester. Die Matrikel und die Quittung über das ganze halbjährlich zu zahlende Honorar berechtigt zum Besuche der Vorlesungen.

§. 11.

Der Lehrgang beginnt mit dem 8ten April eines jeden Jahres, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Montage darauf. Die Vorlesungen werden um den 20sten März geschlossen. Um Pfingsten sind 14tägige Ferien.

§. 12.

Der Unterricht beginnt mit dem Schlage der dafür bestimmten Stunde. Die Zöglinge sind während des Unterrichts und bei der Wiederholung der Vorlesungen verpflichtet, vorgelegte Fragen zu beantworten und Vorträge zu halten.

§. 13.

Die Anstalt ertheilt nur Zeugnisse der Reife, welche für alle Zweige des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müssen. Unreife Zöglinge können nur auf Verlangen Entlassungsscheine erhalten.

Digitized by Google

§. 14.

Vernachlässigung des Unterrichts auch nur in einzelnen Theilen, sie sei eine freiwillige oder unfreiwillige, berechtigt zur Versagung eines Zeugnisses der Reife.

§. 15.

Die Wiederholung eines Lehrganges ist nur denen gestattet, welche bei regelmäßigem Besuche des Unterrichts am Ende desselben kein Zeugniß der Reife erhielten, oder ohne ihre Schuld den Unterricht zu vernachlässigen gezwungen waren.

§. 16.

Niemand ist gezwungen, sich durch die allgemeine Bauschule für den Staatsdienst zu befähigen. Es werden aber diejenigen bei Anstellungen vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, welche durch Kenntnisse, Fleiß und gute Aufführung in dieser Anstalt die Gewähr für ihre künftige Brauchbarkeit leisteten.

Berlin, am 8ten September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
(gez.) von Schuckmann.

Uebersicht
der einzelnen Gegenstände des Unterrichts bei der allgemeinen Bauschule und der Stundenvertheilung.

A. Zweijähriger Cursus für Land- und Wegebaumeister.

Erstes Semester.

	Wöchentlich.
Stereometrie und beschreibende Geometrie	3 mal 2 — 6 Stunden.
Physik	3 — 2 — 6 —
Geometrische Schattenconstruction und Perspective	2 — 3 — 6 —
Landschaftszeichnen	1 — 3 — 3 —
Vortrag über antike Monumente	2 — 3 — 6 —
Architecturzeichnen	2 — 4 — 8 —
Bau-Constructionslehre	2 — 3 — 6 —

Zwei-

Zweites Semester.

	Wöchentlich.
Statik fester Körper	3 mal 2 — 6 Stunden.
Chemie	2 — 2 — 4 —
Landschaftszeichnen	1 — 3 — 3 —
Botanik	1 — 2 — 2 —
Vortrag über Monumente	1 — 3 — 3 —
Architecturzeichnen	2 — 4 — 8 —
Bau-Constructionslehre	3 — 3 — 9 —
Vortrag über Maschinendetails	2 — 3 — 6 —

Drittes Semester.

Practische Anwendungen der Statik	3 mal 2 — 6 Stunden.
Mineralogie	2 — 2 — 4 —
Freies Handzeichnen	2 — 4 — 8 —
Elemente der Wasserbaukunst	1 — 3 — 3 —
Cameralbau	3 — 3 — 9 —
Unterricht im Maschinenzeichnen	2 + 4 — 6 —

Viertes Semester.

Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik	2 + 2 — 3 — 8 Stunden.
Ornamentenzeichnen	2 + 2 — 4 — 10 —
Unterricht im Veranschlagen	2 mal 3 — 6 —
Vortrag über Bauführung, Geschäftsgang ꝛc.	2 — 2 — 4 —
Vortrag über Wegebau	1 — 3 — 3 —
Practischer Mühlenbau	2 — 3 — 6 —

B. Einjähriger Cursus für angehende Bauinspectoren.

Erstes Semester.

	Wöchentlich.
Höhere Analysis und Curvenlehre	3 mal 2 — 6 Stunden.
Höhere Maschinenkunde	3 — 2 — 6 —
Vortrag über Stadtbau	3 — 3 — 9 —
Entwerfen von Stadtgebäuden	3 — 4 — 12 —
Allgemeine Wasserbaukunst	3 — 3 — 9 —

Zwei-

Digitized by Google

Zweites Semester.

Analytische Dynamik	2 mal	2	— 4	Stunden.
Höhere Maschinenkunde	2 —	2	— 4	—
Entwerfen und Berechnen von Maschinen . . .	2 —	4	— 8	—
Entwerfen von Gebäuden im höhern Styl . . .	2 —	4	— 8	—
Vergleichende Geschichte der Baukunst	3 —	3	— 9	—
Höhere Geodäsie	2 —	2	— 4	—

Vorstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 5ten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 275. Belohnung für Lebensrettung. 414. Octbr. A.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 24sten v. M. dem Mühlenburschen Carl Lauterbach zu Schallenburg, im Kreise Weißensee für die bewirkte Lebensrettung des in die Unstrut gefallenen 10jährigen Sohnes der Marie Hartung daselbst das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Erfurt, den 12ten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 276.

Die erledigte katholische Pfarrstelle ad Sct. Wigbertum zu Erfurt ist dem bisherigen Curatgeistlichen, Caplan Anton Roche, übertragen worden.

Dem provisorisch angestellten Schullehrer Friedrich Lange, bisher zu Münchlohra, im Kreise Nordhausen, ist die Schullehrer-Substitutenstelle zu Ringleben, im Kreise Erfurt, ebenfalls provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Niewandt zu Naumburg ist unter dem 29sten August c. zum Justizcommissar bei den Untergerichten im Bezirk des dasigen Landgerichts mit Ausschluß der Praxis bei dem Landgerichte selbst, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Weißenfels, ernannt worden.

Der

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Referendar Carl Friedrich Wilhelm Koch in Naumburg ist an des verstorbenen Hoffmann Stelle zum zweiten Secretair bei dem dasigen Landgerichte den 11ten Juli c. ernannt; den dasigen Oberlandesgerichts-Referendarien Dedo Hartmann von Goldacker und Friedrich Wilhelm Victor Heise ist die zur Uebernahme von Patrimonialgerichtsverwaltungen nachgesuchte Entlassung mit der Erlaubniß, den Titel Referendar ferner zu führen, den 12ten August und resp. 24sten August c. ertheilt.

Der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Ferdinand Anton von Sieghardt ist an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Streich den 16ten September c. zum Criminalactuar bei dem Inquisitoriate zu Sangerhausen, der Oberlandesgerichts-Referendar Ernst Eduard Haupt in Naumburg ist den 30sten September c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte für den Landbezirk Langensalza ernannt, und der Candidat der Rechte Friedrich Eduard Gottlob Schmidt den 30sten September zum Auscultator in Naumburg angenommen worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 277.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat September 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . .	Scheffel	2	3	6	1	29	7	1	22	11	2	1	1	2	3	9	1	20	—	2	24	4	2	5	8
Roggen . .	—	1	20	9	1	21	—	1	15	8	1	17	5	1	18	7	1	12	—	2	—	6	1	21	6
Gerste . .	—	1	2	3	—	29	9	1	—	1	1	5	10	—	29	8	—	28	—	1	14	3	1	7	6
Hafer . .	—	—	22	—	—	25	6	—	21	11	—	23	3	—	19	1	—	25	6	1	4	3	—	23	5
Erbsen . .	—	1	12	6	1	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Linsen . .	—	2	2	6	1	29	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen .	—	2	2	6	1	21	—	1	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	5	6	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	7	6	—	7	6
Heu . .	Centner	—	22	6	—	20	—	—	21	—	—	21	6	—	24	—	—	26	—	—	—	—	—	15	—
Stroh . .	Schock	4	—	—	6	—	—	4	7	6	4	10	—	4	20	—	3	20	—	4	18	—	4	—	—
Kartoffeln .	Scheffel	—	20	—	—	10	—	—	13	6	—	15	—	—	18	—	—	10	—	—	20	—	—	18	9
Rindfleisch .	Pfund	—	3	9	—	2	9	—	3	1	—	3	4	—	3	4	—	2	11	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	3	—	—	2	9	—	2	1	—	2	—	—	1	11	—	1	8	—	2	—	—	—	—
Hammelfleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	6	—	2	2	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	9	—	3	—	—	2	11	—	3	4	—	3	2	—	2	11	—	2	9	—	3	—
Eier . .	Schock	—	15	—	—	15	—	—	14	5	—	16	—	—	15	—	—	12	—	—	19	9	—	12	6
Butter . .	Pfund	—	7	6	—	5	6	—	6	8	—	7	—	—	7	6	—	5	8	—	5	1	—	6	3
Oel . . .	—	—	4	—	—	3	9	—	6	3	—	3	6	—	4	2	—	4	9	—	5	—	—	5	6

Erfurt, den 3ten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 45sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten October 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 10ten auf den 11ten August d. J. sind zu Deuna von der Bleiche zwei halbe Schock Leinwand in zwei Stücken, 26 Gängen und ¼ Ellen breit, mit rothen Buchstaben (F. V.) am äußersten Ende gezeichnet, entwendet worden.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung dieser Leinwand fodern wir das Publicum und besonders die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 10ten October 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 6ten zum 7ten huj. sind dem Schmiedemeister Pechmann in dem zum hiesigen Criminalgerichtsbezirke gehörigen Dorfe Bodelwitz, mittelst Einlegung zweier Lehmfache, drei bis vier Säcke Kohlen, zwei Stäbe Eisen, zwei Beißzangen, zwei Baumsägen mit eisernem Bügel, eine noch nicht zugerichtete Pflugsohle, 6 Pfund schwer, ein Nageleisen mit fünf Löchern, ein Schurzfell, alt, ohne Schnalle, sondern zum Zubinden, an welchem die Tasche zum Zollstabe abgetrennt ist, und ein Kohlenspieß entwendet worden.

Indem wir solches bekannt machen, fodern wir jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken, und uns das dahin Bezügliche bekannt zu machen, warnen aber auch jedermann vor dem Ankauf oder Verheimlichung der gestohlnen Gegenstände.

Ziegenrück, den 11ten October 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verpachtung der Rathskellerwirthschaft in Kindelbrück. Die hiesige Rathskellerwirthschaft mit der dazu gelegten guten Länderei an 15 Acker soll auf die Zeit von Neujahr 1832 bis dahin 1838 meistbietend, jedoch mit Auswahl der Licitanten, anderweit verpachtet werden.

Digitized by Google

Es ist hierzu Termin auf den

31sten October d. J. vormittags 10 Uhr

an Rathsstelle hier anberaumt worden, in welchem sich die Pachtlustigen einzufinden haben. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und sind auch solche vor demselben bei Rathhause hier einzusehen.

Kindelbrück, den 11ten October 1831.

Der Stadtrath allhier.

Anzeigen.

Dampfbetten und Dampfbadewannen. Mit Bezugnahme auf die von der hiesigen Ortsgesundheitscommission im 40sten Stücke des mühlhäuser Kreisblattes enthaltene Empfehlung der von mir gefertigten Dampfbetten und Dampfbadewannen, erlaube ich mir dem verehrten auswärtigen Publicum ergebenst anzuzeigen, daß solche fortwährend bei mir nebst vollständigem Dampfapparate und einer Gebrauchsanweisung, nach Rücksicht ihrer mehr oder weniger eleganten Form zu dem Preise von 5 bis 7 Rthlr., jedoch gleich zweckmäßig und wirksam in ihrer Anwendung, zu haben sind.

Mühlhausen, den 12ten October 1831.

C. Beyreiß, Tischler.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 25sten October 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 278.

Privatverein zu Mühlhausen für den Fall des Ausbruchs der Cholera.

562. Octbr. A.

In Mühlhausen hat sich auf Veranlassung des Doctor Becker ein Verein von angesehenen Einwohnern gebildet, welcher den Zweck hat, ein Privatkrankenhaus zu errichten, in welchem die an der Cholera erkrankenden Mitglieder des Vereins ärztlich behandelt, und möglichst für ihre Herstellung gesorgt werden soll.

Wir bringen dieß zur öffentlichen Kenntniß, in sofern dieß gegebene Beispiel auch in andern Städten Nachahmung finden möchte, in welchem Fall der Magistrat zu Mühlhausen die Statuten des Vereins mitzutheilen gern bereit sein wird.

Erfurt, den 14ten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 279.

Vorkehrungen gegen die Cholera im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

825. October A.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 11ten und 15ten October c. benachrichtigen wir das Publicum, daß auch die herzoglich sachsen-meiningensche Regierung sich den von dem Königreich Baiern zur Abwendung der Cholera angeordneten Sperrungsmaßregeln angeschlossen hat.

Erfurt, den 21sten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 280.

Abhaltung der dießjähri-

Dem handeltreibenden Publicum des In- und Auslandes wird hiermit bekannt gemacht, daß unter Genehmigung der königlichen Immediatcommis-

sion

gen Martinimesse zu Frankfurt an der Oder.

sion zur Abwehrung der Cholera die dießjährige Martinimeße zu Frankfurt an der Oder in gewöhnlicher Weise abgehalten werden wird. Da die obwaltenden Zeitverhältnisse aber mehrere Rücksichten und Maßregeln nothwendig machen; so werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Es sind für alle Personen und Waaren, welche die hiesige Messe besuchen wollen, über folgende Städte Handelsstraßen nach Frankfurt an der Oder bestimmt, nämlich: 1) Müncheberg, 2) Beeskow, 3) Luckau, 4) Cottbus, 5) Sorau, 6) Croßen, 7) Züllichau, 8) Zielenzig, 9) Friedeberg, 10) Soldin 11) Königsberg in der Neumark.

2) Alle in den hiesigen Regierungsbezirk eingehenden, und ihre Richtung nach Frankfurt an der Oder nehmenden Personen und Waaren müssen eine der gedachten Handelsstraßen einschlagen, und sich bei dem Polizeibureau melden, welches in jeder der genannten Städte errichtet worden ist, um ihre Gesundheitszeugnisse vorzuzeigen.

3) Jeder zur Messe reisende Inländer muß, wenn er aus einem gesunden Orte kömmt, mit einer Legitimationskarte oder mit einem Passe versehen sein, in welchem der Gesundheitszustand des Orts, aus welchem er kömmt, angegeben ist. Kömmt er aber aus einem von der Cholera inficirten Orte, so muß er ein Gesundheitsattest der Orts-Sanitätscommission besitzen. Auf diese Zeugnisse soll jeder Reisende und jeder Waarenführer ungehindert eingelassen werden. Fehlen aber diese Zeugnisse, oder sind sie nicht in Ordnung: so wird er ohne Weiteres an dem betreffenden Einlaßorte zurückgewiesen werden. Es versteht sich übrigens, daß jeder, der nach den Gesetzen paßpflichtig ist, außer dem Gesundheitszeugnisse auch einen Paß produciren muß.

4) Jeder Ausländer, der zur Messe gehen will, bedarf eines Passes, in welchem der Gesundheitszustand des Orts, aus welchem er kömmt, bemerkt ist, um ebenfalls ungehindert eingelassen zu werden. Der Mangel desselben bedingt die Zurückweisung an dem betreffenden Einlaßorte.

5) Jeder inländische und ausländische Reisende und Waarenführer, welcher aus einem gesunden Orte kömmt, und sich nicht an Orten, wo die Cholera herrscht, aufgehalten hat, sich auch durch die Visa des Polizeibureaus des Einlaßortes legitimirt hat, in sofern er nicht im Regierungsbezirke selbst ortsgehörig ist, soll ungehinderten Einlaß in die Stadt Frankfurt finden. Kömmt er aber aus einem inficirten Orte, oder hat er sich in einem solchen aufgehalten, so muß er sich zu Frankfurt einer fünftägigen Contumaz

auf

auf seine Kosten unterwerfen, wobei aber die Zeit in Anrechnung kommen soll, welche er zuletzt in gesunden Gegenden zugebracht hat. Um sich also gehörig ausweisen zu können, muß kein Reisender und Waarenführer es unterlassen, seinen Paß oder sein Gesundheitsattest oder seine Legitimationskarte in jedem Orte, wo er Nachtquartier hält, visiren zu lassen.

6) Pack- und Bündeljuden, d. h. solche, welche zu Fuße gehen, und ihre geringen Waaren oder Habseligkeiten in Säcken oder Packen mit sich führen, sind überall, wo man sie antrifft, zurückzuweisen, da denselben der Zutritt zu der hiesigen Messe nicht verstattet werden soll. Dagegen gelten für alle in- und ausländische jüdische Handelsleute, welche auf Wagen zur Messe reisen, die ad 3., 4 und 5. erlassenen Bestimmungen.

7) Es sollen alle Waaren ohne Unterschied zu der hiesigen Messe zugelassen werden, mit Ausnahme alter Kleidungsstücke und gebrauchter Betten, in sofern sie Handelsartikel sind. Diese sind an den Einlaßörtern überall zurückzuweisen.

8) In Betreff der Schiffer, welche Waaren zur hiesigen Messe führen, behält es bei der Gesundheitsrevision sein Bewenden, welche an den öffentlich bekannt gemachten Revisionsstellen angeordnet worden ist.

Wir wünschen, daß jeder In- und Ausländer, welcher die dießjährige Martinimesse besuchen will, von diesen Bestimmungen Kenntniß nehmen, und sich genau darnach achten möge, um nicht Hindernisse auf seiner Reise zu finden, und der Gefahr ausgesetzt zu sein, zurückgewiesen zu werden.

Frankfurt an der Oder, den 15ten October 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nro. 281. Vollendete Hypothekentabellen.

Von den nachbenannten, im königlich preußischen Herzogthume Sachsen belegenen exemten Güter und Realitäten, als:

1) der im schleusinger Kreise gelegenen Domaine Kühndorf,
2) der im schleusinger Kreise gelegenen Domaine Kloster Veßra,
3) der im schleusinger Kreise gelegenen Domaine Kloster Rohr,
4) dem im sangerhäuser Kreise zu Gehofen gelegenen sogenannten Dom- und Hakenhofe,
5) den in den, im sangerhäuser Kreise gelegenen Dörfern Edersleben und Riethnordhausen zu erhebenden Erbzinsen, und
6) dem im liebenwerdaer Kreise belegenen, dem königlichen Fiscus bei der Separa-

Digitized by Google

Separation mit den Gemeinden zu Cosilenzien, Oschätzchen, Cröbeln-Mitteldorf und Cröbeln-Grimmerdorf, zugefallenen Antheile an dem Ziegrambusche nebst der Jagd und Gerichtsbarkeit im ganzen Ziegram,

sind die Hypothekentabellen, welche sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums

vom 1sten November 1831 bis 31sten December 1831

in unserem Hypothekenarchive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fodern dieselben mit dem Bedeuten dazu auf, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 14ten October 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 282. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Waltersdorf und Scherndorf, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer zu Blankenburg, in der Diöces Langensalza, Christian Carl Erbstein verliehen worden.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

als Nachtrag zum 46sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten October 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der hier unten näher bezeichnete Mühlbursche Adam Rexrodt aus Ifta, im Weimarschen, ist wegen verbotswidriger Rückkehr in die königl. preuß. Staaten nach dem Erkenntniß des Criminalsenats des königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 14ten August 1829, welches auch in zweiter Instanz am 9ten October desselben Jahres bestätigt ist, mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt, und demselben die Rückkehr in die diesseitigen Lande bei zehnjähriger Zuchthausstrafe verboten worden.

Derselbe ist nach erlittener Strafe am 3ten v. Mts. von der Strafanstalt zu Lichtenburg über die Gränze seiner Heimath zu gebracht worden.

Heiligenstadt, den 13ten October 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

1) Familienname: Rexrodt, 2) Vorname: Adam, 3) Geburtsort: Ifta im Weimarschen, 4) Aufenthaltsort: desgleichen, 5) Religion: evangelich, 6) Alter: 34 Jahr, 7) Größe: 5 Fuß 5 Zoll, 8) Haare: schwarzbraun, 9) Stirn: gefurcht, 10) Augenbraunen: schwarzbraun, 11) Augen: blau, 12) Nase: gewöhnlich, 13) Mund: desgleichen, 14) Bart: schwach, 15) Zähne: defect, 16) Kinn: breit, 17) Gesichtsbildung: breit, 18) Gesichtsfarbe: gesund, 19) Gestalt: untersetzt, 20) Sprache: teutsch.

Diebstahl. In Struth sind nachbenannte Sachen mittelst Einsteigens gestohlen worden:

1) 1 Rthlr. 15 Sgr. Geld, diverse Sorten,
2) eine neue Tuchjacke, blau mit weißen dicken Knöpfen,
3) ein Luttertuchssack,
4) ein rothseidenes Halstuch mit weißen Streifen,
5) ein baumwollenes Tuch mit grüner Kante,
6) ein Fell Wolle.

Jedermann wird vor dem Ankaufe des gestohlnen Guts mit der Aufforderung gewarnt, von

den

Digitized by Google

den etwa bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen behufs der Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Entwendeten uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 13ten October 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Fräulein Henriette von Wintzingerode zu Adelsborn ist aus dem Garten am Hause ein Stück Leinwand von 30 Ellen, 5¼ Viertel breit, sonst aber ohne weiteres Abzeichen, von der Bleiche gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Leinwand warnen, fodern wir jedermann auf, behufs Entdeckung des Diebes und Wiederherbeischaffung der gestohlnen Leinwand möglichst mitzuwirken, und jede dahinführende Spur uns oder seiner Ortsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 7ten October 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Es sind am 26sten September d. J. aus der Wohnung des Ackermanns Georg Friedrich Müller hierselbst 20 bis 30 Rthlr. in königl. preuß. Münzsorten, ein Paar lange Stiefel und ein neuer dunkelblauer Tuchüberrock mit Knöpfen von Kameelgarn entwendet worden.

Indem wir daher vor dem Erwerb warnen, fodern wir zugleich jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände behilflich zu sein.

Kühndorf, den 18ten October 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. Am 26sten v. M. sind dem Geschirrhalter Erdmann aus seiner Behausung allhier 14 bis 15 Rthlr. preuß. Cour. in Thalern und Viergroschenstücken und ein neues Hemde entwendet worden.

Wir warnen vor dem Erwerb und fodern jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände behilflich zu sein.

Kühndorf, den 17ten October 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Schafen. Bei unterzeichneten Gerichten sollen
18 Schafe und
6 Lämmer
gegen sofortige bare Zahlung in preuß. Courant meistbietend verkauft werden.
Es ist hierzu auf
den 1sten November dieses Jahres
Termin angesetzt worden, wozu Kauflustige früh 10 Uhr hierdurch eingeladen werden.
Luzensömmern, den 17ten October 1831.

Herrlich boutinische Patrimonialgerichte.

Verkauf von Schafen. Von den unterzeichneten Gerichten werden
26 Stück alte Mutterschafe,
15 — alte Hammel,
8 — Jährlinge,
19 — Lämmer,
8 — Märzschafe,

76 Stück,
zum öffentlich meistbietenden Verkauf gegen sofortige bare Zahlung in preuß. Cour. gestellt.
Es ist deshalb der
dritte November d. J. vormittags 10 Uhr
zum Termin bestimmt worden, worauf Kauflustige sich auf dem lutterottischen Rittergute hier einzufinden und des Verkaufs unter den vorzulegenden Bedingungen zu gewärtigen, hiermit eingeladen werden. Kleinvargula, den 21sten October 1831.

Herrlich lutterottische Patrimonialgerichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 5ten November 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 283. Debit teutscher außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienener Schriften.

Das königl. Obercensurcollegium hat für die außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schrift des Professors Wenzel:

„Mann von Welt ꝛc. Pesth 1821, bei Hartleben"

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21sten October 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 284. Maßregeln zur Verhütung der Cholera. 10. Novbr. A.

Nach den bisher über die Natur der Cholera und ihre Verbreitungsweise gesammelten Beobachtungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens der erfahrensten Aerzte haben Seine Majestät der König, auf den Vortrag der Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera, allergnädigst zu befehlen geruht, daß in den bisherigen Vorschriften, die Cholera betreffend, noch folgende Veränderungen eintreten sollen:

1) Die Desinfection der Waaren, Briefe, Gelder und überhaupt aller Gegenstände der Versendung hört unter den sub 2, 3 und 4. bemerkten Ausnahmen ganz auf, da die Erfahrung nicht nur allgemein dafür spricht, daß durch Waarenversendung, Briefe und Geld keine nachweisliche Uebertragung der Krankheit Statt gefunden hat, sondern auch die Theorie sich

 immer

Digitized by Google

immer bestimmter darüber feststellt, daß keine Gefahr aus dem Verkehr mit denselben zu besorgen ist.

2) Nur die bei Cholerakranken im Gebrauch gewesenen oder mit solchen in unmittelbare Berührung gekommenen Kleider, Betten und Effecten müssen, ehe sie wieder in Gebrauch kommen dürfen, einer vollständigen Reinigung unterworfen werden, wie sie sub 5. näher angegeben ist. Die Kleidungsstücke, Betten und Effecten der Reisenden sind, in sofern die Reisenden selbst gesund sind, überall als unverdächtig zu behandeln, und nur gebrauchte Gegenstände der Art, als Handelsartikel, dürfen von außerhalb nirgend eingeführt werden.

3) Waaren, welche zu Wasser transportirt werden, oder deren Emballagen sind der bisher vorgeschriebenen Reinigung nur dann, und zwar am Ausladeorte, zu unterwerfen, wenn auf dem Schiffe, auf welchem sie sich befinden, die Cholera geherrscht hat. Die angeordneten Revisionen der Flußschiffer an bestimmten Stellen, und der Ausweis der Schiffsrollen und der Schiffsjournale bei Seeschiffen gewähren darüber die hinreichende Controle, und es muß jedem Flußschiffer deshalb ein Revisionsattest, von jedem Revisionsort visirt, ertheilt werden, mit welchem er an dem Ausladeorte die Unverdächtigkeit der Waaren und des Schiffes zu beweisen hat.

4) Alle Seeschiffe, auf welchen sich keine Cholerakranke befunden haben, werden, nach Abhaltung der früher schon angeordneten viertägigen Beobachtungs-Quarantaine, ohne Weiteres in die Seehäfen eingelassen und zur Löschung verstattet. So lange die inländischen Hafenplätze selbst von der Cholera ergriffen sind, soll es diesen Hafen gestattet sein, auch von solcher viertägigen Beobachtungs-Quarantaine abzustehen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen erachten. Die sub 3. angeordnete Waarendesinfection muß aber in den dort bezeichneten Fällen unbedingt Statt finden.

5) Die überall, wo die Cholera ausgebrochen ist, angeordneten Wohnungssperren werden — um die mit der Beschränkung des Verkehrs verbundenen Nachtheile mit den in sanitäts-polizeilicher Hinsicht erwiesenen Vortheilen derselben in das wünschenswerthe Gleichgewicht zu setzen — dahin ermäßigt, daß sie nur so lange fortdauern sollen, wie die Cholerakranken selbst in der Wohnung sich befinden, und bis nach ihrer Entfernung aus derselben oder ihrer Genesung die Reinigung der Wohnung, Effecten und Personen vollständig und gründlich, unter amtlicher Aufsicht, bewirkt worden ist. Um so strenger aber werden die Behörden verpflichtet, die Wohnungs-

Digitized by Google

nungsperren überall auf das Sorgfältigste und vorschriftsmäßig auszuführen. Die Reinigung der Wohnungen geschieht durch Waschen, Scheuern, Lüften und Räucherung, die der Kleider und Effecten durch Lüften, Waschen in Seifenwasser oder Chlorkalkauflösung, oder Räucherung; die Betten müssen gekesselt, die Personen durch Baden, Räucherung und Wechseln der Kleider desinficirt werden. Die Räucherungen geschehen in der bisher vorgeschriebenen Weise, wobei jedoch ausdrücklich erinnert wird, daß Menschen der Chlorräucherung gar nicht ausgesetzt werden dürfen, weil sie den Lungen leicht nachtheilig werden kann. Die Gesundheitscommissionen haben für die Erfüllung dieser Vorschriften überall zu sorgen.

6) Zur Sicherung der noch nicht von der Cholera ergriffenen Theile des Landes gegen Einschleppung der Krankheit bleibt die Bestimmung in Kraft, daß jeder innerhalb Landes Reisende, ohne Ausnahme, mit einer Legitimationskarte, nach der Verordnung vom 6ten Juni d. J., versehen sein muß.

Denjenigen Personen in angesteckten Orten aber, welche während der letzten fünf Tage mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind oder mit solchen in einem Hause gewohnt haben, darf vor Verlauf dieser fünf Tage keine Legitimationskarte zum Reisen ertheilt werden. — Die Karten müssen deshalb, außer dem Gesundheitszustand des Abgangsorts, auch (bei angesteckten Orten) die Bemerkung, daß der Reisende in einem seit fünf Tagen cholerafreien Hause gewohnt hat, ausdrücklich enthalten.

7) Die Legitimationskarten der Reisenden müssen während der Dauer der Reise in jedem Nachtquartier von der Ortspolizeibehörde visirt und, wenn ein Reisender dort mit Cholerakranken in ähnliche Berührungen, wie die eben vorher bemerkten, gekommen wäre, so muß ihm das Weiterreisen durch Zurückbehalten der Legitimationskarte während fünf Tagen verweigert werden.

8) Wenn gleich bei der gewissenhaften Beachtung der sub 6 und 7. enthaltenen Vorschriften, welche der Aufmerksamkeit der Ortsbehörden deshalb besonders empfohlen werden, durch Reisende, welche aus angesteckten Orten kommen, den gesund gebliebenen Ortschaften durchaus keine erhebliche Gefahr mehr drohen dürfte, so soll den letzteren zu deren größerer Beruhigung die ihnen bisher ertheilte Befugniß, dergleichen Reisenden ohne vorgängige Contumazirung den Aufenthalt zu verweigern, dennoch ferner gestattet werden, in der Hoffnung, daß sie sich von selbst bei längerer Er-

 fahrung

fahrung immer mehr geneigt finden werden, auf diese Befugniß zu verzichten. Da jedoch die bisherige zu allgemeine Ausdehnung derselben zum Theil die nachtheiligsten Hemmungen für die Verwaltung zur Folge gehabt hat, so wird fortan die im §. 7. der Bestimmungen vom 22sten August enthaltene Vorschrift in Bezug auf die Reisen der Beamteten dahin modificirt, daß künftig alle Beamtete und Militairpersonen bei Reisen in Dienstgeschäften, worüber sie sich jedoch durch eine Dienstordre auszuweisen haben, und in sofern sie übrigens mit der vorschriftsmäßigen Legitimationskarte versehen sind, gar keinen sanitäts-polizeilichen Hindernissen mehr rücksichtlich ihrer Reisefreiheit und ihres Aufenthalts unterliegen dürfen. Von der Beibringung der Legitimationskarten darf aber nur in Fällen der dringendsten Eile und Wichtigkeit eine Dispensation durch die vorgesetzten Behörden in der Dienstordre selbst auf ihre Verantwortung ausgesprochen werden.

Bei Märschen von Truppencommandos bleibt es bei den Bestimmungen des §. 8. des Publicandums vom 22sten August.

9) Wegen des Eingangs aus dem Auslande über die diesseitigen Gränzen sind die Bestimmungen bereits unter dem 16ten d. M. gegeben worden, bei welchen es verbleibt.

Berlin, den 25sten October 1831.

Der Chef der Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera.

(gez.) von Thile.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 1sten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 285.

Steuerliche Abfertigung der Extraposten auf dem Course von

Vom 1sten November c. ab geschieht die steueramtliche Revision der von Erfurt auf Weißensee dirigirten Extraposten einstweilen beim Steueramte des letzteren Ortes, bei welchem also die Reisenden zu diesem Zwecke anzuhalten haben.

Solche Extraposten aber, welche zwischen der Gränze des Zollverban-

des

Digitized by Google

des und der Stadt Weißensee schon vor Erreichung der letzteren von der Chaussee abweichen wollen, sind verbunden, sich beim Zollamte in Gebesee zur Revision zu melden. Erfurt nach Weißensee.

Magdeburg, den 22sten October 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Mit Hinweisung auf den §. 5. des Gesetzes, wegen Entrichtung der Weinsteuer, vom 25sten September 1820, fodere ich sämmtliche Weinbauer der Provinz Sachsen auf: spätestens bis zum 26sten November d. J. bei dem Steueramte ihres Bezirks ihren dießjährigen Weinmostgewinn nach der Eimerzahl schriftlich anzumelden, und dabei zugleich den Aufbewahrungsort bestimmt anzugeben. Nro. 286. Anmeldung des Weinmostgewinnes.

Magdeburg, den 27sten October 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Es ist auf den Bericht des königlichen Staatsministeriums durch die an dasselbe ergangene allerhöchste Cabinetsordre vom 26sten December pr. a. festgestellt worden, daß Nro. 287. Recurse gegen Stempelstrafen.

1) in der Regel gegen Stempelstrafen, welche nicht 10 Rthlr. betragen, sie mögen in der Form eines Resoluts oder eines Decrets auferlegt sein, im Wege des Recurses oder der Beschwerde, Erlaß oder Milderung bei der königlichen Stempelverwaltung nachzusuchen sei;
2) hiervon nur diejenigen Stempelstrafen ausgenommen sein sollen, die entweder von einer Ministerialbehörde verfügt, oder von den Gerichten in Prozeßverhandlungen ohne Unterschied, und in andern gerichtlichen Verhandlungen gegen die unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Gesuchen und Eingaben, zu Vollmachten und zu gerichtlichen oder Notariatsbeglaubigungen, durch ein Decret festgesetzt werden;
3) nur in diesem Falle der Recurs im Wege einer Beschwerde an die höhere Instanz der Behörde, welche das Strafdecret abgefaßt habe, Statt finden solle;
4) überall, wo der Recurs oder die Beschwerde an die Stempelverwaltung zu richten sei, der Betheiligte sich unmittelbar an das königliche Finanzministerium zu wenden habe, welchem jedoch freistehen solle, zur Erleichterung

Digitized by Google

rung des Verfahrens den Provinzial-Steuerdirector oder die betreffende Regierung zu substituiren, und

5) der Recurs, welchen wegen der Strafen zu 10 Rthlr. und darüber, der Betheiligte statt der Berufung auf ein gerichtliches Verfahren etwa einlege, in allen Fällen zur Entscheidung des Herrn Finanzministers gehöre.

Hiernach hat das königliche Oberlandesgericht sich zu achten, und die eingehenden Recurse gegen die Strafbestimmungen in Stempelsachen, in sofern solche nicht der Stempelverwaltung überwiesen sind, an die höhere Instanz, mithin an diejenige Gerichtsbehörde, welche in appellatorio zu erkennen haben würde, zur Beurtheilung und Entscheidung abzugeben.

Berlin, den 19ten September 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge allerhöchsten Auftrags.
(gez.) v. Kamptz.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 20sten October 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 288.

Gezogene Nummern bei der 20sten Verlosung der Steuer-Creditkassenobligationen.

Bei der heute unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuercreditkasse verordneten ständischen Herrn Deputirten Statt gehabten 20sten Verlosung der vormals sächsischen Steuer-Creditkassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Von Litt. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 692. 2258. 2910. 3045. 4312. 5223. 5368. 5832. 6658. 7833. 8136. 8908. 9279. 10490. 11438. 11450. 11467. 12117. 13327. 13977 und 14417.

2) Von Litt. B. à 500 Rthlr.

Nr. 724. 1807. 2300. 3635. 4661. 5494. 5713. 6057. 6720. und 7194.

3) Von Litt. D. à 100 Rthlr.

Nr. 483. 804. 3374. 4357. 4513. 4539. 4695. 5078. 5924. 5975. 6182 und 6638.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1832 bei der hiesigen Haupt-

Digitized by Google

Haupt-Instituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 14ten October 1831.

Im Auftrage der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der königlich preußische Regierungspräsident
von Rochow.

Nro. 289. Vollendete Hypothekentabellen.

Ueber die geschlossenen Grundstücke und Gerechtigkeiten nachstehender Ortschaften unseres Gerichtsbezirks, als:

a) des Dorfes Mäbendorf,
b) — — Dillstädt,
c) — — Gethles,
ingleichen
d) über das in der Bekanntmachung vom 15ten April d. J. ausgenommene büttnersche Wohnhaus Nr. 1. zu Oberrod,

sind die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs umfassenden Hypothekentabellen vollendet, und können solche während des Zeitraumes

vom 1sten October bis letzten November d. J.

in unserer Hypothekenregistratur von jedem Interessenten eingesehen werden.

Etwaige Erinnerungen gegen deren Inhalt sind innerhalb dieser Frist anzubringen, widrigenfalls solche nicht weiter berücksichtigt, vielmehr die aufgestellten Tabellen für richtig angenommen werden.

Schleusingen, den 13ten September 1831.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 290.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungsassessor Pietzsch zum Regierungsrath bei dem hiesigen Regierungscollegium zu ernennen.

Der bisherige Schullehrersubstitut zu Herrnschwenda, im Kreise Weißensee, Johann Christoph Gottlieb Fickewirth ist zum wirklichen Schullehrer daselbst ernannt worden.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 291. Empfehlung einer Schrift. 775. Octbr. A.

Diejenigen, welche sich für die Anwendung der Chemie auf das gewerbliche Leben interessiren, machen wir, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20sten November v. J. (Amtsblatt 46stes Stück Nro. 270.) aufmerksam darauf, daß von Schubarth's „Elementen der technischen Chemie" nunmehr die zweite Abtheilung des ersten Bandes (Ladenpreis 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.) erschienen ist.

Erfurt, den 26sten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 47sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten November 1831.

Sicherheitspolizei.

Straßenraub. Der Kesselflicker Joseph Rademacher in Hüpstädt ist zufolge seiner Anzeige am 8ten October abends gegen 8 Uhr in der Nähe des eigenröder Thurms von drei Mannspersonen überfallen, mit Messerstichen verwundet und sodann beraubt worden.

Die ihm geraubten Gegenstände sind:

1) Eine preuß. Kassenanweisung von 50 Rthlr., kenntlich daran, daß sich auf der Kehrseite links in der Ecke ein kleiner brauner Fleck befand; die Nummer ist nicht bekannt,
2) zwei preuß. Kassenanweisungen, jede zu 5 Rthlr.,
3) zehn Kassenanweisungen, jede zu 1 Rthlr.,
4) eilf preuß. Thalerstücke,
5) ein preuß. $\frac{1}{8}$ Stück,
6) $8\frac{1}{4}$ Elle schwarzer Manschester,
7) $5\frac{1}{2}$ Elle weißer Barchent,
8) ein Paar zweinähtige Stiefel,
9) ein rothes Taschentuch mit Kante.

Der Beraubte ist nicht im Stande, die Thäter zu bezeichnen; er führt nur an, daß sie im mühlhäuser Dialect gesprochen, und der eine von ihnen einen Kittel angehabt habe.

Indem wir dieses Verbrechen behufs der Entdeckung der Thäter und Herbeischaffung der geraubten Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir jedermann auf, von den bereits bekannten oder künftighin sich ergebenden Verdachtsumständen uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 26sten October 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Diebstahl. Es sind in der Zeit vom 1sten bis zum 24sten October d. J. aus einem Hause zu Bechstedtwagd die nachverzeichneten Gegenstände gestohlen worden:

1) eine goldene Halskette mit goldenem Kreuzchen, in welches letztere weiße ächte Steinchen gesetzt waren,
2) ein goldener glatter Fingerring mit einem ovalen Schildchen, auf welchem der Buchstabe G. eingegraben,
3) ein goldener einfacher Ohrring mit einigen Steinchen,
4) eine silberne breite Halskette mit großen Gelenken (sogenannte Schnallenkette), nebst zwei angeöhrten limburger Speciesthalern und einem Goldstück, an welchem das daran befindlich gewesene Oehr ausgerissen ist,
5) eine kleinere desgleichen, ohne Behang,
6) ein silberner Eßlöffel, auf dem Stiel mit J. F. S. 1828 gezeichnet,
7) ein dergleichen mit H. N. S. gezeichnet,
8) ein dergleichen, wahrscheinlich mit B. gezeichnet,
9) sechs Stück silberne Kaffeelöffel, ganz glatt mit F. gezeichnet,
10) fünf Stück dergleichen mit S. 1828 gezeichnet,
11) drei Stück dergleichen mit M. und einem Doppeladler gezeichnet,
12) ein Stück dergleichen mit S. L. R. gezeichnet,
13) ein Stück dergleichen mit S. L. R. gezeichnet,
14) eine silberne sogenannte durchbrochene Zuckerzange ohne Zeichen.

Erfurt, den 28sten October 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 17ten zum 18ten October c. sind aus dem hiesigen Schießhause durch Einsteigen in das obere Erkerstübchen folgende Betten, als:

1) ein Unterbette von blau- und weißgestreifter Federleinwand, noch ganz gut, ohne besondere Zeichen, jedoch daran kenntlich, daß jedesmal ein breiter und ein schmaler blauer Streifen auf einander folgt,
2) ein Deckbette von weiß- und rothgestreiftem baumwollenen Bettköper, ganz neu, die rothen Streifen mit einigen weißen Faden durchzogen, ohne Namenszeichen,
3) drei Kopfkissen von dergleichen Bettzeug, ebenfalls neu, ohne Zeichen,
4) ein klares leinenes Betttuch von breiter Leinwand, zu 1½ Leinwandbreite, noch gut,
5) ein weißleinener damastner Bettüberzug, gemustert, mit leinenem Unterblatt, noch gut, mit einigen

Digitized by Google

gen Buchstaben gezeichnet, C. M. und noch ein dritter Buchstabe, welcher nicht angegeben werden kann,

6) zwei dergleichen Kissenüberzüge, von denen einer durchgehends von leinenem Damast, der andere aber mit leinenem Untersatz versehen ist,

diebisch entwendet worden.

Wir machen solches mit der Auffoderung bekannt, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken, und uns das dahin Bezügliche bekannt zu machen, warnen aber zugleich auch jedermann für den Ankauf oder Verheimlichung der gestohlenen Gegenstände.

Ziegenrück, den 22sten October 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Steckbrief. Der unten möglichst signalisirte Dienstknecht Christian Steinbrückner, welcher seit Ostern auf dem Rittergute Burgranis in Diensten gestanden, und schon wegen Diebstahls bei dem Criminalgericht zu Weida in Untersuchung ist, hat sich durch Entweichung aus seinem Dienst eines Getreidediebstahls dringend verdächtig gemacht, und wir ersuchen alle Justiz- und Polizeibehörden ergebenst, denselben im Betretungsfalle verhaften und uns gefälligst zuführen zu lassen.

Ranis, den 25sten October 1831.

Das adlich von breitenbauchsche Patrimonialgericht Burgranis.

Signalement.

Name: Christian Steinbrückner, Geburtsort: Neunhofen bei Neustadt, Alter: circa 24 Jahr, Größe: ansehnlich, Haar: braun, Nase: breit, Mund: groß, Stirn: breit, Bart: blond und schwach. Er ist übersichtig.

Er hat bei seiner Entweichung getragen: eine dunkelgrüne Jacke mit weißen Metallknöpfen, weiße Weste mit blauen Streifen, weiße Leinwandhosen, Halbstiefel und dunkelblaue Tuchmütze mit schwarzem Besatze.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung. In dem Depositorium des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts befinden sich die unten benannten letztwilligen Dispositionen.

Da auf die Publication derselben bis jetzt nicht angetragen, und uns von dem Leben oder Tode der Testatoren etwas zuverlässiges nicht bekannt ist, so werden die Interessenten, unter Bezugnahme

Digitized by Google

nahme auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 12. §. 218. seq. hierdurch aufgefodert, binnen sechs Monaten die Publication bei uns gehörig nachzusuchen.

Nordhausen, den 21sten October 1831.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht daselbst.

Nro.	Benennung der Testatoren.	Datum der Dispositition.
1.	Die verehelichte Krone, Johanne Elisabeth, geborne Müller . . .	18ten Februar 1774.
2.	Der Klostermüller Johann Heinrich Wächter	4ten Juni 1774.
3.	Die verehelichte Ufermann, Dorothee Margarethe, geborne Brand .	20sten Mai 1775.
4.	Sophie Emiliane Helbing	16ten August 1775.
5.	Johann Martin Mehrgardt und dessen Ehefrau Dorothee, geborne Georgenberg	18ten December 1775.
	Wegen Mangels an Acten über die bei dem ehemaligen hiesigen reichsstädtischen Magistrate deponirten letztwilligen Dispositionen haben die Errichter der letzteren nicht näher, als geschehen, bezeichnet werden können.	

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 12ten November 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 292. Wahlfähigkeitserklärung evangelischer Schulamtscandidaten. 1075. Sept. A.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Lebrecht Friedrich August Schambach aus Günstedt,
2) Johann Andreas Götze aus Höngeda,
3) August Gottfried Ritter aus Erfurt,
4) Friedrich Christian Großkopf aus Langensalza,
5) Johann Friedrich Wilhelm Pfeiffer aus Kirchheilingen,
6) Samuel Andreas Höller aus Langensalza,
7) Friedrich Lindenlaub aus Schwarza,
8) Wilhelm Bender aus Oberdorf,
9) Carl Wennig aus Wülfingerode,
10) Friedrich Heinrich August Dopleb aus Thamsbrück,
11) Johann Carl Theodor Dreyhaupt aus Erfurt,
12) Ernst Christoph Nippold als Langula, und
13) der evangelische Schulamtsbewerber Ernst Friedrich Gottlieb Kämpf aus Saalfeld,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niedern Stadtschulen, die unter 1, 2, 3 und 5. Genannten auch zu Lehrerstellen an Taubstummen-Instituten erklärt und unter die Zahl der wirklichen Schulamtscandidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 4ten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 293. Aufnahme der Testamente von Civilpersonen bei ansteckender Krankheit oder bei Kriegsgefahr.

Die nachstehende allerhöchste Cabinetsordre:

Aus dem Berichte des Justizministeriums vom 27sten v. M. habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des §. 192. Tit. XII. Thl. II. des Landrechts ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, denen im §. 198. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amts zu bedienen, nicht auf die im §. 192. den activen Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist, bloß mündlich vor zween Zeugen ihren letzten Willen giltig zu erklären. Das Justizministerium hat den anfragenden Gerichtshof hiernach zu belehren, und diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8ten October 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 4ten November 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 294. Recurse gegen Stempelstrafen.

Durch die an das königliche Staatsministerium ergangene allerhöchste Cabinetsordre vom 26sten December vorigen Jahrs ist festgestellt worden, daß

1) in der Regel gegen Stempelstrafen, welche nicht 10 Rthlr. betragen, sie mögen in der Form eines Resoluts oder eines Decrets auferlegt sein, im Wege des Recurses oder der Beschwerde, Erlaß oder Milderung bei der königlichen Stempelverwaltung nachzusuchen sei;

2) hiervon nur diejenigen Stempelstrafen ausgenommen sein sollen, die entweder von einer Ministerialbehörde verfügt, oder von den Gerichten in Prozeßverhandlungen ohne Unterschied, und in andern gerichtlichen Verhand-

Digitized by Google

handlungen gegen die unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Gesuchen und Eingaben, zu Vollmachten und zu gerichtlichen oder Notariatsbeglaubigungen, durch ein Decret festgesetzt werden;

3) nur in diesem Falle der Recurs im Wege einer Beschwerde an die höhere Instanz der Behörde, welche das Strafdecret abgefaßt habe, Statt finden solle;

4) überall, wo der Recurs oder die Beschwerde an die Stempelverwaltung zu richten sei, der Betheiligte sich unmittelbar an das königliche Finanzministerium zu wenden habe, welchem jedoch freistehen solle, zur Erleichterung des Verfahrens den Provinzial-Steuerdirector oder die betreffende Regierung zu substituiren, und

5) der Recurs, welchen wegen der Strafen zu 10 Rthlr. und darüber, der Betheiligte statt der Berufung auf ein gerichtliches Verfahren etwa einlege, in allen Fällen zur Entscheidung des Herrn Finanzministers gehöre.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Untergerichte unsers Departements die eingehenden Recurse gegen Strafbestimmungen in Stempelsachen, in sofern solche nicht der königlichen Stempelverwaltung überwiesen sind, an die höhere Instanz zur Beurtheilung und Entscheidung abzugeben.

Halberstadt, den 11ten October 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 295.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Hohengandern und Arenshausen, im Kreise Heiligenstadt, ist dem Caplan und bisherigen Pfarrverweser Conrad Zehrt verliehen worden.

Dem bisherigen Schullehrer in der evangelischen Gemeinde zu Urbich, August Carl Helbig, ist die erledigte evangelische Schullehrerstelle zu Gispersleben Viti, Kreises Erfurt, in der Eigenschaft eines Schullehrersubstituten, und dem bisher provisorisch als evangelischer Cantor- und Schullehrersubstitut zu Gebesee, im Kreise Weißensee, angestellt gewesenen Schulamtscandidaten Jeremias Nicolaus Kühne diese Stelle definitiv übertragen worden.

Der

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsdirector Martens zu Stendal ist den 28sten September c. zum Director des Landgerichts zu Torgau, an des nach Magdeburg versetzten Directors Lange Stelle, allerhöchst ernannt;

der Gerichtsamtmann Vörkel zu Schkeuditz ist in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte Delitzsch an des verstorbenen Gerichtsamtmanns Wachsmuth Stelle, den 17ten October c. versetzt;

der Gerichtsamts-Assessor Wilhelm Panse zu Eilenburg ist den 7ten October c. zum Gerichtsamtmann in Seyda an des verstorbenen Hassert Stelle;

der Oberlandesgerichts-Referendar Julius Bachstein ist dagegen den 7ten October c. zum Assessor und ersten Actuar bei dem Gerichtsamte zu Eilenburg ernannt;

es sind die Oberlandesgerichts-Referendarien Ernst Otto Pfotenhauer und Carl Friedrich Heinrich Schmidt den 27sten August und 28sten September c. von den Oberlandesgerichten in Frankfurt und Magdeburg, und die Kammergerichts-Referendarien Albert Metz und Andreas Christian Carl Schmidt den 7ten October und 13ten October c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem Oberlandesgerichte in Naumburg versetzt;

der Auscultator Ernst August Herrmann Heydrich ist den 20sten September c. von dem Stadtgerichte in Berlin zu der Landgerichtsdeputation zu Schleusingen versetzt;

die Candidaten der Rechte, Carl Berthold Knauth, Carl August Schaum und Christian August Reisland sind den 18ten October c. zu Auscultatoren bei dem Oberlandesgericht in Naumburg angenommen.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 296.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Octbr. 1831.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Drei Personen sind auf ungewöhnliche Art um's Leben gekommen; Selbstmorde haben nicht Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 4ten d. M. abends zwischen 7 und 8 Uhr brach zu Gebesee, im Kreise Weißensee, in dem Hause des dasigen Einwohners Johann Bernhardt Eobald Feuer aus, das jedoch durch die schnelle und thätige Hilfe der Einwohner bald wieder gelöscht wurde. Nur das genannte Haus und eine daneben befindliche Scheuer wurden theilweise beschädigt. Das Feuer ist durch eine fehlerhafte Bauart der Feuereſſe entstanden.

In der Nacht vom 4ten zum 5ten d. Mts. gegen 1 Uhr brach in dem Wohnhause des Fleischers Groll in Erfurt Feuer aus. Ehe noch bei der nächtlichen Ruhe die Hilfe herbei eilen konnte, schlugen schon die Flammen durch die Dachung hoch empor, und hatten sich über die nächsten Wohnhäuser verbreitet. Dennoch gelang es in kurzer Zeit, dem Feuer Einhalt zu thun, und nur die Dächer zweier Häuser brannten gänzlich nieder und die Giebel zweier andrer Häuser wurden beschädigt.

Am 18ten d. Mts. in der Nacht um 2 Uhr entstand abermals in dem Hause des Fischhändlers Dietrich in Erfurt Feuer, welches ebenfalls, noch ehe es wahrgenommen wurde, bereits heftig um sich gegriffen hatte. Ungeachtet der Schwierigkeit, welche das hohe Ufer der Gera dem Heranschaffen des Wassers entgegenstellte, und des beengten Raumes, wodurch die Aufstellung der Spritzen verhindert wurde, gelang es der schnellen und kräftigen Hilfleistung der hiesigen Bürgerschaft, das Feuer bald zu tilgen, so daß nur das gedachte Haus und der hölzerne Dachgiebel des Nachbarhauses ein Raub der Flammen wurden.

Erfurt, den 31sten October 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Im

Digitized by Google

Nro. 197. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat October c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) Von der königl. Superintendentur zu Bleicherode	1	Thlr.	17	Sgr.	1 Pf.
2) — — — — — Kleinwerther	—	"	14	"	6 "

II. Zum Besten der an der Cholera erkrankten Einwohner der Stadt Danzig.

1) Von der königl. Superintendentur zu Kleinwerther	2	Thlr.	2	Sgr.	2 Pf.
2) — — — — — Mühlhausen	4	"	21	"	11 "
3) — — — — — Ziegenrück	16	"	2	"	3 "
4) — — — — — Heiligenstadt	13	"	—	"	4 "
5) — — — — — Schleusingen	4	"	10	"	— "
6) vom evangelischen Ministerium hier	1	"	10	"	3 "
7) von der königl. Kreiskasse zu Worbis . . .	82	"	12	"	2 "
8) — — — — — Heiligenstadt . .	58	"	8	"	8 "
9) — — — — — Nordhausen .	467	"	7	"	7 "
incl. 10 Thlr. Gold,					
10) vom königl. landräthlichen Officium zu Treffurt	227	"	25	"	11 "

III. Zur Herstellung des Bethauses und der Predigerwohnung zu Efferding in Oberöstreich.

1) Von der königl. Superintendentur zu Großbodungen	—	Thlr.	18	Sgr.	9 Pf.
2) — — — — — Weißensee	4	"	15	"	— "
3) — — — — — Mühlhausen	3	"	12	"	10 "
4) — — — — — Nordhausen	4	"	6	"	— "
5) — — — — — Heiligenstadt	1	"	25	"	3 "
6) — — — — — Ziegenrück	2	"	28	"	6 "
7) — — — — — Langensalza	4	"	8	"	10 "
8) — — — — — Benshausen	1	"	9	"	8 "
9) — — — — — Bleicherode	2	"	24	"	11 "
10) — — — — — Kleinwerther	—	"	16	"	8 "
11) vom evangelischen Ministerium hier . . .	14	"	4	"	— "

VI. Zum Bau einer neuen Kirche in der Stadt Canth.

1) Von der königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt	1	Thlr.	24	Sgr.	9 Pf.
2) — — — — — Weißensee	—	"	10	"	— "
3) — — — — — Mühlhausen	7	"	5	"	5 "
4) — — — — — Schleusingen	7	"	9	"	5 "

5) von

Digitized by Google

5) von der königl. Superintendentur zu Großbodungen	—	Thlr.	11	Sgr.	6	Pf.
6) — — — — — Langensalza	4	=	8	=	8	=
7) — — — — — Heiligenstadt	1	=	22	=	6	=
8) — — — — — Weißensee	3	=	18	=	8	=
9) — — — — — Bleicherode	2	=	4	=	9	=
10) — — — — — Bennshausen	1	=	12	=	8	=
11) — — — — — Ziegenrück	3	=	9	=	6	=
12) — — — — — Kleinwerther	1	=	—	=	4	=
13) — — — — — Nordhausen	3	=	17	=	9	=
14) — — — — — Mühlhausen	4	=	20	=	—	=
15) vom evangelischen Ministerium hier . . .	14	=	29	=	8	=
16) vom königlichen landräthlichen Officium hier	10	=	29	=	4	=

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten November 1831.

Königl. Regierungshauptkasse.

Nach=

Digitized by Google

Nro. 298.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat October 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffel	2	7	6	2	8	2	1	27	1	2	6	3	2	6	11	1	25	—	2	26	3	2	10	—
Roggen	—	1	22	6	1	29	7	1	21	9	1	22	7	1	23	—	1	15	—	2	9	3	2	5	8
Gerste	—	1	5	—	—	29	9	—	21	6	1	7	2	1	3	2	—	28	—	1	12	9	1	7	6
Hafer	—	—	21	—	—	25	6	—	22	—	—	20	7	—	18	8	—	25	6	1	—	—	—	23	5
Erbsen	—	1	15	—	2	8	2	—	—	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Linsen	—	2	5	—	2	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Bohnen	—	2	5	—	1	29	7	1	8	1	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	5	8	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	7	6	—	7	6
Heu	Centner	—	22	6	—	20	—	—	21	—	—	22	—	—	24	—	—	26	—	—	—	—	—	15	—
Stroh	Schock	4	—	—	6	—	—	4	7	2	4	10	—	4	20	—	3	20	—	4	5	—	4	—	—
Kartoffeln	Scheffel	—	17	6	—	10	—	—	10	10	—	14	—	—	18	—	—	10	—	—	15	—	—	15	—
Rindfleisch	Pfund	—	3	9	—	2	9	—	3	1	—	3	6	—	3	5	—	2	11	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	6	—	1	11	—	1	8	—	2	—	—	—	—
Hammelfleisch	—	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	4	—	2	2	—	2	6	—	2	6	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	3	9	—	3	9	—	3	—	—	3	4	—	3	2	—	2	11	—	2	9	—	3	4
Eier	Schock	—	17	6	—	15	—	—	14	11	—	18	—	—	16	1	—	12	—	—	20	—	—	15	—
Butter	Pfund	—	7	6	—	5	6	—	7	3	—	7	6	—	8	7	—	5	8	—	5	6	—	6	3
Oel	—	—	4	—	—	3	9	—	6	3	—	3	8	—	4	2	—	4	9	—	5	—	—	4	—

Erfurt, den 1sten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten November 1831.

Sicherheitspolizei.

Ermittelung eines Diebes. Die in unsrer Bekanntmachung vom 28sten October d. J. (öffentlicher Anzeiger zum 47sten Stücke des Amtsblatts) unter 1 bis 14 als gestohlen aufgeführten Gold- und Silbersachen sind bereits, bis auf die beiden Ringe unter 2 und 3, wieder herbeigeschafft, auch ist der Dieb ermittelt.

Erfurt, den 4ten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte angebliche Jäger Carl Bein aus Anclam, eines Diebstahls dringend verdächtig, ist flüchtig geworden, weshalb wir diesen Steckbrief hinter ihn erlassen.

Erfurt, den 3ten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Alter: 31 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: braun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: desgleichen, Bart: braun, Kinn: spitzig, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund (sommersprossig), Gestalt: lang, Sprache: pommerscher Dialect.

Bekleidung.

Kurzer hellgrüner Rock, weißleinene Hose, grüne Tuchmütze mit Schirm.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Mensch, dessen Name und sonstige Verhältnisse zur Zeit nicht näher haben ermittelt werden können, ist im höchsten Grade verdächtig, gestern Nachmittag aus einer untern Stube des hiesigen Gasthofes zum Kreuze einen dem Frachtfuhrmann Valentin Scharf aus Ernsterode bei Gotha gehörigen blechernen Kober, in welchem nach eidlich erhärteter Anzeige des Damnificaten etwa 40 Rthlr. Geld, größtentheils in preuß. Courant, befindlich gewesen, entwendet zu haben.

Die

Digitized by Google

Die betreffenden Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den muthmaßlichen Thäter genau invigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und anher abliefern zu lassen.

Langensalza, am 8ten November 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

S i g n a l e m e n t.

1) Familienname, Vorname, Geburtsort, Aufenthaltsort, Religion unbekannt, 2) Alter: 25 bis 26 Jahre, 3) Größe: mittle Statur, 4) Haare: hellröthlich, 5) Nase: gewöhnlich, 6) Zähne: anscheinend gesund, 7) Gesichtsbildung: stark, 8) Gesichtsfarbe: gesund und etwas bräunlich, 9) Gestalt: ziemlich stark, 10) Sprache: teutsch, 11) Bekleidung: ein Fracktock in Form einer englischen Jacke, in welchem ein Medaillenband eingeknüpft ist, eine blaue Mütze mit einem rothen Streifchen, und ein Paar Stiefel.

A u f g e f u n d e n e e r m o r d e t e P e r s o n. In dem Flurbezirke des Marktflecken Liebengrün, in einer von allen Communications- und andern Wegen entfernten, und von keinem derselben zu übersehenden Thalschlucht, wo die hiesige Landesgränze durch den sogenannten Taubenbach von dem fürstlich reußischen Streitwalde getrennt wird, ist am 29sten vorigen Monats die unten bezeichnete, und wie die Section ergeben, mit empörender Grausamkeit ermordete Mannsperson gefunden worden.

Der Ermordete hatte ein auf den Schneidergesellen Friedrich Klebauer aus Bunzlau in Schlesien lautendes Wanderbuch, d. d. Bergstadt Platten den 27sten August 1830, bei sich. Ueber die Identität des Inhabers scheint dasselbe Zweifel übrig zu lassen, da solcher im Monat August c. in Schwarzbach, Könitz, Gehren und Neuhaus gewesen, ohne nach Böhmen visirt worden zu sein, vom 8ten September bis 23sten October c. in Maria-Kulm gearbeitet haben soll, am 25sten ejusd. in Schönbach nach Sachsen geschrieben ist, und er als wandernder Geselle von hier bis zum 27sten oder 28sten ejusd., wo er seinen Tod gefunden haben muß, nicht wohl hat hieher gelangen können. Aus dem Orte der Auffindung und den dabei obwaltenden Umständen läßt sich vermuthen, daß der Ermordete selbst zu einer Streinerbande gehört hat, oder von einer solchen an diesen Ort gelockt worden ist; denn nur einige Schritte vom Leichnam befand sich eine Stelle, wo kurz zuvor Feuer gehalten worden, und lagen in deren Nähe Gemüse und Schalen davon, eine blecherne Topfstürze, von frisch gekochtem Schöpsenfleische Knochen, und ein Darm von Geflügel in Moos verscharrt, ein Stück Frauenzimmerkamm unter einem Steine, gekaueter Tabak, ein Stückchen gegossenes Blei oder Zinn, einer Terzerolkugel ähnlich, mehrere Flicklappen, drei Stöcke, davon eine kurze Birkenkücke, und ein nicht längst abgeschnittener tannener, ziemlich starker, und unter einem Steine, mehrere Schritte davon, ein ungeladenes Terzerol.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, fodern wir jedermann auf, wer über den

den Ermordeten oder die Thäter und zu ihrer Entdeckung dienliche Nachricht geben kann, uns schleunigst Anzeige zu machen, insbesondere ersuchen wir alle Polizeibehörden, kräftigst zur Entdeckung mitzuwirken, und da es nicht unwahrscheinlich ist, daß, begünstigt durch die Wälder und die vielen und oft wechselnden Landesgränzen sich Banden in hiesiger Gegend und dem angränzenden Auslande herumtreiben, auf diese ein wachsames Auge zu haben.

Ziegenrück, den 1sten November 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Personsbeschreibung.

Der aufgefundene Körper ist 5 Fuß 5 Zoll pariser Maß lang, hat schwarzbraunes verschnittenes, drei Zoll langes starkes Haupthaar, dergleichen Backenbart, der unterm Kinn zusammen schließt, im rechten Ohr einen kleinen weißen Metallring, auf dem rechten Backen vom Ohr nach der Nase, Oberlippe, im Kinn waren mehrere weiße, gegen die übrige Haut abstechende breite Streifen, in folgender ungefährer Form:

breitlanges Gesicht, grobe Züge, spitzige Nase, schmale Stirn, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig und gut, Kinn länglich rund, Augenbraunen braun, Augen bläulich; im Munde befand sich eine Partie gekauter Tabak, sonst robust und wohlgenährt.

Die Bekleidung

bestand in einem kattunenen Halstuch, mit dunkelgrün und blau schillerndem Grund, gelben Sternchen und weißblumiger gedruckter Kante, einem dunkelbraunen Tuchüberrock mit dergleichen Knöpfen, dunkelm Kattunfutter, die Aermel mit Leinwandfutter, am rechten Hüftenknopf ein Nothriß von ungefähr 3 Zoll Länge, einer baumwollenen, blau-, roth- und weißgestreiften Jacke, geköpert, defect, am inwendigen Futter ist Schießpulver befindlich, einer wollenen Zeugweste mit gelbem Grund, weißen Streifen, rothen Blümchen und rothgedruckter Kante, und durchbrochenen Metallknöpfen, graumelirten Tuchhosen, am Hintertheil mit grünlichem und schwarzem Tuch geflickt, langen Pantalons mit Gurt und Schnalle, mit verschiedenen Metallknöpfen, schwarzen Tuchkamaschen mit dergleichen Knöpfen und Lederstegen, kurzen wollenen Strümpfen, rindledernen Schuhen mit Riemenbändern und starken Zwecken, ziemlich neu beschlt, einem gestrickten wollenen Hosenträger, damenbretartig gemustert, mit ledernen Henkeln und stählernen Schnallen, einer grünen Tuchmütze mit Faltendeckel, Knopf und langer Quaste von Kameelgarn, ledernen Schirm, dergleichen Sturmband, vorn mit gelber Schnalle (welche dabei gefunden worden), einem Hemde von mittelmäßig guter Leinwand, ohne Abzeichen, wobei

 zu

Digitized by Google

zu bemerken, daß er am kleinen Finger der rechten Hand einen weißen blechernen Ring mit eingepreßten Punkten getragen, seine Hände aber stark und hart, seine Finger rauh waren, und nicht das Ansehen der eines Schneiders, der die Profession treibt, hatten.

Diebstahl. In der Nacht vom 1sten zum 2ten hujus sind aus einem Kaufmannsgaden hier, und der daran befindlichen Stube nachverzeichnete Waaren und Gegenstände:

1) ein Stück roth- und schwarzgedruckter Kattun, circa 30 Ellen,
2) ein Stück roth und weißer dergleichen, circa 20 bis 23 Ellen,
3) ein Stück blauer dergleichen, circa 20 bis 23 Ellen,
4) ein Stück dunkelgrün gedruckter dergleichen, circa 30 Ellen,
5) ein Stück schwarz und weiß kleingestreifter dergleichen, circa 38 Ellen,
6) ein Stück ¾ breit, dunkelgrün, manchesterartiges Hosenzeug, 24 Ellen,
7) ein Stück ¾ breit hellgrünes dergleichen, 24 Ellen,
8) ein Stück Trauerkattun, violett und weiß, 45 Ellen,
9) ein Stück weißer Futterbarchent,
10) ein Stück rothseidenes Straußband mit eingewirktem Golde, circa 24 bis 30 Ellen,
11) eine Partie buntes Westenzeug, worunter mehrere von Wollcord, die übrigen von baumwollenem gestreiftem Zeuge, circa drei Dutzend,
12) eine Partie baumwollene, bunt gedruckte Halstücher, circa zwei Dutzend,
13) circa 10 Stück gewürfelte dergleichen,
14) eine große Partie schwarzseidenes Haubenband von verschiedener Breite auf Rollen, deren Anzahl nicht zu bestimmen, von welchem circa 6 Stück Stockflecken hatten,
15) eine Partie wollenes Haubenband in Paketen, deren Anzahl ebenfalls nicht zu bestimmen ist,
16) 1½ Dutzend baumwollene bunte Hosenträger,
17) eine Partie leinenes und baumwollenes Schürzenband, von diverser Breite und Farbe,
18) ein Stück Hosenträgergurt,
19) circa ein Dutzend baumwollene Kinderstrümpfe von zweierlei Größe,
20) drei Stück Gingang, wovon zwei roth, blau und gelb gemustert, circa 34 Ellen lang und eins mit hellblauem Boden, roth und grünen Streifen,
21) circa ein Dutzend ⅞ breite gedruckte Halstücher, welche nur gemandelt sind und Appretur nicht haben,
22) eine Partie von vier bis fünf Dutzend kattunene, dunkel- und hellblau gedruckte ein- und zweikantige Schürzen,

23) zwei

23) zwei bis drittehalb Dutzend dergleichen Kantenschürzen, mit und ohne Muster,
24) ½ Dutzend dergleichen blaßblau,
25) 2½ Dutzend ⅞ breite hellblau und weißgedruckte kattunene Schnupftücher,
26) vier Stück leinene blaugedruckte Schürzen, geglänzt, an welchen noch die Farbenzeichen sind,
27) 3½ Brot feinen Raffinadezucker,
28) 5 bis 6 Rthlr. Geld, größtentheils kleine Münzsorten, worunter etwa 1 Rthlr. 5 Sgr. in preuß. Viergroschenstücken befindlich,
29) ein Stück schwarzen Sammetmanschester, 10 bis 12 Ellen, ¾ breit,
30) ein Stück ordinairer schwarzer Manschester, circa 20 Ellen,
31) ein Stück gestreifter blauer dergleichen, etwa 12 Ellen,
32) circa ½ Dutzend porzellanene Pfeifenköpfe, unbeschlagen, mit Jägerstücken und Portraits,
33) 20 Ellen baumwollenes Zeug, roth- und blaugestreift, carrirt,
34) 20 Ellen dergleichen, roth-, gelb- und blaugestreift,
35) circa 20 Ellen roth und blau kleingestreifter dergleichen,
36) circa 18 Ellen dergleichen dunkelblau und hellgrün, schmal,
37) circa 16 Ellen dergleichen roth und blau,
38) 20 Ellen dergleichen grün und roth,
39) circa 24 Ellen dergleichen, dunkelblauen Boden, gelb und roth aufgetragene Streifen, geköpert,
40) ein dunkelblauer Tuchüberrock mit dergleichen Knöpfen und Kattun gefuttert, wenig getragen,
41) ein Kinderspencer von dunkel- und hellblauem rankigen baumwollenen Zeuge, mit weißen Flanell gefüttert,
42) ein Paar Kinderhosen von geköperten blauem Zeuge,
43) ein Kindermäntelchen von grüngelblichem Kattun, mit rothem Flanell gefuttert,
44) einige Paar baumwollene Frauenzimmerhandschuhe, blau mit rothen Zwickeln, (das Paar zu 3 gGr.)

entwendet worden.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir vor den Ankauf derselben, und fodern jedermann auf, zu deren Wiedererlangung und Entdeckung der Diebe behilflich zu sein, insbesondere es nicht unwahrscheinlich ist, daß in dem nahen Auslande eine vagabundirende Bande sich umhertreibt, und von dieser nicht nur mehrere frühere in hiesiger Gegend verübte Diebstähle, sondern auch diese mittelst gewaltsamer Erbrechung ausgeführte Entwendung begangen worden.

Ziegenrück, den 8ten November 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Dieb-

Diebstahl. Der Witwe Schneider zu Werningerode sind mittelst Einbruchs 20 Rthlr. in $\frac{1}{2}$tel und $\frac{1}{3}$tel Stücken, 40 Rthlr. in $\frac{1}{2}$tel Stücken und 3 Rthlr. in $\frac{1}{12}$tel Stücken gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir Jedermann auf, von den bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen, behufs Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des gestohlnen Geldes, uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 1sten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Landesverweisung. Der Bäckergeselle Friedrich Fiedler aus Jena, alt 27 Jahre, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit braunen Haaren, bedeckter Stirn, braunen Augenbraunen, blauen Augen, breiter Nase, breitem Munde, braunem Barte, guten Zähnen, rundem Kinn, breitem Gesichte, von blasser Gesichtsfarbe, und mittler Gestalt, ist wegen Legitimationslosigkeit hier aufgegriffen, wegen beigelegten falschen Namens und gebrauchter Lügen mit 14 Tagen Gefängniß gerichtlich bestraft und in seine Heimath transportiret, ihm dabei die Rückkehr in die preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Langensalza, am 1sten November 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 17ten zum 18ten October d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten auf dem Spendekirchhofe zu Nordhausen, einem Nebenwege im Gränzbezirke,

netto 1 Centn. 15 Pfd. Raffinadezucker,
— 1 — 44 — Melisszucker,
— 1 — 10 — Kaffee,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler beim Anruf und Verfolgung seitens der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation

Digitized by Google

cation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 26sten October 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 18ten zum 19ten October d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten auf dem Bossensberge zu Nordhausen, einem Nebenwege im Gränzbezirke,

brutto 7 Centn. 103 Pfd. Wein in zehn Gebinden,
netto . — 48 — Raffinadezucker,
— . — 44½ — Meliszucker,
— . — 34½ — Kaffee,
— . — 45 — Rosinen,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entkommene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung durch die Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 27sten October 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Verpachtung. Zur Verpachtung des hiesigen Rathskellers, nebst Brau-, Malz- und Darrhause auf drei Jahre ist ein anderweiter Bietungstermin auf den

26sten dieses Monats

vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus anberaumt worden, in welchem Pachtlustige erscheinen wollen. Die Pachtbedingungen sind täglich hier einzusehen.

Sömmerda, den 6ten November 1831.

Der Stadtrath hier.

Anzei-

Digitized by Google

Anzeigen.

Verding. Der mit 1070 Rthlr. veranschlagte Neubau eines Schulhauses zu Kirchheilingen soll vor unterzeichnetem Ortspresbyterium an den Mindestfodernden in Entreprise gegeben werden, und ist hierzu

auf Dinstag den 29sten d. M. vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt worden.

Die Bedingungen, Risse und Anschläge können vorher bei dem Schultheißen Tappert hierselbst eingesehen werden.

Kirchheilingen, den 4ten November 1831.

Das Ortspresbyterium daselbst.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 19ten November 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 7ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nro. 299.

Nr. 1313. die Erhebungsrolle der Abgaben für die Jahre 1832 bis 1834, vom 30sten October 1831.

Erfurt, den 11ten November 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat die Debitserlaubniß für nachstehende, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schriften, als: Nro. 300. Debit teutscher außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienener Schriften.

1) von Hammer's Geschichte des osmanischen Reichs, Band 1 — 7. Pesth, 1827 — 30.
2) Bernouilli, Anfangsgründe der Dampfmaschinenlehre, Basel, 1824.
3) Geschichte aus dem alten und neuen Testamente, Basel, 1829.
4) C. von Bonstetten's Schriften. 2te Ausgabe. Zürich, 1824.
5) Sal. Gessner's Schriften, 3tes Bändchen. Zürich, 1824.
6) Hebel's allemannische Gedichte. Aarau, 1827.
7) Sali's Gedichte. Zürich, 1830.

ertheilt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 4ten November 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 301.

Verfahren bei der Verheirathung militairpflichtiger Personen.

227. Novbr. A.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 4ten September d. J. zu bestimmen geruhet, daß die nach der allerhöchsten Verordnung vom 19ten April 1824 den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung nicht überhoben würden, statt wie bisher in jedem einzelnen Falle durch die Landräthe oder Behörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, diese militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen anzuwenden ist.

Wir bringen diese allerhöchste Bestimmung mit Bezugnahme auf die im hiesigen Amtsblatte vom Jahre 1828, Seite 42 abgedruckte Bekanntmachung vom 14ten Februar gedachten Jahres hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und haben sich sämmtliche Geistliche des hiesigen Regierungsbezirks gebührend darnach zu achten.

Erfurt, den 7ten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 302.

Maßregeln der baierschen Regierung gegen die Cholera.

210. Novbr. A.

Wir bringen in Verfolg der Bekanntmachung vom 11ten v. M. im 45sten Stücke des Amtsblatts ferner hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Benachrichtigung der königl. baierschen Regierung zu Baireuth vom 31sten v. M. bis dahin, daß die Contumazanstalten zu Buch am Forst und Topen vollendet sein werden, dortselbst Provisorien bestehen, in welchen Personen ihre Contumaz abhalten, und Waaren zur Desinfection aufgenommen werden können; daß statt einer Contumazanstalt zu Ullitz eine solche zu Lattendorf errichtet wird, und daselbst ebenfalls ein Provisorium getroffen ist, daß Poststücke und Frachtgüter nach erfolgter Desinfection weiter befördert werden.

Erfurt, den 7ten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

In

In Gemäßheit Verfügung Seiner Excellenz des königl. geheimen Staatsministers Herrn von Klewiz vom 1sten d. M. werden diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche sich vielleicht unter einem angenommenen Namen im hiesigen Regierungsbezirke aufhalten, hierdurch aufgefodert, dieß binnen 8 Tagen bei der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, mit der Warnung, daß gegen diejenigen, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, vielmehr beim Gebrauche falscher Namen beharren, späterhin, wenn dieß ausgemittelt wird, mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden wird.

Nro. 303. Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge durch die Paßpolizeibehörden. 232. Novbr. A.

Erfurt, den 9ten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit eines ergangenen Justiz-Ministerialrescripts vom 14ten d. Mts. wird hierdurch bekannt gemacht, daß rücksichtlich entstandenen Zweifels über die Anwendung des §. 192. Thl. I. Tit. XII. des allgemeinen Landrechts, zu dessen Beseitigung mittelst königl. allerhöchster Cabinetsordre vom 8ten d. Mts. bestimmt worden, daß die in jener Gesetzstelle enthaltene Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, denen im §. 198. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit, oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amtes zu bedienen, nicht auf die im §. 192. den activen Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist, bloß mündlich vor zwei Zeugen ihren letzten Willen giltig zu erklären.

Nro. 304. Förmlichkeiten der Testamente für Civilpersonen bei ansteckenden Krankheiten.

Halberstadt, den 1sten November 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Auf die von mehreren Seiten geäußerten Bedenken:

ob der im Stempeltarif für Notariatsinstrumente und Protocolle angeordnete Stempel von 15 Sgr. auch dann Anwendung finden könne, wenn der Gegenstand der Verhandlung dem Procentstempel unterworfen ist, und dieser weniger als 15 Sgr. beträgt?

Nro. 305. Stempelsachen.

hat das königl. Justizministerium mit der von der königl. Finanzbehörde aufgestellten

gestellten Ansicht dahin sich einverstanden erklärt, daß die definitive Erledigung der in Bezug auf jene Frage obwaltenden Zweifel zwar der bevorstehenden allgemeinen Revision des Stempelgesetzes vorbehalten bleiben, inzwischen aber die von der königl. Steuerbehörde den fraglichen Positionen des Stempeltarifs gegebene Auslegung aufrecht erhalten, und demgemäß

der Protocollstempel auch bei solchen Verhandlungen die, dem Gegenstande nach, nur einem Procentstempel von 5 oder 10 Sgr. unterliegen würden, mit 15 Sgr. adhibirt werden müsse.

Diese, auf einem Beschluß des königl. Staatsministeriums beruhende Bestimmung wird den Untergerichten und Notarien unseres Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 4ten November 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 306.

Veränderung zweier Zollstraßen.

Von den in der Nachweisung der Zollstraßen, in der außerordentlichen Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts de 1829 Seite XII. unter Nr. 1 und 2. bemerkten, nach Werningerode führenden Zollstraßen wird am 1sten Dezember d. J. die erstere unter Nr. 1. bemerkte von Blankenburg ganz geschlossen, dagegen die unter Nr. 2. von Elbingerode kommende, an welcher unweit der Gränze ein Ansageposten errichtet ist, in der daselbst angegebenen Richtung mit der weitern Bestimmung bleibt, daß sie vom Burgthore zu Werningerode links ab an der Stadtmauer weg, und dann durch die Herrenstraße zum Marktplatz und dem daran belegenen Zollamt, führt.

Ich bringe diese Veränderung zur öffentlichen Kenntniß des gewerbtreibenden Publicums, um sich danach zu achten.

Magdeburg, den 9ten November 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten November 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Während des letztverflossenen Monats October ist der Tagelöhner Paul Welde aus Illeben, im Herzogthum Sachsen-Gotha, wegen Vagabundirens aus dem Kreise Erfurt über die Landesgränze unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe im Falle der Rückkehr verwiesen worden.

Derselbe ist evangelischen Glaubens, 30 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, braun von Haaren, Augenbraunen und Bart, hat niedrige Stirn, graue Augen, spitze Nase, mittlen Mund, gute Zähne, ovales Kinn und ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittle Gestalt, keine besonderen Kennzeichen und spricht die teutsche Sprache.

Erfurt, den 12ten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. sind aus der Pfarrwohnung zu Weißenschirmbach die nachverzeichneten Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir vor dem Erwerbe dieser Sachen warnen, fodern wir zugleich jedermann auf, zur Habhaftwerdung des Diebes resp. Wiederherbeischaffung des Entwendeten nach Kräften mitzuwirken, und bemerken noch, daß der Bestohlne für die Entdeckung des Diebes

eine Belohnung von zwanzig Thalern

zusichert.

Querfurt, am 5ten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

1) Geld in Summa circa 40 Thaler und zwar:
   20 Rthlr. in $\frac{2}{3}$tel Stücken,
   10 " in $\frac{1}{1}$tel Stücken,
   10 " sächsisch, worunter mehrere alte und seltene Münzen, insbesondere 1 Vicariats-Speciesthaler, 3 Wildemannsgulden.

2) Sil-

Digitized by Google

2) Silberzeug:

a) eine geschlagene silberne Zuckerdose von alter Façon in getriebener Arbeit (Blumen und Laubwerk),

b) eine silberne Zuckerscheere, durchbrochen mit Blumengewinde,

c) zwei Paar silberne Schuhschnallen von alter Façon, ein Paar durchbrochen, ein Paar erbsartig,

d) ein Paar silberne Hosenschnallen,

e) 18 Stück 10 bis 12 löthige silberne Eßlöffel,

f) 5 Stück schwere Kaffeelöffel mit 12 AR und V bezeichnet,

g) 9 Stück leichtere dergleichen mit J. F. T. 1798.
oder mit J. A. B. 12 R.
oder mit A. S. 12. R. bezeichnet.

3) Wäsche:

a) 5 Bettüberzüge mit Tüchern und zwar: zwei rothgewürfelte, ein blaugewürfelter, ein rothbunter, ein ganz weißer,

b) 1 Tischtuch mit 9 Servietten, gewürfeltes Muster,

c) 9 Hemden,

d) 6 Oberhemdchen mit Streifen,

e) 30 Paar baumwollene Strümpfe,

f) 5 gestrickte baumwollene Mützen,

g) 9 Handbücher,

h) 1 Paar Unterbeinkleider,

i) 4 Taschentücher.
Diese Stücke sind sämmtlich mit F. T. nebst den Nummern gezeichnet,

k) 4 Hemden mit F. nebst der Nummer gezeichnet,

l) 1 neues Hemd,

m) 4 Paar Strümpfe,

n) 1 rothkattunene Jacke,

o) 2 Tücher, ein rothes und ein grünbuntes,

p) 1 blaue Schürze.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Dienstknecht Friedrich Zinn aus dem kurhessischen Orte Blankenbach, Amts Nentershausen, ist wegen mehrerer Diebstähle im vierten Betretungsfalle in Eschwege arretirt und in der Nacht vom 29sten auf dem 30sten October d. J. aus dem dasigen Arreste mittelst Ausbruchs entwichen.

Auf

Auf Requisition des kurhessischen Amts zu Eschwege fodern wir das Publicum, besonders aber die Polizeibehörden auf, auf diesen berüchtigten Dieb zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns oder dem Justizamte zu Eschwege zuführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 4ten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Friedrich, Zuname: Zinn, Gewerbe: Knecht, Geburtsort: Blankenbach, Religion: evangelisch, Alter: 37 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: desgleichen, Backenbart: roth, Zähne: schadhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: niederhessischer Bauerndialect. Besondere Kennzeichen: am rechten Arme zwei rothe

Bekleidung: blauer Kittel, grauleinene Hose, alte grüne Kappe mit Schild und rothen Streifen, grauleinene Weste, blaukattunenes Halstuch.

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. ist zu Steinheuterode eine eingehäusige silberne Repetiruhr gestohlen worden. Dieselbe ist auf der Rückseite mit zwei Kapseln versehen.

Die an ihr befindliche Kette ist nicht von ächtem Golde, wohl aber der untere Bügel derselben, woran zwei goldene mit Carniolen gefaßte Pettschafte hängen, in deren jedem eine Urne eingearbeitet ist.

Wir warnen vor dem Ankauf dieser Uhr, und fodern Jeden auf, zur Ermittelung des Thäters und Wiedererlangung der erstern mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 27sten October 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 27sten auf den 28sten v. M. ist zu Friedrichsrode eine dunkelrothe, vier Jahr alte Kuh mit breiter Blässe entwendet worden. Sie ist besonders daran kenntlich, daß sie einen starken Hals, einen weißen Hinterfuß und an dem andern einen weißen Fleck, an den Strichen aber kleine Warzen hat.

Behufs Ausmittelung der noch unbekannten Diebe und der gestohlnen Kuh ersuchen wir das Publicum, besonders aber die Polizeibehörden, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 3ten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

Digitized by Google

Diebstahl. Am 26sten October c. ist zu Gefell zwischen 7 und 8 Uhr eine rothe Kuh, starken Körperbaues, schön gehörnt, gegen 6 Jahre alt, und 20 Wochen tragend, und besonders daran kennbar, daß sie auf einem Auge einen Stern in der Größe eines halben Silbergroschens und kurze Haare am Schwanze hat, aus dem Stalle gestohlen worden.

Wir warnen für deren Ankauf oder Verheimlichung, und fodern jedermann auf, zur Wiedererlangung derselben und Entdeckung des Diebes behilflich zu sein, auch das dahin Bezügliche schleunigst anher anzuzeigen.

Ziegenrück, den 7ten November 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. Am 1sten August d. J. haben zwei unbekannte junge Burschen von ungefähr 16 und 20 Jahren, angeblich Brüder und aus Beuern, in dem Dorfe Tastungen eine Bindekette zum Verkauf ausgeboten.

Da sie wegen des ehrlichen Erwerbes der Kette angehalten worden, haben sie mit Zurücklassung derselben die Flucht ergriffen. Dieses führt auf den Verdacht, daß die Bindekette gestohlen worden, weßhalb wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die Anzeige des Damnificaten gewärtigen.

Worbis, den 28sten October 1831.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief. Der unten signalisirte Frachtfuhrmann Georg Müller aus Gösselsdorf bei Gräfenthal, im Fürstenthum Saalfeld, welcher sich fälschlich Schein aus Langensalza genannt, am Ende des Monats September d. J. durch Naumburg gekommen, und dessen jetziger Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können, ist der Veruntreuung eines Theils des ihm von den Kaufleuten Gebrüdern Brandt zu Blotho an der Weser am 4ten Juni c. zum Transport anvertrauten Zuckers dringend verdächtig.

Wir ersuchen daher sämmtliche öffentliche Behörden, auf den Georg Müller genau achten, denselben im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 2ten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement des Georg Müller.

Derselbe ist etwa 30 Jahre alt, von starker untergesetzter Statur, hat braunes Kopfhaar und

und ein volles rothes Gesicht, trägt keinen Backenbart, war am 4ten Juni c. mit einem abgetragenen blauen Kittel bekleidet und markirt sich durch einen heftigen zänkischen Charakter.

Sein Gespann bestand am 4ten Juni c. aus drei magern abgetriebenen Pferden, worunter sich vielleicht ein Schimmel befand, dagegen am Ende des Monats September blos aus einem blinden schwarzen und einem braunen Pferde.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Oeffentliches Aufgebot verlorner Documente. Es sind

1) dem Landschulenkasten und der Kirchenkasse zu Schleusingen nachstehende henneberg-schleusingische landschaftliche Schuldocumente, als:
   a) das Schuldocument vom September 1744 über 50 Fl. fränkisch, oder 41 Rthlr. 16 gGr. Conventionsgeld, wasingsches Legat zu 6 Procent Zinsen, für das Alumnat des Gymnasiums zu Schleusingen;
   b) das Schuldocument vom 27sten Juli 1745 über 50 Fl. fränkisch, oder 41 Rthlr. 16 gGr. Conventionsgeld, dürrfeldsches Legat zu 5 Procent Zinsen, zur Vertheilung eines sogenannten Brotlegats an die Chor- und Brotschüler;
   c) das Schuldocument vom 11ten November 1745 über 120 Fl. fränkisch, oder 100 Rthlr. Conventionsgeld zu 5 Procent Zinsen, zu 1/5tel für den Rector, 1/5tel für den Septimus des Gymnasiums, und 3/5tel für die Chor- und Brotschüler;
   d) die aus dem Legate des Johann Frankenberger und seiner Ehefrau Anne Margarethe herrührende Obligation, d. d. Schleusingen den 1sten Mai 1695, über 1200 Fl. fränkisch oder 1000 Rthlr. Conventionsgeld Kapital zu 6 Procent Zinsen;
   e) die aus dem zopfschen Legate herrührende Obligation, d. d. Schleusingen trium regum 1703, über 240 Fl. fränkisch, oder 200 Rthlr. Conventionsgeld Kapital zu 6 Procent Zinsen, beide letztgenannte Kapitalien dem Landschulenkasten und der Kirchenkasse zu Schleusingen gemeinschaftlich gehörig;
2) die von dem Lohnbedienten Christian Friedrich Werner aus Göhren an Gottlieb Ephraim Näbe in Leipzig cedirte, stift-merseburger gekündigte und zahlbare Partialobligation der Anleihe vom Jahre 1806 Nr. 135., über 50 Rthlr. in Conventions-Zwanzigkreuzerstücken,

angeblich verloren gegangen, der Verlust der letztern auch unter dem 13ten Mai 1823 im 45sten Stücke des Anzeigers zum Amtsblatte der königlichen Regierung zu Merseburg öffentlich bekannt gemacht, die gedachte Obligation aber bis 29sten November v. J. nicht zum Vorschein gekommen.

Es

Digitized by Google

Es ist daher auf Amortisation dieser Documente angetragen worden, und die etwaigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefodert, sich in dem zu diesem Behufe auf

den 30sten Januar 1832, vormittags 11 Uhr

vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Lenke in unserem Geschäftslocale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justizcommissarien, von denen, für den Fall der Unbekanntschaft damit, die Herren Justizcommissarien Tellemann II., Reinstein und Wachsmuth in Vorschlag gebracht werden, sich zu melden, und ihre Ansprüche an die fraglichen Documente nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation derselben verfahren werden wird.

Naumburg, den 14ten October 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 17ten zum 18ten October d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten auf dem Spendekirchhofe zu Nordhausen, einem Nebenwege im Gränzbezirke,

netto 1 Centn. 15 Pfd. Raffinadezucker,
— 1 — 44 — Melisszucker,
— 1 — 10 — Kaffee,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entflohene Schleichhändler beim Anruf und Verfolgung seitens der Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 26sten October 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 18ten zum 19ten October d. J. sind von den Gränzaufsichtsbeamten auf dem Bossensberge zu Nordhausen, einem Nebenwege im Gränzbezirke,

brutto

Digitized by Google

brutto 7 Centn. 103 Pfd. Wein in zehn Gebinden,
netto . — 48 — Raffinadezucker,
— . — 44½ — Melisszucker,
— . — 34½ — Kaffee,
— . — 45 — Rosinen,

in Beschlag genommen worden, welche mehrere unerkannt entkommene Schleichhändler bei ihrer Verfolgung durch die Beamten abgeworfen haben.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren, nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 27sten October 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer. In der Nacht vom 30sten zum 31sten Juli c. sind von zwei eines Diebstahles verdächtigen, auf Anrufen entsprungenen Mannspersonen zwischen Issersheilingen und dem nicht weit davon gelegenen Gute Pelßel die unten näher bezeichneten Gegenstände abgeworfen. Wir fodern die etwaigen unbekannten Eigenthümer und alle diejenigen, welche daher Veranlassung nehmen könnten, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken, auf, sich mit ihren desfallsigen Anträgen und Angaben an uns zu wenden.

Langensalza, den 27sten October 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Verzeichniß.

1) Ein hellblauer Spannskittel oder Staubhemde,
2) ein Sack von Trillich, circa zwei nordhäuser Scheffel haltend, an den beiden Enden inwendig, sind zwei Tragbänder befindlich.

Signirt No. 37. Mo Mas
S. D. Heiligenstadt.

Ver-

Digitized by Google

Verkauf eines Grundstückes. Zum öffentlichen Verkauf des bei der Karthaus hier belegenen sogenannten Hopfenberges ist ein Termin auf

den 28sten d. Mts. früh 10 Uhr

in unserm Geschäftslocal anberaumt worden, wozu Kauflustige mit der Bemerkung hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Erfurt, den 10ten November 1831.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Anzeigen.

Verlorne Uhrkette. Den 1sten d. M. ist auf der Straße von Cölleda bis Oldisleben eine Uhrkette mit goldenem Pettschaft verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, solche gegen 2 Rthlr. Belohnung bei L. Franz in Ringleben bei Artern abzugeben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 3ten December 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 313. Oeffentliche Danksagung für die Unterstützung der durch die Cholera in Danzig in Nothstand gerathenen Familien.

Nachdem die Sammlungen für die durch die Cholera zu Danzig in Nothstand gerathenen Familien in der Provinz Sachsen beendigt sind, finde ich mich veranlaßt, zu meiner letzten Bekanntmachung über deren Ertrag noch Folgendes hinzuzufügen, indem ich die Summen angebe, welche aus den einzelnen Regierungsbezirken der Orts-Gesundheitscommission in Danzig zugegangen sind.

1) Aus dem Regierungsbezirk Magdeburg:

a. durch den Rendanten Ribbeck eingesandt, incl. 214 Rthlr. 15 Sgr. Gold	3724	Rthlr.	7	Sgr.	10 Pf.
b. durch den Frauenverein zu Halberstadt	500	—	—	—	—
c. durch mich selbst, Ertrag eines in Halberstadt veranstalteten Concerts . . .	76	—	19	—	6 —
Summa	4300	Rthlr.	27	Sgr.	4 Pf.

2) Aus dem Regierungsbezirk Merseburg:

durch die Regierungshauptkasse, incl. 20 Rthl. 15 Sgr. Gold	3094	Rthlr.	6	Sgr.	3 Pf.

3) Aus dem Regierungsbezirk Erfurt:

durch die Regierungshauptkasse					
a. incl. 13 Rthlr. Gold	899	Rthlr.	11	Sgr.	5 Pf.
b. unterm 17ten September c. incl. 5 Rthlr. Gold	326	—	13	—	1 —
c. unterm 29sten September . . .	216	—	27	—	2 —
Latus	1442	Rthlr.	21	Sgr.	8 Pf.

Digitized by Google

	Transport	1442	Rthlr.	21 Sgr.	8 Pf.
d. unterm 13ten October		389	—	11 —	11 —
e. unterm 22sten October, incl. 10 Rthlr. Gold		464	—	17 —	3 —
f. unterm 31sten ejusd.		5	—	20 —	3 —
	Summa	2302	Rthlr.	11 Sgr.	1 Pf.

überhaupt 9697 Rthlr. 14 Sgr. 8. Pf., incl. 263 Rthlr. Gold.

Den edlen Gebern nochmals meinen herzlichen Dank, auch hat mich die königliche Regierung in Danzig ersucht, den Bewohnern der Provinz ihren und den Dank ihrer bedürftigen Einwohner für die so überaus reichliche Unterstützung an den Tag zu legen.

Magdeburg, den 19ten November 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 314.

Subscriptionsaufforderung zur Unterstützung der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie.

691. Novbr. A.

Veranlaßt durch den Nothstand, in welchen so viele Bewohner der Monarchie durch die Verheerungen der asiatischen Cholera und deren nachtheilige Folgen versetzt werden, und angefeuert durch die überaus günstigen Resultate, welche frühere ähnliche gemeinsinnige Unternehmungen gewährten, hat der hiesige Maler, Herr E. Gebauer, das im Besitz Seiner Majestät des Königs befindliche Gemälde des Professors Hensel, Christus und die Samariterinn am Brunnen darstellend, copirt, und sich entschlossen, diese Copie sowohl als ein Brustbild Seiner Majestät des Königs zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, so wie der eingerichteten Armen-Speisungsanstalten, in Steinabdrücken auf Subscription herauszugeben.

Die Wohlthätigkeit des Zweckes macht es mir zur angenehmen Pflicht, das Publicum auf dieses gemeinnützige Unternehmen aufmerksam zu machen, und alle diejenigen, welche geneigt sind, zur Beförderung desselben beizutragen, zur Subscription auf die gedachten Bilder einzuladen.

Uebrigens

Digitized by Google

Uebrigens habe ich die königlichen Regierungen, so wie das hiesige königliche Polizeipräsidium veranlaßt, den Debit dieser Bilder, sobald das Nähere wegen der Preise festgestellt sein wird, durch Annahme von Subscriptionen möglichst zu befördern, und hoffe, daß das gegenwärtige Unternehmen des Herrn Gebauer allgemeine Unterstützung finden wird, wie sie seinen früheren menschenfreundlichen Bemühungen zu Theil wurde.

Berlin, den 7ten October 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Freiherr von Brenn.

Wenn gleich eine ähnliche Veranlassung erst vor Kurzem die Mildthätigkeit der Bewohner der Provinz Sachsen in Anspruch genommen und ihre Bereitwilligkeit zu helfen, so überaus hervorgehoben hat, obschon ihre Unterstützung sich auf entferntere Gegenden des Staats erstreckte, so wende ich mich dennoch mit dem herzlichen, wohlbegründeten Vertrauen an die Provinz, daß sie im vorliegenden Falle, wo es sich um die Hilfe der in der Nähe sich findenden, durch die verderbliche Seuche in Leiden mannichfacher Art versetzten Mitbürger handelt, das Ohr dem Mitleid nicht verschließen, und eingedenk christlicher Liebe und Gesinnung bereit sein werde, nach Kräften zur Linderung der Noth beizutragen. Ich darf der Hoffnung Raum geben, daß in dem dargebotenen Mittel eine Anregung liege, recht zahlreiche Subscriptionen zusammen zu bringen, je mehr sich mit der Mildthätigkeit zugleich auch der Sinn von Anhänglichkeit an Seine Majestät, unsern allverehrten König, in dem Besitze eines Bildnisses der allerhöchsten Person vereinen läßt. Die königlichen Regierungen werden diejenigen Beamtenstellen bezeichnen, welche die Subscriptionen annehmen, und bevorworte ich ausdrücklich, daß der ganze Ertrag, nach Abzug der unvermeidlichen Kosten, der Provinz, die eben jetzt von der Epidemie heimgesucht wird, verbleibt; wie ich denn auch die Herren Landräthe und Geistlichen besonders auffodere, ihrerseits dem Werke einen segensreichen Erfolg zu verschaffen.

Magdeburg, den 17ten October 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Wir

Wir haben den vorstehenden hohen Bekanntmachungen hinzuzufügen, daß wir Probe-Exemplare des Brustbildes Seiner Majestät des Königs unter die resp. geistlichen und landräthlichen Behörden vertheilt haben, welche auch zur Annahme von Subscriptionen bereit sind. Für das Bild „Christus und die Samariterinn am Brunnen" wird mit 2 Rthlr. und 10 Sgr., für das Brustbild Seiner Majestät mit 1 Rthlr. subscribirt.

Die traurige Veranlassung zu dieser öffentlichen Auffoderung und Bitte erinnert die Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks zu nahe an den Dank gegen die Vorsehung, welche eine drohende Gefahr noch immer von ihnen entfernt gehalten, als daß die uneigennützigen Bemühungen des Herrn Gebauer in ihren Herzen nicht den allgemeinsten Anklang finden, und in ihrer Neigung zum Wohlthun, welche niemals vergeblich vom Unglück aufgerufen worden, nicht die gesegneteste Unterstützung finden sollten.

Erfurt, den 23sten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 315.

Bezug des Salzbedarfs von zunächst liegenden andern königl. Salzdebitsstellen beim Ausbruche der Cholera.

Wenn in einem Orte, in dem sich eine königliche Salzdebitsstelle befindet, die Cholera herrscht, so wird auf desfallsiges landräthliches Attest der in der Provinz Sachsen an eine solche Salzdebitsstelle einbezirkten salzcontrolpflichtigen Communen, wenn sie sich nicht etwa bereits mit genügendem Salzvorrathe auf so lange, bis der obige Ort von der Cholera wieder für frei erklärt wird, versehen haben, hierdurch gestattet, ihren Salzbedarf von einer andern ihnen zunächst liegenden königlichen Salzdebitsstelle zu beziehen. Bei Benutzung dieser Erlaubniß, welche alle Entschuldigung etwaiger Salzreste mit Behinderungen durch die Cholera ausschließt, müssen die Salzerholer jedesmal das Communal-Salzbuch zur königlichen Salzdebitsstelle mitbringen, und die Vorsteher der Debitsstellen sind verpflichtet, die erholten Salzquantitäten in den Communalbüchern zu quittiren, über diese Salzbezüge besondere Contos anzulegen, und den nächst bevorstehenden ersten Februar die Originale dieser Contos dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, unter dem die den Salzerholern in der Regel angewiesene königliche Salzdebitsstelle stehet, einzureichen, aber auch beglaubte Abschriften davon

zu

Digitized by Google

zu derselben Frist an das königliche landräthliche Amt, unter dem die, das Salz beziehende Commune stehet, zu übersenden.

Magdeburg, den 9ten November 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 316. Vertragsmäßiger Verkehr aus Baiern und Würtemberg nach Preußen.

Wenn Erzeugnisse der Königreiche Baiern und Würtemberg auf Ursprungszeugnisse abgabenfrei, oder gegen die vertragsmäßigen minderen Abgaben in den preußischen Zollverband eingeführt werden sollen, so ist es nach §. 6. der Beilage D. zur Bekanntmachung des königlichen Finanzministeriums vom 8ten December 1829 erfoderlich,

daß der Waarenführer seine Ladung dem jenseitigen vertragsmäßigen Ausgangsamte zur Revision und Bescheinigung der wirklich erfolgten Ausfuhr auf dem begleitenden Certificat, wie zur Festsetzung der Transportfrist bis zur diesseitigen Eingangsstelle, vorfährt;

indem Certificate, auf welchen diese Bescheinigung fehlt, vom preußischen Gränzeingangsamte nicht berücksichtigt werden können.

Da in der letztern Zeit die Frachtführer diese Vorschrift sehr häufig unbeachtet gelassen, und sich dadurch Nachtheile und Weiterungen zugezogen haben, so habe ich dieselbe dem Handelsstande und den die betreffenden Straßen befahrenden Frachtfuhrleuten hiermit in Erinnerung bringen wollen.

Magdeburg, den 17ten November 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 317. Empfehlung von Schriften.

Im Verlage der Buchhandlung des halleschen Waisenhauses ist eine

„Schrift für das christliche Volk und ein Spiegel für unsere Zeit,"

von dem verstorbenen Schulrathe Dr. Bernhardt darüber erschienen:

„Wie Luther in unruhigen Zeiten und bei ansteckenden Krankheiten beruhigt und tröstet,"

mit einer Zugabe aus Zwingli's Schriften.

Da dieses opus postumum des verdienten Dr. Bernhardt, besonders in gegenwärtiger bedrängter Zeit Aufrichtung und Trost gewährt, so machen wir auf dasselbe hierdurch aufmerksam.

Magdeburg, den 16ten November 1831.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

In

Nro. 318. Vollendete Hypothekentabellen.

In Gemäßheit des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über die geschlossenen Grundstücke des in der Grafschaft Henneberg, im Gerichtsamtsbezirke Kühndorf gelegenen Dorfes

Christes,

ingleichen der im Bezirke des Gerichtsamts Schleusingen gelegenen Dörfer

Ahlstädt,
Bischofrod,
Eichenberg,
Heckengereuth,
Neuendambach, und
Kloster-Veßra,

vollendet worden, und daß folglich rücksichtlich der genannten Grundstücke, der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des angezogenen Gesetzes nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu beurtheilen ist.

Hiermit verbinden wir zugleich die Anzeige, daß das Hypothekenbuch über Christes unterm 11ten November d. J. an das Gerichtsamt Kühndorf zur fernern Fortführung abgegeben worden.

Schleusingen, den 16ten November 1831.

Königl. Landgerichtsdeputation.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 319.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß- und Klein-Uhrleben, in der Diöces Langensalza, ist dem Candidaten des Predigtamts Ernst Friedrich Weise verliehen worden.

Der Candidat des Predigtamts Gottfried Heinrich Raabe zu Ranis ist zum Pfarrgehilfen für die evangelische Parochie Göß itz, im Kreise Ziegenrück, ernannt worden.

Im

Digitized by Google

Im Laufe des 2ten, 3ten und 4ten Quartals d. J. sind von dem königlichen Consistorium zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio mit Wahlfähigkeitsatteſten versehen worden:

1) Jacob Bernhard Heinrich Friedrich Becker aus Gröningen,
2) Ludwig Detroit aus Magdeburg,
3) Traugott Hauck aus Schkopau,
4) Johann Carl Gottlob Richter aus Halle,
5) Severin Eduard Rößler aus Löbitz,
6) Jacob Friedrich Witte aus Schernckau,
7) Heinrich David Zſcheyge aus Möderau,
8) Friedrich Wilhelm Volkmar Schrör aus Mörtitz,
9) Friedrich Ferdinand Scheifler aus Nieder-Börnecke,
10) Johann Adolf Kühle aus Schmidlingen,
11) Johann Friedrich Gotthardt Jackert aus Eckartsberge,
12) Moritz Abeſſer aus Rieſtedt,
13) Heinrich Eduard Ferdinand Jacoby aus Merſeburg,
14) Friedrich Carl Weber aus Gröningen,
15) Gottfried Heinrich Raabe aus Kanis,
16) Rudolph Herrmann Bretſchneider aus Naumburg,
17) Carl Adolf Hübner aus Mühlhauſen,
18) Johann Friedrich Wilhelm Kratz aus Wittenberg,
19) Johann Heinrich Friedrich Krüger aus Salzwedel,
20) Joachim Chriſtian Wernecke aus Barleben,
21) Friedrich Heinrich Banſe aus Meisdorf,
22) Auguſt Friedrich Voigt aus Schernckе,
23) Ernſt Auguſt Ludwig Giebelhauſen aus Sangerhauſen,
24) Guſtav Albert Schmidt aus Saaleck,
25) Ludwig Wilhelm Börner aus Suhl,
26) Johann Carl John aus Nordhauſen,
27) Heinrich Auguſt Peters aus Rothenhütte,
28) Albert Chriſtian Heinrich Ziemann aus Stroebeck,
29) Johann Andreas Annecke aus Nachterſtedt,
30) Carl Friedrich Bauer aus Holleben,
31) Carl Wilhelm Auguſt Wolf aus Niederwünſch,
32) Franz Ewald Burkhardt aus Langenſalza,

Digitized by Google

33) August Eduard Fritze aus Groß-Sandersleben,
34) Adolf Kühn aus Zeitz,
35) Johann Carl Heinrich Schlegel aus Naumburg,
36) Eberhard Justin Friedrich Ramdohr aus Polleben,
37) Wilhelm August Adolf Werner aus Samswegen,
38) Friedrich Adolf Küchenmeister aus Gebhardsdorf,
39) Friedrich Wilhelm Langer aus Merseburg,
40) Carl Gottlob Reinicke aus Blankenheim.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten December 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die nachstehend signalisirte Johanne Christiane Kühn aus Lossitz ist wegen Theilnahme an den Vortheilen begangener Diebstähle mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, und nach deren Verbüßung am 24sten huj. über die hiesige Landesgränze gebracht, und ihr die Rückkehr in die preuß. Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

Ziegenrück, den 26sten November 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Signalement.

Familienname: **Kühn**, Vorname: Johanne Christiane, Alter: 20 Jahr, Größe: knapp 5 Fuß, Wohnort: Lossitz, Religion: evangelisch, Stand und Gewerbe: Dienstmagd und Handarbeiterinn, Gestalt: untersetzt, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gelblich, gesund, Stirn: schmal, Nase: klein, Augen: grau, Augenbraunen: braun, Mund: klein, die Unterlippe etwas aufgeworfen, Zähne: gesund, doch fehlen einige Backenzähne, Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: 1) Sommersprossen im Gesicht, 2) etwas starker Hals.

Diebstahl. In der Nacht vom 22sten bis zum 23sten August d. J. sind dem Andreas Melchior Hoffmann in Haussömmern mittelst Einlegung eines Faches im Hausflur, 70 Ellen 2¼ Elle breite Leinwand, noch ziemlich grau, an dreien Stücken, woran jedes an den vier Ecken mit Bändern zum Aufspannen versehen gewesen, entwendet worden.

Vor dem Ankauf dieser Sache wird nicht nur gewarnt, sondern auch dieß, behufs Wiedererlangung des Entwendeten und Entdeckung des Thäters, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gerichtsamt Tennstädt, den 19ten November 1831.

Digitized by Google

Erledigter Steckbrief. Daß die unverehelichte Johanne Häusgen zur Strafanstalt nach Lichtenburg bereits abgeliefert und der unterm 16ten Juli v. J. erlassene Steckbrief erlediget ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Aschersleben, den 22sten November 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 5ten August d. J. sind bei einer durch die Gränzbeamten vorgenommenen Hausvisitation in einem zum Gehöfte des Gastwirths Müller zu Mühlhausen gehörigen offenen Stallgebäude unter Stroh verpackt

18 Säcke Kaffee, an Gewicht 12¼ Centner 19 Pfund

aufgefunden und in Beschlag genommen worden, deren Eigenthümer durch die Statt gehabte Untersuchung nicht zu ermitteln gewesen sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden daher hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter angerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 8ten November 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Oeffentliches Aufgebot verlorner Documente. Es sind

1) dem Landschulenkasten und der Kirchenkasse zu Schleusingen nachstehende henneberg-schleusingische landschaftliche Schuldbocumente, als:
   a) das Schuldbocument vom September 1744 über 50 Fl. fränkisch, oder 41 Rthlr. 16 gGr. Conventionsgeld, wasingsches Legat zu 6 Procent Zinsen, für das Alumnat des Gymnasiums zu Schleusingen;
   b) das Schuldbocument vom 27sten Juli 1745 über 50 Fl. fränkisch, oder 41 Rthlr. 16 gGr. Conventionsgeld, dürrfeldsches Legat zu 5 Procent Zinsen, zur Vertheilung eines sogenannten Brotlegats an die Chor- und Brotschüler;
   c) das Schuldbocument vom 11ten November 1745 über 120 Fl. fränkisch, oder 100 Rthlr. Conven-

Conventionsgeld zu 5 Procent Zinsen, zu 1/5tel für den Rector, 1/5tel für den Septimus des Gymnasiums, und 3/5tel für die Chor- und Brotschüler;

d) die aus dem Legate des Johann Frankenberger und seiner Ehefrau Anne Margarethe herrührende Obligation, d. d. Schleusingen den 1sten Mai 1695, über 1200 Fl. fränkisch oder 1000 Rthlr. Conventionsgeld Kapital zu 6 Procent Zinsen;

e) die aus dem zapfschen Legate herrührende Obligation, d. d. Schleusingen trium regum 1703, über 240 Fl. fränkisch, oder 200 Rthlr. Conventionsgeld Kapital zu 6 Procent Zinsen,

beide letztgenannte Kapitalien dem Landschulenkasten und der Kirchenkasse zu Schleusingen gemeinschaftlich gehörig;

2) die von dem Lohnbedienten Christian Friedrich Werner aus Göhren an Gottlieb Ephraim Näbe in Leipzig cedirte, stift-merseburger gekündigte und zahlbare Partialobligation der Anleihe vom Jahre 1806 Nr. 136., über 50 Rthlr. in Conventions-Zwanzigkreuzerstücken,

angeblich verloren gegangen, der Verlust der letztern auch unter dem 13ten Mai 1823 im 45sten Stücke des Anzeigers zum Amtsblatte der königlichen Regierung zu Merseburg öffentlich bekannt gemacht, die gedachte Obligation aber bis 29sten November v. J. nicht zum Vorschein gekommen.

Es ist daher auf Amortisation dieser Documente angetragen worden, und die etwaigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefodert, sich in dem zu diesem Behufe auf

den 30sten Januar 1832, vormittags 11 Uhr

vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Lenke in unserem Geschäftslocale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justizcommissarien, von denen, für den Fall der Unbekanntschaft damit, die Herren Justizcommissarien Tellemann II., Reinstein und Wachsmuth in Vorschlag gebracht werden, sich zu melden, und ihre Ansprüche an die fraglichen Documente nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation derselben verfahren werden wird.

Naumburg, den 14ten October 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Aufforderung unbekannter Eigenthümer von Depositalbeständen. In dem Depositorium des unterzeichneten Gerichts befinden sich folgende, von dem vormaligen hiesigen Stadtgerichte übernommene Depositalbestände, deren Eigenthümer unbekannt sind, als für

1) die Liquidationsmasse des Sebastian Nordmann . . .	46 Rthlr.	4 Sgr.	11 Pf
2) Concursmasse des Meisters Gottfried Nippold . . .	40 —	17 —	9 —
3) Debitmasse der Erben des Meisters Jakob Jaritz . . .	45 —	29 —	2 —

4) Sut-

Digitized by Google

4) Subhastations- resp. Liquidationsmasse des Christoph Wegerich aus Horsmar . . . . . 52 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf.
5) Görbingsche Masse . . . . . 1 — 5 — 6 —
6) Nachlaßmasse des abwesenden und für todt erklärten Christian Isecke aus Silberhausen . . . . . 4 — 23 — 4 —
7) Concursmasse des Christoph Meyenberg aus Eigenrode . . 51 — 4 — 2 —
8) Concursmasse des Bernhard Pinternagel . . . . . 32 — 5 — 3 —
9) Concursmasse der Anne Rebecke Koch hier . . . . . 16 — 6 — . .
10) Concursmasse des Adolph Fuhr hier . . . . . 41 — . — . —
11) die Masse des abwesenden Johann Ernst Winzer . . 15 — 20 — 7 —
12) Catharine Pabst aus Görmar, Nachlaßmasse . . . 3 — 11 — 3 —

Die Eigenthümer der vorspecificirten Bestände oder deren Erben werden hierdurch aufgefodert, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche binnen vier Wochen längstens in dem vor dem Deputirten, Herrn Referendar Lauprecht, auf

den 4ten Januar 1832 früh 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anstehendem Termine sich zu melden, widrigenfalls die Gelder an die allgemeine Justizofficianten-Witwenkasse werden eingesendet werden.

Mühlhausen, den 15ten November 1831.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 10ten December 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 28sten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 320.

Nr. 1318. den Zoll- und Handelsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits und Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits, vom 25sten August 1831;

Nr. 1319. die allerhöchste Cabinetsordre vom 1sten Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend;

Nr. 1320. die Instruction zur Vollziehung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 1sten Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, d. d. den 18ten October 1831;

Nr. 1321. die allerhöchste Cabinetsordre vom 16ten October 1831, betreffend die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiquetten;

Nr. 1322. die Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des pommerschen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend, d. d. den 30sten October 1831;

Nr. 1323. die allerhöchste Cabinetsordre vom 8ten November 1831, betreffend die Modalitäten der Execution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie der Militairbeamten jeden Ranges.

Erfurt, den 1sten December 1831.

Mini-

Digitized by Google

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 321. Debitserlaubniß für teutsche außerhalb den teutsch. Bundesstaaten erschienene Schriften.

Das königl. Obercensurcollegium hat für die Schrift: „Ideale für alle Stände, oder Sittenlehre in Bildern," von G. Victor Keller. 3te Auflage. Aarau 1831, bei Sauerländer, die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 30sten November 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 322.

Nachweisung

der in den bedeutendsten Marktstädten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1831 Statt gefundenen Getreidepreise.

Nro.	Namen der Marktstädte.	Der preußische Scheffel												Bemerkung.
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
1	Erfurt . . .	2	9	2	1	21	—	1	7	4	—	20	2	Die nebenstehenden Ansätze sind der Durchschnitt von den Preisen derjenigen 15 Tage, von welchen der Martinitag die Mitte ausmacht.
2	Nordhausen .	2	2	6	1	19	4	1	6	6	—	19	6	
3	Mühlhausen .	2	—	8	1	18	5	1	3	10	—	21	5	
4	Langensalza .	2	6	1	1	23	2	1	5	3	—	23	1	
5	Schleusingen .	3	—	3	2	12	7	1	17	2	1	—	—	

Erfurt, den 28sten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Mit

Digitized by Google

Nro. 323. Maßregeln der baierschen Regierung gegen die Cholera. 1131. Novbr. A.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten d. Mts. im 49sten Stücke des Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Benachrichtigung der königl. baierschen Regierung zu Würzburg vom 24sten d. Mts., mit dem 1sten December d. J. bei Eußenhausen an der Straße nach Sachsen eine Contumazanstalt errichtet wird, und daß an der nördlichen Gränze des königlichen baierschen Unter-Mainkreises von Durrenrieth bis Tann für Reisende, Waaren und Thiere der Eintritt in das Königreich Baiern nur bei der angeführten Contumazstation Eußenhausen Statt findet.

Erfurt, den 29sten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 324.

Die erledigte katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Lüderode, im Kreise Worbis, ist dem Schulamtscandidaten und bisherigen Hilfslehrer zu Nordhausen, Carl Andreas Seitz, provisorisch übertragen, und die erledigte katholische Schullehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Nordhausen, dem bisherigen Schullehrer und Waisenvater Nicolaus Schilling zu Heiligenstadt verliehen worden.

Dem Schulamtscandidaten Johann Andreas Götze ist die evangelische Knabenschullehrer-, Kantor- und Kirchnerstelle, und dem Schulamtscandidaten Johann Andreas Heym die evangelische Mädchenschullehrer- und Organistenstelle zu Viernau, im Kreise Schleusingen, provisorisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 325. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Nov. 1831.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Fünf Personen sind auf ungewöhnliche Art ums Leben gekommen; fünf Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrünste.

Am 28sten October c. brach zu Schleusinger-Neundorf, im Kreise Schleusingen, in dem Wohnhause des Holzhauers und Köhlers Christian Fuhrmann Feuer aus, wodurch ein Theil dieses Hauses nebst einer Partie Hausgeräthe ein Raub der Flammen wurde.

Am

Am 31sten October c. brach in dem Wohnhause des Einwohners Heinrich Wagner zu Dittelstedt, im Kreise Erfurt, Feuer aus, welches zunächst das mit Stroh gedeckte Dach ergriff, und sich sodann mit solcher Schnelligkeit über die angränzenden zwei mit Aerntefrüchten gefüllten Scheuern und einen Stall verbreitete, daß der ꝛc. Wagner und seine Hausgenossen kaum das Leben retten konnten. In Folge der schnellen und zweckmäßigen Hilfsleistung der Einwohnerschaft wurde das Feuer bald gelöscht, dergestalt, daß außer den vom Brande zuerst ergriffenen vorgedachten Gebäuden keine weitere Beschädigung Stand fand.

Am 9ten November c. ging ein dem Einwohner Johann Ernst Zietzling zu Gebesee im Kreise Weißensee gehöriger, auf der sogenannten Fluth befindlich gewesener Fruchthaufen, welcher 39 Schock Gerstengarben enthalten haben soll, in Feuer auf.

Erfurt, den 30sten November 1831.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 52sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten December 1831.

Sicherheitspolizei.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Bei Untersuchungsgefangenen sind im September d. J. eine feine dunkelblaue Tuchjacke mit runden oder sogenannten Husarenknöpfen, ein Paar rehfarbige lange Sommerhosen, ein rothbuntes Taschentuch und eine goldene Repetiruhr mit einem bunten Rande gesehen worden.

Manche Umstände machen es wahrscheinlich, daß diese Sachen irgendwo entwendet sein. Sollten dergleichen Sachen wirklich jemanden entwendet sein, so bitten wir um baldmögliche Nachricht hierüber.

Heiligenstadt, den 1sten December 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Beberstedt, im Kreise Mühlhausen, sind in der Nacht vom 15ten auf den 16ten October d. J. mittelst Einsteigens durch ein Fenster, aus der Kirche

a) zwei Leuchter von gelbem Compositionsmetalle,

b) ein ditto von Messing,

gestohlen worden.

Der eine Leuchter von Metall ist ungefähr 2 Fuß hoch und gewunden gewesen, und kann in drei Stücken von einander geschroben werden; die übrigen Leuchter bestehen aus einem Stücke, und hat jeder in der Mitte einen, eine kleine Faust dicken achteckigen Knopf. Der Umfang der Leuchter in der Mitte beträgt ungefähr 2 Zoll, und befinden sich auf denselben $1\frac{1}{2}$ Zoll lange Stacheln zum Aufstecken der Lichter.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Leuchter bei Strafe der Diebeshehlerei, und fodern das Publicum, besonders aber die Polizeibehörden auf, zur Entdeckung der Diebe und Herbeischaffung des Gestohlnen möglichst mitzuwirken, und uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande sofort Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 27sten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Digitized by Google

Diebstahl. Vor einiger Zeit sind einem Einwohner zu Flinsberg aus einer verschlossenen Lade

1) eine einfache lüneburger,
2) eine doppelte lüneburger,
3) eine doppelte sächsische und
4) eine doppelte Pistolette (ohne Angabe des Gepräges),
5) ein brabantscher Kronenthaler,
6) ein preußischer Thaler,
7) 8 Rthlr. in preußischen $\frac{1}{2}$ Stücken,

entwendet worden.

Wir fodern die Ortsbehörden und das Publicum auf, zur Entdeckung des Thäters mitzuwir und die sich etwa ergebenden Verdachtsgründe uns oder der nächsten Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Heiligenstadt, den 25sten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 31sten October zum 1sten November d. J. sind einem Einwohner zu Struth

1) eine schwarze Ziege, mit Hörnern, 2 Jahre alt,
2) eine schwarz- und weißgefleckte Ziege, ohne Hörner, 5 Jahre alt,

entwendet worden.

Behufs Entdeckung des noch unbekannten Diebes fodern wir das Publicum, besonders aber die Fellhändler auf, von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande uns oder der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 27sten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf von Acten. Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß anbefohlenermaßen beim hiesigen Gerichtsamte auf

den 29sten December a. c. vormittags 9 Uhr

etliche dreißig Centner unbrauchbar gewordene Acten an den Meistbietenden gegen sofortige bare Zahlung

Digitized by Google

Zahlung in preuß. Courant öffentlich verkauft werden sollen; daher alle Kauflustige hierzu aufgefodert werden.

Ziegenrück, den 28sten November 1831.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Subhastation eines Rittergutes. Das freie Erblehnrittergut zu Saalborn, im Großherzogthume Weimar, $2\frac{1}{2}$ Stunde von Weimar, nahe bei einer von Weimar über Berka a. d. J. nach Blankenhain führenden Kunststraße gelegen, soll zur Subhastation gebracht werden. Als Bietungstermin ist

Sonnabend der 3te März 1832

angesetzt; er wird im Gutsgebäude Vormittag 10 Uhr beginnen. Die wichtigern Bestandtheile sind: 1) ein schönes Wohnhaus mit sechs Stuben u. s. w., 2) ein geräumiges Gartenhaus, 3) ein Brauhaus mit Braugeräthschaften, 4) Scheuer und zwei Ställe, 5) Schenkhaus, 6) 12 weimarische Acker Gärten, 7) 40 Acker Wiesen, 8) 205 Acker Artfeld, 9) Schäferei, 10) Brau- und Schenkgerechtigkeit u. s. w. Die Gesammttaxe beträgt, nach Abzug aller Lasten, auch ohne die Erbgerichtsbarkeit und Landstandschaft, 14847 Thlr. 10 gGr. 6 Pf. Conventionsgeld.

Die nähern Bedingungen, so wie der auf den Grund einer in diesem Monate veranstalteten gerichtlichen Taxe gefertigte Gutsanschlag können aus dem Subhastationspatente, welches hier im Local der großherzoglichen Landesregierung und an Amtsstelle zu Berka an der Ilm aushängt, ersehen, auch sollen auf Verlangen Abschriften davon mitgetheilt werden.

Weimar, am 28sten November 1831.

Großherzoglich sächs., zur Sache verordnete Regierungscommission.

Krumm.

Anzeigen.

Patentertheilung. Der hohen Vorschrift zufolge bringen wir hierdurch zur Offenkundigkeit, daß Ein königl. hohes Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten, uns unter dem 27sten October d. J. ein Erfindungspatent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, von uns durch Zeichnung und Beschreibung (welche bei dem genannten hohen Ministerium niedergelegt sind) erläuterte mechanische Vorrichtung zur Fertigung des doppelten Stichs an Bandseilen in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf zehn nach einander folgende Jahre, im ganzen Umfange der Monarchie, zu ertheilen geruhet hat.

Cöln am Rhein, den 24sten November 1831.

Felten et Guilleaume.

Mühlen-

Digitized by Google

Mühlenverkauf. Erbschaftsvertheilung wegen wollen Unterschriebene ihre zu Bretleben an der daselbst schiffbaren Unstrut gelegene große Mühle

den 10ten Januar 1832 an den Meistbietenden

verkaufen, wozu Kauflustige, welche zahlungsfähig, eingeladen werden, an diesem Tage in der Mühle sich einzufinden, wo Anschläge und Verkaufsbedingungen vorgelegt werden sollen.

Diese Mühle bestehet aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit vier Mahlgängen, Oel-, Graupen- und Schneidemühle, den Mühlzwang von sechs Ortschaften, wo das Mahlen gebracht werden muß, die Baufrohne von fünf Ortschaften gratis zu leisten, mit Fuhren, und Handdiensten, 8 Schock Wellen Deputat, ungefähr 80 Acker Gärten, Länderei und Wiesen, eine starke Fischerei und Trifft und Weide; es kann auch ein Kapital darauf stehen bleiben.

Bretleben bei Artern, den 27sten November 1832.

Die steckelbergschen Geschwister daselbst.

Anzeige für wohllöbl. Gerichtsämter und Herren Juristen.

Der in Berlin bei C. Kühn erscheinende und wegen seiner Vollständigkeit und Eleganz so beliebte

„Schreibe- und Terminskalender auf das Jahr 1832

ist in ganz Lederband für 22½ Sgr. zu haben bei Stammel, Buchbinder in der Schlössergasse Nr. 1555.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53.

Erfurt, den 17ten December 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 326.

Allerhöchste Belobung wegen Unterstützung der von der Cholera betroffenen nothleidenden Familien in Danzig und Magdeburg.

Es ist Mir sehr erfreulich gewesen, aus Ihrem Bericht vom 26sten v. M. zu ersehen, mit welchen bedeutenden Summen die drei Regierungsbezirke der Provinz Sachsen dem durch den Ausbruch der Cholera in Danzig hilfsbedürftig gewordenen Theile der Einwohnerschaft dieser Stadt zu Hilfe gekommen sind, und wie kräftig die Wohlthätigkeit der Einwohnerschaft von Magdeburg sich gezeigt hat, als auch sie von dieser Krankheit heimgesucht wurde. Ich beauftrage Sie daher, den Beifall, mit welchem Ich diesen hilfreichen Sinn anerkenne, zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen. Eben so erfreulich hatte Ich schon vor dem Eingange Ihres Berichts die Anzeige von dem Beitrage erhalten, den die Friedensgarnison von Magdeburg, das 26ste und 27ste Infanterie-Regiment zu gleichem Zweck gesammelt und abgeschickt hat, und Ich habe auch diesen Regimentern Meinen Beifall zu erkennen gegeben.

Berlin, den 8ten December 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Klewitz.

Wo das königliche Wort selbst so huldvoll und herzerhebend spricht, da ist es freudiger Beruf, dieses allerhöchste Wort selbst zur allgemeinen Kunde zu bringen!

Ich war so glücklich gewesen, Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn anzeigen zu können, daß zur Unterstützung der von der Cholera betroffenen nothleidenden Familien

1) für die Stadt Danzig in der ganzen Provinz Sachsen 9797 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf., worunter 263 Rthlr. Gold befindlich, und zwar:

4300

4300 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf. im magdeburgschen Regierungsbezirke,
3094 — 6 — 3 — im merseburger Bezirk,
2302 — 11 — 1 — im erfurtschen Bezirk

gesammelt worden.

2) Für die Stadt Magdeburg deren Einwohner und Gönner mit 9816 Rthlr. 5 Sgr. 1½ Pf. zu Hilfe geeilt sind, und hierunter sich aus eigener Zuneigung die unserer Stadt so befreundete Friedensgarnison, das 26ste und 27ste Infanterie-Regiment mit 316 Rthlr. 11 Sgr. angeschlossen hat, die Sammlung für Magdeburg aber noch nicht beendigt ist, und selbst durch Geschenke weiblicher Kunstarbeiten sich noch ansehnlich vermehren wird.

Das Anerkenntniß dieses hilfreichen Sinnes — den darüber von Seiner königlichen Majestät der Provinz Sachsen und der Stadt Magdeburg zugesicherten Beifall bringe ich, allerhöchst dazu ermächtigt und beauftragt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 6ten December 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 327.

Beschaffung gesunder Gefängnisse für Wechselarrestaten.

Folgende allerhöchste Cabinetsordre:

Auf den Bericht vom 24sten v. M. eröffne Ich dem Justizministerium, daß die Gerichte, denen es zur Vollstreckung vom Wechselarresten an gesunden Localien in ihren Amtsgefängnissen fehlt, schuldig sind, aus ihren Fonds für ein taugliches Gefängniß zu sorgen, wozu das Gesetz die Gerichtsinhaber ausdrücklich verpflichtet. Den Wechselgläubigern kann die Verbindlichkeit, dergleichen Locale zu ermitteln und zu bezahlen, nicht auferlegt werden.

Charlottenburg, den 1sten November 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 2ten December 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Perso-

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 53sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten December 1831.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Nachstehend näher bezeichnete Vagabunden sind im Laufe des Monats November d. J. aus dem Kreise Erfurt des hiesigen Regierungsbezirks über die Landesgränze gewiesen, und ist denselben der Rücktritt in die königlichen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe verboten worden:

1) Johann Andreas Schmidt aus Niederzimmern im Großherzogthum Weimar, Dienstknecht, evangelischer Religion, 20 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von dunkelblonden Haaren, bedeckter Stirn, blonden Augenbraunen, blauen Augen, kleiner Nase, mittlerem Mund, dünnem Barte, guten Zähnen, rundem Kinne und runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe und untersetzter Statur. Derselbe hat keine besondern Kennzeichen und redet die teutsche Sprache.

2) Johann Friedrich Schmidt aus Weimar, Tagelöhner, evangelischer Religion, 32 Jahre alt, derselbe ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, Augenbraunen und Bart, bedeckte Stirne, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schadhafte Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, kleine Gestalt, keine besondern Kennzeichen und redet die teutsche Sprache.

Erfurt, den 7ten December 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Erledigter Steckbrief. Die von uns mittelst Steckbriefs vom 10ten v. Mts. wegen Diebstahls verfolgte unverehelichte Catharine Schlotterhose von Neustadt ist uns arretirt überliefert worden.

Heiligenstadt, den 3ten November 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bestrafung des Meineids. Das unterzeichnete Inquisitoriat macht hierdurch bekannt, daß der Johann Michael Weber aus Effeldt wegen begangenen Meineids durch die Erkenntnisse des königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 19ten Juli und 15ten November d. J. rechtskräftig zu einjähriger Festungsarbeit und 182 Rthlr. Geldstrafe, welcher im Unvermögensfalle noch eine dreimonatliche Festungsarbeit substituirt worden, bestraft ist.

Heiligenstadt, den 4ten December 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Oeffentliches Aufgebot verlorner Documente. Es sind

1) dem Landschulenkasten und der Kirchenkasse zu Schleusingen nachstehende henneberg-schleusingische landschaftliche Schuldocumente, als:

a) das Schuldocument vom September 1744 über 50 Fl. fränkisch, oder 41 Rthlr. 16 gGr. Conventionsgeld, wasingsches Legat zu 6 Procent Zinsen, für das Alumnat des Gymnasiums zu Schleusingen;

b) das Schuldocument vom 27sten Juli 1745 über 50 Fl. fränkisch, oder 41 Rthlr. 16 gGr. Conventionsgeld, dürrfeldsches Legat zu 5 Procent Zinsen, zur Vertheilung eines sogenannten Brotlegats an die Chor- und Brotschüler;

c) das Schuldocument vom 11ten November 1745 über 120 Fl. fränkisch, oder 100 Rthlr. Conventionsgeld zu 5 Procent Zinsen, zu 1/5tel für den Rector, 1/5tel für den Septimus des Gymnasiums, und 3/5tel für die Chor- und Brotschüler;

d) die aus dem Legate des Johann Frankenberger und seiner Ehefrau Anne Margarethe herrührende Obligation, d. d. Schleusingen den 1sten Mai 1695, über 1200 Fl. fränkisch oder 1000 Rthlr. Conventionsgeld Kapital zu 6 Procent Zinsen;

e) die aus dem zopfschen Legate herrührende Obligation, d. d. Schleusingen trium regum 1703, über 240 Fl. fränkisch, oder 200 Rthlr. Conventionsgeld Kapital zu 6 Procent Zinsen,

beide letztgenannte Kapitalien dem Landschulenkasten und der Kirchenkasse zu Schleusingen gemeinschaftlich gehörig;

2) die von dem Lohndedienten Christian Friedrich Werner aus Göhren an Gottlieb Ephraim Näbe in Leipzig cedirte, stift-merseburger gekündigte und zahlbare Partialobligation der Anleihe vom Jahre 1806 Nr. 135., über 50 Rthlr. in Conventions-Zwanzigkreuzerstücken,

angeblich verloren gegangen, der Verlust der letztern auch unter dem 18ten Mai 1823 im 45sten Stücke

des

des Anzeigers zum Amtsblatte der königlichen Regierung zu Merseburg öffentlich bekannt gemacht, die gedachte Obligation aber bis 29sten November v. J. nicht zum Vorschein gekommen.

Es ist daher auf Amortisation dieser Documente angetragen worden, und die etwaigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefodert, sich in dem zu diesem Behufe auf

den 30sten Januar 1832, vormittags 11 Uhr

vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Lenke in unserem Geschäftslocale angesetzten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justizcommissarien, von denen, für den Fall der Unbekanntschaft damit, die Herren Justizcommissarien Tellemann II., Reinstein und Wachsmuth in Vorschlag gebracht werden, sich zu melden, und ihre Ansprüche an die fraglichen Documente nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation derselben verfahren werden wird.

Naumburg, den 14ten October 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Verkauf von Grundstücken. Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf der den minorennen Geschwistern Westhaus zugehörigen Grundstücke, bestehend in

I.

dem zu Bechstedtwagd unter Nr. 52. der Verrechten gelegenen Wohnhause nebst Garten,

II.

dem in egstedter Flur sub Nro. 555. belegenen ¼tel Ackerstück und

III.

den in bechstedtwagder Flur sub Nro. 185., 15., 109., 126., 15., 18., 9., 88., 14., 60., 152., 109 und 92. gelegenen Ackergrundstücken von zusammen $8\frac{3}{8}$ Ackern,

von denen zu I. das Wohnhaus nebst Garten mit Berücksichtigung der Lasten auf 96 Rthlr. 20 Sgr., die Ackergrundstücke zu II. und III. dagegen auf 92 Rthlr. gerichtlich taxirt sind, ist ein einziger Bietungstermin

auf den 16ten Januar 1832, nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschenke zu Bechstedtwagd vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Arends, anberaumt worden; was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die nähere Beschreibung und Taxe dieser Grundstücke, so wie die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur täglich eingesehen werden können.

Erfurt, den 8ten November 1831.

Königl. preuß. Landgericht.

Verkauf

Digitized by Google

Verkauf von Grundstücken. Verschiedene, den Eheleuten Andreas und Marien Unrein zu Großbrembach gehörige, auf 200 Rthlr. Convent. taxirte Feldgrundstücke sollen wegen einer ausgeklagten Schuld

an dem 9ten März des Jahres 1832

in dem Gemeindekeller zu Großbrembach gerichtlich versteigert werden.

Die nähere Beschreibung der Grundstücke nebst den Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschehen soll, ist aus dem in der Gemeindeschenke zu Großbrembach ausgehangenen Patente, so wie aus den Amtsacten, die vorgelegt werden sollen, zu ersehen.

Buttstedt, den 12ten November 1831.

Großherzogl. sächs. Justizamt das.
Carl Schmidt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtscandidat und bisherige Hilfslehrer Carl August Stichling aus Salomonsborn, Kreises Erfurt, ist in der evangelischen Gemeinde daselbst provisorisch als Schullehrersubstitut angestellt worden. Nro. 328.

Der Landgerichtsrath Friedrich August Wenzel zu Torgau ist in gleicher Eigenschaft zum Landgericht Erfurt und der Landgerichtsrath Eduard Traugott Sörnitz zu Erfurt in gleicher Eigenschaft zum Landgericht Torgau unter dem 28sten October c. versetzt.

Der Gerichtsamtmann des 2ten Landbezirks Erfurt, Bothfeld, ist in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte des 1sten Landbezirks Erfurt in die Stelle des pensionirten Justizraths Hölscher versetzt, und der Oberlandesgerichts-Assessor Carl Friedrich Müller in Naumburg ist zum Gerichtsamtmann des 2ten Landbezirks Erfurt den 31sten October c. ernannt.

Der Gerichtsamtsactuar Carl Gottfried Günther zu Gräfenhaynichen ist den 4ten November c. in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte Prettin in des verstorbenen Zeiske Stelle versetzt.

Der Auscultator Johann Adolph Gottlieb Ansinn ist den 8ten November c. zum Actuar bei dem Gerichtsamte zu Gräfenhaynichen an des ꝛc. Günther Stelle ernannt.

Die Auscultatoren Herrmann Wilhelm Spangenberg und Carl August Ernst Schulze in Naumburg sind den 7ten November c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst ernannt.

Der Candidat der Rechte Anton Schenk ist den 22sten November c. zum Auscultator in Naumburg bestellt, und der Stadtgerichts-Auscultator von Ditfurth zu Berlin ist den 9ten November c. zur Landgerichtsdeputation in Schleusingen versetzt.

Der invalide Sergeant Heinrich Schröpfer ist den 1sten November c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Merseburg an des pensionirten Schlag Stelle und

der invalide Unteroffizier Christoph Walter den 4ten November c. zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Nebra an des pensionirten Meyer Stelle angenommen.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Nro. 329. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat November c. sind an uns folgende Collectengelder eingeliefert worden, als:

I. Für arme Studirende zu Halle.

1) von der königl. Superintendentur zu Schleusingen	= Thlr.	21 Sgr.	5 Pf.
2) — — — — — Nordhausen	8 —	16 —	7 —
3) vom bischöfl. geistlichen Gericht hier	1 —	13 —	2 —

II. Zum Bau einer neuen Kirche in der Stadt Canth.

1) von der königl. Kreiskasse zu Ziegenrück	2 Thlr.	4 Sgr.	5 Pf.
2) — — — — — Langensalza	7 —	3 —	4 —
3) — — — — — Nordhausen	18 —	26 —	1 —
4) — — — — — Worbis	= —	21 —	11 —

III. Zum Wiederaufbau der Johanniskirche in der Stadt Arendsee.

1) von der königl. Kreiskasse zu Weißensee	1 Thlr.	21 Sgr.	6 Pf.
2) — — — — — Mühlhausen	19 —	25 —	9 —
3) — — — — — Langensalza	11 —	14 —	8 —
4) — — — Superintendentur zu Nordhausen	5 —	26 —	3 —
5) vom evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur hier	18 —	28 —	2 —

IV. Für die Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin.

1) von der königl. Superintendentur zu Mühlhausen	8 —	2 —	8 —
2) — — — — — Heiligenstadt	3 —	27 —	6 —
3) — — — — — Ziegenrück	3 —	22 —	7 —
4) — — — — — Langensalza	3 —	18 —	1 —
5) — — — — — Nordhausen	5 —	3 —	5 —
6) — — — — — Bleicherode	3 —	6 —	6 —
7) — — — — — Schleusingen	1 —	14 —	6 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 4ten December 1831.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Die Fortsetzung dieses Stücks wird mit dem 54sten Stücke erfolgen.)

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Extracte

Nro. 330.

der Rechnungen der Hauptkasse der magdeburgschen Landfeuersocietät vom 1sten Januar 1829 bis 31sten December 1830.

No. I.

Extract

der

vierzigsten Rechnung für das Jahr 1829.

Bemerkung. Diese Rechnung ist nach erfolgter Remotion des Rendanten Arnold durch den Calculator Neubauer gelegt.

1829.

Tit.	Einnahme.					Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand laut vorigen Rechnungsextracts . . (incl. 100,500 Rthlr. Activa.)	196282	7	3				
	Hiervon sind aber nach der Statt gehabten Untersuchung und Ermittelung von dem vorigen Rendanten Arnold untergeschlagen und defectirt	24001	9	7				
	Bleiben, incl. 100,500 Rthlr. Activa	—	—	—		172280	27	8
II.	Defecte	—	—	—		150	—	—
III.	Reste	—	—	—		—	—	—
IV.	Wieder einzuziehende Vorschüsse	—	—	—		—	—	—
V.	Kapitalien, neubelegt sind	31000	—	—				
	davon sind von dem ꝛc. Arnold unterschl.	5000	—	—				
	und nur wieder zur Kasse gekommen .	—	—	—		26000	—	—
VI.	Kapitalzinsen	—	—	—		1906	20	—
	Latus .	—	—	—		200337	17	8

Digitized by Google

Tit.	Einnahme.				Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	200337	17	8
VII.	Beiträge (incl. Antrittsgelder):						
	In dem Rechnungsjahre 1829 sind zwei Ausschreiben, und zwar das 80ste und 81ste erlassen worden.						
	Dadurch sollten eingehen:						
	1) zum 80sten Ausschreiben vom 80sten Juni 1829 von 39,225,600 Rthlr. Einsatzkapitale à 6 Sgr. pCt.						
	a. Beiträge . . 78,451 Rthlr. 6 Sgr. — Pf.						
	b. Antrittsgeld zum eisernen Bestande . 71 — 7 — 5 —	78522	13	5			
	2) zum 81sten Ausschreiben vom 31sten December 1829 von 39,226,575 Rthlr. Einsatzkapitale à 6⅔ Sgr. pCt.						
	a. Beiträge	87170	5	—			
	3) Reste aus früheren Jahren	11009	7	7			
	Summa .	176701	26	—			
	Darauf ist Rest geblieben, incl. des ganzen 81sten Ausschreibens vom 31sten December 1829, welches erst in der Rechnung pro 1830 in Ist-Einnahme erscheint .	94805	29	1			
	Mithin beträgt die wirkliche Einnahme	—	—	—	81895	26	11
VIII.	Zufällige Einnahme	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	—	—	—	282233	14	7
	(incl. 131,500 Rthlr. Activa.)						
	nämlich:						
	a. 100,500 Rthlr., welche aus dem vorjährigen Extract unter dem Bestande übernommen worden., vide Tit. I. und						
	b. 31,000 — welche im Jahre 1829 neu belegt sind, vide pag. 453. Tit. V. der Ausgabe.						
	131500 Rthlr. wie oben.						

Digitized by Google

29.

Tit.	Ausgabe.	Summa. Thlr. Sgr. Pf.
I.	Vorschuß des Rendanten	— — —
II.	Errata (dem Rendanten zu Gute gehende Posten) . . .	— — —
III.	Zu bezahlen gebliebene Ausgaben:	

Indemnisationsgelder.

Kreis und District ꝛc.	Ort.	Datum des Brandes.			Indemnisation. Thlr. Sgr. Pf.		
Neuhaldensleben.	1) Uhrsleben .	1825	September	23.	150	—	—
Wanzleben.	2) Salbke . .	1826	März	7.	200	—	—
—	3) Welsleben .	1828	November	6.	25	—	—
—	4) — .	—	December	21.	308	28	5
Wollmirstedt.	5) Lindhorst .	1823	Februar	16.	750	—	—
—	6) Elbey . . .	1828	August	9.	7460	14	5
Stendal.	7) Gr. Schwarzlosen	—	—	1.	200	—	—
Mansfeld, Grafsch.	8) Paßbruch .	—	September	16.	25	—	—
Erfurt, Fürstenth.	9) Wandersleben	—	Februar	28.	95	19	1
Reuß, —	10) Solmnitz . .	—	September	20.	187	15	—
						9402	16 11

Bemerk. An Rest-Indemnisationen sind noch zu zahlen: 10,043 Rthlr. 10 Sgr. conf. pag. 459. Bemerk. ad Tit. VI.

IV.	Vorschüsse (eventual. zu erstattende)		20 — —
V.	Belegte Kapitalien		
	a. auf Bankobligationen	20,000 Rthlr.	
	b. — Wechsel	11,000 —	
			31000 — —
		Latus .	40422 16 11

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			—	—	—	—	—	—	—	—	—	40422	16	11
VI.	Brandentschädigungen und Nebenkosten im Jahre 1829.	Datum des Brandes.													
	a. Kreis Kalbe.														
	1) Bernburger Vorstadt Kalbe	Decbr.	26.	—	—	—	26	—	—	—	—	—			
	b. Kreis Neuhaldensleben.														
	2) Alleringersleben . .	März	23.	6840	—	—	63	—	—	3	—	—			
	3) Althaldensleben . .	Novbr.	4.	637	15	—	45	—	—	3	—	—			
	4) Ausleben	Septbr.	19.	860	—	—	34	—	—	7	—	—			
	5) Badeleben	Juli	22.	225	—	—	—	—	—	4	—	—			
	6) Belsdorf	April	20.	800	—	—	15	—	—	3	—	—			
	7) Harbcke	März	12.	450	—	—	20	—	—	4	—	—			
	8) —	April	22.	278	28	7	—	—	—	4	—	—			
	9) Hörsingen	Januar	4.	463	7	—	22	15	—	2	—	—			
	10) Hötensleben . . .	Juli	5.	6900	—	—	50	—	—	7	—	—			
	11) — . . .	October	9.	70	2	8	—	—	—	7	—	—			
	12) Nordgermersleben .	März	8.	1260	—	—	65	—	—	2	—	—			
	13) Sommerschenburg .	Januar	9.	150	—	—	15	—	—	4	—	—			
	14) Uplingen	April	27.	—	—	—	—	—	—	6	—	—			
	c. Kreis Wanzleben.														
	15) Buckau	April	11.	12	15	—	—	—	—	2	—	—			
	16) Gr. Ottersleben .	—	21.	800	—	—	23	—	—	1	—	—			
	17) Hadmersleben, Dorf=	Decbr.	15.	175	—	—	35	—	—	7	—	—			
	18) — —	October	16.	—	—	—	30	—	—	7	—	—			
	19) Osterweddingen .	Septbr.	26.	112	15	—	38	—	—	2	—	—			
	20) —	October	29.	612	15	—	55	15	—	2	—	—			
	21) Remkersleben . .	Septbr.	30.	—	—	—	—	—	—	5	—	—			
	22) Schermke	Januar	18.	4	23	—	—	—	—	6	—	—			
	23) Schwaneberg . .	Februar	18.	287	15	—	9	15	—	4	—	—			
	24) Westeregeln . . .	October	18.	—	—	—	20	—	—	7	—	—			
	Latus .			20939	16	8	566	15	—	99	—	—	40422	16	11

Digitized by Google

29.

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			20939	16	3	566	15	—	99	—	—	40422	16	11
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes 1829.													
	d. Kreis Wollmirstedt.														
	25) Colbitz	Novbr.	19.	450	—	—	15	—	—	2	—	—			
	26) Drurberge	August	23.	350	—	—	12	15	—	6	—	—			
	27) Irxleben	Mai	23.	1810	20	9	44	—	—	4	—	—			
	28) Kl. Ammensleben	März	14.	100	—	—	23	15	—	2	—	—			
	e. Erster jerichowscher Kreis.														
	29) Büden	Juli	13.	16837	15	—	80	—	—	4	—	—			
	30) Dalchau	Juni	11.	7251	1	8	78	15	—	2	—	—			
	31) Gerwisch	März	24.	750	—	—	30	—	—	6	—	—			
	32) —	Mai	19.	1350	—	—	25	—	—	6	—	—			
	33) Nedlitz	Juni	16.	4657	21	11	56	—	—	3	15	—			
	34) Rießdorff	October 18	14. 28.	1000	—	—	17	—	—	5	—	—			
	35) Schermen	Juli 18	19. 29.	750	—	—	—	—	—	—	—	—			
	36) —	April	8.	4750	—	—	36	15	—	6	—	—			
	37) Thessen	—	22.	1550	—	—	40	—	—	6	—	—			
	38) Tryppehne	Januar	4.	150	—	—	7	15	—	3	—	—			
	f. Kreis Ziesar.														
	39) Küsel	Novbr.	24.	959	20	6	52	—	—	6	—	—			
	40) Stegelitz	Juni	14.	3860	25	4	75	15	—	4	—	—			
	g. Zweiter jerichowscher Kreis.														
	41) Altenplathow	Juni	19.	—	—	—	8	22	6	—	—	—			
	42) Crüssow	Juli	6.	1450	—	—	44	—	—	5	—	—			
	43) Milow	August	10.	775	—	—	38	—	—	5	15	—			
	44) Reesen	Juni	14	23435	25	9	63	15	—	6	—	—			
	45) Roßdorff	Novb.	15.	3700	—	—	59	—	—	1	—	—			
	Latus			96877	27	2	1372	22	6	182	—	—	40422	16	11

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			96877	27	2	1372	22	6	182	—	—	40422	16	11
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes 1829.													
	h. Kreis Stendal.														
	46) Bellingen . . .	Juli	27.	27	27	2	10	7	6	5	—	—			
	47) Buchholz	März	18.	1750	—	—	46	—	—	3	—	—			
	48) Kläden	Decbr.	5.	—	—	—	15	—	—	—	—	—			
	i. Kreis Osterburg.														
	49) Dröseda	Juni	10. 11.	450	—	—	31	—	—	6	—	—			
	50) Gr. Wanzer . . .	Mai	26. 27.	1250	—	—	81	—	—	7	—	—			
	51) Iden	—	15.	370	—	—	15	—	—	3	—	—			
	52) Krusemark . . .	Januar	1.	500	—	—	33	—	—	4	—	—			
	53) Mesdorf	Juni	2.	—	—	—	21	15	—	5	—	—			
	54) Schrampe . . .	October	25.	25	—	—	20	—	—	7	—	—			
	k. Kreis Salzwedel.														
	55) Cunrau	Juni	25.	1850	—	—	22	15	—	—	—	—			
	56) Diesdorf	Juli	11.	5883	22	11	74	—	—	6	—	—			
	57) Prehier	April	28.	19	15	2	4	—	—	—	—	—			
	58) Ristedt	August	11.	125	—	—	84	—	—	3	—	—			
	l. Kreis Gardelegen.														
	59) Berge	August	19.	—	—	—	—	—	—	6	15	—			
	60) —	October	7.	119	9	6	25	15	—	6	15	—			
	61) Hemstedt	Decbr.	6.	1825	—	—	25	15	—	4	7	6			
	62) Käthen	Septbr.	19.	—	—	—	15	—	—	—	—	—			
	63) Kathendorff . . .	Juni	9.	150	—	—	—	—	—	12	—	—			
	64) Lindstedterhorst . .	Septbr.	2.	—	—	—	—	—	—	2	7	6			
	65) Oebisfelder Drömlings-Colonie . . .	August	9. 10.	—	—	—	—	—	—	16	—	—			
	66) Miesle	März	6.	—	—	—	—	—	—	9	15	—			
	67) —	—	26.	300	—	—	9	22	6	9	15	—			
	Latus			111423	11	11	1805	22	6	295	15	—	40422	16	11

Digitized by Google

29.

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			111523	11	11	1805	22	6	295	15	—	40422	16	11
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes 1829.													
	I. noch Kreis Gardelegen.														
68)	Schenkenhorst	Septbr.	9.	—	—	—	—	—	—	6	—	—			
69)	Volgfelde	Juli	9.	—	—	—	15	—	—	—	—	—			
70)	Lindstedterhorst	Septbr.	15.	—	—	—	6	7	6	2	7	6			
	m. Saalkreis.														
71)	Brachstedt	Juni	10.	575	29	—	44	15	—	—	15	—			
72)	Gutenberg	März	20.	575	—	—	50	—	—	1	—	—			
73)	Nauendorff	Mai	24.	1695	25	8	60	—	—	4	—	—			
74)	Radewell	Juli	15.	80	16	6	35	—	—	3	—	—			
75)	Schönnewitz	—	—	29	18	6	—	—	—	2	—	—			
76)	Siegelitz	Mai	17.	25	—	—	34	—	—	5	—	—			
	n. Grafschaft Mansfeld.														
77)	Elben	Juli	20.	450	—	—	30	15	—	2	—	—			
78)	Hettstedt, Seigerhütte	März	21.	22	20	—	7	15	—	—	—	—			
79)	Lüttchendorff	October	24.	150	—	—	58	—	—	3	—	—			
80)	Mollmeck	April	13./14.	59	15	—	—	—	—	2	—	—			
81)	Stedten	Juli	24.	187	15	—	67	—	—	6	—	—			
	o. Eichsfeld.														
82)	Berntrode	Decbr.	5.	37	15	—	—	—	—	7	—	—			
83)	Dieterode	—	25.	25	—	—	—	—	—	4	—	—			
84)	Heiligenstadt	Septbr.	15.	2501	13	3	22	—	—	—	—	—			
85)	Krombach	Febr.	22.	50	—	—	—	—	—	3	—	—			
86)	Langula	Juli	15.	27	—	—	3	22	6	10	—	—			
87)	Werleshausen	Novbr.	6.	26	16	6	—	—	—	6	—	—			
88)	Wingerode	Mai	24.	100	—	—	11	7	6	3	—	—			
	Latus			118142	16	4	2250	15	—	365	7	6	40422	16	11

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			118142	16	4	2250	15	–	365	7	6	40422	16	11
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes 1829													
	p. Fürstenth. Erfurt.														
89)	Erfurt	April	8.	80	9	5	3	22	6	—	—	—			
90)	—	Mai	2.	243	18	7	6	7	6	—	—	—			
91)	Er. Vargula . .	April	14.	540	—	—	10	—	—	6	—	—			
92)	— — . .	August	15.	25	—	—	3	22	6	6	—	—			
93)	Niedernissa . . .	Juni	28.	125	—	—	12	15	—	—	—	—			
94)	Schallenburg . .	Mai	7/8	250	26	3	11	7	6	5	—	—			
95)	— . .	Juni	24.	1006	11	—	33	—	—	5	—	—			
96)	Wandersleben, Torfmagazin	Novbr.	25.	38	10	—	—	—	—	—	—	—			
	q. District Mühlhausen.														
97)	Mühlhausen . . .	Septbr.	4.	10	8	6	—	—	—	—	—	—			
	r. Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.														
98)	Arnstadt	Juli	5.	543	28	8	44	—	—	—	—	—			
99	Hohenebra . . .	Mai	22.	62	15	—	54	—	—	—	—	—			
	s. Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt.														
100)	Bucha	März	4.	—	—	—	7	15	—	—	—	—			
101)	Meuselbach . . .	April	7.	147	3	9	16	—	—	—	—	—			
102)	Volkstedt . . .	Juli	16.	—	—	—	37	15	—	—	—	—			
103)	Willersleben . .	August	2.	—	—	—	16	—	—	—	—	—			
	t. Fürstenth. Reuß.														
104)	Groitschen . . .	Juni	28.	375	—	—	55	—	—	2	15	—			
105)	Köstritz	August	16.	3562	15	—	80	—	—	2	—	—			
				125153	12	6	2641	—	—	391	22	6			
												Latus	40422	16	11

Digitized by Google

29.

Tit.	Ausgabe.			Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	40422	16	11
	1. Indemnisationen . .	125,153 Rthlr.	12 Sgr. 6 Pf.			
	2. Spritzenprämien . .	2,641	— — —			
	3. Reisekosten	391	— 22 — 6			
				128186	5	—
	Bemerkung. An Indemnisationen sind noch zu zahlen:					
	a) ex Tit. VI. pro 1829 . . .	26,159 Rthlr.	28 Sgr. 9 Pf.			
	b) — — III. — 1828 et retro	10,043	— 10 — —			
	Zusammen	36,203 Rthlr.	8 Sgr. 9 Pf.			
VII.	Bonificationen:					
	a. auf neue Spritzen zu 30 Procent des Werthes.			Thlr.	Sgr.	Pf.
	1) Der Gemeinde Werkleitz, Kreis Kalbe			79	11	9
	2) — — Schwanefeld, Kreis Neuhaldensleben			51	—	—
	3) — — Hermsdorff, Kreis Wollmirstedt . .			120	—	—
	4) — — Hohenwarsleben, Kreis Wollmirstedt			120	—	—
	5) — — Bergzow, zweiter jerichowscher Kreis			100	23	3
	6) — — Losse, Kreis Osterburg			64	24	—
	7) — — Harpe, — —			46	15	—
	8) — — Quedlinburg, District Quedlinburg .			117	18	9
	9) — — Großkugel, Saalkreis			108	—	—
	10) — — Bollstedt, eichsfelder Kreis			209	13	1
	11) — — Erfurt, Kreis Erfurt			123	12	—
	12) — — Oberwillingen, Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen			51	9	—
	13) — — Katzhütte, Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt			63	—	—
				1255	6	10
	b. auf Blitzableiter zu 25 Procent des Werthes.					
	14) dem Major von Itzenplitz zu Grieben, Kreis Stendal			18	22	6
				1273	29	4
VIII.	Verwaltungskosten:					
	1) Besoldungen			5354	—	—
	2) Diäten, Copialien und Reisekosten			281	25	—
	3) für Schreibmaterialien, Druckkosten und andere Bureaubedürfnisse			336	13	6
	4) Gerichtskosten			9	28	6
	5) Porto und Botenlohn			6	17	9
	6) Auslagen der auswärtigen Recepturkasse			66	13	5
				6055	8	2
			Latus .	175937	29	5

Digitized by Google

1829.

Tit.	Ausgabe.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	175937	29	5
IX.	Für Bauten, Laſten und Unterhaltung der Utenſilien	112	—	—
X.	Remiſſionen	37	—	9
XI.	Zufällige Ausgaben	—	—	—
	Summa der Ausgabe	176087	—	2

Abſchluß.

Die Einnahme iſt pag. 452. incl. 131,500 Rthlr. Activa	282233	14	7
Die Ausgabe dagegen pag. 460. incl. 31,000 Rthlr. Activa . . .	176087	—	2
Bleibt Beſtand incl. . . 100,500 Rthlr. Activa	106146	14	5

als:

Bar . . . . . 5,646 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf.

Activa . . . . . 100,500 — — — —

Hauptkaſſe der magdeburgſchen Landfeuerſocietät.

Faber.

Für die Richtigkeit des Extracts:

Der Generaldirector der magdeburgſchen Landfeuerſocietät.

Graf von Alvensleben.

Digitized by Google

No. 2.

Extract

a. der 41sten Rechnung pro erstes Semester 1830, b. der 42sten Rechnung pro zweites Semester 1830.

Bemerkung.

a. Die erstere Rechnung ist nach erfolgter Remotion des General-Rendant Arnold durch den interimistischen Rendant, Kreiseinnehmer Ribbeck, —

b. die zweite aber durch den anderweit zum General-Rendanten bestellten Regierungsrath Faber gelegt.

1830.

Tit.	Einnahme.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand laut vorigen Rechnungsextracts, incl. 100,500 Rthlr. Activa	106146	14	5
II.	Defecte	—	—	—
III.	Wieder einzuziehende Vorschüsse	—	—	—
IV.	An Resten auf früher ausgeschriebene Beiträge, incl. des ganzen 81sten Ausschreibens vom 31sten December 1829	90354	25	—
	Bemerk. Die ult. December 1830 ausstehenden Restbeiträge bestehen in 2672 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf.			
V.	An ausstehenden Kapitalien wieder eingezogen	90000	—	—
VI.	Zinsen davon	2593	2	—
VII.	Neu belegte Kapitalien	97000	—	—
VIII.	An Beiträgen (incl. Antrittsgelder):			
	In dem ganzen Rechnungsjahre 1830 sind zwei Ausschreiben, und zwar das 82ste und 83ste erlassen.			
	Dadurch sollten eingehen:			
	1) zum 82sten Ausschreiben vom 30sten Juni 1830 von 39,434,675 Rthlr. Einsatzkapitale à 6⅔ Sgr. pCt.			
	Latus .	386094	11	5

Digitized by Google

Tit.	Einnahme.				Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	386094	11	6
	a. Beiträge . . . . . 87,633 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.						
	b. Antrittsgeld zum eisernen Bestande . . . . 102 — 16 — 10 —	87735	26	4			
	2) zum 83sten Ausschreiben vom 31sten December 1830 von 39,485,625 Rthlr. Einsatzkapital, à 7 Sgr. 4 Pf. pCt.						
	a. Beiträge	96398	5	10			
	Summa	184134	2	2			
	Darauf ist Rest geblieben, incl. des ganzen 83sten Ausschreibens vom 31sten December 1830, welches erst in der Rechnung pro 1831 in Ist-Einnahme erscheint . . .	96435	13	10			
	Mithin beträgt die wirkliche Einnahme	—	—	—	87698	18	4
	p. n. Die Reste auf frühere Ausschreiben vide bei Tit. IV.						
IX.	Zurückgezahlte Indemnisationsgelder ꝛc. . .	—	—	—	200	—	—
X.	Zufällige Einnahme	—	—	—	—	12	—
	Summa der Einnahme	—	—	—	473993	11	9
	(incl. 197,500 Rthlr. Activa.) nämlich:						
	100,500 Rthlr., welche aus dem vorigen Extract unter dem Bestande mit übernommen sind, vide Tit. I. und						
	97,000 — welche im Jahre 1830 neu belegt worden, vide pag. 464. Tit. V. der Ausgabe.						
	197,500 Rthlr. wie oben.						

Ausgabe.

I.	Rechnungs-Vorschuß						
II.	Rechnungsvergütigung (Errata)						
III.	Vorschüsse (eventual. zu erstattende)						
IV.	Zu bezahlen gebliebene Ausgaben:						

Digitized by Google

30.

Ausgabe.

a. Indemnisations-Gelder.

Tit.	Kreis und District ꝛc.	Ort.	Datum des Brandes.			Indemnisation. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Neuhaldensleben.	1) Badeleben .	1829	Juli	22.	225	—	—			
	—	2) Althaldensleben	—	November	4.	537	15	—			
	—	3) Hötensleben .	—	Juli	5.	450	—	—			
	—	4) —	—	October	9.	70	2	8			
	Wanzleben.	5) Schwaneberg	—	Februar	18.	287	15	—			
	—	6) Wollmirsleben	1826	Juni	2.	187	15	—			
	—	7) Welsleben .	1828	November	6.	425	—	—			
	—	8) Hadmersleben, Dorf- . .	1829	December	15.	100	—	—			
	—	9) Osterweddingen	—	September	26.	112	15	—			
	—	10) —	—	October	29.	487	15	—			
	Wollmirstedt.	11) Drurberg .	—	August	23.	350	—	—			
	—	12) Elbey . . .	1828	—	9.	2212	15	—			
	—	13) Colbitz . .	1829	November	19.	450	—	—			
	—	14) Elbey . . .	—	October	20.	575	—	—			
	Zweiter jerichowscher.	15) Göttlin . .	1828	December	30.	675 175	— —	— —			
	—	16) Reesen . .	1829	Juni	14.	830	—	—			
	—	17) Gladau . .	1826	—	25.	75	—	—			
	—	18) Milow . .	1829	August	10.	775	—	—			
	—	19) Roßdorff . .	—	November	15.	3700	—	—			
	Erster jerichowscher.	20) Büden . .	—	Juli	13.	3162	15	—			
	—	21) Redlitz . .	—	Juni	16.	150 350	— —	— —			
	—	22) Schermen .	—	Juli	19.	750	—	—			
	Ziesar.	23) Küsel . . .	—	November	24.	237	15	—			
	Osterburg.	24) Dröseda . .	—	Juni	10./11.	450	—	—			
	—	25) Schrampe .	—	October	25.	25	—	—			
	Salzwedel.	26) Ristedt . .	—	August	11.	125	—	—			
	—	27) Germenau .	1827	November	19.	25	—	—			
	—	28) Dießdorff .	1829	Juli	11.	600	—	—			
	Gardelegen.	29) Berge . .	—	October	7.	100	—	—			
					Latus .	18675	2	8			

Ausgabe.

a. Indemnisations-Gelder.

Tit.	Kreis und District ꝛc.	Ort.	Datum des Brandes.			Indemnisation. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
				Transport		18675	2	8			
	Gardelegen.	30) Hermstedt .	1829	December	6.	1825	—	—			
	Saale.	31) Nauendorff.	—	Mai	24.	1695	25	8			
	—	32) Radewell .	—	Juli	15.	80	16	6			
	Mansfeld.	33) Lüttchendorff	—	October	24.	150	—	—			
	—	34) Elben . .	—	Juli	20.	450	—	—			
	—	35) Stedten. .	—	—	24.	187	15	—			
	Eichsfeld.	36) Berntrode .	—	December	5.	37	15	—			
	—	37) Heiligenstadt	—	September	15.	1451	4	6			
	Fürstenthum Erfurt.	38) Daberstadt .	1813	October	29.	25	—	—			
	—	39) Walschleben	1828	Mai	16.	62	15	—			
	Fürstenthum Reuß.	40) Groitschen .	1829	Juni	23.	575	—	—			
	—	41) Köstritz . .	—	August	16.	3562	15	—			
						28577	19	4			
	b. Verwaltungskosten: Besoldung des Kreisdirectors Werneburg zu Erfurt pro zweites Semester 1829					75	—	—	28652	19	4
	p. n. An Rest-Indemnisationen sind noch zu zahlen: 9285 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf.										
V.	Ausgeliehene oder belegte Kapitalien (auf Bankobligationen belegt) . . . . . conf. Tit. VII. der Einnahme.					—	—	—	97000	—	—
VI.	Activkapitalien (Realisirung der Bankobligationen) . . . . . conf. Tit. V. der Einnahme.					—	—	—	90000	—	—
VII.	Brandentschädigungen und Nebenkosten im Jahre 1830:										
				Latus .		—	—	—	215652	19	4

Digitized by Google

30.

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	Datum		—	—	—	—	—	—	—	—	—	215652	19	4
VII.	a. Kreis Kalbe.	des Brandes 1829.													
	1) Bernburger Vorstadt Kalbe	Decbr.	26.	83	12	9	—	—	—	—	—	—			
	b. Bezirk Barby.	18	30.												
	2) Ronney	August	3.	42	26	6	7	15	—	4	—	—			
	c. Kreis Neuhaldensleben.														
	3) Badeleben . . .	Januar	15.	125	6	11	15	—	—	4	—	—			
	4) — . . .	März	15.	50	—	—	7	15	—	—	—	—			
	5) — . . .	October	7.	200	—	—	38	—	—	4	—	—			
	6) Althaldensleben . .	April	17.	175	—	—	27	15	—	3	—	—			
	7) Hörsingen . . .	—	27.	400	—	—	25	—	—	2	—	—			
	8) Alleringersleben . .	Juni	8.	829	28	3	48	—	—	3	—	—			
	9) Wahldorff	—	28.	17	26	2	—	—	—	—	—	—			
	10) Nordgermersleben .	Novbr.	24.	121	—	—	15	—	—	2	—	—			
	d. Kreis Wollmirstedt.														
	11) Eichenbarleben . .	Januar	17.	850	—	—	14	15	—	5	—	—			
	12) Elbey	Febr.	16.	900	—	—	8	15	—	—	—	—			
	13) — . . . 1829	October	20.	1059	21	5	36	—	—	—	—	—			
	14) Dreyleben . . .	März	30.	350	—	—	12	15	—	6	—	—			
	15) Colbitz	—	14. 15.	900	—	—	7	15	—	2	—	—			
	16) Farsleben . . .	April	14.	900	—	—	7	15	—	1	—	—			
	17) Hemsdorff . . .	Juni	25.	225	—	—	33	—	—	5	—	—			
	18) Rothensee . . .	Juli	10.	3253	15	2	—	—	—	3	—	—			
	19) Barleben . . .	August	26.	900	—	—	—	—	—	2	—	—			
	20) Golzhausen . . .	—	29.	125	—	—	—	—	—	3	—	—			
	e. Kreis Wanzleben.														
	21) Sülldorff	April	11.	50	—	—	17	—	—	3	—	—			
	22) Hadmersleben, Dorf-	Juni	9.	350	—	—	38	—	—	7	—	—			
	23) Altenbransleben .	Mai	27.	1063	15	6	42	—	—	7	—	—			
	24) Ampfurth . . .	Juli	27.	1975	—	—	25	—	—	5	—	—			
	Latus .			14947	2	8	425	—	—	71	—	—	215652	19	4

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport		14947	2	8	425	—	—	71	—	—	215652	19	4
VII.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes 1830.												
	e. noch Kreis Wanzleben.													
	25) Altenweddingen . .	October 12.	18293	20	3	77	—	—	8	—	—			
	26) Klein-Ottersleben .	— 13.	1769	19	9	51	15	—	1	—	—			
	f. Erster jerichowscher Kreis.													
	27) Parchau	Februar 22.	500	—	—	—	—	—	8	—	—			
	28) Cörbelitz	Mai 5.	40975	—	—	74	15	—	6	—	—			
			285	29	11									
	29) Schermen . . .	— 21.	2650	—	—	37	—	—	6	—	—			
			15	18	—									
	30) Lühe	Juni 13.	1894	15	6	36	—	—	3	—	—			
	31) —	Juli 12.	74	5	9	—	—	—	3	—	—			
	32) Niegripp	August 7.	325	—	—	15	—	—	8	—	—			
	33) Nedlitz	— 15.	1200	—	—	10	—	—	3	15	—			
	34) Wallwitz	Septbr. 21.	2262	15	—	63	—	—	2	—	—			
	35) Klein Lübs . . .	October 30.	600	—	—	22	22	6	1	15	—			
	g. Bezirk Gommern.													
	36) Vehlitz	Mai 4.	1000	—	—	2	—	—	2	—	—			
	37) Gommern . . .	März 17.	1421	29	3	29	15	—	2	15	—			
	38) — . . .	— 3.	220	4	6	3	22	6	2	15	—			
	39) Ihleburg	August 28.	537	15	—	34	15	—	9	—	—			
	40) —	Juni 20.	—	—	—	—	—	—	9	—	—			
	h. Zweiter jerichowscher Kreis.													
	41) Woltersdorff . .	März 23.	100	—	—	7	15	—	4	—	—			
	42) Redekin	— 28.	29	12	3	—	—	—	—	—	—			
	43) Bützer	April 18.	10050	—	—	48	—	—	5	—	—			
			44	5	2									
	44) —	Septbr. 22.	400	—	—	30	—	—	5	—	—			
	45) Gladau	Mai 28.	4800	—	—	47	—	—	4	—	—			
	46) Galm	Juni 20.	250	—	—	—	—	—	4	—	—			
	47) —	Juli 16.	250	—	—	27	—	—	4	—	—			
	Latus .		104896	13	—	1041	—	—	172	—	—	215652	19	4

Digitized by Google

30.

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			104896	13	—	1041	—	—	172	—	—	215652	19	4
VII.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes 1830.													
	h. noch zweiter jerichowscher Kreis.														
48)	Scharteucke . . .	August	5.	200	—	—	29	—	—	2	15	—			
49)	Altenklitsche . . .	Novbr.	9.	725	—	—	—	—	—	2	15	—			
50)	Wust	—	20.	1062	15	—	51	—	—	4	15	—			
51)	Bensdorff . . .	—	25.	750	—	—	34	15	—	4	—	—			
52)	Cade	—	21.	925	—	—	29	15	—	2	15	—			
53)	Klietz	—	28.	1825	—	—	58	—	—	9	—	—			
54)	Neuermark . . .	October	4.	—	—	—	32	—	—	—	—	—			
	i. Ziesarscher Kreis.														
55)	Cöpernitz	Januar	25.	800	—	—	30	—	—	10	—	—			
	k. Kreis Stendal.														
56)	Osterburg . . .	Juni	13.	800	—	—	12	15	—	2	—	—			
	l. Kreis Osterburg.														
57)	Zümendorff . . .	März	17.	350	—	—	17	—	—	7	—	—			
	m. Kreis Salzwedel.														
58)	Mehmke	Decbr.	25.	150	—	—	—	—	—	4	—	—			
59)	Dorf Pretzier . .	März	1.	264	27	6	40	—	—	9	—	—			
60)	Hagen	—	31.	—	—	—	6	—	—	6	—	—			
61)	Kortenbeck . . .	—	21.	200	—	—	6	—	—	9	—	—			
62)	Jahrsau	Mai	23.	100	—	—	9	15	—	10	—	—			
63)	Serben	—	14.	—	—	—	10	—	—	10	—	—			
64)	Dießdorf	Juni	28.	200	—	—	11	15	—	6	—	—			
65)	Darsekow . . .	Decbr.	12.	—	—	—	24	15	—	10	—	—			
	n. Kreis Gardelegen.														
66)	Debisfelder Drömlings-Colonie . . 1829	August	10.	600	—	—	—	—	—	—	—	—			
67)	Hemstedt	Decbr.	6.	76	11	3	—	—	—	—	—	—			
68)	Sichau	März	6.	800	—	—	33	—	—	9	—	—			
69)	—	October	17.	140	15	—	43	—	—	9	—	—			
70)	Trüstedt	Mai	8.	800	—	—	—	—	—	3	—	—			
71)	Jeggau	—	26.	6550	—	—	50	—	—	9	—	—			
	Latus .			122215	21	9	1568	—	—	310	—	—	215652	19	4

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport		122215	21	9	1568	—	—	310	—	—	215652	19	4
VII.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes 1830.												
	n. noch Kreis Gardelegen.													
	72) Grauingen . . .	Septbr. 8.	800	—	—	—	—	—	11	—	—			
	73) Rätzlingen . . .	— 3.	125	—	—	18	—	—	12	7	6			
	74) Isenschnibbe . . .	— 28.	1000	—	—	12	15	—	5	—	—			
	75) Wiepcke	October 25.	2577	5	—	24	—	—	8	—	—			
	76) Letzlingen	Decbr. 5.	150	—	—	21	—	—	5	15	—			
	o. Saalkreis.													
	77) Sagisdorff . . .	März 20.	200	—	—	35	—	—	2	—	—			
	78) Döblitz	Novbr. 18.	49	17	8	31	—	—	4	—	—			
	p. Mansfelder Kreis.													
	79) Wils	März 3.	100	—	—	15	15	—	4	—	—			
	80) Molmecke	April 13./14.	—	—	—	15	—	—	—	—	—			
	81) Siersleben . . .	März 29.	640	20	6	52	—	—	1	—	—			
	82) Erdeborn	Mai 7.	436	27	8	47	15	—	4	—	—			
	83) Asendorf	Juni 8.	426	8	9	39	—	—	7	—	—			
	84) Neehausen . . .	Juli 31.	563	28	9	78	15	—	8	—	—			
	85) Welbsleben . . .	Septbr. 6.	763	29	7	98	—	—	5	—	—			
	86) Adendorff	Novbr. 10.	831	—	—	40	15	—	2	—	—			
	q. Fürstenthum Eichsfeld.													
	87) Reifer	Mai 15.	725	—	—	25	—	—	7	—	—			
	88) Helmsdorff . . .	— 19.	29	—	6	—	—	—	6	—	—			
	89) Neuendorff . . .	August 5.	350	—	—	—	—	—	3	—	—			
	90) Kl. Grabe . . .	Septbr. 13.	50	—	—	15	22	6	10	—	—			
	91) Leinefelde . . .	October 10.	30	4	—	3	22	6	4	—	—			
	92) Gernrode	Decbr. 10.	67	15	—	12	22	6	5	—	—			
	r. Fürstenth. Erfurt.													
	89) Erfurt	Januar 30.	383	9	5	3	22	6	—	—	—			
	Latus .		132515	8	2	2156	15	—	418	22	6	215652	19	4

Digitized by Google

30.

Tit.	Ausgabe.			1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Reisekosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			132515	8	2	2156	15	—	418	22	6	215652	19	4
VII.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.	Datum des Brandes 1830.													
	r. noch Fürst. Erfurt.														
	94) Erfurt	Septbr.	14./15.	4109	8	6	11	15	—	—	—	—			
	95) Nottleben	April	25.	300	—	—	12	7	6	3	15	—			
	s. Schwarzburg-Sondershausen.														
	96) Urbach	April	13.	750	—	—	27	—	—	—	—	—			
	97) Westgreußen	—	28./29.	62	11	8	12	15	—	—	—	—			
	98) Arnstadt	August	21.	45	22	6	38	—	—	—	—	—			
	99) Menterode	—	9.	115	19	9	—	—	—	—	—	—			
	t. Schwarzburg-Rudolstadt.														
	100) Königsee	Novbr.	22./23.	1702	15	—	25	—	—	—	—	—			
	Summa			139600	25	2	2277	22	6	422	7	6			
	Es sind gezahlt:														
	1. Indemnisationen			139,600 Rthlr.	25	Sgr.	2	Pf.							
	2. Spritzenprämien			2,277	—		22	—		6	—				
	3. Reisekosten			422	—		7	—		6	—		142300	25	2
	Bemerkung. An Indemnisationen sind noch zu zahlen:														
	a) ex Tit. VII. pro 1830			36,875 Rthlr.	18	Sgr.	9	Pf.							
	b) — — IV. — 1829			9,285	—		10	—		10	—				
	Zusammen			46,160 Rthlr.	29	Sgr.	7	Pf.							
VIII.	Bonificationen:														
	a. auf neue Spritzen zu 30 Procent des Werthes.														
	1) Der Gemeinde Eickendorf, Kreis Kalbe									75	11	6			
	2) — — Ochtmersleben, Kreis Wollmirstedt									120	—	—			
	3) — — Dahlenwarsleben, Kreis Wollmirstedt									120	—	—			
	4) — — Lindhorst, Kreis Wollmirstedt									90	—	—			
	5) — — Neuenhofe, Kreis Neuhaldensleben									52	15	—			
	6) — — Höwisch, Kreis Osterburg									45	—	—			
	Latus									502	26	6	357953	14	6

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.			Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	502 26 6	357953	14	6
VIII.	7) Der Gemeinde Camps, Kreis Osterburg		51 — —			
	8) — — Werther, — —		69 — —			
	9) — — Hohenberg, — —		60 — —			
	10) — — Krusemark, — —		60 — —			
	11) — — Küsig, Kreis Gardelegen		60 — —			
	12) — — Görmar, Kreis Eichsfeld		64 24 —			
	13) — — Mengelrode, Kreis Eichsfeld		114 — —			
	14) — — Ammern, Kreis Eichsfeld, Nachschuß .		21 18 —			
	15) — — Stadt Ilm, Kreis Schwarzburg-Rudolst.		120 — —			
	16) — — Solmnitz, Lauenhagen und Wernsdorff im Reuß-Geraischen		97 15 —			
	b. auf Blitzableiter zu 25 Procent des Werthes . . .		— — —	1220	23	6
IX.	Verwaltungskosten:					
	1) Besoldungen, incl. 120 Rthlr. Diäten für den interimistischen Rendanten Ribbeck, im ersten Semester 1830 für ½ Jahr à 1 Rthlr. 10 Sgr. pr. Tag		5568 20 —			
	2) Diäten und Reisekosten		145 — —			
	3) für Schreibmaterialien, Druckkosten, Copialien, Buchbinderlohn, Heizung, Erleuchtung und andere Kosten ꝛc. .					
	a. Bureaukosten . . . . . 213 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf.					
	b. Porto und Botenlohn . . . 14 — 24 — 7 —					
	c. Auslagen der auswärtigen Recepturen . . . . . 95 — 26 — 6 —					
			323 29 2	6037	19	2
X.	Zu Bauten, Unterhaltung der Utensilien, imgleichen Lasten und Abgaben		— — —	18	17	6
XI.	Zurückgezahlte Beiträge		— — —	3	3	4
XII.	Zufällige Ausgabe		— — —	37	23	11
		Summa der Ausgabe	— — —	365271	11	11
	incl. 90,000 Rthlr. Activa. Vide Tit. VI. pag. 464.					

Digitized by Google

30.

Abschluß.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt pag. 462. incl. 197,500 Rthlr. Activa	473993	11	9
Die Ausgabe dagegen pag. 470. incl. 90,000 Rthlr. Activa	365271	11	11
Bleibt Bestand incl. 107500 Rthlr. Activa	108721	29	10

also:

Bar . . . . . 1,221 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf.
Activa . . . . . 107,500 — " — " —

Hauptkasse der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Faber

Für die Richtigkeit des Extracts:
Der Generaldirector der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Graf von Alvensleben.

Nro. 331. Vollendete Hypothekentabellen.

Das königliche Oberlandesgericht von Sachsen bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Hypothekenbuch über die im nachstehenden Verzeichnisse benannten exemten Güter, Grundstücke und Gerechtsame vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Gemäßheit des §. 14. des Hypothekenpatents vom 16ten Juni 1820 und §. 10 des Gesetzes vom 16ten Juni 1820, wegen der bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesen eintretenden Maßregeln (Seite 108. der Gesetzsammlung) nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts- und Hypothekenordnung zu bestimmen ist.

Naumburg, den 2ten December 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Ver-

Verzeichniß.

Bitterfelder Kreis: die als Mannlehn verliehenen, vormals von trothaischen Zinsen zu Brehna.

Eckardtsbergaer Kreis: die vormalige Domaine Lindenberg.

Erfurter Kreis: das Rittergut Ringhofen — das Erbbestandsgut Schaderode — der zwischen der erfurter, egstedter, melchendorfer und hochheimer Gemarkung, so wie dem herzoglich gothaischen Gebiete gelegene, zur Oberförsterei Erfurt gehörige königl. Forstbezirk im sogenannten Steigerwalde, mit der Försterwohnung, der Eichberg genannt — der zwischen den Fluren von Windischholzhausen, Melchendorf, Niedernissa, Bechstedt, Egstedt und dem großherzoglich weimarischen Gebiete gelegene, zur Oberförsterei Erfurt gehörige willeröder Forst mit der Oberförsterwohnung, dem ehemaligen Jagdschlosse Willerode — das in der Flur des Dorfes Witterda gelegene, zur Oberförsterei Erfurt gehörige sogenannte witterdaer Holz — die in der Flur des Dorfes Tiefthal gelegenen, zur Oberförsterei Erfurt gehörigen beiden tiefthaler Hölzer.

Langensalzaer Kreis: die vormalige Commende Nägelstädt.

Mannsfelder Gebirgskreis: das schriftsässige Gut Alsdorf — die beiden Freigüter zu Annerode, das große und kleine genannt — die in der falkenstein-meisdorfschen Waldung gelegenen Holzflecke, das Archenholz und das Wolfsthal genannt — die Domaine Schloß Arnstein — das Erbpachtrecht an der Domaine Schloß Arnstein — das Amt Arnstein — das Erblehn- und Fideicommiß-Rittergut Arnstedt — das Rittergut Blesenroda — das Amt Burgörner — das von Mannsfeld zu Carlsberg belegene Freigut — das Freigut zu Creßfeld — der freie Sattelhof nebst Zehnten zu Donndorf — das steinkopfsche Rittergut zu Ermsleben — das schliephackesche adliche Gut zu Ermsleben — das hartrottsche Allodialrittergut zu Ermsleben — das Amt und Rittergut Falkenstein — das Freigut zu Gorsleben — das schriftsässige Freigut zu Gräfenstuhl — das Amt Großörner — das Erbpachtrecht an der königl. Domaine Harkerode, der Brauhof genannt — das Rittergut Harkerode — das freie Erbzinsgut Hartwigerode — die schriftsässigen Güter zu Hergisdorf, der Ober- und Unterhof genannt — das meyersche Allodialrittergut zu Kloster Mannsfeld — das starkesche Rittergut zu Kloster Mannsfeld — das von schenksche Allodialrittergut zu Leimbach — das gierschesche schriftsässige Gut zu Leimbach — das vormals kerstensche Erblehngut zu Leimbach — das jetzt honigmannsche Erblehngut zu Leimbach — das hiepesche Erblehngut zu Leimbach — das Rittergut Meisberg oder Eisberg — das Rittergut Meisdorf — die Rittergüter Neuhauß und Paßbruch — das Rittergut Oberwiederstedt — das Frei-

Digitized by Google

Freigut zu Piscaborn — das kochsche Rittergut zu Quenstedt — das Amt Rammelburg — das Freigut zu Siebigkerode — das Rittergut Sylda — das vormals spengler-, jetzt dinterſche Erblehngut zu Vatterode — das giebelhauſensche Freigut zu Vatterode — das Amt Walbeck — das Rittergut Wernrode — das Freigut zu Ziegelroda.

Mannsfelder Seekreis: das Rittergut Adendorf — das Rittergut Benndorf — das Freigut Benndorf — das Amt Bennstedt — das förſterſche Freigut zu Dederstedt — das Rittergut zu Dederstedt — das schriftſäſſige Gut zu Dederstedt — das rudolphsche Rittergut zu Erdeborn — das ſtrichsche Rittergut zu Erdeborn — das papesche Rittergut zu Erdeborn — das Amt und Rittergut zu Erdeborn — die vor der Stadt Eisleben gelegenen Grundſtücke des dortigen Geiſtſtiftes — die in der Stadt Eisleben belegene Domaine, das Schloß genannt — das schriftſäſſige dienſtbare Ackergut zu Fienstedt — das ſiegmundsche Rittergut zu Friedeburg — das kochsche Rittergut zu Friedeburg — das Domainenamt Friedeburg — das Amt Gerbstedt — das Freigut zu Gorenzen — das vormals kochsche Rittergut zu Hedersleben — das vormals ſachſeſche ſchriftſäſſige Gut zu Hedersleben — das Amt zu Hedersleben — das Rittergut zu Heiligenthal — das zu Helbra belegene, vereinigte Amt und Rittergut — das freie Erblehngut zu Helbra — das Amt und Rittergut zu Helmsdorf — das Rittergut zu Höhnstedt — die königl. Domaine Holzzelle — das Rittergut zu Küttchendorf — das Freigut zu Oberröblingen — das vormals thalsche Rittergut zu Polleben — das Amt und Rittergut zu Polleben — das Rittergut Schaafſee — das Rittergut Schochwitz — das Oberamt Schraplau — das Unteramt Schraplau — das Amt und Rittergut Seeburg — das Burglehngut Seeburg — das meißnerſche Rittergut zu Stedten — das aus zwei mit einander vereinigten Gütern beſtehende, jetzt dörflingſche Rittergut zu Stedten — das hoffsche Rittergut zu Stedten — das hoffsche Freigut zu Stedten — das Rittergut Steuden — das Rittergut Teutſchenthal, die Würdenburg genannt — das ehemals von wedellſche Rittergut Volkstedt — das ehemals kochsche Rittergut Volkstedt — die zu Volkstedt belegenen, ehemals grünthalſchen und legatſchen Rittergüter, ingleichen die ſtamkeſchen, lannſchen und hoymſchen Freigüter daſelbſt — das jetzt hellingſche Rittergut zu Volkstedt — die Domaine Wimmelburg — das halbe Dorf Wolferode — das Rittergut Zörnitz.

Merseburger Kreis: die in klein-liebenauer Aue gelegenen, zu dem im Königreiche Sachſen gelegenen Rittergute Groß-Dölzig gehörigen, mannlehnbaren Wieſen und Pertinentien.

Raum-

Naumburger Stadtkreis: das königl. Oberlandesgerichtsgebäude zu Naumburg.

Querfurter Kreis: das Rittergut Klein-Eichstedt.

Saalkreis: das Rittergut Alsleben an der Saale — die Domaine Alt- und Neu-Beesen — die Rittergüter Beesen und Ammendorf — das Allodialrittergut Brachstedt — das königl. Domainenamt Brachwitz — die Allodialrittergüter Dacheritz und Merkewitz — die Führung des Hypothekenbuchs über die Güter Dacheritz und Merkewitz ist jedoch nunmehr nach deren Zerschlagung an das Landgericht zu Halle abgegeben worden — das Rittergut Dammendorf — das Rittergut Dieskau nebst Bruckdorf — das Rittergut Döllnitz — das Rittergut Freienfelde — das königl. Domainenamt Giebichenstein — das Allodialrittergut Gnölbzig — das kretschmannsche Allodialrittergut zu Gutenberg — das von lehmannsche Allodialrittergut zu Gutenberg — das Rittergut Hohenthurm — das Rittergut Lochau — das Rittergut Merbitz — das Allodialrittergut Muerena — das Allodialrittergut Mücheln — das größere Gut Niemberg — das kleinere Gut Niemberg — das Rittergut Oppin — das Rittergut Piesdorf — die Rittergüter Poplitz, Laublingen und Besedau — das Freigut zu Riedeburg — das Rittergut Schwertz — das Rittergut Trepnitz — das schriftsässige bisherige Lehnrittergut Wörmlitz — das Rittergut Zöbritz — das Allodialrittergut Zscherben.

Sangerhäuser Kreis: der Kupferberg, ein Stück Holz von 191 3/4 Ackern.

Torgauer Kreis: die Gerechtsame des Domkapitels zu Meißen im Dorfe Schirmenitz.

Ziegenrücker Kreis: das Rittergut Liebschütz obern Theils.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 54.

Erfurt, den 24sten December 1831.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 332. Verordnungen zur Abwehrung der Cholera in Bezug auf die bevorstehende Neujahrsmesse in Leipzig.

Die nachstehenden, auf die bevorstehende leipziger Neujahrsmesse Bezug habenden Verordnungen der königl. sächsischen Immediatcommission zur Abwehrung der Cholera resp. vom 3ten und 7ten d. M. werden hierdurch im Auszuge zur Nachricht des handeltreibenden Publicums bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16ten December 1831.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Bekanntmachung vom 3ten December 1831.

§. 1.

Vom 18ten December 1831 bis mit dem 24sten Januar 1832 werden Personen und Waaren ohne Unterschied nach Leipzig nur dann eingelassen, wenn sie sich überhaupt über ihren unverdächtigen Gesundheitszustand vollständig auszuweisen vermögen.

Kommen sie aus dem Auslande, so müssen sie, und zwar Reisende sowohl als Waarenführer, folgende Straßen inne halten, und an dem dabei bemerkten Anmeldungsorte ihre Legitimation zur Prüfung und Bescheinigung des Eintritts vorweisen.

Straßen:	Anmeldungsorte:
1) auf der Grottau-Zittauer	Zittau.
2) — — Neustadt-Rumburger . . .	Langenburkersdorf.
3) — — Pirna-Peterswalder . . .	Höllendorf.
4) — — Reitzenhainer	Reitzenhain.
5) — — Annaberg-Karlsbader . . .	Wiesenthal.

6) auf

Straßen:	Anmeldungsorte:
6) auf der Schneeberg-Karlsbader . .	Wildenthal.
7) — — Eger-Adarfer	Unter-Brambach.
8) — — Höfer	Ullitz und Gassenreuth.
9) — — Görlitz-Reichenbacher . . .	Oelisch.
10) — — Elsterwerda-Großenhainer . .	die Pfeife bei Frauenhain.
11) — — Torgau-Eilenburger . . .	Taucha.
12) — — Delitzscher	Wiederitzsch.
13) — — Halleschen	Haynichen.
14) — — Cassel-Merseburger	die holländische Windmühle.
15) — — Frankfurt-Lützener	Markranstädt.
16) — — Zeitz-Pegauer	Pegau und Zwenkau.
17) — — Altenburg-Bornaischen . .	Borna.

§. 2.

Ueberdieß haben alle, welche aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, oder dergleichen auf ihrer Reise berührt haben, sich der vorgeschriebenen Contumaz, wobei ihnen jedoch der Aufenthalt in unverdächtigen angerechnet wird, so wie der Reinigung in den hierzu verordneten Anstalten zu unterwerfen.

Dergleichen Anstalten bestehen dermalen zu:
Reitzenhain, an der §. 1. unter 4. benannten Straße zu Oelisch, an der Straße unter 9.,
auf der Pfeife bei Großenhain an der Straße unter 10, und
zu Lützschena, an der unter 13. aufgeführten Straße.

§. 4.

Personen und Waarentransporte, welche, ohne sich auf einen der §. 1. vorgeschriebenen Anmeldungsorte ausgewiesen zu haben, sich Leipzig nahen, werden unbedingt und ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie übrigens mit genügender Legitimation versehen sind oder nicht, an den Thoren der Stadt auf die Anmeldungsposten zurückgewiesen.

§. 6.

Pack-, Bündel- oder sogenannte Trödeljuden und Musikanten, ingleichen Aequilibristen, Marionettenspieler und andere in diese Klasse gehörige Personen werden gar nicht in die Stadt gelassen, und sind daher sofort an den Gränzen, oder an dem Stadtthore, welches sie passiren wollen, ohne Rücksicht auf ihre etwaige Legitimation zurückzuweisen.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Eben so ist der Hausirhandel während der dießmaligen Messe verboten, und werden die denselben betreibenden Personen, dafern sie in die Stadt selbst gelangt sein sollten, aus derselben gewiesen werden. Es wird aber die städtische Behörde dafür sorgen, daß den Inländern, in Hinsicht auf die Erlangung von Meßständen und sonst, thunlichste Erleichterung verschafft werde, damit sie, anstatt zu hausiren, den Kleinhandel an gewöhnlichen Meßständen betreiben können.

§. 8.

Ausländische israelitische Kauf- und Handelsleute, welche in Leipzig die Messe besuchen, haben sich, wenn sie nicht auf andere Weise hinsichtlich ihres Vermögens sich legitimiren können, oder sonst schon in Leipzig als wohlhabend bekannt und accreditirt sind, durch Production eines baren Vermögens von wenigstens einhundert Thalern oder Werth, bei der städtischen Polizeibehörde, welcher diese Prüfung lediglich überlassen bleibt, auszuweisen; widrigenfalls werden sie sofort von der Stadt gebracht.

Bekanntmachung vom 7ten December 1831.

§. 1.

Die angeordnete Contumazzeit wird andurch

a) für Reisende, Viehtransporte oder Waaren, welche zu Lande aus Orten kommen, oder dergleichen auf ihrem Wege berührt haben, die von der asiatischen Cholera angesteckt sind,

auf zehn Tage,

b) für diejenigen, welche zu Lande aus einer verdächtigen Gegend kommen (worunter der Umkreis eines angesteckten Ortes von drei Meilen verstanden wird), oder eine solche auf ihrem Wege berührt haben,

auf fünf Tage

bestimmt. In beiden Fällen wird jedoch die Zeit des Aufenthalts und der Reise in unverdächtigen Gegenden angerechnet.

§. 2.

In Betreff der Desinfection und aller übrigen Sicherungsmaßregeln, namentlich hinsichtlich des Schiffverkehrs, bewendet es allenthalben lediglich bei den jetzt bestehenden Vorschriften.

 §. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Wer sich, aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommend, diesseits der gegen die königlich preußischen, kaiserlich königlich östreichischen und fürstlich reuß-schleiz- und lobensteinschen Gränzen gezogenen militairischen Beobachtungslinien innerhalb des Landes betreten läßt, ohne auf einer hierländischen Contumaz- oder Desinfectionsanstalt den freien Eintritt erlangt zu haben, wird mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den dreifachen Zeitraum der in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Contumaz umfaßt, nach Beschaffenheit der Umstände aber auch bis auf acht Wochen gesteigert werden kann.

Dresden, am 7ten December 1831.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 333. Marktverkehr. 799. Novbr. A.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden und des Publicums, daß die im 44sten Stücke des dießjährigen Amtsblatts enthaltene Vorschrift, daß an Orten, wo die Cholera herrscht, die Jahrmärkte nicht gehalten werden sollen, mit Genehmigung Sr. Excellenz des königl. geheimen Staatsministers Herrn von Klewiz dahin modificirt worden ist, daß es lediglich vom Beschlusse der Ortsgesundheitscommission abhängig bleibt, ob ein Jahrmarkt Statt finden soll oder nicht.

Erfurt, den 10ten December 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 334. Ausschreiben der Feuersocietäts-Directorialdeputation in Merseburg pr. term. Michaelis, u. Uebersicht der vergüteten Brandschäden.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1sten April bis ult. September d. J. erfoderlichen Bedarf der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den dießjährigen Michaelistermin von den Societätsgenossen

139,591	Rthlr.	=	Sgr.	3	Pf.	zu Vergütung der Brandschäden,
2,253	—	29	—	9	—	zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
675	—	=	—	=	—	zu den Administrationskosten,
71	—	7	—	6	—	zu den Insinuationskosten des Ausschreibens.

142,591 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Summa.

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen und den zu den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Districten, auch von der Niederlausitz, so wie von dem altpreußischen cottbussischen und dem schleusinger Kreise, ingleichen von dem königlich preußischen Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

65,893,402½ Thaler

betragenden Haupt-Subscriptionsquantum

sechs Silbergroschen acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt

96 Brände

ereignet haben, wovon

6 durch Blitz,
6 — Verwahrlosung,
12 — muthmaßliche Brandstiftung;
1 — fehlerhafte Bauart,
71 — unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch

335 associirten Grundbesitzern

Digitized by Google

		total abgebrannt,	partiell beschädigt
207	Wohnhäuser	63	
211	Stall- und Seitengebäude	26	
163	Scheunen	18	
12	Schuppen	—	
1	Backhaus	1	
5	Brauhäuser	1	
8	Schmieden	1	
1	Ziegelei	—	
2	Wassermühlen . . .	—	
8	Oelmühlen	—	
4	Schneidemühlen . . .	—	
2	Windmühlen	—	1
614	Summa		111 Summa

worden sind.

Merseburg, den 23sten November 1831.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

Nro. 335.

Abtretung des Rechts zu dem Bezuge auf sonstige gutsherrliche Rechte constituirte Renten.

Nachstehendes Justizministerialreskript:

Da die Bestimmung im §. 14. und 15. Tit. I. der Hypothekenordnung, auf die in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte constituirten Renten nicht Anwendung findet, letztere vielmehr nie auf ein besonderes, sondern immer auf das Folium des belasteten Gutes sub rub. II. eingetragen werden, so hat sich das königliche Finanzministerium mit dem Justizministerium darin einverstanden erklärt, daß die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge solcher Renten gegen einen bestimmten Preis nicht als Kauf zu betrachten, und einem Kaufwerthstempel nicht zu unterwerfen sei, sondern die Verhandlung darüber blos dem Cessionsstempel unterliege. Hiernach haben sich die königlichen Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 16ten November 1831.

Für den Justizminister.
Vermöge allerhöchsten Auftrags
von Kamptz.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Halberstadt.

wird

wird den königlichen Untergerichten unſeres Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Halberſtadt, den 9ten December 1831.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Schulamtscandidaten Wilhelm Schrader aus Salza iſt die erledigte evangeliſche Schullehrerſtelle zu Münchenlohra, im Kreiſe Nordhauſen, proviſoriſch übertragen, und der Schulamtscandidat und bisherige Hilfslehrer bei der Barfüßer- und Thomä-Parochialſchule zu Erfurt, Johann Andreas Gottfried Keil proviſoriſch als evangeliſcher Schullehrer zu Urbich, im Kreiſe Erfurt, angeſtellt worden. Nro. 336.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 337.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat November 1831.

Gegenstände.	Angabe des Maaßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																					
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schlesingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . .	Scheffel	2	9	3	2	8	2	2	—	9	2	3	7	2	6	9	2	3	—	2	27	6	2	5	8
Roggen . .	—	1	21	3	1	29	7	1	20	5	1	20	—	1	23	10	1	21	—	2	12	3	1	21	6
Gerste . .	—	1	7	6	1	4	—	1	4	10	1	6	9	1	5	2	1	7	6	1	17	2	1	7	6
Hafer . .	—	—	20	6	—	25	6	—	21	10	—	20	—	—	23	2	—	25	6	1	—	—	—	23	5
Erbsen . .	—	1	15	—	2	8	2	1	21	4	1	17	10	—	—	—	—	—	—	2	3	11	—	—	—
Linsen . .	—	2	5	—	2	8	2	1	21	4	2	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	9	—	—	—
Bohnen .	—	2	5	—	1	29	7	1	13	8	1	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein	Quart	—	6	—	—	8	6	—	5	10	—	6	—	—	6	—	—	6	3	—	7	6	—	7	6
Heu . .	Centner	—	22	6	—	20	—	—	21	—	—	22	6	—	24	—	—	26	—	—	—	—	—	15	—
Stroh . .	Schock	4	—	—	6	—	—	4	5	—	5	—	—	4	20	—	3	20	—	4	5	—	4	—	—
Kartoffeln .	Scheffel	—	20	—	—	10	—	—	12	1	—	14	—	—	18	—	—	9	—	—	15	—	—	18	9
Rindfleisch .	Pfund	—	3	3	—	2	9	—	3	2	—	3	0	—	3	9	—	2	11	—	2	6	—	3	—
Kalbfleisch .	—	—	2	6	—	3	—	—	2	1	—	2	4	—	1	11	—	2	—	—	2	—	—	—	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	3	—	—	2	3	—	2	4	—	2	2	—	2	6	—	2	6	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	3	9	—	3	9	—	3	3	—	3	4	—	3	2	—	2	11	—	2	9	—	3	—
Eier . .	Schock	—	20	—	—	17	6	—	17	9	—	20	—	—	17	3	—	16	—	—	20	—	—	12	6
Butter . .	Pfund	—	7	6	—	5	6	—	7	3	—	7	—	—	9	4	—	6	8	—	5	6	—	6	3
Oel . . .	—	—	4	—	—	3	9	—	6	3	—	3	8	—	4	2	—	3	4	—	5	—	—	3	6

Erfurt, den 3ten December 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 55.

Erfurt, den 31sten December 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 20sten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 338.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nr. 1324. vom 31sten October 1831, über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke;

Nr. 1325. vom 6ten November 1831, das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend;

Nr. 1326. vom 15ten November 1831, wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Creditverband der Kur- und Neumark;

Nr. 1327. vom 21sten November 1831, wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silbergelde auch Friedrichsd'or zum Curse von 5⅓ Rthlr. angenommen werden sollen; und

Nr. 1328. vom 17ten December 1831, wegen verlängerten Kapitalindults für die ost- und westpreußische Landschaft.

Erfurt, den 24sten December 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 339.

Umzugstermin der Schäfer und Schäferknechte. 584. Dec. A.

Nachstehende allerhöchste Cabinetsordre:

Aus den in Ihrem Berichte vom 31sten v. Mts. angeführten Gründen und nach den Anträgen der betheiligten Kreisstände bestimme Ich mit Aufhebung Meiner Ordre vom 19ten October 1825 hinsichtlich des Umzugstermins der Schäfer und Schäferknechte im Kreise Ziegenrück, daß vom

vom Jahre 1832 an, die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze vom 1sten Juni 1820 und 13ten Mai 1822, auch im Kreise Ziegenrück, jedoch mit Festsetzung des Kündigungstermins bis zum 1sten März zur Anwendung kommen sollen. Im Kreise Schleusingen dagegen soll es sowohl wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte, als wegen des Umzugstermins zur Zeit noch bei der bisherigen Observanz verbleiben. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23sten November 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 23sten December 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 340.

Agentschaften für in- und ausländische Privat-Brandversicherungsanstalten.

929. Dec. A.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31sten Mai 1826 im Amtsblatt pro 1826 Stück 27. werden sämmtliche Agenten für in- und ausländische Privat-Brandassecuranzanstalten hierdurch daran erinnert, von jeder bei ihnen angemeldeten Versicherung der Polizeibehörde eine genaue, die einzeln versicherten Gegenstände und die Versicherungssummen enthaltende Anzeige zu machen, widrigenfalls sie in die angeordnete Strafe von 20 Rthlr. werden genommen werden.

Erfurt, den 23sten December 1831.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 341.

Erleichterung des Verkehrs und Ermäßigung der Abgaben von baierischen, würtembergschen ꝛc. Erzeugnissen.

Die von des Königs Majestät unterm 30sten October 1831 vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832 bis 1834 bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die preußischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem preußischen Staate und mehreren teutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichun-

weichungen von diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publicum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdieß vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,
4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin, (hinsichts der im preußischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg),
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg, (hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen),
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im preußischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen),
19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim).

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Verträge sind einzutheilen:

A. in

A. In Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zollinie erheben zu lassen.

B. In Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen.

C. In anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A. gehören:

1. Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14ten Februar, ratificirt den 8ten März 1828, Gesetzsammlung von 1828 S. 50.).

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zollinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben Statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur hinsichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;
b) die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in die preußischen Lande mit einer Abgabe von $6\frac{1}{4}$ Rthlr. von der preußischen Ohm zu 120 preußischen Quart, à 50 Procent Alcohol nach Tralles;
c) eben so die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der preußischen Ohm;
d) die Einfuhr von Tabaksblättern und fabricirtem Tabak, soweit hierbei nicht besondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von einem Thaler vom Centner; — und
e) die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der preußischen Ohm oder $1\frac{1}{3}$ Rthlr. vom preußischen Centner belegt,

wogegen

die unter b bis e genannten Artikel aus dem preußischen in das großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungssteuern unterliegen.

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen (vom 25sten August, ratificirt den 3ten November 1831, Gesetzsammlung 1831 Seite 227.). Auch nach diesem Vertrage findet schon jetzt

mit

Digitized by Google

mit Getreide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleisch, Mühlenfabricaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenseitig Statt, welcher aber, von einem, mit Bezug auf die vorab zu vollendende Gränzbesetzung des Kurfürstenthums und auf die Nachbesteuerung der Bestände noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern nachstehend nicht besonders ausgenommenen Gegenständen zwischen den preußischen und den von der Zollinie umschlossenen kurfürstlich-hessischen Landen eintritt.

Diese Ausnahmen wegen der innern Besteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a) Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenseitig verboten.

b) Von Branntwein, der aus den kurhessischen in die preußischen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der preußischen Ohm zu 20 Quart erhoben, dagegen ist die Einfuhr desselben Artikels aus den preußischen in die hessischen Lande einer Controlgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.

c) Von inländischem Wein und

d) von inländischen Tabaksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der preußischen Steuer beim Uebergange in die preußischen Lande eine Steuer von $4^2/_3$ Rthlr. für die Ohm Wein und von 1 Rthlr. für den Centner Tabaksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem preußischen in das hessische Land aber ist frei.

Ferner

e) wird der conventionsmäßige preußische und kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen

f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen kurhessischen Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Producte sowohl als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zollinie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24sten Juli, ratificirt den 30sten August 1830, Gesetzsammlung von 1830 Seite 121), des Oberamtes Meisenheim (vom 31sten December 1829, ratificirt den 2ten März 1830, Gesetzsammlung von 1830 Seite 49), und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6ten März, ratificirt den 7ten April 1830, Gesetzsammlung von 1830 Seite 57).

Der

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zollinie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände, frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17ten Juni, ratificirt den 29sten Juli 1826, Gesetzsammlung von 1826 Seite 101).

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16ten April, ratificirt den 16ten Juni 1831, Gesetzsammlung von 1831 Seite 159).

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinsamen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergange aus dem waldeckschen in das preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der preußischen Fabricationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2. f. wegen der ausgeschlossenen kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen preußischen Provinzen umschlossenen fürstlich schwarzburgschen Gebietstheile und des herzoglich coburg-gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25sten October, ratificirt den 16ten December 1819, Gesetzsammlung von 1820 Seite 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24sten Juni, ratificirt den 28sten October 1822, Gesetzsammlnng von 1822 Seite 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4ten Juli, ratificirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829, Seite 121.).

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als

Digitized by Google

als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der großherzoglich-sachsen-weimarschen Aemter Altstädt und Oldisleben (vom 27sten Juni, ratificirt den 15ten August 1823, Gesetzsammlung von 1823 Seite 169), und wegen der großherzoglich meklenburg-schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg (vom 2ten, ratificirt den 11ten December 1826, Gesetzsammlung von 1827, Seite 1.).

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein gesetzlichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10ten October, ratificirt den 2ten November 1823, Gesetzsammlung von 1823 Seite 177.; — vom 10ten October, ratificirt den 2ten November 1823, Gesetzsammlung von 1824 Seite 1.; — vom 17ten, ratificirt den 30sten Juni 1826, Gesetzsammlung von 1826 Seite 65.; — endlich vom 17ten Mai, ratificirt den 19ten Mai 1831, Gesetzsammlung von 1831 Seite 53.), Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17ten Juli, ratificirt den 16ten August 1828, Gesetzsammlung von 1828 Seite 99.) mit der Maßgabe Statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabrikationssteuern der preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuersystem, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Gränzschutze beruhen, gehört:

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen (vom 27sten Mai, ratificirt den 17ten Juli 1829, Gesetzsammlung von 1829 Seite 53.).

In

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem königlich preußischen Staate und aus den mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen in die königlich baierischen und königlich würtembergischen Staaten, und umgekehrt aus den königlich baierischen und würtembergischen Staaten in die königlich preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten *) Ausgangs- und Eingangsämter, **) frei von Eingangsabgaben eingehen.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem baierisch-würtembergischen in das preußische Vereinsgebiet;

a) Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt,

b) Spielkarten.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungszeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1sten Januar 1832 an entrichtet:

c) von Bier und Essig für den preußischen Centner $7\frac{1}{2}$ Sgr.

d) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr. (bei größerer Stärke als 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles werden für $2\frac{1}{2}$ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);

e) von versetzten Branntweinen und Liqueuren für den Centner 2 Rthlr, ohne Unterschied der Stärke;

f) von Tabak, Wein und Most, und zwar:

aa) von Tabaksblättern 40 Procent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsrolle vom 30sten October 1831. (Art. 25. w. 1.),

bb) von fabricirtem Tabak aller Art 30 Procent (Art. 25. w. 2.),

cc) von Wein und Most 40 Procent (Art. 25. f.);

g) von dem in baierisch-würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25. y. 1. und Art. 25. v.);

h) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren 50 Procent der

*) In der Bekanntmachung vom 8ten December 1829 benannt.

**) Auch auf andern Wegen, in sofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

Digitized by Google

der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2. c., 30. b. und c., und 41. c.), mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30sten October 1831 mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der preußischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei, die dahin gehörige rohe Schafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenseitig finden beim Uebergange preußischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbfleißes und der Kunst nach Baiern und Würtemberg dem entsprechende Anordnungen Statt, und es erlegen Bier, Essig, Branntwein, Liqueure und geschrotetes Malz die auf die innere Fabrikation dieser Gegenstände dort ruhenden Steuern; Tabaksblätter 40 Procent; Tabaksfabrikate 50 Procent; preußischer Wein und Most 40 Procent; Zucker und Syrup 80 Procent; Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Procent des nach dem baierisch-würtembergischen Vereinstarif von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem baierisch-würtembergischen Tarif allgemein unterliegt, findet einstweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieser Art Anwendung.

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur besondere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Versteuerungsobjecte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des preußischen Staats festsetzen, sind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar (vom 11ten Februar, ratificirt den 29sten März 1831, Gesetzsammlung von 1831 Seite 45.), und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha (vom 4ten Juli, ratificirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829 Seite 111.) und Meiningen (vom 3ten Juli, ratificirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829 Seite 105.), nach welchen folgende Erzeugnisse der vorgedachten großherzoglichen und herzoglichen, dem preußischen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geschlossenen östlichen preußischen Provinzen auf Ursprungszeugnisse und unter den besonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. Aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar:
a) Getreide und Hülsenfrüchte (Erhebungsrolle Art. 9 a.);
b) Schlachtvieh (Art. 39 b bis g).

II. Aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt:
a) Bücher und Landkarten (Erhebungsrolle Abschnitt II, Allgemeine Bestimmung);
b) Farbenerden aller Art (Tarif Art. 5 f.);
c) Flachs, Werg, Hanf und Heede (Art. 8.);
d) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien (Art. 9 b. 2 und 3.);
e) grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und andere rohe Holzwaaren (Art. 12. Anmerkung);
f) Kalk und Gips (Art. 16.);
g) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel); Abthl. II. Allgemeine Bestimmung);
h) Theer und Pech (Art. 37.);
i) gemeine Töpferwaare, Fliesen, thönerne Brunnenröhren ꝛc. (Art. 38 b.).

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebietstheilen abstammenden Artikel finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine Statt.

Endlich

III. findet zwischen den ebengedachten Ländern und den von dem preußischen engern Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem
Landkreise Erfurt,
Kreise Schleusingen und
Kreise Ziegenrück
ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen Statt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie (vom 9ten December 1829, ratificirt den 7ten April 1830, Gesetzsammlung von 1830 Seite 105.) finden die eben unter III. erwähnten gegenseitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwischen den fürstlich reußischen Landen und den dort bezeichneten preußischen Landestheilen Statt.

3. In Folge des Staatsvertrags vom 18ten Mai 1815 (Gesetzsammlung von 1815 Seite 53.) Art. 20. findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln,

Digitized by Google

geln und überhaupt aller Steine zwischen den königlich preußischen und den königlich sächsischen Landen statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichterung in den mit der fürstlich schwarzburg-sondershausenschen und schwarzburg-rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen (A. No. 6.) auch hinsichts der vom preußischen Zollverbande nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben.

Schließlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleischwaaren, welche nach den sämmtlichen vorallegirten Verträgen, unter A. B. und C., frei von Abgaben über die Landesgränze eingeführt werden können, beim weitern Eingange in eine preußische, der particularen Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt, diese letztere Abgabe in demselben Maße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 6ten December 1831.

Der Finanzminister.
Maaßen.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher zugleich die vom ersten Januar 1832 beim Verkehr mit den beiden Königreichen Baiern und Würtemberg vertragsmäßig eintretenden ferneren Erleichterungen und diejenigen ermäßigten Abgaben hervorgehen, die von da ab von einigen der Besteuerung vorbehaltenen baierisch-würtembergischen Erzeugnissen bei deren Eingange in die preußischen Staaten zu erheben sind, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des handel- und gewerbetreibenden Publicums, daß hinsichts der Controle und der Behandlung des Verkehrs mit den königlich baierschen und würtembergischen Landen es bei den bisher bestandenen Vorschriften verbleibt.

Magdeburg, den 13ten December 1831.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 842. Der seitherige Geschäftsgehilfe Kannegießer zu Liebenwerda ist nach bestandener Prüfung zum Oeconomiecommissarius ernannt, desgleichen ist dem Kreis-Justizcommissarius Ranke daselbst, nach abgelegtem Examen, die Qualification als Oeconomiecommissarius beigelegt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 55sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 31sten December 1831.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 8ten zum 9ten October d. J. ist zu Glasehausen ein kupferner Braukessel, 11 Eimer haltend, gestohlen worden, ohne daß bis jetzt der Thäter hat ermittelt werden können.

Jedermann wird daher ersucht, die ihm bekannten zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des gestohlnen Guts führenden Umstände bei Vermeidung der auf Diebeshehlerei gesetzten Strafen uns oder seiner Ortsobrigkeit sofort anzuzeigen; auch warnen wir vor dem Ankauf des gestohlnen Kessels.

Heiligenstadt, den 18ten December 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Der Verehelichten des Carl Aberhold zu Tettenborn sind am Abend des 23sten November d. J. entwendet worden:

ein kattunener Weibermantel, welcher im Dorfe nach dem Diebstahle wieder gefunden ist,
vier Ellen rother Kattun,
sieben Ellen blauer Kattun,
ein rothkattunenes Halstuch,
25 Sgr bares Geld in preußischen Zweigroschenstücken und in einiger Conventionsmünze.

Behufs Wiederherbeischaffung der gestohlnen Sachen und Entdeckung des Diebes bitten wir um Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 18ten December 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 17ten d. M. abends zwischen 6 und 7 Uhr sind hier aus einem Pferdestalle

1) eine

Digitized by Google

1) eine grobleinene weiße lange drillichene Hose,
2) eine hellblaue baumwollene lange dergleichen,
3) eine graue Tuchhose, etwas geflickt,
4) ein leinenes Hemd,
5) ein Paar neue lange zweinähtige steife Stiefel mit Nägeln und Hufeisen, und
6) zwei alte Bettpfühle von blauwürflicher Leinwand, mit Inletten mit blauen drillichenen Streifen,

entwendet worden.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen ersuchen wir das Publicum und die Polizeibehörden, uns oder der Ortsbehörde von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande sofort Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 19ten December 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 30sten v. M. sind aus der Brennerei des Bürgers Friedrich Schulze zu Nordhausen nachstehende Sachen:

1) ein leinenes blaugestreiftes drillichenes Unterbett,
2) ein blaugestreifter federleinener Pfühl, gezeichnet Z. A. S.,
3) ein rothgewürfelter Pfühlüberzug, gezeichnet F. S.,
4) ein Betttuch

gestohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankauf des gestohlenen Guts mit der Auffoderung gewarnt, von den bereits bekannten oder künftig sich ergebenden Verdachtsumständen behufs der Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Entwendeten uns oder seiner Ortsobrigkeit eine unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 17ten December 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Als muthmaßlich gestohlnes Gut sind sechs Ellen grobe Leinwand in Beschlag genommen worden. Der Eigenthümer wird hierdurch aufgefodert, sich an jedem Vormittage, jedoch spätestens binnen 14 Tagen zu seiner Vernehmung bei uns zu melden.

Heiligenstadt, den 11ten December 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

Digitized by Google

Diebstahl. In Geismar ist am 12ten d. M. eine weiße Ziege, welche auf dem Rücken nach dem Schwanze zu und auf beiden Seiten des Kopfes schwarz gestreift und mit Hörnern versehen war, gestohlen und sogleich geschlachtet worden.

Zur Ausmittelung des noch unbekannten Diebes ersuchen wir das Publicum, besonders aber die Fellhändler, uns oder der Ortsobrigkeit von jedem etwa vorkommenden verdächtigen Umstande unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 19ten December 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Von einem wegen Diebstahls bereits mehrmals bestraften Menschen sind im October d. J. nachstehende Sachen:

1) ein Steinkrug mit Zinn beschlagen, A. C. L. 1830,
2) eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit weißem Zifferblatte, teutschen Ziffern, schlechten messingenen Zeigern, und der in ein goldenes punctirtes Kreuzchen eingefaßten Aufschrift: Coulin et fils,
3) eine blaugedruckte Schürze mit gelben Blümchen, deren Stiele weiß,

bei dem Schneider Gerlach zu Sachswerfen versetzt und jetzt an uns abgeliefert worden.

Da solche wahrscheinlich entwendet sind, so fodern wir die unbekannten Eigenthümer auf, von dem erlittenen Diebstahle ihrer Ortsobrigkeit oder uns unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 10ten December 1831.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Gefundener Leichnam. Am 14ten d. M. ist in dem Helmeflusse unweit des Dorfes Hesserode ein menschlicher Körper männlichen Geschlechts, zwischen 50 und 60 Jahre alt, mit kurz verschnittenem grauen Haupthaare, bekleidet mit einem alten brauntuchenen Ueberrocke mit einer Reihe Knöpfe, alten langen Beinkleidern von schwarzem Tuche, einer Weste von derselben Beschaffenheit, einer gestickten wollenen Unterjacke, einem leinenen Hemde, an dessen Schlitze sich die Buchstaben J. J. befinden, Schnürstiefeln und zwei kattunenen Halstüchern von gelblicher und bläulicher Farbe, todt gefunden worden.

Der Name und Wohnort dieser Mannsperson sind unbekannt, und wird jedermann, welcher

über

Digitized by Google

über dieselbe und deren Anverwandte nähere Auskunft zu geben im Stande ist, solche dem unterzeichneten Gerichte allerbaldigst mitzutheilen.

Nordhausen, den 20sten December 1831.

Königl. preuß. Land = und Stadtgericht.

Anzeigen.

Bekanntmachung. Der von des Königs Majestät allerhöchst vollzogene Abschied auf die Verhandlungen des dritten Landtags der Provinz Sachsen ist mit der historischen Uebersicht der Verhandlungen dieses Landtags im Druck erschienen, und in der kobitzschschen Buchdruckerei und Buchhandlung zu Merseburg das Exemplar auf Schreibpapier zu 10 Sgr. und auf Druckpapier zu 7½ Sgr. zu erhalten. Wer diese Verhandlungen durch eine der Amtsblattredactionen der königlichen Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt zu beziehen wünschen sollte, kann sich auch an die erstern wenden, und pünktliche Besorgung erwarten.

Patentertheilung. Dem Major außer Diensten von Bavier und dem Obersten von Schepeler zu Aachen ist unter dem 8ten November 1831 ein Patent

auf die von ihnen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung aller Reitsättel, zur Erreichung einer größeren Elasticität, für den Zeitraum von sechs hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung angerechnet und giltig im ganzen Umfange der Monarchie,

ertheilt worden.

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sachregister

zum Jahrgange 1831

des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Abel, Pfarrer, 79.
Abesser, Candidat des Predigtamts, 441.
Adam, Pfarrer, 4.
Andre, Justizcommissar, 108.
Annecke, Candidat des Predigtamts, 441.
Ansinn, Actuar, 449.
Arndt, Referendar, 127.
Aschenborn, Assessor, 302. — Landgerichtsrath, 302.

Bachmann, Pfarrer, 124.
Bachner, Schullehrersubstitut, 186.
Bachstein, Assessor und Actuar, 414.
Banse, Candidat des Predigtamts, 441.
Bauer, Candidat des Predigtamts, 441.
Becker, Bote und Executor, 90. — Candidat des Predigtamts, 441.
Bender, Schulamtscandidat, 411.
Beta, Candidat des Predigtamts, 115.
Bethge, Referendar, 98.
von Beurmann, Assessor, 22.
Beyrich, Materialienverwalter, 91.
Bindewald, Referendar, 115.
Blei, Gehilfe der Oeconomiecommissarien, 303.
Bleibtreu, Candidat des Predigtamts, 16.
Böhle, Pfarrer, 374.
Börner, Candidat des Predigtamts, 441.
Bohne, Candidat des Predigtamts, 16.
Bollmann, Auscultator, 90.
Bothfeld, Gerichtsamtmann, 449.
von Branconi, Assessor, 168.
Bredow, Candidat des Predigtamts, 16.
Breitenbach, Registrator, 58.
Bretschneider, Candidat des Predigtamts, 441.
Buch, Lehrer, 302.
Burghardt, Schullehrer, 70.
Burkhardt, Candidat des Predigtamts, 441.
Buse, Cantor und Schullehrer, 186.
Butte, Auscultator, 58.

Cäsar, Actuar, 115.

Detroit, Candidat des Predigtamts, 441.

Deyks, Referendar, 98.
von Ditfurth, Auscultator, 449.
Dopleb, Schulamtscandidat, 411.
Draßdo, Referendar, 90.
Dreyhaupt, Schulamtscandidat, 411.

Ebel, Pfarrer, 36.
Eichapfel, Justizcommissar, 79.
Eiselen, Censor, 424.
Eisenhardt, Justizcommissar, 89.
Erbstein, Pfarrer, 402.
Ette, Feldmesser, 119.

Fabian, Candidat des Predigtamts, 114.
Ficker, provisorischer Schullehrer, 103.
Fickewirth, Schullehrer, 409.
von Fisenne, Assessor, 58. 302.
Fleischmann, Schullehrer, 186.
von Flemming, Graf, Regierungspräsident, 273.
Föhmer, Kaplan, 186.
Franke, Referendar, 115.
Franz, Auscultator, 127.
Freund, Calculator, 91.
Fritze, Candidat des Predigtamts, 442.
Fritsche, Referendar, 115.
Fritzsche, Registrator, 69.

Gattinger, Schullehrer, 374.
Gebel, Pfarrer, 374.
Geise, provisorischer Schullehrersubstitut, 186.
Geisler, Schullehrersubstitut, 43. — Auscultator, 127.
von Geisler, Assessor, 340.
Gelling, Justizcommissar und Notar, 186.
Gerlach, stellvertretender Censor, 424.
Gerloff, Censor, 81.
Gerns, Salinenkassenrendant, 91.
Giebelhausen, Candidat des Predigtamts, 441.
Götze, Schulamtscandidat, 411. — Schullehrer, 445.
von Goldacker, Referendar, 168. 397.
Gräfenhain, Candidat des Predigtamts, 16.
Großkopf, Schulamtscandidat, 411.
Grüning, Schullehrer, 279.
Günther, Actuar, 449.

Hause, Pfarrer, 89.
Händly, Pfarrer, 70.
Haferburg, Candidat des Predigtamts, 16.
Hake, Referendar, 86.
Hauk, Candidat des Predigtamts, 441.
Haun, Bauinspector, 90.
Haupt, Referendar, 58. — Actuar, 397.
Heinrich, Gehilfe der Oeconomiecommissarien, 303.
Heinsius, Oberlandesgerichtsrath, 98.
Heise, Referendar, 397.
Helbig, Kassenschreiber, 91. — Schullehrer, 413.
Helbing, Schullehrer, 186.
Helling, Justizcommissar, 44. 164.
Herre, Registrator, 70.
Heydenreich, Justizcommissar, 103.
Heyder, Schullehrer, 43.
Heydrich, Auscultator, 414.
Heym, Schullehrer, 445.
Hirte, Bote und Executor, 128.
Hochheim, provisorischer Schullehrer, 351.
Hodermann, Pfarrer, 302.
Höller, Schulamtscandidat, 411.
Hörstermann, Auscultator, 116.
Hohenhausen, Candidat des Predigtamts, 16.
Honigmann, Auscultator, 389.
Hübner, Candidat des Predigtamts, 441.
Hunger, Referendar, 168.

Jackert, Candidat des Predigtamts, 441.
Jacoby, Candidat des Predigtamts, 441.
Jasper, Candidat des Predigtamts, 16.

Jentsch,

Digitized by Google

Jentzsch, Candidat des Predigtamts, 114.
John, Candidat des Predigtamts, 441.

Kabe, provisorischer Schullehrersubstitut, 43.
Kämpf, Pfarrer und Schullehrer, 154. — Schulamtscandidat, 411.
Kamprath, Candidat des Predigtamts, 16.
Kannegießer, Oeconomiecommissar, 494.
Karges, Pfarrer, 186.
Kayser, Candidat des Predigtamts, 115.
Keil, Auscultator, 127. — provisorischer Schullehrer, 481.
Kersten, Referendar, 168.
Kette, Obercommissar, 340.
Kipping, Candidat des Predigtamts, 115.
Kirchhoff, Steuerrath, 69.
von Kitzing, Landgerichtsrath, 302.
Klocke, Candidat des Predigtamts, 16.
Klotz, Thalvorsteher, 91.
Knauth, Auscultator, 414.
Kobert, Auscultator, 22.
Koch, Pfarrer, 21. 89. — Secretair, 397.
Köhler, Candidat des Predigtamts, 114.
von Könen, Landgerichtsrath, 98.
Kraft, Candidat des Predigtamts, 16.
Kratz, Candidat des Predigtamts, 441.
Krohn, Referendar, 115.
Kropp, provisorischer Schullehrer, 43.
Krug, Assessor, 340.
Krüger, Auscultator, 127. — Candidat des Predigtamts, 441.
Küchenmeister, Candidat des Predigtamts, 442.
Kühle, Candidat des Predigtamts, 441.
Kühn, Pfarrer, 30. — Candidat des Predigtamts, 442.
Kühne, Schullehrer, 413.
Kummer, Schullehrer, 186.
Kuntze, Candidat des Predigtamts, 16.
Kuthe, Candidat des Predigtamts, 115.

Lange, provisorischer Schullehrer, 396.
Langer, Candidat des Predigtamts, 442.
Leitzmann, Pfarrer, 127.
Liebherr, Kaplan, 292.
Lindenlaub, Schulamtscandidat, 411.
Lindenstein, Kassendiener, 90.
Linn, Actuar, 90. — Assessor, 302.
Linsel, provisorischer Schullehrer, 76.
Lippold, Kassenassistent und Calculator, 70.
Lobeck, Candidat des Predigtamts, 16.
Löffler, Referendar, 22.
Luther, Secretair, 302.

von Marées, Assessor, 167.
Martens, Landgerichtsdirector, 414.
Martin, Candidat des Predigtamts, 16.
Matthey, Candidat des Predigtamts, 16.
Metz, Referendar, 414.
Model, Auscultator, 98.
Morgenstern, Consul, 121.
Moritz, Assessor, 98.
Mühlberg, Subconrector, 70.
Mühlmann, Salineninspector, 90.
Müller, Assessor, 90. — Bergmeister, 91. — Gerichtsamtmann, 449.
Mulertt, Justizcommissar, 30.

Niemeyer, Collaborator, 89.
Niewandt, Justizcommissar, 396.
Nippold, Schulamtscandidat, 411.

Obbarius, Auscultator, 168.
von Oer, Referendar, 98.
von Oeynhausen, Oberbergrath, 90.
Ohlendorf, Candidat des Predigtamts, 16.
Otto, Candidat des Predigtamts, 16. — Justizcommissar, 89.

Pabst, Bauconducteur, 331.
Panse, Gerichtsamtmann, 414.
Pausch, Diaconus, 124.

Pazschke, Auscultator, 22.
Pechmann, Buchhalter, 90.
Pechstein, Hofrath, 127.
Peters, Candidat des Predigtamts, 441.
Petri, Candidat des Predigtamts, 115. — Pfarrer, 339.
Petzhold, Bote und Executor, 168.
Pfeiffer, Schulamtscandidat, 411.
Pfotenhauer, Auscultator, 127. — Referendar, 414.
Pietzsch, Regierungsrath, 409.
Pinder, Auscultator, 116.

Raabe, Pfarrgehilfe, 440. — Candidat des Predigtamts, 441.
Rabe, Referendar, 98.
von Räpprich, Assessor, 22.
Rambohr, Candidat des Predigtamts, 442.
Ranke, Oeconomiecommissar, 494.
Rasch, Gerichtsamtmann, 98.
Rauschenbach, Candidat des Predigtamts, 16.
Recke, Candidat des Predigtamts, 16.
Reger, Candidat des Predigtamts, 16.
Reineck, Candidat des Predigtamts, 114.
Reinike, Candidat des Predigtamts, 442.
Reisland, Auscultator, 414.
Rippentrop, Dirigent und Factor, 91.
Richter, Candidat des Predigtamts, 114. 441. — Actuarius, 115. — Professor, 164. — Oberlehrer, 292. — Assessor, 302.
von Riedenau, Justizcommissar, 89.
Rincke, Director, 108.
Rinkleben, Auscultator, 168.
Ritter, Schulamtscandidat, 411.
Ritterbusch, Bote, 22.
Roche, Pfarrer, 396.
Rönnefarth, Candidat des Predigtamts, 114.
Rößler, Candidat des Predigtamts, 441.
von Rohr, Referendar, 340.
Rolle, provisorischer Schullehrer, 186.
Rothe, Candidat des Predigtamts, 115.
Rummel, Referendar, 90.
Runde, Auscultator, 127.

Sander, erster Bergmeister, 91.
Schambach, provisorischer Schullehrer und Cantor, 4. — Schulamtscandidat, 411.
Schaum, Auscultator, 414.
Scheisler, Candidat des Predigtamts, 441.
Schelle, provisorischer Schullehrer, 21.
Schenk, Auscultator, 449.
Schepers, Landgerichtsrath, 98.
Schilling, Schullehrer, 445.
Schladebach, Candidat des Predigtamts, 115.
Schlegel, Candidat des Predigtamts, 442.
Schliephacke, Candidat des Predigtamts, 16.
Schlüter, Assessor, 98.
Schmidt, Candidat des Predigtamts, 114. 441. — Auscultator, 397. — Referendar, 414.
Scholinus, Auscultator, 22.
Schrader, Schullehrer, 481.
Schröpfer, Bote und Executor, 449.
Schrör, Candidat des Predigtamts, 441.
Schulze, Candidat des Predigtamts, 16. 115. — Rector, 21. — Referendar, 449.
Schuster, Auscultator, 99.
Schwamborn, Referendar, 58.
Schwarze, Pfarrer, 79.
Securius, Assessor, 89.
Seidemann, Actuar, 302.
Seitz, Schullehrer, 445.
Sernau, Candidat des Predigtamts, 16.
von Sieghardt, Oberlandesgerichtsrath, 127. — Actuar, 397.
Sippel, Schullehrer, 186.
Sörnitz, Landgerichtsrath, 340. 449.
Spangenberg, Referendar, 449.
Stamm, Pfarrer, 43.
von Stein, Regierungsrath, 115.
Stelling, Bauinspector, 383.
Stelzner, Referendar, 115.
Stichling, provisorischer Schullehrersubstitut, 449.

Digitized by Google

Stockmann, Candidat des Predigtamts, 16.
von Stülpnagel, Assessor, 115.

Tellemann, Landgerichtsrath, 167.
Tepler, Assessor, 302.
Theune, Siedegehilfe, 91.
Thränhart, Auscultator, 22.
Trescher, Auscultator, 168.
Trolle, provisorischer Schullehrer, 127.
Türpen, Gerichtsamtmann, 115.

Ulrich, Auscultator, 128.
Umbreit, provisorischer Schullehrer, 44.

Veit, Pfarrer, 127.
Völker, Schullehrer, 79.
Vörkel, Gerichtsamtmann, 414.
Voigt, Schullehrer, 70. — Candidat des Predigtamts, 441.
Vopel, Salzamtsassessor, 91.

Wachsmuth, Justizcommissar, 331.
Walcker, Candidat des Predigtamts, 114.
Walter, Candidat des Predigtamts, 16. — Bote und Executor, 449.
Weber, Candidat des Predigtamts, 441.
de Wedig, Referendar, 58.
Wehrhan, Referendar, 340.
Weicker, Candidat des Predigtamts, 114.
Weidener, Hüttenschreiber, 91.
Weidling, Candidat des Predigtamts, 16.
Weise, Pfarrer, 440.
Weiße, Referendar und Justizcommissar, 368.
Wennig, Schulamtscandidat, 411. — Schullehrer, 279.
Wenzel, Landgerichtsrath, 449.
Wernecke, Candidat des Predigtamts, 441.
Werner, Candidat des Predigtamts, 442.
Westermeier, Bischoff, 61.
Wilcke, Candidat des Predigtamts, 16.
Wipprecht, Gerichtsamtmann, 115.
Witte, Candidat des Predigtamts, 441.
Witzel, Oberförster, 76.
Wolf, Candidat des Predigtamts, 441.
Würst, Rendant und Bergschreiber, 91.

Zacher, Schullehrer, 368.
Zehrt, Pfarrer, 413.
Zeitfuchs, Oberlandesgerichtsrath, 340.
Ziemann, Candidat des Predigtamts, 441.
Zimmermann, provisorischer Lehrer, 302.
Zscheyge, Candidat des Predigtamts, 441.

Sach-

Digitized by Google

Sachregister.

A.

Abiturienten, deren Prüfung, 73.
Abfertigung, steueramtliche, siehe Revision.
Abgaben, siehe Eingangsabgaben.
Ablösungen, siehe Martinimarktpreise und Preisbestimmungen.
Aerzte, homöopathische, dürfen nicht selbst Arzneien bereiten und verkaufen, 181.
Aerzte, deren Theilnahme an den Anstalten gegen die Cholera, 126. — in das Kriegsreserve- und Landwehrverhältniß übergetretene sollen die Veränderung ihres Wohnorts anzeigen, 144.
Agenten, in- und ausländischer Privat-Brandassecuranzanstalten, sollen der Polizeibehörde die bei ihnen gemachten Versicherungen melden, 484.
Anstalten, siehe Forstlehr-, Lehr-, Unterrichtsanstalt, Vorlesungen.
Anträge der Localbehörden oder einzelner Personen auf eine wegen der Cholera zu treffende Einrichtung, 270.
Ausgaben, siehe Nachweisung.
Ausstellung der Producte des Gewerbefleißes aus dem erfurter Regierungsbezirke, 94.

B.

Bauacademie in Berlin, deren Umstaltung in eine Bauschule, 330.
Baumeister, deren Prüfung, 386.
Bauschule in Berlin, Vorschriften für dieselbe, 392. — Gegenstände des Unterrichts, 394.
Belohnung, für Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Kirchen, Schulen und für andere milde Zwecke, 39. siehe auch Cholera.
Belohnung für Lebensrettung, 396.
Brandschäden, im Herzogthume Sachsen, deren Vergütung, 14. 159. 479. siehe auch Rechnungsextract.
Brandstiftung, Prämie zur Entdeckung der Thäter, 4.

C.

Candidaten des Forstwesens, deren Qualification, 132. — des Predigt- und Schulamts, siehe Schulamtscandidaten, Predigtamtscandidaten, Wahlfähigkeit.
Censorstellen, Besetzung derselben, 81. 424.
Censurgesetz, der Artikel 9. — desselben wegen des Debits teutscher außerhalb der Staaten des teutschen Bundes erschienener Schriften wird in Erinnerung gebracht, 143.
Chausseegelderhebung auf der Straße von Nordhausen bis Heiligenstadt und Mühlhausen, 122.
Chinin, schwefelsauerer, dessen ermäßigter Preis, 256.

Digitized by Google

Cholera, Aufruf an Aerzte und Wundärzte zur Theilnahme an den zur Abwehrung dieser Krankheit getroffenen Anstalten, 126. — Controle der Reisenden aus den von derselben inficirten oder verdächtigen Gegenden, 129. — Bestrafung der Uebertretung desfallsiger Vorschriften, 137. — Aufruf zur Unterstützung der an derselben erkrankten Familien in Danzig, 169. — Dank für diese Unterstützung, 344. 346. 369. 370. 435 — allerhöchste Belobung wegen Unterstützung der durch diese Krankheit in Nothstand gerathenen Familien zu Danzig und Magdeburg, 447. — Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung dieser Krankheit, 171. 189. 341. 354. 403. — Bildung von Orts- und Kreiscommissionen, Contumazanstalten, 171. 252. — Reinigung der Gefängnisse, 182. — Instruction über das Verfahren bei der Annäherung der Krankheit, 192. — desgleichen bei deren Ausbruche, 196. 309. 328. — desgleichen zur Erhaltung der Gesundheit, 209. — desgleichen für die Contumazbeamten, 220. — desgleichen zur Desinfection der Reisenden, Waaren und Thiere, 238. — desgleichen der Gelder, 286. 307. — Legitimationskarten für Reisende, 249. — Belehrungsschriften über die Cholera, 248. 270. — Aufnahme von Testamenten in abgesperrten Häusern, 257. — Verfahren bei Contumazialbestimmungen und Präclusionen gegen Personen in inficirten Häusern, 257. — desgleichen bei Subhastationen, 258. — Anträge auf eine zur Verhütung der Krankheit zu treffende Einrichtung, an wen solche zu richten sind, 270. — Aufstellung eines Cordons an der Elbe, 293. — Umwandlung dieses Beobachtungscordons in einen Sperrcordon, 333. — Aufhebung des Sperrcordons an der Warthe und Anlegung eines neuen von der Neiße bis zur sächsischen Gränze, 344. — Legitimation der Schiffer und der Schiffsmannschaft, 294. 295. — Revisionsstellen der von der untern Havel aufwärts gehenden, und aus dem plauenschen Grunde kommenden Schiffe, 370. — desgleichen für Schiffe auf der Saale, 379. — Verbot des Gewerbsbetriebs der Lumpensammler in inficirten Orten, 305. — Ausstellung von Gesundheitsattesten, 317. — Contumazzeit, deren Festsetzung, 334. — Aufforderung zur Beachtung sämmtlicher Vorschriften über die Cholera, 335. — Befreiung der Stadt Torgau von der Sperre beim Ausbruche der Krankheit, 344. — Reglement wegen der zur Abwendung der Cholera aufzubringenden Kosten, 347. — Zurückhaltung der Arbeiter und Handwerksgesellen von Berlin und dessen Polizeibezirk, 349. 381. — Erläuterung des Desinfectionsverfahrens, 365. — Aufhebung der Militaircordons und der Wasser- und Landcontumazanstalten, 379. — Verein in Mühlhausen für den Fall des Ausbruchs der Cholera, 399. — Aufforderung zur Subscription auf Steinabdrücke zum Besten der durch die Cholera in Nothstand gerathenen Bewohner der Monarchie, 436. — Bezug des Salzbedarfs beim Ausbruche der Cholera, 438. — Maßregeln hinsichtlich derselben bei der Messe in Naumburg, 274. 288. — bei der Messe in Frankfurt an der Oder, 399. — bei der Messe in Leipzig, 289. 475. — Abhaltung der Kram- und Viehmärkte in mehreren Städten des frankfurter Regierungsbezirks ist untersagt, 296. — desgleichen der Herbstmesse in Magdeburg, 350. — Abhaltung der Märkte in der Provinz Sachsen, 377. 478. — Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Cholera im Königreiche Baiern, 254. 385. 420. 445. — desgleichen in Sachsen-Meiningen, 337. 399. 424. — desgleichen in sachsen-gothaischen Landen, 359. 385. — desgleichen in Kurhessen, 360. — desgleichen in Schwarzburg-Sondershausenschen, 370. — Verbot des Einwanderns der Handwerksgesellen aus königlich preußischen und kaiserlich österreichschen Landen in königlich sächsische Lande, 281. — Bestimmung

der Straßen in Meklenburg-Schwerin zum Einbringen der Waaren, 296. -- desgleichen ins Hannöversche, 353. 356. — desgleichen der von Wien kommenden Reisenden, 358. — Legitimation der Reisenden nach dem Meklenburgschen, 337.

Collecte, Ausschreiben derselben zum Wiederaufbau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in Jänickendorf, 18. — desgleichen in Hohenwepel, 54. — zum Bau eines Bethauses in Kowalewo, 107. — zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude in Nümbrecht, 121. — desgleichen in Löhne, 122. — zum Bau eines Bethauses in Eferding, 256. — zum Bau einer Kirche in Canth, 274. — für die Stadt Arendsee, 881.

Collectengelder, Bescheinigung über deren Eingang bei der hiesigen Regierungshauptkasse, 30. 48. 71. 99. 116. 128. 187. 270. 304. 375. 416. 450.

Competenz der Untergerichte zur Einleitung fiscalischer Untersuchungen, 55.

Contumacial-Bestimmungen und Präclusionen, siehe Cholera.

Contumazanstalten, siehe Cholera.

Courant, hessisches, wird in gerichtlichen Depositorien nicht angenommen, 36.

D.

Debitserlaubniß für außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schriften, 1. 33. 73. 77. 157. 349. 357. 403. 419. 424. 444. siehe auch Censurgesetz.

Depositalmassen, siehe Gelder.

Dienstablösungen, siehe Gemeinheitstheilungen.

Domainenpfandbriefe, fünfprocentige, Aufruf zu deren Einsendung behufs der Rückzahlung, 46.

E.

Eingangsabgaben von Waaren, die aus Baiern und Würtemberg in den preußischen und hessen-darmstädtschen Zollverband, und aus Preußen und Hessen in das baierschwürtembergsche Vereinsgebiet eingehen, 5. — von Roggen, deren Aufhebung bis Ende Juli 1831, 17.

Einnahmen, siehe Nachweisung.

Empfehlung der Verhandlung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, 84. — der Karte des preußischen Staates, 93. — der Jahrbücher der Straf- und Verbesserungsanstalten des Dr. Julius, 106. — Belehrung über die Cholera, 248. 270. — der Provinzial- und statutarischen Rechte in Preußen, 269. 277. — der Schrift über preußische Zollverfassung vom Regierungsrathe Pochhammer, 303. — der Elemente der technischen Chemie von Schubarth, 410. — der Schrift für das christliche Volk vom Dr. Bernhardt, 439. siehe auch Staubbadapparat.

Ersatz für Jägerabtheilungen, 85.

Extraposten auf dem Curse von Erfurt nach Weißensee, deren steueramtliche Revision, 406.

Digitized by Google

F.

Farbewaaren, schädliche, arsenikhaltige, Aufbewahrung und Verkauf derselben, 67.
Feldmesser, deren Prüfung, 386.
Feuersbrünste, siehe Nachrichten, Rechnungsextracte.
Feuerschäden, siehe Brandschäden.
Feuersocietätsausschreiben, das 83ste der magdeburger Landfeuersocietät, 28. — das 84ste, 184. — für das Herzogthum Sachsen pro termino Michaelis 1830, 14. — pro termino Ostern 1831, 159. — pro termino Michaelis 1831, 479.
Fiscus, siehe Gelder.
Forstlehranstalt in Neustadt-Eberswalde, 22.
Forstwesen, Qualification der Candidaten desselben, 132.
Freiwillige, einjährige, deren Theilnahme an den größern Landwehrübungen, 78.
Freigewerbescheine für inländische Kaufleute und Fabrikanten, 166. 305. — desgl. für weimarsche und eisennachsche, 158.

G.

Gebührentaxe der Criminalordnung, deren Anwendung, 42.
Gefängnisse, deren Reinigung, 182. — für Wechselarreståten, 448.
Gelder, zum öffentlichen Aufgebote geeignete, in den Depositalmassen der Gerichte befindliche, Ansprüche des Fiscus auf selbige, 371. siehe auch Justizofficianten-Witwenkassengelder.
Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen, deren Kostenbeitreibung, 50.
Gerichtsbarkeit des Dorfes Lißdorf, 183.
Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 1sten Stücks, 65. — des 2ten, 77. — des 3ten und 4ten, 93. — des 5ten, 105. — des 6ten, 117. — des 7ten, 129. — des 8ten, 157. — des 9ten, 165. — des 10ten, 249. — des 11ten, 273. — des 12ten, 289. — des 13ten, 357. — des 14ten, 377. — des 15ten, 419. — des 16ten, 423. — des 17ten, 443. — des 18ten, 483.
Gesundheitsatteste, siehe Cholera.
Gewerbeinstitut in Berlin, 97.
Gewerbescheine, siehe Freigewerbescheine.
Gewerbeschule in Erfurt, Termin zur Aufnahme in dieselbe, 35.
Gewerbesteuer, deren Erhebung von zwar angemeldeten, aber wegen mangelnder polizeilicher, oder bürgerlicher Befähigung noch nicht gestatteten Gewerbsbetrieben, 45. 165.
Goldstücke, dänische, werden in gerichtlichen Depositorien nicht angenommen, 36.

H.

Hallämter, siehe Oberzollämter.
Handelsvertrag, zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt einerseits, und Baiern und Würtemberg anderseits abgeschlossener, dessen Ausführung hinsichtlich der Abgaben von Waaren, 5. 439. — allgemeine Zusammenstellung der zwischen Preußen und mehreren teutschen Bundesländern abgeschlossenen Handelsverträge, in Bezug auf die Abgaben von Waaren, 484. siehe auch Vertrag.
Handwerksgesellen, siehe Cholera.
Hauptzollämter, Veränderung derselben, 50.

Digitized by Google

Honorar, dessen Erlaß oder Stundung für bedürftige Studirende auf der Universität in Berlin, 111.

Hypothekenbücher, in dieselben sollen blos die sich auf das zu constituirende Realrecht beziehende, nicht aber das persönliche Verhältniß der Contrahenten betreffenden Bestimmungen eingetragen werden, 102. 117.

Hypotheken-Einrichtungsverhandlungen, Kosten derselben, 101.

Hypothekentabellen, vollendete, 76. 107. 123. 185. 367. 401. 409. 440. 471.

J.

Injurien, siehe Untersuchungen.

J.

Jägerabtheilungen, Ersatz derselben, 85.

Jagd, niedere, deren Schluß, 45. — deren Aufgang, 283.

Jahrmärkte, siehe Cholera.

Justizoffizianten-Witwenkassengelder, deren Ein- und Auszahlung, 275.

K.

Kammercreditkassenscheine, gezogene Nummern bei der 19ten Verlosung derselben, 113. — bei der 20sten Verlosung, 373.

Kartoffelaussaat durch Keimaugen, 61.

Kassenbücher, Bescheinigung über deren Vorlegung, 260. 277.

Kindermord und verheimlichte Schwangerschaft, die desfallsigen Vorschriften werden in Erinnerung gebracht, 65. 161.

Kostenliquidirung bei uneigentlichen Reconventionen, 21.

Kostenpauschquantum für die zum Ressort der königlichen Generalcommission in Stendal gehörigen Geschäfte, 278.

Kreiscommissionen, siehe Cholera.

Kreisstandschaft, Ausübung deren Befugnisse, 105.

Kriegsbedürfnisse, Verbot der Ausführung derselben in das Königreich Polen und in das Gebiet Krakau, 37. — dessen Zurücknahme, 423.

Kriegsreserve und Landwehrmannschaften, Declaration der Strafbestimmungen wegen unterlassener Meldung derselben, 371. siehe auch Militairpflichtige.

L.

Landwehr, Beiträge zu deren Verschönerung, 27. 42.

Landwehrmannschaften, siehe Kriegsreserve.

Landwehrübungen, siehe Freiwillige.

Lehranstalt, siehe Vorlesungen, Forstlehranstalt.

Lehrcursus in dem Gewerbeinstitut in Berlin, 97. — in der Bauschule in Berlin, 530.

Legitimationskarten, Ausstellung derselben für Reisende wegen der Cholera, 249.

Lumpensammeln in von der Cholera inficirten Orten ist verboten, 505.

Digitized by Google

M.

Märkte, siehe Cholera.

Marktpreistabellen pro December 1830, 32. — pro Januar 1831, 60. — pro Februar, 80. — pro März, 104. — pro April, 120. — pro Mai, 156. — pro Juni, 272. pro Juli, 280. — pro August, 352. — pro September, 398. — pro October, 418. — pro November, 482.

Martini-Durchschnittsmarktpreise zur Grundlage bei Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen, 288.

Martini-Marktpreise pro 1830, 24. — pro 1831, 444. — sollen der königlichen Generalcommission in Stendal nicht mehr eingesandt werden, 382.

Matrikel, siehe Rittergutsmatrikel.

Menschenrettungen, siehe Nachrichten.

Messe in Naumburg an der Saale, deren Verlegung, 1.

Meßverkehr in Naumburg an der Saale, 69. 75. 288. — in Leipzig, 363. — Maßregeln wegen der Cholera in Naumburg, 274. — in Leipzig, 289.

Militairdienst, einjähriger freiwilliger, Termin zur Anmeldung desselben, 49. — auf Beförderung, 67.

Militairpensionen, Attestirung der Quittungen über selbige, 68.

Militairpflicht, Ablösung derselben durch Arbeit von Verbrechern, 145. — der Pharmaceuten, 86. 109.

Militairpflichtige, fremde, sollen als diesseitige Unterthanen nicht aufgenommen werden, 25. — Verfahren bei Verheirathung, 420. — sollen ihre Wohnortsveränderung anzeigen, und ihnen vor Ausweis der Militairverhältnisse der Aufenthalt nicht gestattet werden, 144.

Militairsträflinge, deren Entweichen aus der Festung wird durch zwei Allarmschüsse bekannt gemacht, 354.

Münzen, siehe Goldstücke, Courant.

N.

Nachrichten, historische aus dem hiesigen Regierungsbezirke, enthaltend Menschenrettungen, Selbstmorde, Feuersbrünste, ungewöhnliche Todes- oder andere Unglücksfälle, 30. 52. 70. 92. 119. 154. 187. 279. 331. 374. 398. 445.

Nachweisung aller durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben der Gerichtsämter in den landgerichtlichen Salarienkassenrechnungen, 260.

Nebenzollämter, Veränderung derselben, 28.

O.

Oberzoll- und Hallämter in Baiern, und Hauptzollämter im Großherzogthum Hessen, 97.

Obligationen aus der im Jahre 1818 bei dem Handlungshause von Rothschild in London geschlossenen Anleihe, deren Verlosung und Rückzahlung, S. siehe auch Steuercreditkassenobligationen.

Ortscommissionen, siehe Cholera.

P.

Pässe, deren Visirung, 2. 38. siehe auch Stationen.

Paßvorschriften, französische für Reisende nach Amerika, 125.

Pensio-

Digitized by Google

Pensionen, siehe Militairpensionen.
Pharmaceuten, Ableistung der Militairpflicht derselben, 86. 109.
Polen, flüchtige, deren Beaufsichtigung durch die Paßpolizeibehörde, 421.
Porto, Notirung in unvermögenden Untersuchungssachen, 290. 300. — bei Einsendung der Acten und Berichte in Criminal- oder fiscalischen Untersuchungs- oder Armenprozeßsachen, 159.
Portofreiheit der als herrnloses Gut in den Depositorien sich befindenden Gelder bis zu 20 Thaler, 118. — der an die Regierungshauptkassen eingesandten und zurückgefertigten Staatsschuldscheine, 27.
Portoverläge, deren Erstattung gegen Beifügung der Couverts, 89.
Präclusionen gegen Personen in wegen der Cholera abgesperrten Häusern und Straßen, 257.
Prämie zur Entdeckung der Brandstiftung in Eigenrode, 4.
Präsidialgeschäfte bei der hiesigen königlichen Regierung, deren einstweilige Besorgung, 161.
Predigtamtscandidaten, siehe Wahlfähigkeit.
Preisbestimmungen nach der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 für den hiesigen Regierungsbezirk, 146.
Producte des Gewerbefleißes, deren Ausstellung, 94.
Prüfung der Candidaten des höhern Schulamtes, 291. — der Feldmesser und Baumeister, 386.
Prüfungscommissionen sollen junge, zur Universität abgehende, mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit versehene Leute 18 Monate nach der Immatriculation zur 2ten Prüfung zulassen, 73.
Prüfungstermin für Schulamtsaspiranten, 286.

Q.

Quittungen über Militairpensionen, 68. — im Auslande ausgestellte, siehe Stempelpapier.

R.

Rechnungsextract der magdeburgschen Landfeuersocietät vom 1sten Januar 1829 bis 31sten December 1830, 451.
Recht zu dem Bezuge auf sonstige gutsherrliche Rechte constituirter Renten, 480.
Reconventionen, siehe Kostenliquidirung.
Recurse gegen Stempelstrafen, 407. 412.
Reisepässe, siehe Pässe, Cholera.
Remonteankauf, 18. 19.
Renten, siehe Recht.
Revision, steueramtliche der von Erfurt nach Weißensee gehenden Extraposten, 406.
Rittergutsbesitzer können die Wahrnehmung der kreisständischen Befugnisse an Söhne übertragen, 105.
Rittergutsmatrikel im Kreise Nordhausen, deren allerhöchste Vollziehung, 17.

S.

Salz, geschwärztes, gelbes, Preisermäßig. 300.
Salzbedarf, dessen Entnahme aus zunächst liegenden königl. Debitsstellen beim Ausbruche der Cholera, 438.
Schäfer und Schäferknechte, deren Umzugstermin, 483. — Schäferlehrlinge, deren Aufnahme in die Unterrichtsanstalt in Frankenfelde, 53.

Digitized by Google

Schenkungen, siehe Belobung.
Schriften, siehe Empfehlung, Debitserlaubniß, Cholera, Censur.
Schulamtsaspiranten, deren Prüfung, 286.
Schulamtscandidaten, siehe Wahlfähigkeit.
Schullehrerseminarien, Eröffnung der Vorbereitungsklasse derselben in Erfurt, 59. — Nachweis erfoderlicher Vorbildung zur Aufnahme in selbige, 56.
Schwangerschaft verheimlichte, siehe Kindermord.
Selbstmorde, siehe Nachrichten.
Sperrcordons, siehe Cholera.
Sporteltaxe vom 28sten Januar 1788 für fiscalische Bedienten ist aufgehoben, 42.
Staatspapiere, mortificirte, 87.
Staatsschuldscheine, Serie VI., Aufforderung der Eigenthümer zur Empfangnahme, 125. siehe auch Portofreiheit.
Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar vom 11ten Februar 1830, Ausführung des Artikels 6. desselben, 158.
Städteordnung, Einführung derselben, 141.
Stationen zur Visirung der Pässe, 2.
Staubbadapparat, dessen Empfehlung, 81.
Stempel bei Cessionen und Ausfertigung von Hypothekenscheinen, 182. — bei Notariatsinstrumenten und Protocollen, 421. — zu einer im Auslande ausgestellten Quittung, 82.
Stempelpflichtigkeit der Prüfungs- und Anstellungsverhandlungen für das Elementar-Schulwesen, 298. — der Verfügungen in Betreff der Depositalannahme der Zinscoupons, 153.
Stempelstrafen, Recurse gegen selbige, 407. 412.
Steuercreditkassenobligationen, gezogene Nummern bei der 19ten Verlosung, 113. — bei der 20sten, 408.
Strafen, siehe Verbrechen.
Subhastationen von abgesperrten Häusern, 258.

T.

Tabakspflanzungen, deren Anmeldung, 153.
Tabaksteuer, Einschätzung der Kreise des hiesigen Regierungsbezirks zur selbigen, 163.
Testamente, deren Aufnahme bei ansteckenden Krankheiten, 257. 412. 421.
Todesfälle, ungewöhnliche, siehe Nachrichten.
Tontine, siehe Versorgungstontine.

U.

Umzugstermin, siehe Schäfer.
Unglücksfälle, siehe Nachrichten.
Unterrichtsanstalt in Frankenfelde für Schäfer, 53.
Unterstützung, siehe Cholera.
Untersuchung, fiscalische wegen Injurien eingeleitete, 259. — Competenz der Untergerichte zur Einleitung derselben, 55.
Unterthanen, fremde militairpflichtige, Verbot deren Annahme, 25. — in auswärtige Parochieen eingepfarrte, deren kirchliches Verhältniß, 275.
Untüchtigkeitszeugnisse der Abiturienten, siehe Prüfungscommissionen.

V.

Varioloiden, Verfahren bei deren Ausbruche, 306.
Verbrechen und desfalls erkannte Strafen sollen der Polizeibehörden des Wohnorts des Inculpaten angezeigt werden, 86.

Digitized by Google

Verbrecher, siehe Militairpflicht.

Verhältniß, kirchliches, der in auswärtige Parochieen Eingepfarrten, 275.

Verlosung, siehe Steuer-Creditkassenobligationen.

Vermächtnisse, siehe Belobung.

Versorgungstontine in Rostock, Verbot des Spielens in selbiger, 256.

Vertrag mit Anhalt-Bernburg vom Jahre 1823, 1826 und 1831, wegen Beitritts zu dem preußischen indirecten Steuersystem, Zusammenstellung der desfallsigen Bestimmungen, 426.

Vorlesungen in der königlich medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Magdeburg für das Sommersemester 1831, 83. — für das Wintersemester 18$\frac{3}{4}$, 383.

W.

Wahlfähigkeit der Predigtamtscandidaten, 16. 114. 441. — der Schulamtscandidaten, 411.

Wechselarrestaten, Gefängniß derselben, 448.

Weinmostgewinn pro 1831, dessen steuerliche Anmeldung, 407.

Wundärzte, Theilnahme an den Anstalten gegen die Cholera, 126. — müssen, wenn sie in das Kriegsreserve- und Landwehrverhältniß übergetreten, ihren Wohnort bei Veränderungsfällen anmelden, 144.

Z.

Zinscoupons, siehe Stempelpflichtigkeit.

Zollstraßen, Veränderung derselben, 23. 50. 422.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

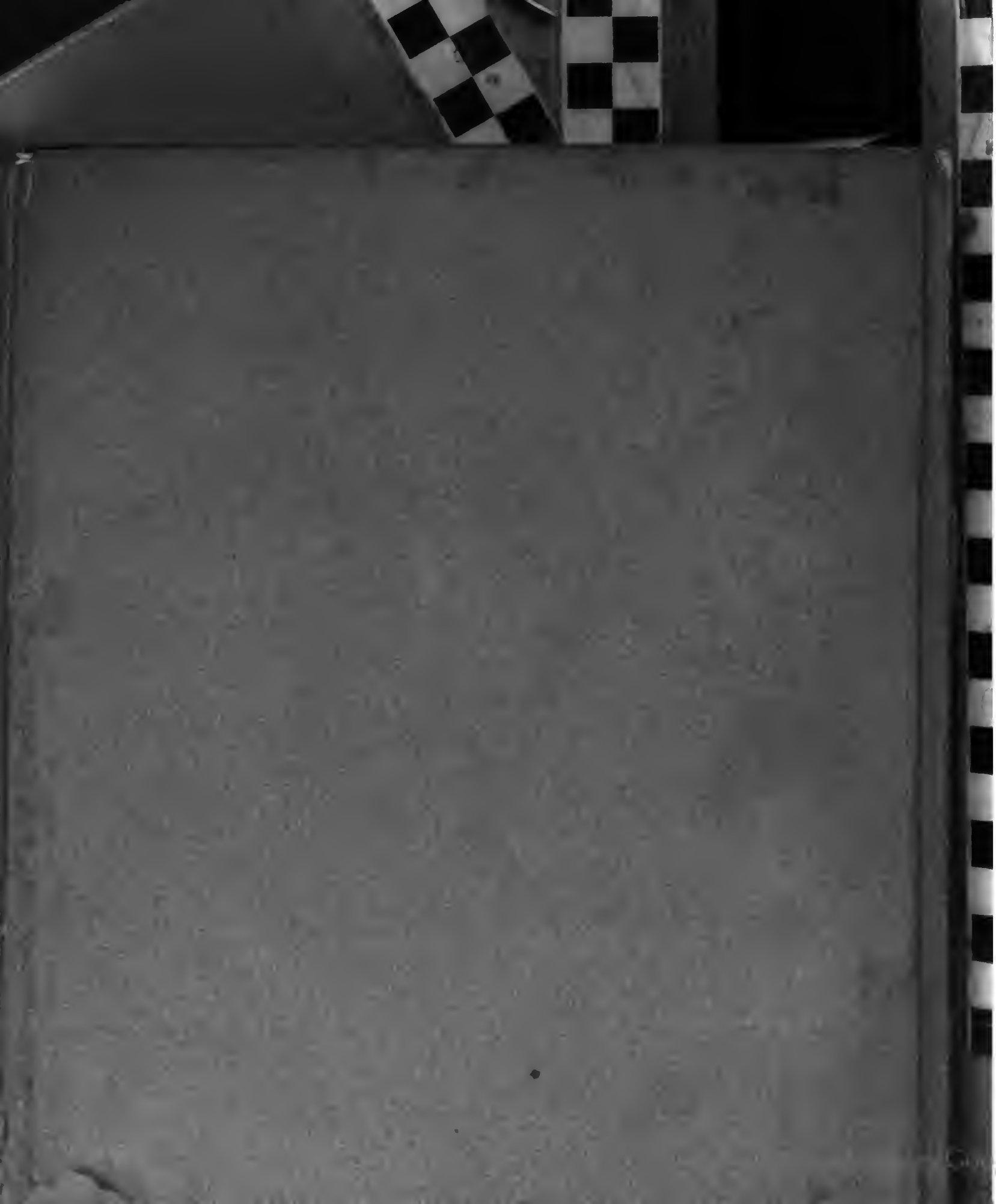

Digitized by Google